

Richtplananpassung 2022

Mitwirkungsbericht: Ergebnis der öffentlichen Mitwirkung

IMPRESSUM

Herausgeber

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
Amt für Raumentwicklung
Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz

Telefon: 041 819 20 55

E-Mail: are@sz.ch

Internet: www.sz.ch

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Öffentliche Mitwirkung	4
3. Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung.....	7
4. Weiteres Vorgehen	8
5. Vernehmlassungsanträge	9
A Allgemeines	10
RES Kantonale Raumentwicklungsstrategie (RES).....	10
B Besiedlung	55
V Verkehr.....	70
L Natur und Landschaft.....	90
W Weitere Raumnutzungen	117
Erläuterungsbericht	193
Richtplankarte	204
Allgemeine Rückmeldungen	234
Bundesamt für Raumentwicklung (Vorprüfung)	260

1. Einleitung

Anlass

Der Kanton nimmt in regelmässigen Zeitabständen Anpassungen am kantonalen Richtplan vor, um diesen laufend aktuell zu halten. Der Anpassungsbedarf ergibt sich unter anderem aus neuen Grundlagen und Projekten. Im Weiteren ergeben sich aus den Prüfberichten des Bundes einzelne Planungsaufträge. Der Regierungsrat hat darum am 1. Februar 2022 das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, die Richtplananpassung 2022 in die Wege zu leiten.

Im Fokus der Richtplananpassung 2022 liegen einerseits Themen der Landschaft wie die Landschaftskonzeption, die Definition eines Kompensationsmechanismus bei den Fruchtfolgeflächen und die Verankerung von Revitalisierungs-Abschnitten mit hohen Prioritäten bei Fliessgewässern. Andererseits liegt der Fokus auch auf den erneuerbaren Energien mit dem Thema Wasserkraftnutzung und den Windenergiegebieten. Des Weiteren werden überkommunale Arbeitsplatzgebiete in der Richtplanung verankert. Zudem wurde die Gelegenheit genutzt, weitere Richtplanthemen auf einen aktuellen Stand zu bringen.

Umfang

Da die Richtplananpassung 2022 nebst den Schwerpunktthemen zahlreiche weitere Anpassungen umfasst, wurde der gesamte Richtplantext öffentlich aufgelegt. Mehrere Anträge betrafen Themen, die nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung sind und somit im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden konnten. Da der kantonale Richtplan periodisch nachgeführt und angepasst wird, können diese Anträge in einem nächsten Verfahren wieder eingegeben und neu geprüft werden.

Begleitung durch die RUVEKO

Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) verlangt, dass die kantonsrätliche Kommission Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr (RUVEKO) die Richtplanung begleitet (§ 8 Abs. 3 PBG). Die RUVEKO wurde an ihren Sitzungen vom 14. April 2022 und 31. Oktober 2022 über den Stand und Inhalt der Richtplananpassung informiert. Am 20. April 2023 wurde die RUVEKO über die wesentlichen Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung und die Vorprüfung durch den Bund orientiert.

2. Öffentliche Mitwirkung

Mit Beschluss Nr. 763 vom 18. Oktober 2022 hat der Regierungsrat die Richtplananpassung 2022 für die öffentliche Mitwirkung freigegeben. Sie fand vom 22. Oktober bis zum 20. Dezember 2022 statt und wurde digital mittels e-Mitwirkung durchgeführt.

Die digitale Durchführung der Mitwirkung wurde von den Teilnehmenden als Verbesserung gegenüber früheren Mitwirkungen wahrgenommen. Zudem ermöglichte diese ein erleichtertes Zusammenarbeiten von Fachämtern, Gemeinden und Dritten. Auch funktionierte die Bearbeitung der Anträge innerhalb der kantonalen Verwaltung mittels der digitalen Plattform gut.

Gesamthaft haben sich rund 470 Teilnehmende beteiligt. Insgesamt sind rund 1'220 Anträge eingegangen, darunter 25 von Behörden (Gemeinde, Bezirke, Kantone), der Rest je etwa hälftig von diversen Interessensgruppierungen (Parteien, Fachverbände, Vereine) und Privaten (Firmen, Privatpersonen). Auffallend viele Eingaben gingen zu den zwei Schwerpunktthemen Landschaftskonzeption (rund 170 Anträge) und Vorranggebiete Windenergie ein (rund 250 Anträge). Bei den Eingaben zu den Vorranggebieten Windenergie haben sich 150 Teilnehmende der Vorlage des Schwyzer Landschaftsschutzes angeschlossen.

Sämtliche Eingaben wurden vom Amt für Raumentwicklung ausgewertet und mit den zuständigen kantonalen Fachstellen besprochen. Die eingegangenen Hinweise und Korrekturen wurden soweit möglich berücksichtigt und der Richtplankarte oder die Richtplankarte wo nötig ergänzt.

Die wichtigsten Anträge lassen sich folgendermassen zusammenfassen (für Detailauswertungen siehe nachfolgende Tabelle in Kapitel 5):

- *Landschaftskonzeption (Richtplanbeschlüsse RES-2.9, L-9):*
Die Schlüsselgebiete wurden kritisch hinterfragt. Als Gründe für die Ablehnung wurden im Wesentlichen die ungenügende inhaltliche Abhandlung der Schlüsselgebiete in der Landschaftskonzeption und im Richtplan genannt. Die Schlüsselgebiete sind als "Black-Box" wahrgenommen worden. Ferner wird befürchtet, dass für die Bewirtschaftung Nachteile entstehen könnten. Zudem forderten Einwendende, dass sie bei der Weiterbearbeitung einzubeziehen sind.

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Schlüsselgebiete einstweilen aus der Richtplananpassung 2022 zu streichen. Stattdessen soll ein neuer Prozess zur Erarbeitung der Landschaftskonzeption gestartet und die Schlüsselgebiete überprüft werden.

- *Windenergiegebiete (Richtplanbeschluss W-2.4.3)*
Auch zu den im Richtplan vorgeschlagenen Windenergiegebieten gingen zahlreiche kritische Rückmeldungen ein. Insbesondere wurde das Windpotenzial als zu klein erachtet und ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis vermutet (Stromertrag versus Eingriff in die Landschaft). Generell wird die Beeinträchtigung der Naherholungsgebiete und der Naturschutzgebiete und damit der Biodiversität in der Linthebene, respektive des Tourismusgebietes Sattel-Hochstuckli befürchtet.

Seit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Energiegesetzes haben die Kantone den Auftrag, im Richtplan geeignete Gebiete für die Nutzung der Windkraft festzulegen (Art. 10 EnG respektive Art. 8b RPG). Um diesem Auftrag nachzukommen, hat der Regierungsrat entschieden, an den Windenergiegebieten festzuhalten. Zudem wurde zwischenzeitlich bekannt, dass auch der Kanton St. Gallen in der Linthebene ein Vorranggebiet vorsieht, was zu einer überkantonalen Zusammenarbeit führen soll. Daher wird unter dem Richtplankapitel "W-2.4 Erneuerbare Energien" ein zusätzlicher Beschluss aufgenommen, wonach die Standortgemeinden in die weitere Planung integriert werden und insbesondere für die Gebiete in der Linthebene die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen initiiert wird.

- *Siedlungswachstum, räumliche Anordnungen Siedlungsgebiet (Richtplanbeschluss B-2)*
In diversen Anträgen wurden die Wachstumsszenarien für die Festlegung des Siedlungsgebiets und die damit verbundenen Auswirkungen auf Raum und Umwelt in Frage gestellt. Mit der Richtplanüberarbeitung 2016 wurde das Siedlungsgebiet auf der Grundlage der Bevölkerungsszenarien des Bundesamtes für Statistik für den Zeithorizont 2040 festgelegt und die Kriterien für die Innenentwicklung und Einzonungen von Bauland definiert. Hierzu wird auf die Planbeständigkeit des Richtplans und auf die nächste gesamthafte Richtplanüberarbeitung verwiesen, in welcher das Thema Festlegung des Siedlungsgebiets ganzheitlich zu betrachten sein wird.

Von diversen Vernehmlassenden wurde verlangt, dass einzelne Grundstücke dem Siedlungsgebiet zugewiesen werden. Diese Anträge sind nicht stufengerecht. Sie wären bei der Standortgemeinde im Rahmen der Ortsplanung einzubringen.

- *Arbeitszonen (Richtplankapitel B-5)*
Die Integration der Arbeitszonenbewirtschaftung und der überregionalen Arbeitsplatzgebiete

in die Richtplanung wurde grundsätzlich begrüsst. Von Verbänden oder Privaten wurde beantragt, einzelne Gebiete wie die Bernerhöhe in Arth oder Breiten/Steinegg in Altendorf zu streichen und andere Gebiete wie Selgis im Muotathal aufzunehmen.

Mit Verweis auf die Systematik der Arbeitszonenbewirtschaftung kann auf die Anträge nicht eingegangen werden. Auf den mehrfach geforderten Einbezug der Gemeinden bei der weiteren Planung ist festzuhalten, dass diese sowohl bei der bisherigen als auch bei der künftigen Planung der überkommunalen Arbeitsplatzgebiete einbezogen waren, resp. werden. Insbesondere sind die Gemeinden für die Planung und der überkommunalen Arbeitsplatzgebiete in der Nutzungsplanung zuständig.

– *Tourismus (Richtplanbeschlüsse B-6.2, B-11)*

Verschiedene Anträge betrafen die touristische Infrastruktur. Diesen kann mit Verweis auf das im Jahr 2022/23 erarbeitete touristische Raumkonzept (TRK) mehrheitlich nicht mit der laufenden Richtplananpassung nachgekommen werden. Die raumrelevanten Inhalte des TRK sind Gegenstand der nächsten Richtplananpassung im Jahr 2025/26. Einzig dem Antrag um Aufnahme des Ersatzes des Bügelliftes Roggen durch einen Sessellift kann als "Vororientierung" in der laufenden Richtplananpassung nachgekommen werden. Dies erfolgt deshalb, weil es sich um den Ersatz einer Einzelanlage handelt, dessen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bereits genügend abschätzbar sind.

– *Autobahnanschlüsse, Autobahnzubringer (Richtplanbeschlüsse V-2.1, V-2.2)*

Diverse Anträge betrafen die Aufhebung oder Verlegung von Autobahnanschlüssen. Insbesondere gab der geplante Autobahnanschluss Wangen-Ost zu diskutieren. Der Kanton hält hier an seiner eingeschlagenen und mit dem Bund gefestigten Stossrichtung fest.

– *Öffentlicher Verkehr (Richtplanbeschluss V-3)*

Die SBB beantragt die Aufhebung des bestehenden Freiverlades in Pfäffikon und des geplanten Freiverlades in Siebnen, da kein Bedürfnis an einem Freiverlad in der Ausserschwyz bestehe. Zudem stehe der geplante Freiverlad in Siebnen in Konflikt mit dem geplanten Überholgleis. Unter Verweis auf das "Kantonale Konzept Gütertransport Schiene" vom 14. Mai 2018 wird einstweilen keine Anpassung im Richtplan vorgenommen. Weiter wurde von Privaten die Aufnahme von diversen Bushaltestellen beantragt. Diese Anträge sind nicht stufengerecht und können nicht berücksichtigt werden.

– *Fruchtfolgeflächen (FFF, Richtplanbeschluss L-4)*

Die Kantone sind aufgrund des Sachplans Fruchtfolgeflächen (FFF) angehalten, einen Kompensationsmechanismus für den Verbrauch von FFF einzuführen. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitshilfe mit dem Kompensationsmechanismus erarbeitet. Recherchen beim Bund und der Vergleich mit anderen Kantonen hat den Kanton Schwyz dazu bewogen, die von der Kompensationspflicht zu befreienden Flächen auf 1'000 m² zu beschränken.

Mit diversen Anträgen wurde mehrheitlich die Verkleinerung dieser Bagatellgrenze gefordert, mit einzelnen Anträgen die Vergrößerung. Für kleine Flächen ist der Aufwand für ein Kompensationsprojekt unverhältnismässig. Grössere Flächen von der Kompensationspflicht zu befreien, wäre vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung der FFF für die Ernährungssicherheit des Landes nicht angemessen und stände im Widerspruch zum Sachplaninhalt. An der Bagatellgrenze von 1'000 m² wird festgehalten.

– *Handlungsbedarf Fliessgewässer (Richtplanbeschluss L-12)*

In einzelnen Anträgen wurde gefordert, dass bei der Revitalisierung von Fliessgewässern einzelne Gebiete wie Auengebiete, landwirtschaftliches Kulturland oder ökologische Ausgleichsflächen speziell zu erhalten oder neu zu schaffen sind. Da diese Anliegen nicht allgemein über den ganzen Kanton angewendet werden können, wird auf die Aufnahme eines entsprechenden

Grundsatzes verzichtet. Weitere Anpassungen wie Bezeichnungen von Fliessgewässern sowie der frühzeitige Einbezug der Gemeinden in die Planung werden berücksichtigt. Zudem wird auf Antrag und in Ergänzung zu RRB 584/2021 der Koordinationsstand des Gewässerabschnittes S2 "Muota Unterlauf" aufgrund des zwischenzeitlich fortgeschrittenen Planungsstandes auf "Festsetzung" angehoben.

– *Wasserkraftwerke (Richtplanbeschluss W-2.2)*

Auf die beantragte Aufnahme des Glattalpsees als Kraftwerksanlage kann nicht eingegangen werden, da es sich um einen natürlichen See handelt. Hingegen wurden in der Richtplankarte drei Druckleitungen eingetragen, welche ausgebaut, respektive erneuert werden. Sie sind im Richtplanbeschluss W-2.2 bereits enthalten.

In vielen Fällen konnte nicht auf die Änderungsanträge eingetreten werden, weil sie entweder nicht stufengerecht waren, oder weil der Vorschlag im Richtplan nach der Prüfung weiterhin als korrekt und notwendig eingestuft wird. Zudem konnten neue Vorhaben nur in einem beschränkten Mass aufgenommen werden, weil die betroffenen Themen nicht Teil der vorliegenden Richtplananpassung waren.

Detailauswertung Mitwirkungsbericht

Die einzelnen Anträge der öffentlichen Mitwirkung sind in Kapitel 5 ersichtlich. Die Anträge sind generell mit Originalwortlaut wiedergegeben. Inhaltlich ähnliche Anträge wurden zusammengefasst.

3. Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung

Die Richtplananpassung wurde am 20. Oktober 2022 dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht datiert vom 5. Mai 2023 fällt grundsätzlich positiv aus.

Der Bund brachte zwei Vorbehalte vor, welche in die Richtplananpassung einfließen: Einerseits wurde der Kanton Schwyz aufgefordert, im Hinblick auf die beabsichtigte Festsetzung des ESP-A "Seewen-Schwyz" den Beschluss B-8.4 mit einem Koordinationshinweis betreffend das im Sachplan Asyl festgelegte Bundesasylzentrum Schwyz zu ergänzen. Dieser Aufforderung wurde nachgekommen. Andererseits wurde der Kanton beauftragt, bei der Gesamtbetrachtung der Fliessgewässer 2024 die Strecken für Revitalisierung und Hochwasserschutz auch auf ihre Eignung für Wasserkraftnutzung zu überprüfen. Eine entsprechende Ergänzung wurde in den Beschluss L-12.3 Bst. f) aufgenommen. Ansonsten wurde festgestellt, dass keine wesentlichen Konflikte bestehen. Weiter ist folgendes hervorzuheben:

– *Arbeitszonenbewirtschaftung*

Der Bund hat angeregt, den Beschluss B-5.3 mit konkreten Planungsanweisungen zu ergänzen. Dieser Anregung wurde nachgekommen.

– *Fruchtfolgeflächen*

Der Bund begrüsst die erarbeitete Arbeitshilfe als Grundlage und ist mit der Umsetzung im kantonalen Richtplan einverstanden.

– *Landschaftskonzeption*

Der Bund weist darauf hin, die Differenzierung der Raumtypen der Landschaftskonzeption in die kantonale Raumentwicklungsstrategie (RES) einfließen zu lassen und die Zielsetzung der Schlüsselgebiete zu definieren. Die Integration der differenzierten Raumtypen der Landschaftskonzeption in die RES wird Gegenstand der nächsten Richtplananpassung sein, wie auch die aufgearbeitete Landschaftskonzeption.

- *Wasserkraftnutzung*
Der Bund fordert bei den Wasserkraftvorhaben Etzel- und Muotakraftwerk, stufengerecht die räumlichen Auswirkungen und die vorgenommene Interessenabwägung darzustellen. Die räumliche Abstimmung der Vorhaben und Projekte im Bereich Wasserkraft erfolgt durch das Miteinbeziehen der kantonalen Fachämter und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) in die Verfahrensprozesse. Bezüglich der Interessenabwägung wird auf die Konzessionsverfahren beim Etzelwerk und der Muotakraftwerke verwiesen. In den Konzessionsverfahren finden die umfassenden Interessenabwägungen (UVP mit diversen Zusatzberichten) unter Beizug des Bundes (via BAFU) statt. Der Richtplantext wurde entsprechend ergänzt.

- *Windenergiegebiete*
Der Bund fordert den Kanton Schwyz zudem auf zu prüfen, ob der Koordinationsstand bei den Windenergiegebieten von "Vororientierung" auf "Zwischenergebnis" oder gar auf "Festsetzung" überführt werden kann. Der Regierungsrat hat entschieden, den Koordinationsstand "Vororientierung" vorerst beizubehalten. Die weiteren Abstimmungen auf Raum und Umwelt sowie die Koordination mit den Nachbarkantonen erfolgen in der nachgelagerten Planung.

4. Weiteres Vorgehen

Der Informationsauftrag von Art. 4 RPG verpflichtet die zuständigen Behörden, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Richtplanung zu informieren. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die Bevölkerung bei der Planung in geeigneter Weise mitwirken kann. Der vorliegende Mitwirkungsbericht wird vom Kanton öffentlich zugänglich gemacht.

Die Richtplananpassung 2022 wird vom Regierungsrat voraussichtlich im zweiten Quartal 2023 erlassen und anschliessend dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.

5. Vernehmlassungsanträge

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
A Allgemeines						
94267	Politische Partei	A-1.1 Planungsgrundsatz *	Neben wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, und ökologischen Gesichtspunkten müssen neu auch landschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Der Einwander steht der überbordenden Bewahrung kritisch gegenüber.	Durch die ganze Überarbeitung des Richtplans fliesst die neue Landschaftskonzeption ein und zeigt exemplarisch das Spannungsfeld zwischen Protektion und Entwicklung auf. Unternehmen werden mehr und mehr eingeschränkt und die Aufwände für Schutz- und Ersatzmassnahmen steigen kontinuierlich und treiben die Kosten für die Konsumenten in die Höhe.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Der Kanton ist nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) dazu verpflichtet, für die Schonung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes, von geschichtlichen Stätten sowie von Natur- und Kulturdenkmälern oder, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, für deren ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Dies verpflichtet ihn dazu, bei der Raumentwicklung auch landschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.	nein
RES Kantonale Raumentwicklungsstrategie (RES)						
92999 95693	Unternehmen, Körperschaft	RES-1 Leitsätze *	RES-1 Leitsätze, S. 14: Die Wirtschaft sei in den Leitsätzen als eigenständiges Kapitel aufzunehmen / wenigstens zu erwähnen.	Der Wirtschaft wird im Richtplantext ungenügend Beachtung geschenkt. Dies, obwohl die Wirtschaft in direkten Zusammenhang mit der Entwicklung des Kantons steht und der Wohlstand die Grundlage für den Fortschritt bildet. Dabei sollen Arbeitsplätze/Flächen nicht nur geschaffen, sondern auch gesichert werden. Verfahren zur Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten seien zu vereinfachen und zu beschleunigen, resp. prioritär zu behandeln.	Der kantonale Richtplan ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument. Damit können keine verfahrenstechnischen Anordnungen getroffen werden. Soweit die Schaffung von Arbeitsplätzen angesprochen wird, werden mit der Arbeitszonenbewirtschaftung unter anderem die Bereitstellung von Arbeitsplatzgebieten und das Ansiedlungsmanagement geregelt. Zudem hat der Kanton Schwyz im Richtplan Entwicklungsschwerpunkte für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen raumplanerisch festgelegt. Mit der ESP-Politik werden die Gemeinden bei der Entwicklung dieser Gebiete vom Kanton finanziell und personell unterstützt.	nein
94474, 92878, 91955, 94274, 94489, 94652, 94555, 94500, 94492	Körperschaften, politische Partei, 5 Privatpersonen	RES-1 Leitsätze *	Landschaft, Landwirtschaft und Tourismus sind langfristig zu sichern und dürfen nur zurückhaltend beansprucht werden. Dieser Satz muss mit Fruchtfolgeflächen ergänzt werden.	Artikel 3 des Raumplanungsgesetzes verlangt in Ziffer 2, Buchstabe a, dass der Landwirtschaft genügend Flächen an geeignetem Kulturland und insbesondere von Fruchtfolgeflächen erhalten bleiben. Im Kanton Schwyz dürfte der Anteil der Fruchtfolgeflächen an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche nur noch zwischen 11% bis 13% betragen. In Anbetracht dessen, müssen die Fruchtfolgeflächen zwingend in einem Leitsatz Erwähnung finden.	Dem Antrag kann als Leitsatz zur Thematik Fruchtfolgeflächen nachgekommen werden.	ja
94399	Privatperson	RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	A) Alles rote Herausstreichen. c) Ergänzen mit: Der Kanton fördert und Bezahlte den Erhalt der Biodiversität. Ergänzen mit: auch in der Siedlungslandschaft.	a) Natur hat einen intrinsischen Wert. Der Kanton muss daraus kein Kapital schlagen. Die Natur gibt es, wie es Menschen gibt. Es ist unethisch alles zu kommerzialisieren. Es würde komplett genügen, wenn der Kanton etwas für den Erhalt tun würde. c) Die Forderung zum Erhalt der "Landschaft" und der "Biodiversität" kann nicht wie bisher immer, allein an die Landwirtschaft delegiert werden. Das ist unethisch und eine Doppelmoral.	Der Kanton ist nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) dazu verpflichtet, für die Schonung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes, von geschichtlichen Stätten sowie von Natur- und Kulturdenkmälern oder, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, für deren ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Art. 18 NHG verpflichtet ihn zudem, durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Gemäss der im Jahr 2012 vom Bundesrat erlassenen Strategie Biodiversität Schweiz ist die Biodiversität u.a. mit der Schaffung einer ökologischen Infrastruktur zur Vernetzung von Lebensräumen und Arten zu erhalten und zu fördern. Diese	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					Ziele können deshalb nicht aus der kantonalen Raumentwicklungsstrategie gestrichen werden. Bezüglich «Kapital» wird vorliegend lediglich darauf hingewiesen, dass die charakteristischen Schwyzer Landschaften für die regionalwirtschaftliche Wertschöpfung von Bedeutung sind. Der Kanton beabsichtigt nicht, daraus Kapital zu schlagen. Im Gegenteil unterstützt er Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes mit Beiträgen, was aber in spezifischen diesbezüglichen Erlassen geregelt wird und nicht im Richtplan erwähnt werden muss.	
92898	Privatperson	RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Absatz c nicht ändern	...anzustreben ist ausreichend!	Der Kanton ist nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) dazu verpflichtet, für die Schonung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes, von geschichtlichen Stätten sowie von Natur- und Kulturdenkmälern oder, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, für deren ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Art. 18 NHG verpflichtet ihn zudem, durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Gemäss der im Jahr 2012 vom Bundesrat erlassenen Strategie Biodiversität Schweiz ist die Biodiversität u.a. mit der Schaffung einer ökologischen Infrastruktur zur Vernetzung von Lebensräumen und Arten zu erhalten und zu fördern. Es bestehen also verbindliche Bundesaufträge, die umzusetzen und nicht nur anzustreben sind.	nein
93015	Körperschaft	RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Auf Landwirtschaftsflächen hat diese Nutzung Priorität vor allen anderen	Ernährungssicherheit	RES-1.12 sieht sachgemäss keine Priorisierung vor. Es muss deshalb nichts geändert werden. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.	nein
94429	Privatperson	RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Bitte konkret mit in den Text aufnehmen: "Ökologische Waldbewirtschaftung", soll für Waldbesitzer verpflichtend werden. Förster und Waldbesitzer müssen sich mit verpflichtenden Fortbildungen über das Thema informieren. Der Kanton fördert und überprüft die Umsetzung.	Bsp.: Buechberg, Holeneich: Dort wurden/werden immer noch "Tannli" gesetzt und grosse Buchen im besten Alter in solchen Mengen gefällt, dass von Nachhaltigkeit keine Rede sein kann. Der nächsten Generation wird kaum noch Holz übriggelassen. Spechte und andere Höhlenbrüter fressen Käfer (auch Borkenkäfer) und brauchen alte Bäume zum Brüten. Davon gibt es aber z.B. im Buechberg verschwindend wenige. Der Kanton fördert hier viel zu wenig die kostensparende Variante des "den Wald auch einmal in Ruhe lassen". Die nächsten Generationen haben doch auch Recht auf einen gesunden Wald inklusive alter Bäume.	Das Begehren ist zwar berechtigt, entspricht in seiner Detaillierung aber nicht der Flughöhe des Richtplans. Zudem wird ihm mit dem Ziel der Erhaltung von Landschaftsqualität und Biodiversität (siehe RES-1.12 Punkt c), welches auch für den Wald gilt, entsprochen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94495	Privatperson	RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kultur- landschaft und Wald	BLN-Gebiete sind 100%ig zu erhalten und dürfen in ihrer Grösse nicht geschmälert werden. Wirtschaftliche Gründe sind dem BLN-Schutz unterzuordnen.	Es kann nicht sein, dass der Bund BLN-Gebiete ausscheidet und diese dann durch wirtschaftliche Interessen 'egalisiert' bzw. beschnitten werden! (Siehe Steinbruch Zingel, Seewen.)	Die Schmälerung der Grösse der BLN-Gebiete oder des BLN-Schutzes steht nicht zur Diskussion. Dies läge denn auch nicht in der Kompetenz des Kantons.	nein
94627, 94658, 92967	Körperschaften	RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kultur- landschaft und Wald	Der Beschluss RES-1.12 sei im Folgenden zu konkretisieren gemäss den folgenden Anträgen unter RES-2.9 etc.	Absichtserklärungen ohne ausreichende Konkretisierungen sind nicht zielführend.	Eine Konkretisierung an dieser Stelle entspricht nicht der Flughöhe des Richtplans.	nein
91876	Politische Partei	RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kultur- landschaft und Wald	Der Punkt RES-1.12 c) soll wie folgt ergänzt werden: Landschaftsqualität und Biodiversität sind zu erhalten. Die Biodiversität im Siedlungsraum ist zu stärken. Vernetzungskorridore sind zu erhalten, aufzuwerten und soweit erforderlich neu zu schaffen.	Der Erhalt der Biodiversität ist zusammen mit dem Klimawandel eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit. Ein funktionierendes Ökosystem erbringt vielfältige Leistungen von hohem ökonomischem Wert. Die Grünliberalen begrüssen es deshalb, dass neu explizit festgehalten wird, dass die Biodiversität nicht nur zu beachten, sondern zu erhalten ist. Auch dass die Erhaltung und Schaffung von Vernetzungskorridoren stärker gewichtet werden, wird begrüsst. Die Anstrengungen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität sind auf kantonaler Ebene deutlich zu verstärken. Es braucht insbesondere auch mehr Biodiversität im Siedlungsraum. Ein Weg dazu ist die naturnahe Gestaltung von Grünflächen und die Begrünung von Dächern.	Mit dem Klimawandel und zunehmend heisseren und trockeneren Sommern nimmt die Notwendigkeit zu, kühlende grüne Inseln mit hoher Biodiversität und vielfältigen Landschaftsqualitäten im Siedlungsgebiet zu erhalten und zu fördern. Die beantragte Ergänzung von RES-1.12 ist zeitgemäss und sinnvoll.	ja
94492, 94514	2 Privatpersonen	RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kultur- landschaft und Wald	Die Landwirte machen freiwillig an Vernetzungsprojekten mit und das soll auch so bleiben. Eine Vernetzung darf nicht vom Kanton verfügt werden	Jeder Landwirt muss selber darüber entscheiden können welche Objekte er anmelden will oder nicht. Ich möchte daran erinnern, dass die Landschaft durch vorherige Generationen so geschaffen wurde. Es braucht keine Landschaftsarchitekten die uns später Auflagen geben. Unternehmerfreiheit soll auch in der Landwirtschaft gelten.	Das vorliegend formulierte Ziel der Erhaltung von Vernetzungskorridoren hat keinen Einfluss auf die Freiwilligkeit von landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekten. Diese wird von der Agrarpolitik bzw. der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes bestimmt. Der Kanton hat keine diesbezüglichen Kompetenzen.	nein
92695	Privatperson	RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kultur- landschaft und Wald	Die Schweiz ist kein Windland! Antrag: Aufgrund der miserablen Effizienz auf die Verschandelung der Landschaft mit Windenergie-Industrie-Anlagen verzichten! Katastrophales Beispiel ist der Mostelberg, inmitten einer wundervollen Naturlandschaft	Mit einer typischen Windgeschwindigkeit von 5 m /s laufen die über 200 m hohen Windenergie-Industrie-Anlagen mit einer Effizienz von nur 10 %. Ohne die viel zu hohen KEV Förderbeiträge würde da kein Investor da Geld hineinstecken.	Die aktuelle Strommangellage zeigt deutlich auf, dass die Schweiz im Winter ein Stromversorgungsproblem hat, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.	
92289	Privatperson	RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	einverstanden	ok	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
94627, 94658, 92967	Körperschaften	RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Es sei Beschluss RES-1.12 zu ergänzen in folgendem Sinne: Eine ökologische Waldbewirtschaftung soll verpflichtend werden. Bewirtschafterrinnen und Waldbesitzer:innen sind verpflichtet, Fortbildungen zum Thema zu besuchen. Der Kanton fördert und überprüft die Umsetzung.	Am Beispiel des Buechbergs, Holeneich zeigt sich, dass die Waldbewirtschaftung noch zu wenig Rücksicht nimmt die Erhaltung von alten Bäumen für Spechte und andere Höhlenbrüter. Der Kanton soll die kostensparende Variante des «Wald in Ruhe lassen» stärker fördern.	Das Begehren ist zwar berechtigt, entspricht in seiner Detaillierung aber nicht der Flughöhe des Richtplans. Zudem wird ihm mit dem Ziel der Erhaltung von Landschaftsqualität und Biodiversität (siehe RES-1.12 Punkt c), welches auch für den Wald gilt, entsprochen.	nein
92967	Körperschaft	RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Hinweis zu A-2-2 Zuständigkeiten, S.9 Korrektur: Kommission heisst korrekt Kommission Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr (RUVEKO)	.	Korrektur wird vorgenommen.	ja
92980	Bezirk/Gemeinde	RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Präzisierung im Richtplanteil "Landschaftsqualität und Biodiversität sind zu erhalten. Vernetzungskorridore sind zu erhalten und aufzuwerten." Eventualiter: Die aktuelle Formulierung bei c) stehen lassen oder c) ganz streichen	Die Formulierung "Landschaftsqualität und Biodiversität sind zu erhalten. Vernetzungskorridore sind zu erhalten und aufzuwerten." ist sehr absolut. Es wird angenommen, dass dies lediglich für die Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und den Wald gilt und nicht auch für das Siedlungsgebiet. Eine entsprechende Präzisierung im Richtplanteil sollte dies klären. Die Vernetzung ist ein freiwilliges Programm. Vieles ist bereits im Landwirtschaftsrecht geregelt.	Der Hinweis auf die Absolutheit der Formulierung ist zwar grundsätzlich richtig. Andererseits ist selbstverständlich, dass Unmögliches nicht realisiert wird. Es ist deshalb nicht nötig, die Umsetzung des (auf Biodiversitätsstrategie, Landwirtschafts-, Natur- und Heimatschutz- sowie Jagd- und Wildtierschutzgesetzgebung basierenden) Bundesauftrags zur ökologischen Vernetzung mit der verlangten Formulierungsergänzung zu schwächen. Das vorliegend formulierte Ziel der Erhaltung von Vernetzungskorridoren hat keinen Einfluss auf die Freiwilligkeit von landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekten. Diese wird von der Agrarpolitik bzw. der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes bestimmt. Der Kanton hat keine diesbezüglichen Kompetenzen.	nein
94478, 92993	Körperschaft, Unternehmen	RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Abschnitt c) Landschaftsqualität und Biodiversität sind zu erhalten, Vernetzungskorridore sind zu erhalten aufzuwerten und soweit erforderlich und möglich, neu zu schaffen	Die Formulierung geht gegenüber der bisherigen Version leicht weiter, kann jedoch grundsätzlich unterstützt werden. Eine Umsetzung ist nicht überall möglich. Deshalb muss die abschliessende Bemerkung "soweit erforderlich" mit "und möglich" ergänzt werden.	Der Hinweis auf die Realisierbarkeit ist zwar grundsätzlich richtig. Andererseits ist selbstverständlich, dass Unmögliches nicht realisiert wird. Es ist deshalb nicht nötig, die Umsetzung des (auf Biodiversitätsstrategie, Landwirtschafts-, Natur- und Heimatschutz- sowie Jagd- und Wildtierschutzgesetzgebung basierenden) Bundesauftrags zur ökologischen Vernetzung mit der verlangten Formulierungsergänzung zu schwächen.	nein
92280	Körperschaft	RES-1.12 Landschaft, Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Wald	Zustellung von RRB Nr. 21/2022 vom 18. Januar 2022	Diesen RRB haben wir nicht zugestellt erhalten und er befindet sich auch nicht in den Unterlagen zur Mitwirkung. Für eine gehörige Mitwirkung benötigen wir diesen.	Die Zustellung solcher Unterlagen ist nicht üblich und auch nicht erforderlich.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94518	Privatperson	RES-1.13 Energie	Absatz 2 ist zu ersetzen durch: Der Kanton Schwyz fördert einheimische, erneuerbare Energien gleichwertig.	Der bestehende Absatz 2 hat mit dem Titel 'RES-1.13 Energie' nichts zu tun - im Gegenteil werden nachhaltige Energie-Projekte damit eher verhindert. Anstelle soll ein neuer Absatz 2 wie oben formuliert eingefügt werden. Erneuerbare Energien wie Wasserkraft, Sonne und Wind sollen gleichwertig behandelt und nicht nur Wind und Sonne bevorzugt werden.	Der Leitsatz wird angepasst ("Energie und Klima"). Eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel hat keinen Einfluss auf den Zubau der Erneuerbaren Energien. Der Kanton fördert alle erneuerbaren Energien. Um auf die momentan rasant fortschreitenden Entwicklungen und technologischen Innovationen im Energiesektor flexibel reagieren zu können, soll (zum heutigen Zeitpunkt) keine Priorisierung der verschiedenen Energieträger vorgenommen werden. Der letzte Satz des Richtplanbeschlusses W-2.1.1 Ziff. e) wird aus diesem Grund ersatzlos gestrichen.	teilweise
92898	Privatperson	RES-1.13 Energie	Absatz b ist nicht erforderlich.	Dies ist generell zu beachten.	Mit Aufnahme des Beschlusses b im Richtplan wird dieser Behördenverbindlich. Zudem basiert dieser auf der derzeit in Erarbeitung befindlichen Energie- und Klimaplanung 2022+. Entsprechend wird der Beschluss b beibehalten.	nein
93049	Privatperson	RES-1.13 Energie	Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Buchberg bei Wangen / Tuggen	Der Buchberg hat im Sommer und Winter sehr lange Sonne, und die Hanglage wäre auf prädestiniert für eine PV Anlage.	Kann zur Kenntnis genommen werden. Ein Vorprojekt fehlt.	nein
94627, 94658, 92967, 94429	Körperschaften, Privatperson	RES-1.13 Energie	Text in Beschluss Res-1.13 sei konkreter und verbindlicher zu formulieren in folgendem Sinn: es soll der Beschluss so formuliert sein, dass klar wird, welche Massnahmen ergriffen werden müssen und welche Unterstützung zu erwarten ist. Die Gemeinden müssen verpflichtet werden, die «bereit gestellten Unterlagen» zu prüfen und umzusetzen.	«Bereitstellen» und «anstreben» ist zu wenig verpflichtend für die Gemeinden. Mit Freiwilligkeit kommt man leider nicht weit und bekommt oft den Vorwand «keine Zeit» zu hören. Es werden heute noch gesunde, grosse schattenspendende Bäume gefällt mit fadenscheinigen Begründungen, obwohl diese als wichtiger CO2-Speicher und lokale Klimaanlage fungieren.	Die Ortsplanung liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Der Kanton legt über den Richtplan weitere Vorgaben fest und stellt den Gemeinden weitere Informationen zur Verfügung. In diesem Rahmen sind beispielsweise Klimaanalyse- und Planungshinweiskarten geplant (als Massnahme der Energie- und Klimaplanung 2022+). Zudem ist bereits heute im Rahmen des behördenverbindlichen Landschaftskonzepts Schweiz (Verabschiedung durch den Bundesrat im Mai 2020) die qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung inklusive Freiraumversorgung, Vegetation, Durchlüftung und Hitzevorsorge festgelegt.	nein
94535	Unternehmen	RES-1.13 Energie	Der Windstandort Rigi Kulm als einzelner Windstandort aufnehmen, damit der Strombedarf auf diesem Berg vor Ort produziert werden kann.	Der Windstandort Rigi Kulm wurde nicht ausgewiesen, trotzdem dort das Hotel Rigi Kulm 500'000 kWh pro Jahr sowie der Sendemast der Swisscom und die Vitznauerbahnen ebenfalls eine grosse Menge Strom verbrauchen. Mit einer einzelnen Windkraftanlage könnten diese Stromverbräuche gedeckt werden, vor allem im Winter. Die Windanlage könnte gleichzeitig als Sendemast der Swisscom genutzt werden, anstatt des bestehenden Sendemastes. Damit könnte ein ökologisches Leuchtturmprojekt oder eine Pilot- und Demonstrationsanlage realisiert werden, die den gesamten Stromverbrauch auf der Rigi deckt und über den Kanton Schwyz und die gesamte Schweiz hinaus erfolgreich wirken kann. Die ADEV / Flecopower haben mit dem Hotel Rigi Kulm einen Stromlieferungsvertrag von dezentra-	Die BLN-Gebiete wurden im Bericht zur Windenergienutzung im Kanton Schwyz vom 1. Juni 2018 als Ausschlussgebiet ohne Interessenabwägung behandelt. Gemäss dem neueren Konzept Windenergie des Bundes (Stand 25.9.2020) sind BLN-Gebiete als «Gebiet mit Interessenabwägung bei nationalem Interesse» zu betrachten, d.h. eine Interessenabwägung ist erst möglich, wenn sich in einem BLN-Gebiet ein Windpark mit einer mittleren erwarteten Jahresproduktion von mindestens 20 GWh realisieren lässt. Was hier offensichtlich nicht der Fall ist.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				len erneuerbaren Anlagen in der Schweiz abgeschlossen mit dem Ziel PV-Anlagen am und um das Hotel zu realisieren und einen Windstandort auf dem Rigi zu initiieren, damit der gesamte Stromverbrauch auf der Rigi gedeckt werden kann.		
94505	Körperschaft	RES-1.13 Energie	Die Begriffe Klima und "Klimawandel" sowie die entsprechenden Bezugnahmen sind aus der gesamten Richtplanung zu entfernen.	Der menschengemachte "Klimawandel" ist eine nicht evidenzbasierte Ideologie. Sie kann nicht als Grundlage in die Richtplanung aufgenommen werden.	Es herrscht ein starker, wissenschaftlicher und evidenzbasierter Konsens, dass der Klimawandel stattfindet und durch menschliche Emissionen ausgelöst wird. Der Kanton Schwyz ist davon ebenfalls betroffen und setzt daher neben Energie- und Klimaschutzaktivitäten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen auch Klimaanpassungsmassnahmen um.	nein
94492, 94514	2 Privatpersonen	RES-1.13 Energie	Die Wasserkraft muss ihr Potenzial noch besser nutzen können und wenn möglich weiter ausbauen. Im BLN- oder Schlüsselgebiete sollen Solaranlagen auf oder an den Haus- oder Stallgebäuden im einfachen Verfahren bewilligt werden. Ebenfalls ist das grösste Windvorkommen in einem BLN Gebiet auf der Twärenen, der Kanton Schwyz stellte das an einer Tagung vor, dies soll auch genutzt werden.	Wenn zu wenig Energie vorhanden ist, soll dafür gesorgt werden, dass der Ausbau von allfälligen Potenzial schnellst möglich und unkompliziert ausgebaut werden kann. Die Stromspar Kampagne des Bundes bringt sehr wenig man muss vorwärts machen. Die Energie muss günstig bleiben nur so können wir kostengünstig produzieren. Die einheimische Erneuerbare Energie ist in Zukunft die wichtigste Energiequelle.	Das Ausbau-Potenzial der Schwyzer Wasserkraft wird in einer laufenden Studie beurteilt und kann in die nächste Richtplanrevision aufgenommen werden. Solaranlagen können bereits heute im Meldeverfahren bewilligt werden. Die BLN-Gebiete wurden im Bericht zur Windenergienutzung im Kanton Schwyz vom 1. Juni 2018 als Ausschlussgebiet ohne Interessenabwägung behandelt. Gemäss dem neueren Konzept Windenergie des Bundes (Stand 25.9.2020) sind BLN-Gebiete als «Gebiet mit Interessenabwägung bei nationalem Interesse» zu betrachten, d.h. eine Interessenabwägung ist erst möglich, wenn sich in einem BLN-Gebiet ein Windpark mit einer mittleren erwarteten Jahresproduktion von mindestens 20 GWh realisieren lässt.	nein
94478	Körperschaft	RES-1.13 Energie	Eine unabhängige, umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung ist zu verfolgen. Die vorhandenen Potenziale an einheimischer, erneuerbarer Energie sind zu nutzen. Es werden Massnahmen für eine effizientere Energienutzung in den verschiedenen Bereichen getroffen. Diese bereits bisher formulierte Vorhaben können wir voll und ganz unterstützen. b) Weglassen!	Was ist eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung?	Der Titel des Leitsatzes RES-1.13 wird entsprechend angepasst, um dem neuen Absatz b) gerecht zu werden ("Energie und Klima"). Eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung erhält und verbessert die lokale Lebensqualität im Siedlungsgebiet und reduziert Risiken, welche durch den Klimawandel ausgelöst oder verstärkt werden (z.B. Hitzewellen, Starkregenereignisse).	teilweise
92289	Privatperson	RES-1.13 Energie	einverstanden	ok	Kenntnisnahme	nein
92999	Unternehmen	RES-1.13 Energie	Ergänzung um Lit. c) Er hilft mit, durch geeignete Planungsmassnahmen einer Energieknappheit entgegenzuwirken.	Die Energieversorgung ist fundamental für eine funktionierende Wirtschaft.	Die Energieplanung wird bereits mittels dem aktuellen kantonalen Energiegesetz, dem neuen Abschnitt III "Kantonale Energieplanung" und mittels der Energie- und Klimaplanung 2022+ gestärkt.	nein
94267	Politische Partei	RES-1.13 Energie	Was ist unter einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung zu verstehen? Wie	Der Kanton stellt Grundlagen für die Umsetzung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung in den nachgelagerten Verfahren bereit.	Eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung erhält und verbessert die lokale Lebensqualität im Siedlungsgebiet und reduziert Risiken, welche durch den Klimawandel ausgelöst oder verstärkt werden (z.B. Hitzewellen, Starkregenereignisse).	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			wird die klimaangepasste Siedlungsentwicklung gegenüber einer Innenverdichtung gewichtet?		Die klimaangepasste Siedlungsentwicklung schafft Synergien mit der Siedlungsentwicklung nach innen. Im behördenverbindlichen Landschaftskonzept Schweiz (Verabschiedung durch den Bundesrat im Mai 2020) wird so eine Siedlungsentwicklung nach innen gefordert, die u.a. die Freiraumversorgung, Vegetation, Durchlüftung und die Hitzevorsorge berücksichtigt.	
94627, 94658, 92967	Körperschaften	RES-2.1 Raumtypen, Siedlungswachstum und Zentrenstruktur *	Es sei Beschluss RES-2.1 so zu ergänzen, dass alle bestehenden und nur teilweise im Richtplan-Entwurf dargestellten Siedlungstrenngürtel dem ländlichen Raum zugeschlagen werden.	Die bestehenden Siedlungstrenngürtel sind von jeder weiteren baulichen Entwicklung freizuhalten, da eine solche dem Zweck von Siedlungstrenngürteln widerspricht.	Siedlungstrenngürtel sind nicht Gegenstand des Richtplankapitels RES-2.1 und das Kapitel nicht Gegenstand der vorliegenden Anpassung. Zudem widmet sich bereits Kapitel L-2 den Siedlungstrenngürteln.	nein
92993	Unternehmen	RES-2.5 Grundprinzipien für die Berg- und Alpengebiete *	Abschnitt e) Umsetzung der regionalen Schutzziele BLN- und der kantonalen Schlüsselgebiete für den betroffenen Landschaftsraum.	Die Schutzziele für BLN-Gebiete sind in den jeweiligen Objektblättern abschliessend aufgelistet. Eine zusätzliche Definition von regionalen Schutzziele für ein BLN-Gebiet ist deshalb nicht zielführend. Es schafft mehr Verwirrung als dass es nützt. Zumal die Auslegung der Schutzziele für ein BLN-Gebiet jeweils von der ENHK (Eidgenössische Natur- und Heimat Schutzkommission) sehr flexibel angewendet bzw. sogar willkürlich ausgeweitet wird.	Vorliegend wird nicht von der Definition, sondern von der Umsetzung von regionalen Schutzziele gesprochen. Es werden keine neuen Schutzziele für die BLN-Gebiete definiert. Auf die Erwähnung der kantonalen Schlüsselgebiete wird verzichtet, da vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten und die Formulierung von diesbezüglichen Zielen und Grundsätzen verzichtet wird.	nein
94518	Privatperson	RES-2.5 Grundprinzipien für die Berg- und Alpengebiete *	RES-2.5 Grundprinzipien für die Berg- und Alpengebiete Abs. e ist wie folgt zu ändern: Umsetzung der regionalen Schutzziele der BLN-Gebiete für den betroffenen Landschaftsraum	Wenn die Schlüsselgebiete keine Schutzgebiete sein sollen, sind diese hier auch nicht aufzuführen. Der Regierungsrat verwendet die Schlüsselgebiete als Schutzgebiet, warum wird dann immer das wirtschaftliche Potenzial hervorgehoben und der Schutz als untergeordnetes Ziel erwähnt?	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Der Richtplan ist diesbezüglich anzupassen.	ja
92898	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Ablehnung aller vorgesehenen Schlüsselgebiete.	Es sind genügende Vorschriften und Einschränkungen zum schonenden Umgang der Gebiete vorhanden.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
94518	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Absatz a) Das Schlüsselgebiet Muotathal Sunnehalb ist komplett zu streichen. Das Schlüsselgebiet Glattalp ist komplett zu streichen. Die weiteren Schlüsselgebiete sollen nur mit explizierter Zustimmung der betroffenen Bevölkerung in den Gemeinden im Richtplan erhalten werden.	Absatz a) Gemäss Aussagen in den Unterlagen und an der Informationsveranstaltung werden keine Schlüsselgebiete ohne Zustimmung der jeweiligen Gemeinde definiert. Nur weil eine Gemeinde sich nicht rechtzeitig gewehrt hat, heisst das noch nicht, dass sie mit dem Schlüsselgebiet einverstanden ist. Die Bevölkerung der Gemeinde Muotathal ist gegen die Schlüsselgebiete Sunnehalb und Glattalp. Diese müssen gemäss Versprechen	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>ersatzlos gestrichen werden.</p> <p>Fast die Hälfte der Gemeinde Muotathal wurde bereits unter Schutz gestellt. Dies ist mehr als genug.</p> <p>Generell Die Schlüsselgebiete verhindern eine angepasste und zeitgemässe Entwicklung der Landwirtschaft, Energie, Tourismus. Falls nötig sollen Schlüsselgebiete in BLN-Gebiete definiert werden, es gibt keine gesetzliche Grundlage, die dies verbietet.</p>		
94518	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	<p>Absatz b) Der Absatz ist ersatzlos zu streichen</p>	<p>Absatz b) Es sollen keine weiteren Gesetze geschaffen werden. Mit der Definition von Zielen im Richtplan werden zwar keine Gesetze aber behördenverbindliche Vorgaben geschaffen. Die gesetzliche Grundlage fehlt, um Schlüsselgebiete zu definieren (weder im RPG noch RPV sind Schlüsselgebiete erwähnt).</p> <p>Das RPG (Art. 6) definiert lediglich, dass besonders schöne, wertvolle etc. Landschaften festgestellt werden sollen; dies wurde bereits mit BLN, Jagdbann, Moorschutz, Urwald usw. genügend ausgeschieden.</p>	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
95712	Privatpersonen	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Alle Unterzeichnenden (94 Mitunterzeichnende) sind für eine generelle Ablehnung der beiden Schlüsselgebiete in Muotathal.	<p>In Muotathal haben wir bereits mehrere Schutzgebiete z.B. BLN. Für weitere Schutzgebiete fehlt die gesetzliche Grundlage. Vor allem das neue Schlüsselgebiet Sunnehalb erwirkt bei den Bewohnern im Gebiet für weitere Einschränkungen und wird als zusätzliche Bürde ausgelegt. Nutzungsänderungen von bestehenden Gebäuden, Zufahrten und Zonen werden verunmöglicht oder zumindest stark eingeschränkt. Die wirtschaftliche Entwicklung im Tal wird touristisch und anderweitig eingeschränkt. Die Glattalp wird touristisch sowie für die Energiegewinnung genutzt und soll auch aus dem Schlüsselgebiet gestrichen werden. Generell sind die Schlüsselgebiete zu streichen, denn die Ausformulierungen, Vorgaben und Beschränkungen (Vor- und Nachteile) der Schlüsselgebiete sind zu wenig ersichtlich und die Aussagen stehen zum Teil (z.B. für die Erholung) im Widerspruch mit dem Artikel 6 Abs.2b vom RPG.</p>	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf die beiden in der Gemeinde Muotathal. RES-2.9 wird gestrichen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94505	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Als Landschaftsschlüsselgebiet ist auch das Gebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch in die kantonale Richtplanung aufzunehmen. Die Feldkartierung 2021, Oskar Keller, 12.4.2021, Geotope Freienbach, Raum "Tal" ist als Grundlage für die Aufnahme in die kantonale Landschaftsschutzkonzeption zu verwenden.	Das Gebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch erfüllt die Kriterien RES-2.9 b) in jeder Hinsicht. Trotz der eher kleinen räumlichen Ausdehnung ist dieses landschaftliche Schlüsselgebiet (Schichtrippenlandschaft als Bestandteil der grösseren Einheit am oberen Zürichsee und Seedamm) besonders gross, da es sich in unmittelbarer Nähe des intensiv genutzten Siedlungsgebietes der Gemeinden Freienbach und Altendorf und deren Einzugsgebiet befindet. Die Bedeutung für die Wasserversorgung, (auch für Notbrunnen), die Landwirtschaft (u.a. Rebbau) und die Naherholung ist evident. Vgl. auch Ausführungen zum Erläuterungsbericht E_Kantonale Landschaftskonzeption betr. Rohdatenerhebung und Gefahr der Zerstörung durch Deponievorhaben. Die Gemeinde Freienbach liess zur schützenswerten Landschaftskammer Tal-Talweid-Weingarten-Joch im Jahre 2021 Rohdaten erheben, welche klar aufzeigen, dass es sich um ein landschaftlich herausragendes Gebiet, resp. um eine siedlungsnah, ursprünglich erhaltene, schutzwürdige Landschaft handelt, die vor der Zerstörung durch Deponien und Folgenutzungen zu schützen ist. Der kantonale Richtplan läuft der entsprechenden, prioritären Planung in der Gemeinde Freienbach zuwider, indem er an der veralteten Deponieplanung für dieses Gebiet trotz entsprechender Information und Antragstellung durch den Gemeinderat Freienbach an den Kanton SZ festhält. Es fehlen die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen für das konstante Ignorieren der kommunalen Landschaftsschutzbestrebungen, die auch durch Volksentscheid bestätigt wurden.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Die Aufnahme des vorgeschlagenen Gebietes in Freienbach wird im Hinblick auf die voraussichtliche künftige Bezeichnung von Schlüsselgebieten geprüft.	ja
94457	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	ANTRAG Der kantonale Richtplan mit dem darin integrierten neuen Schlüsselgebiet «Mythen» sei in der aufgelegten Form nicht zu erlassen. Eventualiter seien die Bau- und Siedlungszonen Obdorf, Loo und das Klösterli-Gebiet, einschliesslich meines Grundstücks, vom Perimeter des Schlüsselgebiets auszunehmen.	Kurzbegründung Es gilt die Ausführung im Anhang zu beachten und umzusetzen. Im Rahmen des informellen Mitwirkungsverfahrens halte ich innerhalb der Eingabefrist summarisch und nicht abschliessend folgendes fest: 1 Als Eigentümer einer Liegenschaft, die im Schutzperimeter gelegen ist, bin ich durch das Schlüsselgebiet Mythen direkt betroffen. Bereits	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch das Schlüsselgebiet Mythen. RES-2.9 wird gestrichen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				im Rahmen der Bewilligung der kürzlich fertig gestellten Baute auf meinem Grundstück galt es verschiedenste Vorgaben betr. Grundwasser, Denkmalschutz, Eingliederung und Erschliessung zu beachten. Es ist davon auszugehen, dass die Baufreiheit durch die im Schlüsselgebiet zu beachtenden Vorgaben künftig weiter eingeschränkt wird.		
94425	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Antrag zu 2.9 b: Exponierte Stellen (Steilhänge und Kurven) sollten im eigenen Ermessen der Eigentümer geplant und gebaut werden dürfen.	Aufgrund der starken Regenfälle der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass durch diese Schlagwetter eine grosse Ausschwemmungsgefahr bei den Erschliessungswegen besteht, die der Eigentümer selbstständig instand stellen muss. Ohne Befestigungen ist es kaum möglich, den Strassenbau langfristig zu gewährleisten und sicherzustellen (Abrutschgefahr).	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen, somit erübrigt sich die vorliegende Einwendung.	ja
94627, 94658	Körperschaften	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Antrag zu RES-2.9, Ziffer a): Es sei das folgende Schlüsselgebiet auszudehnen wie folgt: Mythen – ausdehnen nach Norden unter Einbezug der empfohlenen Wildruhezone westlich von Alpthal (Hundschotten-Vogelwald Nr. 34.00)	siehe unten.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Die vorgeschlagene Perimeteränderung wird im Hinblick auf die allfällige künftige Bezeichnung eines Schlüsselgebietes im Gebiet Mythen geprüft.	ja
94627, 94658, 92967	Körperschaften	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Antrag zu RES-2.9, Ziffer a): Es sei das folgende Schlüsselgebiet umzubenennen und auszudehnen: Wägital-Ost – ausdehnen vom Norden in den oberen Abschnitt des Trepsenbaches mit dem Köpfenberg bis Rederten, Mutteristock –Wannenstock im Süden sowie gegen Norden unter Einbezug der dortigen empfohlenen Wildruhezone Trepsental (Nr. 19.00). Westliches Wägital - umfassend das westliche Wägital von der empfohlenen Wildruhezone Hinteregg-Pfiffegg (31.00), Sattellegg West und Ost (30.00 und 32.00), Salzläckiwald (28.00) und Wisstannen (29.00) bis zum Gebiet Fluebrig-Gantspitz und dem Sihlseeli mit Unter- und Obersihl.	siehe unten / spezifisch für dieses Gebiet ist die Ergänzung in Richtung der rechtsverbindlichen Glarner Wildruhezonen 1.00 (Äschenwald-Hämmerliberg), 3.00 (Schwändital) und 18.00 (Büelserwald). Mit diesen und geforderten zusätzlichen Gebieten kann der Schutz der sensiblen Räume im Grossraum Wägital-West und im Trepsental sichergestellt werden. Für eine Definition dieser Gebiete als "wildökologisch sensible Gebiete" sind die Grundlagen zweifellos gegeben u.a. aufgrund der Vorkommen von Auerhuhn und weiteren Raufusshühnern im Raume Rinderweidhorn-Sattellegg-Rosenhöchi sowie im Trepsental. Natürlich fehlen dann noch die Zonen Schwyzeren (33.00), Schwantenuwald (21.00) östlich von Unteriberg (Chäseren 37.00, Chalberstöckli 36.00 und Charenstock 27.00) und die Zonen im südlichen Muotatal (Chruterer 1.00 bis Böllenstöckli 5.00).	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Die vorgeschlagene Perimeteränderung wird im Hinblick auf die allfällige künftige Bezeichnung eines Schlüsselgebietes im Wägital geprüft.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94627, 94658	Körperschaften	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Antrag zu RES-2.9, Ziffer a): Es sei zu prüfen, ob das folgende Schlüsselgebiet ausgedehnt werden kann wie folgt: Muotathal Sunnehalb – ausdehnen in die Gebiete südlich des Forst- und Drusberges bis zum Eidg. Jagdbanngebiet 9 "Silbern-Jägern-Bödmerenwald".	siehe unten.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Die vorgeschlagene Perimeteränderung wird im Hinblick auf die allfällige künftige Bezeichnung eines Schlüsselgebietes im Gebiet Muotathal Sunnehalb geprüft.	ja
94627, 94658	Körperschaften	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Antrag zu RES-2.9, Ziffer a): Es seien weitere Schlüsselgebiete zu definieren, so dass die in dem als Folge der Initiative «für die Erhaltung unserer Schwyzer Landschaften» erarbeiteten Landschaftsschutzkonzept von 1974 aufgeführten kantonalen Landschaftsschutzgebiete, z.B. zwischen dem Goldauer Bergsturz und Sattel oder im Wägital wieder besser geschützt sind.	siehe Begründungen in der Stellungnahme von WWF und Pro Natura vom 17. Januar 2020 zur Landschaftskonzeption Kanton Schwyz 2019.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Die Vorschläge für weitere Schlüsselgebiete werden im Hinblick auf die allfällige künftige Bezeichnung von Schlüsselgebieten geprüft.	ja
94627, 94658	Körperschaften	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Antrag zu RES-2.9, Ziffer b): Der Beschluss sei zu präzisieren wie folgt: «Offenhaltung der Sömmerungsweiden, wo mit umsetzbaren Massnahmen Herdenschutz geleistet werden kann.»	Nicht jede Alp muss bestossen werden. Es ist zu akzeptieren, dass der Wolf im Kanton Schwyz lebt und dass ihm, aber auch dem Rotwild, ausreichend Lebensraum zugestanden werden muss. Rotwild hält die Weiden/Alpen ebenfalls offen. Die Alpbetriebe müssen zusammen mit dem Kanton entscheiden, ob die Nutztiere sicher weiden können. Mit diesem Vorgehen werden Konflikte minimiert und öffentliche emotionale Debatten nicht weiter befeuert	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Die Vorschläge für weitere Schlüsselgebiete werden im Hinblick auf die allfällige künftige Bezeichnung von Schlüsselgebieten geprüft.	ja
92834, 94403	Nachbarkanton, Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Antrag: Der Perimeter in der Raumentwicklungsstrategie-Karte ist anzupassen: - Anpassung der roten Linie «Perimeter Agglomerationsprogramm» - Anpassung der Pfeildarstellung «ausserkantonale Beziehungachse: innerhalb Agglomerationsprogramm»	Meierskappel ist seit der 5. Generation Bestandteil des Bearbeitungsperimeters des Agglomerationsprogramms Luzern. In der Raumentwicklungsstrategie-Karte (Seite 27) sollte der Perimeter deshalb angepasst bzw. konkretisiert werden.	Besten Dank für den Hinweis.	ja
95640	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Auf das Schlüsselgebiet "Mythen" ist zu verzichten.	Ich sehe keinen Grund meine Liegenschaft resp. die ganze Landwirtschaftszone in den Richtplan aufzunehmen. Wer/wie wurde diese Zone gezeichnet? Was soll ein Landwirtschaftsbetrieb im Obdorf so schützenswerter machen als an allen anderen Orten im Kanton Schwyz?	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Mythen. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
94576	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für	Auf das Schlüsselgebiet Sonnenhalb ist zu verzichten	Die Einschränkungen in der Landwirtschaft sind beim Bauen, Tier und Gewässerschutz etc. schon gross genug. Es braucht nicht noch ein weiteres Instrument, um einen Teil der Bevölkerung in ihrer Entwicklung einzuschränken und ihnen ihre Zukunftsperspektiven zu zerstören.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
		landschaftliche Schlüsselgebiete				
92703	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Auf die Ausscheidung des "Schlüsselgebietes" Mythen sei zu verzichten. Die Ausscheidung eines neuen "Schlüsselgebietes" ist unnötig und bringt nur zusätzliche Einschränkungen für die Grundeigentümer sowie die Bevölkerung.	Das "Schlüsselgebiet" Mythen umfasst mehrere Hektaren landw. Nutzfläche, Wald, Alpfläche etc. und erstreckt sich bis ins bebaute Siedlungsgebiet. Als hauptbetroffene Grundeigentümerin sind wir klar der Meinung, dass mit den bestehenden gesetzlichen Einschränkungen und Schutzgebieten (eidg. Jagdbanngebiet, kant. Pflanzenschutzreservat Mythengebiet, kommunaler Schutzzonenplan mit Trockenmauern, Hecken etc.) der Erhaltung und Bewahrung unserer schönen Landschaft schon genügend Rechnung getragen wird! Zudem ist sehr unpräzise formuliert, was für Auflagen und Einschränkungen dies zur Folge hätte (unzureichende Informationen). Aus diesen Gründen ist das Schlüsselgebiet Mythen aus dem Richtplan zu streichen. Die aktuelle Situation mit dem Perimeter des eidg. Jagdbanngebietes Mythen, welches unter anderem auch grosse Flächen eidg. Flachmoore von nationaler Bedeutung etc. aufweist, reicht für die Gewährleistung der Landschaftsqualitätsziele vollkommen aus!	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
92858	Politische Partei	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Aufnahme der zwei weiteren Gebiete St. Meinrad/Egg und Riemenstalden, wie von der vorbereitenden Gruppe vorgeschlagen.	Die neue Landschaftskonzeption wird von der SP begrüsst. Die SP fordert, dass auch das Gebiet St. Meinrad/Egg sowie Riemenstalden in die Liste der landschaftlichen Schlüsselgebiete aufgenommen werden. Diese wurden von der vorbereitenden Gruppe bereits vorgeschlagen.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Die Vorschläge für weitere Schlüsselgebiete werden im Hinblick auf eine allfällige künftige Bezeichnung von Schlüsselgebieten geprüft.	ja
94561	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Aus Land-/ Alpwirtschaftlicher Sicht würden wir es sehr begrüssen, wenn Sie die Schlüsselgebiete wieder aus der Richtplananpassung entlassen würden.	Es sind nicht genaue Massnahmen ersichtlich. Wir haben Bedenken, dass in diesen Gebieten einige Einschränkungen entstehen könnten wie z.B. für Erschliessungen jeglicher Art (Wasser, Strom, Strassen), für die Nutzung der Sömmerungsflächen oder für Raumplanerische Auflagen von Alpgebäuden usw. Zum Teil überschneiden sich jetzt schon verschiedene Schutzzonen in den angedachten Schlüsselgebieten.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die Richtplankarte ist diesbezüglich anzupassen.	ja
94560	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für	b. Alles Löschen	Mit so einem Artikel können keine neuen zukunftsgerichteten Bauten und Anlagen errichtet werden. Es können keine neuen besseren Materialien verwendet werden.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
		landschaftliche Schlüsselgebiete				
92967	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Beschluss RES-2.9 Ziffer b) sei zu präzisieren wie folgt: « ... • Offenhaltung der Sömmerungsweiden, wo mit umsetzbaren Massnahmen Herdenschutz geleistet werden kann. • Belassung von weitgehend unbefestigten Erschliessungswegen • Zurückhaltender Umgang mit der Anlage neuer Erschliessungswege... »	Nicht jede Alp muss bestossen werden. Es ist zu akzeptieren, dass der Wolf im Kanton Schwyz lebt und dass ihm, aber auch dem Rotwild, ausreichend Lebensraum zugestanden werden muss. Rotwild hält die Weiden/Alpen ebenfalls offen. Die Alpbetriebe müssen zusammen mit dem Kanton entscheiden, ob die Nutztiere sicher weiden können. Mit diesem Vorgehen werden Konflikte minimiert und öffentliche emotionale Debatten nicht weiter befeuert.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja
94495	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	BLN-Gebiete sind Schlüsselgebiete und sind in ihrer Art 100%ig zu erhalten.	Es ist ein No-Go, wenn einzelne BLN-Gebiete auf kantonalem Terrain unangetastet bleiben (z.B. Mythen-Gebiet), andere hingegen aus wirtschaftlichen Gründen den Interessen 'geopfert' werden. Siehe BLN-Gebiet Rigi/Lauerzersee!!!	Bei den Schlüsselgebieten handelt es sich nicht um BLN-Gebiete. Die Schlüsselgebiete werden vom Kanton bezeichnet, die BLN-Gebiete vom Bund. Der Kanton hat keine Kompetenz, die BLN-Gebiete streichen oder zu verkleinern. Die BLN-Gebiete bleiben in diesem Sinne also "unangetastet". Hingegen wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
92927	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Das Gebiet Sonnenhalb ist aus diesem Richtplan zu streichen.	Das Sonnenhalb ist für die Bewohner der Gemeinde Muotathal ein wichtiges Naherholungsgebiet. Alle Haushalte auf dem Talboden haben von einem bis vier Monaten keine direkte Sonneneinstrahlung. Umso wichtiger ist daher das Gebiet Sonnenhalb, wo man ein bisschen Sonne tanken kann. Auf meinem Grundstück scheint drei Monate die Sonne nicht. Wie froh bin ich wenn ich mit dem Auto ins Sonnenhalb fahren kann, dann an der Sonne ein paar Schritte zu Fuss gehen kann, und dann wieder gestärkt in den Alltag zurückkehren kann. Ich habe die Befürchtung, dass im Sonnenhalb ein Naturpark ähnliches Gebilde entsteht und so die Bevölkerung ausgeschlossen wird.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Sunnehalb. Die Richtplankarte ist diesbezüglich anzupassen.	ja
92993	Unternehmen	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Das Schlüsselgebiet "Glattalp" ist aus der Liste zu streichen	Grundsätzlich betrachten wir die Bestimmung solcher Schlüsselgebiete als problematisch. Vom Schlüsselgebiet Glattalp ist die ebs Energie AG aufgrund des Kraftwerksbetriebs direkt betroffen. Die Glattalp befindet sich bereits jetzt im Perimeter wichtiger und sehr dominanter Schutzgebiete (BLN-Silbern, Jagdbanngebiet usw.) Ein zusätzlicher Schutz mit der Bezeichnung Schlüsselgebiet ist deshalb nicht nötig. Im weiteren definiert der Richtplan 6 Landschafts-	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				qualitätsziele von denen mind. 4 Ziele dazu führen, dass ein weiterführender Betrieb des Kraftwerks Glattalp in Frage gestellt werden kann. Dazu kommt das die Umsetzung des Projektes "Teilabdichtung Glattalpsee" im Zusammenhang mit der Konzessionserneuerung, mit dem Schlüsselgebiet "Glattalp" faktisch verhindert wird.		
94482	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Das Schlüsselgebiet "Glattalp" ist ersatzlos zu streichen.	Es gibt keinen gesetzlichen Auftrag mehrere Schlüsselgebiete zu definieren. Mit der Definition des Schlüsselgebietes "Wägital" ist der gesetzliche Auftrag erfüllt.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Glattalp. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
94482	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Das Schlüsselgebiet "Muotathal Sunnehalb" ist ersatzlos zu streichen.	Es gibt keinen gesetzlichen Auftrag mehrere Schlüsselgebiete zu definieren. Mit der Definition des Schlüsselgebietes "Wägital" ist der gesetzliche Auftrag erfüllt.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Sunnehalb. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
95677	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Das Schlüsselgebiet "Muotathal Sunnehalb" wird vom Einwender kritisch beurteilt.	Es ist mit mehr Einschränkungen zu rechnen. Es ist unklar, weshalb überhaupt Schlüsselgebiete ausgeschieden werden müssen. Es soll mehr auf die Bevölkerung eingegangen werden.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Sunnehalb. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
95730	Politische Partei	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Das Schlüsselgebiet "Mythen" wird von uns (83 Unterzeichnende) abgelehnt.	Sinngemäss, zusammenfassend: <ul style="list-style-type: none"> - Im Gebiet Mythen sind bereits heute mehrere Flächen von Schutzgebieten und Projekten eingeschränkt. - Es besteht keine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Schutzgebiete. - Das Schlüsselgebiet "Mythen" bringt nur zusätzliche Einschränkungen für verschiedenste Interessensgruppen. - Es sind keine klaren Vor-/Nachteile erkennbar (Informationen ungenügend). - Die Folgen, welche das Schlüsselgebiet mit sich bringt, sind nicht bekannt. - Es ist unschön, dass die Betroffenen über die Anpassung nicht direkt informiert wurden. 	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Mythen. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
94564	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Land-	Das Schlüsselgebiet «Mythen» in seiner Ausdehnung nicht durch das Siedlungs-	Der Regierungsrat beabsichtigt das Schlüsselgebiet «Mythen» durch das Siedlungsgebiet und	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die verlangte Änderung des Perimeters eines	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
		<p>schaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete</p>	<p>gebiet und durch den landwirtschaftlichen Gürtel Obdorf/Mythenbann zu ziehen. Das Schlüsselgebiet «Mythen» sei deckungsgleich mit dem Jagdbanngebiet auszuscheiden. Weiter ist anzufügen, dass das Schlüsselgebiet «Mythen» das einzige Schlüsselgebiet ist, welches durch rechtskräftig ausgeschiedene Bauzonen führt. Dem Landschaftsschutz und der Erhaltung des Erholungsgebiets kann auch mit der hier vorgeschlagenen Lösung genügend Rechnung getragen werden.</p>	<p>durch den landwirtschaftlichen Gürtel Obdorf/Mythenbann zu ziehen. Wie definiert sich diese Zone? Die Umschreibung (Ziele, Planungsinstrumente, Zweck, Vor- und Nachteile) der Schlüsselgebiete sind überhaupt nicht ersichtlich und konnten auch am Informationsabend vom 06.12.2022 in Muotathal nicht genauer umschrieben werden. So muss mit Einschränkungen gerechnet werden und Grundeigentümern und den Strassenträgern könnten erhebliche Nachteile drohen. Die Landschaftskonzeption hat zwar keine Rechtsverbindlichkeit, aber mit der Aufnahme in den Richtplan wird diese behördenverbindlich! Dies hat direkte Auswirkungen auf die Revision von kommunalen Zonenplänen und Nutzungsplanungen, was wiederum die Nutzung von bestehenden Liegenschaften und Infrastrukturanlagen beeinträchtigen kann. Für die Strassengenossenschaft ist nicht erkennbar, welche Konsequenzen dies für unsere Strasse hat. Es muss mit Einschränkungen gerechnet werden. Dabei erscheint es nicht nachvollziehbar, warum der Regierungsrat diese Zone nicht ausserhalb des erweiterten Siedlungsgebiets verlaufen lässt und das Schlüsselgebiet «Mythen» deckungsgleich mit dem Jagdbanngebiet ansiedelt. Die RES-2.5 Grundprinzipien können nur erreicht werden, falls die Land- und Forstwirtschaft, sowie die dazu erforderlichen Infrastrukturbauten nicht weiter und zusätzlich eingeschränkt werden.</p>	<p>allfälligen zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft. RES-2.9 wird gestrichen.</p>	
92991	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	<p>Das Schlüsselgebiet «Mythen» ist ausserhalb des Siedlungsgebiets Loostrasse festzulegen. Betroffenen Eigentümern soll transparent mitgeteilt werden, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, dass ihre Liegenschaft in ein Schlüsselgebiet aufgenommen wird.</p>	<p>Für mich als betroffenen Eigentümer ist nicht erkennbar, welche Konsequenzen die Eingliederung meiner Liegenschaft in ein Schlüsselgebiet haben wird. Ich befürchte erhebliche Einschränkungen. So wird von "Anpassung neuer Bauten und Anlagen an die traditionelle ortsübliche Bauweise, Erhaltung der strukturierenden Landschaftselemente, Belassung von weitgehend unbefestigten Erschliessungswegen, zurückhaltendem Umgang mit der Anlage neuer Erschliessungswege" gesprochen. Diese Auflagen führen zu einer Wertminderung meiner Liegenschaft. Eine solche Wertminderung ist nur tolerierbar, wenn die Gemeinde transparent begründen kann, warum es ausgerechnet die Loostrasse ist, welche ein Schlüsselgebiet werden soll und nicht auch das</p>	<p>Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die verlangte Änderung des Perimeters eines allfälligen zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft. RES-2.9 wird gestrichen.</p>	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Ried oder die Mangelegg. Die Aufnahme in ein Schlüsselgebiet hat Nachteile für die Eigentümer.		
94274, 94652, 94555, 94500, 92529	Politische Partei, 4 Privatpersonen	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Das Schlüsselgebiet auf der Glattalp ist wegzulassen oder der Perimeter mindestens um den Glattalpsee, den Schafersboden und das Weidegebiet zu verkleinern.	Bezüglich Realisierung und Optimierung für erneuerbare Energiemassnahmen dürfen keine Nachteile entstehen (z.B. Abdichtung Glattalpsee, usw.) Es sind keine Vorschriften, wie viele m2 ein Schlüsselgebiet umfassen soll, deshalb kann man die Grenzen ohne weiteres enger ziehen. Weiter befürchten wir: - eine Einschränkung der touristischen Nutzung und Besucherbeschränkungen - dass ein Ausbau der Luftseilbahnausbau mit 2 Kabinen nicht mehr möglich sein wird - dass die Nutztierhaltung eingeschränkt wird.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Glattalp. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
92980	Bezirk/Gemeinde	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Das Schlüsselgebiet Glattalp ist um die Kompensationsfläche BLN zu verkleinern.	Im Rahmen der neuen Nutzungsplanung Jägern-Silbern-Bödmerenwald sollten alle landwirtschaftlichen Nutzflächen aus dem BLN-Perimeter entlassen werden. Dafür war vorgesehen, dieses weggefallene BLN-Gebiet auf der Glattalp zu kompensieren. Deshalb soll das Schlüsselgebiet Glattalp um diese Kompensationsfläche reduziert werden.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Glattalp. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
92980	Bezirk/Gemeinde	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Das Schlüsselgebiet Muotathal Sunnehalb ist zu streichen. Eventualiter: Der Perimeter des Schlüsselgebietes Sunnehalb ist auf das Gebiet Heubrig zu reduzieren.	Das Sonnenhalb (Sunnehalb) wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen haben div. Tierschutzvorschriften. Zum Teil widersprechen sich die Gesetze, das Gebiet ist nicht wirtschaftlich. Landwirtschaft ist nicht konkurrenzfähig, nachteilig gegenüber anderen Gebieten. Betriebe werden grösser. Die Landschaftsqualitätsziele Erschliessungswege widersprechen dem Gewässerschutzgesetz (Weideeingang kein Morast).	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Sunnehalb. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
94554, 92170, 94501	Körperschaft, 2 Privatpersonen	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Das Schlüsselgebiet Muotathal Sunnehalb ist zu streichen.	Die Wassergenossenschaft hat Quellen im Schlüsselgebiet die Lebenswichtig sind. Der Schutz von Quellen die zur Nutzung von Trinkwasser dienen hat Vorrang! Die Brahn Quellen liegen in einem Rutschgebiet. In absehbarer Zeit muss das Brahngebiet stabilisiert werden. Durch den Schutz vom Schlüsselgebiet wären solche Baulichen Massnahmen nicht mehr möglich. Das kann die WGM nicht akzeptieren. Im besagten Schlüsselgebiet liegen Reservoirs, Druckbrecherschächte und Bachüberquerungen die unterhalten, verschoben, erschlossen oder an	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Sunnehalb. RES-2.9 wird gestrichen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				einem neuen Standort gebaut werden müssen. Das wäre mit diesen strengen Auflagen nicht mehr möglich. Der Bauliche Schutz vor Naturgefahren für Reservoir, Druckbrecherschächte und Bachüberquerungen wird durch das Schlüsselgebiet verhindert.		
94274, 94474, 94489, 94555, 94500, 94563	Politische Partei, Körperschaft, 4 Privatpersonen	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Das Schlüsselgebiet Sunnehalb Muotathal ist wegzulassen oder der Perimeter mindestens aus dem Wohngebiet und der landwirtschaftliche Nutzfläche rauszunehmen.	Wir befürchten: - die erschwerte Erweiterung / zeitgemässer Umgang mit Bauten und Infrastruktur (Zäune, Solaranlagen, ...) - dass bei öffentlichen Bauten eine Vergrößerung/Zweckänderung von Altersheim und Schulhaus St. Josef nicht möglich ist - dass keine Anpassungen von Strassenanlagen mehr möglich sind - weitere Fahrverbote - eingeschränkte Möglichkeiten für Touristische Nutzung - dass eine zeitgemässe Bewirtschaftung verhindert werden kann	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Sunnehalb. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
92170	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Das Schlüsselgebiet Sunnehalb und Glattalp ist zu streichen	-In Muotathal haben wir bereits mehrere Schutzgebiete z.B. BNL mit 8130 Hektaren und das Jagdbanngebiet mit 7660 Hektaren. -Für weitere Schutzgebiete fehlt die gesetzliche Grundlage. -Vor allem das neue Schlüsselgebiet Sunnehalb erwirkt bei den Bewohnern im Gebiet für weitere Einschränkungen und wird als zusätzliche Bürde ausgelegt. -Nutzungsänderungen von bestehenden Gebäuden, Zufahrten und Zonen werden verunmöglicht oder zumindest stark eingeschränkt. -Die wirtschaftliche Entwicklung im Tal wird touristisch und anderweitig eingeschränkt. -Die Glattalp wird touristisch sowie für die Energiegewinnung genutzt und soll auch aus dem Schlüsselgebiet gestrichen werden; einer Übernutzung wird nie Gefahr bestehen infolge der Abgeschiedenheit. -Generell sind die Schlüsselgebiete zu streichen, denn die Ausformulierungen, Vorgaben und Beschränkungen (Vor- und Nachteile) der Schlüsselgebiete sind zu wenig ersichtlich und die Aussagen stehen zum Teil (z.B. für die Erholung) im Widerspruch mit dem Artikel 6 Abs. 2b vom RPG.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf die Schlüsselgebiete Sunnehalb und Glattalp. RES-2.9 wird gestrichen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94267	Politische Partei	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Dass nun neben den BLN-Gebieten, Moorlandschaften, Heimat- und Denkmalschutz auch noch Schlüsselgebiete benannt werden sollen, lehnt der Einwender ab.	Mit einer Fläche von 225.6 km ² und einem Anteil von 24.85% der gesamten Kantonsfläche weist der Kanton Schwyz einen hohen Anteil an BLN-Gebieten aus. Schutzgebiete, wie die BLN-Schutzgebiete und geschützte Moorlandschaften, erschweren die Entwicklung der Gemeinden und des Kantons. Diese Schlüsselgebiete führen langfristig zu eingeschränktem Spielraum bei der Weiterentwicklung des Kantons, namentlich beim Bau und der Sanierung von Strassen und der Siedlungsentwicklung.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
94564	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Den Grundeigentümern dürfe keine Nachteile entstehen.	Die Auswirkungen sind bis dato noch nicht bekannt.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
95643	Unternehmen	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Der Begriff der Schlüsselgebiete ist klarer und konkret zu formulieren. Solange die Ausführungen zu den Schlüsselgebieten so wage und grosszügig formuliert sind, werden die Schlüsselgebiete abgelehnt.	Die jetzigen Ausführungen zu den Schlüsselgebieten sind wage und grosszügig formuliert und lassen viel Spielraum für die Zukunft. Die künftigen Auswirkungen respektive Konsequenzen der Schlüsselgebiete auf Tourismus/Gastronomie, Alpwirtschaft/Landwirtschaft, Natur/Landschaft (Schutz) etc. sind mit den jetzigen Formulierungen nicht erkennbar. Im Muotathal gibt es genug schützenswerte Landschaften (BLN, Jagdbanngebiet).	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Es erübrigt sich deshalb, die diesbezüglichen Bestimmungen zu konkretisieren. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
94564	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Der Unterhalt, Erneuerung und allenfalls notwendige Ausbau von den bestehenden Erschliessungsanlagen muss sichergestellt werden.	Die Flurgenossenschaft erschliesst das ganze Gebiet Mytenbann/Obdorf. Eine funktionierende Erschliessung ist für die land- und forstwirtschaftlich Nutzung im Gebiet zwingend notwendig. Nur damit können auch die Grundprinzipien von RES-2.5 erreicht werden.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
92980	Bezirk/Gemeinde	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Die Aufzählung unter Bst. b) ist zu präzisieren bzw. zu relativieren.	Die Landschaftsqualitätsziele in den Schlüsselgebieten (Mythen, Muotathal Sunnehald, Glattalp und Wägital) sind weitgreifend. Es ist unklar, wie der Vollzug bei Bauvorhaben in den Schlüsselgebieten vom Kanton, als zuständige Behörde für das Bauen ausserhalb der Bauzone, gehandhabt wird. Es sollen bauliche Anpassungen an Erschliessungswegen, insbesondere im steilen Gebiet, weiterhin möglich bleiben. Die aktuelle Nutzung muss auch in Zukunft mit den notwendigen Gebäuden, technischen Hilfsmitteln und Verkehrsinfrastrukturen möglich sein. Auch müssen	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Es erübrigt sich also, die diesbezüglichen Bestimmungen zu konkretisieren. RES-2.9 wird gestrichen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>bei Bauten Solaranlagen möglich sein, auch wenn diese nicht der traditionellen und ortsüblichen Bauweise entsprechen. Neue, zeitgemässe Zaunanlagen (in Zeiten des Herdenschutzes vor dem Wolf), müssen im Generellen und im Speziellen im Sömmerungsgebiet ebenfalls möglich sein, auch wenn sie nicht ortstypisch sind. Die Entwicklung in der Landwirtschaft (technisch, regulatorisch) geht weiter. Es muss in Zukunft möglich sein, bestehende Gebäude-/Gebäudegruppen zu erneuern oder anzupassen. Die traditionelle ortsübliche Bauweise darf nicht alles verhindern. Auch für den Tourismus sollen, mit Ausnahme-/Sonderbewilligungen in Zukunft, neue Möglichkeiten offen bleiben (z.B. Wanderwege, Bike-Routen, Parkplätze u.a)</p>		
94496	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Die beiden Schlüsselgebiete Sunnähälb und Glattalp sind zu streichen.	<p>Weshalb sind zwei der vier Schlüsselgebiete vom Kanton Schwyz in Muotathal In Muotathal gibt es bereits genügend geschützte Gebiete z. B. Böldmerenwald, BLN, Jagdbanngebiet, Wildtierkorridore, Moore etc. Die Schlüsselgebiete wurden trotz ablehnender Stellungnahme der Gemeinde Muotathal definiert. Auf ihre Anträge wurde grossmehheitlich nicht eingegangen. Die Autonomie der Gemeinde wurde nicht respektiert. Die Vorschriften werden bei den Schlüsselgebieten in Zukunft nicht leichter. Meistens zum Leidtragen der Bewohner, die in den Gebieten wohnen. Bei einem Bundesgerichtsentscheid müssen sich später alle dem Entscheid beugen - ohne Einbezug der lokalen Behörden und der Eigentümer. Die Regulierungen in ländlichen Gebieten sind viel stärker gewachsen als in den Städten. In den Städten ist der Heimatschutz und die geschützten Gebiete, die es gibt, aber keine Beeinträchtigung. Zur Landwirtschaft muss Sorge getragen werden, ansonsten wird das Land nicht mehr bewirtschaftet. Das heisst, dass das Land sich selbst überlassen wird und in Zukunft nur noch Stauden und Wälder in unserer schönen Heimat vorkommen. Muotathal kann sich nicht entwickeln, wie es die Muotathaler wollen ... die zusätzlichen Verbote und Auflagen hindern uns daran. Sollte es keine zusätzlichen Auflagen und Verbote geben, müssen auch keine Schlüsselgebiete ausgeschieden werden. Wer trägt die zusätz-</p>	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf die Schlüsselgebiete Sunnehalb und Glattalp. RES-2.9 wird gestrichen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				lichen Kosten für die Auflagen beim Gebäudeunterhalt? Wieso werden Schlüsselgebiete aus- geschieden, aber niemand weiss, was es in Zukunft für Einschränkungen oder Nutzen für die Eigentümer bringen? Sind es die gleichen oder weitere Einschränkungen wie im BLN Gebiet? Sind Einzonungen im Schlüsselgebiet noch möglich? Sonnenhalb ist seit Jahren gleich, warum müssen wir es Schützen? Die Landwirtschaft ist bereits mit genügend Vorschriften eingedeckt.		
94522	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Die geplanten Schlüsselgebiete im Muotathal Sunnehalb und Glattalp sind zu streichen.	Diese beiden schönen Gebieten Sunnehalb und Glattalp werden auch ohne diese zu Schlüsselgebieten zu machen, Sorge getragen und dies schon seit Jahrzehnten. Es gibt keine Vorteile. Zudem wären diese Gebiete viel zu gross eingeplant und die besiedelten Gebiete als Schlüsselgebiete einzuplanen wären wohl eh der falsche Ansatz und gäbe nur Probleme für alle Beteiligten. Zudem gibt es auch andere Gemeinden im Kanton, die auch schöne Gebiete haben und finde es eh unfair und sogar frech einer Gemeinde gleich 2 Gebiete aufhalsen zu wollen.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf die Schlüsselgebiete Sunnehalb und Glattalp. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
95722	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Die Kantone sind zu Recht verpflichtet, ein Landschaftsschutzkonzept auszuarbeiten und dabei die Schlüsselgebiete auszuscheiden. Die Voraussetzungen die Schlüsselgebiete auszuscheiden ist in Morschach eindeutig nicht gegeben.	Die Erschliessungen erfolgten auf problematischer Rechtsanwendung. Vorgängig sind die Erschliessungs- und Eigentumsfragen zu klären. Die Aufnahme der geplanten Standorte erfolgt durch beschriftetes Gebiet mit fraglichen einseitigen Grundbuchanmeldungen seitens der Gemeinde Morschach. Der Anspruch auf Eigentum Strassen in der Gemeinde Morschach ist seit langem umstritten. Bezüglich der Baubewilligung für die Erschliessung Tourismusobjekt Axenstein, Mattli, Schiltstrasse, Höhen- und Tourismusweg Stoos - Hetzig - Siskon, Erschliessungsvollzug betr. Bienenhaus der Erben M.+ L. Schuler-Betschart wurden und werden verschiedene Verfahren durchgeführt. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens diverser Grundstücke können die behördenverbindlichen Grundlagen nicht mehr zu Recht und Gesetz als verbindlich und eindeutig und zum guten Recht an die Hand genommen werden. Das Amt für Raumentwicklung als Fachorgan hat sich der Sache verbindlich einzubringen bzw. anzunehmen. Die Grundlagen der Machbarkeit und der Be-	In Morschach sind keine Schlüsselgebiete vorgesehen. Zudem handelt es sich gemäss Antrag offenbar um Konflikte zivilrechtlicher Natur mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht offensichtlich, in welcher Art und Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundburchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>handlung von Schlüsselgebieten in der vorliegenden Form werden bestritten. Zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschlusskriterium infolge sicherheitsrelevanter Bedeutung (Naturgefahren) - Gewässer gelten Grundsätzlich als Ausschlussgrund - Konfliktkriterium infolge Schutzgut des Waldes -Belastete Standorte: Der Handlungsbedarf bei Bauvorhaben im Raum Silbergasse ist Nachachtung zu schenken. 		
91876	Politische Partei	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Die Liste der landschaftlichen Schlüsselgebiete ist mit dem Gebiet "Etzel - St. Meinrad" zu ergänzen.	<p>Intakten Landschaften tragen massgeblich zur Attraktivität des Kantons Schwyz als Wohn- und Erholungsort bei und stellen attraktive Destinationen für einen naturverträglichen Tourismus dar. Für die eher peripher gelegenen Gebiete bieten sich durch den Erhalt und durch die Schonung dieser Zonen auch wirtschaftliche Chancen.</p> <p>Das im Bericht "Landschaftskonzeption Kanton Schwyz" vom 5. September 2019 noch enthaltene Schlüsselgebiete "Etzel - St. Meinrad" hat bei der Bewertung (zusammen mit dem Gebiet Glattalp) am besten abgeschlossen (vgl. Abb. 3 im erwähnten Bericht). Es ist nicht nachvollziehbar warum gerade dieses Gebiet nicht in den Katalog der Schlüsselgebiete aufgenommen werden soll, insbesondere auch weil es sich um ein "bedeutsames Naherholungsgebiet von überkantonaler Bedeutung und von hoher naturräumlicher Diversität" handelt. Durch seine besondere Lage zwischen den dicht besiedelten Gebieten der Ausser Schwyz und dem touristisch wie wirtschaftlich (Energieproduktion) genutzten Hochtal der Sihl sollte das Gebiet "Etzel - St. Meinrad" und dessen verschiedene Landschaftsqualitäten unbedingt bewahrt werden.</p>	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Die allfällige künftige Aufnahme eines Schlüsselgebietes Etzel - St. Meinrad wird geprüft.	ja
94491	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Die Schlüsselgebiete (insb. Schlüsselgebiet "Mythen") werden vom Einwender kritisch beurteilt.	<p>Ich finde, die heutige Raumentwicklung im Talkessel Schwyz besorgniserregend. Die Besiedlung wird immer dichter und das Grün immer kleiner. Auf dem Talboden kann alles zubetoniert werden, dass kein Käfer und Insekt mehr leben kann und die Landwirte werden an den Pranger gestellt, dass sie Umweltzerstörer seien. Jetzt soll noch ein Schlüsselgebiet entstehen, dass man nichts mehr machen und nicht mehr Wirtschaften kann. Wir neben aussen schauen auf das grün und die Natur. Wenn wir etwas bauen wollen, passt es in die Landschaft nicht wie die Betonklötze rund um</p>	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Schwyz. Aber uns will man wider Bevormunden damit anderswo wieder etwas verbaut werden kann, Dieses scheingrüne Getue nützt der Natur und dem Landschaftsbild überhaupt nichts.		
92491	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Die Schlüsselgebiete in Muotathal sind meines Erachtens willkürlich erstellt worden. Des beantrage ich, das Liegenschaften GB 221, 222 und 227 Muotathal aus dem Schlüsselgebiet entlassen werden. Ebenfalls sollte vom Stalden her Richtung Prugel die "Schlucht" aus dem Schlüsselgebiet entlassen werden, da ansonsten bei einer Instandstellung der "Spören" zum Schutze der Rutschung des Brahns insbesondere deren Wasserquellen gefährdet werden. Falls ich diesen Antrag und der falschen sparte abgeschickt haben bitte ich Sie mir dies mitzuteilen, damit ich kein Frist verpasse.	Die Einschränkung wegen dem Schlüsselgebiet für die Liegenschaften GB 221, 222 und 227 Muotathal ist nicht gerechtfertigt. Da der "Kanton" bei einem allfälligen Umbau, Bau, Abriss, Umnutzung sich auf diese Gesetzgebung berufen wird mit der Begründung dies ist ein öffentliches Interesse. Deshalb ist bin ich nicht einverstanden, dass die obenerwähnten Liegenschaften das Schlüsselgebiet aufgenommen werden. Bei einer allfällige Verbauung zum Schutze der Wylers Stalden trifft dies auch auf die Schlucht zu.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die verlangte Änderung der Abgrenzung eines allfälligen zukünftigen Schlüsselgebiets Sunnehalb wird geprüft. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
92870	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Die Schlüsselgebiete Muotathal Sonnenhalb und Glattalp sind ersatzlos zu streichen. Die Bevölkerung will sie nicht und befürchtet zusätzliche Einschränkungen.	Die Gemeinde Muotathal hat bereits grosse Flächen als Jagdbanngebiet und BLN-Gebiet auszuweisen. Beide Gebiete sind mit Einschränkungen belegt und lassen nur eine geringfügige Entwicklung zu. Vorteile sind aus der Ausscheidung von Schlüsselgebieten keine zu erwarten. Vieles ist im Detail unklar, sodass nicht akzeptiert werden kann, was da geplant ist.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf die Schlüsselgebiete Sunnehalb und Glattalp. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
92280	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Die Schlüsselgebiete seien zu überprüfen.	Die betroffenen Mitglieder des Verbandes der Schwyzer Korporationen äussern sich zu den Schlüsselgebieten und den Zielen mit separaten Eingaben.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
92945	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Die Schlüsselgebiete sind ersatzlos zu streichen.	Wir wollen keine Schlüsselgebiete – Warum ist das so? Mit der öffentlichen Mitwirkung an der Revision des Raumplanungsgesetzes wurde uns Einwohnern des Kantons Schwyz die Möglichkeit der Mitsprache gegeben. Viele sehr positive Veränderungen haben den Weg in den neuen Richtplan gefunden, wie z.B. die Abbauzonen im Zingel, oder im Selgis. Andere Beschlüsse haben aber mehr Fragen oder auch Unverständnis ausgelöst. Der grösste Dorn im Auge sind die neuen Schlüsselgebiete, welche im Zuge der Umsetzung des	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>neuen Richtplanes an vier Standorten im Kanton entstehen sollen. Die sogenannten Schlüsselgebiete sollen keine Nachteile für die betroffenen Grundeigentümer haben, man wolle die schöne Mosaiklandschaft einfach so erhalten wie sie ist, wurde an der Informationsveranstaltung im Muotatal am 6. Dezember gesagt. Zu den Vorteilen konnten keine konkreten Angaben gemacht werden, ja wenn etwas keine Nachteile hat, dann sollten da ja nur noch Vorteile übrig bleiben. Leider blieb man uns eine Antwort schuldig. Auch konnten die Herren Patierno, Weber und Huwyler keine Auskünfte erteilen, was denn nun in dem gesetzlichen Rahmen enthalten ist, wenn solche Schlüsselgebiete beschlossen werden. Es kommt einem vor, als seien die Schlüsselgebiete ein grosser, leerer Sack und niemand weiss, oder niemand will sagen was drin ist. Wenn nun aber solch ein Gesetz erlassen ist, dann sind die Rahmenbedingungen gegeben und können mit Erlassen über Gebote und Verbote ausgeschmückt werden. Herr Patierno hat selbst gesagt, dass je nachdem was für ein Verantwortlicher für die Ausführung zuständig ist, die Umsetzung eher lasch oder aber auch sehr streng sein kann. Gehen wir noch einen Schritt zurück. Es wurde gesagt, dass der Bund als Bedingung für das Akzeptieren der kantonalen Richtpläne die Festlegung von Schlüsselgebieten fordert. Es wurde aber nirgends erwähnt wie viele, oder wie gross diese Schlüsselgebiete sein sollen. Wieso muss der Kanton Schwyz nun gleich vier solche Gebiete festlegen? Ein Gebiet würde ja auch reichen, oder besser gar keines. Vielleicht sollte man sich ja wehren? Es hiess auch, dass man in der Politik manchmal Druck von unten nach oben machen muss, dass man einen solchen Entscheid nicht einfach demütig nickend hinnimmt, sondern sich für den Willen seiner Bevölkerung einsetzt. Wir brauchen nebst dem Bundesinventar für Landschaften und Naturdenkmäler nicht noch ein weiteres Schutzgebiet. Im Bericht zur Analysephase zu den Grundlagen der Landschaftskonzeption ist auffällig, dass unter den Bedingungen für ein Schlüsselgebiet steht: «In einem zweiten Schritt wurden die kantonalen Schlüsselgebiete identifiziert. Diese prioritären</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Landschaften sind überdurchschnittlich bedeutende Landschaftsräume, die als besonders wertvoll und schön aus nationaler Sicht gelten (BLN-Objekte und Moorlandschaften), oder einen charakteristischen Landschaftstyp des Kantons Schwyz repräsentieren, oder ausgeprägte Qualitäten mehrerer überlagerter Landschaftstypen aufweisen.» Da stellt sich die Frage, wieso darf denn ein Schlüsselgebiet nicht mit über ein BLN Gebiet errichtet werden, wenn ja ausdrücklich steht dass das Gebiet Besonders wertvoll und schön aus nationaler Sicht sein soll, wie ein BLN-Objekt oder eine Moorlandschaft? Der grössere Teil der Gemeinde Muotathal ist ja jetzt schon geschützt als BLN oder Jagdbannggebiet, will man noch mehr schützen? Es fiel auch schon der Begriff «Käseglocke». Herr Patierno hat betont, er wolle das Muotatal nicht unter einer Käseglocke konservieren. Diese besteht jedoch schon, nur dass sie noch grösser zu werden droht. Und wieso müssen diese Gebiete an Orten mit Besiedelung errichtet werden? Das führt zwangsläufig früher oder später zu Einschränkungen für die betroffenen Personen. Als ob mit den bestehenden Gesetzen nicht schon genug Einschränkungen vorhanden wären. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen gleicht ja jetzt schon einem Hürdenlauf. Wenn man überlegt, wieso genau z.B. das Gebiet «Sonnenhalb» geschützt werden soll, dann stellt man fest, dass es ein schöner Fleck ist, zu dem über viele Generationen hinweg Sorge getragen wurde. Es war und ist eine kontinuierliche Entwicklung, die zu dem heutigen Ergebnis geführt hat. Oftmals wird der Begriff «Schützen» mit «Konservieren» gleichgesetzt, man möchte etwas genau so erhalten, wie es heute ist, oder besser noch, gestern war. Dies verunmöglicht jedoch eine Weiterentwicklung, denn es liegt in der Natur der Sache, dass sich alles weiterentwickelt, nichts steht still oder bleibt für ewig erhalten. Darum möchten wir auch künftigen Generationen die Möglichkeit geben sich zu entwickeln und zu entfalten, nicht durch unnötige Gesetze eingeengt und behindert, sondern Frei und in Eigenverantwortung.</p> <p>Aus diesen Gründen stellen sich für uns die Fragen: Wollen wir etwas akzeptieren, das keine</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>deutlichen Vorteile für die direkt beteiligten Personen bringt?</p> <p>- Nein</p> <p>Wollen wir uns für Gesetz entscheiden, ohne genau zu wissen für was es beinhaltet, geschweige denn wie es umgesetzt wird?</p> <p>- Nein</p> <p>Wollen wir nebst den BLN- und Jagdbanngebieten anderen noch weitere Schutzgebiete, die uns und kommende Generationen einschränken?</p> <p>- Nein</p>		
92856	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Die Schlüsselgebiete Sunnehalb Muotathal und Glattalp sind aus der Aufzählung zu streichen.	<p>Wir wollen keinen weiteren Schutzgebiet, Einschränkungen in der Gemeinde Muotathal.</p> <p>Es sind bereits 48% der Gemeindefläche mit einer BLN Zone belegt. Somit stellt die Gemeinde Muotathal bereits überdurchschnittlich grosse Flächen zur Verfügung. Kämen die Schlüsselgebiete noch dazu wären 60% geschützt.</p> <p>Eine sanfte Entwicklung muss möglich bleiben, bestehende Häuser müssen bewohnbar neu erstellt oder saniert werden können.</p> <p>Was zum Teil nach den heutigen Richtlinien bereits nicht mehr möglich ist und viel Unverständnis verursacht.</p> <p>Weiter Schutzzonen bringen über kurz oder lang neue Auflage und Anforderungen.</p> <p>Sunnehalb: Das Altersheim und die Schulhäuser sind in diesem Perimeter enthalten. Eine weitere Entwicklung, Vergrösserung wird dadurch verhindert. Stalldächer haben im Sunnehalb meistens eine optimale Ausrichtung für eine Photovoltaik Anlage. Eine Einschränkung durch die Auflagen eines Schlüsselgebietes darf nicht stattfinden.</p> <p>Projekte für erneuerbare Energien/ Solar/ etc. können nur im Sunnehalb realisiert werden.</p> <p>Glattalp: Ein Anpassung der Stromproduktion, Vergrösserung, Abdichtung des Glattalpsees muss möglich sein.</p> <p>Ein Ausbau, z.B. zweite Gondel, für den Tourismus muss möglich bleiben.</p>	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf die Schlüsselgebiete Sunnehalb und Glattalp. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
92825	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Die Schutzzone "Mythen" geht zu weit in das Siedlungsgebiet. Das Gebiet Loo / Klösterli sollte aus der Schutzzone genommen werden. Die bestehende Linie im Gebiet Obdorf reicht vollkommen aus.	<p>Es wäre wünschenswert, dass die betroffenen Bewohner in solchen Gebieten in Zukunft über solche Änderungen direkt informiert würden und nicht erst über Dritte darauf aufmerksam gemacht werden.</p> <p>Es ist auch nicht klar ersichtlich welche Hürden</p>	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die Richtplankarte ist diesbezüglich anzupassen. Die verlangte Änderung des Perimeters eines evtl. zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				für zukünftige Um-/Neubauten bei Wohnhäusern in diesem Gebiet gerechnet werden muss.		
94560	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Die zwei Schlüsselgebiete Sonnenhalb und Glattalp sind ersatzlos zu streichen.	Wir sind mit den heutigen Einschränkungen mit Denkmalschutz, Bauen ausserhalb der Bauzonen usw. schon genügend eingeschränkt.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf die Schlüsselgebiete Sonnenhalb und Glattalp. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
91955, 92878, 94492	Körperschaften, Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Erhaltung der strukturierenden Landschaftselemente (z.B. geologische oder geomorphologische Objekte) NEU ERGÄNZEN "und Förderung" von Elementen der Kulturlandschaft (z.B. Einzelbäume, Feldgehölze, Büsche, Hecken, ortstypische Zäune, Trockenmauern, weitere traditionelle Bewirtschaftungselemente).	Wir lehnen die unter Schutzstellung von Landschaftselementen ab, welche aufgrund der erfolgten Bewirtschaftung entstanden sind. Solche Elemente sollen demgegenüber gefördert werden. Die aktuelle Formulierung würde dazu führen, dass die Bewirtschafter keine neuen Elemente pflanzen oder erstellen werden, da sie wegen der unter Schutzstellung bei Bedarf nicht mehr entfernt werden könnten. Dies ist kontraproduktiv.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Eine Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen erübrigt sich. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
92829	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Es sei darauf zu verzichten, das Schlüsselgebiet "Mythen" als kantonal bedeutende und schützenswerte Landschaft in den Richtplan aufzunehmen. Sofern zwingend daran festgehalten werden soll, sei das landschaftliche Schlüsselgebiet "Mythen" soweit zu reduzieren, dass es unsere Quellgebiete und Versorgungsnetz nicht betrifft. Es dürfen keine neuen Einschränkungen und Auflagen entstehen, die die bevorstehende Gesamtanierung unserer Wasserversorgung vom Stockwald über das gesamte Netz erschweren könnte.	Die Landschaftsqualitätsziele wirken für die Ländereien, Grundstücke und Anlagen innerhalb dieser Schutzzone eine deutliche Einschränkung in Bezug auf einen allfälligen Um- oder Neubau. Auch die Nutzungsänderungen von bestehenden Anlagen, Gebäuden, Zufahrten und Zonen werden damit stark eingeschränkt. Es ist unklar, inwieweit sich die Landschaftsqualitätsziele auf die Instandhaltung und auf Neubauten für die notwendige Wasserversorgung auswirken würden. Es ist nicht ersichtlich, auf welchen gesetzlichen Grundlagen dem Schlüsselgebiet "Mythen" eine derart einschneidende Einschränkung auferlegt und weshalb im Kanton weitere Schutzgebiete errichtet werden sollen. Auch ist unklar, aus welchen Gründen die Grenze dieses Schlüsselgebiets direkt durch besiedeltes Gebiet verlaufen soll und den davon betroffenen Grundeigentümern damit massive Einschränkungen auferlegt werden. Wir lehnen deshalb das Schlüsselgebiet "Mythen" grundsätzlich ab. Sollte dennoch daran festgehalten werden, soll die Grenze soweit reduziert werden, dass das Einzugsgebiet der Wasserversorgungsgenossenschaft Loo-Obdorf nicht betroffen ist.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Mythen. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
92967	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Land-	Es sei das folgende Schlüsselgebiet auszudehnen wie folgt:	Mit diesen und geforderten zusätzlichen Gebieten kann der Schutz der sensiblen Räume im Gross-	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Die vorgeschlagene	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
		schaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Mythen – ausdehnen nach Norden unter Einbezug der empfohlenen Wildruhezone westlich von Alpthal (Hundschooten-Vogelwald Nr. 34.00). 	<p>raum Wägital-West und im Trepsental sichergestellt werden.</p> <p>Für eine Definition dieser Gebiete als "wildökologisch sensible Gebiete" sind die Grundlagen zweifellos gegeben u.a. aufgrund der Vorkommen von Auerhuhn und weiteren Raufusshühnern im Raume Rinderweidhorn-Sattelegg-Rosenhöchi sowie im Trepsental.</p> <p>Natürlich fehlen dann noch die Zonen Schwyzeren (33.00), Schwantenuwald (21.00) östlich von Unteriberg (Chäseren 37.00, Chalberstöckli 36.00 und Charenstock 27.00) und die Zonen im südlichen Muotatal (Chruterer 1.00 bis Böllenstöckli 5.00).</p>	Perimeteränderung wird im Hinblick auf die allfällige künftige Bezeichnung eines Schlüsselgebietes im Gebiet Mythen geprüft.	
92967	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Es sei das folgende Schlüsselgebiet umzubennenen und auszudehnen: Wägital-Ost – ausdehnen vom Norden in den oberen Abschnitt des Trepsenbaches mit dem Köpfenberg bis Rederten, Mutteristock –Wannenstock im Süden sowie gegen Norden unter Einbezug der dortigen empfohlenen Wildruhezone Trepsental (Nr. 19.00).	<p>Mit diesen und geforderten zusätzlichen Gebieten kann der Schutz der sensiblen Räume im Grossraum Wägital-West und im Trepsental sichergestellt werden.</p> <p>Für eine Definition dieser Gebiete als "wildökologisch sensible Gebiete" sind die Grundlagen zweifellos gegeben u.a. aufgrund der Vorkommen von Auerhuhn und weiteren Raufusshühnern im Raume Rinderweidhorn-Sattelegg-Rosenhöchi sowie im Trepsental.</p> <p>Natürlich fehlen dann noch die Zonen Schwyzeren (33.00), Schwantenuwald (21.00) östlich von Unteriberg (Chäseren 37.00, Chalberstöckli 36.00 und Charenstock 27.00) und die Zonen im südlichen Muotatal (Chruterer 1.00 bis Böllenstöckli 5.00).</p>	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Die Vorschläge für Perimeteränderungen von Schlüsselgebieten werden im Hinblick auf eine allfällige künftige Bezeichnung von Schlüsselgebieten geprüft.	ja
95443	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Es sei das landschaftliche Schlüsselgebiet "Mythen" soweit zu reduzieren, dass es kein Siedlungsgebiet betrifft.	<p>Sinngemäss, zusammenfassend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsqualitätsziele für Schlüsselgebiete erwirken für Grundstücke innerhalb dieser Schutzzone eine deutliche Einschränkung in Bezug auf einen allfälligen Um- oder Neubau; Nutzungsänderungen von bestehenden Gebäuden, Zufahrten und Zonen werden stark eingeschränkt - Unklar, wie sich die Landschaftsqualitätsziele auf die betroffenen Liegenschaften auswirken - Einschränkungen in Bezug auf Nutzung bestehender Gebäude, Zufahrten und Zonen sowie allfällige Um- und Neubauten wirken sich auf den Wert einer Liegenschaft aus (Umfang von Ent- 	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die verlangte Änderung des Perimeters eines allfälligen zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>schädigungen der betroffenen Grundeigentümerschaften durch Kanton nicht bekannt)</p> <p>- Unklar, weshalb das Schlüsselgebiet "Mythen" direkt durch besiedeltes Gebiet verlaufen soll</p>		
95445	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	<p>Es sei das landschaftliche Schlüsselgebiet "Mythen" soweit zu reduzieren, dass es:</p> <p>a) das Siedlungserweiterungsgebiet "Halteli", KTN 1942 und GB 2934, Schwyz nicht betrifft.</p> <p>b) das Siedlungsgebiet Loo / Klösterli nicht tangiert.</p>	<p>Sinngemäss, zusammenfassend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsqualitätsziele für Schlüsselgebiete erwirken für Grundstücke innerhalb dieser Schutzzone eine deutliche Einschränkung in Bezug auf die geplante Einzonung des SEG "Halteli, Schwyz" (siehe Entwurf kommunaler Richtplan der Gemeinde Schwyz, Stand Dezember 2021) sowie auf einen allfälligen Um- oder Neubau der Liegenschaft GB 2934; Nutzungsänderungen von bestehenden Gebäuden, Zufahrten und Zonen werden stark eingeschränkt - Einschränkungen aufgrund der Landschaftsqualitätsziele für Schlüsselgebiet stehen im Widerspruch zur geplanten Einzonung des SEG "Halteli" - Gemäss Entwurf des kommunalen Richtplans Schwyz, Objektblatt S04, SEG WMZ Halteli ist das Gebiet für eine Siedlungsentwicklung 1. Priorität (ab 2030) vorgesehen - Gemäss GRB 97 vom März 2021 wurde i.Z.m. dem Objektblatt-Entwurf (SEG Halteli) eine Absichtserklärung zwischen Gemeinde und Grundeigentümerschaft genehmigt - Unklar, weshalb das Schlüsselgebiet "Mythen" direkt durch besiedeltes Gebiet verlaufen soll - Nicht erkennbar, welche Konsequenzen für die betroffenen Liegenschaften folgen (Eigentumsbeschränkungen, Nutzungseinschränkungen etc.) - Zuweisung des gesamten Obdorf/Loo/Klösterli-Gebietes zur Landschaftskonzeption (LSK) Schlüsselgebiet "Mythen" könnte je nach Massnahmen/Auflagen/Bedingungen möglicherweise einer Enteignung gleichkommen - Verhältnismässigkeit der Richtplananpassung ist fragwürdig (Betroffenheit Siedlungsgebiet resp. damit verbundene Eigentumsbeschränkung vs. Landschaftsschutz) - Anpassung kantonaler Richtplan widerspricht dem kommunalen Zonenplan 	<p>Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die verlangte Änderung des Perimeters eines allfälligen zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.</p>	ja
95444	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für	<p>Es sei das landschaftliche Schlüsselgebiet "Mythen" soweit zu reduzieren, dass es kein Siedlungsgebiet betrifft.</p>	<p>Sinngemäss, zusammenfassend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsqualitätsziele für Schlüsselgebiete erwirken für Grundstücke innerhalb dieser 	<p>Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die verlangte Änderung des Perimeters eines allfälligen zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.</p>	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
		landschaftliche Schlüsselgebiete		<p>Schutzzone eine deutliche Einschränkung in Bezug auf einen allfälligen Um- oder Neubau; Nutzungsänderungen von bestehenden Gebäuden, Zufahrten und Zonen werden stark eingeschränkt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unklar, wie sich die Landschaftsqualitätsziele auf die betroffenen Liegenschaften auswirken - Einschränkungen in Bezug auf Nutzung bestehender Gebäude, Zufahrten und Zonen sowie allfällige Um- und Neubauten wirken sich auf den Wert einer Liegenschaft aus (Umfang von Entschädigungen der betroffenen Grundeigentümerschaften durch Kanton nicht bekannt) - Unklar, weshalb das Schlüsselgebiet "Mythen" direkt durch besiedeltes Gebiet verlaufen soll 		
92967	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	<p>Es sei folgendes Schlüsselgebiet neu auszuscheiden und darzustellen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Westliches Wägital - umfassend das westliche Wägital von der empfohlenen Wildruhezone Hinteregg-Pfiffegg (31.00), Sattellegg West und Ost (30.00 und 32.00), Salzläckwald (28.00) und Wisstannen (29.00) bis zum Gebiet Fluebrig-Gantspitz und dem Sihlseeli mit Unter- und Obersihl. 	<p>Mit diesen und geforderten zusätzlichen Gebieten kann der Schutz der sensiblen Räume im Grossraum Wägital-West und im Trepsental sichergestellt werden.</p> <p>Für eine Definition dieser Gebiete als "wildökologisch sensible Gebiete" sind die Grundlagen zweifellos gegeben u.a. aufgrund der Vorkommen von Auerhuhn und weiteren Raufusshühnern im Raume Rinderweidhorn-Sattellegg-Rosenhöchi sowie im Trepsental.</p> <p>Natürlich fehlen dann noch die Zonen Schwyzeren (33.00), Schwantenuwald (21.00) östlich von Unteriberg (Chäseren 37.00, Chalberstöckli 36.00 und Charenstock 27.00) und die Zonen im südlichen Muotatal (Chruterer 1.00 bis Böllenstöckli 5.00).</p>	<p>Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Die Vorschläge für weitere Schlüsselgebiete werden im Hinblick auf eine allfällige künftige Bezeichnung von Schlüsselgebieten geprüft.</p>	ja
92967	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	<p>Es sei zu prüfen, ob das folgende Schlüsselgebiet ausgedehnt werden kann wie folgt:</p> <p>Muotathal Sunnehalb – ausdehnen in die Gebiete südlich des Forst- und Drusbarges bis zum Eidg. Jagdbanngebiet 9 "Silbern-Jägern-Bödmerenwald".</p>	<p>Mit diesen und geforderten zusätzlichen Gebieten kann der Schutz der sensiblen Räume im Grossraum Wägital-West und im Trepsental sichergestellt werden.</p> <p>Für eine Definition dieser Gebiete als "wildökologisch sensible Gebiete" sind die Grundlagen zweifellos gegeben u.a. aufgrund der Vorkommen von Auerhuhn und weiteren Raufusshühnern im Raume Rinderweidhorn-Sattellegg-Rosenhöchi sowie im Trepsental.</p> <p>Natürlich fehlen dann noch die Zonen Schwyzeren (33.00), Schwantenuwald (21.00) östlich von Unteriberg (Chäseren 37.00, Chalberstöckli 36.00</p>	<p>Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Die Vorschläge für Perimeteränderungen von Schlüsselgebieten werden im Hinblick auf eine allfällige künftige Bezeichnung von Schlüsselgebieten geprüft.</p>	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				und Charenstock 27.00) und die Zonen im südlichen Muotatal (Chruterer 1.00 bis Böllenstöckli 5.00).		
92967	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Es seien weitere Schlüsselgebiete zu definieren, so dass die in dem als Folge der Initiative «für die Erhaltung unserer Schwyzer Landschaften» erarbeiteten Landschaftsschutzkonzept von 1974 aufgeführten kantonalen Landschaftsschutzgebiete, z.B. zwischen dem Goldauer Bergsturz und Sattel oder im Wägital wieder besser geschützt sind.	siehe Begründungen in der Stellungnahme von WWF und Pro Natura vom 17. Januar 2020 zur Landschaftskonzeption Kanton Schwyz 2019.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Die Vorschläge für weitere Schlüsselgebiete werden im Hinblick auf eine allfällige künftige Bezeichnung von Schlüsselgebieten geprüft.	ja
94478	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Generell: Grundeigentümern und Bewirtschaftern dürfen keine Nachteile oder Einschränkungen entstehen!	Die Umschreibung (Ziele, Planungsinstrumente, Zweck, Vor- und Nachteile) der Schlüsselgebiete sind überhaupt nicht ersichtlich und konnten auch am Informationsabend vom 06.12.2022 in Muotathal nicht genauer umschrieben werden. So muss mit Einschränkungen gerechnet werden und Grundeigentümern könnten erhebliche Nachteile drohen. Die Landschaftskonzeption hat zwar keine Rechtsverbindlichkeit, aber mit der Aufnahme in den Richtplan wird diese behördenverbindlich! Dies hat direkte Auswirkungen auf die Revision von kommunalen Zonenplänen und Nutzungsplanungen, was wiederum die Nutzung von bestehenden Liegenschaften und Infrastrukturanlagen beeinträchtigen kann.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja
95720, 92921, 94636	Politische Parteien, Unternehmen	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Generelle Ablehnung Schlüsselgebiete / die vier Schlüsselgebiete Mythen, Muotathal Sunnähalf, Glattalp und Wägital aus dem Richtplan zu entlassen.	Im Weiteren stehen wir den neuen vier Schlüsselgebieten (2.3 Landschaftskonzeption) sehr skeptisch gegenüber. Für die Betroffenen Gebiete Mythen, Muotathal Sunnähalf, Glattalp und Wägital erachten wir diese überlagernden Schlüsselgebiete als Bürde. Besonders wenn die genauen Ausformulierungen, Vorgaben, Beschränkungen evtl. sogar Verbote oder auch Vorteile in keiner Weise ersichtlich oder Nachvollziehbar erläutert sind. Dies führt in der Bevölkerung zu Unbehagen wird deshalb auch nicht als Mehrwert verstanden, sondern als Last angesehen. Das Ganze sehen wir als völlig überflüssig und führt nur wieder zu mehr Macht und Möglichkeiten für alle Umweltverbände die sich bei Bauprojekten wie z.B. Erschliessungen, Wohn- und Ökonomiebauten (Mythen, Muotathal Sunnähalf) oder Wassernutzungen (Glattalp, Wägital) usw. bestärkt fühlen und ihnen somit die rechtliche Grundlage geschaffen wird für unnötige Einsprachen. Wir beantragen	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				diese vier oben genannten Gebiete aus dem Richtplan zu entlassen und ersatzlos zu streichen.		
94478	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Glattalp: Als Grundeigentümerin könnten wir diesem Schlüsselgebiet grundsätzlich zustimmen, wenn folgende Bedingungen garantiert werden können: Die Verschiebung des Perimeters der Nutzungsplanung Silber-Jägern-Bödmerenwald wird garantiert. Für die alpwirtschaftliche Nutzung gilt die DZV, es gibt diesbezüglich keine weiteren Einschränkungen. Bauliche Massnahmen zu Gunsten der Wasserkraft und des sanften Tourismus sind ohne weitere Einschränkungen zu 100% möglich!	Die geforderte Verschiebung des Perimeters der Nutzungsplanung Silber-Jägern-Bödmerenwald muss garantiert werden. Für die alpwirtschaftliche Nutzung gelten die Verordnungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (DZV, SVV etc.). Die vorgesehenen Massnahmen der ebs Energie AG zur erneuerbaren Stromproduktion sind im Gebiet Glattalp weiterhin möglich (z.B. Abdichtung Glattalpsee). Ein weiterführender Betrieb des Kraftwerks Glattalp darf nicht in Frage gestellt werden. Im Richtplan sind lediglich die Tourismusschwerpunkte erwähnt. Auf der Glattalp soll weiterhin eine touristische Nutzung im bisherigen Rahmen möglich sein!	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja
92797	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Die Grenze der Zone Mythen sollte weiter Hangaufwärts gezogen werden, damit die bereits verbaute Siedlungen Klösterli und Loo nicht darin liegen.	Diese Gebiete sind bereits sehr heterogen verbaut, mit traditionellen Häusern und auch modernen, inkl. Flachdachhäusern. Eine Einzonung hätte nur ein Wertverlust der Liegenschaften zur Folge, die Optik würde aber bestehen bleiben. Uns direkt Betroffenen stösst aber insbesondere sauer auf, dass wir bei solch einschneidenden Massnahmen nicht persönlich angeschrieben wurden und nur per Zufall davon erfahren haben. Seit 8 Jahren kämpfen wir dafür, aus der illegalen erstellten Gewässerschutzzone der Mythenquelle zu kommen, und sollen nun wieder in eine stark hemmende Zone eingegliedert werden. Daher bitte ich um eine kleine Anpassung der Grenzenführung, damit die bebauten Siedlungen Klösterli und Loo ausserhalb der Zone zu liegen kommen.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die verlangte Änderung des Perimeters eines allfälligen zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja
94558	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Ich beantrage, dass das Schlüsselgebiet «Mythen» ausserhalb des Siedlungsgebiets (d.h. mindestens ausserhalb des Grundstücks "Loostrasse 19, 6430 Schwyz" und der angrenzenden Liegenschaften) festgelegt wird. Folglich ist von einer Grenzziehung inmitten des Siedlungsgebiets Halteli/Loo/Klösterli abzusehen.	Für mich ist nicht erkennbar, welche Konsequenzen das Schlüsselgebiet «Mythen» für meine Liegenschaft hat. Es muss wohl aber mit Einschränkungen und Wertverminderungen gerechnet werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Regierungsrat diese Zone nicht ausserhalb des Siedlungsgebiets verlaufen lässt. Weiter ist anzufügen, dass das Schlüsselgebiet «Mythen» das einzige Schlüsselgebiet ist, welches besiedeltes bzw. bebautes Gebiet beinhaltet. Auffallend erscheint, dass beim Schlüsselgebiet «Mythen» gewisse Quartiere/Grundstücke «umfahren» bzw. ausgelassen werden, so z.B. das Quartier Mangelegg.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die Richtplankarte ist diesbezüglich anzupassen. Die verlangte Änderung des Perimeters eines evtl. zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Im Bereich Mangelegg und Ried zieht sich die Linie um die Siedlung herum, sodass keine Bauzonen betroffen sind. Ein anderes Bild ergibt sich im Bereich Halteli/Loo/Klösterli: In diesen Bereichen verläuft die Grenze des Schlüsselgebiets ohne verständliche oder sachliche Gründe quer durch die Bauzone.		
93035	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Ich bitte den Regierungsrat bzw. das Amt für Raumentwicklung das Schlüsselgebiet "Mythen" ausserhalb des Siedlungsgebiets festzulegen oder zu verzichten und von einer Grenzziehung durch besiedeltes Gebiet abzusehen.	Das Gebiet "Mythen", bzw. an der Loostrasse hat es so viele neue Häuser, was gibt es da landschaftlich zu schützen? Man sollte viel mehr gutes Agrarland schützen für unsere spätere Generation z.B. Mättivor. (Konflikt Ukraine - Russland!).	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die verlangte Änderung des Perimeters eines allfälligen zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja
92984, 92959, 94516, 93017, 94458	5 Privatpersonen	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Ich bitte den Regierungsrat bzw. das Amt für Raumentwicklung eindringlich, das Schlüsselgebiet «Mythen» ausserhalb des Siedlungsgebiets festzulegen bzw. auf das Schlüsselgebiet «Mythen» zu verzichten und von einer Grenzziehung durch besiedeltes Gebiet abzusehen. Dem Landschaftsschutz und der Erhaltung des Erholungsgebiets kann auch mit der hier vorgeschlagenen Lösung genügend Rechnung getragen werden.	Der Regierungsrat beabsichtigt das Schlüsselgebiet «Mythen» inmitten des Siedlungsgebiets Obdorf/Loo/Klösterli verlaufen zu lassen. Wie definiert sich diese Zone? Diese Information konnte nicht eingeholt werden. Für die Eigentümer ist nicht erkennbar, welche Konsequenzen dies für ihre Liegenschaften hat. Es muss mit Einschränkungen gerechnet werden. Dabei erscheint es nicht nachvollziehbar, warum der Regierungsrat diese Zone nicht ausserhalb des Siedlungsgebiets verlaufen lässt und das Schlüsselgebiet «Mythen» deckungsgleich mit dem Jagdbanngebiet ansiedelt. Weiter ist anzufügen, dass das Schlüsselgebiet «Mythen» das einzige Schlüsselgebiet ist, welches besiedeltes bzw. bebautes Gebiet beinhaltet. Auffallend erscheint, dass beim Schlüsselgebiet «Mythen» gewisse Quartiere/Grundstücke «umfahren» bzw. ausgelassen werden, so z.B. das Quartier Mangelegg. Im Bereich Mangelegg und Ried zieht sich die Linie um die Siedlung um herum, sodass keine Bauzonen betroffen sind. Ein anderes Bild ergibt sich im Bereich Obdorf/Loo/Halteli/Klösterli: In diesen Bereichen verläuft die Grenze des Schlüsselgebiets ohne verständliche oder sachliche Gründe quer durch die Bauzone. Die Umschreibung (Ziele, Planungsinstrumente, Zweck, Vor- und Nachteile) der Schlüsselgebiete sind in keinsten Weise ersichtlich und es muss mit Einschränkungen gerechnet werden. So können den Grundeigentümern erhebliche Nachteile drohen.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die verlangte Änderung des Perimeters eines allfälligen zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft. RES-2.9 wird gestrichen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Materielle Enteignung: Die Zuweisung des gesamten Obdorf/Loo/Klösterli-Gebietes zur Landschaftskonzeption (LSK) Schlüsselgebiet «Mythen», könnte möglicherweise einer materiellen Enteignung gleichkommen. Es gibt keine sachlichen Gründe, warum dieses Schutzgebiet mitten durch ein kommunal bewilligtes Siedlungsgebiet verlaufen muss. Es kann nicht angehen, dass bewilligte Grundstücke nun faktisch «enteignet» werden, ohne dass dafür überwiegende Interessen bestehen. Die Zuweisung verschiedener Gebiete zu einer Schutzzone/einem Schlüsselgebiet bewirkt, dass diese möglicherweise als Nichtbauzone klassifiziert werden können oder mit erheblichen Auflagen und Bedingungen belegt werden.</p> <p>Dies hat umgehend zur Folge, dass die entsprechenden Grundeigentümer allenfalls mit einer Eigentumsbeschränkung konfrontiert sind. Die Landschaftskonzeption wie auch die Schlüsselgebiete dienen als Grundlage für die Nutzungsplanung, was nicht abschätzbare Folgen für die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften haben kann (Richtplan des Kantons Schwyz, Richtplandokument, S. 119). So wird die Nutzung von bestehenden Gebäuden, Zufahrten und Zonen verunmöglicht oder zumindest stark eingeschränkt sowie Landverbesserungen erheblich erschwert.</p> <p>Verhältnismässigkeit: Die Verhältnismässigkeit der Anpassung des Richtplans erscheint in dieser Weise sehr fragwürdig. So dient die Landschaftskonzeption dem Schutz der Landschaft, um eine nachhaltige Abstimmung von Siedlung und Verkehr zu schaffen und Erholungsgebiete zu erhalten. Nun stellt sich die Frage, ob diese Ziele nicht auch in einer verhältnismässigeren Variante erreicht werden können. So wird dem Landschaftsschutz auch dann genügend Rechnung getragen, wenn die Zone ausserhalb der Siedlungsgrenze verlaufen würde. Die Beschränkung von Eigentum ist einer Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 36 BV zu unterziehen.</p> <p>Kommunaler Zonenplan: Die geplante Anpassung des Richtplans widerspricht in diametraler Weise dem kommunalen Zonenplan. Es entbehrt jeder</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Grundlage, dass kommunal bewilligte, den Anforderungen entsprechende Flächen nun einer Schutzzone zugeteilt werden sollten.		
92685	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Ich persönlich bin dagegen, das wir Schlüsselgebiete brauchen.	Weil wir im Muotathal genügend Schutzgebiete haben, und eingeschränkt sind mit dem BLN Gebiet. Es gibt auch kein finanzielle Mittel dafür und das Bauen wird sicher Teuer für die Privatpersonen.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
94521	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Ich stelle den Antrag dass, das Schlüsselgebiet Muotathal Sunnehalb gestrichen wird.	Ich bin Eigentümer von Grundstücken in Haselbach. Ich habe kein Interesse Lattenzäune zu machen oder ein geschützter Hügel oder Senke zu besitzen. Ich möchte auch in Zukunft noch selber entscheiden was ich auf meinem Grundstück machen will. Eine Verschärfung der zum Teil fragwürdigen Gesetzte brauch ich nicht. Deshalb bin ich komplett gegen das Schlüsselgebiet Muotathal Sunnehalb.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Sunnehalb. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
94451	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	In den neu festgelegten Schlüsselgebieten, welche durch ihre besonders schöne Landschaft hervorragen, ist zu berücksichtigen, dass der Fortbestand der Lebens- und Wirtschaftsgrundlage der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der Landwirtschaft, gewährleistet ist. In den Schlüsselgebieten müssen die Rahmenbedingungen so gestaltet sein, dass eine zukünftige, zeitgemässe, moderne Entwicklung der Infrastrukturen und Gebäude möglich ist. Das Erstellen von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, Kleinkraftwerken oder Anlagen zur Energiegewinnung, welche zukünftig entwickelt werden, sind möglich. Befestigte Erschliessungen zur Bewirtschaftung sind erlaubt, und aus Sicherheitsgründen zu bewilligen. Landverbesserungen zur Sicherstellung einer zeitgemässen, fachgerechten Bewirtschaftung sind zu bewilligen.	Es wird von einem Landwirt heute erwartet, (auch in einem zukünftigen Schlüsselgebiet) dass er nachhaltig, tierfreundlich und marktfähig produziert. Die sollte auch in Zukunft umsetzbar sein. Die Besonderheit der Gebiete Sunnehalb und Mythen, wie sie sich heute präsentieren, sind trotz, oder auch wegen sorgfältiger und mehrheitlich intensiver, produzierender Landwirtschaft entstanden. Einschränkungen sind bereits gegeben durch die Topographie und im Gebiet Mythen zusätzlich durch das Jagdbann- und das Quellschutzgebiet. Ich bin als Bewirtschafter eines Pachtbetriebs im Gebiet Mythen (Rätigs) und als Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Grundstücken im Sunnehalb Muotathal direkt betroffen. Auch ein junger, motivierter Nachfolger sollte die Möglichkeit haben, sich zu entwickeln und ein Einkommen aus produzierender Landwirtschaft zu generieren. Die Bevölkerung wird sich auch in einer Kulturlandschaft weiterhin erholen können.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Der Richtplan ist diesbezüglich anzupassen. Die Bewilligung von Energieanlagen richtet sich auch in BLN- und allfälligen kantonalen Schlüsselgebieten nach der übergeordneten eidgenössischen Gesetzgebung (RPG, EnG, NHG). Die vorgesehenen Aussagen zum Landschaftsschutz im Richtplan haben keinen Einfluss darauf.	ja
94514	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für	In der Nutzungsplanung sind die Grenzen neu festgelegt worden, es sind alle Landwirtschaftlichen Nutzflächen aus dem Jagd- und BLN Gebiet entlassen	zum Punkt: Bewahrung Ihres kulturlandschaftlichen geprägten naturnahen Charakters Der Landwirtschaft wird immer wieder vorgehalten	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf die Schlüsselgebiete Muotatal Sunnehalb und Glattalp. RES-2.9 wird gestrichen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
		landschaftliche Schlüsselgebiete	werden. Dort darf kein Schlüsselgebiet verfügt werden. Das Muotathal hat eine Gesamtfläche von 172 km ² , 94km ² sind aktuell ein BLN- oder Jagdbann Gebiet und das reicht uns vollkommen, deshalb dürfen im Muotathal keine neuen Schlüsselgebiete in den Richtplan aufgenommen werden. Ein Schlüsselgebiet ist für mich ein Vertrag der zurzeit ein weisses Blatt Papier ist, der so unterschrieben wird, und der Vertragsinhalt später hinzugefügt wird. Oder anders gefragt kann ich dem Kanton ein Vertrag vorlegen auf dem nichts steht, der Regierungsrat unterschreibt und ich füge meine Bedingungen hinzu. Es sind viele offenen Fragen, auf die man keine Antwort bekommt, so das man diesen Schlüsselgebiet nur ein Nein abgewinnen kann.	die Betriebe müssen grösser werden, das bedingt das man mit grösseren Maschinen mit mehr Arbeitsbreite eine grössere Flächenleistung erbringen kann. Deshalb müssen wir auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche weiterhin landwirtschaftliche Bodenverbesserung machen können, damit diese effizient bewirtschaftet werden. zum Punkt: Anpassung neuer Bauten und Anlagen an die ortsübliche Bauweise Diesen Artikel kenne ich aus dem BLN habe eine Baubewilligung im Mai eingereicht immer noch keine Antwort. Der Bund und Kanton schieben das Gesuch hin und her. Ebenfalls die zuständigen Amtsstellen einerseits bekomme ich Verfügungen das ich bauen muss andererseits wird die Baubewilligung verweigert. Die landwirtschaftlichen Betriebe sollen wachsen dem zu folge braucht auch grössere Gebäude. Ausserdem sollen wir innovativ sein: Biogasanlagen, PV Anlagen usw.		
94510	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Kein Schlüsselgebiet in einem bewohnten Gebiet	Es ist sonst auch kein bewohntes Gebiet eingewohnt.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Sunnehalb. Der Richtplan ist diesbezüglich anzupassen.	ja
94274, 94474, 94500, 94555, 94652, 94489, 92529	Politische Partei, Körperschaft, 5 Privatpersonen	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Löschen von Anpassung neuer Bauten und Anlagen an die traditionelle ortsübliche Bauweise	Die gewünschte, traditionelle ortsübliche Bauweise widerspricht heute oftmals den Anforderungen im Bereich des Tierwohls. Um dem Tierwohl gerecht zu werden braucht es heutzutage andere Platz-, Luft- und Lichtverhältnisse als dies früher der Fall war. Neben den Bedürfnissen der Tiere gilt es aber auch die Bedürfnisse der Tierhalter und Bewirtschafter zu berücksichtigen. Dazu muss es auch möglich sein, neue, speziell strapazierfähige Materialien, auf Alp und Heimbetrieb einzusetzen.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja
91955, 92878, 94274, 92529, 94489, 94500, 94555, 94652, 94492	Körperschaften, politische Partei, 6 Privatpersonen	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Löschen von folgendem Artikel: Zurückhaltender Umgang mit der Anlage neuer Erschliessungswege.	Neue Erschliessungswege werden dort erstellt wo sie nötig sind. Alleine schon aufgrund der hohen Kosten werden keine Erschliessungswege ohne Bedarf gebaut. Unsere heutige Kulturlandschaft entstand in erster Linie aufgrund der Nutzung des Naturraumes durch die Land-, Alp- und Forstwirtschaft.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				schaft. Diese Nutzung soll auch in Zukunft uneingeschränkt möglich sein. Dafür muss die Erschliessung der Gebiete sichergestellt und nötigenfalls auch neue Zufahrten bewilligt werden.		
91955, 92878, 94492	Körperschaften, Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Löschen: "Anpassung neuer Bauten und Anlagen an die traditionelle ortsübliche Bauweise"	Die Landwirtschaft sieht sich heute einem Strauss von Anforderungen von Seiten der Politik und der Gesellschaft gegenüber, welche teilweise diametral in unterschiedliche Richtungen zielen. Die gewünschte, traditionelle ortsübliche Bauweise widerspricht heute oftmals den Anforderungen im Bereich des Tierwohls. Um dem Tierwohl gerecht zu werden braucht es heutzutage andere Platz-, Luft- und Lichtverhältnisse als dies früher der Fall war. Neben den Bedürfnissen der Tiere gilt es aber auch die Bedürfnisse der Tierhalter und Bewirtschafter zu berücksichtigen. Dazu muss es auch möglich sein, neue, speziell strapazierfähige Materialien, welche für die Alpen auch noch leicht sein müssen, zu erlauben. Photovoltaikanlagen: Photovoltaikanlagen zählen nicht zur traditionellen, ortsüblichen Bauweise. Dennoch müssen solche Anlagen zwingend bewilligungsfähig sein. Ebenfalls müssen Blechdächer erlaubt werden, da sich diese für PV-Aufdachanlagen am besten eignen.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja
92529	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Muotathal Sunnehalb: Das Gebiet ist wegzulassen oder der Perimeter mindestens um das Wohngebiet und landwirtschaftliche Nutzfläche zu verkleinern.	Wir befürchten: - die erschwerte Erweiterung / zeitgemässer Umgang mit Bauten und Infrastruktur (Zäune, Solaranlagen, ...) - dass bei öffentlichen Bauten eine Vergrösserung/Zweckänderung von Altersheim und Schulhaus St. Josef nicht möglich ist - dass keine Anpassungen von Strassenanlagen mehr möglich sind - weitere Fahrverbote - eingeschränkte Möglichkeiten für Touristische Nutzung - dass eine zeitgemässe Bewirtschaftung verhindert werden kann	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Sunnehalb. RES-2.9 wird gestrichen. Die Vorschläge für Perimeteränderungen von Schlüsselgebieten werden im Hinblick auf eine allfällige künftige Bezeichnung von Schlüsselgebieten geprüft.	ja
94478	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Mythen / Muotathal Sunnehalb: Löschen: "Belassung von weitgehend unbefestigten Erschliessungswegen" sowie "Zurückhaltender Umgang mit der Anlage neuer Erschliessungswegen"	Es werden keine Erschliessungswege erstellt, saniert oder verbreitert, wo sie nicht nötig sind! Die heutige Kulturlandschaft ist vor allem aufgrund der Nutzung des Naturraumes durch die Land-, Alp- und Forstwirtschaft entstanden. Diese Nutzung soll auch in Zukunft uneingeschränkt möglich sein. Dafür muss die Erschliessung der Gebiete sichergestellt und nötigenfalls auch neue	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Zufahrten, Sanierungen oder Verbreiterungen bewilligt werden.		
92529	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Photovoltaikanlagen müssen zwingend bewilligungsfähig sein.	Photovoltaikanlagen zählen nicht zur traditionellen, ortsüblichen Bauweise. Dennoch müssen solche Anlagen zwingend bewilligungsfähig sein.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja
94274, 94474, 94489, 94652, 94555, 94500	Politsche Partei, Körperschaft, 4 Privatpersonen	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Photovoltaikanlagen müssen zwingend bewilligungsfähig sein. Ebenfalls müssen Blechdächer erlaubt werden, da sich diese für PV-Aufdachungen am besten eignen.	Photovoltaikanlagen zählen nicht zur traditionellen, ortsüblichen Bauweise. Dennoch müssen solche Anlagen zwingend bewilligungsfähig sein. Es gibt gute Blechdächer, die optisch als solche nicht zu erkennen sind.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja
92878	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	RES 2.9 Die zwei Schlüsselgebiete Sonnenhalb und Glattalp sind ersatzlos zu streichen	Wir haben schon genügend Schutzgebiete in unserer Gemeinde mit BLN, Jagdbanngebiete und Urwaldreservat Bödmeren usw. Zudem sind jetzt schon viele Bauten Denkmalschutz. Auch sonst sind wir mit den vernetzten Ökoflächen auf einem guten Stand. Ebenfalls sind Ungleichbehandlungen mit anderen Landwirten zu vermeiden. Die Auswirkungen der Schlüsselgebiete auf die Landwirtschaft sind nicht abzuschätzen und daher abzulehnen.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf die Schlüsselgebiete Muotatal Sonnenhalb und Glattalp. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
92170	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Richtplan S. 26 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landwirtschaftliche Schlüsselgebiete RES 2.9 Die Aufzählung unter Bst. b) ist zu präzisieren bzw. zu relativieren Schlüsselgebiete/ Qualitätsziele	Die Landschaftsqualitätsziele in den Schlüsselgebieten Sunnehalb und Glattalp sind umfassend. Wie der Vollzug bei Bauvorhaben in den Schlüsselgebieten vom Kanton, als zuständige Behörde für das Bauen ausserhalb der Bauzone, gehandhabt wird, ist nicht klar. Vor allem im steilen Gebiet sollen bauliche Anpassungen an Erschliessungswegen weiterhin möglich bleiben. Mit den notwendigen Gebäuden, technischen Hilfsmitteln und Verkehrsinfrastrukturen muss die aktuelle Nutzung auch in Zukunft möglich sein. Auch wenn diese nicht der traditionellen und ortsüblichen Bauweisen entsprechen, müssen bei Bauten Solaranlagen möglich sein. Generell muss es im Sömmerungsgebiet ebenfalls möglich sein, neue, zeitgemässe Zaunanlagen anzubringen (man beachte den Herdenschutz wegen des Wolfes) auch wenn sie nicht ortstypisch sind. Die Entwicklung in der Landwirtschaft (technisch, regulatorisch) geht weiter. Bestehende Gebäude-/Gebäudegruppen müssen in Zukunft möglich sein	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				zu erneuern oder anzupassen. Die traditionelle ortsübliche Bauweise darf nicht alles verhindern. In Zukunft offen bleiben sollen auch für den Tourismus mit den üblichen Ausnahme-/Sonderbewilligungen, neue Möglichkeiten (Wanderwege, Parkplätze, Bike Routen usw.)		
94525	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Ruckweisen der Zone am Mythen	Begründung Es braucht keine weitere Schutzzone da das Gebiet auch ohne diese Zone so geworden ist und meiner Meinung auch so bleiben sollte. Wir wird auch weiterhin mit Gemeinde und Kanton dieses Gebiet so erhalten und brauchen keinen Einfluss von Drittpersonen die zu dem Gebiet keine persönliche Bindung haben Ich möchte genau wissen was in dem Gebiet geschieht wen die Zone kommen sollte den ich glaube das es wieder einmal mehr eine Salami Taktik ist und deswegen hab ich kein vertrauen betreffend den Aussagen der Behörden (Bote 14.12.22) Ein persönliches Gespräch mit den betroffenen und Behörden würde vielleicht einiges klären.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Mythen. Der Richtplan ist diesbezüglich anzupassen.	ja
94429	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Satz bitte wie folgt erweitern: Offenhaltung der Sömmerungsweiden, nur dort wo das Vieh mit realistisch umsetzbaren Mitteln vor dem Wolf geschützt werden kann. Nur in diesen Gebieten werden Subventionen gezahlt.	Es muss nicht mit allen Mitteln jede Alp bestossen werden! Es ist zu akzeptieren, dass der Wolf im Kanton Schwyz lebt und dass ihm, aber auch dem Rotwild ausreichend Raum zugestanden werden muss. Rotwild frisst am liebsten Gras, hält also ebenfalls Weiden/Alpen offen. Der Äpler muss mit dem Kanton zusammen entscheiden, ob seine Tiere sicher weiden können und nur dann ist das vom Kanton zu genehmigen. Sonst gibt es nur wieder Konflikte. Einseitige emotionale Debatten gegen den Wolf haben wir leider schon genug.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja
94474	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Löschen von folgendem Artikel: Zurückhaltender Umgang mit der Anlage neuer Erschliessungswege.	Neue Erschliessungswege werden dort erstellt wo sie nötig sind. Alleine schon aufgrund der hohen Kosten werden keine Erschliessungswege ohne Bedarf gebaut. Unsere heutige Kulturlandschaft entstand in erster Linie aufgrund der Nutzung des Naturraumes durch die Land-, Alp- und Forstwirtschaft. Diese Nutzung soll auch in Zukunft uneingeschränkt möglich sein. Dafür muss die Erschliessung der Gebiete sichergestellt und nötigenfalls auch neue Zufahrten bewilligt werden	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
92170	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Schlüsselgebiet Glattalp ist abzulehnen Ablehnung	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung vom Glattalpsee - Positiv Teilabdichtung vom See im Richtplan - Pumpspeichersee mit grösserer Wassermenge für die Energieversorgungssicherheit - Beeinträchtigung der Nutztierhaltung. - Luftseilbahn Nutzung mit zweiter Kabine 	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Glattalp. Der Richtplan ist diesbezüglich anzupassen.	ja
94492	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Schlüsselgebiet Muotathal Sonnenhalb: Ersatzlos streichen bzw. zumindest alle ganzjahres bewohnten Heimwesen sind dem Schlüsselgebiet zu entnehmen. Im Muotathal sind schon 94 km2 von 172 km2 geschützt. Es stehen andere Gebiete im Kanton zur Verfügung.	<p>Es hat bisher noch nie ausgeschiedene Zonen gegeben, auf welchen es nicht zusätzliche Einschränkungen gegeben hat (Volksweisheit Muotathal). Die werden auch da kommen.</p> <p>Da gibt es in Zukunft Einschränkungen zu Hauf in diesen Gebieten, welche kostentreibende Umsetzungen nach sich ziehen, oder gänzlich verhindert werden.</p> <p>Gesellschaftliche, Wirtschaftliche oder Touristische usw. Entwicklungsmöglichkeiten müssen zwingend gewährleistet sein, egal in welche Richtungen sie gehen.</p> <p>Es darf nicht sein, dass es immer die Gemeinde Muotathal betrifft. Vor allem nur weil sich die Gemeinde am Anfang nicht quer gestellt hat, soll man sie jetzt nicht bestrafen.</p> <p>Ich bin persönlich mit meinem landwirtschaftlichen Betrieb Obermatt Kat. Nr. 30 davon betroffen. Zudem sind die meisten zugepachteten Flächen ebenfalls in diesem Schlüsselgebiet.</p> <p>Wieso soll bei uns irgendjemand über die Zukunft entscheiden, der von Landwirtschaft keine Ahnung hat? Wer unterschreibt ein Vertrag, dessen Inhalt nicht bekannt ist (Blackbox)? Welche finanziellen Auswirkungen hat so ein Gebiet? Positive sowie negative? Warum ist wohl dieses Gebiet so erhaltenswert? Die Antwort kann ich ihnen aber gerne geben: Weil da über Jahrhunderte hart gearbeitet wurde um das daraus zu mache was es jetzt ist.</p> <p>Die gesamten Flächen der Streusiedlungslandschaft und der mosaikreichen Streusiedlungslandschaft sollen aus dem Schlüsselgebiet entlassen werden. Bereits heute sind Gebäudegruppen in diesem Gebiet unter Denkmalpflege. Einschränkende und kostentreibende Massnahmen für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude und Wohnhäuser in diesem Gebiet, können damit mehrheitlich vermieden werden</p>	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Sunnehalb. RES-2.9 wird gestrichen. Die Vorschläge für Perimeteränderungen von Schlüsselgebieten werden im Hinblick auf eine allfällige künftige Bezeichnung von Schlüsselgebieten geprüft.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
95648	Unternehmen	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Schlüsselgebiet Sonnenhalb: Die bestehenden Regelungen für Bauten ausserhalb der Bauzone sollen auch künftig gelten (Bauverbot von Hotelanlagen/Ferriesiedlungen; Zulässigkeit Stellplätze für Camper; keine weiteren Kompetenzen für Heimatschutz und Denkmalpflege; Ermöglichung Weiterentwicklung von Landwirtschaft sowie deren Wohnsituation; Zulässigkeit von neuen, grösseren, tierschutzkonformen Ställen; Zulässigkeit Fotovoltaik; Verbot von Gebirgsflächen-Solaranlagen; Zulässigkeit Bau von Bewirtschaftungswegen; keine weiteren Fahrverbote; Abgeltung von Mehrauflagen i.Z. mit den Schlüsselgebieten).	Ich sehe die Schlüsselgebiete als Chance für den Tagestourismus im Muotathal, sofern die Landschaft grundsätzlich so erhalten bleibt wie sie seit Generationen bewirtschaftet und gestaltet wurde.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja
94509	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Schlüsselgebiet Sunnähalt: Den Perimeter so verkleinern dass das Wohngebiet und die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht erfasst werden.	Die Landschaft und die Wohnzonen sind durch die jetzige Gesetzgebung genügend geschützt.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Die Vorschläge für Perimeteränderungen von Schlüsselgebieten werden im Hinblick auf eine allfällige künftige Bezeichnung von Schlüsselgebieten geprüft.	ja
92941	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Ich habe aus dem kantonalen Richtplan erfahren und festgestellt, dass das Baugebiet Loo/Klösterli in einer neuen Zone „Schlüsselgebiet Landschaftskonzeption“ vorgesehen ist. Als Miteigentümer von Parzellen in diesem Gebiet, bitte ich sie, diese Parzellen aus dem Gebiet der neu erdachten Zone auszuklammern.	Als Miteigentümer diverser Parzellen erkenne ich die Auswirkungen der neu erdachten Zone noch nicht. Bitte klammern sie die genannten Parzellen aus der geplanten Zone aus. Danke!	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Der Richtplan ist diesbezüglich anzupassen. Die verlangte Änderung des Perimeters eines evtl. zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja
92971	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Ich habe aus dem kantonalen Richtplan erfahren und festgestellt, dass das Baugebiet Loo/Klösterli in einer neuen Zone „Schlüsselgebiet Landschaftskonzeption“ vorgesehen ist. Als Besitzerin der Parzelle 2776 bitte ich sie, diese Parzellen aus dem Gebiet der neu erdachten Zone auszuklammern.	Vor ein paar Jahren hat die Gemeinde Schwyz eine Erhebung bei den Grundstückbesitzern über mögliche Bautätigkeiten gemacht. Zusammen mit meinen Söhnen haben wir die Gemeinde orientiert, dass wir beabsichtigen zu renovieren und die dazugehörigen Parzellen in ein mögliches Bauobjekt zu integrieren. Die Zone Klösterli ist heute schon genügend geschützt: Denkmalpflege, Zonenplan, Reptiliengebiet, Rutschzone, Wasserschutzzone etc.. Fazit: Eine weitere Schutzzone im Klösterli/St. Agatha ist nicht nötig. Schaut euch bitte mit den Bewohnern die Örtlichkeiten an. Demokratie mit dem Volk! Danke für die Kenntnisnahme.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Der Richtplan ist diesbezüglich anzupassen. Die verlangte Änderung des Perimeters eines evtl. zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94514	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Siehe Antrag zu 2.9 zu wenig Platz für meine Begründungen.	zum Punkt: Erhaltung der strukturierende Landschaftselemente Wir sollen mit der globalisierten Landwirtschaft mithalten, das geht mit solchen Schutzzielen nicht. Oder warum arbeitet der Kanton nicht mit Tinte Papier und Feder, wer nicht mit der Zeit geht..... zum Punkt: Offenhaltung der Sömmerungsgebiete Das ist der Landwirtschaft auch sehr wichtig, uns fehlt das Personal und vor allem der Lohn für den Personal. Ein weiteres Problem ist das die Alpzeit sehr kurz und eine arbeitsintensive Zeit ist, und darunter leidet die Pflege des Sömmerungsgebiets. Zum Punkt: Erschliessungen Wir leben nicht mehr in den Zeit mit Pferd und Wagen wir brauchen breite und 40 Tonnen Strassen, heute wird viel mit Sattelschlepper angeliefert, auch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge werden immer grösser, breiter und leistungsfähiger. Wer befiehlt soll das auch wenn schon richtig entschädigen, aber richtig, nicht nur zu einem kleinen schein Beitrag.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja
94477	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	So wird dem Landschaftsschutz auch dann genügend Rechnung getragen, wenn die Zone ausserhalb der Siedlungsgrenze verlaufen würde. Was mich persönlich sehr erstaunt ist, dass wir nicht direkt über Informiert wurden. Wir sind damit und mit dem Richtplan nicht einverstanden und bitte Sie dringend um eine Änderung dieses Richtplans, so dass keine Siedlungsgebiete betroffen sind.	Der Regierungsrat beabsichtigt das Schlüsselgebiet «Mythen» inmitten des Siedlungsgebiets Obdorf/Loo/Klösterli verlaufen zu lassen. Für die Eigentümer ist nicht erkennbar, welche Konsequenzen dies für ihre Liegenschaften hat. So können den Grundeigentümern erhebliche Nachteile drohen. Dabei erscheint es nicht nachvollziehbar, warum der Regierungsrat diese Zone nicht ausserhalb des Siedlungsgebiets verlaufen lässt und das Schlüsselgebiet «Mythen» deckungsgleich mit dem Jagdbannggebiet ansiedelt.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die verlangte Änderung des Perimeters eines allfälligen zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
94577	Politische Partei	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Verzichtet auf die Festlegung von landschaftlichen Schlüsselgebieten.	Die Landschaftskonzeption wurde vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz in Zusammenarbeit mit der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und der Unterstützung einer interdepartementalen Begleitgruppe des Kantons Schwyz erarbeitet. Im ersten Schritt ist die Landschaft des Kantons Schwyz flächendeckend typisiert worden. In einem zweiten Schritt wurden die kantonalen Schlüsselgebiete	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>identifiziert. Die Gebiete gelten als prioritäre Landschaften mit überdurchschnittlicher Bedeutung.</p> <p>Für die SVP sind die Kriterien für die Festlegung der landwirtschaftlichen Schlüsselgebieten teilweise willkürlich gewählt. Unter Punkt 4 wird genannt, dass ein Kriterium «Intuitive Vorschläge der Workshopteilnehmer» sei. Zudem dürfen sich die Schlüsselgebiete nicht mit BLN-Gebieten oder bestehenden Moorlandschaften überlagern. Die Gründe für die Festlegung solcher Kriterien sind aus Sicht der SVP schleierhaft. Die Art der Festlegung zeichnet nach Meinung der SVP den erfolglosen Versuch zur Installation einer wissenschaftlichen Methodik und ist für die Praxis untauglich.</p> <p>Für die SVP ist es deshalb auch nicht weiter verwunderlich, dass die Identifizierung der kantonalen Schlüsselgebiete von der interdepartementalen Begleitgruppe und nachfolgend der Regierung wenig nachvollziehbar ausgefallen ist und deshalb stark hinterfragt werden sollte.</p> <p>Schlussendlich wurden aus rund 60 Vorschlägen folgende kantonalen Schlüsselgebiete von der interdepartementalen Begleitgruppe als mögliche kantonale Schlüsselgebiete identifiziert und vom Regierungsrat nach der öffentlichen Mitwirkung bestätigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mythen 2. Muotatal Sunnehalb 3. Glattalp 4. Wägital <p>Im Rahmen des Berichts Analysephase wurden für die entsprechenden Gebiete Landschaftsqualitätsziele festgelegt. Aus Sicht der SVP ist es schwierig verständlich, was die Landschaftsqualitätsziele für konkrete Folgen haben werden.</p> <p>Es gilt diesbezüglich zu erwähnen, dass die SVP Kanton Schwyz bereits in der Vernehmlassungsantwort zur Landschaftskonzeption vom 6. Januar 2020 klar festgehalten hat, dass keine weitergehenden Ziele formuliert werden dürfen. In der Stellungnahme haben wir die Vorgaben vom Bund</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>kritisiert, da diese vor allgegenwärtiger Inkompetenz und offensichtlicher Ferne zu den Herausforderungen der Landbevölkerung nur so strotzen.</p> <p>Wenig verwunderlich fehlen in der vorliegenden Vorlage sämtliche Informationen über allfällige Massnahmen und Einschränkungen der Eigentümer zum Erreichen von aktuell unbekanntem Landschaftsqualitätszielen. Diese Art von Informationspraxis ist weder ehrlich noch schafft es Vertrauen in Bund und Kanton.</p> <p>Zum aktuellen Zeitpunkt ist es nicht möglich abzuschätzen, welche konkreten Folgen aus den Zielen erwachsen. Aus diesen Gründen lehnt die SVP die Festlegung der Schlüsselgebiete in der aktuellen Überarbeitung des Richtplans ab. Bevor entsprechende Schlüsselgebiete festgelegt werden, müssen die daraus folgenden Massnahmen einschlägig bekannt sein.</p>		
95720	Politische Partei	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Wir (152 Mitunterzeichnende) sind für eine generelle Ablehnung der beiden Schlüsselgebiete in Muotathal.	In Muotathal haben wir bereits mehrere Schutzgebiete z.B. BLN. Für weitere Schutzgebiete fehlt die gesetzliche Grundlage. Vor allem das neue Schlüsselgebiet Sunnehalb erwirkt bei den Bewohnern im Gebiet für weitere Einschränkungen und wird als zusätzliche Bürde ausgelegt. Nutzungsänderungen von bestehenden Gebäuden, Zufahrten und Zonen werden verunmöglicht oder zumindest stark eingeschränkt. Die wirtschaftliche Entwicklung im Tal wird touristisch und anderweitig eingeschränkt. Die Glattalp wird touristisch sowie für die Energiegewinnung genutzt und soll auch aus dem Schlüsselgebiet gestrichen werden. Generell sind die Schlüsselgebiete zu streichen, denn die Ausformulierungen, Vorgaben und Beschränkungen (Vor- und Nachteile) der Schlüsselgebiete sind zu wenig ersichtlich und die Aussagen stehen zum Teil (z.B. für die Erholung) im Widerspruch mit dem Artikel 6 Abs.2b vom RPG.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf die Schlüsselgebiete Muotatal Sunnehalb und Glattalp. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
95608	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Wir bitten den Gesamtregierungsrat bzw. das Amt für Raumentwicklung eindringlich, das Schlüsselgebiet "Mythen" ausserhalb des Siedlungsgebiets festzulegen bzw. auf das Schlüsselgebiet "Mythen" zu verzichten.	Der Regierungsrat beabsichtigt das Schlüsselgebiet „Mythen“ inmitten des Siedlungsgebiets Obdorf - Loo - Klösterli verlaufen zu lassen. Diese Grenzziehung definiert sich nicht. Als Eigentümer einer Liegenschaft im vorgeschlagenen Schlüsselgebiet ist nicht erkennbar, welche Konsequenzen dies für unsere Liegenschaft haben könnte. Wir	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die verlangte Änderung des Perimeters eines allfälligen zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>gehen davon aus, dass mit massiven Einschränkungen zu rechnen sein wird.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Regierungsrat die Grenzlinie nicht ausserhalb der Siedlungsgebiete verlaufen lässt. Nach unserer Auffassung könnten sämtliche Siedlungsgebiete ausgelassen werden, sodass sowohl dem allenfalls ausuperimetrierenden Schlüsselgebiet "Mythen" als auch dem Siedlungsgebiet Rechnung getragen werden könnte.</p> <p>Bei einer Auszonung des Schlüsselgebiets "Mythen" müsste mit erheblichen Einschränkungen gerechnet werden, die wiederum materielle Nachteile zu Lasten der Grundeigentümer erwirken könnten, bzw. werden.</p>		
94493	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Wir bitten den Regierungsrat bzw. das Amt für Raumentwicklung eindringlich, das Schlüsselgebiet "Mythen" ausserhalb des Siedlungsgebiets festzulegen bzw. auf das Schlüsselgebiet "Mythen" zu verzichten.	Abwertung des eigenen Grundstücks	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die verlangte Änderung des Perimeters eines allfälligen zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
92950, 94269, 92951, 95641, 94273, 95589, 95609, 93010, 95605, 95607, 95604, 95588, 95585, 93031, 95610, 93032, 95628, 94550, 95642, 94462, 95581, 93030	22 Privatpersonen	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Wir bitten den Regierungsrat bzw. das Amt für Raumentwicklung eindringlich, das Schlüsselgebiet "Mythen" ausserhalb des Siedlungsgebiets festzulegen bzw. auf das Schlüsselgebiet "Mythen" zu verzichten.	<p>Das Schlüsselgebiet "Mythen" soll nun als kantonal bedeutende und schützenswerte Landschaft in den Richtplan aufgenommen werden. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Grenze dieses Schlüsselgebiets direkt durch besiedeltes Gebiet verlaufen soll und den davon betroffenen Grundeigentümern damit massive Einschränkungen auferlegt werden. Für die Eigentümer ist nicht erkennbar, welche Konsequenzen dies für ihre Liegenschaften hat. Es erscheint es nicht nachvollziehbar, warum der Regierungsrat diese Zone nicht ausserhalb des Siedlungsgebiets verlaufen lässt und das Schlüsselgebiet "Mythen" deckungsgleich mit dem Jagdbanngebiet ansiedelt.</p> <p>Materielle Enteignung: Die Zuweisung des gesamten Obdorf/Loo/Klösterli-Gebietes zur Landschaftskonzeption (LSK) Schlüsselgebiet "Mythen", könnte möglicherweise einer materiellen Enteignung gleichkommen. Die Zuweisung verschiedener Gebiete zu einer Schutzzone/einem Schlüsselgebiet bewirkt, dass diese möglicherweise als Nichtbauzone klassifiziert werden können oder mit erheblichen Auflagen und Bedingungen belegt werden. Dies hat umgehend zur Folge, dass</p>	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die verlangte Änderung des Perimeters eines allfälligen zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>die entsprechenden Grundeigentümer allenfalls mit einer Eigentumsbeschränkung konfrontiert sind.</p> <p>Verhältnismässigkeit: Die Verhältnismässigkeit der Anpassung des Richtplans erscheint in dieser Weise sehr fragwürdig. So dient die Landschaftskonzeption dem Schutz der Landschaft, um eine nachhaltige Abstimmung von Siedlung und Verkehr zu schaffen und Erholungsgebiete zu erhalten.</p> <p>Kommunaler Zonenplan: Die geplante Anpassung des Richtplans widerspricht in diametraler Weise dem kommunalen Zonenplan.</p>		
92817, 92905, 92816, 94556, 94455, 94415, 94402, 92947, 94511, 94427, 92982, 92875, 94413, 94512, 92968, 94463	15 Privatpersonen	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Wir bitten den Regierungsrat bzw. das Amt für Raumentwicklung eindringlich, das Schlüsselgebiet «Mythen» ausserhalb des Siedlungsgebiets festzulegen bzw. auf das Schlüsselgebiet «Mythen» zu verzichten und von einer Grenzziehung durch besiedeltes Gebiet abzusehen. Dem Landschaftsschutz und der Erhaltung des Erholungsgebiets kann auch mit der hier vorgeschlagenen Lösung genügend Rechnung getragen werden.	<p>Der Regierungsrat beabsichtigt das Schlüsselgebiet «Mythen» inmitten des Siedlungsgebiets Obdorf/Loo/Klösterli verlaufen zu lassen. Wie definiert sich diese Zone? Diese Information konnte nicht eingeholt werden. Für die Eigentümer ist nicht erkennbar, welche Konsequenzen dies für ihre Liegenschaften hat. Es muss mit Einschränkungen gerechnet werden. Dabei erscheint es nicht nachvollziehbar, warum der Regierungsrat diese Zone nicht ausserhalb des Siedlungsgebiets verlaufen lässt und das Schlüsselgebiet «Mythen» deckungsgleich mit dem Jagdbanngebiet ansiedelt. Weiter ist anzufügen, dass das Schlüsselgebiet «Mythen» das einzige Schlüsselgebiet ist, welches besiedeltes bzw. bebautes Gebiet beinhaltet. Auffallend erscheint, dass beim Schlüsselgebiet «Mythen» gewisse Quartiere/Grundstücke «umfahren» bzw. ausgelassen werden, so z.B. das Quartier Mangelegg. Im Bereich Mangelegg und Ried zieht sich die Linie um die Siedlung um herum, sodass keine Bauzonen betroffen sind. Ein anderes Bild ergibt sich im Bereich Obdorf/Loo/Halteli/Klösterli: In diesen Bereichen verläuft die Grenze des Schlüsselgebiets ohne verständliche oder sachliche Gründe quer durch die Bauzone.</p> <p>Die Umschreibung (Ziele, Planungsinstrumente, Zweck, Vor- und Nachteile) der Schlüsselgebiete sind in keiner Weise ersichtlich und es muss mit Einschränkungen gerechnet werden. So können den Grundeigentümern erhebliche Nachteile drohen.</p>	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die verlangte Änderung des Perimeters eines allfälligen zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94274, 94474, 94500, 94555, 94652	Politische Partei, Körperschaft, 3 Privatpersonen	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Wir lehnen die unter Schutzstellung von Landschaftselementen ab, welche aufgrund der erfolgten Bewirtschaftung entstanden sind.	Solche Elemente sollen demgegenüber gefördert werden. Die aktuelle Formulierung würde dazu führen, dass die Bewirtschafter keine neuen Elemente erstellen werden, da sie wegen der unter Schutzstellung bei Bedarf nicht mehr entfernt werden könnten. Dies ist kontraproduktiv.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja
92529	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Wir möchten den Inhalt und die Auflagen und deren Auswirkungen im Detail kennen.	Bewahrung ihres kulturlandschaftlich geprägten naturnahen Charakters. Das ist ein sehr weiter Begriff. Der Inhalt, die Auflagen und die Auswirkungen müssen bekannt sein, z. B. auch die Handhabung bei Baugesuchen, zeitgemässe Bewirtschaftung, Landverbesserungen und der Besuchereinschränkung.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja
94646	Körperschaft	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Wir wollen Klarheit	Uns Muotathaler werden 2 Schlüsselgebiete aufgezwungen. Wir haben auch nach der Infoveranstaltung im Restaurant Alpenrösli keine Antworten auf unsere Fragen erhalten. Ein Schlüsselgebiet festzulegen ohne zu wissen was Sinn und Unsinn dahinter ist verantwortungslos.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf die Schlüsselgebiete Muotatal Sunnehalm und Glattalp. Der Richtplan ist diesbezüglich anzupassen.	ja
94399	Privatperson	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	zu Glattalp soll jegliche weitere Erschliessung mit höheren Kapazitäten der Bahn ausgeschlossen werden.	Es geht ja um den Erhalt der Landschaft. Dies ist am besten gewährleistet, wenn der Mensch sehr zurückhaltend wirken kann. Die Gier des Menschen veranlasst ihn regelmässig seine Ressourcen zu zerstören. Zudem leidet die nicht am touristischen Angebot partizipierende Bevölkerung unter der Tatsache des Verkehrs v.a. im Sommer, zunehmend im Winter. Zudem wurde der einheimischen Bevölkerung schon das Naherholungsgebiet durch Touristen abgenommen. Ist das in irgendeiner Weise ökologisch, klimaneutral? Nein.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja
94274, 94474, 94500, 94489, 94555, 94652	Politische Partei, Körperschaft, 4 Privatpersonen	RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete	Zuerst müssen die Auflagen und deren Auswirkungen im Detail bekannt gegeben werden.	Bewahrung ihres kulturlandschaftlich geprägten naturnahen Charakters. Das ist ein sehr weiter Begriff. Der Inhalt, die Auflagen und die Auswirkungen müssen bekannt sein, z. B. auch die Handhabung bei Baugesuchen, zeitgemässe Bewirtschaftung, Landverbesserungen und der Besuchereinschränkung.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen. Der Antrag erübrigt sich somit.	ja

B Besiedlung

94505	Körperschaft	B-2 Siedlungsgebiet *	Zu B-2.1a) und c) Das Siedlungswachstum ist für die Gemeinde Freienbach auf 0% zu beschränken. zu B-2.2a) und b) Analog zu B-2.1ist auch das "Wachstum der reinen Arbeitsplätze in den reinen	Das Bevölkerungsszenario Hoch (+0.77%-0.80% pro Jahr) ist für die Gemeinde Freienbach untragbar. Damit würde das dringende Erfordernis der qualitativen Aufwertung verunmöglicht. Die Vorgabe von B-2.4b) (Abstimmung mit den Strassenkapazitäten) würde verletzt, freie Infrastrukturkapazitäten fehlen. Weiteres quantitatives Wachstum	Das prognostizierte Bevölkerungswachstum wurde mit der Richtplanüberarbeitung 2016 auf Grund des damaligen Szenarios "Hoch" des Bundesamtes für Statistik (BFS) definiert. Darauf stützen sich die damit einhergehenden Auswirkungen in Bezug auf den Verkehr, die Landschaft oder weitere Raumnutzungen. Das im Richtplan festgesetzte Szenario "Hoch" liegt zudem gemäss den	nein
-------	--------------	-----------------------	--	---	--	------

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			Arbeitszonen" auf dem heutigen Stand zu belassen.	hätte finanzielle Überlastung der öffentlichen Hand, weitere qualitative Standortnachteile, Anonymisierung, Verrohung und Verslumung zur Folge. Die Pendlerstatistik rechtfertigt es nicht, von einem Äquivalent bei Einwohnern und Arbeitsplätzen auszugehen. Diese Simplifizierung missachtet die reale Situation vor Ort grundlegend und ist als Planungsvorgabe völlig ungeeignet.	aktuellsten BFS-Szenarien von 2020 nun im Bereich des mittleren/tiefen Szenarios. Die Berichterstattung 2021 gegenüber dem Bund und dem Kantonsrat hat gezeigt, dass im Kanton Schwyz insbesondere im periurbanen Raum das Wachstum grösser ist. Die Wachstumsprognosen werden in der nächsten Gesamtüberarbeitung des Richtplans neu zu bestimmen sein. Dieses Siedlungswachstum muss räumlich gelenkt werden, wobei hier die bereits heute gut erschlossenen und versorgten Gebiete im Fokus stehen, was im Kanton Schwyz unter anderem den Raum entlang des Zürichsees betrifft. Im Kanton Schwyz sollen zudem zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden, was nicht nur durch die Wegpendlerstatistik begründet ist, sondern generell dem kantoninternen Wirtschaftswachstum dient. Ein Null-Wachstum wird diesen Zielen und Herausforderungen nicht gerecht, und kann langfristig auch schwer abschätzbare, unerwünschte Wirkungen haben. Eine Verlagerung des Siedlungswachstums in den ländlichen Raum würde zudem die verkehrlichen Auswirkungen verschlechtern.	
92980	Bezirk/Gemeinde	B-2.4 Räumliche Anordnung des Siedlungsgebiets *	Präzisierung im Richtplantext.	Neu wird für eine vom Richtplan abweichende Anordnung des Siedlungsgebietes die Abstimmung mit den Strassenkapazitäten als Voraussetzung in den Beschluss Bst. b) aufgenommen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass zweckmässige Standorte für eine Siedlungsentwicklung aufgrund der fehlenden Kapazität, z.B. auf dem kantonalen Strassennetz, verunmöglicht werden. Eine entsprechende Präzisierung im Richtplantext sollte dies klären.	Die Ergänzung "(...) Der neue Standort ist mit den Strassenkapazitäten abgestimmt und bietet eine raumplanerisch mindestens gleichwertige Lösung (...)" erfolgt aufgrund des Prüfberichtes des Bundes zur Genehmigung der Richtplanüberarbeitung 2016. Der Bund forderte, dass Siedlung und Verkehr besser aufeinander abgestimmt werden und die Berücksichtigung der Strassenkapazitäten im Teil Siedlung angemessen zum Ausdruck gebracht werde. Bei neuen Bauzonen ist eine ausreichende Erschliessung auch auf der Strasse eine Voraussetzung.	nein
94505	Körperschaft	B-3.2 Einzonen	B-4.2 Die Begriffe "Klimaplanung", "Klimaerwärmung" etc. sind aus der Richtplanung zu entfernen.	vgl. Begründung zu RES-1.13 zur fehlenden Evidenz der Raumplanungs-Argumentation mit ideologischen Inhalten.	Es herrscht ein starker, wissenschaftlicher und evidenzbasierter Konsens, dass der Klimawandel stattfindet und durch menschliche Emissionen ausgelöst wird. Der Kanton Schwyz ist davon ebenfalls betroffen und muss daher neben Energie- und Klimaschutzaktivitäten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen auch Klimaanpassungsmassnahmen vorwärts treiben.	nein
94505	Körperschaft	B-3.2 Einzonen	B3.2 lit. j ist ersatzlos zu streichen.	vgl. Ausführungen zum absoluten Vorrang des Erhalts von Fruchtfolgefächern unter E_L-4 (evident ungenügender Selbstversorgungsgrad).	Vorliegend handelt es sich um einen Verweis auf einen Gesetzesartikel, welcher ohnehin gilt. In den Richtplantext aufgenommen wird der Verweis auf Empfehlung des Bundes (Prüfbericht vom 3. Mai 2017 betr. Richtplanüberarbeitung 2016).	nein
95445	Privatperson	B-3.2 Einzonen	Das SEG Halteli ist (gemäss Entwurf kommunaler Richtplan Schwyz, Stand Dezember 2021) im kantonalen Richtplan vorzumerken.	- Gemäss Entwurf des kommunalen Richtplans Schwyz, Objektblatt S04, SEG WMZ Halteli ist das Gebiet für eine Siedlungsentwicklung 1. Priorität (ab 2030) zur Realisierung einer lockeren Bebauung im mittleren und hochpreisigen Segment vorgesehen. - Das Gebiet Halteli eignet sich besonders gut für eine Wohnnutzung.	Nicht stufengerecht: Der kommunale Richtplan Schwyz ist dem ARE noch nicht bekannt.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94505	Körperschaft	B-3.2 Einzonungen	Zu B3.2 Neue Einzonungen als "Siedlungserweiterungsgebiet" sind für die Gemeinde Freienbach in der Richtplanung auszuschliessen. Die von der Bevölkerung vor Ort gewünschte Entwicklung ist durch Abstimmung zu erfragen.	vgl. Begründung zu 2.2. Die Kapazitätsgrenzen für Siedlungserweiterungen sind längst überschritten. Es wären nur Nachteile für die Öffentlichkeit zu erwarten - kommunal, regional und kantonal. Einzige Profiteure wären gewisse Bauherrschaften, wogegen die Schäden und Kosten von der Allgemeinheit getragen werden müssten. Eine solche Planung ist verwerflich und wird erwartbar keine Zustimmung der Stimmbürger finden.	Der kantonale Richtplan hat bezüglich Einzonungen keine Kompetenz, sie werden auf kommunaler Stufe der Nutzungsplanung vorgenommen. Er bezeichnet aber als "Siedlungserweiterungsgebiet" Räume, in denen Einzonungen prioritär geprüft werden können. Dieses Siedlungsgebiet (Lage, Grösse) wird periodisch zwischen Kanton und Gemeinden überprüft, sei es im Rahmen der Ortsplanung oder auf Stufe Kanton im Rahmen der Richtplanberichterstattung. Eine vollständige Aufhebung dieser kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten ist nicht opportun.	nein
94505	Körperschaft	B-4.1 Siedlungsverdichtung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen *	B-4.1 a) Siedlungsverdichtung Wohn-Misch- und Zentrumszonen, Urbaner Raum: Ersatzlos zu streichen sind die Vorgaben: "+10% gegenüber der heutigen Dichte bis 120 E+B/ha, eine darüber hinaus gehende Verdichtung wird aber ebenfalls angestrebt" sowie "Im Rahmen von Agglomerationsprogrammen (oder vergleichbaren überkommunalen Planungen) können auch höhere oder räumlich konkretisierte Zieldichten definiert werden.	vgl. Begründungen zu B-2 und B3-2 Das hier vorgegebene, resp. als möglich behauptete, exzessive Wachstum wäre planerisch herbeigewungene Totalzerstörung der Gemeinde Freienbach.	Die Innenentwicklung und Siedlungsverdichtung entsprechen dem gesetzlichen Auftrag aus dem revidierten Raumplanungsgesetz. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine 10%-Verdichtung möglich und verträglich ist und nicht einem exzessiven Wachstum entspricht. Die konkrete Umsetzung dieser Verdichtung wird aber im Rahmen der Ortsplanung festgelegt. Die Bevölkerung wird in diesen kommunalen Prozess mit eingebunden.	nein
94627, 92967	Körperschaften	B-4.1 Siedlungsverdichtung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen *	Es sei Beschluss 4.1 zu ergänzen wie folgt: e) (neu) Es sei sicherzustellen, dass nicht nur die bauliche Verdichtung weitergetrieben wird, sondern auch kreative Anreize geschaffen werden, damit der Wohnflächen- und Raumbedarf pro Kopf nicht weiter ansteigt.	Eine reine bauliche Verdichtung, die dem zunehmenden pro Kopf-Flächenbedarf nicht gegenzusteuern vermag, ist raumplanerisch nicht zielführend und nicht nachhaltig.	Die generelle Wohn- und Aussenraumqualität ist unter B-4.2 behandelt, speziell in Beschluss a). Der Pro-Kopf-Wohnflächenverbrauch kann mit dem Richtplan nicht direkt gesteuert oder vorgeben werden. Den Gemeinden steht es aber offen im Rahmen der Ortsplanung die Wohnungsgrössen bspw. mittels anderer Instrumente zu regeln (z.B. Gestaltungspläne, eigene Entwicklungen mittels aktiver Bodenpolitik).	nein
94627, 92967	Körperschaften	B-4.2 Siedlungsqualität *	Es sei Beschluss B-4.2 Ziff. b) zu ergänzen wie folgt: «... Speziell zu berücksichtigen sind dabei die Wohn- und Aussenraumqualität, die kantonale Energie- und Klimaplanung, die ökologische Durchlässigkeit sowie sämtliche Mobilitätsfragen. ...»	Neben der ökologischen Vernetzung ausserhalb des Siedlungsbereichs ist die ökologische Vernetzung auch innerhalb der Siedlungen (z.B. entlang von Gewässern oder mit geeigneten multifunktionalen Umgebungs- und Zwischenflächen) von zunehmender Bedeutung, auch für die Aufenthaltsqualität der menschlichen Bewohner – vgl. auch Antrag zu L-1 Grundsätze, unten.	Beim Beschluss B-4.2 b) handelt es sich um Massnahmen zum Wohnungsbau mit moderaten Mietpreisen. Die beantragte Ergänzung ist nicht passend. Zudem wird die Biodiversität im Siedlungsraum im RP-Kapitel RES-1.12 und L-1 verankert.	nein
94505	Körperschaft	B-4.3 Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete *	B-4.3-01 Das sogenannte "Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet B-4.3-01 Freienbach, Pfäffikon Ost" ist aus der Richtplanung zu entfernen.	Die Testplanung zu diesem Gebiet ergab, dass die fehlende Verkehrserschliessung und -Raumkapazität für eine Siedlungs-Verdichtung an dieser Engstelle am Seedamm keine Erweiterung zulässt. Jede weitere Planung zu diesem Vorhaben ist Vergeudung von öffentlichem Geld und wegen Aussichtslosigkeit zwingend zu unterlassen.	Wie es der Beschluss ausführt, geht es um die überörtliche Koordination der Umstrukturierung des Verkehrssystems. Die Umsetzung der vereinbarten Verkehrsmassnahmen aus der Testplanung mit ASTRA, Kanton und Gemeinde ist im Gange und noch nicht abgeschlossen. Erst dann wird über eine Umnutzung und Verdichtung diskutiert. Der Perimeter zeigt zudem auf, dass mit Pfäffikon-Ost nicht nur	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					die Engstelle am Seedamm gemeint ist, sondern dieser weiträumiger zu fassen ist. Insofern kann der Aussage nicht zugestimmt werden, dass keine Siedlungsverdichtung möglich ist.	
94627, 94658, 92967	Körperschaften	B-4.3 Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete *	Es sei Beschluss B-4.3-02 'Ingenbohl, Brunnen Nord' zu ergänzen wie folgt: Es seien die möglichen Umnutzungs- oder Verdichtungspotenziale zu aktivieren, dabei sei auch der Wildtierkorridor SZ 6 in die Planung miteinzubeziehen.	Der Wildtierkorridor bzw. Wildpassage im Gebiet "Stegstudien" in Brunnen (Gde. Ingenbohl) noch nicht bzw. nicht mehr ausreichend gesichert – vgl. Antrag zu L-9, unten.	Die Berücksichtigung des Wildtierkorridors SZ6 ist in den bestehenden und laufenden Planungen bereits gewährleistet. Die Gemeinde Ingenbohl hat diesbezüglich einen Massnahmenplan erarbeitet. Das Sanierungskonzept für den WTK SZ 06 liegt vor. Massnahmen aus dem Sanierungskonzept werden umgesetzt.	nein
95684, 94549, 95110	3 Unternehmen	B-4.3 Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete *	Wir beantragen, das Gebiet östlich der Alpenblickstrasse Lachen als Mischzone «Wohnen und Arbeiten» sowie als «Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet» in der nächst möglichen Richtplananpassung aufzunehmen.	Bereits in der Richtplananpassung 2018 war dieses Gebiet zunächst als «Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiet» aufgenommen worden mit dem Zweck, dort eine Mischzone «Wohnen und Arbeiten» zu schaffen. Die betroffenen Grundeigentümer haben diese Idee unterstützt und mit einer zukunftsweisenden Planung unter der Bezeichnung «Lachen im Park» eine Aufnahme in den Richtplan gefördert, was von Ihrem Amt im Jahre 2019 auch begrüsst und entsprechend in den Entwurf des Richtplans aufgenommen wurde. Der Gemeinderat Lachen hat aber einer definitiven Aufnahme opponiert, weil dafür die hinreichende Erschliessung in Lachen noch nicht sichergestellt sei. Die Richtplanung hat einen langfristigen Horizont zu verfolgen, langfristige Zielsetzungen festzulegen und die einzelnen Aufgaben in Hinblick auf diese Zielsetzungen aufeinander abzustimmen. Die Vorgaben an eine zukunftsgerichtete Nutzung des Bodens sind bekannt. Also sind diese im Richtplan vorzusehen und die weiteren Voraussetzungen für die Umsetzung zu schaffen.	Das Potenzial eines Umstrukturierungsgebiets im Raum Alpenblick ist zwischen Gemeinde und Kanton unbestritten. Die Verankerung im kantonalen Richtplan wird allerdings nur im Einverständnis mit der Gemeinde erfolgen. Hier sind noch diverse Aspekte zu klären, bevor eine Verankerung im kantonalen Richtplan erfolgen kann.	nein
94267	Politische Partei	B-4.4 Verfügbarkeit der Bauzonen *	Wir sind der Ansicht, dass das Kaufrecht zu Gunsten der Gemeinden ersatzlos zu streichen ist.	Gegen allfällige Baulandortung sind entsprechende Massnahmen zu prüfen. Dabei wird das Kaufrecht zu Gunsten der Gemeinden aufgeführt. Das Kaufrecht für Gemeinden macht insofern keinen Sinn, da Gemeinden erfahrungsgemäss das so erworbene Land nicht selbst bebauen werden. Ist ein zu hoher Anteil unbebautes Bauland vorhanden, kann gemäss Raumplanungsgesetz kein weiteres Bauland mehr neu eingezont werden.	Das Kapitel B-4.4 "Verfügbarkeit der Bauzonen" wurde mit der Umsetzung von RPG1 (Richtplanüberarbeitung 2016) geschaffen. Es wird mit der vorliegenden Richtplananpassung 2022 nicht angepasst.	nein
94505	Körperschaft	B-5.2 Einzonung von neuen Arbeitszonen *	Der Beschluss B-5.2 lit. I ist zu löschen.	vgl. Begründungen zum absoluten Vorrang des Erhalts von Fruchtfolgefächern unter E_L-4.	Diese Bestimmung beruht auf übergeordneten gesetzlichen Grundlagen. Eine allfällige Inanspruchnahme von Fruchtfolgefächern kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, weshalb solche Fälle geregelt werden müssen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94627, 92967	Körperschaften	B-5.2 Einzonung von neuen Arbeitszonen *	Es sei Beschluss B-5.2 Ziff. k) zu ergänzen wie folgt: «In der Nutzungsplanung sind Massnahmen zur gestalterischen Integration (insb. Gestaltung des Siedlungsrandes) und zur ökologischen Durchlässigkeit vorzusehen.»	siehe Begründung zu Antrag zu B-4.2	In diesem RP-Kapitel nicht berücksichtigen: Die Biodiversität im Siedlungsraum wird im RP-Kapitel RES-1.12 und L-1 verankert.	nein
94429	Privatperson	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	"Reichenburg Vogtswis" ist zu streichen!	Es besteht die Gefahr, dass dann auch das Rietli betroffen ist. Eine Bebauung/Erschliessung des Gebiets Rietli wurde von den Reichenburgern Stimmbürgern 2012 abgelehnt. Das muss unbedingt respektiert werden! Es handelt sich hier um ein Gebiet im Bereich des Wildtierkorridors GL 07/ SG 02/ SZ 07, das die einzige noch einigermaßen freie Verbindung für das Wild in Richtung Glarus darstellt.	Das Gebiet Vogtswis in Reichenburg ist bereits eingezont und besitzt wichtige Entwicklungspotenziale. Die Bezeichnung als Arbeitsgebiet von überkommunaler Bedeutung ist im Sinne der raumplanerischen Innenentwicklung. Seine Streichung wird daher nicht opportun.	nein
94627, 94658	Körperschaften	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Antrag B 5.3-01: Es sei der Beschluss zu präzisieren und zu ändern wie folgt: Das Gebiet "Bernernhöhe" in Goldau gemäss Arbeitshilfe "Arbeitszonenbewirtschaftung" (Anhang 3, Nr. 16) sei zu streichen oder nur weiterzuerfolgen unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Waldrodungen mehr vorgenommen werden und der Wildtierkorridor SZ 5 durch das BAFU definitiv festgelegt und geschützt ist.	Die Aufnahme von neuen Bauzonen-Nutzungen hat sich nach den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben zu richten (Waldschutz, Schutz der Wildtiere) und nicht umgekehrt.	Das Arbeitsgebiet Bernernhöhe besitzt sowohl bereits eingezonte Fläche, wie auch solche, die vorerst als Siedlungserweiterungsgebiet (SEG) bezeichnet sind. Eine allfällige Einzonung kann nur stattfinden, wenn alle planerischen Voraussetzungen erfüllt sind, namentlich die Wahrung der Interessen von Wald, Landschaft und Natur. Eine Präzisierung des Richtplans ist nicht notwendig.	nein
95724	Privatperson	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Auf die Einzonung von 4877 m2 Fläche als "Arbeitsplatzgebiete" sei zu verzichten bzw. es seien keine Rodungen für ein überkommunales Arbeitsplatzgebiet auf der Bernernhöhe vorzunehmen.	Sinngemäss, zusammenfassend: - Gemäss Unterlagen zur Richtplanung soll die Bernernhöhe als überkommunales Arbeitsplatzgebiet mit Priorität 1 aufgeführt werden. Dies ist abzulehnen, insbesondere, weil dafür eine Fläche von 4877 m2 Wald von der Nichtbauzone in die Bauzone umgelagert werden müsste. Dafür würde es unter anderem Waldrodungen im Umfang von rund 4697 m2 brauchen. - Rodungen für Bauzonen nach RPG sind nur in absoluten Ausnahmesituationen erlaubt. Schutzobjekte können ein zusätzliches Hindernis für die Erteilung einer Rodungsbewilligung sein. Dies gilt insbesondere für Vorhaben in BLN-Gebieten. - Da die Erteilung einer Rodungsbewilligung eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG ist,	Das Arbeitsgebiet Bernernhöhe besitzt sowohl bereits eingezonte Fläche, wie auch solche, die vorerst als Siedlungserweiterungsgebiet (SEG) bezeichnet sind. Eine allfällige Einzonung kann nur stattfinden, wenn alle planerischen Voraussetzungen erfüllt sind, namentlich die Wahrung der Interessen von Wald, Landschaft und Natur. Eine Präzisierung des Richtplans ist nicht notwendig.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				müssen die eine Rodung beanspruchenden Vorhaben ein Interesse von nationaler Bedeutung darstellen, was bei Bauzonen für Siedlungszwecke wie Wohnen oder Arbeiten praktisch nie der Fall ist.		
95732	Unternehmen	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Aufnahme des Arbeitsplatzgebietes Muotathal, Selgis als Arbeitsplatz von überkommunaler Bedeutung mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis in den Richtplan (Objekt-Nr. B-5.3-13).	<p>Auf dem Areal Selgis I wird seit 2004 eine Inertstoffdeponie (Typ B) betrieben. Das bewilligte Restvolumen per Ende 2021 beträgt noch 107'610 m³ (Festmass). Gemäss Ortsplanrevision 2013 ist vorgesehen, nach Abschluss der Deponie auf einer Fläche von ca. 4 ha auf der Deponie eine Arbeitszone zu errichten.</p> <p>Entsprechend hat die Gemeinde Muotathal im Rahmen der behördlichen Mitwirkung zur Richtplananpassung 2022 beantragt, das Gebiet Selgis, Gemeinde Muotathal in die Arbeitszonenbewirtschaftung aufzunehmen. Gestützt auf die Arbeitshilfe zur Arbeitszonenbewirtschaftung erfüllt die geplante Arbeitszonenfläche von 4 ha die Selektionskriterien der überkommunalen Arbeitsplatzgebiete (2 – 3 ha). Aber auch aufgrund der Lage, der Erschliessungsqualität und des Entwicklungspotentials werden unseres Erachtens die Bedingungen für die Klassifizierung als überkommunales Arbeitsgebiet erfüllt.</p> <p>Auch wenn aktuell im ländlichen Raum keine überkommunalen Arbeitsgebiete bezeichnet wurden, erachten wir die Aufnahme des Gebiets Selgis als Arbeitsplatzgebiet von überkommunaler Bedeutung als richtig und in Ergänzung zur Agglomerationsplanung «Talkessel Schwyz» auch als zielführend.</p>	Die Bezeichnung von überkommunalen Arbeitsplatzgebieten im kant. Richtplan ist nicht statisch, sondern kann gemäss den jeweiligen Entwicklungen weitergeführt werden. Im aktuellen Planungsstand ist eine vorgezogene Aufnahme des Gebiets Selgis nicht opportun, gerade weil die Erschliessungssituation (und auch die periphere Lage) noch keine idealen Voraussetzungen bilden.	nein
94505	Körperschaft	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	B-5.3 a) Der Titel "Arbeitszonenbewirtschaftung" ist in "Arbeitszonen" zu ändern und die Elemente "Bereitstellung von Arbeitsplatzgebieten" und "Ansiedlungsmanagement" sowie "Monitoring" sind ist aus dem Kapitel "Arbeitszonen" zu entfernen.	Es ist nicht Sache der kantonalen Richtplanung, sich mittels "Bewirtschaftung", "Bereitstellung", "Management" und "Monitoring" zentralistisch ins kommunale wirtschaftliche Geschehen einzumischen. Dieses Management ist privatwirtschaftlich zu erbringen und gemäss der geltenden Raumplanung durchzuführen. Der Titel missachtet die Begrenzung der Befugnisse / den Zweck der Richtplanung als Planungskoordinationsinstrument.	Die Einführung einer kantonalen Arbeitszonenbewirtschaftung entspricht einer Vorgabe aus dem Raumplanungsgesetz. Daraus leiten sich direkt daran geknüpfte Aufgaben (Flächenübersichten, überkommunale Koordination etc.). Die benutzten Begrifflichkeiten sind allgemein anerkannt und geeignet für die jeweiligen Aufgabenbezeichnung.	nein
93049	Privatperson	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Bau einer Autobahneinfahrt an die A3 für die Arbeitszone in Betti Tuggen,	Da der ganze Schwerverkehr über die Dörfer Tuggen und Wangen fährt (Da die LKWs LSWA sparen können, weil die Distanz über die Hauptstrasse von Tuggen/Wangen nach Lachen SZ kürzer ist	Der geforderten Ergänzung kann nicht entsprochen werden. Ein Autobahnanschluss Wangen-Ost ist geplant und im Richtplan eingetragen. Er liegt jedoch etwas weiter westlich als das Industriege-	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				als auf der Autobahn) und Gestank, Lärm und massiv mehr Verkehr verursacht. Wäre dies eine Möglichkeit erstens das Dorf Tuggen/Wangen zu entlasten, und so z.B. Lieferungen für die Arbeitszonen direkt über die neue Autobahnausfahrt zu ermöglichen.	biet Betti. Der geplante Zubringer von der Glarnerstrasse in Sieben an die Zürcherstrasse im Gebiet Holeneich sowie weitere Massnahmen sollen verhindern, dass der Verkehr in den umliegenden Dörfern zunimmt. Insbesondere Tuggen soll vom Schwerverkehr entlastet werden.	
92980	Bezirk/Gemeinde	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Das Gebiet Selgis, Gemeinde Muotathal in die Arbeitszonenbewirtschaftung aufnehmen.	Das Gebiet Selgis ist aufgrund seiner besonderen Lage für die Ansiedlung von lärmintensiven gewerblichen und industriellen Betrieben geeignet und in die Agglomerationsplanung "Talkessel Schwyz" in den Richtplan aufzunehmen (überkommunale Bedeutung).	Die Bezeichnung von überkommunalen Arbeitsplatzgebieten im kant. Richtplan ist nicht statisch, sondern kann gemäss den jeweiligen Entwicklungen weitergeführt werden. Im aktuellen Planungsstand ist eine vorgezogene Aufnahme des Gebiets Selgis nicht opportun, gerade weil die Erschliessungssituation (und auch die periphere Lage) noch keine idealen Voraussetzungen bilden.	nein
94267	Politische Partei	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Der Einwander befürwortet und begrüsst die Arbeitszonenbewirtschaftung mit einem prozessorientierten Ansiedlungsmanagement zur Schaffung und Weiterentwicklung von Arbeitsplätzen im Kanton Schwyz.	-	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
92827	Politische Partei	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Der Kanton soll bei der Arbeitszonenbewirtschaftung primär die Rolle als Koordinator und Unterstützer wahrnehmen und nicht des alleinigen Planers. Ein guter Dialog mit den Gemeinden und Bezirken ist zentral.	Die Ziele des Kantons, mit einer Arbeitszonenbewirtschaftung die Neuansiedlung von Betrieben zu fördern, die Weiterentwicklung des ansässigen Gewerbes sicherzustellen und die dazu notwendigen Flächen für die Arbeitsplatzentwicklung bereit zu stellen, wird von der FDP Einsiedeln unterstützt. Allerdings birgt das Instrument der Arbeitszonenbewirtschaftung auch die Gefahr, dass die Gemeindeautonomie bei Einzonungen von neuen Arbeitsplatzgebieten leidet und ein Diktat von oben nach unten stattfindet (Bund- & Kanton- & Gemeinde), was die Einzonung angeht.	Die Einführung einer Arbeitszonenbewirtschaftung entspricht einer Vorgabe aus dem Raumplanungsgesetz. Die wirtschaftliche Entwicklung ist eine gemeinsame Aufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Auf Stufe kantonalen Richtplan gilt es die planerischen Prioritäten zu bündeln und dort zu fokussieren, wo aus kantonaler Sicht grössere Entwicklungen möglich und sinnvoll sind. Die überkommunalen und kantonalen Arbeitsplatzgebiete bezeichnen wichtige Gebiete mit einem aktuellen oder künftigen Entwicklungspotenzial. Sie betten sich in die kantonale wirtschaftliche Entwicklungsstrategie ein, wonach im Kanton weitere Arbeitsplätze geschaffen werden sollen. Kanton und Gemeinden sind gemeinsam zuständig für ihre Entwicklung, wobei in allen Gebieten die Standortgemeinde ihre Autonomie beibehält. Der kantonale Richtplan übernimmt hierbei eine strategische Lenkung. Die konkrete, verbindliche Umsetzung erfolgt auf der Gemeindeebene.	nein
95658	Körperschaft	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Die Agglo Obersee begrüsst die Ausschreibung von überkommunalen Arbeitsplatzgebieten und wird diese bei der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms der 5. Generation berücksichtigen.	-	Wird zur Kenntnis genommen	nein
95724	Privatperson	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Die Festsetzung der Bernerhöhe als überkommunales Arbeitsplatzgebiet sei aus dem Richtplan Süd zu streichen.	Sinngemäss, zusammenfassend: - Gemäss Unterlagen zur Richtplanung soll die Bernerhöhe als überkommunales Arbeitsplatzgebiet mit Priorität 1 aufgeführt werden. Dies ist abzulehnen, insbesondere, weil dafür eine Fläche von 4877 m2 Wald von der Nichtbauzone in die	Das Arbeitsgebiet Bernerhöhe besitzt sowohl bereits eingezonte Fläche, wie auch solche, die vorerst als Siedlungserweiterungsgebiet (SEG) bezeichnet sind. Eine allfällige Einzonung kann nur stattfinden, wenn alle planerischen Voraussetzungen erfüllt sind, namentlich die Wahrung der Interessen von Wald, Landschaft und Natur. Eine Präzisierung des Richtplans ist nicht notwendig.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Bauzone umgelagert werden müsste. Dafür würde es unter anderem Waldrodungen im Umfang von rund 4697 m2 brauchen.</p> <p>- Rodungen für Bauzonen nach RPG sind nur in absoluten Ausnahmesituationen erlaubt.</p> <p>Schutzobjekte können ein zusätzliches Hindernis für die Erteilung einer Rodungsbewilligung sein. Dies gilt insbesondere für Vorhaben in BLN-Gebieten.</p> <p>- Da die Erteilung einer Rodungsbewilligung eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 NHG ist, müssen die eine Rodung beanspruchenden Vorhaben ein Interesse von nationaler Bedeutung darstellen, was bei Bauzonen für Siedlungszwecke wie Wohnen oder Arbeiten praktisch nie der Fall ist.</p>		
92503	Körperschaft	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Die Politik und der Staat sollen die Voraussetzungen (Rahmenbedingungen) für eine positive Wirtschaftsentwicklung schaffen. Die Erschliessung von Arbeitsplatzgebieten (Privatverkehr / ÖV) ist dabei zentral. Bei der Ansiedlung von Betrieben dürfen die bestehenden Betriebe nicht vergessen werden. Diese haben einen engen Bezug zur Region und deren Entwicklungsmöglichkeiten müssen auch gegeben sein.	<p>Ein Ansiedlungsmanagement sowie eine Politik, welche eine Klassierung macht, ist aus unserer Sicht unnötig. Die Wirtschaft braucht unbürokratische Prozesse und Unterstützung / weniger Einschränkung. Auch der Begriff Nutzungsprofil scheint uns weit hergeholt.</p> <p>Ein Beispiel: oft wird gesagt, dass keine Logistikfirmen erwünscht sind. Andererseits ist einer der "besten" Arbeitgeber im Kanton, eine Logistikfirma - die Firma Kühne und Nagel. Eine Selektion der Firmen durch den Staat oder die Politik ist nicht zielführend und sinnvoll.</p>	<p>Der für eine wirtschaftliche Entwicklung vorzusehende Raum ist weder unendlich gross, noch bieten alle Räume gleich gute Voraussetzungen. Ziel des kantonalen Richtplans ist es, die für die erwünschte Entwicklung notwendigen Flächen zielgerichtet anzugehen. Dies erfolgt gemeinsam zwischen Kanton und Gemeinden. Und da die Ressourcen begrenzt sind, ist es zweckmässig gemeinsame Prioritäten festzulegen.</p> <p>Arbeitszonen müssen insbesondere aus Sicht der verkehrlichen Kapazitäten besser auf die Standortqualitäten abgestimmt werden. Gewisse Nutzungen eignen sich an gewissen Standorten besser als andere. Entscheidend ist weniger die Branchentypologie, als die Abstimmung der Nutzungsintensität mit den Kapazitäten des Verkehrssystems. Der aktuelle kantonale Richtplan baut auf diesen Grundprinzipien auf.</p>	nein
92858	Politische Partei	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Die SP begrüsst die neu eingeführte Arbeitszonenbewirtschaftung.	-	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
92967	Körperschaft	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Es sei Beschluss B-5.3 zu präzisieren und zu ändern wie folgt: Das Gebiet "Bernerhöhe" in Goldau gemäss Arbeitshilfe "Arbeitszonenbewirtschaftung" (Anhang 3, Nr. 16) sei zu streichen oder nur weiterzuverfolgen unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Waldrodungen mehr vorgenommen werden und der Wildtierkorridor SZ 5 durch das BAFU definitiv festgelegt und geschützt ist.	Die Aufnahme von neuen Bauzonen-Nutzungen hat sich nach den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben zu richten (Waldschutz, Schutz der Wildtiere) und nicht umgekehrt.	Das Arbeitsgebiet Bernerhöhe besitzt sowohl bereits eingezonte Flächen, wie auch solche, die nur als Siedlungserweiterungsgebiet (SEG) bezeichnet sind. Vorrang hat in jedem Fall die Nutzung der bestehenden Bauzone. Eine allfällige Einzonung kann nur stattfinden, wenn alle planerischen Voraussetzungen erfüllt sind, namentlich die Wahrung der Interessen von Landschaft und Natur. Eine Präzisierung des Richtplans ist nicht notwendig.	nein
94494	Körperschaft	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Es sind keine Änderungen vorzunehmen.	Neu soll nicht nur vorgegeben werden, welche Standorte für eine Ansiedlung in Frage kommen, sondern es soll auch der Unternehmenszweck der	Die Einführung einer Arbeitszonenbewirtschaftung entspricht einer Vorgabe aus dem Raumplanungsgesetz.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				anzusiedelnden Unternehmung geprüft werden. Dies widerspricht der Handels- und Gewerbefreiheit und greift zudem in die Gemeindeautonomie, aber auch ins Eigentumsrecht des Grundeigentümers ein. Zudem führt diese neue, vertiefte Prüfung zu mehr Bürokratie, was wiederum das Ansiedlungsverfahren verzögert und verteuert.	Die wirtschaftliche Entwicklung ist eine gemeinsame Aufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Auf Stufe kantonaler Richtplan gilt es die planerischen Prioritäten zu bündeln und die Ressourcen dort zu fokussieren, wo aus kantonaler Sicht grössere Entwicklungen möglich und sinnvoll sind. Damit wird auch das Ziel verfolgt, konkrete Vorhaben möglichst effizient abwickeln zu können. Die überkommunalen und kantonalen Arbeitsplatzgebiete bezeichnen wichtige Gebiete mit einem aktuellen oder künftigen Entwicklungspotenzial. Sie betten sich in die kantonale wirtschaftliche Entwicklungsstrategie ein, wonach im Kanton weitere Arbeitsplätze geschaffen werden sollen. Kanton und Gemeinden sind gemeinsam zuständig für ihre Entwicklung. Der kantonale Richtplan übernimmt hierbei eine strategische Lenkung. Die konkrete, verbindliche Umsetzung erfolgt auf der Gemeindeebene.	
91876	Politische Partei	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Im Rahmen des Prozesses Ansiedlungsmanagement sind Anreize zur überkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden zu schaffen. Der Richtplantext soll daher wie folgt angepasst werden: <ul style="list-style-type: none"> • Monitoring gemäss Arbeitszonenbewirtschaftung (insb. zweijährliche Nachführung RaumPlus für Arbeitszonen) • Prozess Ansiedlungsmanagement gemäss Arbeitszonenbewirtschaftung • Aufbau eines Anreizsystems zur Förderung der überkommunalen Zusammenarbeit bei der Arbeitszonenbewirtschaftung 	Die Festlegung von zusätzlichen, überkommunalen Arbeitsplatzgebieten in Kombination mit einer kantonalen Arbeitszonenbewirtschaftung wird grundsätzlich begrüsst. Damit die betroffenen Gemeinden sich dabei untereinander abstimmen und sich nicht gegenseitig blockieren, braucht es Anreize, die eine aktive Zusammenarbeit begünstigen.	Die bestehende kantonale Arbeitshilfe "Arbeitszonenbewirtschaftung" (ARE, 2022) regelt diese Punkte bereits: jährliche Anpassung des Monitorings für Arbeitszonen, Prozessablauf beim Ansiedlungsmanagement. Zudem ist im Rahmen des Ansiedlungsmanagement in überkommunalen Arbeitsplatzgebieten explizit ein gemeinsames Vorgehen zwischen den betroffenen Gemeinden gefordert.	nein
92928	Körperschaft	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Kommunale Arbeitsplatzgebiete, komAPG: Die Einschränkung "unter bestimmten Bedingungen möglich, aber nach Möglichkeit auf lokale Zentren zu legen etc..." ist zu streichen.	Kommunale Arbeitsplatzgebiete sollen aus Sicht des KSGV Sache der Kommune sein und nicht eingeschränkt werden. Die lokalen Behörden vor Ort sollen bei der Festlegung der Arbeitsplatzgebiete einen möglichst grossen Spielraum haben, auf die Platzbedürfnisse der KMU einzugehen.	Die besagte Bestimmung ist in der kantonalen Raumentwicklungsstrategie aufgeführt (RES 2.4 e). Die Gemeinden haben eine hohe Autonomie bei der Bewirtschaftung der bestehenden Arbeitszonen und bei der Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten von bestehenden Betrieben. Bei grösseren Neuansiedlungen ist eine übergeordnete Betrachtung wichtig und richtig. Die aktuelle Vorgehensweise im kant. Richtplan schliesst solche Neuansiedlungen im ländlichen Raum nicht per se aus, aber sie müssen sorgfältig geprüft werden. Eine Anpassung des Richtplans ist nicht nötig.	nein
94518	Privatperson	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Muotathal, Selgis und Hesigen sollen in die Arbeitszonen aufgenommen werden.	Wie soll sich das Muotathal entwickeln? Die schönen Gebiete sind gesperrt, touristische Nutzung wird möglichst verhindert. Mit den Schlüsselgebieten sollen weitere Flächen einer sinnvollen und modernen Nutzung der Landwirtschaft, dem Tourismus und der Energiegewinnung entzogen werden.	Die Bezeichnung von überkommunalen Arbeitsplatzgebieten im kant. Richtplan ist nicht statisch, sondern kann gemäss den jeweiligen Entwicklungen weitergeführt werden. Im aktuellen Planungsstand ist eine vorgezogene Aufnahme des Gebiets Selgis nicht opportun, gerade weil die Erschliessungssituation (und auch die periphere Lage) noch keine idealen Voraussetzungen bilden.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Die Gebiete eingangs Tal eignen sich für die Gewinnung von Arbeitsplätzen ... für das Gewerbe in Muotathal.		
94577	Politische Partei	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Sollten einzelne Gemeinwesen die Ausscheidung entsprechender Gebiete ablehnen, so soll davon abgesehen werden.	<p>Um den Kanton Schwyz als florierenden Wirtschaftsstandort weiter zu etablieren, braucht es Arbeitsplätze und entsprechende Flächen und Standorte. Trotz der Digitalisierung und Etablierung von Home-Office braucht es nach wie vor physische Standorte. Dies wiederum setzt bebaubare Flächen sowie verkehrs-, energie- und datentechnische moderne Infrastrukturen voraus. Die kantonale Raumentwicklungsstrategie sieht die Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton vor, was die SVP unterstützt. Auch die in der Arbeitshilfe zur Arbeitszonenbewirtschaftung formulierten Zielsetzungen entsprechen dieser Bestimmung.</p> <p>Aus Sicht der SVP ist es aber zentral, dass im Rahmen der neuen Arbeitszonenbewirtschaftung die Gemeindeautonomie in keiner Weise verletzt wird. D.h. die Ausscheidung der Gebiete und deren Bewirtschaftung müssen in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen.</p>	Die Arbeitszonenbewirtschaftung, und insbesondere auch die Bezeichnung der überkommunalen Arbeitsplatzgebiete wurden in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden erarbeitet. Die betroffenen Gemeinden haben weder in der behördlichen noch in der öffentlichen Mitwirkung diesbezügliche Anträge eingebracht. Auf eine Anpassung wird verzichtet.	nein
94505	Körperschaft	B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Zu B-5, B-5.1 und B-5.2 fehlt ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme! Hier die entsprechenden Anträge Zu Ausgangslage und Erläuterungen Die kantonale Priorisierung von Standorten für "Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (B-8) sowie Umstrukturierungsgebiete (B-4.3) ist zu löschen.	Die Vorabfestlegung von "aus kantonaler Sicht prioritären Standorten" welche "bereits bezeichnet sind" stellt eine evidente Verletzung der Planungshoheit der Kommunen dar und ist ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung verzichtet auf jegliche differenzierte und plausible Begründung bezüglich Wünschbarkeit/Machbarkeit/Finanzierbarkeit im öffentlichen Interesse. Die Motivation liegt offensichtlich in der unzulässigen Begünstigung von Partikularinteressen.	<p>Gemäss Raumplanungsgesetz nehmen Bund, Kanton und Gemeinden gemeinsam raumwirksame Tätigkeiten wahr und stimmen die Planungen aufeinander ab. Die Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen ist im Kanton Schwyz nach wie vor sehr gross. Gefragt sind grössere zusammenhängende Flächen an gut erschlossenen Lagen. Mit dem überarbeiteten und vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplan hat sich der Kanton Schwyz das Ziel gesetzt, Raum für neue Arbeitsplätze zu schaffen. Eine gesamtheitliche Koordination zwischen Kanton und Gemeinden stellt eine optimale Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung dieser Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sicher und stärkt damit die Standortattraktivität des Kantons stärken.</p> <p>Insbesondere hat der Kanton seine hoheitlichen Aufgaben bei den Kantonsstrassen, beim öffentlichen Verkehr, beim Orts- und Denkmalschutz, bei der Wirtschaftsförderung, bei der Raumplanung und ganz allgemein koordinierend wahrzunehmen. Die Standortgemeinden sind aber für die Umsetzung verantwortlich.</p> <p>Die Festlegung von prioritären Standorten wurden mit den Gemeinden abgestimmt. Das Engagement des Kantons bei der Umsetzung wird grossmehrheitlich begrüsst. Insofern stellt die ESP-Politik des Kantons keine Verletzung der kommunalen Planungshoheit dar.</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
92899, 92989	2 Unternehmen	B-6.2 Tourismus- und Freizeitzone	Das Gebiet Nüberg (unter anderem Grundstück 536) soll als Erweiterungsgebiet in die Freizeit- und Tourismuszone aufgenommen werden.	In der heutigen Zeit ist es auf 1100 Meter über Meer kaum mehr möglich, die Schneesicherheit im Winter zu gewährleisten. Es wird beabsichtigt, im Gebiet Nüberg einen See zu erstellen, damit im Winter die Skipisten beschneit werden können.	Der Speichersee ist nicht richtplanrelevant, weshalb das Anliegen nicht stufengerecht ist. Es wäre der Gemeinde Oberberg vorzubringen.	nein
92989, 94584, 92368, 92899	4 Unternehmen	B-6.2 Tourismus- und Freizeitzone	Das Gebiet des Skilift Roggen in Oberberg soll in seiner früheren Länge (Dorf bis Restaurant Adlerhorst) als Erweiterungsgebiet für Tourismus- und Freizeitvorhaben im Richtplan eingetragen werden. Dies inkl. der Pisten Jäntli und Grossweid, Tubenmoos (betrifft nicht das Moor) und Schlipfauweid.	Der Skilift Roggen hat in der Region Ybrig/Einsiedeln einen grossen Stellenwert. Bis zu den 90er-Jahren führte der Skilift bis zum Restaurant Adlerhorst. Da die Sicherheit beim Steilhang nicht mehr eingehalten werden konnte, wurde der Skilift verkürzt, damit die Betriebsbewilligung ausgestellt wurde. Die Finanzierung für einen Sessellift konnte nicht abgeschlossen werden. Mit der Festschreibung des Erweiterungsgebiet bis zum Restaurant Adlerhorst ist die Voraussetzung geschaffen, dass die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden kann. Die Festschreibung des Erweiterungsgebietes betrifft kein Moorgebiet (Anlagen und Pisten).	Die Verlängerung des Skiliftes wird als Vorhaben B-11.1.02 Oberberg, Ersatz Bügellift durch Sessellift mit verlängerter Linienführung, Koordinationsstand "Vororientierung" aufgenommen. Im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens ist das Vorhaben (sofern die Finanzierung sichergestellt ist) im Kontext einer Gesamtstrategie aufzuzeigen und einer umfassenden Interessenabwägung zu unterziehen.	teilweise
92368	Unternehmen	B-6.2 Tourismus- und Freizeitzone	Das Gebiet der Skilift Anlagen in Oberberg, Skilift Roggen und Skilift Johannesberg muss in die Freizeit- und Tourismuszone integriert sein, bis zur alten Bergstation, sprich Bergrestaurant Adlerhorst.	Der Skilift Roggen in Oberberg wurde 2002 aufgrund der Steillage im oberen Teil verkürzt. Die Option einer Sesselbahn muss jedoch erhalten bleiben.	Die Verlängerung des Skiliftes wird als Vorhaben B-11.1.02 Oberberg, Ersatz Bügellift durch Sessellift mit verlängerter Linienführung, Koordinationsstand "Vororientierung" aufgenommen. Im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens ist das Vorhaben (sofern die Finanzierung sichergestellt ist) im Kontext einer Gesamtstrategie aufzuzeigen und einer umfassenden Interessenabwägung zu unterziehen.	ja
94505	Körperschaft	B-6.2 Tourismus- und Freizeitzone	B-6 Weitere Bauzone Der langfristige Bedarf von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Intensivholungszone und Grünzone ist zu definieren und raumplanerisch aufzuzeigen.	Die Aussage, der Bedarf könne "im Gegensatz zu den Wohn-, Misch- und Arbeitszone nicht genau prognostiziert werden" ist stossend und völlig unglaubwürdig. Er kann sehr wohl mindestens so genau prognostiziert werden wie der andere Bedarf und ist sogar planungstechnisch unverzichtbar. Es darf nicht mutwillig jede vorausschauende Reservierung von Raum für öffentlichkeitsrelevante Nutzungen und für die Verbesserung der Lebensqualität aufs Spiel gesetzt werden unter dem Motto: 'Das hätte man halt früher für diesen Bedarf sichern sollen'.	Die Nutzungsplanung und die Ausscheidung der jeweiligen Nutzungen liegt in der Hoheit der Gemeinden. Der Kanton regelt ausschliesslich die Rahmenbedingungen. Das Siedlungsgebiet für die weiteren Nutzungen ist unter Beschluss B-2 Siedlungsgebiet festgelegt. In Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen kann eine Vielzahl an Nutzungen erfolgen, welche eine Schätzung der Entwicklung ungenau macht. Zudem ist der Bedarf zur Ausscheidung von Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen von Gemeinde zu Gemeinde sehr individuell. Intensivholungszone werden bedarfs- und projektbezogen geplant. Dadurch ist der Bedarf stark von individuellen Projekten und den entsprechenden Investoren abhängig, welche leicht enorme Abweichungen zu allfälligen Prognosen hervorrufen können.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					Diese Faktoren verunmöglichen eine valable Prognose, weswegen darauf verzichtet wird.	
91422	Unternehmen	B-6.2 Tourismus- und Freizeitzone	Die bestehenden zwei Sesselbahnen zum Fronalpstock, die Sesselbahn Klingenstock und die beiden Zubringerbahnen auf den Stoos im kantonalen Richtplan integrieren.	Die Anlagen sind ein wesentlicher Teil der touristischen Infrastruktur. Bei einer Sanierung/Erneuerung ist im Interesse der Region des Unternehmens, wenn dies auch in der kantonalen Richtplanung integriert ist. Eine Sanierung/Neubau der Luftseilbahn Morschach-Stoos inkl. der entsprechenden Mantelnutzung drängt sich aufgrund des Alters der Bahnanlage auf. Gibt es da allenfalls weitere Punkte zu berücksichtigen?	Die genannten Bahnen sind in der Richtplankarte als Ausgangslage dargestellt. Die Richtplanrelevanz einer Ersatzanlage ist im Einzelfall anhand eines konkreten Projektes zu klären. Gemäss den Grundlagen des Bundes (Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006 und Merkblatt Nutzungsplanung bei Seilbahnvorhaben) müssen Neu- und Ersatzanlagen als Voraussetzung für die Plangenehmigung grundsätzlich in einer geeigneten Nutzungszone liegen, welche diese Nutzung in den Vorschriften zulässt.	nein
94492, 94514	2 Privatpersonen	B-6.2 Tourismus- und Freizeitzone	Im Muotathal im Gebiet "Brunni" war eine Tourismuszone im BLN beschlossen, diese soll auf den Plan gebracht werden. Auf dem Pragelpass war eine Camping Zone im BLN beschlossen, diese soll ebenfalls auf den Plan gebracht werden.	An den Sitzungen über die Nutzungsplanung Silber, Jägern, Bödmeren wurden diese Zonen verhandelt und festgelegt. Warum sind diese im Plan nicht ersichtlich?	Die genannten Gebiete entsprechen dem rechtskräftigen kommunalen Nutzungsplan. Das Anliegen ist nicht stufengerecht und wäre bei der Gemeinde Muotathal vorzubringen. Soweit der kantonale Nutzungsplan Silber betroffen und die geplanten Erholungszonen Brunni, Hölloch und Charenwald gemeint sein sollten, ist festzuhalten, dass der kantonale Nutzungsplan noch nicht rechtskräftig ist. Abgesehen davon werden Nutzungsinhalte nicht auf Richtplanstufe dargestellt.	nein
94577, 92921, 94414, 94551	Politische Parteien, 2 Unternehmen	B-6.2 Tourismus- und Freizeitzone	Zwischen den Tourismusschwerpunkten Hoch-Ybrig und Ibergereg/Brunni/Mythen und Hochstuckli sind Verbindungskorridore in den Richtplan aufzunehmen.	Mit diesen Korridoren zwischen den einzelnen Tourismusschwerpunkten soll die Möglichkeit der räumlichen aber auch wirtschaftlichen Vernetzung dieser Gebiete geschaffen werden. Kooperationen und Angebotserweiterungen erfordern die Möglichkeit der räumlichen Vernetzung und Verbindung der Gebiete.	Es bedarf ein konkretes Vorhaben mit entsprechenden Studien zur Machbarkeit, damit über eine Berücksichtigung im Richtplan entschieden werden kann. Weil die Machbarkeit der erwähnten Projektideen bisher nicht nachgewiesen wurde, kann eine Aufnahme im Richtplan nicht geprüft werden. Diese Grundlagen liegen nicht vor. Zudem äusserte sich das ARE-Bund bei der Richtplanung 2004 kritisch gegenüber den Wintersportverbindungen "Spirstock-Laucherenchappeli-Sternenegg-Ibergereg" und "Hochstuckli-Brunni-Haggenegg". Da und nachdem das Vorhaben auch bei der Nutzungsplanung Moorlandschaft Ibergereg keine Aufnahme fand wurde es bei der Richtplanüberarbeitung 2016 nicht mehr im Richtplan aufgeführt.	nein
94403	Körperschaft	B-8.1 Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiet" (ESP-A) *	Die weitere Entwicklung des ESP Fänn ist eng mit der Gemeinde Meierskappel und auch mit dem Kanton Luzern zu koordinieren. Dieser Koordinationsauftrag ist im Richtplan sicherzustellen.	Der ESP Fänn liegt zum Teil auch in der Gemeinde Meierskappel und somit im Kanton Luzern. Diese gemeinde- und kantonsübergreifende Entwicklung ist elementar.	Wie es B-8.5 Bst. c) ausführt, sind die Entwicklungsziele mit der Gemeinde Meierskappel und weitere Nachbargemeinden abzustimmen. Insofern wird diesem Koordinationsauftrag bereits Folge geleistet. Jedoch soll der Kanton Luzern analog des Kantons Zug im Beschluss mit erwähnt werden.	ja
94627, 92967	Körperschaften	B-8.1 Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiet" (ESP-A) *	Es sei Beschluss B-8.1 Ziff. f) zu ergänzen wie folgt: «... Bei der Lage und Abgrenzung der ESP sind dabei die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes insbesondere hinsichtlich ökologischer Durchlässigkeit, des ökologischen Ausgleichs sowie auch	siehe Begründung zu Antrag zu B-4.2	Das Thema des ökologischen Ausgleichs wird im Beschluss B-8.1 Ziff. f) bereits mit den "Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes" und dem "ökologischen Ausgleich" (Sammelbegriffe) aufgegriffen. Eine erneute, spezifische Erwähnung des ökologischen Ausgleichs wird vom Kanton Schwyz deshalb als nicht notwendig erachtet, zumal die Thematik - wo besonders bedeutend - in den Beschlüssen zu den einzelnen ESP-A explizit erwähnt wird.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			weitere übergeordnete Vorgaben (z.B. Störfallverordnung) zu berücksichtigen.»			
94627, 92967	Körperschaften	B-8.2 ESP-A "Siebnen" *	Es sei der Beschluss B-8.2, Ziffer b) zu ergänzen wie folgt: «b) Erstellung eines überkommunalen Nutzungs- und Erschliessungskonzepts (Abstimmung Strassenerschliessung, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fussverkehr, Parkierung, Nutzungsart- und –mass, Naturgefahren, gestalterische Integration, Freiräume und Aufenthaltsqualität, Etappierung sowie ökologische Infrastruktur Vernetzung u.a.). Für die Erschliessung dieses Areal ist der vorgesehene Autobahnanschluss Wangen-Ost Voraussetzung	siehe Begründung zu Antrag zu B-4.2	In Bst. B) geht es um ein überkommunales Nutzungs- und Erschliessungskonzept. Insofern scheint der Antrag mit «ökologischer Infrastruktur und Vernetzung» hier thematisch nicht passend. Mit B-8.1 Ziff. f) ist das Anliegen bzgl. Natur- und Landschaftschutz bereits berücksichtigt.	nein
94627, 94658, 92967, 92858, 92289	Körperschaften, Politische Partei, Privatperson	B-8.3 ESP-A "Rietli" *	Antrag zu B-8.3 ESP-A „Rietli“ Es sei der Beschluss B-8.3 ESP-A „Rietli“ zu streichen und stattdessen andere, geeignetere und aus grossräumiger Sicht weniger problematische Arbeitszonen, z.B. in bestehenden Industriebrachen oder in Bahnhofsnähe auszuwählen und deren Entwicklung und Umnutzung zu forcieren – vgl. Richtplan-Text, Seite 45 f., B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung.	Einerseits (SP Kanton Schwyz): In der March sind bereits verschiedene Gebiete für Arbeitszonenbewirtschaftung erfasst. Das Rietli ist der Siedlungstrenngürtel zwischen Reichenburg und Schübelbach. Ohne diese Trenngürtel wird der Bezirk March zusehends zu einem Siedlungsbrei. Andererseits (Pro Natura Schwyz, Schwyzer Kantonaler Patentjägerverband, WWF Schwyz, Privatperson): Eine Einzonung wurde 2012 vom Stimmvolk abgelehnt, dieser Entscheid ist zu respektieren. Das «Rietli» liegt im Bereich eines regionalen Wildtierkorridors (im RP nicht aufgeführt) und im letzten Siedlungstrenngürtel zwischen linkem Zürichseerfer und Glarnerland. Auch die im Richtplantext (S. 60) aufgeführte Studie "Siedlungsentwicklung Fokusraum March" beweist keineswegs, dass dieser ESP-A sehr geeignet sei. Die als wichtigste Standortqualitäten (grosszügig zusammenhängende Fläche sowie Lage angrenzend an bereits besteh. Arbeitsnutzungen) sind nur realisierbar unter Missachtung der grossräum. Landschaftsqualität (Siedlungstrenngürtel) und ökol. Trittsteinfunktion. Nähe zur A3 vermag Defizite der öV-Erschliess. nicht aufzuwiegen; Nutzen für das ansässige Gewerbe nicht nachgewiesen und Einzonung in	Das Gebiet «Rietli» zwischen Buttikon und Reichenburg wurde bereits im Siedlungsleitbild des Kantonsrats aus dem Jahr 1992 als Arbeitsplatzgebiet festgelegt. Bereits damals war das Rietli aufgrund seiner Standortgunst mit einem direkten Anschluss an die Nationalstrassen A3/A53 zur Ansiedlung von Arbeitsplätzen in der oberen March vorgesehen. Ein Ersatzstandort mit vergleichbaren Qualitäten besteht nicht. Die Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen ist im Kanton Schwyz nach wie vor sehr gross. Gefragt sind grössere zusammenhängende Flächen an gut erschlossenen Lagen. Ausserdem wurde dem Anliegen des Wildtierkorridors für Kleinsäuger bereits Rechnung getragen (wie es die Karte der Studie «Siedlungsentwicklung Fokusraum March» aufzeigt). Mit dem beschlossenen öV-Grundangebot 2024-2027 wurden Fahrplanreserven im regionalen Busnetz eingeplant, damit der einst eine Bushaltestelle, z.B. im Areal, möglich wäre und damit das vorhandene Erschliessungsdefizit kompensiert werden könnte. Die Einschätzung, dass kein Nutzen für die Gemeinden nachgewiesen werden könne, wird nicht geteilt. Gerade der stark negative Pendlersaldo (mit entsprechenden Verkehrsemissionen) in der Obermarch zeigt, dass die Ansiedlung wertschöpfungsstarken Unternehmen mit passenden Arbeitsplätzen als Ergänzung zum bestehenden Gewerbe hoch willkommen wäre. Eine Interessensabwägung des gesamten Nutzens einer Einzonung mit entsprechender Überbauungs- und Freiraumqualität müsste jedoch den Verlust einer gewissen Landschaftsqualität (Siedlungstrenngürtel) kompensieren können.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				wichtigen Siedlungstrenngürtel für Ansiedlung von grösseren Betrieben ist abzulehnen.		
92403	Unternehmen	B-9.2 ESP-B "Pfäffikon" *	B-9.2 ESP-B «Pfäffikon», Seite 68, Hinweise/Grundlagen: Begriff «Knotenrahmenplan» durch «Regionaler Masterplan» ersetzen.	Neuer Begriff.	Entspricht der neuen Planungsgrundlage der SBB.	ja
94627, 94658, 92967	Körperschaften	B-9.2 ESP-B "Pfäffikon" *	Beschluss B-9.2 und entsprechend der Eintrag in der Richtplan-Karte seien zu ändern wie folgt: Das Unterdorf und das Steinfabrikareal inkl. Weg nördlich der Bahnlinie sind aus dem Perimeter ESP-B Pfäffikon zu entlassen.	siehe Begründung zum betr. Antrag aus der Stellungnahme SUR vom 26. Oktober 2015. Die aktuellen Präzisierungen unter Ziff. c) sind ungenügend.	Das für die Entwicklung des ESP-B massgebend vorgesehene Gebiet wird mit dem Bearbeitungsperimeter definiert. Damit die Entwicklung des ESP-B nicht ohne Rücksicht auf die Umgebung und ohne in grösseren Zusammenhängen zu denken stattfindet, wird das umliegende, mit dem ESP-B in engem Zusammenhang stehende Gebiet als Betrachtungsperimeter definiert. Bearbeitungs- und Betrachtungsperimeter stehen in engem Bezug zueinander (Auswirkungen, Einfluss, funktionaler Zusammenhang), weshalb das sich im Betrachtungsperimeter befindliche Gebiet bei der Entwicklung des ESP-B zu berücksichtigen ist. Der Kanton Schwyz sieht aus diesem Grund von einer Anpassung des Betrachtungsperimeters ab.	nein
94505	Körperschaft	B-9.2 ESP-B "Pfäffikon" *	Der Entwicklungsschwerpunkt " B-9.2 ESP-B "Pfäffikon" (Gemeinde Freienbach)" ist zu streichen.	Die Beschreibung der Ausgangslage und Sachverhalte für den Bahnhof Pfäffikon ist falsch. Es bestehen KEINE "grossen Potenziale" für mögliche Umnutzungen und Umstrukturierungen im Sinne eines Entwicklungsschwerpunkts Bahnhof Pfäffikon. Der Ausbau der Bahn-Infrastruktur benötigt den vorhandenen Raum. Freie Kapazitäten für "grösseres Entwicklungspotenzial" fehlen. Die Testplanung Pfäffikon Ost und Bahnhof ergab nicht die behaupteten Reserven. Weitere Aufzönungen und Ausbauten wären mit unverhältnismässig hohen Kosten und Nachteilen zulasten der Allgemeinheit verbunden. Eine UVP erfolgte nicht und würde denn auch zwingend ergeben, dass die Richtplanung aufgegeben werden muss.	Beim ESP-B Bahnhof geht es im Sinne einer Verkehrsdrehscheibe primär um die optimale Abstimmung zwischen den Verkehrsträgern und die Förderung der Umsteigebeziehungen sowie Aufenthaltsqualität. Daneben bieten Bahnhöfe generell die Chance, das künftige Wachstum an den gut erschlossenen Lagen abzuwickeln. Das vorhandene Potenzial der Innenentwicklung ist am Bahnhof Pfäffikon bereits fortgeschritten. Jedoch ist beim frequenzstärksten Bahnhof des Kantons der Handlungsbedarf zum Ausbau in eine langfristig funktionierende Verkehrsdrehscheibe vorhanden (z.B. Ausbau Gleisanlagen, Zugänge Perrons und Fusswege, neue Bahnstrasse für Busse, etc.) und ein Eintrag als ESP-B damit nach wie vor gerechtfertigt.	nein
93036	Unternehmen	B-9.7 ESP-B „Einsiedeln“ *	Bitte bei Punkt b) ergänzen: «...als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs sowie von flexiblen Mobilitätsangeboten (on-demand, Sharing u.w.) zu verbessern (Bushof, Umsteigeplattform, B&R, P+R, Haltekanten für on-demand, Räume für Sharing)»	-	Die gewünschten Präzisierungen sind in den Begriffen Bushof und Umsteigeplattform enthalten. Der Begriff Umsteigeplattform wird auf multimodale Umsteigeplattform geändert.	teilweise
93049	Privatperson	B-12.3 Inventare der Denkmalpflege	Anpassung der Regelungen der Lokalen Ortsbilder in Bezug auf besonders Schützenswerte Gebäude	Es gibt ein Fall in Tuggen SZ bei welchem bei einem EFH das Amt für Altertumsschutz den Umbau des Gartens zum Schutz der Privatsphäre und Lebensqualität verhindert, da gegenüber das älteste Haus der Bezirks (Steinhaus Tuggen) befindet dieses sei wichtiger als die Privatsphäre und Lebensqualität der angrenzenden Bewohner	Antrag ist nicht stufengerecht	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Ebenfalls wird die Errichtung einer Luftwasser WP verhindert.		
94514, 94492	2 Privatpersonen	B-12.3 Inventare der Denkmalpflege	Auf den im ISOS oder denkmalgeschützten Bauten sollen auch Solaranlagen gebaut werden können bzw. müssen. Die Denkmalpflege soll konkretere Entscheide und Aussagen dem Bauherrn abgeben.	Im Kanton Zürich ist es möglich Solaranlagen auf geschützte Bauten zu errichten. Die Erfahrungen haben gezeigt das die Denkmalpflege oft Pläne anschaut und sagt mir gefällt das nicht, sodass noch mal eine andere Variante gezeichnet werden muss. Die Planungskosten werden so in die Höhe getrieben und die Wartezeit bis das Projekt realisiert werden kann dauert viel zu Lange. Ausserdem ist nur die persönliche Ansicht des Mitarbeiters Denkmalpflege, welche über schön oder unmöglich entscheidet. Das darf nicht sein.	In ISOS-A-Gebieten sind PV-Anlagen möglich, sofern sie die erhöhten gestalterischen Anforderungen erfüllen. Nach § 9 der Verordnung über die Denkmalpflege und Archäologie vom 10. Dezember 2019 (SRSZ 720.111, DSV) sind Neubauten, wesentliche Umbauten und räumliche Veränderungen in ISOS-A-Gebieten im Baubewilligungsverfahren von der kantonalen Denkmalpflege zu beurteilen. Die Gemeinden stellen sicher, dass solche Vorhaben der kantonalen Denkmalpflege zur Beurteilung vorgelegt werden. Im Kanton Schwyz stehen 2 % des Gebäudebestandes unter Denkmalschutz. Verweis auf den Entwurf der aktualisierten Planungshilfe Solaranlagen am Gebäude (ist zur Zeit in Erarbeitung).	nein
94505	Körperschaft	B-12.3 Inventare der Denkmalpflege	B-12, Baudenkmäler Der erste Satz ist beizubehalten: "Geschützte oder schützenswerte Bauwerke, an die sich wichtige geschichtliche Ereignisse knüpfen oder denen ein erheblicher kunsthistorischer Wert zukommt, dürfen nicht verunstaltet, in ihrer Wirkung beeinträchtigt, der Allgemeinheit entzogen oder ohne Bewilligung des Regierungsrates beseitigt werden."	Die Streichung dieser Umschreibung in der Richtplananpassung wird durch die neuen Formulierungen nicht wettgemacht, sondern wäre eine Verschlechterung gegenüber vorher. Der Satz ist eine Präzisierung, die willkürlichen Abgrenzungen bei der Inventarisierung vorbeugt.	Der gestrichene Abschnitt stammt vom nicht mehr gültigen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmäler (KNHG) vom 29. November 1927. Verweis auf das neue Denkmalschutzgesetz und Verordnung: 720.100 – DSG Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie (Denkmalschutzgesetz, DSG) vom 6. Februar 2019 720.111 – DSV Verordnung über die Denkmalpflege und Archäologie (Denkmalschutzverordnung, DSV) vom 10. Dezember 2019 § 3 Abs. 1 DSG: Als Schutzobjekte der Denkmalpflege gelten Objekte, denen ein erheblicher kultureller, geschichtlicher, kunsthistorischer oder städtebaulicher Wert zukommt.	nein
94495	Privatperson	B-12.3 Inventare der Denkmalpflege	d) Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, Anträge auf Unterschutzstellungen einzureichen. Die Standortgemeinde nimmt solche Anträge entgegen und prüft sie. Mit begründeten Empfehlungen gehen diese dann an die Denkmalpflege bzw. den Regierungsrat. Dieser beurteilt abschliessend, ob die Unterschutz-Vorschläge ins KIS aufgenommen werden oder nicht.	Bisher war es so, dass Gemeinden entscheiden, ob ein Haus schutzwürdig ist oder nicht. Es folgte der Antrag an die Regierung. Doch leider ist es so, dass die Gemeinden vielfach keine Kenntnis besitzen über die Historie von Gebäuden. Es muss dem Bürger ermöglicht werden, dass auch er Amtsstellen auf geschichtsträchtige Objekte hinweisen kann...	Das Verwaltungsgericht hielt im Entscheid VGE III 2021 161 fest, dass der Einbezug Dritter beim Unterschutzstellungsverfahren im Gesetz nicht vorgesehen ist.	nein
94514	Privatperson	B-12.4 Fundstelleninventar der Archäologie	Die Archäologischen Untersuchungen sollen gemacht werden, aber den Bau muss innert nützlicher Frist realisiert werden.	Der Bau muss innert nützlicher Frist realisiert werden können.	Der Schutz bekannter oder vermuteter archäologischer Gebiete ist in einem Fundstelleninventar sowie mittels Schutzzonen in Nutzungsplänen sicherzustellen (Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie (§ 10 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz, DSG, SRSZ 720.100). Die Karte «archäologische Gebiete» hat einen informativen (und keinen rechtsverbindlichen) Charakter, sensibilisiert die gesamte	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					<p>interessierte Bevölkerung, insbesondere im Hinblick auf die Planung und Projektierung von Bauvorhaben und dient der Minimierung des finanziellen und zeitlichen Aufwandes notwendiger archäologischer Massnahmen. Zudem unterstützt die generalisierte Karte die Grundeigentümer, die projektierenden Büros wie auch die Baubehörden bei der frühzeitigen Berücksichtigung der archäologischen Gebiete in den diversen Planungen. Grundeigentümerverbindlichkeit erlangen archäologische Schutzzonen erst mit der Überführung in die kantonalen und kommunalen Nutzungspläne (siehe Richtplan des Kantons Schwyz. Erläuterungsbericht zu den Anpassungen 2022 vom 23. September, Seite 9).</p> <p>Werden bei Bau- und Grabungsarbeiten eine oder mehrere archäologische Fundstellen entdeckt, hat die Baubewilligungsbehörde die vorübergehende Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen und in Absprache mit der kantonalen Fachstelle die Voraussetzungen für deren Fortführung festzulegen.</p> <p>Die Einstellung der Bauarbeiten soll höchstens zwei Monate dauern (§ 12 DSG).</p> <p>Eigentümer von Grundstücken, in denen archäologische Fundstellen zum Vorschein kommen, sind verpflichtet, Ausgrabungen und Bauuntersuchungen zu ermöglichen (§ 13 DSG).</p>	
V Verkehr						
94505	Körperschaft	V1 Gesamtverkehr *	Die Schwachstellen Pfäffikon Ost und Bahnhof sind in der Gesamtverkehrsstrategie als solche zu identifizieren. Geeignete Verkehrsentslastungs-Massnahmen sind explizit aufzuführen und zwar OHNE irgendwelche damit kombinierte Nutzungserweiterungen, welche die bisherigen Probleme nur noch verschärfen würden.	Die im Richtplan genannte Ausgangslage und verallgemeinernde Erläuterung der Probleme wird entstellt durch die auf S.84 unten genannte "Integration der Siedlungsentwicklungsgebiete und der Entwicklungsschwerpunkte/Umstrukturierungsgebiete" welche vorgeblich erst die Grundlage bilden würde für die Identifizierung der Schwachstellen. Die bestehenden Schwachstellen sind ohnehin offensichtlich und als solche explizit zu benennen. Sie müssen mit angemessenen verkehrlichen Massnahmen behoben werden. Es ist stossend und widerspricht der Raumplanung diametral, dass man diese Problemstellen via Richtplanung noch exponentiell zu verschlimmern beabsichtigt, indem man weiteren Zusatzverkehr aus exzessiver, unverantwortlicher Zusatz-Siedlungsaufblähung in unmittelbarer Nähe dieser Engpässe generieren will.	Die Gesamtverkehrsstrategie ist die verkehrliche Grundlage für den Richtplan. Auf Grund dieser Strategie stützen sich die damit einhergehenden Auswirkungen in Bezug auf den Verkehr ab. Eine Anpassung dieses Mechanismus ist mit der laufenden Richtplanaanpassung nicht angezeigt.	nein
94627, 94658, 92967	Körperschaften	V-1.1 Gesamtverkehrsstrategie *	Beschluss V-1.1 (oder anderer Beschluss an entsprechender Stelle) sei zu ergänzen wie folgt: «g) Die wichtigsten Querverbindungen	Es ist so zu planen, dass nicht nur die menschliche Mobilität sichergestellt und nach Bedarf ausgebaut wird, sondern auch die Mobilität der von der Verkehrsinfrastruktur betroffenen Wildtiere ist	Der geforderten Ergänzung kann nicht entsprochen werden. Jedoch wird die Biodiversität bereits heute in allen Projekten berücksichtigt und somit ist der Vorschlag nicht opportun.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			für die Biodiversität (ökologischer Unterhalt der Böschungen von Bahn und Strassen; Reparatur der Trennwirkung (Amphibientunnel, Fledermaus Hop over; Wildtierbrücken) werden bei jedem Bauvorhaben von Beginn weg berücksichtigt.»	bei jeder Verkehrsplanung von Beginn weg zu berücksichtigen, sicherzustellen und wo notwendig, zu verbessern.		
94627, 92967	Körperschaften	V-1.1 Gesamtverkehrsstrategie *	Beschluss V-1.1. (oder andere Stelle) sei zu ergänzen wie folgt: «h) Bei jeder Kapazitätssteigerung wird der Klimaschutz durch geeignete Massnahmen von Beginn eingeplant, z.B. durch Massnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion.»	Eine nachhaltige Mobilitätsplanung berücksichtigt nicht nur "harte" bauliche (Ausbau-)Massnahmen sondern auch "weiche" flankierende Massnahmen zur Milderung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf Mensch und Tiere.	Der geforderten Ergänzung kann nicht entsprochen werden. Die geplanten Strassen sind nicht kapazitätssteigernd. Die geplanten Strassen dienen mehrheitlich für Verkehrsverminderungen in Ortsdurchfahrten sowie der besseren Strassenraumgestaltung, darin enthalten sind oft auch Grünflächen, welche nachweislich viel zum Klimaschutz beitragen. Geschwindigkeitsreduktion werden dem Strassenraum angepasst und nicht automatisch eingeplant.	nein
94627, 92967	Körperschaften	V-1.1 Gesamtverkehrsstrategie *	Es seien unter dem Beschluss V-1.1 Gesamtverkehrsstrategie (oder an anderer Stelle im Richtplan-Text) die Massnahmen zur Dämpfung des Verkehrswachstums zu ergänzen.	Die bisherigen Massnahmen sind angesichts des angestrebten Wachstums und der schleppenden Umsetzung betr. Verlagerung auf den öV und den Langsamverkehr ungenügend.	Verkehrswachstum geht einher mit dem Bevölkerungswachstum. Die geplanten Szenarien des Bundes und somit auch des Kantons gehen weiterhin von einer Zunahme aus. Eine Verlagerung zu Gunsten der umweltgerechten Mobilität ist bereits ein Ziel der Gesamtverkehrsstrategie (V-1.1 Punkt e).	nein
94505, 94267	Körperschaft, politische Partei	V-2.1 Autobahnanschlüsse *	Autobahnanschluss in Wollerau: Die Phase „Verlegung zu prüfen“ auf Seite 87 ist überholt / ist zu streichen	Einerseits (Bürgerforum Freienbach): Die Massnahme der Autobahnanschlussverlegung zum Gebiet Öltrotte in der Gemeinde Freienbach ist eine verkappte Erschliessung weiterer Siedlungsgebiete. Damit würde die Verkehrsbelastung im gesamten Strassennetz erheblich vergrössert. Die seit Jahren vorliegende UVP zeigte schon, dass diese Massnahme kontraproduktiv wäre. Das "Entlastungs"-Argument ist haltlos. Es darf kein weiteres Steuergeld mehr in diese widersinnige Planung fliessen. Andererseits: Die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit bei der Verlegung vom Autobahnanschluss in Wollerau ins Gebiet Öltrotte mit einem neuen Zubringer „Stegacker-Brücke“ sind bereits abgeschlossen und mit einem mehrheitlich positiven Resultat ausgefallen.	Bisher konnte innerhalb der betroffenen Region betreffend Verlegung Autobahnanschluss A3 keine Einigung erzielt werden. Die Verlegung des Autobahnanschlusses A3 ist für den Kanton Schwyz weiterhin relevant, weshalb dieser und das damit verbundene neue Zubringersystem im Richtplan belassen wird.	nein
94267	Politische Partei	V-2.1 Autobahnanschlüsse *	Wie korrekt bemerkt, stösst der Arbeitspendlerverkehr in den Nachfragespitzen an die Kapazitätsgrenzen. Mit einer weiteren prognostizierten Zunahme, gegeben durch Siedlungswachstum, innerer Verdichtung und Tourismus, reichen die beabsichtigten Entlastungen der Siedlungen vom Durchgangsverkehr und opti-	So wird beispielsweise die Autobahnausfahrt Pfäffikon derart bevorzugt, dass der normale Durchgangsverkehr von Altendorf nach Pfäffikon massiv behindert wird. Dieser Umstand ist geschuldet, weil die Verkehrsmassnahmen in Rapperswil Rückstau über den Seedamm bis hin zur Autobahnausfahrt in Pfäffikon verursachen. Salopp gesagt hätten wir in Pfäffikon keinen Stau, wenn a) der Seedamm geschlossen wäre oder b) Rappers-	Der motorisierte Individualverkehr auf den Strassen wird bewusst beeinflusst. Dieses Verkehrsmanagement dient dem optimalen Verkehrsfluss sowie der Verkehrssicherheit. Der Seedamm bildet das Rückgrat der Agglomeration Obersee. Durch die Schliessung des Seedamms würde der Wirtschaftsraum Freienbach- Rapperswil massiv eingeschränkt.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			male Kombinationen aller Strassenhierarchien mit optimal gestaltetem Autobahnzubringer nicht mehr aus.	wil endlich eine adäquate verkehrstechnische Lösung erstellen würde. Bis Rapperswil eine Lösung vorlegt müsste Variante a) in Kraft gesetzt werden.		
92827	Politische Partei	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	Alle geplanten Aus- und Neubauten von Autobahnanschlüssen sind weiterhin voranzutreiben.	Es gilt positiv und als zukunftsgerichtet zu werten, dass Aus- und Neubauten von Autobahnanschlüssen vom Kanton Schwyz aktiv vorangetrieben werden.	Nehmen wir zur Kenntnis.	nein
94627, 94658, 92967	Körperschaften	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	Beschluss V-2.2-04 sei zu ergänzen wie folgt: «Erstellung neues Zubringersystem (unterirdisch) zum geplanten neuen Autobahnanschluss und Prüfung von flankierenden Massnahmen gemeinsam mit der Realisierung der Wildüberführung und der notwendigen Leitstrukturen.»	Aus ökologischen Gründen darf die weitere Planung des Autobahnanschlusses nicht ohne Einbezug der Sicherung des Wildtierkorridors SZ 11/SG 27 weiterverfolgt werden. Zudem führt die Aufschubung dieses Themas zu einer Erhöhung der Unfallgefahr durch Wildtiere auf der Autobahn oder im Tunneleingang bzw. auf den zuführenden Strassen.	Die Planungen zum Zubringer Wangen-Ost laufen. Dabei werden natürlich auch die Umweltaspekte, wie der tangential führende Wildtierkorridor beachtet. Die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Wildtiere fliessen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in die Planungen ein. Die Realisierung der Wildüberführung über die A3 mit den notwendigen Leitstrukturen werden unabhängig vom Zubringer durch das Bundesamt für Strassen ASTRA geplant.	nein
94645	Privatperson	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	Autobahnanschluss Wangen-Ost vorerst als Teilanschluss realisieren	Ein Vollanschluss Wangen-Ost begünstigt und erhöht den Durchgangsverkehr im ganzen Dorfbereich der betroffenen Gemeinde Tuggen. Vor einer Realisierung eines Vollanschlusses muss dies vorgängig eingehend geklärt und alternativ Lösungen gefunden werden.	Mit dem geplanten Vollanschluss Wangen-Ost werden auch flankierende Massnahmen geprüft. Diese sollen zusätzlichen den Durchgangsverkehr in Tuggen verhindern oder gar reduzieren. Hauptsächlich der Schwerverkehr soll auf die Autobahn geleitet werden.	nein
94505, 94267	Körperschaft, politische Partei	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	Einerseits (Körperschaft): Der Beschluss V-2.2-02, Wollerau, Festsetzung "Erstellung neues Zubringersystem mit Stegackerbrücke zum verlegten Autobahnanschluss (inkl. der notwendigen flankierenden Massnahmen, z.B. Pfortnerung)" ist ersatzlos zu streichen. Andererseits (Partei): Gemäss Rückmeldung (AFP) muss der Autobahnzubringer Wollerau auf den neusten Stand gebracht werden.	Begründung (Körperschaft): Eine Verkehrsentslastungswirkung 'dank' dieser Brücke und neuen Verkehrsführung wäre keineswegs zu erreichen. Die Brücke würde das Ortsbild in hohem Masse verunstalten, die Lebensqualität vor Ort gravierend verschlechtern und viele Immobilien entwerten. Überdies würden damit extrem hohe Bau- und Unterhaltskosten verursacht. Das Projekt ist offensichtlich absurd.	Bisher konnte innerhalb der betroffenen Region betreffend Verlegung Autobahnanschluss A3 keine Einigung erzielt werden. Die Verlegung des Autobahnanschlusses A3 ist für den Kanton Schwyz weiterhin relevant, weshalb dieser und das damit verbundene neue Zubringersystem im Richtplan belassen wird.	nein
92858	Politische Partei	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	Der neue Autobahnanschlusses Wangen-Ost (auch unterirdisch) ist aus dem Richtplan zu streichen.	Neue Strassen generieren neuen Verkehr. Laut Bundesamt für Statistik - Mikrozensus Verkehrsverhalten 2000 - ist ein Drittel aller Autofahrten kürzer als 3 km, jede achte sogar kürzer als 1 km. Die regionale und kantonale Verkehrsentwicklung muss sich der Vermeidung dieser Kurzstreckenfahrten widmen, womit auch die Autobahnzufahrten entlastet werden und ein Neubau unnötig wird.	Der neue Autobahnanschlusses Wangen-Ost dient der Entlastung des Siedlungsgebiets in der March. Die Ortsdurchfahrten der Dörfer können vom Verkehr entlastet und aufgewertet werden. Weniger Verkehr auf den heutigen Kantonstrassen sowie zusätzliche Massnahmen dienen auch dem Langsam- und dem öffentlichen Verkehr, welcher massgeblich kurze Autofahrten anfangen könnte.	nein
94485	Privatperson	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	Es ist ein Autobahnhalbinschluss Arth an der Rigi-Nordlehne geplant. Raumplanerisch ist das äusserst komplex (Landschaftschutz (BLN), Siedlungsstruktur, Verkehr, Ortsbildschutz (ISOS),	An der Rigi-Nordlehne stehen grössere Vorhaben wie die Autobahnauffahrt Arth in den nächsten Jahren zur Diskussion. Meine erwähnte, umfassende Stellungnahme wurde nun in der vorliegenden Richtplananpassung nicht berücksichtigt und	Der Autobahnhalbinschluss Arth ist in Planung. Dabei werden alle Aspekte des Verkehrs, der Siedlung sowie auch der Landschaft berücksichtigt. Beispielsweise wird die Luzernerstrasse im Planungsperimeter an das Konzept mit einer separaten Langsamverkehrsführung angepasst.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			Schutz vor Naturgefahren). Es ist deshalb ein Masterplan "Verbesserung Landschaftsschutz Rigi-Nordlehne" zu erarbeiten (siehe auch meine Stellungnahme vom 16.01.2020 ans Umweltschutzdepartement).	<p>ist deshalb erneut zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwertung Landschaft im Rahmen Autobahnauffahrt Arth. - Ortsbildschutz im Dorf Arth ist zu gewährleisten. - Zukünftige Siedlungsstruktur Rigi-Lehne umfassend überprüfen. - Im Dorf Arth / Rigi-Lehne sind umfassende Verkehrsberuhigungen zu planen. - Der Langsam- ist wenn möglich vom übrigen Verkehr zu trennen. <p>Alles ist im Rahmen einer Masterplanung zu koordinieren und raumplanerisch festzulegen. Dies wird im Rahmen des Autobahnanschlusses Halten/Pfäffikon oder im Gebiet Brunnen/Ingenbohl auch so gehandhabt.</p>		
94543	Privatperson	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	<p>Es seien im Richtplandtext die Beschlüsse V-2.1-08, Wangen-Ost, Erstellung eines neuen Anschlusses, und V-2.2-04, Wangen-Ost, Erstellung neues Zubringersystem (unterirdisch) zum geplanten neuen Autobahnanschluss (...), ersatzlos aufzuheben, und es seien auf der Richtplankarte im Gebiet Wangen-Ost die Richtplandinhalte „Nationalstrassen (Anschluss), Ausbau (Vollanschluss / Halbanschluss)“ und „Hauptstrassen / Umfahrungen, Ausbau (oberirdisch / unterirdisch)“ aufzuheben.</p> <p>Eventualiter sei davon Vormerk zu nehmen, dass im Falle einer durch die im Richtplan vorgesehenen raumwirksamen Tätigkeiten erfolgenden Enteignung Realersatz zur Verfügung zu stellen ist, die Inanspruchnahme des Grundeigentums und entsprechende Minderwerte voll zu entschädigen sowie sämtliche Kosten- und Entschädigungsfolgen seitens des Staates zu tragen sind.</p>	<p>Zur Entlastung der Ortsdurchfahrten in der March und des Anschlusses Lachen ist vorgesehen, mittelfristig einen weiteren Autobahnanschluss zu erstellen, welcher ungefähr in der Mitte zwischen den bestehenden Anschlüssen Lachen und Reichenburg liegen soll. Der Richtplan enthält die entsprechende Raumsicherung für diesen Autobahnanschluss. Damit wird beabsichtigt, die Siedlungsgebiete Wangen, Siebnen und Schübelbach zu erschliessen. Im Richtplandtext wird festgehalten, dass die Erstellung dieses neuen Autobahnanschlusses im Raum Wangen-Ost gleichzeitig eine zugehörige neue Zubringerstrasse von der Kantonsstrasse zwischen Siebnen und Schübelbach her bedinge.</p> <p>Die Zubringerstrasse des Autobahnanschlusses zerschneidet die im Eigentum von Christian Schättli liegenden Grundstücke Nr. 168 und Nr. 169 (Gemeinde Schübelbach). Auf dem Grundstück Nr. 168 würde die Zubringerstrasse sogar auf einem erheblichen Teilstück oberirdisch verlaufen. Damit wird die wertvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftungsfläche des Betriebs erheblich vermindert. Weiter soll die Zubringerstrasse in der im Vergleich zum aktuellen Richtplan veränderten Führung durch eine Gewässerschutzzone führen. Dies ist verwunderlich, offenbart sich doch darin ein krasser Widerspruch zum von den</p>	Der Zubringer Wangen-Ost (unterirdisch) ist aktuell in Planung. Dabei werden alle Aspekte des Verkehrs, der Siedlung sowie auch der Landschaft berücksichtigt. Dabei werden natürlich auch die Umweltaspekte, wie der Bodenverschleiss, die Fruchtfolgeflächen, die Gewässerschutzzone etc. beachtet. Die notwendigen Massnahmen zum Schutz aller Umweltaspekte fliesen in Rahmen der obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung in die Planungen ein.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Behörden gegenüber der Familie Schätti verfolgten Ansatz, den Gewässerschutz im Breitfeld unnötigerweise exzessiv (namentlich über das gesetzlich Erforderliche hinaus und ohne jeden Einbezug der Interessen der betroffenen Grundeigentümerschaft) realisieren zu wollen.</p> <p>Im Hinblick auf die Umsetzung eines Autobahnanschlusses und eines Zubringers ist damit zu rechnen, dass erhebliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsflächen in Anspruch genommen werden und die Bewirtschaftung des verbleibenden Landes nur noch mit zusätzlichen Aufwendungen bewerkstelligt werden kann. Ein Zubringer würde auf dem oberirdisch verlaufenden Teilstück zudem zu erheblichen Immissionen (Lärm, Staub, Dreck, Abgas, Abfall etc.) führen, was für die Dauer der Erstellung des Zubringers zudem auf dem ganzen Land der Familie Schätti nicht vermeidbar wäre. Da mit dem Autobahnanschluss die Ortsdurchfahrten der March (Buttikon, Schübelbach, Siebnen, Tuggen) und der Anschluss Lachen entlastet werden sollen, ist überdies mit beträchtlichem Mehrverkehr zu rechnen.</p> <p>Im nordöstlichen Teil des Grundstücks Nr. 168 ist überdies ein Anschluss der im Richtplan eingetragenen Wohn-, Misch- und Zentrumszone an die Zubringerstrasse vorgesehen, welcher weitere Landflächen beansprucht und zusätzlicher Verkehr mit sich bringt.</p> <p>Die beschriebene Bedrohung des Landwirtschaftsbetriebs der Familie Schätti ist nun aber (bei weitem) nicht der einzige Grund, warum die Beschlüsse zu Anschluss und Zubringersystem ersatzlos zu streichen sind. Mindestens genauso stark fällt ins Gewicht, dass die geplanten Bauten und Anlagen den raumplanerischen Zielen und Planungsgrundsätzen widersprechen. Namentlich zu nennen sind der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a RPG), die Schaffung von kompakten Siedlungen (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. b RPG) die Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (vgl. Art. 1 Abs.</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				2 lit. d RPG). Entsprechend den raumplanerischen Planungsgrundsätzen ist die Landschaft zu schonen (vgl. Art. 3 Abs. 2 RPG) und es sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben sowie sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG). Auch diesbezüglich fehlt es an der erforderlichen Interessenabwägung.		
94425	Körperschaft	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	Folgende Vorhaben sind aufgrund der Grundsätze, Punkt c) in den Richtplan aufzunehmen (Ergänzung Seite 93): Mit der Massnahme V-2.2.-04_Wangen Ost wird der Strassenzug Autobahnanschluss Wangen Ost-Holeneich-Bettimühle neu zum Autobahnzubringer (analog Siebnen-Wangen Ost). Damit ist dieser Strassenzug als Kantonsstrasse zu klassieren. Der Ausbau und die Finanzierung ist im Rahmen des Autobahnanschlusses Wangen-Ost durch den Kanton sicherzustellen.	Mit der Massnahme V-2.2-04_Wangen Ost wird das Dorfzentrum von Tuggen entlastet. Als flankierende Massnahme wurde die Begegnungszone im Zentrum von Tuggen ins Agglomerationsprogramm Obersee, 4. Generation im A-Horizont aufgenommen. Es handelt sich bei der Zürcherstrasse um eine Kantonsstrasse. Die Änderung der Strassenfunktion hängt unmittelbar mit dem neuen Autobahnanschluss zusammen. Der Kanton hat den Lead für die Projektierung und Ausführung zu übernehmen, die Ausführung zeitlich auf den Autobahnanschluss Wangen-Ost abzustimmen und die Finanzierung im Rahmen des Autobahnanschlusses Wangen-Ost zu sichern.	Mit dem Vollanschluss Wangen-Ost sowie dem Zubringer Wangen-Ost ändern sich die Verkehrsströme in der March massgeblich. Die Ortskerne werden durch das neue Zubringersystem sowie zusätzlichen Massnahmen entlastet. Die besagte Mühlenstrasse bleibt weiterhin eine untergeordnete Strasse. Das bestehende Kantonstrassennetz wird nicht verändert, einzig der Zubringer Wangen-Ost, als Verbindung zwischen der Hauptstrasse Nr.3 (Glernerstrasse) und Nr. 390 (Zürcherstrasse) wird eine neue Kantonstrasse.	nein
94505	Körperschaft	V-2.2 Zubringer Autobahnanschlüsse	Zum Beschluss V-2.2-03 Schindellegi (Halten) ist die Umklassierung der Schindellegistrasse als vorgeblich "notwendige flankierende Massnahme" zu streichen.	Die Schindellegistrasse muss als Kantonsstrasse für den Nord-Süd-Verkehr weiterhin zur Verfügung stehen. Eine Verkehrsführung vom Seedamm über Freienbach-Halten Richtung Schindellegi und umgekehrt ist unverhältnismässig länger und offensichtlich nicht bewilligungsfähig. Weitere entsprechende Planung wäre reine Geldvergeudung.	Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Die Planungen zum Zubringer Freienbach (Halten) und Vollanschluss Schindellegi sind am Laufen. Eine Verkehrsführung soll den Verkehr zielgerichtet nach Freienbach führen, damit kann das Gebiet Schindellegistrasse in Pfäffikon entlastet werden. Zusätzliche flankierende Massnahmen sollen massgeblich dazu beitragen.	nein
92999	Unternehmen	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Ausgangslage und Erläuterungen	Antrag zu Strassenverbindung Schindellegi-Feuisberg: Die mit der Deponie Waldegg geplante neue Einmündung der Peterschwändistrasse in die Pfäffikerstrasse sowie die Groberschliessung Richtung Etzel, welche als kommunale Umfahrungsstrasse den kantonalen Strassenabschnitt entlastet, sei ebenfalls im Richtplan zu erwähnen.	Im Zusammenhang mit der Erschliessung der Deponie Waldegg sowie des Freizeitverkehrs auf der Etzelstrasse in Schindellegi bestehen zwar vorwiegend private und kommunale Interessen, insbesondere in Bezug auf die Erschliessung der Intensivholungszone und die Nutzung der Naherholungsgebiete Etzel. Das Deponieprojekt Waldegg kann mit der geplanten, neuen Erschliessungsstrasse ab Pfäffikerstrasse aber auch zu einer Lenkung des Freizeitverkehrs und Entlastung des kantonalen Strassenabschnitts im Bereich Kreisel Soleil beitragen. Ferner gilt zu beachten, dass für eine neue Groberschliessung des Gebiets Etzel grossteils kantonale Behörden involviert und entsprechende Planungsprozesse notwendig sind.	Die Erschliessungsthematik für die künftige Deponie Waldegg ist bekannt. Hingegen ist noch nicht klar, welche Funktion und welcher Ausbaustandard die Erschliessung künftig haben wird (temporäre Werkerschliessung oder dauerhafte Umfahrung). Ferner fehlt bislang eine Absichtserklärung des Gemeinderates. Aus diesen Gründen wird im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung auf eine Erwähnung der Erschliessung im Richtplan verzichtet.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Im Weiteren wird beantragt, die für die neue Groberschliessungsstrasse notwendige Einmündung auf der Pfäffikerstrasse im kantonalen Richtplankarte und eventuell in der Richtplankarte zu vermerken.		
92930	Privatperson	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Ausgangslage und Erläuterungen	Aufnahme im Richtplan "Entlastung Tuggener Dorfkern"	Mit dem Bau des Anschlusses Wangen Ost, wird der Verkehr, insbesondere der Schwerverkehr (LSVA), im Dorf Tuggen zunehmen. Insbesondere mit dem Ausbau der Strecke Wangen - Tuggen (Holeneich) in absehbarer Zeit, wird die Zufahrt zum "Anschluss Wangen Ost" weiter erhöht. Dies soll mit einer Anpassung der St. Galler- und Zürcherstrasse unattraktiver werden, sprich: Hier werden flankierende Massnahmen benötigt. Heute schon fahren sehr viele ab der Ausfahrt Tuggen Ost ab, fahren durch Tuggen und gehen in Lachen wieder auf die Autobahn (DTV rund 9'000 in der Gde Tuggen).	Mit dem Vollanschluss Wangen-Ost sowie dem Zubringer Wangen-Ost ändern sich die Verkehrsströme in der March massgeblich. Die Ortskerne werden durch das neue Zubringersystem sowie zusätzlichen Massnahmen entlastet. Die Ortsdurchfahrt Tuggen ist heute teilweise mit Durchgangsverkehr belastet. Im Projekt Wangen-Ost sind Massnahmen berücksichtigt, welche den Ortskern von Tuggen nicht zusätzlich belasten sollten.	nein
92324	Privatperson	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Ausgangslage und Erläuterungen	Das Dorf Siebnen mit seinen wichtigen Durchgangsstrasse Zürcherstrasse und Glarnerstrasse sowie der Verbindungsstrasse Bahnhofstrasse ist in diese Liste aufzunehmen.	Siebnen ist ein Strassendorf und als solches entstanden, rund um den wichtigen Brückenübergang über die Wägitaler Aa. Die Entwicklungen im Dorf werden durch die Strassenzüge beeinflusst. Die Erstellung eines Verkehrskonzeptes für das ganze Dorf Siebnen ist dringlich. Das Dorf gehört zu 3 politischen Gemeinden. Die Koordination unter den Gemeinden funktioniert nicht. Der Kanton als Strassenbesitzer sollte den Lead übernehmen. Auf privater Basis wurde ein Verkehrskonzept für Siebnen bereits erstellt: https://www.dorfplatz-siebnen.ch/ . Auf der Grundlage des Verkehrskonzeptes sollte dann der Strassenraum gestaltet werden.	Mit dem Vollanschluss Wangen-Ost sowie dem Zubringer Wangen-Ost ändern sich die Verkehrsströme in der March massgeblich. Die Ortskerne werden durch das neue Zubringersystem sowie zusätzlichen Massnahmen entlastet. Das bestehende Kantonstrassennetz wird nicht verändert, einzig der Zubringer Wangen-Ost, als Verbindung zwischen der Hauptstrasse Nr.3 (Glarnerstrasse) und Nr. 390 (Zürcherstrasse) wird eine neue Kantonstrasse. Eine parallel führende Bahnhofstrasse Sieben ist deshalb als zusätzliche Kantonstrasse nicht geeignet.	nein
94495	Privatperson	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Ausgangslage und Erläuterungen	Der Ausbau des untersten Abschnittes der Seebner Bahnhofstrasse ist zu stoppen! Es ist eine Tunnelumfahrung von Seewen durch den Urmiberg wieder in den Richtplan aufzunehmen (bekanntes Projekt aus dem Jahre 2006). Der Ausbau von 'Transitachsen' durch Wohndörfer ist einzustellen.	In der ganzen Schweiz werden Dorfumfahrungen aufgegleist. Im Kanton Schwyz z.B. in Brunnen, in Küsnacht, in Rothenthurm usw.. Doch in Seewen, da sollen die Uhren anders ticken! Hier müssen Häuser im Dorf weichen, nur damit noch mehr Verkehr durch Seewen hindurchgeschleust werden kann. Das geht GAR NICHT!!! Zudem: die Planung mit einer Verbreiterung der Bahnhofstrasse ist nicht zu Ende gedacht. Dank noch mehr Verkehr durch Seewen entstehen immer längere Kolonnen beim Autobahn-Anschluss Seewen und dem 'Acherli'-Kreisel. Gibt es hier schon Lösungsansätze? - Nein!	Der Vollanschluss Steinerstrasse ist erstellt. Die Muotabrücke in Ibach ist durch die Gemeinde Schwyz in Planung und kurz vor der Realisierung. Die Verkehrsströme rund um Schwyz sind aktuell geklärt und weitere Strassenelemente sind nicht vorgesehen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
92827	Politische Partei	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Ausgangslage und Erläuterungen	Der Kanton Schwyz ist gefordert, die Nadelöhre beim Kreisel Biberbrugg und Kreisel Schindellegi zukunftsgerichtet anzugehen, womit deren Kapazität weiter erhöht werden kann.	Besonders im Winter kommt der Verkehr in der Region Einsiedeln, Hoch-Ybrig, Alpthal regelmässig komplett zum Erliegen (Tourismusverkehr).	Beim Kreisel Schindellegi werden nächstens Versuche mit einem sogenannten Turbokreisel gemacht. Damit soll die Leitungsfähigkeit erhöht werden. Der Kreisel Biberbrugg wurde saniert. Weitere Massnahmen sind nicht geplant. Die absolut grössten Spitzenstunden sind nicht leistungsbestimmend für das kantonale Strassennetz.	nein
94514	Privatperson	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Ausgangslage und Erläuterungen	Die Hauptstrasse Muotathal Richtung Schwyz soll vom Bierkeller bis Grund möglichst bald ausgebaut werden	Nach dem Bierkeller ist es sehr enge Stellen vor allem bei Bus, LKW oder Landwirtschaftlicher Verkehr.	Der besagte Strassenabschnitt im Grund wird gemäss dem Strassenbauprogramm in kommender Zeit ausgebaut, voraussichtlich ab 2025.	nein
94492	Privatperson	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Ausgangslage und Erläuterungen	Die Hauptstrasse Schwyz - Muotathal soll baldmöglichst auf der gesamten Strecke ausgebaut und mit kombiniertem Rad und Gehweg versehen werden.	Es gibt noch einige sehr enge Stellen wo vor allem Bus, LKW oder Landwirtschaftlicher Verkehr kaum kreuzen kann z.B. Fluhhof bis Föllmisbrücke. Zudem ist es Lebensgefährlich, wenn sich ausserorts Fahrradfahrer und Fussgänger auf der Fahrbahn fortbewegen müssen.	Die Kantonsstrasse ins Muotatal wird für und für ausgebaut. Als erstes ist der Strassenabschnitt im Grund, voraussichtlich ab 2025, geplant. Später folgen gemäss dem kantonalen Strassenbauprogramm der Abschnitt Schulhaus Ried bis Föllmisbrücke und Gibelhorn 3. Etappe sowie die restlichen Abschnitte bis zum Dorf Muotathal.	nein
94425	Körperschaft	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Ausgangslage und Erläuterungen	Folgende Vorhaben sind aufgrund der Grundsätze, Punkt c) in den Richtplan aufzunehmen (Ergänzung Seite 93): Mit der Massnahme V-2.2-04_Wangen Ost wird der Strassenzug Autobahnanschluss Wangen Ost-Holeneich-Bettimühle neu zum Autobahnzubringer (analog Siebten-Wangen Ost). Damit ist dieser Strassenzug als Kantonsstrasse zu klassieren. Der Ausbau und die Finanzierung ist im Rahmen des Autobahnanschlusses Wangen-Ost durch den Kanton sicherzustellen.	Mit der Massnahme V-2.2.-04_Wangen Ost wird das Dorfzentrum von Tuggen entlastet. Als flankierende Massnahmen wurde die Begegnungszone im Zentrum von Tuggen ins Agglomerationsprogramm Obersee, 4. Generation im A-Horizont aufgenommen. Es handelt sich bei der Zürcherstrasse um eine Kantonsstrasse. Die Änderung der Strassenfunktion hängt unmittelbar mit dem neuen Autobahnanschluss zusammen. Der Kanton hat den Lead für die Projektierung und Ausführung zu übernehmen, die Ausführung zeitlich auf den Autobahnanschluss Wangen-Ost abzustimmen und die Finanzierung im Rahmen des Autobahnanschlusses Wangen-Ost zu sichern.	Mit dem Vollanschluss Wangen-Ost sowie dem Zubringer Wangen-Ost ändern sich die Verkehrsströme in der March massgeblich. Die Ortskerne werden durch das neue Zubringersystem sowie zusätzlichen Massnahmen entlastet. Die besagte Mühlenstrasse bleibt weiterhin eine untergeordnete Strasse. Das bestehende Kantonstrassennetz wird nicht verändert, einzig der Zubringer Wangen-Ost, als Verbindung zwischen der Hauptstrasse Nr.3 (Glernerstrasse) und Nr. 390 (Zürcherstrasse) wird eine neue Kantonstrasse.	nein
92993	Unternehmen	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Ausgangslage und Erläuterungen	Im Richtplan ist für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs, insbesondere des Busbetriebes, eine Priorisierung hin zum Antrieb mit erneuerbaren Energien vorzumerken.	Die Auto AG Schwyz, hat in diesem Bereich ja bereits Vorreiterrolle übernommen und zwei Busse auf Elektroantrieb umgestellt. Die Zukunft muss erneuerbar sein. Neben dem Elektroantrieb stehen schon bald auch im Kanton Schwyz, Wasserstoff-Tankstellen zur Verfügung. Es ist deshalb zielführend, hier einen Vermerk im Richtplan anzubringen.	Die Strasseninfrastruktur ist grundsätzlich antriebsneutral zu gestalten, sofern nicht für eine spezifische Antriebsart wie z.B. Trolleybus spezielle Einrichtungen benötigt werden. Der Kanton Schwyz plant im Moment keine Buslinien, welche besondere Einrichtungen benötigen. Es ist dementsprechend kein Vermerk im Richtplan vorzusehen. Zudem nicht stufengerecht	nein
92827	Politische Partei	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Ausgangslage und Erläuterungen	Positiv zu werten und aus Einsiedler-Sicht zu verdanken, ist, dass mit der Richtplananpassung 2022 die Zürichstrasse und die Strasse über das Willzerzeller Viadukt definitiv im Kantonstrassennetz verbleiben. Aus Einsiedler Sicht	Aus Einsiedler Sicht ist es nach wie vor nicht zufriedenstellend, dass der Bezirk Einsiedeln mit Bezirksstrassen den Bezirk Schwyz – namentlich die Gemeinde Alpthal und den Weiler Studen – mit Bezirksstrassen erschliessen muss. Diese Strassen mit Erschliessungsfunktion von kantonaler Bedeutung gehören ins Kantonsstrassennetz.	Eine Anpassung des bestehenden Kantonstrassennetzes ist nicht vorgesehen. Anpassungen werden einzig im Bereich der beiden neuen Autobahnvollanschlüssen Schindellegi und Wangen-Ost geplant. Politische Vorstösse zur Anpassung des Kantons- und Verbindungsstrassennetzes wurden kürzlich 2021 geprüft (RRB 158/2021) und verworfen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			ist es nach wie vor nicht zufriedenstellend, dass der Bezirk Einsiedeln mit Bezirksstrassen den Bezirk Schwyz – namentlich die Gemeinde Alpthal und den Weiler Studen – mit Bezirksstrassen erschliessen muss. Die Bezirksstrassen ins Alpthal und in die Studen sind deshalb ins Kantonsstrassennetz aufzunehmen.			
94508	Privatperson	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Beschlüsse	Das Dorf Siebnen mit seinen wichtigen Durchgangsstrassen "Zürcherstrasse" und "Glernerstrasse" (Teil der wichtigen Hauptstrasse Nr. 3) sowie die Verbindungsstrasse "Bahnhofstrasse" ist in diese Liste aufzunehmen.	Siebnen ist ein Strassendorf und als solches entstanden und historisch gewachsen, rund um den wichtigen Brückenübergang über die Wägitaler Aa. Die Entwicklungen im Dorf wurden und werden durch die Strassenzüge beeinflusst. Die Erstellung eines Verkehrskonzeptes für das ganze Dorf Siebnen ist dringlich. Das Dorf gehört zu 3 politischen Gemeinden. Die Koordination unter den Gemeinden funktioniert nicht. Der Kanton als Strassenbesitzer sollte den Lead übernehmen. Auf privater Basis wurde ein Verkehrskonzept für Siebnen bereits erstellt: https://www.dorfplatz-siebnen.ch/ . Auf der Grundlage des Verkehrskonzeptes sollte dann der Strassenraum gestaltet werden. Diese einmalige Chance ist immer noch vorhanden!	Mit dem Vollanschluss Wangen-Ost sowie dem Zubringer Wangen-Ost ändern sich die Verkehrsströme in der March massgeblich. Die Ortskerne werden durch das neue Zubringersystem sowie zusätzlichen Massnahmen entlastet. Das bestehende Kantonstrassennetz wird nicht verändert, einzig der Zubringer Wangen-Ost, als Verbindung zwischen der Hauptstrasse Nr.3 (Glernerstrasse) und Nr. 390 (Zürcherstrasse) wird eine neue Kantonstrasse. Eine parallel führende Bahnhofstrasse Sieben ist deshalb als zusätzliche Kantonstrasse nicht geeignet.	nein
94505	Körperschaft	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Beschlüsse	V-2.3 Ersatzlos zu streichen ist der fälschlich behauptete "Handlungsbedarf für das überörtliche Strassennetz auf S. 92: - "Pfäffikon - Churerstrasse: Im Zusammenhang mit der Siedlungsumstrukturierung im Raum Pfäffikon Ost werden eine Optimierung der Ortsdurchfahrt (Churerstrasse) und Busbevorzugungsmassnahmen angestrebt."	Da die Siedlungsumstrukturierung im Raum Pfäffikon Ost keinesfalls realisierbar ist, (vgl. Ausführungen unter B-4.3-01) fehlen die Grundlagen für eine angemessene Beurteilung der Verkehrsentslastungsmassnahmen auf dem Hauptstrassennetz Pfäffikons. Die Staumanagement-Beschreibungen der Testplanung Ost, aus denen diese Vorgaben stammen, sind völlig unbrauchbar. Es sind neue, wirksame Verkehrsentslastungsmassnahmen ohne widersinnige Koppelung an unrealisierbare Aufzonungen zu entwickeln.	Das Gebiet Pfäffikon Ost ist durch den Verkehr geprägt. Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsführung und besseren Verträglichkeit sind gemäss der Testplanung geplant. Diese soll wie zwischen der Gemeinde Freienbach, dem ASTRA und dem Kanton Schwyz umgesetzt werden.	nein
94505	Körperschaft	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Beschlüsse	V-2.3-13 ist als Festsetzung zu streichen.	Busbevorzugungsmassnahmen auf der Churerstrasse Pfäffikon führen zu erhöhter Staubildung. Wird das Siedlungswachstum eingefroren und fällt die Aufzonung Pfäffikon Ost weg, kann der pünktliche Busbetrieb gewährleistet werden.	Die Churerstrasse in Pfäffikon ist bereits heute hochbelastet. Der öffentliche Verkehr steht zweitweise mit dem Individualverkehr im Stau. Massnahmen zur Verbesserung der Anschlusssicherheit am Bahnhof Pfäffikon sind geplant. Dazu gehören die Busbevorzugungsmassnahmen.	nein
94505	Körperschaft	V-2.3 Überörtliches Strassennetz - Beschlüsse	V-2.3-14 ist als Zwischenergebnis zu streichen.	Das "Strassensystem Pfäffikon Ost (gem. Testplanungsergebnissen)" ist fulminant gescheitert. Die genannten Ergebnisse lassen keine Umsetzung zu und somit ist auch dieses Strassensystem, das exorbitante Stauproduktion in Kauf nehmen wollte, nur noch Makulatur.	Das Gebiet Pfäffikon Ost ist durch den Verkehr geprägt. Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsführung und besseren Verträglichkeit sind gemäss der Testplanung geplant. Diese soll wie zwischen der Gemeinde Freienbach, dem ASTRA und dem Kanton Schwyz umgesetzt werden.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94505	Körperschaft	V-3.1 Angebot *	Auf Seite 95, letzter Satz, ist die Formulierung zu ändern in: Die hauptsächliche Herausforderung besteht darin, durch die planerische Vermeidung von Mehrverkehr mittels Siedlungserweiterungs-Stopp die Erreichbarkeit der Agglomerationen, insbesondere des Wirtschaftsraums Zürich mindestens auf dem heutigen Stand zu erhalten, ohne dass dabei die Kosten unverhältnismässig ansteigen.	Die bisherige Formulierung: "den erwarteten Mehrverkehr zu bewältigen", mit der suggeriert wird, dass die Erreichbarkeit trotz Mehrverkehr aus der exzessiv geplanten Siedlungsverdichtung ohne unverhältnismässige Kostensteigerung überhaupt möglich wäre, ist raumplanerisch völlig unhaltbar. Es handelt sich dabei um den Versuch der Richtplaner, ihren offensichtlichen planerischen Wachstums-Irrsinn darzustellen als eine "Herausforderung", die lösbar sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Verkehrsplanung werden keine Prognosen zum Bevölkerungswachstum erstellt. Die Verkehrsplanung übernimmt die durch den Kanton und Bund erarbeiteten Wachstumsprognosen. Aufgabe der Verkehrsplanung ist es für die nötige Infrastruktur zur Bewältigung des erwarteten Verkehrsaufkommen zu sorgen.	nein
92858	Politische Partei	V-3.2 Bahn	Antrag zu V-3.2.2: Es ist eine weitere Haltestelle in Buttikon vorzusehen.	Die neuen öV-Haltestellen stehen seit Jahren im Richtplan und es geschieht seit Jahren nichts. Der Kanton weigert sich offensichtlich trotz Richtplantext weitere Haltestellen zu schaffen. Die SP fordert den Regierungsrat deshalb auf, die Realisierung der neuen Haltestellen endlich voranzutreiben. Zudem ist eine weitere Haltestelle zumindest in Buttikon vorzusehen, damit der öV benutzerfreundlicher wird.	Die Realisierung einer neuen Bahn-Haltestelle liegt in der Verantwortung des Bundesamts für Verkehr (BAV). Damit eine neue Haltestelle realisiert wird, muss diese im Angebotskonzept berücksichtigt sein. Der Bund beurteilt dabei jeweils das Kosten-Nutzen-Verhältnis. Im aktuellen Angebotskonzept 2035 wurden durch das BAV keine neuen Haltestellen im Kanton Schwyz aufgenommen. Auf der Strecke Pfäffikon SZ - Ziegelbrücke setzt sich der Kanton Schwyz stark für die Wiedereinführung der S-Bahn-Halte in Schübelbach-Buttikon und Reichenburg ein. Diese Halte können erst mit der Überholgleisanlage in Siebnen-Wangen realisiert werden. Weitere S-Bahn-Halte sind auf Grund des übergeordneten Personenfern- und Güterverkehrs nur mit grossen Infrastrukturausbauten (Zuständigkeit BAV) oder durch den Verzicht auf einen anderen S-Bahn-Halt möglich.	nein
92403	Unternehmen	V-3.2 Bahn	Beschlüsse Güterverkehr V-3.2.3, Seite 102, Nr. V-3.2.3-02 (Freiverlad Siebnen): Die SBB beantragt, diese Massnahme zu streichen.	Die Zusammenlegung der Freiverlade Reichenburg (bereits aufgehoben) und Pfäffikon SZ (Aufhebung beim BAV beantragt) in Siebnen-Wangen steht in Konflikt mit dem geplanten Überholungs-gleis in Siebnen-Wangen (V-3-2.1-15). Es besteht gemäss Konzept für den Gütertransport auf die Schiene (BAV, 02.12.2020) kein Bedürfnis für eine Freiverladeanlage in Siebnen-Wangen.	Die Standorte der im kantonalen Richtplan verankerten Freiverladeanlagen basieren auf dem kantonalen Konzept Gütertransport Schiene. Das Thema ist nicht Gegenstand der Richtplananpassung 2022. Das Anliegen wird aber aufgenommen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans geprüft.	nein
92403	Unternehmen	V-3.2 Bahn	Beschlüsse Infrastrukturausbauten V-3.2.1, Seite 99, Nr. V-3-2-1-12 (Pfäffikon Ost): Koordinationsstand soll von "Zwischenergebnis" auf "Festsetzung" geändert werden.	Das Projekt «Überholanlage für den Güterverkehr» befindet sich bereits im Plangenehmigungsverfahren.	Wird entsprechend angepasst.	ja
92858	Politische Partei	V-3.2 Bahn	Der Kanton Schwyz setzt auf schweizerischer und kantonsübergreifender Ebene durch, dass die öV-Erschliessung auf der Schiene im Raum Ausserschwyz gemäss der Bevölkerungsentwicklung ausgebaut wird.	Es besteht eine akute Gefährdung der Anschlussqualität der oberen March an das S-Bahn-System Zürich (Wegfall der S2 im Jahr 2035). Es kann doch nicht sein, dass die öV-Erschliessung einer der am stärksten wachsenden Regionen der Schweiz abnimmt, bloss, weil Zürich nur für sich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Forderungen entsprechen den bisherigen Zielen des Richtplans. Der Kanton und der Regierungsrat setzen sich bereits heute stark	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				schauf und den Kanton Schwyz abhängt. Dies muss dringend angegangen werden. Die SP fordert deshalb, dass der Regierungsrat sich - gestützt auf den Richtplan - beim ZVV und den SBB für eine direkte, schnelle Verbindung March - Zürich-Flughafen mit sämtlichen Halten einsetzt.	für eine gute öV-Erschliessung der March ein. Mit der Inbetriebnahme der Überholgleisanlage in Siebnen-Wangen werden die Bahnhöfe Schübelbach-Buttikon und Reichenburg wieder durchgehend mit der S-Bahn Zürich erschlossen. Die Forderungen werden im Rahmen der Erarbeitung des zukünftigen Bahnausbaus beim Bundesamts für Verkehr eingebracht.	
92219	Unternehmen	V-3.2 Bahn	S. 102 Richtplantext: V-3.2.3 Güterverkehr, Antrag: Im Rahmen der Zusammenlegung des Freiverlads in Seewen sind für den Rangierbetrieb und das Abstellen von Bahnwagen neue Gleisanlagen zu bauen und Flächen für die Logistik zu sichern.	Eine Zusammenführung der Freiverlade setzt voraus, dass ausreichend Logistikflächen gesichert und Gleisanlagen für das Rangieren und Abstellen von Güterwagen gebaut sind. Dass die bestehenden Gleisanlagen nicht ausreichend sind und Handlungsbedarf besteht, zeigt sich daran, dass die Zusammenlegung der Freiverlade auch mit einem grösseren Logistikaufwand verbunden ist. Ein Ausweichen der Freiverladlogistik auf bestehende Gleisanlagen im Bereich Industrieareal Acherli ist keine Lösung, denn diese sind auf den Versand von national bedeutsamen Hartsteinprodukten ausgelegt. Eine zusätzliche Nutzung dieser Gleisanlagen beeinträchtigt und gefährdet die Lieferbereitschaft und Versorgungssicherheit der Schweiz mit Hartsteinen. Ferner sieht der Richtplan vor, dass der Transport von Massengütern mit der Bahn gehalten werden soll (vgl. V-3.2 Bahn, S. 98ff), dies gilt jedenfalls auch für den Transport von Hartsteinprodukten, welche entsprechende, freie Gleisanlagen und -Kapazitäten benötigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Grösse und Ausgestaltung der Bahninfrastruktur wird nicht im Richtplan festgehalten. Die Bahninfrastruktur wird durch die SBB festgelegt. Die Anforderungen werden an die SBB weitergeleitet.	nein
92999	Unternehmen	V-3.2 Bahn	V-3.2.3 Güterverkehr, Zusammenführung von Bahnfreiverladen, S. 102: Im Rahmen der Zusammenlegung von Freiverladen seien für den Rangierbetrieb und das Abstellen von Bahnwagen ausreichend Gleisanlagen zu bauen und Flächen für die Logistik zu sichern.	Aus raumplanerischer Sicht macht eine Zusammenlegung von Freiverladen grundsätzlich Sinn. Dies setzt aber voraus, dass ausreichend Flächen für die Logistik wie auch Gleisanlagen für das Rangieren und Abstellen von Güterwagen gebaut sind resp. gebaut werden. Dies ohne Beeinträchtigung des bestehenden Transports von Massengütern wie Sand und Kies auf der Bahn (vgl. Richtplanvorgabe V-3.2 Bahn, S. 98ff, "Modal Split zumindest halten"). Ein Ausweichen der Freiverladelogistik auf bereits bestehende Gleisanlagen kann den Umschlag und Transport von Massengütern wie Sand und Kies negativ beeinflussen und damit gar dem Richtplaninhalt widersprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Grösse und Ausgestaltung der Bahninfrastruktur wird nicht im Richtplan festgehalten. Die Bahninfrastruktur wird durch die SBB festgelegt. Die Anforderungen werden an die SBB weitergeleitet.	nein
95693	Körperschaft	V-3.2.3 Güterverkehr *	Im Rahmen der Zusammenlegung von Freiverladen sind für den Rangierbetrieb	Aus raumplanerischer Sicht macht die Zusammenlegung von Freiverladen grundsätzlich Sinn. Dies setzt aber voraus, dass ausreichend Flächen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Grösse und Ausgestaltung der Bahninfrastruktur wird nicht im Richtplan festgehalten. Die Bahninfrastruktur wird durch	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			und das Abstellen von Bahnwagen ausreichend Gleisanlagen zu bauen und Flächen für die Logistik zu sichern.	für die Logistik wie auch Gleisanlagen für das Rangieren und Abstellen von Güterzügen gebaut sind resp. gebaut werden. Dies ohne Beeinträchtigung des bestehenden Transports von Massengütern wie Sand und Kies auf der Bahn (vgl. Richtplanvorgabe V-3.2 Bahn, S. 98 ff., "Modal Split zumindest halten"). Ein Ausweichen der Freiverladelogistik auf bereits bestehende Gleisanlagen kann den Umschlag und Transport von Massengütern wie Sand und Kies negativ beeinflussen und damit gar dem Richtplaninhalt widersprechen.	die SBB festgelegt. Die Anforderungen werden an die SBB weitergeleitet.	
92858	Politische Partei	V-3.3 Bus	Antrag zu V-3.3.4 Busbevorzugungsmassnahmen Lachen - Siebnen	Die überlastete Strasse zw. Lachen und Siebnen führt regelmässig dazu, dass der Fahrplan der Busse nicht eingehalten werden kann. Mit der Einführung des Viertelstundentaktes in der March wird sich das Problem noch verschärfen. Es braucht dringend Massnahmen zur Busbevorzugung auf der besagten Relation.	Die Verkehrsbelastung der Strasse zwischen Lachen und Siebnen ist in der Hauptverkehrszeit angespannt. In der Hauptverkehrszeit besteht bereits heute der Viertelstundentakt. Die Fahrplanverdichtung erfolgt in den Nebenverkehrszeiten und führt somit nicht zu einer weiteren Verschärfung.	nein
94403	Körperschaft	V-3.3 Bus	Antrag: Wir beantragen eine "Buslinie Küsnacht SZ via Meierskappel nach Rotkreuz" als Vororientierung im Kapitel "V-3.3.2 Buslinien" (Seite 105) aufzunehmen.	Die Pendlerströme und somit die verkehrliche und räumliche Verflechtung zwischen Meierskappel und Küsnacht SZ sind sehr gross, leider besteht heute kein attraktives öV-Angebot weshalb die Mobilität mit dem MIV abgewickelt wird und das Strassennetz in und um Küsnacht zusätzlich belastet wird. Mit einer Busverbindung Küsnacht - Meierskappel - Rotkreuz könnte diese Netzlücke geschlossen werden und zudem auch das ESP Fänn besser an Meierskappel angeschlossen werden. Die Gemeinde Meierskappel hat sich diesbezüglich (genaue Linienführung etc.) bereits erste Gedanken gemacht. Weitere Gespräche und Abklärungen werden folgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für öffentlichen Verkehr schätzt das Potenzial für den öV zwischen Meierskappel und Küsnacht SZ als tief ein. Die Erschliessung von Meierskappel liegt im Bereich des Verkehrsverbands Luzern. Eine übergeordnete Busverbindung Küsnacht - Meierskappel - Rotkreuz müsste dementsprechend durch den Verkehrsverbund Luzern beantragt werden.	nein
94505	Körperschaft	V-3.3 Bus	Die geplanten "ersten Massnahmen" im Raum Pfäffikon zu "Anpassungen an der Infrastruktur" wegen der "angespannten Strassensituation" sind unverzüglich abzubrechen, soweit sie auf den beanstandeten Wachstums-Prognosen (+0.80% jährlich) beruhen.	Infrastrukturplanungen aufgrund unrealistischer Wachstumsszenarien vorzunehmen, ist grobfahrlässige Geldverschwendung.	Das prognostizierte Bevölkerungswachstum wurde mit der Richtplanüberarbeitung 2016 dargelegt und ist in der nächsten Gesamtüberarbeitung neu zu bestimmen. Darauf stützen sich die damit einhergehenden Auswirkungen insbesondere in Bezug auf den Verkehr ab. Eine Anpassung dieses Mechanismus ist mit der laufenden Richtplananpassung nicht angezeigt.	nein
94513	Privatperson	V-3.3 Bus	Es sei im kantonalen Richtplan die Erstellung einer neuen Haltestelle im Müsigricht in Steinen zu berücksichtigen.	Zur Erreichung der Verlagerung des MIV auf den ÖV sieht der Massnahmenbericht zum Agglomerationsprogramm 4. Generation eine neue Haltestelle im Gebiet Müsigricht in Steinen vor. Auch der Gemeinderat Steinen beschloss am 22. Au-	Im kantonalen Richtplan werden Busbahnhöfe bzw. spezielle Bushaltestellen aufgenommen, die für den Kanton oder die Region von erheblicher Bedeutung sind. Die Bushaltestellen beim «Buchenhof» und im «Müsigricht» erfüllen die Voraussetzungen für die Aufnahme in den kantonalen Richtplan nicht. Der kantonale Richtplan unterscheidet sich vom kommunalen Richtplan hinsichtlich Detaillierungsgrad.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				gust 2022 im Rahmen der kommunalen Richtplanrevision eine neue Haltestelle im Müsigricht in den kommunalen Richtplan aufzunehmen.	Die öV Erschliessung der Gebiete Buchenhof und Müsigricht wird durch den Bezirk Schwyz als zuständiger Strassenträger der Goldauerstrasse geprüft.	
94520	Privatperson	V-3.3 Bus	Im kantonalen Richtplan entlang der Buslinie an der Goldauerstrasse in Steinen die Erstellung einer neuen Bushaltestelle im Müsigricht und einer zweiten beim Campingplatz Buechenhof vorzugeben.	Ursprünglich hat der Kanton Schwyz bei der Planung der Buslinie Steinen-Goldau entlang der Goldauerstrasse in Steinen zwei Bushaltestellen vorgeschlagen, eine im Müsigricht, eine zweite beim Campingplatz Buechenhof. Mit Schreiben vom 25. August 2022 unterstützt der Gemeinderat Steinen die Errichtung der zwei erwähnten Haltestellen und hat gemäss dem Schreiben beide Haltestellen wieder in den Richtplan aufgenommen. Speziell die Haltestelle im Müsigricht entspricht einem grossen Bedürfnis der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner.	Im kantonalen Richtplan werden Busbahnhöfe bzw. spezielle Bushaltestellen aufgenommen, die für den Kanton oder die Region von erheblicher Bedeutung sind. Die Bushaltestellen beim «Buchenhof» und im «Müsigricht» erfüllen die Voraussetzungen für die Aufnahme in den kantonalen Richtplan nicht. Der kantonale Richtplan unterscheidet sich vom kommunalen Richtplan hinsichtlich Detaillierungsgrad. Die öV Erschliessung der Gebiete Buchenhof und Müsigricht wird durch den Bezirk Schwyz als zuständiger Strassenträger der Goldauerstrasse geprüft.	nein
94505	Körperschaft	V-3.3 Bus	V-3.3.3-08 (Alternativer Standort Busbahnhof Pfäffikon, Zwischenergebnis) ist ersatzlos zu streichen.	Der heutige Busbahnhof Pfäffikon genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen. Es ist planerisch und finanziell nicht haltbar, eine benutzerunfreundliche Verlegung des Busbahnhofes, weit weg vom Bahnhof, zu planen, vgl. auch Antrag und Begründung zu E_V-3, Öffentlicher Verkehr.	Mit dem Masterplan der SBB wurde aufgezeigt, dass bei einem allfälligen langfristigen Ausbau der Bahninfrastruktur der Busbahnhof nicht mehr an seiner heutigen Position bleiben kann. Für den Busbahnhof wird dann eine neue Position (Standort) benötigt. Diese soll weiterhin kurze, sichere und bequeme Umsteigemöglichkeiten zwischen Bus - Bahn und Bus - Bus erlauben.	nein
94627, 94658	Körperschaften	V-4.1 Radverkehr	Antrag zu V-4.1: Beschluss V-4.1 c) sei zu präzisieren wie folgt: «c) Bei der Planung und Umsetzung von Mountainbikewegen- oder -anlagen ist das kantonale Mountain-Bike-Konzept zu berücksichtigen. Dieses ist betr. Schutz der Fauna vor Störungen zu überarbeiten und zu konkretisieren.»	siehe Stellungnahme des SUR vom 5. Oktober 2021 zum kantonalen Mountaikonzept	Die vorgebrachten Themen wurden im Mountainbike Konzept, welches vom Regierungsrat am 1. Februar 2022 genehmigt worden ist, bereits berücksichtigt. Eine Anpassung des Konzepts im Rahmen der Richtplanüberarbeitung ist nicht stufengerecht.	nein
94478	Körperschaft	V-4.1 Radverkehr	Bei der Planung und Umsetzung von Mountain-Bike-Wegen sind die privaten Grundeigentümer (inkl. Korporationen und Genossamen) einzubeziehen. Die verantwortlichen Organisationen bzw. Trägerschaften sind zu definieren. Diese haben mit den Grundeigentümern Vereinbarungen abzuschliessen, in denen u.a Fragen zum Bau, Unterhalt und Haftung klar geregelt werden. Das Querfeldeinfahren und Querwaldeinfahren soll verboten werden! Signalisationen dürfen nur mit Einwilligung des Grundeigentümers erstellt werden. Gleichzeitig sind die Zuständigkeiten für Unterhalt und Haftung zu klären.	Gemäss MTB-Konzept dürfen alle Strassen, Wege und Wanderwege mit Bikes befahren werden (ausser bei allg. Fahrverbot); gilt auch für E-Bikes bis 25km/h. Nur das Querfeld- und Querwaldeinfahren wird «abgelehnt», nicht verboten! Die Signalisation von Routen auf bestehenden Wegen ist nicht bewilligungspflichtig, d.h. als Grundeigentümer kann man ohne Absprache mit Signalisationen «beglückt» werden und die Frage nach Vereinbarung und Haftung ist nicht geklärt. Die Objektblätter zeigen die grossen Wünsche, wo überall Routen, Pisten und Anlagen entstehen könnten. Grundsätzlich sollen die Biker nebst den geforderten Rechten auch Ihre Pflichten für den Wegunterhalt, etc. übernehmen.	Die gewünschten Änderungen betreffen nicht den kantonalen Richtplan, sondern das genehmigte Mountainbike Konzept sowie das zu erarbeitende kantonale Veloweggesetz.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
92967	Körperschaft	V-4.1 Radverkehr	Beschluss V-4.1 c) sei zu präzisieren wie folgt: «Bei der Planung und Umsetzung von Mountainbikewegen- oder -anlagen ist das kantonale Mountain-Bike-Konzept zu berücksichtigen. Dieses ist betr. Schutz der Fauna vor Störungen zu überarbeiten und zu konkretisieren.»	siehe Stellungnahme des SUR vom 5. Oktober 2021 zum kantonalen Mountaikonzept	Die vorgebrachten Themen wurden im Mountainbike Konzept, welches vom Regierungsrat am 1. Februar 2022 genehmigt worden ist, bereits berücksichtigt. Eine Anpassung des Konzepts im Rahmen der Richtplanüberarbeitung ist nicht stufengerecht.	nein
93036	Unternehmen	V-4.1 Radverkehr	Bitte bei Punkt e) ergänzen: «Zur Förderung der kombinierten Mobilität ist das Radverkehrsnetz an wichtigen Umsteigepunkten an den öffentlichen Verkehr anzubinden. Es sind an allen wichtigen Attraktoren (Haltestellen, Schulen, grösseren Wohnüberbauungen, Einkaufszentren, Naherholungsgebiete etc.) genügend Abstellplätze zur Verfügung zu stellen. Die qualitativen Anforderungen an diese Abstellplätze sind zu überprüfen und müssen berücksichtigt werden (bspw. abschliessbare Einstellplätze).»	-	Die qualitativen Anforderungen an die Abstellplätze können je nach Attraktor unterschiedlich sein. Der Beschluss V-4.1 Ziff. e) wird deshalb dahingehend angepasst, dass an den wichtigen Attraktoren genügend "bedarfsgerechte" Abstellplätze zur Verfügung zu stellen sind.	ja
92980	Bezirk/Gemeinde	V-4.1 Radverkehr	C Mountain-Bike-Konzept berücksichtigen.	Möglichkeit geben für Ausnahmegewilligung, wie bei der Stellungnahme.	Das Mountainbike Konzept wurde vom Regierungsrat am 1. Februar 2022 genehmigt. Eine Anpassung des Konzepts im Rahmen der Richtplanüberarbeitung ist nicht stufengerecht.	nein
94399	Privatperson	V-4.1 Radverkehr	Das Velowegnetz für Zwecke des Freizeitvergnügens ist ausreichend und wird aus Gründen des Umweltschutzes nicht mehr ausgebaut. Es dürfen vor allem keine Wegnetze durch "sensible Gebiete", "Schlüsselgebiete" oder Jagdbanngebiete angelegt werden. Zudem dürfen keine Velowegnetze ohne ausdrückliche Erlaubnis der privaten Landbesitzer angelegt werden.	1. Teuer. 2. Kosten werden auf andere, etwa die Landwirtschaft abgeschoben. 3. Es ist unökologisch und klimaschädigend. Es belastet die Natur. Klimaschädlich: Die Leute fahren mit ihren Velos mit dem Auto von hier nach dort, um dort auf eine Radtour zu gehen. Völliger Blödsinn. Stoppen Sie solche Projekte anstatt sie zu fördern. Sie fördern damit den Verkehr, die Landschaft verkommt zu einem Freizeitpark. Sie fördern Dinge, dann gibt es die "negativen" Einflüsse. Dann müssen die wieder "besettigt" werden. Völliger Blödsinn. Vor allem: Es dürfen keine Velowege ungefragt durch privates Land gemacht werden.	Die gewünschten Änderungen betreffen nicht den kantonalen Richtplan, sondern das touristische Raumkonzept sowie das zu erarbeitende kantonale Veloweggesetz.	nein
94492, 94514	2 Privatpersonen	V-4.1 Radverkehr	Der Bike Trail Tor - Brust - Bisistal soll realisiert werden. Das Bike Trail Routenkonzept fehlt gänzlich auf den Karten. Dies ist zu ergänzen.	Auch im BLN Gebiet darf es eine Entwicklung geben. Die Bike Trails Routen sind zu ergänzen.	Das kantonale Mountain-Bike-Konzept hat im Kapitel V-4 des kantonalen Richtplans sowohl in der Ausgangslage / Erläuterungen als auch im Beschluss V-4.1 inkl. der dazugehörigen thematischen Karte Eingang gefunden. Da der Kanton Schwyz zurzeit an der Erarbeitung neuer Grundlagen im Zusammenhang mit dem Veloverkehr ist, welche voraussichtlich im Rahmen der nächsten Richtplananpassung im kantonalen Richtplan verankert werden sollen, verzichtet der Kanton derzeit auf eine entsprechende Anpassung des Richtplankapitels.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94267	Politische Partei	V-4.1 Radverkehr	Die Aufnahme des kantonalen Mountainbike-Konzepts in das touristische Raumkonzept nehmen wir positiv zur Kenntnis. Neben deren Routen, welche mit den Wanderwegen korrespondieren, sollen die Strecken weiter ausgebaut und vernetzt werden.	-	Hinweis zur Kenntnis genommen.	nein
92834	Nachbarkanton	V-4.1 Radverkehr	Die geplanten Anpassungen des Velonetzes in der Umgebung von Küsnacht (Perimeter des Agglomerationsprogramms), welche nahe der Kantons-grenze liegen, sind mit dem Kanton Luzern abzusprechen.	Anpassungen im Gebiet der Kantons-grenze können Auswirkungen auf den Kanton Luzern haben. Allenfalls können Synergien genutzt werden.	Bei Vorhaben im Bereich der Kantons-grenzen werden die Nachbarkantone einbezogen. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	nein
92858	Politische Partei	V-4.1 Radverkehr	Es sei ein eigener Masterplan "Velo" mit konkreten Massnahmen und Zeitplan zu erstellen.	Die anstehende Umsetzung des Bundesgesetzes über die Velowege verlangt jedoch eine Planung, die sich nach den Bedürfnissen der Velofahrenden ausrichtet. Die SP fordert den Regierungsrat auf, die Umsetzung des Velowegegesetzes voranzutreiben und einen eigenen Masterplan "Velo" mit konkreten Massnahmen (inkl. Zeitplan) zu erstellen.	Die gewünschte Änderung betrifft nicht den kantonalen Richtplan, sondern den zu erarbeitenden Velowegnetzplan. Der Bund definiert hierfür die Fristen sowie die Rahmenbedingungen.	nein
92324	Privatperson	V-4.1 Radverkehr	Es soll ein Radweg von Bäch bis Reichenburg erstellt werden. Der Radweg soll über die Aa-Brücke (Grosskreisel) im Zentrum von Siebnen führen.	Ein Radweg von Bäch bis Reichenburg kann einerseits für das Radfahren in der Freizeit, als auch als Verbindungsweg für Radfahrten an den Arbeitsplatz genutzt werden. In der March können bereits bestehende Nebenstrassen-Verbindungen als Radwege einbezogen werden. Als Brückenübergang über die Wägitaler Aa soll und kann die Aa-Brücke (Grosskreisel) im Zentrum von Siebnen genutzt werden.	Eine ähnliche Strecke ist bereits im kantonalen Richtplan abgebildet. Bei der Erarbeitung des kantonalen Velowegnetzplans wird die Anregung geprüft.	nein
92280	Körperschaft	V-4.1 Radverkehr	Öffentliche Auflage des vom Kanton erarbeiteten Mountainbike-Konzepts, RRB Nr. 94/2022 vom 1. Februar 2022. In der Folgegesetzgebung sei insbesondere der Einbezug der Grundeigentümer zu berücksichtigen.	Im Erläuterungsbericht wird das Mountainbike-Konzept als behördenverbindlich erklärt, obschon nicht in den Unterlagen offengelegt. Dies ist nachzuziehen bzw. zu korrigieren. Der Einbezug der Grundeigentümer wird regelmässig vernachlässigt, obschon deren Mitwirkung entscheidend ist. Dies ist zu korrigieren.	Die gewünschte Änderung betrifft nicht den kantonalen Richtplan, sondern die Umsetzung des Veloweggesetzes.	nein
94425	Körperschaft	V-4.1 Radverkehr	V-4.1: Radverkehr (Seite 108) "möglichst abseits der Kantonsstrasse" ist zu streichen.	Die beste Linienführung ist im Rahmen eines Variantenstudiums unter Berücksichtigung aller Interessen zu ermitteln und festzulegen (z.B. Geh- und Radweg Tuggen-Uznach).	Gemäss Agglomerationsprogramm Obersee soll der Obersee-Rundweg primär eine attraktive und sichere Verbindung für den Freizeitverkehr bieten. Im Gegensatz zum Alltagsverkehr, welcher direkte und schnelle Routen bevorzugt, hat der Freizeitverkehr andere Ansprüche. Der Freizeitverkehr verlangt insbesondere verkehrsarme, lärmarme, reizvolle und abwechslungsreiche Wegführungen, welche sich oftmals abseits der Kantonsstrassen vorfinden lassen. Die Formulierung "möglichst abseits der Kantonsstrasse" gilt lediglich für die Freizeitroute "Obersee-Rundweg" und ist nicht	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					als endgültig zu verstehen. Vielmehr ist die optimale, auf die Bedürfnisse des Veloverkehrs abgestimmte Linienführung beispielsweise im Rahmen eines Variantenstudiums zu ermitteln und dann zumal definitiv festzulegen.	
94478	Körperschaft	V-4.2 Fussverkehr	Das aus dem Jahr 1958 stammende Wegrodel-Gesetz muss aufgearbeitet und durch Vereinbarungen zwischen Kanton/Bezirk/Gemeinden und Grundeigentümern abgelöst werden.	Das Wegrodel-Gesetz steht im Konflikt mit anderen gesetzlichen Grundlagen. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Nutzung dieser Wege stark verändert, weshalb den Eigentümern Unterhalt und Haftung nicht mehr weiter zugemutet werden darf. Kanton/Bezirk/Gemeinden haben mit den Grundeigentümern Vereinbarungen abzuschliessen, in denen u.a Fragen zum Bau, Unterhalt und Haftung klar geregelt werden.	Die Verordnung über die öffentlichen Wege mit privater Unterhaltspflicht (Wegrodel Gesetz) kann nicht im Rahmen der Richtplananpassung geändert werden. Der Antrag ist nicht stufengerecht.	nein
94492	Privatperson	V-4.2 Fussverkehr	Der Kanton soll die Gemeinden für das Wanderwegnetz finanziell besser unterstützen. Die alten Wegrodel sind zu überarbeiten. Bei zunehmendem öffentlichem Wander- und Bikeverkehr auf alten Fusswegen muss die Haftung und Unterhalt vom Grundeigentümer an die öffentliche Hand gehen.	Muotathal hat ein riesiges Wanderweg Netz. Vor Jahren war die kantonalen Beiträge deutlich höher. Der Grundeigentümer leistet mit dem unentgeltlich zur Verfügung stellen des Bodens einen hohen Beitrag an die Allgemeinheit. Es kann nicht sein, dass er noch für die Haftung und Unterhalt der Wege, welche eine enorm viel grössere Belastung erfahren als früher, selber zu tragen hat.	Die Verordnung über die öffentlichen Wege mit privater Unterhaltspflicht (Wegrodel Gesetz) kann nicht im Rahmen der Richtplananpassung geändert werden. Der Antrag ist nicht stufengerecht. Die Beiträge für die Verbindungswanderwege vom Kanton an die Gemeinden werden seit dem Jahr 2019 nicht mehr gekürzt und sind wieder auf 100%.	nein
94514	Privatperson	V-4.2 Fussverkehr	Der Kanton soll die Gemeinden für das Wanderwegnetz finanziell besser unterstützen.	Muotathal hat ein riesiges Wanderweg Netz vor Jahren war der kantonalen Beiträge höher.	Die finanziellen Aufwendungen auf den Hauptwanderwegen werden vorbehältlich der Verordnung über die öffentlichen Wege mit privater Unterhaltspflicht (Wegrodel Gesetz) vollständig vom Kanton übernommen. Die Beiträge vom Kanton an die Gemeinden bezüglich den Verbindungswanderwegen werden seit dem Jahr 2019 nicht mehr gekürzt und sind wieder auf 100%. An die Kommunalen Wanderwege kann der Kanton den Gemeinden keine Beiträge ausbezahlen (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz). Der Antrag ist nicht stufengerecht und kann im Rahmen der Richtplananpassung nicht berücksichtigt werden.	nein
94506	Privatperson	V-6 Luftverkehr*	Betriebsreglement: Aus den genannten Gründen soll die Anzahl der Flugbewegungen, wie im Schreiben an den Gemeinderat, auf den Stand 2016 (=2'357 Flugbewegungen) begrenzt werden und künftig auf jegliche Erweiterung der Flugbewegungen verzichtet werden. Zudem sollen keine touristischen Flugaktivitäten (Rundflüge, Taxi- und Eventflüge) möglich sein, wie bereits im Betriebsreglement vermerkt. Die Unterschiede wieviel Lärm ein Helikopter macht sind gross. Die Helikopterflotte soll dies berücksichtigen und es	1. Anzahl Flugbewegungen Mit der Genehmigung des SIL-Objektblattes wurde ein Maximum an Flugbewegungen von 3'688/Jahr definiert. Im Protokoll des Gemeinderats Nr. 16 vom 8.9.2016 steht auf Seite 2: «Sie (Firma Fuchs) betont in ihrem Schreiben auch speziell, dass keine Ausdehnung der fliegerischen Aktivitäten geplant sei, sondern einzig der eingetretene Wettbewerbsnachteil wettgemacht werden soll.» Wie an den Flugbewegungen erkennbar, wurden die fliegerischen Aktivitäten über die Jahre aber massiv ausgebaut. Und diese Zahlen wurden nun zur Festlegung der maximalen Flugbewegungen herbeigezogen (vgl. Anhang). In	Der Heliport ist Teil des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt und damit Sache des Bundes. Das Betriebsreglement ist nicht Teil des Richtplans. Das Betriebsreglement wird im noch nicht erfolgten Plangenehmigungsverfahren zum Heliport auf das SIL-Objektblatt abgestimmt.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			<p>sollen nur Helikopter zum Einsatz kommen, welche möglichst wenig Lärm produzieren.</p> <p>Wie die vielen Einsprachen (u.a. durch die RA Blum& Grob) zum Gesuch Anpassungen des Betriebsreglement im September 2019 zeigen, sind die obigen Forderungen für viele Einwohner von Schindellegi ein sehr wichtiges Anliegen.</p>	<p>dem SIL-Objektblatt wird ab 2022 ein Maximum von 3'688 Flugbewegungen zugelassen (Durchschn. 2010 bis 2019 = 2'944 plus 25% = 3'680 Flugbewegungen). Wie im Gemeinderatsprotokoll explizit erwähnt, hätten die maximalen Flugbewegungen jedoch dem Stand September 2016 (= 2'357 Flugbewegungen) angepasst werden sollen.</p> <p>2. Touristische Flüge Im gültigen Betriebsreglement unter «Punkt 5 Betriebseinschränkungen» heisst es: «Nicht gestattet sind: - Abflüge und Landungen zu touristischen Zwecken. - Schulungsflüge inkl. Schwebeflüge auf dem Flugfeldareal; davon nicht betroffen sind An- und Abflüge zum Zwecke der Flugschulung auf einem anderen für die Flugschulung geeigneten Flugfeld.»</p> <p>Nun werden aber touristische Rundflüge auf diversen Webseiten (www.fuchs.ch, www.fuchshelikopter.ch, www.helikopterflug.ch, www.helikopter-rundflug.ch, www.davinci-air.ch, www.heliclub-march.ch, www.wingly.io) angeboten und auch durchgeführt. Gemäss Angebot werden diese touristischen Flüge aber nicht direkt ab Basis Schindellegi geflogen, d.h. die Touristen werden auf nahegelegenen Aussenlandstellen abgeholt/abgesetzt. Womit gemäss Aussage vom BAZL und vom Heliport Schindellegi keine Abflüge und Landungen zu touristischen Zwecken gegeben sind. Wir sind sehr überrascht über eine solche Handhabung. Handelt es sich hierbei nicht um eine Umgehung des Betriebsreglements? Was bringt eine solche Betriebseinschränkung, wenn sie einfach umgehen werden kann? Für uns als Anwohner findet der Ab- und Anflug der Helikopter ab Heliport Schindellegi statt und zwar zum Zwecke touristischer Rundflüge.</p> <p>3. Anmerkung zum Beschluss V-6.1 d) Der Standort des Heliports befindet sich in unmittelbarer Nähe vom Wohnort Schindellegi, dem Naherholungsgebiet, Etzel und Rossberg und</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>grenzt an das BLN-Gebiet «1307 Glaziallandschaft Lorze-Sihl mit Höhronenkette und Schwantenu». Zudem befinden sich südöstlich, in einer Distanz von knapp 2km, die beiden Moorlandschaften «Rothenthurm» und «Schwantenu» von nationaler Bedeutung.</p> <p>BirdLife Schweiz, BirdLife Schwyz und das Amt für Natur, Jagd und Fischerei engagieren sich in den Schwyzer Moorlandschaften Rothenthurm, Breitried und Schwantenu für die Erhaltung und Förderung der bedrohten Wiesenbrüter Braunkehlchen und Wiesenpieper.</p> <p>Ebenfalls in unmittelbarer Nähe befindet sich ein Wildtierkorridor. Im Richtplan heisst es: «Intakte Wildtierkorridore sind in ihrer Funktion zu erhalten. Sie sind von jeglicher Bebauung (ober- und unterirdisch) und übermässig störenden menschlichen Aktivitäten grundsätzlich freizuhalten. Bauliche Massnahmen für Infrastrukturen dürfen nur so realisiert werden, dass der Wildtierkorridor intakt bleibt.»</p> <p>Der Helikopterlärm ist für die Einwohner von Schindellegi und der gesamten teils dicht besiedelten Umgebung eine grosse Belastung. Zudem werden die erholungssuchenden und Sport treibenden Menschen in den Naherholungsgebieten Etzel, Rossberg, Moorlandschaft Rothenthurm ständig mit Helikopterlärm belästigt. Der Helikopterlärm stört Wildtiere und Vögel und deren Brutgebiete.</p> <p>Im Erläuterungsbericht des SIL-Objektblattes vom 22.6.22 steht: «Am Betrieb des Heliports besteht kein übergeordnetes, nationales öffentliches Interesse».</p> <p>An- und Abflugschneisen sind einzuhalten, um den Schutz von Wohn- und Erholungsgebieten und Lebensräumen von Tieren sicher zu stellen. Es stellt sich die Frage, ob ein Heliport mit aktuellem Standort in Schindellegi heutzutage noch zulässig wäre.</p> <p>4. Wohnqualität Die Fa. Robert Fuchs Helikopter, 8834 Schindellegi hat im Amtsblatt Nr. 34 vom 23. August 2019 des Kt. Schwyz ein Gesuch um Anpassung des Betriebsreglements des Helikopterflugfeldes in</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Schindellegi beantragt. Da aber noch kein SIL-Objektblatt für den Heliport vorhanden war, war das Gesuch hinfällig.</p> <p>Schindellegi-Feusisberg ist in den letzten 20 Jahren stark gewachsen und hat viele neue Einwohner dazugewonnen (2001: 3'962 Einwohner, 2021: 5'458, Zunahme von knapp 40%). Besonders die Einwohnerschaft von Schindellegi ist vom Fluglärm massiv betroffen und es kann unmöglich in deren Interesse sein, dieser Zunahme an Fluglärmbelastung ausgesetzt zu sein. Nicht nur die Lebensqualität der betroffenen Einwohner der Gemeinde Schindellegi wird durch den Fluglärm massiv reduziert, auch dürfte die Attraktivität für Neuzuzüger stark vermindert sein.</p> <p>Die inzwischen im SIL-Objektblatt zugelassenen 3'688 Bewegungen sind nicht gleichmässig auf die ca. 300 Tage verteilt, sondern oft auf die Schönwettertage. Das heisst, dass vor allem bei schönem Wetter auch abends und an Samstagen besonders viele Flüge getätigt werden – dann, wenn der Bürger gerne seinen Garten, Balkon oder das Naherholungsgebiet geniessen möchte und sich erholen möchte.</p>		
95701	Privatperson	V-6 Luftverkehr*	Die planliche Erfassung des südlich an das Flugplatz-Areal Wangen-Nuolen angrenzenden Landes ist zu korrigieren, das Helikopter-Zeichen ist zu entfernen, da diese Fläche nicht als Flugplatz (Helikopter-Platz) dienen soll.	<p>Sinngemäss, zusammenfassend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - SIL: es ist falsch und unzutreffend, im Richtplan-Verfahren auf eine bundesrätliche Entscheidung nach SIL abzustellen - Lärm: UVP noch laufend, Sensibilität betr. Lärm hat zugenommen - Landschaftskonzeption: Zuweisung der Landfläche an das Flugplatz-Areal missachtet die raumplanerischen Vorgaben (BLN) - Artenvielfalt: mehr Schutzflächen sind nötig (internationale Vereinbarung Artenschutzkonferenz) - FFF: der Kartierung der FFF darf durch falsche Zuweisungen und voreiligen Verzicht nicht vorgegriffen werden - Bedarf: keine Notwendigkeit für Heli-Betrieb in Wangen-Nuolen, Bedarf gedeckt - Kantonale Richtplanung 2016: Eingabe vom 19.9.2015 	Kenntnisnahme. Der Flugplatz Wangen-Lachen ist nicht Gegenstand der Richtplananpassung 2022.	nein
93036	Unternehmen	V-5 Kombinierte Mobilität *	Die in diesem Kapitel beschriebenen Massnahmen greifen zu kurz. Aufgrund dessen wird folgender ergänzende Text vorgeschlagen:	-	Das Kapitel kombinierte Mobilität ist nicht Gegenstand der Richtplananpassung 2022. Die Anmerkungen werden aber aufgenommen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans geprüft.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			<p>Es muss der Weg in Richtung einer nahtlosen Vernetzung verschiedener Verkehrsträger hin zu einem effizienten Gesamtverkehrssystem beschrritten werden. Vielfältige und attraktive Angebote müssen einen Modal Shift hin zu effizienten Mobilitätsformen ermöglichen, die sich durch dauerhaft weniger Ressourcen- und Flächenbedarf auszeichnen. Der öffentliche Verkehr muss sich dabei als Rückgrat im Gesamtsystem so weiterentwickeln und verbessern, dass er zukünftig seine Bedeutung ausbauen kann. Zur Etablierung eines attraktiven Gesamtangebotes sind dauerhafte Finanzierungsösungen zu entwickeln, die den Anbietern von flexiblen Mobilitätsangeboten eine tragfähige Basis bieten. Dafür sind Verfahren einzuführen, wie diese Anbieter ausgewählt werden und welche Bedingungen zu erfüllen sind. Die Hürden sollen möglichst niedrig ausgestaltet werden, um den Anbietern ausreichend Raum für unternehmerisch interessante und für den Kunden attraktive Dienste zu geben. Die Gesamtkosten für öV und flexible Mobilitätsangebote sollen langfristig durch den Verzicht auf die Erweiterung der Infrastruktur ermöglicht werden, was insgesamt zu einer Kostensenkung führen muss. Die vorhandene Infrastruktur ist zweckmässig weiterzuentwickeln und umzugestalten, damit die Bedürfnisse der effizientesten Mobilitätsformen optimal erfüllt werden. Dies mit dem Ziel Flächen für Velo-Wege, Mobilitäts-Hubs, Fusswege und geteilte Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Dies soll durch die rückläufige Nutzung des MIV ermöglicht werden, welche mit dem schrittweise attraktiveren Gesamtangebot einhergeht. Die entsprechenden Massnahmen umfassen den Ausbau von geeigneten Bahnhöfen oder Haltestellen zu Mobilitäts-Hubs mit jeweils geeignetem Angebot und zweckmässiger Infrastruktur (u.a. Haltemöglichkeit für on-demand</p>			

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			Angebote, Veloabstellung, Möglichkeiten für Sharing-Angebote, Aufenthaltsräume, WC-Anlagen etc.). Mobilitäts-Hubs sind je nach Gegebenheit auch an anderen geeigneten Stellen (bspw. Gewerbegebiete, Schulen etc.) in jeweils den Bedürfnissen entsprechender Ausstattung vorzusehen. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist zudem die einfache Zugänglichkeit und Buchbarkeit sämtlicher Mobilitätsangebote. Dies muss auch verkehrsträgerübergreifend möglich sein, um nahtlose Reiseketten anbieten zu können. Dafür sind keine lokalen oder regionalen Lösungen zu entwickeln, sondern schweizweite Initiativen zu unterstützen. Diese müssen die gleichberechtigte Vernetzung aller staatlichen und aller Marktakteure ermöglichen, damit für den Kunden ein bestmöglicher Nutzen entsteht und das Verkehrssystem sich im Sinne der gewünschten Nachhaltigkeitsziel entwickeln kann.			
L Natur und Landschaft						
95724	Privatperson	L Natur und Landschaft *	Die Geotope von internationaler, nationaler und kantonaler Bedeutung sind in den Richtplan aufzunehmen.	Sinngemäss, zusammenfassend: - Geotope sind räumlich begrenzte Teile der Geosphäre von besonderer geologischer, geomorphologischer oder geökologischer Bedeutung. Sie beinhalten wichtige Zeugen der Erdgeschichte und geben Einblick in die Entwicklung der Landschaft und des Klimas. - Sie sind vor Einflüssen zu bewahren, die ihre Substanz, Struktur, Form oder natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen.	Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Landschaftskonzeption wird die Beurteilung von Bedeutung und Schutzbedürftigkeit der Geotope überprüft. Die Ergebnisse fliessen zunächst in die Konzeption ein. Gegebenenfalls werden einzelne Objekte von internationaler, nationaler und regionaler Bedeutung in eine spätere Richtplananpassung aufgenommen.	nein
92622, 94627, 94658, 92967	Körperschaften	L-1.1 Grundsätze	Zu der im Text erwähnten ökologischen Infrastruktur und der Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum seien ebenfalls Grundsätze zu formulieren.	Der Aufbau der ökologischen Infrastruktur ist eine räumlich relevante Aktivität, welche die Sicherung der Biodiversität in der Schweiz und auch im Kanton Schwyz dient. Die Behörden aller Stufen sind anzuhalten, die ökologische Infrastruktur umzusetzen und in raum-planerische Festlegungen und Pläne aufzunehmen. Im Siedlungsraum ist insbesondere die seit Langem bestehende Gesetzgebung zum ökologischen Ausgleich aufzunehmen gemäss NHG 18b, Abs.	Entsprechend der Erläuterungen in der Ausgangslage wird unter L-1.1 ein zusätzlicher Beschluss aufgenommen betr. ökologischer Infrastruktur sowie Biodiversität im Siedlungsraum.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				2. Es ist heute üblich, dass mindestens 17% der Fläche als ökologischen Ausgleich anzurechnen sind.		
94496	Privatperson	L-1.1 Grundsätze	Die Rahmenbedingungen für die Umsetzung sollen offengelegt werden, vor der Verankerung der Landschaftskonzeption in der kantonalen Richtplanung.	Unklar ist wie die Umsetzung der Landschaftskonzeption respektive der Schlüsselgebiete in der Richt- und Nutzungsplanung anhand des Beschlusses L-1.1 gemäss Richtplananpassung erfolgen soll. Daher sollen die Rahmenbedingungen für die Umsetzung offengelegt werden, bevor die Landschaftskonzeption in die kantonale Richtplanung verankert werden soll.	Auf die Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan wird vorläufig verzichtet. RES-2.9 und Grundsatz e von L-1.1 werden deshalb gestrichen. Es verbleibt lediglich der Grundsatz, dass eine Landschaftskonzeption erarbeitet wird, wozu der Kanton gemäss Landschaftskonzept Schweiz, Programmvereinbarung Landschaft 2020-2024 und aufgrund einer Stellungnahme des Bundesrates zum kantonalen Richtplan verpflichtet ist.	ja
92858	Politische Partei	L-1.1 Grundsätze	siehe Antrag unter RES-2.9	siehe Begründung unter RES-2.9	Siehe Beurteilung unter RES-2.9	nein
92980	Bezirk/Gemeinde	L-1.1 Grundsätze	Vor der Verankerung der Landschaftskonzeption in der kantonalen Richtplanung sollen die Rahmenbedingungen für die Umsetzung offengelegt werden. Im Minimum ist im Richtplan festzuhalten, dass die Erarbeitung der zweiten Phase in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden erfolgt.	Einerseits bestehen grosse Unsicherheiten, was mit den Ergebnissen der zweiten Phase der Erarbeitung der Landschaftskonzeption auf die Gemeinde zukommt respektive was die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit den Schlüsselgebieten sind. Andererseits ist anhand des Beschlusses L-1.1 gemäss Richtplananpassung 2022 nicht klar, wie die Umsetzung der Landschaftskonzeption respektive der Schlüsselgebiete in der Richt- und Nutzungsplanung erfolgen soll. Es sollen daher vor der Verankerung der Landschaftskonzeption in der kantonalen Richtplanung die Rahmenbedingungen für die Umsetzung offengelegt werden. Im Minimum ist im Richtplan festzuhalten, dass die Erarbeitung der zweiten Phase in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden erfolgt.	Auf die Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan wird vorläufig verzichtet. RES-2.9 und Grundsatz e von L-1.1 werden deshalb gestrichen. Es verbleibt lediglich der Grundsatz, dass eine Landschaftskonzeption erarbeitet wird, wozu der Kanton gemäss Landschaftskonzept Schweiz, Programmvereinbarung Landschaft 2020-2024 und aufgrund einer Stellungnahme des Bundesrates zum kantonalen Richtplan verpflichtet ist. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden bei der weiteren Erarbeitung der Landschaftskonzeption ist bereits vorgesehen. Wie eng diese Zusammenarbeit erfolgt, ist nicht im Richtplan festzuhalten.	nein
94627, 94658, 92967	Körperschaften	L-2.1 Siedlungstrenngürtel *	Antrag zu L-2 Siedlungstrenngürtel: Die Siedlungstrenngürtel seien in der Richtplankarte grosszügiger zwischen den bestehenden Siedlungen auszuscheiden; es fehlen zudem einige STG, so zwischen Lachen und Galgenen und zwischen Buttikon und Reichenburg im Gebiet „Rietli“.	siehe Begründung zum betr. Antrag aus der Stellungnahme SUR vom 26. Oktober 2015.	Mit der Richtplanüberarbeitung 2016 wurden die Siedlungstrenngürtel der Richtplanergänzungen 2008, 2010, 2012 unverändert übernommen. Die Siedlungstrenngürtel stammen ursprünglich aus kommunalen Planungen und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung 2022.	nein
92858	Politische Partei	L-2.1 Siedlungstrenngürtel *	Das Rietli zwischen Schübelbach und Reichenburg ist als Siedlungstrenngürtel festzusetzen.	Die Siedlungstrenngürtel werden im Kanton Schwyz nicht beachtet. Sie sind - trotz Richtplankarte - nicht existent (siehe Blick auf die March). Soeben wurde die letzte Leerfläche zwischen Lachen und Altendorf überbaut. Zwischen Reichenburg und Schübelbach plant der Kanton gar selber ein Arbeitsplatzentwicklungsgebiet. So fördert der Kanton Schwyz den Siedlungsbrei. Für die SP	Mit der Richtplanüberarbeitung 2016 wurden die Siedlungstrenngürtel der Richtplanergänzungen 2008, 2010, 2012 unverändert übernommen. Die Siedlungstrenngürtel stammen ursprünglich aus kommunalen Planungen und werden mit der vorliegenden Richtplananpassung 2022 nicht verändert. Mit der Richtplananpassung 2018 wurde der ESP-A Rietli verkleinert, um dem berechtigten Anliegen der ökologischen Vernetzung Rechnung zu tragen. Bei der Entwicklung des ESP-A Rietli ist den Anliegen der ökologischen Vernetzung ausweichend Rechnung zu tragen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				ist deshalb klar, dass das Rietli zwischen Schübelbach und Reichenburg als Siedlungstrenngürtel festzusetzen ist.		
94505	Körperschaft	L-2.1 Siedlungstrenngürtel *	Die Siedlungstrenngürtel im Gebiet der Gemeinde Freienbach sind im Richtplan in ihrer heute bestehenden, effektiven Grösse auszuweisen.	Die Definition der "Siedlungstrenngürtel" wird mit massiv geschrumpften Darstellungen der entsprechenden Flächen auf der Richtplankarte geradezu verhöhnt. Die unverhohlenen gezeigte Absicht der sukzessiven Zerstörung durch Ausdehnung der Siedlungsgebiete straft die vollmundigen Erläuterungen Lügen.	Mit der Richtplanüberarbeitung 2016 wurden die Siedlungstrenngürtel der Richtplanergänzungen 2008, 2010, 2012 unverändert übernommen. Die Siedlungstrenngürtel stammen ursprünglich aus kommunalen Planungen und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung 2022.	nein
92596	Politische Partei	L-4.1 Fruchtfolgeflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitte-Partei unterstützt das Ansinnen, die Fruchtfolgeflächen (FFF) zu schützen und entsprechend eine Kompensationsregelung für den Verbrauch von FFF im Richtplan einzuführen. • Die Befreiung der Kompensationspflicht bei Flächen < 1'000 m2 (=Baga-tellflächen) wird unterstützt. • Die Möglichkeit zur Kompensation der FFF ausserhalb des Gemeindegebietes wird begrüsst. • Die konkrete Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen ist zu forcieren. • Bei der Planung von Speziallandwirtschaftszonen wird die Konzentration der Standorte begrüsst. Weiter auch die Angliederung an bestehendes Siedlungsgebiet und Hofareale. 	Keine weitere Begründung.	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
94425	Körperschaft	L-4.1 Fruchtfolgeflächen	1'000 m2 hemmt die Handlungsfähigkeit für wichtige örtliche Entwicklungen zu stark ein. Entwicklungen innerhalb von FFF-Flächen sollen bis 5'000 m2 ohne Kompensationsmassnahmen möglich sein.	Planungs- und Handlungsspielraum der Eigentümer soll erhalten bleiben.	Der Sachplan Fruchtfolgeflächen überlässt es zwar dem Kanton festzulegen, in welchen Fällen kompensiert werden muss. Nach Recherchen beim Bund und dem Vergleich mit anderen Kantonen sollen im Kanton Schwyz insbesondere Flächen von der Kompensationspflicht befreit werden, welche die FFF um bis zu 1000 m2 beanspruchen. Grössere Flächen von der Kompensationspflicht zu befreien sind vor dem Hintergrund der zentralen Bedeutung der FFF für die Ernährungssicherheit des Landes nicht angemessen.	nein
95693, 92999	Körperschaft, Unternehmen	L-4.1 Fruchtfolgeflächen	Antrag zu e): Zusätzlich von der Kompensationspflicht zu befreien sind auch der Verbrauch von Fruchtfolgeflächen, welcher sich aus der Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen ergibt.	Die durch einen Kiesabbau beanspruchte Fläche kann nicht um einen Anteil an ökologischen Flächen vergrössert werden (>100%). Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb behördlich auferlegte, ökologische Ausgleichsflächen im Konflikt mit Fruchtfolgeflächen stehen sollen. Vielmehr be-leben ökologische Ausgleichsflächen die durch die Landwirtschaft genutzten Fruchtfolgeflächen und werden vom Bund und Kanton sogar mit Bei-trägen gefördert.	Eine Befreiung von der Kompensationspflicht lässt der revidierte Sachplan nur noch in Ausnahmefällen zu. Die beantragte Befreiung lässt sich nicht darunter subsumieren. Die vorgebrachte Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen steht im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt des Abbaugbietes und nicht mit der allenfalls betroffenen Fruchtfolgefläche. Zudem ist eine Konkretisierung des Richtplanbeschlusses nicht stufengerecht. Auf eine Anpassung wird verzichtet.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94518	Privatperson	L-4.1 Fruchtfolgefleichen	Bei der Beurteilung von Fruchtfolgefleichen soll auch die mögliche Entwicklung einer Gemeinden mindestens gleichwertig mit den anderen Interessen beurteilt werden.	Wenn die halbe Gemeindefläche bereits unter Schutz gestellt ist, wo kann sich eine Gemeinde noch weiterentwickeln? Schutzgebiete, Wald und Gewässer kommen nicht in Frage. Meistens wird Landwirtschaftsland dafür benötigt. Wenn dieses mit FFF belegt ist, wird auch da die Entwicklung verunmöglicht.	Eine generelle Befreiung von der Kompensationspflicht lässt der revidierte Sachplan Fruchtfolgefleichen nicht mehr zu. Allerdings muss nicht auf dem eigenen Gemeindegebiet kompensiert werden. Es genügt, wenn die Kompensationsfläche in der gleichen Region bzw. im gleichen Tal liegt, sich mindestens im gleichen klimatischen Nutzungsgebiet befindet und die gleiche ackerbauliche Nutzung aufweist. Eine zukünftige Siedlungsentwicklung ist auf FFF nicht per se ausgeschlossen, bedingt aber erhöhte Anforderungen und eine Interessenabwägung.	nein
95666	Körperschaft	L-4.1 Fruchtfolgefleichen	Beschluss L-4.1, Ziff. e), Punkt 3 ist wie folgt zu formulieren: Flächen, welche eindeutig nicht FFF-Qualität aufweisen (Strassen, befestigte Flächen, Gebäude, Gewässer und dazugehörige Böschungen mit einer Neigung $\geq 18\%$ sowie der technische Gewässerzugang). Alternativ: kompletter Gewässerraum	Der Gewässerunterhalt ist eine prioritäre Form des Hochwasserschutzes. Zudem benötigen die Lebensräume entlang der Gewässer regelmässige Pflege. Deshalb ist es wichtig, den Zugang für einen schonenden und rationellen Unterhalt zu sichern. Der technische Gewässerzugang muss für allfällige Interventionen jederzeit befahrbar sein und eignet sich somit nicht für intensive Kulturen des Ackerbaus.	Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum mit der Qualität von ackerfähigem Kulturland können weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgefleichen angerechnet werden. Sie sind separat auszuweisen (Art. 41c bis GschV). Der Zugang zu den Gewässern für den Hochwasserschutz sind auch in Zukunft gewährleistet.	nein
92980	Bezirk/Gemeinde	L-4.1 Fruchtfolgefleichen	Der Beschluss L-4.1 Ziff. e) ist dahingehend zu präzisieren, dass die Flächen von Bauten, Strassen, Eisenbahnlinien, Gewässern oder steile Flächen innerhalb der Fruchtfolgefleiche von der Kompensationspflicht befreit sind.	Mit Ausnahme von Flächen bis zu 1'000 m ² oder von zonenkonformen, bodenabhängigen, produzierenden landwirtschaftlichen Vorhaben gemäss Art.16a Abs. 1 RPG müssen von Einzonungen oder Bauvorhaben betroffene Fruchtfolgefleichen kompensiert werden. Soweit die im Richtplan ausgewiesenen Fruchtfolgefleichen die FFF-Qualitäten erfüllen, kann die Kompensationspflicht unterstützt werden. Soweit diese jedoch die FFF-Qualitäten bereits heute offensichtlich nicht erfüllen, wenn z.B. bestehende Bauten, Strassen, Eisenbahnlinien, Gewässer oder steile Flächen (> 18 %) betroffen sind, ist von einer Kompensationspflicht abzusehen. Der Beschluss L-4.1 Ziff. e) ist dahingehend zu präzisieren, dass die Flächen von Bauten, Strassen, Eisenbahnlinien, Gewässern oder steile Flächen innerhalb der Fruchtfolgefleiche von der Kompensationspflicht befreit sind.	Dem Antrag wurde bereit im Rahmen der behördlichen Mitwirkung nachgekommen.	nein
95480	Bezirk/Gemeinde	L-4.1 Fruchtfolgefleichen	Der Gemeinderat von Steinen beantragt beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz erneut und mit Nachdruck, die Fruchtfolgefleichen der im kommunalen Richtplan genannten Siedlungsentwicklungsgebiete Husmatt und Bächli und dem ÖBA-Gebiet Bächli im kantonalen Richtplan zu löschen.	Die Gemeinde Steinen kann keine Kompensation von Fruchtfolgefleichen in der gleichen Region bzw. im gleichen Tal vornehmen, die sich mindestens im gleichen klimatischen Nutzungsgebiet befindet und die gleiche ackerbauliche Nutzung aufweist. Kompensationsflächen für Fruchtfolgefleichen sind nicht vorhanden, da alle geeigneten verbleibenden Flächen bereits in der FFF oder in einem (Natur-) Schutzgebiet etc. liegen. Ist dem	Eine generelle Befreiung von der Kompensationspflicht lässt der revidierte Sachplan Fruchtfolgefleichen nicht mehr zu. Allerdings muss nicht auf dem eigenen Gemeindegebiet kompensiert werden. Es genügt, wenn die Kompensationsfläche in der gleichen Region bzw. im gleichen Tal liegt, sich mindestens im gleichen klimatischen Nutzungsgebiet befindet und die gleiche ackerbauliche Nutzung aufweist.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				nicht so, soll der Kanton aufzeigen, wo geeignete Kompensationsflächen bestehen und wie das Verfahren konkret aussehen würde, diese Kompensationsflächen für die Gemeinde Steinen zu sichern.		
90226	Privatperson	L-4.1 Fruchtfolgeflächen	Die "Fruchtfolgeflächen" im Muotathal Gebiet Lustnau-Neumatt und Kleinmatt sind zu ergänzen bis ans Ufer der Muota und sind nicht zu verschieben. Auch dieser Abschnitt könnte einmal bepflanzt werden. Die Anliegen der Grundstückbesitzer sind unbedingt zu respektieren!	Die Flächen in diesem vorgenannten Gebiet (zwischen Bürgelibach und Muota) können nicht anders genutzt oder bearbeitet werden, da verschiedene Werkleitungen entlang der Muota verlegt worden sind. Auf früheren Unterlagen (alten Pläne) war die Fruchtfolgefläche bis an die Muota ausgeschieden.	Ob die qualitativen Voraussetzungen für die Aufnahme der Fläche in das FFF-Inventar gegeben sind, ist im Rahmen der kantonsweiten Bodenkartierung zu klären. Es ist vorgesehen, dass in den nächsten Jahren schweizweit einheitliche Bodendaten- und kartierungen erfolgen.	nein
91955, 92878, 94474, 94274, 94652, 94555, 94500, 94489	Körperschaften, politische Partei, 4 Privatpersonen	L-4.1 Fruchtfolgeflächen	Die Befreiung von Fruchtfolgeflächen von der Kompensationspflicht soll maximal für Flächen bis 250 m2 möglich sein. Die vorgesehenen 1'000 m2 sind deutlich zu grosszügig angesetzt.	Die Kompensationspflicht soll bereits bei einer Beanspruchung von 250 m2 FFF gelten. Die Kompensationsfläche darf keinesfalls der Grösse einer Hausparzelle entsprechen, sondern muss deutlich kleiner angesetzt werden. Nur so kann der häusliche Umgang mit FFF sichergestellt werden.	Der Sachplan Fruchtfolgeflächen überlässt dem Kanton festzulegen, in welchen Fällen kompensiert werden muss. Nach Recherchen beim Bund und dem Vergleich mit anderen Kantonen sollen im Kanton Schwyz insbesondere Flächen von der Kompensationspflicht befreit werden, welche die FFF um bis zu 1000 m2 beanspruchen. Für kleinere Flächen wäre der Aufwand für die Erarbeitung und Umsetzung eines Kompensationsprojektes unverhältnismässig gross.	nein
94267	Politische Partei	L-4.1 Fruchtfolgeflächen	Die FFF in der Ebene sollten für Unternehmen mit hoher lokaler Wertschöpfung verwendet werden.	Auch wenn der Kanton Schwyz über genügend Fruchtfolgeflächen verfügt, werden diese Flächen massiv beansprucht. So werden wertvolle FFF an bester Lage für sehr flächenintensive, eingeschossige Bauten mit grossflächigen Parkplätzen und tiefer Wertschöpfung verbraucht.	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
94425	Körperschaft	L-4.1 Fruchtfolgeflächen	Die Fruchtfolgefläche (FFF) gemäss kommunalem Richtplan ist im Gebiet Chappelistuck/Rüschenzopf (KTN 112) gemäss kantonalem Richtplan auf das SEG Arbeitszonen anzupassen (siehe Erläuterungen Richtplankarte).	Bei Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen sind Art. 30 Abs. 1 bis RPV sowie des Beschluss L-4 zu berücksichtigen. Kompensationsmassnahmen sind im Rahmen der betroffenen Nutzungsplanung festzulegen. Gemäss kommunalem Richtplan der Gemeinde Tuggen befindet sich im Chappelistuck/Rüschenzopf ein strategisches Entwicklungsgebiet (SEG) Arbeitszonen (analog kantonalem Richtplan). Die Festlegung der Fruchtfolgeflächen ist überlagert und widerspricht dem SEG. Das SEG ist für die künftige Entwicklung der Gemeinde für Industrie- und Gewerbe im Bereich des Autobahnanschlusses essenziell.	Soweit Siedlungserweiterungsgebiete Fruchtfolgeflächen überlagern, hat die abschliessende Interessenabwägung noch nicht stattgefunden. Sie hat im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu erfolgen. Eine generelle Befreiung von der Kompensationspflicht lässt der revidierte Sachplan Fruchtfolgeflächen nicht mehr zu. Allerdings muss nicht auf dem eigenen Gemeindegebiet kompensiert werden. Es genügt, wenn die Kompensationsfläche in der gleichen Region bzw. im gleichen Tal liegt, sich mindestens im gleichen klimatischen Nutzungsgebiet befindet und die gleiche ackerbauliche Nutzung aufweist.	nein
94505	Körperschaft	L-4.1 Fruchtfolgeflächen	Die Fruchtfolgeflächen sind im Richtplan mindestens in der heute bestehenden Grösse einzutragen und womöglich zu erweitern. Beschluss L-4.1 lit. b-d ist ersatzlos zu streichen.	Eine "Interessenabwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung" und zulasten der Fruchtfolgeflächen ist unhaltbar. Deren Reduktion widerspricht dem Sachplan FFF des Bundes und dem öffentlichen Interesse an einer optimalen Landesversorgung, vgl. Antrag und Begründung E_L-4.	Im Rahmen der Richtplanüberarbeitung 2016 wurden die Siedlungserweiterungsgebiete für den langfristigen kantonalen Bedarf festgelegt. Die zweckmässige Ausscheidung des Siedlungsgebietes konnte nicht vollständig ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen erfolgen. Für den Verbrauch von FFF bedarf es neben der Prüfung von Standortalternativen einer umfassenden Interessenabwägung, welche gemäss Sachplan FFF stufengerecht auf allen Pla-	teilweise

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					nungsebenen durchzuführen ist. Wo Fruchtfolgeflächen von Siedlungserweiterungsgebieten betroffen sind, erfolgt auf kantonaler Richtplanstufe eine erste Abwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung. Die abschliessende Interessenabwägung erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Der Beschluss L-4.1 wird diesbezüglich konkretisiert.	
92858	Politische Partei	L-4.1 Fruchtfolgeflächen	Die SP begrüsst die neu erforderliche Kompensation von Fruchtfolgeflächen.	-	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
94577	Politische Partei	L-4.1 Fruchtfolgeflächen	Einverständnis und enge Zusammenarbeit mit den allfällig betroffenen Grundeigentümern sowie den zuständigen Gemeinwesen muss gewährleistet sein.	Die SVP Kanton Schwyz unterstützt das in der Arbeitshilfe «Umgang mit Fruchtfolgeflächen» beschriebene Vorgehen, das für Land, welches keine FFF-Qualität aufweist, keine Kompensationspflicht bestehen soll. Das Vorgehen für geplante Bodenaufwertungen müssen aber in jedem Fall mit dem Einverständnis und in enger Zusammenarbeit mit den allfällig betroffenen Grundeigentümern sowie den zuständigen Gemeinwesen erfolgen.	Da eine Bodenaufwertung Bewilligungspflichtig ist, ist der Einbezug der jeweiligen Grundeigentümer und der Gemeinde gegeben.	nein
94644	Privatperson	L-4.1 Fruchtfolgeflächen	<p>Es sei im Richtplantext im Beschluss L-4.1, Fruchtfolgeflächen, lit. e) die Befreiung von der Kompensationspflicht für Vorhaben, welche die FFF um bis zu max. 1'000 m² beanspruchen, ersatzlos zu streichen, sodass auch Vorhaben, welche FFF um bis zu max. 1'000 m² beanspruchen, der Kompensationspflicht unterliegen. Dies sei auch in der Arbeitshilfe und in den Erläuterungen entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Eventualiter sei davon Vormerk zu nehmen, dass bei einer allfälligen Inanspruchnahmen der Fruchtfolgeflächen der Familie Schätti im Zusammenhang mit einer im Richtplan vorgesehenen raumwirksamen Tätigkeit die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Kompensationspflicht jedenfalls nicht erfüllt wären.</p>	<p>Der Schutz von Fruchtfolgeflächen ist unbestritten eines der höchsten raumplanerischen Ziele und ein elementarer Planungsgrundsatz. Die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft sind zu schützen (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a RPG) und eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes ist sicherzustellen (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. d RPG). Entsprechend den raumplanerischen Planungsgrundsätzen ist die Landschaft zu schonen (vgl. Art. 3 Abs. 2 RPG) und es sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben sowie sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG). Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten Revision des Raumplanungsgesetzes wird den Fruchtfolgeflächen zudem ein noch höherer Stellenwert beigemessen als bisher. Ihr Erhalt ist als Grundsatz verankert und ihre künftige Inanspruchnahme an hohe Anforderungen geknüpft.</p> <p>Diesen Zielen und Grundsätzen widerspricht eine Befreiung von der Kompensationspflicht für Vorhaben, welche FFF um bis zu max. 1'000 m² beanspruchen. Daher ist eine solche Befreiung ersatzlos zu streichen.</p>	Der Sachplan FFF überlässt dem Kanton festzulegen, in welchen Fällen kompensiert werden muss. Da der Kanton Schwyz über Reserven gegenüber dem vom Bund geforderten minimalen Kontingent verfügt, wird der Spielraum genutzt, bestimmte Vorhaben oder Flächen von der Kompensationspflicht zu befreien.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94576	Privatperson	L-4.1 Fruchtfolgefleichen	Fruchtfolgefleichen sind in jedem Fall zu kompensieren	Gute Böden um Nahrungsmittel zu produzieren sind sehr knapp und darum ist ihr Schutz extrem wichtig	Der Sachplan FFF überlässt dem Kanton festzulegen, in welchen Fällen kompensiert werden muss. Da der Kanton Schwyz über Reserven gegenüber dem vom Bund geforderten minimalen Kontingent verfügt, wird der Spielraum genutzt, bestimmte Vorhaben oder Flächen von der Kompensationspflicht zu befreien.	nein
94505	Körperschaft	L-4.2 Spezialandwirtschaftszonen*	In L-4.2 b) ist der zweitletzte Punkt zu streichen.	"Vorhaben, welche den Boden auf irreversible Weise belasten oder versiegeln", sind nicht bewilligungsfähig, sondern verwaltungs- und strafrechtlich zu verfolgen und zu ahnden. Entsprechend ist die Formulierung "sind nach Möglichkeit ausserhalb der FFF anzusiedeln" geradezu eine Einladung zu entsprechenden Vergehen und Verbrechen.	Sofern eine Spezialandwirtschaftszone in der Fruchtfolgefleiche ausgeschieden werden soll, ist in einem ersten Schritt zu prüfen ob die Grundvoraussetzungen eingehalten sind und die Interessenabwägung zugunsten der Spezialandwirtschaftszone ausfällt. Sollte dies der Fall sein, ist die Fläche zu kompensieren (unter Hinweis auf die Arbeitshilfe "Umgang mit Fruchtfolgefleichen"). Dieser Mechanismus widerspricht dem rechtskräftigen Richtplan text nicht. Eine Anpassung ist nicht angezeigt.	nein
92596	Politische Partei	L-4.2 Spezialandwirtschaftszonen*	L-4.2 a) "Siedlungstrenngürtel" in Aufzählung unter Punkt 2 streichen.	Die Ausscheidung von Spezialandwirtschaftszonen muss künftig gefördert werden, um die Entwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen sicher zu stellen. Diese Entwicklung sollte auch im Bereich der Siedlungstrenngürtel möglich sein.	Nicht Gegenstand der Richtplananpassung 2022. Spezialandwirtschaftszonen ermöglichen landwirtschaftliche Nutzungen, die in der normalen Landwirtschaftszone nicht umsetzbar wären. Bei ihrer Festlegung gilt es, nicht nur die Bedürfnisse des Landwirtschaftsbetriebs, sondern insbesondere auch öffentliche Interessen zu berücksichtigen. Für die Interessenabwägung ist eine umfassende Standortevaluation notwendig, denn Spezialandwirtschaftszonen sollen nicht überall in der Landschaft stehen. Gerade in Siedlungstrenngürteln sollen keine Spezialandwirtschaftszonen entstehen.	nein
92596	Politische Partei	L-4.2 Spezialandwirtschaftszonen*	L-4.2, b) 2. Punkt gänzlich streichen.	Die Prüfung von Alternativstandorten ist unseres Erachtens nicht zielführend.	Nicht Gegenstand der Richtplananpassung 2022. Für die umfassende Standortevaluation für eine Spezialandwirtschaftszone ist die Prüfung von Alternativstandorten eine grundlegende Voraussetzung.	nein
94627, 94658, 92967	Körperschaften	L-6.1 BLN-Gebiete *	Antrag zu L-6.1 BLN-Gebiete Beschluss L-6.1 Ziffer c) sei zu streichen oder höchstens die alternative Formulierung zu wählen: „Der Kanton setzt sich dafür ein, dass höchstens jene rechtskräftigen Bauzonen aus den BLN-Gebieten entlassen werden, die unmittelbar am Rand liegen und vor 1977 eingezont worden sind.“	siehe Begründung zum betr. Antrag aus der Stellungnahme SUR vom 26. Oktober 2015.	Grundsatz c) wurde wohl in den Richtplan aufgenommen, weil der Kanton den Gemeinden Arth, Lauerz und Morschach im Jahr 2017 auf entsprechenden Antrag hin in Aussicht gestellt hat, sich für die Entlassung ihrer Bauzonen aus den BLN-Gebieten einzusetzen. Diese Pendezenz soll im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Landschaftskonzeption nachgekommen werden.	nein
94627, 94658, 92967	Körperschaften	L-6.1 BLN-Gebiete *	Hinweis zu Beschluss L-6.1 BLN-Gebiete Ziffer d) Bei BLN-Gebieten mit mehreren Teilräumen wie Objekt 1606 gelten in jedem Teilraum die Schutzziele des betr. Teilraums sowie die Schutzziele für das gesamte Gebiet des BLN-Objektes.	.	Dies ergibt sich aus den Objektblättern des Bundes zu den einzelnen BLN-Gebieten und muss nicht im Richtplan festgehalten werden.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94505	Körperschaft	L-6.1 BLN-Gebiete *	Zu L-6 BLN-Gebiete fehlt ebenfalls die Möglichkeit zur Stellungnahme! Hier die entsprechenden Anträge: L-6.1 BLN-Gebiete, lit. b ist ersatzlos zu streichen. L-6.1 BLN-Gebiete, lit. c ist zu ändern in: "Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die rechtswidrig geschaffenen Bauzonen in BLN-Gebieten zeitnah zurückgezogen werden." L-6.1 BLN-Gebiete, lit.: der zweite Satz ist ersatzlos zu streichen.	BLN-Gebiete sind in ihrem Schutz nicht einzuschränken. Entsprechend sind KEINE Vorhaben, welche BLN-Gebiete tangieren, zulässig. Dass der Richtplan sogar gezielte Möglichkeiten zur Unterwanderung dieses Schutzes schaffen will, ist verwerflich. Alte Verletzungen der BLN-Gebiete sind zu korrigieren. Der Richtplan will offensichtlich eine Schmälerung dieser Schutzflächen ermöglichen und verletzt damit übergeordnetes Recht. Die Rückzonung und Massnahmen zur Heilung der begangenen Bausünden sind unabdingbar.	Die Thematik ist nicht Gegenstand der Richtplananpassung 2022. Die Umsetzung der Schutzziele für die im BLN aufgeführten Landschaften in die kantonale Richtplanung erfolgt im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung. Grundlage bildet die künftige kantonale Landschaftskonzeption.	nein
94267	Politische Partei	L-7 Moorlandschaften *	Der Satz „Die Nutzungsplanung für die Moorlandschaft Breitried/Unterberg wird voraussichtlich im Jahr 2018 angegangen.“ ist zu korrigieren.	Hier liegt wohl eine veraltete Version vor.	Die Formulierung ist tatsächlich veraltet. Sie sollte wie folgt lauten: Die Nutzungsplanung für die Moorlandschaft Breitried/Unterberg wird voraussichtlich in der NFA-Programmperiode 2025-2028 in Angriff genommen.	ja
94627, 94658, 92967	Körperschaften	L-8.1 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung *	Antrag zu L-8.1 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung Ziffer b) ist zu konkretisieren, welche Objekte des Biotopschutzes infolge starker Erholungsnutzung durch kantonale Nutzungspläne geschützt werden müssen. Bzw. es sind generell Schutzverordnungen auszuarbeiten oder aber es müssen mind. die vertraglichen Regelungen für Dritte einsehbar sein, wenn keine Schutzverordnung vorhanden ist.	Einerseits: siehe Begründung zum Antrag zu L-1 'Grundsätze' Andererseits: siehe Begründung zum betr. Antrag aus der Stellungnahme SUR vom 26. Oktober 2015.	Dem Anliegen wird mit Grundsatz c Rechnung getragen.	nein
94627	Körperschaft	L-8.1 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung *	Antrag zu L-8: Beschluss L-8 sei zu ergänzen wie folgt «d) (neu) Es wird aufgezeigt, wie die beim Biotopschutz die ökologische Vernetzung zwischen den Objekten von nationaler Bedeutung z.B. mittels Trittstein-Biotopen sichergestellt und, wo nötig, verbessert wird.»	siehe Begründung zum Antrag zu L-1 'Grundsätze', oben.	Dem Anliegen wird mit den Anpassungen betreffend Erarbeitung einer ökologischen Infrastruktur unter L-1.1 Rechnung getragen. Die ökologische Vernetzung muss an dieser Stelle nicht nochmals thematisiert werden.	nein
94658, 92967	Körperschaften	L-8.1 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung *	Antrag zu L-8.1 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung Beschluss L-8 sei zu ergänzen wie folgt «d) (neu) Es wird aufgezeigt, wie die beim Biotopschutz die ökologische Vernetzung zwischen den Objekten von nationaler Bedeutung z.B. mittels Trittstein-Biotopen sichergestellt und, wo nötig, verbessert wird.»	siehe Begründung zum Antrag zu L-1 'Grundsätze'	Dem Anliegen wird mit den Anpassungen betreffend Erarbeitung einer ökologischen Infrastruktur unter L-1.1 Rechnung getragen. Die ökologische Vernetzung muss an dieser Stelle nicht nochmals thematisiert werden.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94429	Privatperson	L-8.1 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung *	Flachmoore von nationaler Bedeutung werden, besonders in für Zugvögel und bodenbrütende Vögel wichtigen Gebieten (z.B. Nuoler Ried), reaktiviert. D.h. Drainagen werden geschlossen und keine Ausnahmehähbewilligungen der Streuwiesen mehr vor September!	Formulierungen im Richtplan sind zu wenig konkret und bindend. Regelmässige "Ausnahmebewilligungen" vom Kanton unterlaufen immer wieder Moor- und Landschaftsschutz und schaden vielen Arten erheblich!	Bei den gewünschten Konkretisierungen könnte es sich um die Inhalte von Schutzverordnungen oder Bewirtschaftungsverträgen handeln. Sie sind nicht richtplanwürdig. Richtpläne enthalten keine so detaillierten konkreten Bestimmungen. Sie sind denn auch nicht allgemein- sondern ausschliesslich behördenverbindlich.	nein
92596	Politische Partei	L-9.1 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitte-Partei des Kantons Schwyz unterstützt den Grundgedanken, kantonale prioritäre Landschaften von hervorragender Bedeutung zu schützen aber auch Grundlagen für die Erhaltung und Förderung der touristischen Wertschöpfung zu schaffen. • Dadurch dürfen aber keine zusätzlichen Vorschriften und Einschränkungen für die landwirtschaftliche Produktion und die Bautätigkeit für die Bevölkerung allgemein verursacht werden. Die Grundsätze wie Verhältnismässigkeit, Angemessenheit und Schutz der individuellen Freiheiten sind dabei in den Vordergrund zu stellen. • Mit Total 24.85% BLN-Fläche liegt der Kanton Schwyz bereits knapp 6% über dem nationalen Mittel von 19%. Weiter liegen rund 10% der nationalen Moorflächen der Schweiz im Kanton Schwyz. Hinzu kommen noch knapp 85 km² Jagdbanngebiete. Von diesem Hintergrund erscheint die Ausscheidung von zusätzlichen Landschaftsperimetern alles andere als zwingend, sondern vielmehr unnötig. Die Mitte-Partei lehnt deshalb zusätzliche Schlüsselgebiete grundsätzlich ab! • Falls trotzdem noch zusätzliche Schlüsselgebiete ausgeschieden werden müssen, ist darauf zu achten, dass gegenüber der heutigen Fläche des BLN-Gebietes keine zusätzlichen Flächen ausgeschieden resp. andernfalls die Flächen des BLN-Gebietes entsprechend reduziert werden. • Für die Mitte-Partei ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Regierungsrat für 	Keine weitere Begründung.	Auf die Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan wird vorläufig verzichtet. RES-2.9 und weitere diesbezügliche Passagen im Richtplandtext werden deshalb gestrichen. Neue Schlüsselgebiete werden zusammen mit konkreten Entwicklungszielen, Grundsätzen und Massnahmen erarbeitet und im Rahmen einer späteren Anpassung für die Aufnahme in den Richtplan vorgeschlagen. Bei BLN-Gebieten handelt es sich um von Bund bezeichnete Landschaften von nationaler Bedeutung. Der Kanton ist dazu verpflichtet, zusätzliche kantonale bedeutende Landschaften (Schlüsselgebiete) zu bezeichnen und schonend zu entwickeln. Es können deshalb keine BLN-Gebiete auch als kantonale Schlüsselgebiete bezeichnet werden.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			<p>die Landschaftskonzeption bei der Auscheidung der Schlüsselgebiete ein zweistufiges, zeitlich versetztes Verfahren anwenden will. Das würde nämlich bedeuten, dass zuerst das „Gefäss“ definiert wird, dessen Inhalt aber noch nicht. Eine klassische „Blackbox“.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vielmehr ist ein einstufiges Verfahren zu wählen. Weiter ist zu prüfen, ob nicht bestehende BLN-Gebiete die Anforderungen der landschaftlichen Schlüsselgebiete erfüllen und entsprechend ganz oder teilweise auch als solche bezeichnet werden können. 			
94505	Körperschaft	L-9.1 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	Als Landschaftsraum ist in der vorliegenden Richtplananpassung, d.h. ohne weiteren Verzug, auch das Gebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch explizit aufzuführen.	<p>vgl. Anträge und Begründungen zu RES-2.9 und im Erläuterungsbericht. Weitere Verzögerungen sind angesichts der Aktivitäten der Deponielobby nicht haltbar.</p> <p>Die Aufnahme des Gebietes Tal-Talweid-Weingarten-Joch ermöglicht die Erfüllung der Grundprinzipien RES-2.7.</p>	Die Aufnahme des Gebietes Tal-Talweid-Weingarten-Joch (Freienbach) wird im Hinblick auf eine allfällige künftige Bezeichnung von Schlüsselgebieten geprüft. Eine Bezeichnung des Gebietes als Landschaftsraum kommt nicht in Frage.	nein
92827	Politische Partei	L-9.1 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	Der Kanton soll gänzlich auf eine Ernennung von Schlüsselgebiete verzichten und beim Bund den Austritt aus dem «Landschaftsübereinkommen des Euro-Parates» anregen. Selbst Nachbarländer wie Deutschland und Österreich sind diesem Übereinkommen nicht beigetreten [siehe: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/329/].	<p>Bereits heute gehören fast 25% der Fläche des Kantons Schwyz zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN). Hinzu kommen die Gebiete der Denkmalpflege (ISOS, KSI). Mit der Ernennung von kantonalen Schlüsselgebieten schießt man deutlich über das Ziel hinaus. Durch diese Schlüsselgebiete wird folglich wiederum ein zusätzliches Monitoring nötig sein und die Weiterentwicklung dieser Gebiete (Siedlung, Strassen) ist nur noch eingeschränkt möglich oder vollständig blockiert. Das angehängte Bild zeigt die Gebiete der Bundesinventare und der Denkmalpflege im Kanton Schwyz [https://map.geo.sz.ch/].</p>	Auf die Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan wird vorläufig verzichtet. RES-2.9 wird gestrichen.	ja
95732	Unternehmen	L-9.1 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	Der Perimeter des Schlüsselgebietes Muotathal Sunnehalb ist gänzlich wegzulassen resp. ersatzlos zu streichen. Beim Schlüsselgebiet Glattalp sind die Landschaftsqualitätsziele so festzulegen, dass die uneingeschränkte, optimierte Wasserkraftnutzung (Abdichtung Glattalpsee, usw.) sowie die Realisierung der dazugehörigen Anlagen und Betriebsbauten ohne Einschränkungen möglich sind. Weiter ist der Entwicklung des Tourismus	<p>Mit der Ausscheidung der Schlüsselgebiete im Rahmen der Landschaftskonzeption des Kantons Schwyz werden namentlich die Erhaltung und Aufwertung der naturnahen Lebensräume, die Entflechtung von Schutz- und Nutzungsinteressen sowie die Förderung des naturräumlichen Potentials in Verbindung mit touristischen Angeboten als hauptsächliche Ziele aufgeführt. Den Grundgedanken die einzigartige Landschaft zu schützen und auch zu erhalten können wir unterstützen. In der Gemeinde Muotathal sind rund 47% der Gemeindefläche (17'220 ha) BLN-Gebiet (8'130 ha).</p>	Auf die Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan wird vorläufig verzichtet, also auch auf die Schlüsselgebiete Muotathal Sunnehalb und Glattalp. RES-2.9 wird gestrichen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			gebührend Rechnung zu tragen. Entsprechend ist der Glattalpsee inkl. Uferflächen sowie die Fläche für die Realisierung von Anlagen und Betriebsbauten auszusparen.	Mit den beiden Schlüsselgebieten kommen nochmals rund 2'200 ha dazu. Entsprechend sind es total rund 10'300 ha oder rund 60% der Gemeindefläche, die mit Nutzungseinschränkungen belegt sind. Das Jagdbanngelände ist in der Berechnung noch nicht enthalten. Als ortsansässige Tiefbauunternehmung mit über 80 Mitarbeitern sind wir mit dem Muotathal stark verwurzelt. Mit der Ausscheidung der beiden Schlüsselgebiete Sunnehalb und Glattalp werden wir zusätzlich unnötig eingeschränkt. Insbesondere das Gebiet Sunnehalb schränkt uns unnötig ein und lässt eine allfällige Raumentwicklung der Gemeinde Muotathal nicht oder nur noch in ungenügendem Ausmass zu.		
94478	Körperschaft	L-9.1 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	Ergänzung: Der Kanton arbeitet mit den betroffenen Gemeinden, Korporationen/Genossamen sowie interessierten Organisationen zusammen und bezieht die Öffentlichkeit ein.	Gerade bei Raumentwicklungsstrategien sollen die selbständigen Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts frühzeitig einbezogen werden.	Mit "interessierten Organisationen" sind auch Korporationen und Genossamen gemeint. Mit der Nennung einer spezifischen Gruppe von Organisationen entsteht der Anspruch/die Notwendigkeit auch weitere Typen von Organisationen speziell aufzuführen zu müssen. Auf die gewünschte Ergänzung ist deshalb zu verzichten.	nein
94518	Privatperson	L-9.1 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte	L-9.1 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte Der Abschnitt a) ist ersatzlos zu streichen a) Der Kanton erarbeitet für Regionen / Gebiete mit besonderem Potential für die Wertschöpfung aus naturnahem Tourismus (wozu die im Richtplan bezeichneten landschaftlichen Schlüsselgebiete gehören) oder für Gebiete mit besonderem Bedarf zur Abstimmung verschiedener Nutzungsansprüche Landschaftsentwicklungskonzepte. Er arbeitet dabei mit den betroffenen Gemeinden sowie interessierten Organisationen zusammen und bezieht die Öffentlichkeit ein.	Der Regierungsrat spricht zwar vom 'besonderen Potenzial für die Wertschöpfung aus dem naturnahem Tourismus (wozu die im Richtplan bezeichneten landschaftlichen Schlüsselgebiete gehören)' ... glaubt aber selber nicht daran - sonst wären diese Gebiete im Tourismuskonzept erwähnt. Wie gross wird das wirtschaftliche Potenzial der Schlüsselgebiete geschätzt? Warum sollte das Potenzial grösser sein, als wenn die Schlüsselgebiete nicht definiert sind? Der Nutzen der Schlüsselgebiete wird nicht plausibel aufgezeigt. Das Potenzial ist nicht ersichtlich. Die Einschränkungen durch den Schutz liegen aber auf der Hand. Vorhandenes Potenzial darf oft gar nicht erschlossen werden → vergl. Nutzungsplanung Jägeren-Bödmeren-Silberer: eine touristische Nutzung im Bödmerenwald wird ausgeschlossen.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Der Richtplan ist diesbezüglich anzupassen.	ja
94627, 92967	Körperschaften	L-9.2 Grüne Mitte Seewen-Schwyz	Beim Beschluss L-9.2 seien wieder die ursprüngliche Formulierung «Zentralpark Seewen/Brunnen Grüne Mitte Seewen-Schwyz» und die ursprünglichen Zielsetzungen zu verwenden.	Die Sicherung der «Grünen Mitte» hat überkommunal zu geschehen. Zudem ist der Wildtierkorridor bzw. Wildpassage im Gebiet "Stegstudien" in Brunnen (Gde. Ingenbohl) noch nicht gesichert. Vgl. auch Anträge zu RES-2.9 betr. landschaftliche Schlüsselgebiete	Der Titel des Kapitels L-9.2 lautete bislang "Zentralpark Seewen/Brunnen". Die Bezeichnung wird zu "Grüne Mitte Seewen-Schwyz" geändert (in Rücksprache mit der Gemeinde Schwyz). Damit korrespondiert die Bezeichnung mit der Planung "Entwicklung Landschaftsraum Seewen-Schwyz" und der Verankerung im Aggloprogramm Talkessel Schwyz (Massnahme L.04). Das Vorhaben erstreckt sich lediglich noch über Gebiete der Gemeinde	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					Schwyz. Die Gemeinde Ingenbohl nimmt ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wildtierkorridor wahr. Der Name und der Perimeter sind damit nicht anzupassen.	
92703	Körperschaft	L-9.2 Grüne Mitte Seewen-Schwyz	Das geplante Arbeitszonengebiet im Grossried ist anzupassen (siehe Rückmeldung in Erläuterungsbericht unter E_B-5 Arbeitszonen)	Anpassung der Arbeitszone im Grossried entspricht aktuell nicht dem Entwicklungskonzept der "Grünen Mitte" der Gemeinde Schwyz.	Der kommunale Richtplan ist dem ARE noch nicht bekannt. Sobald die Arrondierung des SEG in die kommunale Richtplanung der Gemeinde Schwyz eingeflossen ist, kann sie im Sinne des "Gegenstromprinzips" im kantonalen Richtplan nachgeführt werden.	nein
92703	Körperschaft	L-9.2 Grüne Mitte Seewen-Schwyz	Die gemäss aktuellen Richtplan ange-dachte Arbeitszonenfläche im Grossried auf KTN 1790 (westlich des Gewerbe Muota) soll auf eine Bautiefe von ca. 70-80 m reduziert, und dafür die Fläche zwischen Zufahrt zur AGRO Energie Schwyz AG und der SBB einer Arbeitszone zugewiesen werden.	Mit der Gemeinde Schwyz wurde eine Absichtserklärung über die Einzonung des Siedlungserweiterungsgebiets "Muotagewerbe West, Ibach" unterzeichnet. Dabei soll (entgegen dem heute aktuellen kantonalen Richtplan) westlich des Gewerbegebietes Muota "nur" eine Bautiefe von ca. 70 Meter eingezont werden. Als Kompensation für die Minderfläche neu jenes Gebiet, welches zwischen der Zufahrtsstrasse zur AGRO Energie Schwyz AG und der SBB liegt. Dies macht aus verschiedenen Gesichtspunkten absolut Sinn (einfachere Erschliessungsmöglichkeit, ohnehin Lärmbelastung durch SBB sowie Autobahn etc.) Auch ergibt sich durch die Flächenverschiebung die Erhaltung der "grünen Mitte" und es bleibt ein Grünstreifen für die Kulturlandaufwertung Grossried (Siehe Konzeptbeilage) frei, was sicherlich zum Landschaftsbild und auch zur Strategie der Gemeinde Schwyz beiträgt. Wir bitten den Kanton Schwyz, diesbezüglich auch mit der Gemeinde Schwyz Rücksprache über den Stand der Dinge zu nehmen.....	Der kommunale Richtplan ist dem ARE noch nicht bekannt. Sobald die Arrondierung des SEG in die kommunale Richtplanung der Gemeinde Schwyz eingeflossen ist, kann sie im Sinne des "Gegenstromprinzips" im kantonalen Richtplan nachgeführt werden.	nein
92382	Unternehmen	L-9.2 Grüne Mitte Seewen-Schwyz	Die Gewährleistung der Energieerzeugungsanlagen im Wintersried (Wärme und Strom) hinsichtlich Fortbestand und Erweiterung ist sicher zu stellen. Dies ist Landschaftsentwicklungsgebiet zu berücksichtigen bzw. auf grosse Einschränkungen ist zu verzichten.	Die Wärme- und Stromerzeugung kann zukünftig nur sichergestellt und erweitert werden, wenn die Grundvoraussetzungen gegeben sind. Starke Einschränkungen hinsichtlich Landschaftsentwicklungsgebiet behindern eine ökologische Umstellung auf Erneuerbare Energien. Dazu gehören auch die Möglichkeiten der Zu- und Abflüsse der Biomassen.	Das Unternehmen wird durch die Landschaftsentwicklung "Grüne Mitte" im Bestand nicht gefährdet oder eingeschränkt. Antrag wird zu Kenntnis genommen.	nein
94505	Körperschaft	L-10.1 Wildtierkorridore *	Das Gebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch ist in der Richtplankarte in seiner gesamten Ausdehnung als Wildtierkorridor auszuweisen.	Das Schlüsselgebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch stellt einen qualifizierten, grossflächigen Vernetzungskorridor gemäss RES-1.12 dar, der in der Richtplankarte zwingend einzutragen ist, was bisher trotz seiner überregionalen Bedeutung zugunsten der Deponieplanung (und damit unter evidenten Verletzung der Planungspflichten) unterlassen wurde.	Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans 2016 hat der Kanton Schwyz beschlossen, lediglich die überregionalen Wildtierkorridore im Richtplan aufzunehmen und die Prüfung einer allfälligen raumplanerischen Sicherung der regionalen und lokalen Wildtierkorridore an die Gemeinden delegiert (vgl. Richtplanbeschluss Nr. L-10.1 Ziff. b). Im betroffenen Gebiet liegt weder ein überregionaler noch ein regionaler Wildtierkorridor vor. Im Weiteren ist das Kapitel nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung, weshalb der Kanton Schwyz auf eine Anpassung verzichtet.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94627, 92967	Körperschaften	L-10.1 Wildtierkorridore *	Der Beschluss L-10.1, Ziffer a), und entsprechend die Richtplan-Karte seien zu ergänzen wie folgt: « a) Die Wildtierkorridore von überregionaler und regionaler Bedeutung sind in der Richtplankarte flächig eingezeichnet.»	Innerhalb der Siedlungsbereiche bzw. dort wo gleichenorts Siedlungstrenngürtel eingezeichnet sind, genügt die Markierung mit einem Pfeil. In Gebieten ausserhalb der tatsächlichen Bauzonen ist dies tw. ungenügend, v.a. dort wo ausserhalb der Bauzonen effektiv bereits +/- dichte Überbauungen bestehen – so im Raum Hohenleichen. Zwischen Buttikon und Reichenburg fehlt der regionale Korridor, vgl. Begründung aus der Stellungnahme SUR vom 26. Oktober 2015.	Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans 2016 hat der Kanton Schwyz beschlossen, lediglich die überregionalen Wildtierkorridore im Richtplan aufzunehmen und die Prüfung einer allfälligen raumplanerischen Sicherung der regionalen und lokalen Wildtierkorridore an die Gemeinden delegiert (vgl. Richtplanbeschluss Nr. L-10.1 Ziff. b). Das Kapitel ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung, weshalb der Kanton Schwyz auf eine Anpassung verzichtet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet der Kanton Schwyz zudem auf eine flächige Darstellung der Wildtierkorridore und stellt diese weiterhin nur symbolisch dar. Die tatsächliche Ausdehnung der Korridore ist den entsprechenden Objektblättern zu entnehmen.	nein
94429	Privatperson	L-11.1 Jagdbanngebiete, wildökologisch sensible Gebiete *	1. "WZV-Gebiet am Obersee soll überprüft und ggf erweitert werden" Antrag: Genauere Definition: von wem und bis wann ? 2. "Wildruhezonen werden ausgearbeitet" vom AWN. Antrag: Die empfohlenen Wildruhezonen, bzw. sensiblen Gebiete sollen bereits jetzt aufgenommen werden. (Danach kann immer noch überarbeitet/verbessert werden.)	Längst überfällige Wildtierruhezonen wurden skandalöserweise bis heute immer noch nicht verbindlich festgelegt.	Für rechtsverbindliche Wildruhezonen fehlt nach wie vor die rechtliche Grundlage im kantonalen Jagd- und Wildtierschutzgesetz.	nein
94627, 92967	Körperschaften	L-11.1 Jagdbanngebiete, wildökologisch sensible Gebiete *	Es sei Beschluss L 11.1 – und entsprechend auch die Richtplan-Karte – zu ergänzen wie folgt: a) Die Jagdbanngebiete und wildökologisch sensible Gebiete sind in der Richtplankarte bezeichnet. b) Der Schutz der eidgenössischen Jagdbanngebiete und wildökologisch sensible Gebiete wird mit kantonalen Nutzungsplänen umgesetzt. Im Rahmen dieser Nutzungspläne erlässt das zuständige Amt insbesondere Vorschriften zur Besucherlenkung. c) Für weitere wildökologisch sensible Gebiete erarbeitet der Kanton zudem spätestens bis zur nächsten Richtplan-Überarbeitung 2024/25 die notwendigen Grundlagen.	Die Grundlagen, die unter c) genannt werden, wurden mit der Eruiierung der empfohlenen Wildruhezonen mind. entwurfsmässig bereits geschaffen und können schon bei dieser Anpassung in den Richtplan aufgenommen werden. Obschon das Thema des Schutzes der sensiblen Gebiete seit Langem bekannt ist, wurde die Überprüfung und Bereinigung der sog. "empfohlenen Wildruhezonen" noch nicht vorgenommen. Es könnten diese ohne Weiteres in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Die Anmerkung, dass diese vom AWN ausgearbeitet werden, ist unseres Erachtens nicht ausreichend. Eine zukünftige Anpassung (und auch Reduktion) im Rahmen des Prozesses mit dem AWN kann dann immer noch vorgenommen werden.	Mit der Verordnung über die eidg. Jagdbanngebieten (VEJ) liegt bereits eine auf Bundesstufe vorhandene Verordnung vor, die den Schutz dieser Gebiete sowie die erlaubten Nutzungen regelt. Zudem ist die Nutzungs- Lenkungsplanung für das EJB Silber-Jägern- Bödmerenwald in Abschluss begriffen. Im EJB Mythen läuft zudem ein Projekt zur Besucherlenkung. Die Überprüfung der empfohlenen Wildruhezonen wurde AWN seitig vorgenommen und liegt vor.	nein
92596	Politische Partei	L-12.1 Fliessgewässer und stehende Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> Die Mitte-Partei erkennt, dass die Renaturierung der Gewässer eine gesetzliche Aufgabe des Bundes an die Kantone ist. Weiter wird der Grundsatz unterstützt, dass der Schutz von Menschen und so- 	Keine weitere Begründung.	Eine Priorisierung zwischen den beiden Bundesvorgaben wurde bewusst nicht vorgenommen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			<p>mit die Hochwasserschutzmassnahmen oberste Priorität haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch wenn die Interessen von Hochwasserschutz und Ökologie gemäss der Bundesgesetzgebung gleich berechtigt sind und entsprechend gleiche Priorität haben, sind bei der Ausführung die Massnahmen für den HWS zu priorisieren. • Die Massnahmen für die Renaturierung und Revitalisierung sind auf ein Minimum zu beschränken und haben ausschliesslich im ausgeschiedenen Gewässerraum zu erfolgen. 			
92856	Privatperson	L-12.1 Fliessgewässer und stehende Gewässer	<p>Absatz d Der Kanton erarbeitet und aktualisiert nach Bundesvorgabe die strategischen Revitalisierungsplanungen für Fliessgewässer und stehende Gewässer, in welchen er Koordination, Nutzen und Prioritäten von Gewässerrevitalisierungen darlegt. Die abgeschlossenen Revitalisierungsplanungen sind für die Festlegung von Wasserbaumassnahmen wie auch für Zonenplanänderungen zu berücksichtigen.</p> <p>Zone Nümattli ist aus der Revitalisierung zu streichen</p>	Im Muotathal sind Bewirtschaftungsflächen rar. Es dürfen keine weiteren für die Landwirtschaft geeignete Flächen aufgegeben werden.	Die Revitalisierungsplanung Fliessgewässer wurde 2014 abgeschlossen und durch den Bund genehmigt. Eine Überarbeitung wird erst im Jahr 2026 gemäss Art. 41d Abs. 4 GSchG vorgenommen.	nein
94627, 92967	Körperschaften	L-12.1 Fliessgewässer und stehende Gewässer	Frage: Weshalb wird die Revitalisierungsplanung der Seeufer erst in einer späteren Richtplananpassung aufgenommen und nicht bereits in dieser Anpassung?	Gemäss Erläuterungsbericht für die Revitalisierungsplanung der Seeufer stand "Die Planung für stehende Gewässer verabschieden die Kantone bis zum 31. Dezember 2022. Ich nehme an die Planung ist inzwischen abgeschlossen, somit könnte sie nun aufgenommen werden.	Die Genehmigung der strategischen Planung durch das Bundesamt ist zum Zeitpunkt der behördlichen Mitwirkung des Richtplans (Mitte 2022) noch nicht erfolgt.	nein
94505	Körperschaft	L-12.1 Fliessgewässer und stehende Gewässer	L-12.3 Der Bereich des Talbachs auf Gemeindegebiet Freienbach ist ebenfalls in die Liste der Fliessgewässer aufzunehmen. Er ist in der Richtplankarte auszuweisen. Unter M10 ist auch die Gemeinde Freienbach zu nennen.	Die fehlende Markierung des Talbachs auf Gemeindegebiet Freienbach geht offensichtlich ebenfalls auf die unhaltbare Bevorzugung der Deponie-Interessen im schutzwürdigen Gebiet Tal-Talweid-Weingarten-Joch zurück. Der gesamte Talbach ist als Einheit zu betrachten. Er entspricht den erforderlichen Kriterien voll und ganz.	Für den Talbach im Oberlauf (Gemeindegebiet Freienbach) bestehen keine wesentlichen Revitalisierungs- und Hochwasserschutzdefizite die eine entsprechende Aufnahme rechtfertigen würden.	nein
92980, 94496	Bezirk/Gemeinde, Privatperson	L-12.2 Handlungsbedarf Fliessgewässer: Allgemeine Grundsätze	Allgemeine Anregung: Der Hochwasserschutz ist über den Gewässerschutz (Revitalisierung) zu stellen.	Gewässerschutz darf nicht zu hoch gewichtet werden.	Eine Priorisierung zwischen den beiden Bundesvorgaben wurde bewusst nicht vorgenommen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94627, 94658	Körperschaften	L-12.2 Handlungsbedarf Fließgewässer: Allgemeine Grundsätze	Antrag zu L-12.2: Es sei Beschluss L-12.2, Ziffer d), entsprechend der Änderung in c) anzupassen wie folgt: « d) Wo immer möglich sind bestehende Auengebiete zu erhalten und neu zu schaffen, ebenso ist ein naturnahes Abflussregime, ein unbeeinträchtigter Geschiebehaushalt...»	siehe Begründung zum Antrag betr. Ziff. c), oben.	Auenförderung ist ein sehr gewässerspezifisches Thema für einzelne Gewässertypen und kann nicht über den ganzen Kanton an sämtlichen Gewässern angewendet werden. Es wird auf eine Anpassung des Grundsatzes verzichtet.	nein
94627, 94658	Körperschaften	L-12.2 Handlungsbedarf Fließgewässer: Allgemeine Grundsätze	Antrag zu L-12.2: Es sei Beschluss L-12.2, Ziffer f), zu präzisieren wie folgt: « f) Der Zugang für die Naherholung ist unter Berücksichtigung der ökologischen Ziele möglich.»	Der Handlungsbedarf Fließgewässer entsteht vor allem aus einem Defizit der natürlichen ökologischen Funktionen und einem Hochwasserschutzdefizit. Diese Defizite sollen primär behoben werden. Wo eine Naherholung sinnvoll ist, soll erst in einem zweiten Schritt festgelegt werden. Damit kann ein Zugang nicht gewährleistet werden. Der Satz unter f) ist zu stark auf die Interessen der Freizeitnutzung ausgerichtet.	Die Grundsätze a) bis g) sind als Gesamtheit zu verstehen. Die Benützung zur Erholung ist Teil des Zweckes aus Art. 1 Bst. g GSchG und ist in Verbindung mit Art. 36a GSchG bewusst erwünscht im Gewässerraum. Eine Interessenabwägung zwischen ökologischer Leistung und Erholungsnutzung hat in der konkreten Projekterarbeitung zu erfolgen.	nein
94627, 94658	Körperschaften	L-12.2 Handlungsbedarf Fließgewässer: Allgemeine Grundsätze	Antrag zu L-12.2: Es sei Beschluss L-12.2, Ziffer c), zu präzisieren wie folgt: « c) Die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten und möglichst zu verbessern. Soweit verhältnismässig und mit dem Hochwasserschutz vereinbar, sind verbaute oder korrigierte Gewässer, unter Berücksichtigung ihrer ursprünglichen Aue und von öffentlichen Interessen (u.a. landwirtschaftlicher Kulturlandhalt, Infrastrukturanlagen), zu revitalisieren.»	Ein natürliches Gewässer besteht nicht nur aus der Hauptabflussrinne, sondern ist ein System mit Seitenarmen, Auenwäldern, Feuchtwiesen und Tümpeln. Die Gesamtheit aller Elemente ist essentiell zur Erhaltung der Fauna, da oftmals die Kinderstuben von Tieren in den Seitengewässern liegen und erst die Alttiere sich im Hauptlauf aufhalten. Ebenso schützen Altarme und Feuchtwiesen die Fauna vor Abschwemmung bei Hochwassern. Aus diesen Gründen ist es zentral, dass nicht nur auf das Hauptgerinne fokussiert wird.	Auenförderung ist ein sehr gewässerspezifisches Thema für einzelne Gewässertypen und kann nicht über den ganzen Kanton an sämtlichen Gewässern angewendet werden. Es wird auf eine Anpassung des Grundsatzes verzichtet. Die Aufwertung von Zuflüssen ist Gegenstand der bereits bestehenden Revitalisierungsplanung von 2014. Es sind bei den Zuflüssen keine wesentlich raumrelevanten Auswirkungen zu erwarten, die einer Koordination im Richtplan bedürfen.	nein
93015	Körperschaft	L-12.2 Handlungsbedarf Fließgewässer	Bei Punkt c) Forderung: Berücksichtigung der Interessen der direkten Anstösser an Fließgewässer	U.a finanzielle Belastung für Anstösser möglich	Die Interessen der Anstösser werden im partizipativen Prozess der Projektentwicklung berücksichtigt, sofern diese mit den öffentlichen Interessen vereinbar sind.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
		ser: Allgemeine Grundstücke				
93015	Körperschaft	L-12.2 Handlungsbedarf Fließgewässer: Allgemeine Grundstücke	Bei Punkt e) Bei Gewässer und Gewässerräumen ...von unverbauten Fließgewässern....	Bewährte Hochwasserschutzanlagen (z.B. Damm Wägitaler-Aa) darf nur kontrollierte Ufervegetation aufweisen	Der Gewässerraum und deren Gestaltung bezieht sich auf eine natürlich vorherrschende Situation und nicht auf eine verbaute Situation. Die Forderung steht im Widerspruch zu Art. 41a und Art. 41c GSchV. Bezüglich Wägitaler Aa: Beim Damm der Wägitaler Aa handelt es sich um ein in den letzten Jahren schlecht unterhaltenes Bauwerk, welches sich in Teilbereichen wohl am Ende der Lebensdauer befindet. Entsprechende Untersuchungen laufen durch den Bezirk March.	nein
95666	Körperschaft	L-12.2 Handlungsbedarf Fließgewässer: Allgemeine Grundstücke	Beschluss L-12.2, Ziff. b) ist wie folgt zu formulieren: b) Die Hochwasserschutzfunktionen der Fließgewässer müssen entsprechend der kantonalen Naturgefahrenstrategie gewährleistet sein und falls notwendig, mittels zweckmässigen und angemessenen Massnahmen (unterhaltstechnisch, raumplanerisch, baulich, betrieblich) verbessert werden. Hochwasserschutzmassnahmen sind möglichst naturnah auszuführen.	Die untere Linthebene ist stark vom Pegel des Zürichsees abhängig und somit direkt vom Reglement 1977 für die Regulierung der Wasserstände des Zürichsees (Wehrreglement). Ein Abweichen vom Wehrreglement kann das Risiko von Hochwasserschäden in den Siedlungen der unteren Linthebene stark erhöhen. Zudem ist ein längerdauerndes Abweichen vom Wehrreglement ökologisch fragwürdig. Der Regierungsrat hat sich bei den beteiligten Kantonen Zürich, Aargau und St. Gallen für eine strikte Einhaltung des Wehrreglements einzusetzen.	Im Rahmen einer Notlage (Energemangellage) besteht die Möglichkeit von einem System über eine begrenzte Zeit abzuweichen. Für eine dauerhafte Lösung müsste das Wehrreglement angepasst werden. Eine dauerhafte Veränderung ist derzeit nicht angestrebt, weshalb auch keine Koordination auf Stufe Richtplan notwendig ist.	nein
95666	Körperschaft	L-12.2 Handlungsbedarf Fließgewässer: Allgemeine Grundstücke	Beschluss L-12.2, Ziff. d) ist wie folgt zu formulieren: d) Ein naturnahes Abflussregime, ein unbeeinträchtigter Geschiebehaushalt und eine gute Wasserqualität sind unter Berücksichtigung des ökologischen Potentials und der natürlichen Rahmenbedingungen zu erhalten oder möglichst zu verbessern. Fließgewässer sollten für Wassertiere möglichst durchgängig sein und die typischen Fischarten im Kanton sollen sich natürlich fortpflanzen können.	Insbesondere bei künstlichen Gewässern (Drainagegräben) und bei Rückhalteeinrichtungen für Schlamm können entsprechende Massnahmen einen geringen ökologischen Nutzen haben, während der Aufwand für den Unterhalt dadurch enorm ansteigen kann. Im Sinne einer übergeordneten Kosten-Nutzen-Betrachtung sollen die Mittel dort eingesetzt werden, wo sie den besten Effekt haben.	Im Rahmen der Revitalisierungsplanung 2014 wurde der Nutzen unter Berücksichtigung der voraussichtlich entstehenden Kosten abgewägt. Die Forderung wurde bereits in der Grundlagenarbeit zum Handlungsbedarf an den Fließgewässern aufgenommen und berücksichtigt.	nein
95666	Körperschaft	L-12.2 Handlungsbedarf Fließgewässer: Allgemeine Grundstücke	Beschluss L-12.2, Ziff. g) ist wie folgt zu formulieren: g) Die zuständigen Organisationen sorgen für den sachgerechten Unterhalt der Fließgewässer und informieren die Behörden über geplante Arbeiten. Diese unterstützen den bestimmungsgemässen Unterhalt im Rahmen der gesetzlichen	Je nach Einschätzung der Unterhaltmassnahmen können unterschiedliche Bewilligungen erforderlich sein. Die Unterhaltsorganisationen sind bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht deshalb auf die förderliche Behandlung durch die zuständigen Behörden angewiesen. Der Unterhalt einer planungsrechtlich korrekt erstellten Anlage steht im Interesse der Allgemeinheit und soll nicht zusätzlich mit unnötigen Hürden verbunden sein.	Eine finanzielle Unterstützung für den Unterhalt ist durch den Gesetzgeber (WBG, KWRG) nicht vorgesehen. Dies im Rahmen der Richtplans einzufordern, übersteigt die Kompetenz des Richtplans, da keine gesetzliche Grundlage besteht. Bezüglich Ausgleich- und Ersatzmassnahmen bestehen gesetzliche Rahmenbedingungen welche zu berücksichtigen sind. Es bedarf keiner Koordination des Unterhalts auf Stufe Richtplan.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			Vorgaben. Der sachgerechte Unterhalt der Fliessgewässer erfordert keinen ökologischen Ausgleich.			
94514	Privatperson	L-12.2 Handlungsbedarf Fliessgewässer: Allgemeine Grundzüge	Das landwirtschaftliche Kulturland soll erhalten werden und nicht der Revitalisierung geopfert werden.	Die qualitative Biodiversität ist in den landwirtschaftlichen Nutzflächen viel höher.	Die landwirtschaftlichen Interessen (Kulturlanderhalt, Fruchtfolge) werden im Rahmen der Projektentwicklung berücksichtigt. Eine Anpassung des Grundsatzes ist nicht notwendig. Es ist unklar, woher die qualitative Aussage bezüglich der Biodiversität stammt und inwieweit diese bezüglich gewässernaher Biodiversität eine fundierte Aussage treffen kann.	nein
94501	Privatperson	L-12.2 Handlungsbedarf Fliessgewässer: Allgemeine Grundzüge	Der Artikel ist wie Folgt zu ergänzen: h) Der Hochwasserschutz wird so angepasst das er einem 1000 Jährigem Hochwasser und einem Starken Erdbeben standhält.	Die ebs Energie AG muss alle Wehre und Anlagen so anpassen, dass sie einem 1000-jährigem Hochwasser und einem starken Erdbeben standhält. Im Wehr Schlattli ist das 1000-jährige Hochwasser mit 660m3 Wasser pro Sekunde berechnet worden. Beim Hochwasser 2005 sind rund 350m3 pro Sekunde im Schlattli gemessen worden. Der Schutz an Leib und Seele ist über den Landschaftsschutz zu stellen. Es sind für alle Gewässer Szenarien mit einem 1000-jährigem zu erstellen und den Hochwasserschutz dem entsprechen anzupassen. Eine unnötige Gefährdung der Einsatzkräfte gilt es zu verhindern!	Die Beurteilung und Aufsicht der der Stauanlagengesetzgebung unterstellten Anlage im Schlattli (Muotakraftwerke) obliegt dem Bundesamt für Energie. Bezüglich Schutzziele im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten ist die kantonale Naturgefahrenstrategie (Revision 2019) massgebend. Die Forderung widerspricht der kantonalen Naturgefahrenstrategie und kann nicht berücksichtigt werden.	nein
94518	Privatperson	L-12.2 Handlungsbedarf Fliessgewässer: Allgemeine Grundzüge	Der Hochwasserschutz ist in der Interessenabwägung prioritär zu behandeln.	Es kann nicht sein, dass Projekte zum Schutz der Bevölkerung und Einrichtungen durch (noch) fehlende Gewässerraumfestlegungen verzögert werden. Auch ist der Hochwasserschutz höher als Revitalisierungsprojekte zu gewichten.	Die Gewässerräume sollten gemäss Übergangsbestimmungen GSchV bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt sein. Der entsprechende Handlungsbeschluss ist bereits im heute rechtskräftigen Richtplan verankert. Das Handbuch zu den Programmvereinbarungen im Umweltbereich bildet die Basis der Inhaltsanforderungen für ein subventionsberechtigtes Projekt nach WBG. Der Gewässerraum stellt eine dieser Inhaltsforderung dar. Wo der Gewässerraum bereits ausgeschieden ist, handelt es sich um eine plangraphische Darstellung. Wo dieser nicht ausgeschieden ist, besteht die Möglichkeit diesen im Rahmen des Projekts festzulegen nach §44b KWRG ohne zuerst ein Zonenplanverfahren zu durchlaufen. Der Richtplan hat den übergeordneten gesetzlichen Ansprüchen Rechnung zu tragen, es besteht somit kein Koordinations- und Festlegungsbedarf auf Stufe Richtplan.	nein
91876	Politische Partei	L-12.2 Handlungsbedarf Fliessgewässer: Allgemeine Grundzüge	Der Punkt L-12.2 Buchstabe c) ist wie folgt anzupassen: Die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten und möglichst zu verbessern. Soweit verhältnismässig und mit dem Hochwasserschutz vereinbar, sind verbaute oder korrigierte Gewässer, unter	Bei der Berücksichtigung der öffentlichen Interessen ist "landwirtschaftliches Kulturland" durch "Fruchtfolgeflächen" zu ersetzen. Die Revitalisierung der Gewässer ist ein wesentliches öffentliches Interesse. Um dieses wichtige Anliegen umzusetzen ist teilweise auch die "Rückführung" von landwirtschaftlichem Kulturland in den ursprünglichen Gewässerraum notwendig. Ausnahme sollen nur dort möglich sein, wo es sich um hochwertiges Kulturland (Fruchtfolgeflächen) handelt.	Gemäss §22 Abs. 2 und 3 Verfassung des Kantons Schwyz besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt der Lebensgrundlage und dem Kulturland, welches im Rahmen einer Interessenabwägung zu berücksichtigen ist. Eine Reduktion nur auf die Fruchtfolge würde im Widerspruch zur Verfassung des Kantons stehen. Im Weiteren ist der Begriff "landwirtschaftlicher Kulturlanderhalt" als Überbegriff zu verstehen. Mit den Fruchtfolgeflächen besteht jedoch ein Bundesinteresse, welches im Rahmen einer Interessenabwägung auch entsprechend mit mehr Gewicht zu berücksichtigen ist. Auf eine Richtplananpassung wird aus diesen Gründen verzichtet.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			Berücksichtigung von öffentlichen Interessen (u.a. Fruchtfolgeflächen, Infrastrukturanlagen), zu revitalisieren			
94400	Körperschaft	L-12.2 Handlungsbedarf Fließgewässer: Allgemeine Grundsätze	Der Satz unter "f) Der Zugang für die Naherholung ist zu gewährleisten." Ist abzuschwächen. Vorschlag: « f) Der Zugang für die Naherholung ist unter Berücksichtigung der ökologischen Ziele möglich.	Der Handlungsbedarf Fließgewässer entsteht vor allem aus einem Defizit der natürlichen ökologischen Funktionen und einem Hochwasserschutzdefizit. Diese Defizite sollen primär behoben werden. Wo eine Naherholung sinnvoll ist, soll erst in einem zweiten Schritt festgelegt werden. Damit kann ein Zugang nicht gewährleistet werden. Der Satz unter f) ist zu stark. Vorschlag: Ein Zugang für die Naherholung ist unter Berücksichtigung der ökologischen Ziele möglich.	Die Grundsätze a) bis g) sind als Gesamtheit zu verstehen. Die Benützung zur Erholung ist Teil des Zweckes aus Art. 1 Bst. g GSchG und ist in Verbindung mit Art. 36a GSchG bewusst erwünscht im Gewässerraum. Eine Interessenabwägung zwischen ökologischer Leistung und Erholungsnutzung hat in der konkreten Projekterarbeitung zu erfolgen.	nein
91955, 92878, 94474, 94274, 94652, 94555, 94500, 94492, 92529, 94489	Körperschaften, politische Partei, 6 Privatpersonen	L-12.2 Handlungsbedarf Fließgewässer: Allgemeine Grundsätze	Die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten und möglichst zu verbessern. Soweit verhältnismässig, mit dem Hochwasserschutz vereinbar NEU EINGEFÜGT: "und ohne Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen", sind verbaute oder korrigierte Gewässer, unter Berücksichtigung von öffentlichen Interessen (u.a. landwirtschaftlicher Kulturlanderhalt, Infrastrukturanlagen), zu revitalisieren	Fruchtfolgeflächen gilt es zu schützen und zu erhalten. Sie sind nicht vermehrbar und müssen dem Hochwasserschutz gleichgestellt werden. Aufgrund des geringen Anteils an Fruchtfolgeflächen im Kanton Schwyz, dürfen diese nicht auch noch Revitalisierungen zum Opfer fallen. Die Wahrung der Interessen des Kulturlanderhaltes muss in der Praxis noch vermehrt Folge geleistet werden. Hier sehen wir grossen Handlungsbedarf, insbesondere auch beim Verständnis von Planern solcher Revitalisierungsprojekten, welche einzig ökologische Aspekte berücksichtigen.	Eine Priorisierung zwischen den Bundesvorgaben wurde bewusst nicht vorgenommen. Eine Betroffenheit von Fruchtfolgefläche und Gewässerraum zum Objekt Muota im Gebiet Sonnenhalb ist nicht erkennbar. Im entsprechenden Objekt wurde der Koordinationshinweis angebracht. Damit ist der Koordinationspflicht des Richtplans genüge getan. Zudem können Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum mit der Qualität von ackerfähigem Kulturland weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Sie sind separat auszuweisen (Art. 41c bis GschV).	nein
92858	Politische Partei	L-12.2 Handlungsbedarf Fließgewässer: Allgemeine Grundsätze	Die SP begrüsst die Revitalisierungsplanung der Fließgewässer.	-	Keine Bemerkung	nein
92622	Körperschaft	L-12.2 Handlungsbedarf Fließgewässer: Allgemeine Grundsätze	Ergänzung zu Allgemeinen Grundsätzen c): Die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten und möglichst zu verbessern. Soweit verhältnismässig und mit dem Hochwasserschutz vereinbar, sind verbaute oder korrigierte Gewässer, unter Berücksichtigung ihrer ursprünglichen Aue und von öffentlichen Interessen (u.a. landwirtschaftlicher Kulturlanderhalt, Infrastrukturanlagen), zu revitalisieren.	Ein natürliches Gewässer besteht nicht nur aus der Hauptabflussrinne, sondern ist ein System mit Seitenarmen, Auenwäldern, Feuchtwiesen und Tümpeln. Die Gesamtheit aller Elemente ist essentiell zur Erhaltung der Fauna, da oftmals die Kinderstuben von Tieren in den Seitengewässern liegen und erst die Alttiere sich im Hauptlauf aufhalten. Ebenso schützen Altarme und Feuchtwiesen die Fauna vor Abschwemmung bei Hochwassern. Aus diesen Gründen ist es zentral, dass nicht nur auf das Hauptgerinne fokussiert wird.	Auenförderung ist ein sehr gewässerspezifisches Thema für einzelne Gewässertypen und kann nicht über den ganzen Kanton an sämtlichen Gewässern angewendet werden. Es wird auf eine Anpassung des Grundsatzes verzichtet.	nein
92622	Körperschaft	L-12.2 Handlungsbedarf	Ergänzung zu Allgemeinen Grundsätzen d):	Ein natürliches Gewässer besteht nicht nur aus der Hauptabflussrinne, sondern ist ein System mit Seitenarmen, Auenwäldern, Feuchtwiesen und	Auenförderung ist ein sehr gewässerspezifisches Thema für einzelne Gewässertypen und kann nicht über den ganzen Kanton an	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
		Flie遢gewässer: Allgemeine Grundsätze	Grundsatz d ist entsprechend der Änderung in c anzupassen: Wo immer möglich sind bestehende Auengebiete zu erhalten und neu zu schaffen, ebenso ist ein naturnahes Abflussregime,	Tümpeln. Die Gesamtheit aller Elemente ist essentiell zur Erhaltung der Fauna, da oftmals die Kinderstuben von Tieren in den Seitengewässern liegen und erst die Alttiere sich im Hauptlauf aufhalten. Ebenso schützen Altarme und Feuchtwiesen die Fauna vor Abschwemmung bei Hochwassern. Aus diesen Gründen ist es zentral, dass nicht nur auf das Hauptgerinne fokussiert wird.	sämtlichen Gewässern angewendet werden. Es wird auf eine Anpassung des Grundsatzes verzichtet. Die Aufwertung von Zuflüssen ist Gegenstand der bereits bestehenden Revitalisierungsplanung von 2014. Es sind bei den Zuflüssen keine wesentlich raumrelevanten Auswirkungen zu erwarten, die einer Koordination im Richtplan bedürfen.	
94400, 92967	Körperschaften	L-12.2 Handlungsbedarf Flie遢gewässer: Allgemeine Grundsätze	Es sei Beschluss L-12.2 Ziff. c) zu präzisieren wie folgt: « c) Die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten und möglichst zu verbessern. Soweit verhältnismässig und mit dem Hochwasserschutz vereinbar, sind verbaute oder korrigierte Gewässer, unter Berücksichtigung ihrer ursprünglichen Aue und von öffentlichen Interessen (u.a. landwirtschaftlicher Kulturlandhalt, Infrastrukturanlagen), zu revitalisieren.»	Ein natürliches Gewässer besteht nicht nur aus der Hauptabflussrinne, sondern ist ein System mit Seitenarmen, Auenwäldern, Feuchtwiesen und Tümpeln. Die Gesamtheit aller Elemente ist essentiell zur Erhaltung der Fauna, da oftmals die Kinderstuben von Tieren in den Seitengewässern liegen und erst die Alttiere sich im Hauptlauf aufhalten. Ebenso schützen Altarme und Feuchtwiesen die Fauna vor Abschwemmung bei Hochwassern. Aus diesen Gründen ist es zentral, dass nicht nur auf das Hauptgerinne fokussiert wird.	Auenförderung ist ein sehr gewässerspezifisches Thema für einzelne Gewässertypen und kann nicht über den ganzen Kanton an sämtlichen Gewässern angewendet werden. Es wird auf eine Anpassung des Grundsatzes verzichtet.	nein
94400, 92967	Körperschaften	L-12.2 Handlungsbedarf Flie遢gewässer: Allgemeine Grundsätze	Es sei Beschluss L-12.2 Ziff. d) entsprechend der Änderung in c) anzupassen wie folgt: « d) Wo immer möglich sind bestehende Auengebiete zu erhalten und neu zu schaffen, ebenso ist ein naturnahes Abflussregime, ein unbeeinträchtigter Geschlebehalt...»	siehe Begründung zum Antrag betr. Ziff. c), oben.	Auenförderung ist ein sehr gewässerspezifisches Thema für einzelne Gewässertypen und kann nicht über den ganzen Kanton an sämtlichen Gewässern angewendet werden. Es wird auf eine Anpassung des Grundsatzes verzichtet.	nein
92967	Körperschaft	L-12.2 Handlungsbedarf Flie遢gewässer: Allgemeine Grundsätze	Es sei Beschluss L-12.2 Ziff. f) zu präzisieren wie folgt: « f) Der Zugang für die Naherholung ist unter Berücksichtigung der ökologischen Ziele möglich.	Der Handlungsbedarf Flie遢gewässer entsteht vor allem aus einem Defizit der natürlichen ökologischen Funktionen und einem Hochwasserschutzdefizit. Diese Defizite sollen primär behoben werden. Wo eine Naherholung sinnvoll ist, soll erst in einem zweiten Schritt festgelegt werden. Damit kann ein Zugang nicht gewährleistet werden. Der Satz unter f) ist zu stark auf die Interessen der Freizeitnutzung ausgerichtet.	Die Grundsätze a) bis g) sind als Gesamtheit zu verstehen. Die Benützung zur Erholung ist Teil des Zweckes aus Art. 1 Bst. g GSchG und ist in Verbindung mit Art. 36a GSchG bewusst erwünscht im Gewässerraum. Eine Interessenabwägung zwischen ökologischer Leistung und Erholungsnutzung hat in der konkreten Projekterarbeitung zu erfolgen.	nein
94495	Privatperson	L-12.2 Handlungsbedarf Flie遢gewässer: Allgemeine Grundsätze	In Siedlungsgebieten sind Unterhalts-, Erweiterungs- und Neubauten grundsätzlich weiterhin möglich, sofern die Abflussmenge der Flie遢gewässer dabei nicht geschmälert werden.	Historisch gewachsene Siedlungen haben sich AM Wasser orientiert (z.B. Mühlen, Gewerbebetriebe usw.). Diese können unter Umständen nicht mehr weiter existieren, weil Anpassungsarbeiten grundsätzlich verboten würden...	Die Bestandesgarantie nach Art. 26 BV ist garantiert. Der Wiederaufbau ist in §72 PBG geregelt. Es wird kein Koordinations- und Entwicklungsbedarf auf Stufe Richtplan erkannt.	nein
94554	Körperschaft	L-12.2 Handlungsbedarf	L-12.2 a) ist wie folgt zu ergänzen: Der Schutz und die Nutzung von Quellen hat immer erste Priorität.	Die Quellen Brahn liegen in einem Rutschgebiet das von der Starzlen beeinflusst wird. Durch einen Rückbau oder eine Verhinderung	Beim Quellnutzungsrecht handelt es sich um ein Privatrecht nach KWRG. Eine Koordination auf Stufe Richtplan ist damit nicht angezeigt. Information über die Auswirkungen auf die angesprochenen	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
		Fliessgewässer: Allgemeine Grundsätze		von weiteren öffentlichen Interessen könnte eine Verbauung der Starzlen nicht mehr realisiert werden und somit der Schutz der Quellen Brahn, das ist nicht zulässig	Quellen erfolgen im Rahmen der Projekterarbeitung (Beurteilung der Auswirkung auf die Umwelt).	
94554	Körperschaft	L-12.2 Handlungsbedarf Fliessgewässer: Allgemeine Grundsätze	L-12.2 ist mit folgendem Artikel zu ergänzen: h) Die Revitalisierung und Renaturierung in Grundwasserschutzzonen ist zu unterlassen. Die Qualität des Wassers darf durch Bauliche nicht beeinträchtigt werden.	Jede Bauliche Massnahme kann die Qualität des Wassers beeinflussen. Der Schutz vom Grundwasser oder Quellen hat oberste Priorität.	Eine Priorisierung zwischen den Bundesvorgaben wurde bewusst nicht vorgenommen. Die Forderung, das Grundwasser im Richtplan umfassender zu schützen, widerspricht einer ausgewogenen Interessensabwägung von Bundesinteressen nach RPV.	nein
92827	Politische Partei	L-12.2 Handlungsbedarf Fliessgewässer: Allgemeine Grundsätze	Renaturierung und Hochwasserschutz sind integral anzugehen.	Eine reine Renaturierung, ohne den notwendigen und der Sicherheit dienenden Hochwasserschutz zu berücksichtigen, ist für die Öffentlichkeit von geringem Nutzen und löst lediglich Kosten für die öffentliche Hand aus.	Der integrale Gedanke wurde mit dem Handlungsbedarf an den Fliessgewässern aufgegriffen.	nein
92529	Privatperson	L-12.2 Handlungsbedarf Fliessgewässer: Allgemeine Grundsätze	Über den Gewässerschutz soll der Hochwasserschutz gestellt werden.	Die Gemeinden sind frühzeitig in die Planungsarbeiten einzubeziehen. Diese erarbeiten im Rahmen der Nutzungsplanung den Zustand der Ufergestaltung. Dem Hochwasserschutz soll gebührend Rechnung getragen und eine umfassende Interessenabwägung sichergestellt werden. Z. B. im Muotathal sollen keine weiteren Revitalisierungsmassnahmen gefordert werden. Die Dämme halten und das Siedlungsgebiet ist geschützt. Dammanpassungen, Revitalisierungen, Überschwemmungsgebiete beanspruchen immer weiteres Kulturland. Im Muotathal etwas zu renaturieren ist nicht nötig - Muotathal besteht aus 99 % Natur!	Eine Priorisierung zwischen den Bundesvorgaben wurde bewusst nicht vorgenommen. Die Forderung widerspricht einer ausgewogenen Interessensabwägung von Bundesinteressen nach RPV.	nein
92856	Privatperson	L-12.3 Handlungsbedarf Fliessgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Absatz b: Alle prioritären Fliessgewässerabschnitte mit Handlungsbedarf von überregionaler Bedeutung sind in der kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Eine allfällige Aufnahme von Fliessgewässern von regionaler und lokaler Bedeutung ist zu prüfen. Die Gemeinden schaffen im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen, dass die Fliessgewässer ihre Hochwasserschutzfunktion erfüllen können und in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wiederhergestellt werden. Das Wort "natürlich" muss aus dem Satz gestrichen werden.	Eine natürliche Verbauung in Dorfnähe oder wichtigen Infrastrukturen ist nicht zweckmässig und für die Bevölkerung nicht sicher genug. Die Muotaverbauung hat sich während 110 Jahren gut bewährt und muss erhalten bleiben. Eine Sanierung der Mauer muss stattfinden. Wir sind dagegen Grundstücke zu Gunsten der Fliessgewässer abzutreten.	Die Forderung widerspricht Art. 4 Abs. 2 WBG welcher sich auf dem natürlichen Verlauf bezieht und kann im Richtplan nicht berücksichtigt werden. Innerhalb des Siedlungsgebietes besteht jedoch die Möglichkeit von dieser Forderung als Ausnahmetatbestand abzuweichen. Ausnahmen können jedoch nicht als Grundsätze formuliert werden.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
	Körperschaft	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Allenfalls ist zu verdeutlichen und zu ergänzen, dass bei Ausbauvorhaben der Linthebene-Melioration das Landwirtschaftsamt und somit auch die Koordinationsstelle mit den Bundesbehörden zuständig ist.	Bei Ausbauvorhaben der Linthebene-Melioration nach Art. 24 ff interkantonale Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen (SRSZ 312.320.1) ist das Landwirtschaftsamt zuständig und somit auch die Koordinationsstelle mit den Bundesbehörden. Die Linthebene-Melioration bezieht mit diesem Staatsvertrag eine Sonderstellung im Baubewilligungsverfahren, die es zu beachten gilt. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob dieser Umstand unter lit. e) der objektbezogenen Grundsätze allen involvierten Stellen geläufig ist.	Die Oberaufsicht über das Werk obliegt gemäss §9 der interkantonalen Vereinbarung der Regierung der beiden Kantone. Die Oberaufsicht über das Wasserbauwesen im Kanton Schwyz obliegt ebenfalls dem Regierungsrat. Die Ausbauprojekte werden vom Regierungsrat unter Anhörung der betroffenen Fachstellen genehmigt. Es entsteht daher kein Koordinationsbedarf auch Stufe Richtplan.	nein
94627, 94658, 92967	Körperschaften	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Antrag zu L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze Es sei Beschluss L-12.3 Ziff. c) zu ergänzen wie folgt: «c) Die Ergebnisse der strategischen Planung zum Handlungsbedarf an den Fließgewässern werden durch die zuständigen Instanzen konsequent in die Wasserbau- und Planungsaktivitäten integriert. Die bestehenden Defizite an den prioritären Fließgewässern sind mit zweckmässigen und angemessenen Massnahmen zu beseitigen. Die zuständigen Instanzen erarbeiten bis zur nächsten Richtplanüberarbeitung 2024/25 eine Vorstudie zur Klärung des Umfangs einer Hochwasserschutzmassnahme und/oder Revitalisierung und legen entsprechende Planungs- und Umsetzungsfristen fest – diese sind auf 5 Jahre nach der nächsten Richtplanüberarbeitung zu fixieren.	Der Text besagt, dass die zuständigen Instanzen Umsetzungsfristen festlegen. Diese Formulierung ist zeitlich zu unbestimmt und zu unverbindlich. Im Technischen Bericht zum "Handlungsbedarf Fließgewässer" steht auf S. 12 d): "...werden die zuständigen Instanzen verpflichtet, Vorstudien über Art und Umfang der Wasserbaumassnahmen zu erarbeiten (§ 30 WV) und innerhalb des Planungshorizonts des Richtplans entsprechende Planungs- und Umsetzungsfristen festzulegen". Der Richtplan wird alle 10 Jahre erneuert, wir begrüssen eine Präzisierung der Fristen auch im Richtplantext. Zusätzlich soll eine Verbindlichkeit in der Umsetzung gefordert werden.	Die dem Richtplan zugrundeliegende strategische Planung zielt auf einen Zeithorizont von 20 Jahren ab. Die Fristen sind innerhalb dieses Zeitplans zu setzen. Eine Fixierung auf einem engeren Zeitrahmen widerspricht der mit den zuständigen Behörden konsolidierten, zugrunde liegenden strategischen Planung.	nein
92983	Körperschaft	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Auszonung des Unterlaufs der Steiner Aa (Nr. S10) aus der Zone der Amphibienlaichgebiete (grüne Zone "A", siehe Richtplankarte) und schützenswerte Moorlandschaft (violette Zone).	Das von der Auszonung betroffene Gebiet würde sich vom Betriebsgelände der Firma Auf der Maur bis zur Mündung der Steiner Aa in den See erstrecken. In diesem Gebiet befinden sich nur marginale Amphibienlaichgebiete und eine Moorlandschaft ist nur schwach entwickelt. Falls eine Auszonung nicht möglich ist, sollte zumindest eine Ausnahmeregelung für das Ausbaggern von Kies bzw. Bachschotter in diesem Gebiet gelten. Die Kiesentnahme könnte während einer bestimmten Anzahl Tage im Jahr erlaubt werden, damit die	Der Amphibienschutz steht der Ausbaggerung von Kies im Mündungsbereich der Steiner Aa nicht entgegen. Auch der Moorlandwirtschaftsschutz schliesst eine solche nicht vollständig aus. Abgesehen davon, dass entsprechende Entlassungsanträge beim Bund chancenlos wären, sind sie also auch nicht notwendig.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Flora und Fauna die restliche Zeit des Jahres unberührt von menschlichen Eingriffen bleibt.		
95666	Körperschaft	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Bei den aufgelisteten Objekten fällt auf, dass unter M7 eine ganze Reihe von Gewässern in der politischen Gemeinde Schübelbach subsummiert werden, ohne konkrete Namen zu nennen. Es wäre dienlich und auch zielführend, die effektiv betroffenen Abschnitte namentlich aufzulisten.	Es ist nicht ersichtlich, weshalb nur bei diesem Objekt auf die Bezeichnung der tatsächlich betroffenen Gewässer oder Gewässerabschnitte verzichtet wird.	Für die Bäche in Schübelbach liegen bereits zu sämtlichen Bächen eine Machbarkeitsstudie (Vorstudie) vor. Es gilt in einem nächsten Schritt die ausführenden Organe zu bestimmen durch den Bezirk March. Es handelt sich namentlich um die Bäche Fähribach, Betttau; Dürrbach, Schübelbach; Chälen- und Büelbach (nach dem Siedlungsgebiet auch Schwerzibach genannt) in Buttikon. Die Bezeichnungen können ergänzt werden.	ja
95666	Körperschaft	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Beim Objekt M11 Tuggenerkanal fehlt der Koordinationshinweis, dass eine Revitalisierung innerhalb des Siedlungsgebietes nur mittels einer urbanen Lösung möglich sein wird.	Da man in der Vergangenheit verzichtet hat, beidseitig des Kanals ausreichende Freiräume für einen Ausbau zu sichern, wird man bei einer angestrebten Revitalisierung oder der Hochwassersanierung ausschliesslich innerhalb der heutigen Gewässerparzelle planen und bauen müssen, womit der nötige Platz fehlt, um eine Revitalisierung im eigentlichen Sinne durchzuführen. Zudem wurden im Gewässer altrechtlich diverse kommunale Infrastrukturanlagen verbaut, die es nicht ermöglichen werden, vom heutigen Trapezprofil wesentlich abzuweichen.	Die Vorschläge beziehen sich auf eine konkrete Projektplanung. Mit dem Koordinationshinweis bezüglich der Bauzone und des Siedlungsentwicklungsgebietes ist der Koordinationspflicht im Richtplan genüge getan.	nein
94400	Körperschaft	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	c) Umsetzungshorizont festlegen	Der Text besagt, dass die zuständigen Instanzen Umsetzungsfristen festlegen. Wir regen eine Präzisierung an. Im technischen Bericht zu "Handlungsbedarf Fließgewässer" steht auf S, 12 d) "...werden die zuständigen Instanzen verpflichtet, Vorstudien über Art und Umfang der Wasserbaumassnahmen zu erarbeiten (§ 30 WV) und innerhalb des Planungshorizonts des Richtplans entsprechende Planungs- und Umsetzungsfristen festzulegen". Die zuständigen Instanzen erarbeiten bis zur nächsten Richtplanüberarbeitung 2024/25 eine Vorstudie zur Klärung des Umfangs einer Hochwasserschutzmassnahme und/oder Revitalisierung und legen entsprechende Planungs- und Umsetzungsfristen fest – diese sind auf 5 Jahre nach der nächsten Richtplanüberarbeitung zu fixieren. Zusätzlich soll eine Verbindlichkeit im der Umsetzung gefordert werden.	Die dem Richtplan zugrundeliegende strategische Planung zielt auf einen Zeithorizont von 20 Jahren ab. Die Fristen sind innerhalb dieses Zeitplans zu setzen. Eine Fixierung auf einem engeren Zeitrahmen widerspricht der mit den zuständigen Behörden konsolidierten, zugrunde liegenden strategischen Planung.	nein
92993	Unternehmen	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Der Koordinationsstand bei den Gewässern S1 Seeweren, S2 Muota Unterlauf, S16 Muota Oberlauf ist mit der Klassifizierung "Festsetzung" einzutragen	Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Konzessionserneuerung von welcher auch die Gewässer S1, S2 und S16 betroffen sind, wurden sämtliche technischen Ausbauprojekte sowie auch die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen mit "Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt"	Für die Seeweren S1 und den Muota Oberlauf S16 bestehen vereinzelt losgelöste Konzepte, welche nicht einen Anspruch einer gesamtheitlichen Betrachtung erfüllen, weshalb eine abschliessende raumwirksame Koordination nicht gegeben ist. Für den Muotaunterlauf kann mit dem Abschluss des ökologischen Entwicklungspotential die raumplanerische Koordination als	teilweise

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>(Definition für Koordinationsstand Festsetzung) Es ist ja gerade das Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung, die wesentlichen räumlichen und ökologischen Auswirkungen zu prüfen und abzustimmen.</p> <p>Insbesondere beim Gewässer S1 Seeweren sind bei der Einmündung in die Muota, im Rahmen der Revitalisierung Langensteg im Zusammenhang mit der Restwassersanierung bereits Projektierungsarbeiten im Gange welche Hochwasserschutz und Revitalisierung bereits abdecken. Damit diese Planung weitergeführt und die Bewilligungsverfahren auch nicht unnötig behindert werden, ist eine Anpassung des Koordinationsstandes auf "Festsetzung" zwingend nötig.</p>	abschliessend betrachtet werden, zumal an den koordinationsintensiven Stellen entlang der Muota bereits konkrete Planungsstufen (Vorprojekt, Bauprojekt) in Arbeit sind. Der Koordinationsstand S2 Muota Unterlauf kann auf den Koordinationsstand "Festsetzung" gehoben werden.	
92878	Körperschaft	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	<p>Die BVM weist "L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer" als Gesamtes zurück und beantragt eine Überarbeitung. Dabei soll neben dem Hochwasserschutzdefizit, dem ökologischen Defizit und den wirtschaftlichen Aspekten neu auch der Erhalt des Kulturlandes in die Erarbeitung mit einbezogen und bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Handlungsbedarf ist auf den Hochwasserschutz zu beschränken. - Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen eines Gebietes ist zu eruieren, bevor weitere Revitalisierungen und damit Ökologisierungen vorgesehen werden. <p>Bei einem überdurchschnittlichen Anteil an Biodiversitätsförderflächen eines Gebietes muss auf weitere Ökologisierungsmassnahmen zugunsten von landwirtschaftlichem Kulturland verzichtet werden.</p>	<p>Die Massnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes sind umzusetzen. Auf die Revitalisierungen muss zum Erhalt des besten Kulturlandes verzichtet werden. Im Muotathal sind bereits heute ausreichende Biodiversitätsförderflächen von bester Qualität vorhanden. Entlang des Bürgelibachs befinden sich die besten Böden des Muotathals, welche sogar der FFF zugewiesen sind. Der Bürgelibach selber führt nicht immer Wasser und trocknet im Sommer jeweils aus. Das gleiche gilt für den Riedbach, welcher durch bestes Landwirtschaftsland fliesst, jedoch ebenfalls nicht immer Wasser führt. Entsprechend bringt eine Revitalisierung dieser Gewässer keinen Nutzen für die Wasserlebewesen.</p> <p>Im Muotathal ist der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit mehr als 20% bereits sehr hoch.</p> <p>Mit den Revitalisierungen geht aufgrund der breiteren Wasserführung landwirtschaftliches Kulturland irreversibel verloren. Mit der Ausdehnung der Sohlenbreite werden zudem die Gewässerräume, welche nur noch extensiv bewirtschaftet werden dürfen, breiter. Beide Massnahmen beanspruchen produktives landwirtschaftliches Kulturland in einem hohen Ausmass.</p> <p>Die viehwirtschaftsdominierte Landwirtschaft würde an die Hangflächen verdrängt. Heute extensiv bewirtschaftete Flächen würden intensiviert, um den Viehbestand mindestens halten zu können und die vorhandene Infrastruktur der</p>	<p>Eine Priorisierung zwischen den Bundesvorgaben wurde bewusst nicht vorgenommen und widerspricht einer ausgewogenen Interessenabwägung nach RPV. Im entsprechenden Objekt Muota wurde der Koordinationshinweis angebracht. Damit ist der Koordinationspflicht des Richtplans genüge getan.</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Ökonomiegebäude auslasten zu können. Für die Ökologie entstände kein Zusatznutzen.		
91955	Körperschaft	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Die BVSZ weist "L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer" als Gesamtes zurück und beantragt eine Überarbeitung. Dabei soll neben dem Hochwasserschutzdefizit, dem ökologischen Defizit und den wirtschaftlichen Aspekten neu auch der Erhalt des Kulturlandes in die Erarbeitung mit einbezogen und bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden.	Die BVSZ konnte sich bereits im Rahmen des Handlungsbedarfs Fließgewässer zu genannter Thematik äussern. Leider wurde der Grossteil der Anträge nicht berücksichtigt. Als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der BVSZ zum Handlungsbedarf Fließgewässer. In dieser wurde für jedes Gewässer, welches für die Landwirtschaft und das Kulturland relevant ist, ein separates Objektblatt erarbeitet.	Die Stellungnahmen zu den Eingaben des Bauernverbandes sind im Rahmen der strategischen Planung dokumentiert. Auf die begründeten Anliegen des Bauernverbandes wurde bei den Objekten Trehbach, Chäppelibach, Wiler- und Schornenbach eingegangen. Bei sämtlichen anderen Objekten hat eine Interessenabwägung auf Projektstufe zu erfolgen, wenn der Umfang und die Betroffenheit geklärt sind. Inwieweit die landwirtschaftlichen Interessen an diesen Objekten überwiegen sollen, ist auf Stufe Richtplan nicht abschliessend beurteilbar.	nein
	Körperschaft	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Die Revitalisierung der Muota S16 ist zu streichen.	Durch eine Revitalisierung der Muota im Bereich der Strazlen ist der Schutz der Quellen Brahn nicht mehr gewährleistet. Eine Rutschung vom Gebiet Brahn könnte durch die Revitalisierung sogar beschleunigt werden. Die Quellen Brahn sind Existenziell für Wassergenossenschaft Muotathal.	Siehe Stellungnahme zu den allgemeinen Grundsätzen	nein
94501	Privatperson	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Dieser Artikel ist zu streichen oder die Revitalisierung der Muota S2 und S16 aus dem Artikel zu löschen.	Ich habe das Hochwasser der Muota 2005 miterlebt und nur dank dem grosszügigen Hochwasserschutz ist an Land und Leuten nicht viel passiert. Mit der Revitalisierung kann der Hochwasserschutz nicht mehr gewährleistet werden. Mit dem Rückbau vom Hochwasserschutz werden die Einsatzkräfte, Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz, etc. unnötigen Gefahren ausgesetzt. Der Hochwasserschutz ist so auszulegen das er einem 1000 Jährigem Hochwasser, bei der Muota wären es dann 660m3 Wasser pro Sekunde im Schlattli, standhält. Zum Vergleich waren es 2005 rund 350m3 Wasser im Schlattli!	Bei den erforderlichen Planungen sind die Hochwasserschutzinteressen zu berücksichtigen nach den Vorgaben aus der kantonalen Naturgefahrenstrategie.	nein
92980	Bezirk/Gemeinde	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Ergänzung des Beschlusses L-12.3 Bst. d): Die Gemeinden sind frühzeitig in die Planungsarbeiten miteinzubeziehen.	Gemäss Beschluss L-12.3 Bst b) schaffen die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen, dass die Fließgewässer ihre Hochwasserschutzfunktion erfüllen können und in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wiederhergestellt werden. Zuständig für die Planungsarbeiten sind die Bezirke. Damit auch den Anliegen der bestehenden Nutzungen angrenzend an die Gewässer gebührend Rechnung getragen und eine umfassende Interessenabwägung sichergestellt werden kann, sind die Gemeinden frühzeitig in die Planungsarbeiten miteinzubeziehen. Dies ist durch eine Ergänzung des Beschlusses L-12.3 Bst. d) sicherzustellen.	Der Beschluss ist um das Anliegen der Gemeinde zu ergänzen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94399	Privatperson	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	hier gebe ich einfach einmal folgendes zu bedenken. Mit dem Gewässerschutzgesetz wird derzeit landwirtschaftlich genutztes Land "revitalisiert". Sie wissen aber schon, dass die Muota auch lange entlang von Häusern fließt. Durch die Villen in Oberschwyz wurde der Bach eingedolt. Aber landwirtschaftliche Nutzfläche wird für die Revitalisierung herangezogen. Das ist eine Doppelmoral.	Doppelmoral. Es wird auf denjenigen herumgehackt, die abhängig sind, abhängig vom Staat. Bedenken Sie das einmal. Mit Ihren Bemühungen die Gewässer zu revitalisieren, benutzen und nutzen Sie aus, die Macht des Stärkeren. Es ist eine verwerfliche Doppelmoral, die hier festzustellen ist, unabhängig ob es jetzt im Gesetz steht oder nicht.	Es geht aus dem Antrag kein konkretes, behandelbares Anliegen hervor.	nein
94492	Privatperson	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Ich weise "L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer" als Gesamtes zurück und beantragt eine Überarbeitung. Dabei soll neben dem Hochwasserschutzdefizit, dem ökologischen Defizit und den wirtschaftlichen Aspekten neu auch der Erhalt des Kulturlandes in die Erarbeitung mit einbezogen und bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden.	Hochwasserschutz darf auf keinen Fall zurückgebaut oder reduziert werden. Für Revitalisierungsprojekte darf auf keinen Fall landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden. Landwirtschaftliche Nutzung ist höher zu gewichten als Revitalisierung!!	Eine Priorisierung zwischen den Bundesvorgaben wurde bewusst nicht vorgenommen und widerspricht einer ausgewogenen Interessenabwägung nach RPV. Im entsprechenden Objekt Muota wurde der Koordinationshinweis angebracht. Damit ist der Koordinationspflicht des Richtplans genüge getan. Der Erhalt des landwirtschaftlichen Kulturlandes wird als öffentliches Interesse im Rahmen der Projektentwicklung berücksichtigt.	nein
94425	Körperschaft	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	M11: Der Tuggner Kanal soll seine Ursprungsfunktion als Entwässerungskanal nicht verlieren und darf nicht renaturiert werden und die Retention im Gebiet Zwüscheftach/Heiteri sei aufzuheben.	Der Tuggner Kanal sei auf Gebiet Schübelbach (Verursacher) über den Wildbach zu entlasten. Durch den Wegfall der Retention entsteht mehr Fruchtfolgefläche. Unser Atzungsgebiet, das Voraussetzung für den Alpbetrieb ist, wird dadurch sichergestellt. Das Landwirtschaftsgewerbe ist davon abhängig. Retention zu nahe am Siedlungsgebiet. Renaturieren stiehlt auch Fruchtfolgefläche.	Beim Tuggnerkanal handelt es sich um ein Fließgewässer im Rechtsinne Art. 2 GSchG. Von einem Entwässerungskanal zu sprechen widerspiegelt den Charakter ungenügend. Am Tuggnerkanal sind sowohl Defizite bezüglich des Hochwasserschutzes, als auch der Renaturierung auszumachen, welche zu beheben sind. Die Retentionsflächen sollen im Rahmen des Inventars (siehe Beschluss 13.1. f) überprüft werden, führen jedoch nicht zu einer wesentlichen landwirtschaftlichen Einschränkung (prognostizierter Ertragsausfall bei seltenen Ereignissen).	nein
93015	Körperschaft	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	M9, Unterlauf Wägitaler-Aa Revitalisierungen nur im Zusammenhang mit Sicherung Hochwasserschutz und gleichzeitiger Bodenverbesserung auf Wangner Seite (Allmeind). Bodenverbesserungen mit flankierenden Massnahmen sind im Gebiet zwischen Wägitaler-Aa und Rislerbach gedacht.	Genossame Wangen bemüht sich seit Jahren auf diesem Gebiet. Es würden sich Vorteile für das BLN-Gebiet ergeben. Zuständige Amtsstellen und Regierungsrat sind involviert.	Die Genossame wird über die konkret laufenden Planungsarbeiten an der Wägitaler Aa regelmässig in Kenntnis gesetzt. Bisher liegen vor allem Defizitanalysen vor und noch keine konkreten Lösungsansätze. Sobald die Lösungsansätze vorliegen, wird auf Projektstufe entsprechend informiert.	nein
94478	Körperschaft	L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Neben dem Hochwasserschutzdefizit, dem ökologischen Defizit und den wirtschaftlichen Aspekten soll auch der Erhalt des Kulturlandes in die Erarbeitung mit einbezogen werden.	Der Kanton Schwyz weist im Vergleich mit anderen Kantonen bereits einen sehr hohen Anteil an ökologischen Ausgleichselementen auf. Mit unserem Kulturland ist sorgsam umzugehen.	Eine Priorisierung zwischen den Bundesvorgaben wurde bewusst nicht vorgenommen und widerspricht einer ausgewogenen Interessenabwägung nach RPV. Im den entsprechenden Objekten wurde der Koordinationshinweis angebracht. Damit ist der Koordinationspflicht des Richtplans genüge getan. Der Erhalt des landwirtschaftlichen Kulturlandes wird als öffentliches Interesse im Rahmen der Projektentwicklung berücksichtigt (siehe auch Grundsätze L12.2. c).	nein
94576	Privatperson	L-12.3 Handlungsbedarf	S16 Bei der Muota im Oberlauf ist einzig auf den Hochwasserschutz zu achten	Die besten Landwirtschaftlichen Flächen im Muotathal liegen im Talboden entlang der Muota.	Eine Priorisierung zwischen den Bundesvorgaben wurde bewusst nicht vorgenommen und widerspricht einer ausgewogenen Interessenabwägung nach RPV. Im entsprechenden Objekt Muota wurde	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
		Fliessgewässer: Objektbezogene Grundsätze		Diese sind sehr wertvoll und nicht für ökologische Massnahmen zu Opfern	der Koordinationshinweis angebracht. Damit ist der Koordinationspflicht des Richtplans genüge getan. Der Erhalt des landwirtschaftlichen Kulturlandes wird als öffentliches Interesse im Rahmen der Projektentwicklung berücksichtigt.	
90226	Privatperson	L-12.3 Handlungsbedarf Fliessgewässer: Objektbezogene Grundsätze	S16 Muota. Die vorgesehenen Renaturierungen an der Muota und bei der Einmündung Bürgelibach sind fallen zulassen und sind nicht auszuführen. Die Überflutung vom "Auenwald" sollte mind. jährlich einmal geschehen, was bisher noch nie passiert ist. Das Geschiebe vom "Mettelbach" muss deshalb bei der Einmündung entfernt und soll genutzt werden. Die Anliegen der Grundstückbesitzer sind unbedingt zu respektieren! Diese dürfen durch die Renaturierungen in ihrer Existenz nicht bedroht oder gar enteignet werden.(Grund und Boden sind ihr höchstes Gut)	Unsere Vorfahren und in jüngerer Zeit die Wuhrkorporationen haben mit Millionen von Fr. Steuergelder, Subventionen und Perimeterbeiträge einen guten Hochwasserschutz in Tal erstellt. Der hat sich bewährt. Nun soll dieser teilweise wieder zurück gebaut werden und dies wiederum mit Steuergelder. Weiter kann entnommen werden, dass den betroffenen Grundstückbesitzern entlang der beiden Flüsse wertvolles Kulturland durch die Renaturierungen verloren gehen. So wurden in jüngerer Zeit verschiedentlich Strom-Telefon- und Kanalisationsleitung entlang der Muota gebaut, auch diese müssten wiederum mit Mittel der öffentlichen Hand und aus Spezialfinanzierungen verlegt und bezahlt werden. Der viel begangene Wanderweg entlang der Muota der jetzt auf dem Boden vom Bezirk (Wuhrkorporation) verläuft müsste stellenweise auf privaten Boden verlegt werden. In unseren Gewässern leben seit Jahrhunderten Fische. In den Verbauungen der Muota haben sich seit Jahren Insekten und auch Reptilien eingenistet mehr als Lieb. Das erlebe ich selber, da meine Grundstücke an den Fluss grenzen.	Im entsprechenden Objekt Muota wurde der Koordinationshinweis bezüglich dem Kulturland angebracht. Damit ist der Koordinationspflicht des Richtplans genüge getan. Der Erhalt des landwirtschaftlichen Kulturlandes wird als öffentliches Interesse im Rahmen der Projektentwicklung berücksichtigt.	nein
94270	Privatperson	L-12.3 Handlungsbedarf Fliessgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Sinngemäss zusammenfassend: Das Grundstück Nr. 765 Muotathal ist im Rahmen der Umsetzung der Revitalisierung und der Massnahmen betreffend Hochwasserschutz der Muota und des Bürgelibachs schonend zu behandeln.	Sinngemäss zusammenfassend: Das Grundstück Nr. 765 befindet sich im Bereich der Muota (Oberlauf). Zudem verläuft der Bürgelibach durch das Grundstück. Gemäss Richtplanelwurf sollen in diesem Bereich die Muota und der Bürgelibach revitalisiert werden (Nr. S16). Es ist heute unklar, welche konkreten Massnahmen getroffen werden sollen. Es wurde zugesichert, dass das Grundstück Nr. 765, Muotathal, im Rahmen der Revitalisierung und der Massnahmen betreffend Hochwasserschutz der Muota und des Bürgelibachs schonend behandelt werde. Soweit alternative Massnahmen möglich seien, würden diese verfolgt werden.	Die Konkretisierung der Planung ist Aufgabe des Bezirks Schwyz, die entsprechende Planung ist für 2023/2024 vorgesehen. Die betroffenen Grundeigentümer werden bei geplanten Massnahmen im partizipativen Prozess beigezogen.	nein
94505	Körperschaft	L-13.1 Grundsätze	Der rein ideologische Begriff des "Klimawandels" und die daraus abgeleitete, rein	vgl. Antrag und Begründung RES-1.13	Es herrscht ein starker, wissenschaftlicher und evidenzbasierter Konsens, dass der Klimawandel stattfindet und durch menschliche Emissionen ausgelöst wird. Der Kanton Schwyz ist davon ebenfalls betroffen. Das Amt für Wald und Natur berücksichtigt bereits	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			ideologische Argumentation und Bezugnahme ist auch unter L-13 Naturgefahren zu streichen.		heute die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse rund um die Auswirkungen des Klimawandels, denn sie sind auch im Kanton Schwyz deutlich spür- und sichtbar. Die bisherigen Beobachtungen stimmen mit den Klimamodellen überein. Auch in Zukunft werden sich diese Auswirkungen weiter verstärken. Langfristig wird die mittlere Niederschlagsmenge in den Sommermonaten abnehmen und die Verdunstung zunehmen. Die Böden werden trockener, es gibt weniger Regentage, und die längste niederschlagsfreie Periode dauert länger. Starkniederschläge werden in Zukunft wahrscheinlich merklich häufiger und intensiver als wir es heute erleben. Auch seltene Extremereignisse wie ein Jahrhundertniederschlag fallen deutlich heftiger aus. Gerade im Bereich der Naturgefahren ist es daher wichtig, allfällige neue Erkenntnisse im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen und so mögliche Risiken bei Personen, Infrastrukturen, Unternehmen und der Umwelt möglichst zu reduzieren.	
94514	Privatperson	L-13.1 Grundsätze	Die Gefahrenkarte soll nicht durch Gebäude gezeichnet werden.	Unser Haus ist in der Gefahrenkarte an einem Ecken rot gezeichnet. die verschiedenen Zonen sollen ausserhalb von Gebäude eingezeichnet werden.	Die rote Gefahrenstufe steht für Prozessintensitäten, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Gebäuden führen kann. Gebäude können teilweise oder ganz in roten Bereichen liegen. Eine grundsätzliche Aussparung von Gebäuden ist darum nicht möglich.	nein
94577	Politische Partei	L-13.1 Grundsätze	Ergänzung «Auswirkungen des Klimawandels» streichen.	Neu wird im Richtplandtext erwähnt, dass die Auswirkungen des Klimawandels im Bereich der Naturgefahren entsprechend dem aktuellsten wissenschaftlichen Stand berücksichtigt sind. Aus Sicht der SVP kann auf diese Ergänzung verzichtet werden. Wichtig ist, dass Bevölkerung, Sachwerte und natürliche Lebensgrundlagen vor unmittelbaren Naturgefahren optimal geschützt werden können. Dauerhafte Klimaveränderungen können erst über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten beziehungsweise Jahrhunderten, zuverlässig analysiert und deren Ausmass klassifiziert werden. Wobei allfällige daraus folgende Naturgefahren selbstverständlich erfasst werden müssen. Dazu braucht es aber keine spezielle Erwähnung des Klimawandels.	Das Amt für Wald und Natur berücksichtigt bereits heute die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse rund um die Auswirkungen des Klimawandels, denn sie sind auch im Kanton Schwyz deutlich spür- und sichtbar. Die bisherigen Beobachtungen stimmen mit den Klimamodellen überein. Auch in Zukunft werden sich diese Auswirkungen weiter verstärken. Langfristig wird die mittlere Niederschlagsmenge in den Sommermonaten abnehmen und die Verdunstung zunehmen. Die Böden werden trockener, es gibt weniger Regentage, und die längste niederschlagsfreie Periode dauert länger. Starkniederschläge werden in Zukunft wahrscheinlich merklich häufiger und intensiver als wir es heute erleben. Auch seltene Extremereignisse wie ein Jahrhundertniederschlag fallen deutlich heftiger aus. Gerade im Bereich der Naturgefahren ist es daher wichtig, allfällige neue Erkenntnisse im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen und so mögliche Risiken bei Personen, Infrastrukturen, Unternehmen und der Umwelt möglichst zu reduzieren.	nein
90238	Nachbarkanton	L-13.1 Grundsätze	Keine	Die Strategie Naturgefahren des Kantons Schwyz tangiert den Kanton St.Gallen nicht, bzw. es ist keine Beeinflussung erkennbar	Wird zur Kenntnis genommen	nein
92596	Politische Partei	L-13.2 Hochwasserschutz Lauerzersee	Die Mitte-Partei ist erstaunt, dass die Grundsätze a), b) und d) gestrichen werden sollen. Dies im Wissen, dass anlässlich der Kantonsratssitzung vom 28.09.2022 der Bericht „Hochwasser-	Keine weitere Begründung.	Der Regierungsrat hat mit RRB 321/2022 die Bestvariante zum Hochwasserschutz am Lauerzersee festgelegt. Eine Seeregulierung und ein Hochwasserstollen als Lösungsvarianten wurden verworfen. Demnach sind die zur Seeregulierung und zum Hochwasserstollen gehörigen Richtplaneinträge zu streichen. Mit RRB Nr. 528/2022 wurden die politischen Vorstösse (P 9/13 und P15/13)	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			schutz Lauerzersee“ seitens des Kantonsrates ohne Zustimmung zur Kenntnis genommen wurde. (Resultat 41:43). Antrag: L-13.2 Beschlüsse mit Ausnahme von Punkt c) in der bestehenden Fassung belassen. Vorgesehene Massnahmen und geplantes Vorgehen zumindest periodisch der zuständigen Kommission unterbreiten.		dazu abgeschrieben. Die periodische Berichterstattung in der RUVEKO erfolgt. Eine nächste ist auf Herbst 2023 angesetzt.	
94495	Privatperson	L-13.2 Hochwasserschutz Lauerzersee	c) ...ist unbedingt im Richtplan beizubehalten!	Objektschutzmassnahmen sind in Unterseewen nur beschränkt möglich. Im Siedlungsbereich von Unterseewen gelten andere Regeln! Das Hochwasser 2005 hat gezeigt, dass mittels Objektschutzmassnahmen Katastrophen nicht vermieden werden können. Die Meldung ging auch bereits schriftlich an RR Sandro Patierno (datiert 14.6.2022).	Der Regierungsrat hat mit RRB 321/2022 die Bestvariante zum Hochwasserschutz am Lauerzersee festgelegt. Eine Seeregulierung und ein Hochwasserstollen als Lösungsvarianten wurden verworfen. Demnach sind die zur Seeregulierung und zum Hochwasserstollen gehörigen Richtplaneinträge zu streichen.	nein
92983	Körperschaft	L-13.2 Hochwasserschutz Lauerzersee	Ist zu ergänzen mit folgendem Punkt: "Abgestützt auf Art. 5, Ziff 2, NHG lässt der Kanton Schwyz beim Bundesrat die BLN-Schutzziele des Lauerzersees überprüfen".	Gemäss dem Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz (NHG), Art. 5, Ziff 2 wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben, "die Aufnahme, die Abänderung oder die Streichung von Objekten" beim Bundesrat überprüfen zu lassen. Als "Objekt" in diesem Sinne gilt auch der Lauerzersee (BLN 1604). Da die Schutzziele des Lauerzersees sehr strikt sind und der Lauerzersee als einer der am besten geschützten Seen der Schweiz gilt, ist es angebracht, die Schutzziele zu überprüfen und wo möglich für die Bevölkerung erträglich zu machen. Eine Überprüfung ist insbesondere bei vermehrten Interessenkonflikten der Bevölkerung mit diesen Schutzziele angezeigt (z.B. Hochwasser). Dies trifft vor allem auf Schutzziel 3.4 zu ("Das natürliche, nicht regulierte Wasserregime des Lauerzersees erhalten"). Dieses Schutzziel sollte abgeändert werden in: "Das natürliche, nicht regulierte Wasserregime des Lauerzersee während einer grösstmöglichen Anzahl Tage im Jahr erhalten".	Die Schutzziele des BLN Gebietes sind durch den Bundesrat erlassen und bilden Bestandteil der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN, SR 451.11). Der Kanton ist nicht befugt diese anzupassen. Im Rahmen der angestrebten Lösung für den Hochwasserschutz am Lauerzersee wird das Schutzziel nicht verletzt.	nein
94495	Privatperson	L-13.2 Hochwasserschutz Lauerzersee	S1; der 'Stollen lang' ist wieder in den Richtplan aufzunehmen.	War im Jahre 2006 beantragt worden und schaffte den Eintrag in den Richtplan. Ist 'komischerweise' wieder von jemandem herausgestrichen worden... Das geht gar nicht!	Der Hochwasserstollen bildet nicht die weiterzuverfolgende Massnahme gemäss RRB 321/2022, entsprechend wird der Stollen aus dem Richtplan entfernt.	nein
W Weitere Raumnutzungen						
92993	Unternehmen	W-2 Energie *	Im Text Ausgangslage und Zielsetzung werden im fünften Abschnitt Bezirke und Gemeinden mit dem Energiestadt-Label	Es wäre jedoch schade, wenn die Bezirke und Gemeinden mit Energiestadt-Label nicht namentlich erwähnt würden.	Aufzählung der Energiestädte im Abschnitt Ausgangslage wird aktualisiert.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			aufgezählt. Diese Auflistung ist nicht vollständig bzw. nicht korrekt. Wir beantragen die Auflistung zu komplettieren oder andernfalls ganz darauf zu verzichten.			
92993	Unternehmen	W-2 Energie *	Im Weiteren erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass auch einige Schulen mittlerweile das Label Energie-Schule erarbeitet haben. Deshalb ist das Erreichen solcher Labels durchaus eine Zielsetzung, welche im Richtplan aufgenommen werden sollte.	Der Bezirk Schwyz hat hier grosse Pionierarbeit geleistet.	Kenntnisnahme, Energieschulen sind nicht Bestandteil der Richtplanung.	nein
94478, 92993	Körperschaft, Unternehmen	W-2.1.1 Energiestrategische Ziele	Der Absatz e) ist wie folgt zu ergänzen: ... Der Zubau von Solarenergie sowie der Erhalt und der Ausbau der einheimischen Wasserkraft sind prioritär voranzutreiben.	Es ist nicht zielführend die Bereitstellung von zusätzlich erneuerbarer Energie allein auf Solarenergie abzustützen. Bei allen positiven Aspekten der neuen erneuerbaren Energien, darf die "alten" bestehenden erneuerbaren Energien nicht vergessen werden. Grad in Bezug auf die laufende und zukünftige Konzessionserneuerung von Wasserkraftanlagen ist dem Erhalt und dem dabei möglichen Ausbau die grösste Beachtung zu schenken. Im Abschnitt W-2.2 wird sogar ausdrücklich festgehalten, dass die Wasserkraft im Kanton Schwyz prioritär ist. Die aktuell gemachten Erfahrungen zeigen, das leider bei Neukonzessionierungen mit Produktionseinbussen von 10 - 15% zu rechnen ist.	Der zusätzliche Bedarf an elektrischer Energie ist gemäss Richtplanbeschluss W-2.1.1 durch Effizienzgewinne und durch den Zubau von erneuerbaren Energien abzudecken. Um auf die momentan rasant fortschreitenden Entwicklungen und technologischen Innovationen im Energiesektor flexibel reagieren zu können, soll (zum heutigen Zeitpunkt) keine Priorisierung der verschiedenen Energieträger vorgenommen werden. Der letzte Satz des Richtplanbeschlusses W-2.1.1 Ziff. e) wird aus diesem Grund ersatzlos gestrichen.	teilweise
94514, 94492	2 Privatpersonen	W-2.1.1 Energiestrategische Ziele	Der Kanton sorg für eine sichere und kostengünstige Energieversorgung.	Stromproduktion muss regional gesichert und ausgebaut werden.	Bst. b) "Die Abhängigkeit von ausländischen Importen ist zu reduzieren", impliziert ein Ausbau bzw. Sicherung der regionalen Energieversorgung.	nein
94505	Körperschaft	W-2.1.1 Energiestrategische Ziele	Der rein ideologische Begriff des "Klimawandels" und die daraus abgeleitete, rein ideologische Argumentation und Bezugnahme ist auch unter W-2 Energie durchwegs zu streichen. Der letzte Satz unter Produktion, lit. f ist zu streichen.	Zum Begriff "Klima" s.oben Dass "bei den Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser im Kanton Schwyz kontinuierlich" überhaupt KEINE fossilen Brennstoffe mehr genutzt werden dürften, ist eine Forderung, die weder durch harte Fakten begründet, noch durch Volksentscheid legitimiert ist. Diese Maxime folgt einer Ideologie, die lediglich auf immer stärkere wirtschaftliche Zwangsmassnahmen und Entmündigung abzielt.	Der Kantonsrat hat am 24. Juni 2021 mit grosser Mehrheit das revidierte kantonale Energiegesetz (kEnG) verabschiedet. Das kantonale Energiegesetz verfolgt somit das Ziel, bis 2050 bei den Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser in den Gebäuden keine fossilen Brennstoffe mehr zu nutzen (§ 1a kEnG).	nein
92503	Körperschaft	W-2.1.1 Energiestrategische Ziele	Die Raumplanerischen Voraussetzung für die vermehrte Nutzung der Wasserkraft, der Windenergie und von Photovoltaik sollen geschaffen werden. Die Bewilligungsverfahren müssen kürzer werden, und gemeinsam mit den Umweltverbänden sollten Lösungen erarbeitet werden. Die Sicherheit der Versorgung ist absolut	Eine nachhaltige und sichere Energieversorgung kann für Schwyz eine grosse Chance sein. Die Wasserkraft hat noch viel Potenzial und sollte nicht vergessen werden.	Vorhaben für erneuerbare Energieproduktion haben eine gewichtige Auswirkung auf Raum und Umwelt, weswegen die Verfahren aufgrund der benötigten Interessenabwägung nicht verkürzt werden können.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			entscheidend, was die aktuelle Risikosituation zeigt.			
92858	Politische Partei	W-2.1.1 Energiestrategische Ziele	Die SP begrüsst die Energie- und Klimaplanung.	Für die SP ist jedoch klar, dass es nicht genügt, die Energie- und Klimaplanung "nur" in den Richtplantext aufzunehmen. Die Planung muss mit hoher Priorität vorangetrieben werden.	Die Energie- und Klimaplanung 2022+ ist seit dem 22. Dezember 2022 in der Vernehmlassung bei Parteien, Verbänden, Gemeinden und Bezirken. Darin sind weitere Massnahmen und Empfehlungen definiert.	nein
91422	Unternehmen	W-2.1.1 Energiestrategische Ziele	Dies ist mehr eine Frage. Müssten ausserhalb der Bauzone, in unserem Fall betrifft dies am stärksten die Bahnanlagen, Vorkehrungen in der kantonalen Richtplanung getroffen werden, dass damit die Anlagen (z.B. auch an Lawinenverbauungen) und Flächen zur Produktion von Solarstrom genutzt werden können.	Siehe Antrag	Es bedarf keine Vorkehrungen im Richtplan für PV-Anlagen an bestehenden Infrastrukturen. Ausserhalb der Bauzone können PV Anlagen an bestehenden Infrastrukturen auf Grundlage vom RPV Art. 32c mittels eines Baugesuchs beurteilt werden. Hinweis: Naturgefahren sind bei der Planung zu beachten	nein
94518	Privatperson	W-2.1.1 Energiestrategische Ziele	e) Der zusätzliche Bedarf an elektrischer Energie, der durch die Entwicklung des Kantons voraussichtlich bereitzustellen ist, ist durch Effizienzgewinne und durch den Zubau von erneuerbaren Energien abzudecken. →Der Zubau von Solarenergie ist prioritär voranzutreiben. →streichen	Die Wasserkraft und allenfalls neue Technologie (z.B. grüner Wasserstoff) dürfen gegenüber den anderen, nicht konstant verfügbaren Energiequellen nicht diskriminiert werden.	Der zusätzliche Bedarf an elektrischer Energie ist gemäss Richtplanbeschluss W-2.1.1 durch Effizienzgewinne und durch den Zubau von erneuerbaren Energien abzudecken. Um auf die momentan rasant fortschreitenden Entwicklungen und technologischen Innovationen im Energiesektor flexibel reagieren zu können, soll (zum heutigen Zeitpunkt) keine Priorisierung der verschiedenen Energieträger vorgenommen werden. Der letzte Satz des Richtplanbeschlusses W-2.1.1 Ziff. e) wird aus diesem Grund ersatzlos gestrichen.	ja
92280	Körperschaft	W-2.1.1 Energiestrategische Ziele	f) in alter Fassung belassen, Neuformulierung streichen.	unklare Formulierung "... kontinuierlich keine fossilen Brennstoffe mehr genutzt." Dies öffnet der Willkür Tür und Tor.	Die Formulierung zielt auf den Rückgang der fossilen Brennstoffe ab und impliziert, dass der Anteil erneuerbarer Energien erhöht wird. Fossile Brennstoffe sind klar definiert. Die Formulierung wird beibehalten.	nein
94518	Privatperson	W-2.1.1 Energiestrategische Ziele	Text Der Bezirk Schwyz mit seinen Gemeinden ist ebenfalls als 'Energistadt' aufzuführen. a) ist wie folgt zu ändern Der Kanton verfolgt eine effiziente, sparsame, wirtschaftliche und sichere, nachhaltige Energieversorgung und –nutzung.	zu Text Der Bezirk Schwyz mit seinen Gemeinden hat eine Vorbildrolle übernommen und sollte entsprechen auch erwähnt sein. zu a) Die Energieversorgung soll auch sicher und für kommende Generationen produziert werden können. Zur sicheren Versorgung ist die Wasserkraft ein wesentlicher Bestandteil.	Aufzählung der Energiestädte im Abschnitt Ausgangslage wird aktualisiert. a): Das Ziel einer sicheren Energieversorgung in der heutigen Zeit unumstritten. Auch vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 ist die "sichere" Stromversorgung wieder aufzunehmen.	ja
94633	Unternehmen	W-2.1.1 Energiestrategische Ziele	Versorgung und Nutzung: c.) Langfristig wird in der Jahresbilanz die Eigenversorgung (Wärme und Elektrizität in Gebäuden und bei Prozessen) angestrebt. Vorschlag Antrag Neu:	Im folgenden Punkt wird Zubau von Solarenergie PRIORITÄR vorangetrieben. Dies muss zwingend übereinstimmend formuliert werden, da eine direkte Abhängigkeit zu c) besteht: e) Der zusätzliche Bedarf an elektrischer Energie, der durch die Entwicklung des Kantons voraus-	Eigenversorgung ist bei (industriellen) Prozessen nicht möglich.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			c.) Die Eigenversorgung (Eigenverbrauch) wird prioritär vorangetrieben.	sichtlich bereitzustellen ist, ist durch Effizienzgewinne und durch den Zubau von erneuerbaren Energien abzudecken. Der Zubau von Solarenergie ist prioritär voranzutreiben.		
94627, 92967	Körperschaften	W-2.1.2 Kantonale Energie- und Klimaplanung	Bei Beschluss W-2.1.2, Ziff. c) sei das Fracking explizit auszuschliessen.	Dieses Verfahren hat grosse nachteilige Folgen für die Umwelt und ist im Kanton Schwyz wohl ohnehin nicht zielführend.	Beim Fracking werden mittels hydraulischem Druck Risse und Wegsamkeiten in Gesteinsschichten im Untergrund geschaffen. Das Verfahren wird nicht nur zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas eingesetzt, sondern ist oft auch bei der Nutzung von tiefer Geothermie unerlässlich. Ein generelles Verbot ist daher nicht zielführend. Wichtig ist aber die Schaffung von rechtlichen Grundlagen und Einschränkungen bei der Anwendung dieser Technik.	nein
92858	Politische Partei	W-2.1.2 Kantonale Energie- und Klimaplanung	Bemerkung zu B.4	Zur Bemerkung: Die SP nimmt mit grosser Verwunderung zur Kenntnis, dass der Kanton Schwyz noch keine Energie- und Klimaplanung vorweisen kann. Die SP hofft, dass die Arbeiten in Bezug der Energie- und Klimaplanung in Kürze fertig gestellt und demnächst der öffentlichen Vernehmlassung zugeführt werden. Die SP fordert schon seit Jahren, dass der Kanton Schwyz eine Energie- und Klimaplanung vornimmt. Allgemeines: Kapitel B.4 ist Bestandteil der vorliegenden Richtplananpassung. Die SP nimmt verwundert zur Kenntnis, dass zu diesem Teil eine Antragstellung mit dem Online-Tool nicht möglich ist. Eine echte Vernehmlassung wird damit verhindert. Die SP ist gezwungen, ihre Bedenken in den "Allgemeinen Rückmeldungen" anzugeben. Siehe zum Ganzen unten.	Die Energie- und Klimaplanung 2022+ ist seit dem 22. Dezember 2022 in der Vernehmlassung bei Parteien, Verbänden, Gemeinden und Bezirken. Darin sind weitere Massnahmen und Empfehlungen definiert.	nein
91876	Politische Partei	W-2.1.2 Kantonale Energie- und Klimaplanung	Der Punkt W-2.1.2 Kantonale Energie- und Klimaplanung Buchstabe c) ist wie folgt zu ergänzen: Die kantonale Energieplanung enthält eine Beurteilung des aktuellen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton Schwyz wie Photovoltaik, Windkraft, Wasserkraft, Biomasse, Fernwärme, Abwärme (z.B. KVA, ARA), Gas, Geothermie und neuer Technologien.	In Punkt W-2.1.1 Buchstabe e) ist festgehalten, dass der "Zubau von Solarenergie prioritär voranzutreiben" ist. Folglich ist die Photovoltaik in der Aufzählung des Bedarfs und Angebots an Energie zu ergänzen.	W 2.1.2 Bst. c wurde mit Solarenergie ergänzt.	ja
92622, 94627, 94658, 92967	Körperschaften	W-2.1.2 Kantonale Energie- und Klimaplanung	Beschluss W-2.1.2, Ziff. a) sei zu ergänzen wie folgt: «a) Der Kanton erarbeitet eine Energie- und Klimaplanung. Sie enthält eine flächendeckende Analyse und definiert die Ziele, den Handlungsbedarf, die Massnahmen und Empfehlungen zu den ver-	Es ist sinnvoll hier die Biodiversität explizit zu erwähnen, ergeben sich doch in vielen Fällen am meisten Konflikte in diesem Bereich. Eine gute kantonale Gesamtplanung, welche Anlagen mit hohem Ertrag und möglichst geringem Einfluss auf die Biodiversität vorsieht, ermöglicht eine hohe Investitionssicherheit für die Projekte. Dies bedingt aber eine stärkere Berücksichtigung der	Die Biodiversität wird in der Auflistung ergänzt.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			schiedenen Handlungsfeldern im Energie- und Klimabereich (Raumplanung, Biodiversität, Mobilität, Naturgefahren, Energie und Energieversorgung sowie weitere Nutzungen).	Biodiversität bereits auf Richtplanstufe, evtl. unter Durchführung der nötigen Untersuchungen dazu.		
92622	Körperschaft	W-2.1.2 Kantonale Energie- und Klimaplanung	Es wird begrüsst, dass der Kanton Schwyz bei der Energieversorgung in erster Linie der Solarenergie den Vorzug gibt.	Auf bestehenden Gebäuden und bestehender Infrastruktur liegt ein hohes Ausbaupotenzial, welches ohne Schädigung der Biodiversität nutzbar ist.	Kenntnisnahme. Der Kanton berücksichtigt alle Formen der erneuerbaren Energien.	nein
92382	Unternehmen	W-2.1.2 Kantonale Energie- und Klimaplanung	In der Kantonalen Energie- und Klimaplanung ist die Geothermie aufgenommen. Dazu sind mögliche Regionen / Gebiete auf zu zeigen um potentielle Abklärungen weiter zu führen. Insbesondere im Inneren Talkessel von Schwyz.	Die Geothermie kann in absehbarer Zeit ein wesentlicher Bestandteil der Wärmeerzeugung sein. Mit dem rasanten Ausbau der Fernwärmenetze bzw. Feuerungsanlagen besteht durchaus die Möglichkeit, dass der Brennstoff Holz an Verfügbarkeit verliert. In einem Bericht vom Jahre 2012 wurde das Potential bereits auf gezeigt.	Damit mögliche Gebiete für die Geothermienutzung aufgezeigt werden können, sind weitere Abklärungen zur Geothermienutzung notwendig.	nein
94627, 94658, 92967	Körperschaften	W-2.1.3 Kommunale Energieplanung *	In Beschluss W-2.1.3, Ziffern a) und c), seien die «Kann»-Formulierungen durch verbindliche Formulierungen zu ersetzen.	Ohne verbindlichere Vorgaben sind die Ziele gemäss früheren Erfahrungen nicht innert nützlicher Frist zu erreichen.	Die Unterstützung der kommunalen Energieplanungen sind als Massnahme im Rahmen der Energie- und Klimaplanung 2022+ vorgesehen. Gemäss der Revisionsvorlage zum CO2-Gesetz sollen ab 2025 zudem kommunale und überregionale Energieplanungen von grosszügigen Förderungen profitieren.	nein
92993	Unternehmen	W-2.2 Wasserkraftwerke	Auf der Seite 162 wird auf die geplante Schutz- und Nutzungsplanung, welche im Rahmen der Gewässerschutz-Gesetzgebung möglich ist, verwiesen. Dies betrachten wir als korrekt, jedoch würden wir es begrüssen, wenn die einzelnen Verzichtobjekte nicht namentlich, sondern nur als mögliche Verzichtobjekte erwähnt werden.	Es ist noch Gegenstand der Verhandlungen mit den Umweltverbänden auf welche Projekte nun abschliessend verzichtet wird.	Der Inhalt des Richtplan bezieht sich auf den Konzessions- und Sanierungsstand der letzten Auflage. Lösungen im Rahmen von Einspracheverhandlungen können erst bei einer entsprechenden Anpassung des Gesuchs berücksichtigt werden.	nein
94518	Privatperson	W-2.2 Wasserkraftwerke	Auf S. 162 sollen die Verzichtobjekte für die Wasserentnahme nicht aufgeführt werden.	Die Verzichtobjekte werden erst im Rahmen der laufenden Verhandlungen betreffend Neukonzessionierung der Muota-Kraftwerke definitiv festgelegt werden. Das Aufführen der Anlagen und geplanten Objekte u.a. der Muotakraftwerke zeigt mir, dass der Kanton die Wasserkraft als wichtiger Bestandteil der Energieproduktion anerkennt. Vielen Dank dafür. Es würde mich freuen, wenn dies bei den anderen Artikeln auch zum Ausdruck kommt.	Der Inhalt des Richtplan bezieht sich auf den Konzessions- und Sanierungsstand der letzten Auflage. Lösungen im Rahmen von Einspracheverhandlungen können erst bei einer entsprechenden Anpassung des Gesuchs berücksichtigt werden.	nein
92173	Körperschaft	W-2.2 Wasserkraftwerke	Aufnahme der Nutzung der Rigiaa zur Nutzung als Laufkraftwerk. Installierte Leistung ca. 0.5 MW; 100 % Kt. Schwyz; ca. 2 GWh Produktion	Die Nutzung der Rigiaa im Abschnitt Fruttli - Schönenboden wurde bereits in den Jahren 2008 bis 2010 geprüft und aufgrund der damals nicht gegebenen Wirtschaftlichkeit nicht weiterverfolgt. Der UAK Verwaltungsrat hat aktuell die Ausgangslage beraten und beantragt, dass die Nutzung der	Wird im Beschluss W-2.2.1 berücksichtigt: Der Kanton Schwyz ermittelt im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung zu den erneuerbaren Energien, unter Mitarbeit der Bezirke, die für die Wasserkraftnutzung geeigneten Gewässerstrecken. Dabei sind Anlagen und Vorhaben, welche die Vorgaben gemäss Planungsgrundsatz	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Rigjaa für die Sicherstellung einer genügenden inländischen Stromversorgung im Rahmen der aktuellen Richtplananpassung im Richtplan vorgesehen wird.	b) und d) erfüllen, im Richtplan zu berücksichtigen. Die Rigi Aa wird im Rahmen der Planung überprüft.	
92827	Politische Partei	W-2.2 Wasserkraftwerke	Das Wägitaler-Kraftwerk soll durchgehend - von Obersee bis Wägitalersee - als Pumpspeicherkraftwerk betrieben werden können. Dies soll bei der Neukonzessionierung 2040 berücksichtigt werden.	Die Nutzung der Wasserkraft gilt es auch im Kanton Schwyz weiter voranzutreiben. Bei den Klein- und Kleinstkraftwerken können von den kantonalen und kommunalen Ämtern die Bewilligungsverfahren möglichst einfach gehalten werden. Bei den Grosswasserkraftwerken im Kanton Schwyz hat das Kraftwerk im Wägital noch grosses Potential, weil aktuell nur das Kraftwerk Rempen als Pumpspeicherkraftwerk ausgeführt ist. Gemäss einer Studie der Fachhochschule OST [siehe: Réda Haddouche, Andrea Mozzini Vellen, Kraftwerk Wägital: Studie zur Erneuerung der Konzession, Variantenstudium unter Einbezug neuer Konzepte und Speichertechnologien, 2022], könnte mit einem Um- und Ausbau des Kraftwerks als Pumpspeicher-kraftwerk (Wägitalersee direkt mit Obersee verbinden) die Leistung von aktuell 118 MW auf rund 500 MW gesteigert werden. Dieser Umstand gilt es bei der Neukonzessionierung im Jahr 2040 und entsprechend im kantonalen Richtplan zu berücksichtigen und durch den Kanton Schwyz zu unterstützen.	Die anstehenden Konzessionserneuerungen der Kraftwerke Wägital (2040) sowie Sihl Höfe und Feusisberg (2038) werden in einer zukünftigen Anpassung berücksichtigt.	nein
92993	Unternehmen	W-2.2 Wasserkraftwerke	Der Glattalpsee soll auf der Richtplan-karte ebenfalls als Kraftwerksanlage bezeichnet werden. Verschiedene Kraftwerksanlagen sind auf dem Richtplan nicht korrekt erfasst oder fehlen ganz. Diese sind zu ergänzen bzw. zu korrigieren.	Es handelt sich dabei um folgende Anlagen die korrigiert oder ergänzt werden müssen: - Glattalpsee; als zentrales Kraftwerkelement (Winterproduktion) soll auch im Richtplan als Kraftwerksanlage bezeichnet werden - Stollensystem Glattalp - Sahli fehlt, sollte noch ergänzt werden - Wasserfassungen Schafpferchboden und Leitungsführungen sind nicht korrekt erfasst. - Stollen KW-Bisisthal zum KW-Hinterthal fehlt, sollte noch ergänzt werden - Druckleitung Ausgleichbecken Lipplisbüel - Zentrale Hinterthal fehlt, sollte noch ergänzt werden - Stollensystem Ausgleichsbecken Selgis - Zentrale Wernisberg fehlt, sollte noch ergänzt werden.	Der Glattalpsee ist ein natürlicher See, welcher zu Teilen durch das Kraftwerk genutzt wird, jedoch auch natürliche Funktionen wahrzunehmen hat, im Gegensatz zu den Speicherbecken. Beim Schafpferchboden sind die genutzten Gewässerstrecken bezeichnet und nicht die Leitungsführungen. Die Zentrale Hinterthal ist bereits als Zentrale von nationalem Interesse in der Karte eingezeichnet. Die Druckleitungen Fassung Lipplisbüel bis KW Hinterthal, Waldi-see bis KW Ruossalp (Sahli) und die Druckleitung KW Bisisthal - KW Hinterthal werden ausgebaut/erneuert und sind entsprechend auf der Karte zu vermerken.	teilweise
91876	Politische Partei	W-2.2 Wasserkraftwerke	Der Textblock zum Etzelwerk auf Seite 160 ist zu aktualisieren.	Mit den erfolgreichen Volksabstimmungen in den Bezirken Höfe und Einsiedeln kann auf den 01.01.23 die neue Etzelwerkkonzession in Kraft treten.	Die Konzession Etzelwerk wird auf den aktuellen Stand angepasst.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
92993	Unternehmen	W-2.2 Wasserkraftwerke	Es ist im Kapitel Ausgangslage und Erläuterungen ausdrücklich und auch in der Beschreibung, nicht nur in der Tabelle festzuhalten, dass diese Anlagen von nationaler Bedeutung sind.	Es ist eben nicht nur festzuhalten, dass die Nutzung der Gewässer von nationalem Interesse ist, sondern auch die Anlagen welche diese Gewässer nutzen. Grad weil es sich um bestehende Anlagen handelt die in eine neue Konzession übergeführt werden müssen ist das nationale Interesse expliziert festzuhalten. Ziel müsste es ja sein, die Anlagen nicht nur zu erhalten sondern auch, wenn irgendwie möglich auszubauen.	Die Tabellen unter Ausgangslage und Erläuterungen unterscheidet Anlagen und genutzte Gewässerstrecken von nationaler, resp. kantonalen Bedeutung. Text und Tabelle sind gleichbedeutend.	nein
92858	Politische Partei	W-2.2 Wasserkraftwerke	Im Zusammenhang mit der Konzessionserneuerung der Kraftwerke Wägital (2040) ist dringlich die Schwall-Sunk-Problematik zu lösen und die Revitalisierung der Wägitaler Aa einzufordern.	Umsetzung der Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer bis 2030. Die Umsetzung soll nicht auf die Konzessionserneuerung 2040 verschoben werden. Die Wägitaler Aa ist aktuell ein totes Gewässer: Restwasser = 0 Lebewesen im Bach = 0 Dieser Zustand muss dringend behoben werden.	Die Sanierungsverfügung erfolgte 2018 und die Sanierungsplanungen durch die Kraftwerksbetreiber sind bereits in Arbeit. Sobald die Vorprüfung des Massnahmenentscheids beim BAFU erfolgt ist, kann der entsprechende Richtplaneintrag unter W-2.2.3 Vorhaben vorgenommen werden.	nein
92038	Nachbarkanton	W-2.2 Wasserkraftwerke	Keine Anträge	Die genutzten Gewässerstrecken grenzen nicht an den Kanton SG, bzw. eine Beeinflussung ist nicht auszumachen.	Wird zur Kenntnis genommen	nein
92980	Bezirk/Gemeinde	W-2.2 Wasserkraftwerke	Unterstützung Beschluss W-2.2.1 Bst. g).	Der frühzeitige Einbezug der Gemeinden durch den Kanton in die Planung von Wasserkraftwerken wird begrüsst.	Keine Bemerkung	nein
92993	Unternehmen	W-2.2 Wasserkraftwerke	Wir beantragen, dass die geplanten Ausbauten in den entsprechenden Karten (thematische Karte S 167 und Übersichtskarte, Teil Süd) nachgeführt bzw. korrekt eingetragen werden.	Wir bedanken uns ganz herzlich für die detaillierte Aufnahme unserer Kraftwerksanlagen im Richtplan 2022. Jedoch stellen wir fest, dass die geplanten Ausbauten, zwar im Richtplankapitel W-2.2.3 Vorhaben, soweit korrekt erfasst sind, in den entsprechenden Karten, Thematische Karte S 167 sowie auch in der Übersichtskarte Teil Süd, teilweise fehlen, oder nicht korrekt übertragen wurden.	Die Themenkarte entspricht nicht mehr den Richtplanbeschlüssen. Die einzelnen Vorhaben und Projekt im Bereich Wasserkraft sind in der Richtplankarte dargestellt. Auf die Themenkarte kann daher verzichtet werden.	ja
92596	Politische Partei	W-2.2.1 Planungsgrundsätze	• Die Mitte-Partei unterstützt die Nutzung der Wasserkraft, auch wenn das noch vorhandene Ausbaupotential relativ bescheiden erscheint.	Keine weitere Begründung.	Keine Bemerkungen	nein
94400, 94627, 92967	Körperschaften	W-2.2.1 Planungsgrundsätze	Es sei die Formulierung «angemessene Frist» zu genauer zu definieren, d.h. auf 5-10 Jahre festzulegen.	Die Aussage, ehehafte Rechte seien "innerhalb einer angemessener Frist" mit einer Konzession zu ersetzen ist zu schwammig. Die Frist sei auf einen fixen Zeitraum festzulegen, innerhalb der ehehaften Wasserrechte durch eine Konzession ersetzt werden sollen. Vorschlag: Aus Antrag Stn 10.9.21: Gemäss Rechtsgutachten Abegg/Seferovic vom 26. Oktober 2020 ist eine Frist von 5-10 Jahre angemessen.	Mit RRB 863/2021 wurde das Umweltdepartement beauftragt, gemeinsam mit den Bezirken eine Strategie und einen Zeitplan zur Ablösung der ehehaften Wasserrechte zu erarbeiten. Die Strategie wird nach der Genehmigung des Richtplans der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Das Rechtsgutachten Abegg/Seferovic vom 26. Oktober 2020 bildet dabei eine Grundlage für die Strategie.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
92993	Unternehmen	W-2.2.1 Planungsgrundsätze	Der Absatz a) ist wie folgt anzupassen: ... Die dazu notwendigen betrieblichen und baulichen Massnahmen haben die gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen des Umwelt- Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.	Der Begriff "Anliegend des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes" sind zwingend aus dem Richtplante zu streichen. Selbstverständlich sind müssen die dies bezüglichen gesetzlichen Bedingungen eingehalten werden. Im Richtplan, dies aber auch noch auf die "Anliegen" auszuweiten ist nicht zielführend. Grad unsere aktuelle Bearbeitung der Konzessionserneuerung der Muotakraftwerke und die laufenden Verhandlungen im Rahmen der Einsprachen der USO zeigen, dass Rahmen und Umfang von solchen "Anliegen" fast unbegrenzt sein können. Der Begriff Anliegen ist einfach zu breit gefasst. Hier, sich auf die gesetzlichen Anforderungen zu fixieren betrachten wir als viel sinnvoller.	Die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes müssen einer gesetzlichen Grundlage entsprechen, damit sie behördenseitig als bewilligungsfähig erachtet werden können. Es liegt kein Widerspruch vor, der einer Bereinigung der Formulierung bedarf.	nein
94478	Körperschaft	W-2.2.1 Planungsgrundsätze	Der Absatz a) ist wie folgt anzupassen: ... die dazu notwendigen betrieblichen und baulichen Massnahmen haben die gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.	Der Abschnitt "Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes" ist zwingend aus dem Richtplante zu streichen. Selbstverständlich müssen die diesbezüglichen gesetzlichen Bedingungen eingehalten werden. Im Richtplan diese Bedingung auch noch mit "Anliegen" auszuweiten ist nicht zielführend.	Die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes müssen einer gesetzlichen Grundlage entsprechen, damit sie behördenseitig als bewilligungsfähig erachtet werden können. Es liegt kein Widerspruch vor, der einer Bereinigung der Formulierung bedarf.	nein
94478	Körperschaft	W-2.2.1 Planungsgrundsätze	Es ist sicherzustellen, dass die bisherigen Rechte (Konzession, Wasserzins) der an den bestehenden Wasserkraftwerken beteiligten bzw. involvierten selbständigen Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts nicht beschnitten werden.	Wir unterstützen den Erhalt und die vorgesehenen Projekte im Bereich Wasserkraft. Gleichzeitig sind wir bei der Erfüllung unserer Aufgaben auch weiterhin auf Wasserzinsen angewiesen. Im Zusammenhang mit Konzessionserneuerungen darf es nicht zu "materiellen" Enteignungen kommen.	Bei den angesprochenen Rechten handelt es sich um Privatrechte im Sinne des KWRG. Es ist nicht Aufgabe des behördenverbindlichen Richtplans, Privatrechte zu koordinieren. Die entsprechenden Rechtsmittel stehen bei der jeweiligen Projektbewilligung oder Konzession den materiell betroffenen Körperschaften und Privatpersonen zur Sicherung ihrer Rechte offen.	nein
92878	Körperschaft	W-2.2.3 Vorhaben	3.1. Im Riedblätz soll die Sanierung von Schwall- Sunk möglichst auf kleiner Fläche ausgeführt werden. Die landwirtschaftlichen Flächen im Bisisthal sind sehr knapp und sollen deshalb möglichst geschont werden. Wenn ein zusätzliches Becken bereitgestellt werden muss, soll die gleiche Fläche gutes Kulturland geschaffen werden.	Bundesverfassung Art. 104a Ernährungssicherheit, «Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Bund Voraussetzungen für: a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes».	Der Variantenentscheid ist dokumentiert, die notwendigen Flächen sind definiert und der Landerwerb/Realersatz vorvertraglich geregelt, daher der Stand "Festsetzung"	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
92878	Körperschaft	W-2.2.3 Vorhaben	3.2 Der Geschiebeumleitstollen oder die Geschieberückgabestelle soll möglichst wenig Kulturland verbrauchen bzw. dieselbe Fläche gutes Kulturland soll geschaffen werden.	Bundesverfassung Art. 104a Ernährungssicherheit, «Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Bund Voraussetzungen für: a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes».	Die notwendigen Flächen sind definiert und ein Variantenstudium bezüglich der Massnahmen abgeschlossen, es sind keine FF-Flächen betroffen, weshalb der Sachplan nicht herbeigezogen werden kann.	nein
92878	Körperschaft	W-2.2.3 Vorhaben	3.3 Für die Fischeaufstiegsanlage bei der Pumpstation Muota soll möglichst wenig Kulturland verbraucht werden und gleich viel Fläche gutes Kulturland soll wieder geschaffen werden.	Bundesverfassung Art. 104a Ernährungssicherheit, «Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Bund Voraussetzungen für: a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes».	Die notwendigen Flächen sind definiert und ein Variantenstudium bezüglich der Massnahmen abgeschlossen, es sind keine FF-Flächen betroffen, weshalb der Sachplan nicht herbeigezogen werden kann.	nein
92878	Körperschaft	W-2.2.3 Vorhaben	3.4. Der Ausleitkanal/Direktableitung soll möglichst wenig Kulturland verbrauchen bzw. dieselbe Fläche gutes Kulturland soll geschaffen werden.	Bundesverfassung Art. 104a Ernährungssicherheit, «Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Bund Voraussetzungen für: a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes».	Die notwendigen Flächen sind definiert und ein Variantenstudium bezüglich der Massnahmen abgeschlossen, es sind keine FF-Flächen betroffen, weshalb der Sachplan nicht herbeigezogen werden kann.	nein
92878	Körperschaft	W-2.2.3 Vorhaben	4. Der Ausbau der Anlagen soll mit gleichviel Fläche gutes Kulturland ersetzt werden.	Bundesverfassung Art. 104a Ernährungssicherheit, «Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Bund Voraussetzungen für: a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes».	Die notwendigen Flächen sind definiert und ein Variantenstudium bezüglich der Massnahmen abgeschlossen, es sind keine FF-Flächen betroffen, weshalb der Sachplan nicht herbeigezogen werden kann.	nein
92878	Körperschaft	W-2.2.3 Vorhaben	5.3. Bei der Sanierung Fischeaufstiegs und Fischabstiegsanlage soll der Kulturlandverlust möglichst klein gehalten werden bzw. durch gleich viel gutes Kulturland ersetzt werden	Bundesverfassung Art. 104a Ernährungssicherheit, «Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Bund Voraussetzungen für: a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes».	Die notwendigen Flächen sind definiert und ein Variantenstudium bezüglich der Massnahmen abgeschlossen, es sind keine FF-Flächen betroffen, weshalb der Sachplan nicht herbeigezogen werden kann.	nein
92878	Körperschaft	W-2.2.3 Vorhaben	5.4. Auf den Neubau Rückhaltebecken Hinterthal soll verzichtet werden oder die benötigte Fläche durch die gleiche Fläche gutes Kulturland ersetzt werden.	Bundesverfassung Art. 104a Ernährungssicherheit, «Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Bund Voraussetzungen für: a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes».	Die notwendigen Flächen sind definiert und ein Variantenstudium bezüglich der Massnahmen abgeschlossen, es sind keine FF-Flächen betroffen, weshalb der Sachplan nicht herbeigezogen werden kann.	nein
94400	Körperschaft	W-2.2.3 Vorhaben	KW Etzelwerk Hinweis ergänzen	hierzu wurde eine Vereinbarung mit der SBB unterschrieben. Ob oder wie dies im Richtplan vermerkt werden kann, muss der Kanton entscheiden.	Der Text in der Ausgangslage zur Konzession Etzelwerk wird auf den aktuellen Stand angepasst.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94400, 92967	Körperschaften	W-2.2.3 Vorhaben	KW Muota Hinweis ergänzen	zum KW Muota laufen derzeit noch die Verhandlungen zu den eingegeben Einsprachen zur Neukonzessionierung und Sanierung Wasserkraft der Umweltverbände. Das Ergebnis ist noch offen, uU sind Projekt, welche im Richtplantext stehen nicht mehr gültig. Dies gilt es mit einem Vermerk zu präzisieren bzw. bei Abschluss der Verhandlungen und rechtsgültigen Entscheid im Richtplantext die dann gültigen Grundlagen richtigzustellen.	Der Inhalt des Richtplan bezieht sich auf den Konzessions- und Sanierungsstand der letzten Auflage. Lösungen im Rahmen von Einspracheverhandlungen können erst bei einer entsprechenden Anpassung des Gesuchs berücksichtigt werden.	nein
94478	Körperschaft	W-2.2.3 Vorhaben	Wir unterstützen die auf unserem Grundeigentum vorgesehenen Massnahmen zur effizienten Nutzung der Wasserkraft voll und ganz.	Wir nehmen diesen Punkt zustimmend zur Kenntnis!	Keine Bemerkung	nein
92993	Unternehmen	W-2.3 Elektrische Übertragungsleitungen *	Auf der Richtplankarte sind die NE3-Leitungen (50kV) vom KW Sahli - KW-Bisisthal - KW-Hinterthal - KW-Wernisberg in der Richtplankarte einzuzeichnen Ferner fehlen die Leitungen nach Ingenbohl, Stägliweg, und Neumatt. Auch diese Leitungen, sowie die Standorte der Unterstationen sind in der Karte einzuzeichnen. Zwischen der KW-Sahli und dem KW-Bisisthal ist ein altersbedingter Ersatz der bestehenden NE3-Leitung in Planung. Dieses neue Trasse (Ersatz für das bestehende) ist ebenfalls im Richtplan, sowie auf der Richtplankarte einzuzeichnen.	Bei den NE3-Leitungen (50kV) handelt es sich um regionale Verteilleitungen, sowie bei den Unterstationen um regionale Knotenpunkte des Verteilnetzes. Ein Eintrag im Richtplan erachten wir deshalb als angemessen. Zumal ist die Leitung vom KW-Hinterthal zur US-Petersboden NE3-50kV ja auch bereits eingezeichnet.	Grundsätzlich sind in der Richtplankarte Hochspannungsleitungen (100 bis 150 kV), Höchstspannungsleitungen (220 kV und 380 kV) und die 132 kV Leitungen der SBB sowie bestehende Unterwerke bezeichnet (vgl. Richtplantext S. 169). Diese Systematik wird mit der vorliegenden Richtplananpassung nicht geändert.	nein
92993	Unternehmen	W-2.3 Elektrische Übertragungsleitungen *	Das geplante neue Leitungstrasse (Sahti - Bisisthal), welches als altersbedingter Ersatz für die bestehende Leitung vorgesehen ist, ist in den Richtplan aufzunehmen.	-	In der Richtplankarte sind Hochspannungsleitungen (100 bis 150 kV), Höchstspannungsleitungen (220 kV und 380 kV) und die 132 kV Leitungen der SBB sowie bestehende Unterwerke bezeichnet (vgl. Richtplantext S. 169). Vorliegend handelt es sich um eine 50kV-Leitung, die weder sach- noch richtplanrelevant ist.	nein
92993	Unternehmen	W-2.3 Elektrische Übertragungsleitungen *	Das Kapitel W-2.3 Elektrische Übertragungsleitungen ist mit den Leitungen der Netzebene 3 zu ergänzen.	Im Richtplantext wird bezüglich NE3-Leitungen nur erwähnt, dass diese vermehrt verkabelt werden. Das ist viel zu kurzgefasst, und trifft so allgemein bemerkt nicht zu. Bei den NE3-Leitungen handelt es sich um sehr wichtige regionale Verbindungsleitungen, welche für die Stromversorgung eine zentrale Rolle spielen.	In der Richtplankarte sind Hochspannungsleitungen (100 bis 150 kV), Höchstspannungsleitungen (220 kV und 380 kV) und die 132 kV Leitungen der SBB sowie bestehende Unterwerke bezeichnet (vgl. Richtplantext S. 169). Diese Systematik wird mit der vorliegenden Richtplananpassung nicht geändert.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
92993	Unternehmen	W-2.3 Elektrische Übertragungsleitungen *	Die Standorte der Unterwerke sind im Richtplan festzuhalten.	Die Unterwerke stellen im Verteilnetz regionale Knotenpunkte dar, die einerseits sehr wichtig sind und andererseits nicht einfach so verschoben werden können. Zur Sicherstellung vom Erhalt und Betrieb sowie auch zum zukünftigen Ausbau dieser zentralen Leitungsnetze ist ein Eintrag im Richtplan unerlässlich.	Grundsätzlich sind in der Richtplankarte bestehende Unterwerke bezeichnet (vgl. Richtplantext S. 169). Diese Systematik wird mit der vorliegenden Richtplananpassung nicht geändert.	nein
92993	Unternehmen	W-2.3 Elektrische Übertragungsleitungen *	Die Standorte sowie die Leitungstrasse sind auf der Richtplankarte einzutragen.	-	In der Richtplankarte sind Hochspannungsleitungen (100 bis 150 kV), Höchstspannungsleitungen (220 kV und 380 kV) und die 132 kV Leitungen der SBB sowie bestehende Unterwerke bezeichnet (vgl. Richtplantext S. 169). Diese Systematik wird mit der vorliegenden Richtplananpassung nicht geändert.	nein
92091	Unternehmen	W-2.4.1 Erneuerbare Energien	b) Sämtliche neuen Anlagen sind gut in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren. Es wird eine umfassende Güterabwägung gemacht zwischen der zusätzlichen Abwertung vom vorgesehenen Ort und der resultierenden Abwertung von erforderlichen Alternativen. Hierbei wird auch der bereits vorliegende Verbrauch, wie Strassen, Hochspannungsmasten, Kamine und andere Infrastruktur mit in die Überlegungen einbezogen, da eine zusätzliche Anlage weniger stört, als bei einem gänzlich unbelasteten Gebiet.	Die lokale Produktion erneuerbaren Energien hat höchste Priorität: Lokale Wertschöpfung & Arbeitsplätze, geringe Arbeitswege und Energietransportdistanzen, wenn Produktion und Verbrauch nahe zusammen liegen, geringere Transportinfrastruktur und -Kosten, direkte Sichtbarkeit und Kausalität des eigenen Handelns (mehr Verbrauch braucht mehr Anlagen), geringere Abhängigkeit und grössere Autonomie & Selbstbestimmung, weniger Unterstützung und damit weniger Abhängigkeit von zweifelhaften Lieferanten, höhere Nachhaltigkeit, geringerer Ressourcenverbrauch. Insgesamt wird das Gesamtsystem so ökonomischer, ökologischer, robuster und hat geringere Klumpenrisiken, Dank Eigenständigkeit. Auf der anderen Seite werden weniger positive Punkte wie Immissionen und Emissionen nicht einfach ausgelagert, sondern müssen lokal getragen werden. Dies stösst primär nicht auf Zustimmung, ist aber die zu ertragende Folge des eigenen Wirtschaftens und Wachstums. Es braucht daher eine umfassende Güterabwägung.	Eine Interessens- und Güterabwägung wird im Rahmen der Projektentwicklung vorgenommen.	nein
94267	Politische Partei	W-2.4.1 Erneuerbare Energien	Die Untersuchungen zum Windenergie-nutzungspotential mit den evaluierten Eignungsgebieten nehmen wir zur Kenntnis. Aufgrund der kleinen Eignungsgebieten und den Zielkonflikten von Siedlungs- und Naherholungsgebieten, sowie Natur- und Landschaftsschutz, sehen wir den Bau von Windenergieanlagen im engräumigen Kanton Schwyz als kritisch. Dem Einwander ist die Versorgungssicherheit	-	Kenntnisnahme	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			wichtig und ist technologieneutral. Deshalb unterstützt sie eine Ausscheidung von Windenergiegebieten im Richtplan.			
92382	Unternehmen	W-2.4.1 Erneuerbare Energien	Grundsätze und Kriterien sind nebst Solar, Windkraft und Biomasse auf die Geothermie zu erweitern. Die vorgesehene Netzverdichtung im Talkessel Schwyz bedingt den Ausbau bzw. die Vergrösserung des Energiezentrums im Raum Wintersried (Schwyz) auf ca. 60 Megawatt thermische und 12.5 Megawatt elektrische Leistung in den nächsten Jahren.	Auf eine abschliessende Aufzählung ist zu verzichten bzw. Ausklammerung von möglichen Technologien. Die Angaben von ca. 45 MW sind gemäss der gemachten Machbarkeitsstudie (AES AG) zu klein.	Der Beschluss a) kann durch die Geothermie ergänzt werden. Die höhere notwendige thermische Leistung kann im Text angepasst werden.	ja
94505	Körperschaft	W-2.4.1 Erneuerbare Energien	Sämtliche Vorgaben zur Windenergie sind ersatzlos zu streichen. Die Karte mit "Vorranggebieten" ist zu entfernen.	Die Windenergie ist erwiesenermassen ineffizient, belastet das Ökosystem und verfügt über ein katastrophales Kosten-/Nutzenverhältnis. Es gibt keinen Grund für die Aufnahme in den kantonalen Richtplan.	Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.	nein
92091	Unternehmen	W-2.4.1 Erneuerbare Energien	Titelgebung ist logischer zu machen W-2.4 Erneuerbare Energien hier Punkt a und b behalten W-2.4.1 Energie aus Biomasse c, d wird zu neu a, b	Dieser Titel W-2.4.1 Erneuerbare Energien und die Punkte a und b machen zusammen keinen klaren Sinn → evt. Korrr im Sinne des Antrages	Biomasse lässt sich unter dem Übertitel "Erneuerbare Energien" subsummieren. keine Anpassung	nein
92091	Unternehmen	W-2.4.1 Erneuerbare Energien	unter neu W-2.4 Erneuerbare Energien neuer Punkt ...) Dem Ausbau der Speicher als notwendige Ergänzung zu den erneuerbaren Energiequellen wird ebenso höchste Priorität eingeräumt. Neben Batterie und Wasserstofftechnologien ist im Speziellen die lokale Wasserkraft (Pumpspeicherwerke) zu erweitern. Der Heimfall und/oder Beteiligung des Kt SZ oder der Bezirke March und Höfe sowie die Erweiterung des wägitaler Speicherkraftwerks (Pumpstollen Zürichsee-Rempen, 2-4-fach Kapazität Rempen-Stausee, Verbindungsstollen zu Klöntalersee, Elektrolyse und H2 Speicher und Tankstelle in Siebnen, ...) sind als Hauptthemen stark voranzutreiben (Studien, Verhandlungsvorbereitungen, Kommunikation, Beteiligungsoptionen, ...).	Neben einem hohen Mix an verschiedenen erneuerbaren Energiequellen sind auch die Speichertechnologien ein Schlüssel für den erfolgreichen Ausbau zu einem künftig nachhaltigen, robusten Energiesystem. Es muss neben der aktiven Implementierung neuer Technologien wie Batterien und Wasserstoff, sowie daraus resultierende synthetische Energieträger, besonders auch der massive Ausbau der vorhandenen Technologien massiv vorangetrieben werden. Wärmespeicher haben Potential, aber vor allem die Wasserkraft ist eines der aller grössten Trümpfe im Kanton. Wenn sich der Kanton zusammen mit den Bezirken und Gemeinden nicht schleunigst auf die Socken macht, dann werden grosse Chancen vertan. Speziell in der March besteht mit den Windoptionen in der Lintheben und der Neukonzessionierung des Wägitalsees ein riesen Potential. Es gilt hier umgehend allen Optionen lange Spiesse zu machen und die Umsetzung umgehend anzugehen, dass man in 10-15 Jahren parat ist und nicht erst in 20-35 oder gar nicht.	Der Richtplanbeschluss W-2.4.1. bst. a erfüllt die Forderung, da Standorte für grössere Energieanlagen auch grosse Speicheranlagen sein können. Eine weitere Detaillierung wäre nicht stufengerecht, weshalb auf eine Richtplananpassung verzichtet wird.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
92091	Unternehmen	W-2.4.1 Erneuerbare Energien	unter neu W-2.4 Erneuerbare Energien neuer Punkt...) Einem hohen Mix an erneuerbaren Energiequellen wird grosse Beachtung geschenkt, da diese sich positiv ergänzen. Im Speziellen seien genannt PV und Wind. Zu einem Ausbau der PV braucht es auch den Ausbau der Windenergie und damit die Festsetzung der Windenergiegebiete.	Aus der Fachliteratur ist hinreichend bekannt, dass sich PV & Wind optimal ergänzen. Zu einem Ausbau der einen gehört der Ausbau der anderen Technologien. Der einseitigen Ausbau wird mit hohen Netzflexibilitäts- und Einspeisekosten sowie kurzweilig kostspieligen Abhängigkeiten (Über-/Unterkapazität) bestraft. Zur Linthebene als sehr geeignetes Windgebiet: 6-8 WEAs wären möglich, was 50 bis 60 GWh lokalen Strom resp. die Versorgung aller Haushalte der March bedeutet. Der grüne Power, ergänzend zum PV-Ausbau kann da verbraucht werden, wo er produziert wird und kann auch an andere Regionen mitversorgen. Über eine Genossenschaft o. BezirksEW könnte die Bevölkerung vom Eigenstrom und der Wertschöpfung mitprofitieren, wo heute das Geld über das Netz in alle Lande versickert. Die Linthebenen ist mit Autobahn, Verbindungsstrassen, Hochspannungen, KVA, Industrie ... vorbelastet und daher zusätzlich ideal für den Bau und unstörenden Betrieb von WEAs, welche ihrerseits wenig Kulturland verbrauchen.	Der zusätzliche Bedarf an elektrischer Energie ist gemäss Richtplanbeschluss W-2.1.1 durch Effizienzgewinne und durch den Zubau von erneuerbaren Energien abzudecken. Um auf die momentan rasant fortschreitenden Entwicklungen und technologischen Innovationen im Energiesektor flexibel reagieren zu können, soll (zum heutigen Zeitpunkt) keine Priorisierung der verschiedenen Energieträger vorgenommen werden.	nein
	Politische Partei	W-2.4.1 Erneuerbare Energien	Unter W-2.4.1 Erneuerbare Energien ist der Buchstabe b) wie folgt anzupassen. Neue Anlagen sind möglichst in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren.	Windkraftanlagen oder grosse Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind naturgemäss schwierig in das Landschaftsbild zu integrieren. Eine zu starre Formulierung darf nicht dazu führen, dass solche Anlagen, die für unsere Stromversorgung, insbesondere im Winter, von erheblicher Bedeutung sind, a priori zu verhindern.	Die Ergänzung "möglichst gut" kann nicht aufgenommen werden, da diese eine Interessenabwägung vorwegnimmt.	nein
92596	Politische Partei	W-2.4.3 Windenergieanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitte-Partei steht der Nutzung von Windenergie grundsätzlich positiv gegenüber. • Aus Berichten geht hervor, dass es im Kanton Schwyz nur wenige prädestinierte Standorte zur Nutzung von Windenergie gibt. Die Mitte verlangt, dass bei allen Standorten eine Interessenabwägung gemacht wird. • Die Mitte-Partei schlägt vor, als Alternative prioritär das Potential der Tiefengeothermie zu prüfen. 	Keine weitere Begründung.	Der Koordinationsstand der Windenergieanlagen ist Vororientierung. Weitere Präzisierungen sowie die Interessenabwägung erfolgen im Rahmen der weiteren Planung. Kein Handlungsbedarf zur Geothermie, das weitere Vorgehen bezüglich tiefer Geothermie richtet sich nach der Motion 8/21 welche von Kantonsrat am 27.4.2022 erheblich erklärt wurde.	nein
95669, 95731, 95714, 95710, 95709	5 Privatpersonen	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Alle Standorte "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen" sind ersatzlos zu streichen.	Sinngemäss, zusammenfassend: - Schwyz ist kein Windkanton, das Windpotenzial ist viel zu gering - geringe Stromproduktion steht in ungünstigem	Angesichts der zwingenden Erfordernisse, die durch die aktuelle Klimasituation sich laufend verschärfen, wie trockene und heisse Sommer in der Vergangenheit gezeigt haben, sind Gebiete, welche geeignet sind zusätzlichen erneuerbaren Strom bzw. dringend notwendigen Winterstrom zu erzeugen auf ihre Eignung zu prüfen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Verhältnis zu den massiven negativen Auswirkungen (es gibt umweltverträglichere und effizientere Lösungen zur Energieerzeugung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windparksanlagen heizen das regionale Klima auf und erhöhen das Risiko von Dürreperioden - Förderung Holz-Raubbau (Balsaholz) - Verwendung des klimaschädlichen Treibhausgases Schwefelhexafluorid (SF6) - Standorte zu nahe bei dicht bewohntem Gebiet - Verringerung der Lebensqualität in der dichtbesiedelten Linthebene durch Lärm, Schattenwurf, optische Bedrängungswirkung, Eiswurf, etc. und Wertverlust der umliegenden Immobilien - Windparks führen zu weiteren Problemen wie Lärm, Landschaftsverschandelung etc. - um das Stromnetz zu jeder Zeit auszubalancieren, bedingt steuerbare Kraftwerke, Windkraft kann dies nicht erfüllen (überschüssige Windenergie vom In- und Ausland kann nicht ausreichend gespeichert werden) - die Schwyzer Landschaft wird durch Windenergieanlagen stark negativ beeinträchtigt - Erfahrungen im Gebiet Spilmettlen zeigen (wenig Wind, wenig Stromproduktion, fehlende Wirtschaftlichkeit), dass das Gebiet Engelstock ungeeignet ist für Windenergie 	<p>Genauere Windmessungen können in einem nächsten Schritt vorgenommen werden.</p> <p>Alle Kantone haben gemäss Energiegesetz Art. 10 und Raumplanungsgesetz Art. 8b dafür zu sorgen, dass in ihren Richtplänen geeignete Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden. Gemäss Konzept Windenergie des Bundes soll der Kanton Schwyz bis 2050 einen Beitrag von mindestens 40-180 GWh/a an die Erreichung der nationalen Windenergieziele leisten. Eine neue Studie vom Bund (BFE August 2022) zur Bestimmung des Windenergiepotenzials in der Schweiz zeigt, dass die Schweiz pro Jahr 29.5 Terawattstunden (TWh) Strom aus Windenergie produziert könnte, 19 TWh davon allein im Winterhalbjahr. Gemäss dieser Studie verfügt der Kanton Schwyz über ein Potenzial von 437 GWh/a. Die neue Potenzialanalyse bestätigt somit, dass der Kanton Schwyz über ein nachhaltiges Windenergiepotenzial verfügt, das es zu untersuchen gilt.</p>	
95696	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Alle Standorte "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen" sind ersatzlos zu streichen.	<p>Sinngemäss, zusammenfassend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windenergieanlagen am Standort "Linthebene" sind sinnlos, da die Windverhältnisse sehr schlecht sind - beim Bau von Windenergieanlagen an wind-schwachen Gebieten werden öffentliche Gelder verschleudert - Windparks führen zu weiteren Problemen wie Lärm, Landschaftsverschandelung etc. - um das Stromnetz zu jeder Zeit auszubalancieren, bedingt steuerbare Kraftwerke, Windkraft kann dies nicht erfüllen (überschüssige Windenergie vom In- und Ausland kann nicht ausreichend gespeichert werden) - die Schwyzer Landschaft wird durch Windenergieanlagen stark negativ beeinträchtigt 	<p>Angesichts der zwingenden Erfordernisse, die durch die aktuelle Klimasituation sich laufend verschärfen, wie trockene und heisse Sommer in der Vergangenheit gezeigt haben, sind Gebiete, welche geeignet sind zusätzlichen erneuerbaren Strom bzw. dringend notwendigen Winterstrom zu erzeugen auf ihre Eignung zu prüfen. Genauere Windmessungen können in einem nächsten Schritt vorgenommen werden.</p> <p>Alle Kantone haben gemäss Energiegesetz Art. 10 und Raumplanungsgesetz Art. 8b dafür zu sorgen, dass in ihren Richtplänen geeignete Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden. Gemäss Konzept Windenergie des Bundes soll der Kanton Schwyz bis 2050 einen Beitrag von mindestens 40-180 GWh/a an die Erreichung der nationalen Windenergieziele leisten. Eine neue Studie vom Bund (BFE August 2022) zur Bestimmung des Windenergiepotenzials in der Schweiz zeigt, dass die Schweiz pro Jahr 29.5 Terawattstunden (TWh) Strom aus Windenergie produziert könnte, 19 TWh davon allein im Winterhalbjahr. Gemäss dieser Studie verfügt der Kanton Schwyz über ein Potenzial von 437 GWh/a. Die neue Potenzialanalyse bestätigt somit, dass der Kanton Schwyz über ein nachhaltiges Windenergiepotenzial verfügt, das es zu untersuchen gilt.</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
95680	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Alle Standorte "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen" sind ersatzlos zu streichen.	Sinngemäss, zusammenfassend: - Das Rietti, Buttikon, gehört zum einzigen Entwicklungsschwerpunkt A (Arbeiten) in der March. Windkraftanlagen ennet der Bahnlinie unterschreiten die erforderlichen Mindestabstände erheblich. Für Gewerbebetriebe im Rietti gäbe es nur negative Emissionen wie Lärm, Schattenwurf, Infraschall, Eiswurf im Winter etc. Für Gewerbebetriebe sind für den Betrieb betriebseigene Wohnung zulässig. Die Lärmschutzabstände werden erheblich unterschritten. - Die Linthebene ist ein Naherholungsgebiet für Freizeitsportler. Windkraftanlagen beeinträchtigen dieses Gebiet nachteilig. - Aus unserer Sicht ist das Windpotential in der Linthebene viel zu gering.	Angesichts der zwingenden Erfordernisse, die durch die aktuelle Klimasituation sich laufend verschärfen, wie trockene und heisse Sommer in der Vergangenheit gezeigt haben, sind Gebiete, welche geeignet sind zusätzlichen erneuerbaren Strom bzw. dringend notwendigen Winterstrom zu erzeugen auf ihre Eignung zu prüfen. Genauere Windmessungen können in einem nächsten Schritt vorgenommen werden. Alle Kantone haben gemäss Energiegesetz Art. 10 und Raumplanungsgesetz Art. 8b dafür zu sorgen, dass in ihren Richtplänen geeignete Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden. Gemäss Konzept Windenergie des Bundes soll der Kanton Schwyz bis 2050 einen Beitrag von mindestens 40-180 GWh/a an die Erreichung der nationalen Windenergieziele leisten. Eine neue Studie vom Bund (BFE August 2022) zur Bestimmung des Windenergiepotenzials in der Schweiz zeigt, dass die Schweiz pro Jahr 29.5 Terawattstunden (TWh) Strom aus Windenergie produziert könnte, 19 TWh davon allein im Winterhalbjahr. Gemäss dieser Studie verfügt der Kanton Schwyz über ein Potenzial von 437 GWh/a. Die neue Potenzialanalyse bestätigt somit, dass der Kanton Schwyz über ein nachhaltiges Windenergiepotenzial verfügt, das es zu untersuchen gilt.	nein
92091	Unternehmen	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Änderung des Koordinationsstand von Vororientierung auf Festsetzung für die Windenergiegebiete: - Linthebene Süd - Linthebene Nord - Hochstuckli (Engelstock)	Die in der Studie von 2019 vorgeschlagenen Projektstandorte plus weitere auf der Krete Stockberg wurden von der Gemeinde Schübelbach vertieft mit Spezialisten nochmals analysiert. Eine weitere Machbarkeitsstudie wurde auf Basis der interessierten Gemeinden insbe. Schübelbach und Reichenburg wurde eine Machbarkeitsstudie für die Linthebene und Stockberg erstellt inkl. Windertragsberechnung von GE. Die positiven Ergebnisse ergaben Anlass für eine Weiterplanung. Dass die durchaus interessierte Privatwirtschaft aber weitermachen kann und will, ist aber der Koordinationsstand von Vororientierung auf Festsetzung zu stellen. Das Vorliegen einer planungsrechtlich ausreichenden Grundlage (Festsetzung) ist die erforderliche Basis, dass Investoren sich engagieren und Projekte konkret beplanen. Um den Planungs-Prozess zu beschleunigen, so dass das Volk über mögliche Projekte entscheiden kann, sollte der Kanton umgehend eine vertiefte Interessendabwägung veranlassen.	Der Regierungsrat hat entschieden, dass der Koordinationsstand "Vororientierung" vorerst beibehalten wird. Um die Planung zu konkretisieren, werden die Standortgemeinden in die weitere Planung integriert und insbesondere für die Gebiete in der Linthebene die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen initiiert.	nein
94651	Unternehmen	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Änderung des Koordinationsstandes von Vororientierung auf Festsetzung für die Gebiete Linthebene Nord und Süd und Hochstuckli.	Die Gebiete wurden von uns geprüft und wären sofort planbar. Erste Vorplanungen und die Machbarkeit wurde für die Linthebene schon geprüft. Der Windertrag wurde mit Hilfe einer Studie des Herstellers General Electric verifiziert. Das Gebiet	Der Regierungsrat hat entschieden, dass der Koordinationsstand "Vororientierung" vorerst beibehalten wird. Die Potenzialgebiete Beristofel, Ufem Tritt und Rossberg wurden im Bericht "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" als Gebiete	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			Aufnahme der Potentialgebiete Rossberg, UfemTritt, Beristofel mit Koordinationsstand Vororientierung	hätte ausreichend Wind um Strom für 8.000 bis 10.000 Einwohner pro Windrad zu produzieren. Eine Festsetzung wäre erforderlich um die Planung weiter voran zu treiben.	mit Vorbehalt bezeichnet und deshalb nicht in die Richtplanung aufgenommen.	
90238	Nachbarkanton	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Anmeldung für einen erhöhten Koordinationsbedarf bei weiteren Planungen infolge räumlicher Nähe zu Schutzgegenstand WZV-Gebiet.	In der Linthebene werden entlang der Grenze zur Gemeinde Benken und Uznach neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Vororientierung bezeichnet (Gebiete Linthebene Nord und Linthebene Süd). Gemäss Richtplanergänzung müssen die notwendigen Interessenabwägungen im Rahmen der weiteren Planungen noch erbracht werden. Hier soll ein Vorbehalt bezüglich des WZV-Gebietes Nr. 127, Benkner-, Burger- und Kaltbrunnerriet gemacht werden. Der Vorbehalt soll die Erwartung beinhalten, dass bei weiteren Planungen die ornithologischen Abklärungen entsprechend sorgfältig erarbeitet werden.	Kenntnisnahme, wird bei einer weiteren Projektbearbeitung berücksichtigt.	nein
92622	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Auf die Windenergiestandorte Linthebene Nord und Süd ist zu verzichten.	Das Gebiet Linthebene Nord liegt im Pufferzonenbereich des Wasservogelgebietes von nationaler Bedeutung Kaltbrunnerriet. In Wasservogelgebieten und ihren Pufferzonen (mind. 2km) sind Anlagen ausgeschlossen. Zudem ist bei beiden Standorten mit starken Konflikten zu rechnen bezüglich Vogelzug. Das Nuolleried (Flachmoor von nationaler Bedeutung) ist als ausserordentlich guter Rastplatz für Zugvögel mit oft sehr seltenen Arten bekannt. Die Zugvögel benützen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Linth als Leitlinie zwischen Walensee und Zürichsee. Anlagen in der Linthebene sind daher bereits aus diesen Gründen zu vermeiden. Auch das Gebiet Linthebene Süd liegt im Pufferzonenbereich des Flachmoors von nationaler Bedeutung Niederriet GL. Der Kanton Glarus hat bewusst auf die Anlagen in der Linthebene verzichtet. Beide Standorte liegen zudem zwischen Wäldern und dem Linthkanal. Fledermäuse haben oft Quartiere in Wäldern und jagen entlang von Flüssen und Feuchtgebieten. Sie müssten täglich bei ihren Flügen zu den Jagdgebieten, die Windanlagen passieren. An beiden Standorten ist daher mit einer unverhältnismässig hohen Beeinträchtigung der Biodiversität zu rechnen bei gleichzeitig nicht sehr	Angesichts der zwingenden Erfordernisse, die durch die aktuelle Klimasituation sich laufend verschärfen, wie trockene und heisse Sommer in der Vergangenheit gezeigt haben, sind Gebiete, welche geeignet sind zusätzlichen erneuerbaren Strom bzw. dringend notwendigen Winterstrom zu erzeugen auf ihre Eignung zu prüfen. Genauere Windmessungen können in einem nächsten Schritt vorgenommen werden. Alle Kantone haben gemäss Energiegesetz Art. 10 und Raumplanungsgesetz Art. 8b dafür zu sorgen, dass in ihren Richtplänen geeignete Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden. Gemäss Konzept Windenergie des Bundes soll der Kanton Schwyz bis 2050 einen Beitrag von mindestens 40-180 GWh/a an die Erreichung der nationalen Windenergieziele leisten. Gemäss der einzigen Schweizer Studie aus dem Jura mit 150 m hohen Windräder verunfallen vor allem kleine Vögel auf dem Durchzug, Kollisionen mit Greifvögeln wurden keine festgestellt. Jährlich verunfallten etwa 21 Vögel pro Windrad, im Jahr 2020 gab es 37 solche Gross-Windenergieanlagen in der Schweiz. Zum Vergleich: in der Schweiz sterben laut der Vogelwarte mehrere Millionen Vögel pro Jahr wegen Kollisionen mit Glasfassaden und die Anzahl getöteter Vögel durch Katzen wird auf 2 Mio. geschätzt, je nach Quelle auch bis zu 30 Mal mehr. Gemäss Birdlife International sind 75 % der Vogelarten durch den Klimawandel bedroht. Windräder tragen mit ihrem CO2-neutralen Strom zur Verlangsamung und Abschwächung des Klimawandels bei. Durch eine sorgfältige Planung der Windenergieanlage kann die Anzahl der Kollisi-	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				gutem Ertrag im Energiebereich. Beide Standorte zählen zu den Schwachwindstandorten.	onen verringert werden und gleichzeitig können drei Viertel der Vogelarten von den Folgen des Klimawandels geschützt werden. Quelle EnergieSchweiz Link	
92091	Unternehmen	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Aufnahme der Windenergiegebiete mit Vorbehalten und Koordinationsstand auf Festsetzung, oder mindestens auf Zwischenergebnis setzen: - Beristofel /Stöcklichrüz - Ufem Tritt/Amselspitz - Rossberg	Die kantonale Windstudie 2019 hat auch diese Gebiete unter gewissem Vorbehalt als durchaus geeignet für Windparkprojekte taxiert. Damit wurde der Stand Vororientierung grundsätzlich bereits erreicht. Privat durchgeführte Windexperten haben gezeigt, dass das man Vorbehalte haben kann, diese jedoch nicht unüberwindbar sind. Stellen sich die Behörden nicht selbstgefällig und vorurteilend in den Weg, sondern unterstützen, dass die Fakten geklärt werden können und dann letztlich das Volk entscheiden kann, dann sind auch diese Gebiete in den Richtplan aufzunehmen und der Koordinationsstand mindestens auf Zwischenergebnis zu setzen. Es gilt hier die Potentiale zu klären und dem Volk vorzulegen, das mit den Folgen leben muss (Abhängigkeit von zugeliefertem Strom oder lokal Wertschöpfung zum Preis von sichtbaren Produktionsanlagen). Diese Optionen dürfen nicht auf Jahre hinausgeschoben werden, bis es zu spät ist und man nur noch das Nachsehen hat.	Diese Richtplanüberarbeitung betrifft die drei Gebiete Linthebene Nord und Süd sowie Hochstuckli, weil die Potenzialgebiete Beristofel, Ufem Tritt und Rossberg im Bericht "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" als Gebiete mit Vorbehalt bezeichnet wurden und deshalb nicht in die Richtplanung aufgenommen werden.	nein
95658	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Aus Sicht der Agglo Obersee ist in dieser Thematik eine grenzüberschreitende Koordination besonders wichtig. Sollten durch die Kantone St. Gallen oder Glarus ebenfalls Eignungsgebiete für Windenergie in der Linthebene ausgeschieden werden, ist eine Koordination zwingend.	Einer Mehrzahl von verstreuten, kleineren Standorten in der Linthebene erachtet die Agglo Obersee als nachteilig. In diesem Fall würde eine Konzentration möglicher Windenergieanlagen bevorzugt.	Dies wird in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.	nein
93049	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Bau einer Photovoltaikanlage am Buchberg.	Der Buchberg hat eine sehr gute Hanglage und sehr lang Sonnenlicht, daher könnte sehr viel Strom produziert werden.	Kann zur Kenntnis genommen werden. Ein Vorprojekt fehlt.	nein
91876	Politische Partei	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Bei den unter W-2.4.3 aufgeführten Standorten Linthebene Süd, Linthebene Nord und Hochstuckli (Engelstock) ist der Koordinationsstand von "Vororientierung" zu "Festsetzung" zu ändern.	Nur bei Festsetzung der Standorte ist eine weiterführende Projektierung möglich. Das Vorliegen ausreichender planungsrechtlicher Grundlagen im Richtplan (durch Festsetzung) ist erforderlich, damit ein Investor Geld in die Hand nimmt und ein Projekt konkret weiter plant. Wenn diese Festsetzung erst in einem weiteren Schritt erfolgen soll, geht wertvolle Zeit verloren.	Der Regierungsrat hat entschieden, dass der Koordinationsstand "Vororientierung" vorerst beibehalten wird.	nein
90238	Nachbarkanton	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Bei der Weiterentwicklung der Eignungsgebiete W-2.4.3-01 Linthebene Nord und W-2.4.3-02 Linthebene Süd ist eine Koordination mit den im Nahbereich liegenden Eignungsgebiet im Raum	Der Kanton St.Gallen erarbeitete in den vergangenen zwei Jahren eine fachliche Grundlage für die Ermittlung von geeigneten Gebieten für die Nutzung von Windenergie. Wir sind derzeit dabei, die Grundlagenarbeiten für die «Eignungsgebiete	Standortgemeinden werden in die weitere Planung der Vorranggebiete Windenergie integriert und die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen wird initiiert.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			Schänis auf Seites des Kantons St.Gallen erforderlich.	Windenergie» abzuschliessen. Ziel ist es, mit der Richtplananpassung 2023 geeignete Gebiete für Windenergie im Richtplan zu bezeichnen. Auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen wurde im Raum Schänis ein Eignungsgebiet ermittelt. Dieses Gebiet liegt im Nahbereich der Eignungsgebiete W-2.4.3-01 Linthebene Nord und W-2.4.3-02 Linthebene Süd.		
92173	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Der Standort Rufiberg/Rossberg wird als Standort für Windenergieanlagen in den Richtplan Kt. Schwyz aufgenommen.	Die Nutzung der Windenergie im Gebiet Rufiberg/Rossberg wurde in einer ersten Studie im Auftrag des Kt. Schwyz als möglicher geeigneter Standort für die Produktion von Strom aus Windenergie eruiert. Der UAK Verwaltungsrat hat aktuell die Ausgangslage beraten und beantragt, dass die Nutzung der Windenergie im Gebiet Rufiberg/Rossberg für die Sicherstellung einer genügenden inländischen Stromversorgung im Rahmen der aktuellen Richtplananpassung im Richtplan vorgesehen wird.	Diese Richtplanüberarbeitung betrifft die drei Gebiete Linthebene Nord und Süd sowie Hochstuckli, weil die Potenzialgebiete Beristofel, Ufem Tritt und Rossberg im Bericht "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" als Gebiete mit Vorbehalt bezeichnet wurden und deshalb nicht in die Richtplanung aufgenommen werden.	nein
94514	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Das Windpotenzial auf der Twärenen nutzen. PV Anlagen auch auf ISOS und denkmalgeschützte Bauten ermöglichen.	Wurde als grösstes Potenzial im Kanton Schwyz soll nicht genutzt werden und wir befinden uns in einer Strommangellage. Jede PV Anlage hilft der Energiewende.	Diese Richtplanüberarbeitung betrifft die drei Gebiete Linthebene Nord und Süd sowie Hochstuckli, weil die Potenzialgebiete Beristofel, Ufem Tritt und Rossberg im Bericht "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" als Gebiete mit Vorbehalt bezeichnet wurden und deshalb nicht in die Richtplanung aufgenommen werden.	nein
92993	Unternehmen	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Das Auflistung der Windenergieanlagen im Kapitel W-2.4.3 ist mit dem Standort Glattalp, mit dem Koordinationsstand "Vororientierung" zu ergänzen.	Grundsätzlich würden die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten auf der Glattalp den Bau von Windanlagen ermöglichen. Ob es technisch möglich und wirtschaftlich ist, müsste noch im Detail geklärt werden. Werden sie aber hier im Richtplan nicht erwähnt, so ist eine allfällige mögliche Realisierung zum vorneherein bereits ausgeschlossen.	Diese Richtplanüberarbeitung betrifft die drei Gebiete Linthebene Nord und Süd sowie Hochstuckli, weil die Potenzialgebiete Beristofel, Ufem Tritt und Rossberg im Bericht "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" als Gebiete mit Vorbehalt bezeichnet wurden und deshalb nicht in die Richtplanung aufgenommen werden.	nein
91422	Unternehmen	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Das Gebiet Klingenstock ist bei den Windenergieanlagen zu ergänzen.	Das Gebiet weist gemäss dem Windatlas Schweiz ähnliche Windverhältnisse aus wie die anderen aufgeführten Standorte. Uns ist bewusst, dass die Erschliessung in Bezug auf die Strasseninfrastruktur weniger gut ist als bei den anderen Standorten. Die Erschliessung z.B. mit der Strominfrastruktur ist dagegen vorhanden. Die Entwicklung der Windenergieanlagen wird sich wie bei den weiteren Technologien weiterentwickeln. Wir sind überzeugt, dass es zeitnah Systeme geben wird, die ohne eine extreme Strasseninfrastruktur erstellt werden können. Damit könnte der Standortnachteil kompensiert und dafür bereits vorhandene Strominfrastruktur genutzt werden.	Diese Richtplanüberarbeitung betrifft die drei Gebiete Linthebene Nord und Süd sowie Hochstuckli, weil die Potenzialgebiete Beristofel, Ufem Tritt und Rossberg im Bericht "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" als Gebiete mit Vorbehalt bezeichnet wurden und deshalb nicht in die Richtplanung aufgenommen werden.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94478	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Die Auflistung der Windenergieanlagen im Kapitel W-2.4.3 ist mit dem Standort Glattalp, mit dem Koordinationsstand "Vororientierung" zu ergänzen.	Grundsätzlich würden die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten auf der Glattalp den Bau von Windanlagen ermöglichen. Ob es technisch möglich und wirtschaftlich ist, müsste noch im Detail geklärt werden. Werden sie aber hier im Richtplan nicht erwähnt, so ist eine allfällige mögliche Realisierung zum vorneherein bereits ausgeschlossen.	Diese Richtplanüberarbeitung betrifft die drei Gebiete Linthebene Nord und Süd sowie Hochstuckli. Die Glattalp wurde als Prio-C-Gebiet gewertet, denn die Zufahrt ist schlecht (vgl. Grundlagenbericht Teil 1 Seite 21)	nein
91367	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Die drei Standort von den Windanlagen "Linthebene Süd", "Linthebene Nord und Hochstuckli Engelstock" sind ersatzlos aus dem Richtplan zu streichen.	Die Angaben im Richtplan sind nicht immer sehr genau z.B auf Seite 23/91 "Die Winddaten vom Projekt LinthWind auf Glarner Seite standen für eine Analyse nicht zur Verfügung. Die Tatsache, dass dort ein Windpark in Planung ist, unterstreicht jedoch die Annahme, dass die Windverhältnisse in der Linthebene für eine Windenergienutzung ausreichend sind." Nach meinen Informationen ist dieses Projekt ersatzlos aus dem Glarner Richtplan gestrichen worden respektive nicht aufgenommen worden. Da die Schweiz nicht geeignet für Windkraft ist, weil einfach zu unbeständig Windverhältnisse herrschen. Siehe auch die Ausgabe vom der Migrozzeitung vom 18.07.2022 das Interview mit dem Energieexperte Konstantinos Boulouchos ist emeritierter Professor für Energietechnik an der ETH Zürich und spezialisiert auf Energiesysteme."Er sagt das die Windenergie am Ende nur wenig zur Lösung des Problems beiträgt (vom Energiemangel) es gibt für die Schweiz nur eine Lösung die Fotovoltaik Technik". Neue Strasse, Kulturlandverlust, Naherholungsgebiet Zerstörung, und so weiter	Das Glarnerprojekt wurde nicht wegen technischen Gründen aus dem Richtplan gestrichen. Angesichts der zwingenden Erfordernisse, die durch die aktuelle Klimasituation sich laufend verschärfen, wie trockene und heisse Sommer in der Vergangenheit gezeigt haben, sind Gebiete, welche geeignet sind zusätzlichen erneuerbaren Strom bzw. dringend notwendigen Winterstrom zu erzeugen auf ihre Eignung zu prüfen. Genauere Windmessungen können in einem nächsten Schritt vorgenommen werden. Alle Kantone haben gemäss Energiegesetz Art. 10 und Raumplanungsgesetz Art. 8b dafür zu sorgen, dass in ihren Richtplänen geeignete Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden.	nein
94517	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Die Eignungsgebiete für Windenergie Linthebene Nord und Süd und Hochstuckli bitte streichen.	Als eingebürgerte Zuwanderin aus Deutschland bin ich stolz auf meine neue Heimat mit ihren schönen Landschaften. Windstrom ist aber keine Option für den Kanton Schwyz, weil es bei uns keine geeigneten Gebiete für Windenergie gibt. Das Windpotential ist um Grössenordnungen zu gering, der Kanton ist kleinräumig und in den Talagen dicht besiedelt, es gibt keinen Platz für Windkraftanlagen. Meine Gründe im Einzelnen: 1. Viel zu geringes Windpotential, auf Dauer nicht wirtschaftlich, kein relevanter Beitrag zur Energieversorgung. 2. Zerstörung wunderschöner Landschaften. Auch die Landschaft der Linthebene ist ein Juwel, wie das der Präsident des Kulturvereines Marchring	"Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren."	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>kürzlich formulierte. Und das Hochstuckli-Gebiet mit einen Panoramaaussichten ist sensationell schön.</p> <p>3. Tötung von Vögeln und Fledermäusen.</p> <p>4. Beeinträchtigung von beliebten Naherholungs- und Freizeitsportgebieten.</p> <p>5. Entwertung von Immobilien.</p> <p>6. Senkung der Lebensqualität und dadurch der Standortattraktivität, das ist vor allem für die Gemeinden ein Problem (wer kann zügelte weg - kleinere Steuereinnahmen).</p> <p>7. Die Windenergiezonen verstossen gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit: Der Schaden für Bevölkerung, Tiere, Landschaft, Tourismus/regionale Wirtschaft, Gemeinden ist um ein Vielfaches grösser als der Nutzen.</p> <p>8. Ich schliesse mich der Stellungnahme von Pro Landschaft Schwyz vollinhaltlich an und verweise auch auf deren Visualisierungen der Windparks, die sehr eindrücklich die Landschaftszerstörung zeigen.</p>	<p>Die Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Es ist zweifelhaft ob ein wirtschaftlicher Schaden und Verluste von Steuereinnahmen entstehen, genauere Abklärungen können im Rahmen einer weiteren Abklärung geprüft werden.</p> <p>In der Studie «Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser» kommen die Auftraggeber (BFE und Kanton Thurgau) zum Schluss, dass sich aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes wissenschaftlich keine deutlichen Wertverminderungen bei Immobilien in Windparknähe feststellen lassen.</p>	
95439	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Alle Standorte "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen" sind ersatzlos zu streichen.	<p>Sinngemäss, zusammenfassend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwyz hat kein Windpotential - Gutachten vom 8. März 2019 (Windnutzung im Kanton Schwyz) ist nicht objektiv und fehlerhaft - Bundesgericht hat mit dem Entscheid 1C_57372018 ein Zeichen zugunsten von Heide-lerchen und Wanderfalken (teilweiser Schutz) gesetzt - Windkraft ist schädlich für Mensch, Flora und Fauna; Windparks haben in der Nähe von kleinen und grossen Siedlungen nichts zu suchen - bei einer Realisierung von Windenergieanlagen ist mit Enteignungs- und Schadenersatzklagen zu rechnen (Anlagen werden zum Stillstand gezwungen) - schlechter EROI (Energy Returned on Energy Invested) 	<p>"Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren."</p> <p>Die Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» weist darauf</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<ul style="list-style-type: none"> - Wind- und Solar-Übergang verbraucht exorbitante Ressourcen und Kosten - mit Windenergie wird beschädigt, was es zu schützen gilt (Mensch, Flora, Fauna) 	<p>hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederrunnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Es ist zweifelhaft ob ein wirtschaftlicher Schaden und Verluste von Steuereinnahmen entstehen, genauere Abklärungen können im Rahmen einer weiteren Abklärung geprüft werden.</p> <p>In der Studie «Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser» kommen die Auftraggeber (BFE und Kanton Thurgau) zum Schluss, dass sich aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes wissenschaftlich keine deutlichen Wertverminderungen bei Immobilien in Windparknähe feststellen lassen.</p>	
95434	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Alle Standorte "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen" sind ersatzlos zu streichen.	<p>Sinngemäss, zusammenfassend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochstuckli (Engelstock): Verschandelung der wunderschönen Landschaft; Windkraftanlagen sind schädlich für Tourismus Sattel-Hochstuckli und für regionale Wirtschaft; Anwohner von Mostelberg wären den negativen Emissionen sowie dem Schattenwurf ausgesetzt - Linthebene Nord und Linthebene Süd: Linthebene als beliebtes Naherholungs- und Freizeitsportgebiet würde entwertet; Anwohner des dicht besiedelten Gebietes hätten viele Nachteile; Windpotential viel zu gering; Vögel stark gefährdet - Allgemeine Einwendungen: Windkraftanlagen produzieren vergleichsweise viel zu wenig Strom und sind im Kanton Schwyz nicht lohnenswert, 	<p>"Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren."</p> <p>Die Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>könnten nur mit massiven Subventionen betrieben werden; Windkraftanlagen sind ein Kollisionsrisiko für Vögel; wirtschaftliche Schäden (Verlust von Steuereinnahmen für Gemeinden, Entwertung der Immobilien im Umfeld der Windenergieanlagen); Nachteile für das Gebiet überwiegen die Vorteile</p>	<p>der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Es ist zweifelhaft ob ein wirtschaftlicher Schaden und Verluste von Steuereinnahmen entstehen, genauere Abklärungen können im Rahmen einer weiteren Abklärung geprüft werden.</p> <p>In der Studie «Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser» kommen die Auftraggeber (BFE und Kanton Thurgau) zum Schluss, dass sich aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes wissenschaftlich keine deutlichen Wertverminderungen bei Immobilien in Windparknähe feststellen lassen.</p>	
95432	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Alle Standorte "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen" sind ersatzlos zu streichen.	<p>Sinngemäss, zusammenfassend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Direkte Betroffenheit als Bewirtschafter der Linthebene - Linthebene ist in der Schweiz eines der bedeutendsten Ernährungs-, Aufenthalts- und Rastgebiet für unzählige Vogelarten, Windkraftanlagen würden ihre Ernährungsgrundlage empfindlich stören und der Biodiversität schweren Schaden zufügen - Immissionen von Windkraftanlagen fügen Menschen, die in der Nähe leben und arbeiten, gesundheitlichen Schaden zu - theoretische Leistung von Windkraftanlagen wird nirgends ins Europa nur annähern erreicht, sie sind kein echter Beitrag an die Energieversorgung 	<p>"Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren."</p> <p>Die Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					<p>bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Es ist zweifelhaft ob ein wirtschaftlicher Schaden und Verluste von Steuereinnahmen entstehen, genauere Abklärungen können im Rahmen einer weiteren Abklärung geprüft werden.</p> <p>In der Studie «Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser» kommen die Auftraggeber (BFE und Kanton Thurgau) zum Schluss, dass sich aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes wissenschaftlich keine deutlichen Wertverminderungen bei Immobilien in Windparknähe feststellen lassen.</p>	
95431	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Alle Standorte "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen" sind ersatzlos zu streichen.	<p>Sinngemäss, zusammenfassend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Linthebene neben Magadinoebene in der Schweiz das wichtigste Ernährungs-, Aufenthalts- und Rastgebiet für unzählige Vogelarten, mit Windkraftanlagen würde ihre Ernährungsgrundlage empfindlich beeinträchtigt und Biodiversität noch weiter beschädigt; Verlust durch Vogelschlag und Infraschallschäden, die nicht zu verantworten wären - Linthebene als Naherholungsgebiet für Bewohner des Linthgebietes - Beeinträchtigungen für Gesundheit und Wohlbefinden sowie der geschaffenen Werte der Menschen in der Region - Windpotenzial viel zu gering, um substanziell zur Stromproduktion beizutragen 	<p>"Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren."</p> <p>Die Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					<p>tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Es ist zweifelhaft ob ein wirtschaftlicher Schaden und Verluste von Steuereinnahmen entstehen, genauere Abklärungen können im Rahmen einer weiteren Abklärung geprüft werden.</p> <p>In der Studie «Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser» kommen die Auftraggeber (BFE und Kanton Thurgau) zum Schluss, dass sich aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes wissenschaftlich keine deutlichen Wertverminderungen bei Immobilien in Windparknähe feststellen lassen.</p>	
95422	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Alle Standorte "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen" sind ersatzlos zu streichen.	<p>Sinngemäss, zusammenfassend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohe Bedeutung der Linthebene als Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsraum, Linthebene als wichtige Lebensgrundlage für unzählige Vogelarten und Insekten, Windenergieanlagen würden dieses Miteinander zunichtemachen und Schäden nach sich ziehen - Immissionen der Windräder, ihre Lärm- und visuellen Unruhebelästigungen schaden dem Wohlbefinden und der Gesundheit - Potenzial an maximal möglicher Energiegewinnung durch Windräder ist viel zu klein 	<p>"Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren."</p> <p>Die Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					<p>tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Es ist zweifelhaft ob ein wirtschaftlicher Schaden und Verluste von Steuereinnahmen entstehen, genauere Abklärungen können im Rahmen einer weiteren Abklärung geprüft werden.</p> <p>In der Studie «Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser» kommen die Auftraggeber (BFE und Kanton Thurgau) zum Schluss, dass sich aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes wissenschaftlich keine deutlichen Wertverminderungen bei Immobilien in Windparknähe feststellen lassen.</p>	
94658	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Antrag zu W-2.4.3-01 und -02: Die Pläne für Windenergieanlagen in der Linthebene seien zu streichen.	<p>Die Linthebene ist ein wichtiges Vogelzuggebiet für Vögel, die im Kaltbrunnen Ried, Nuoler Ried, Bätzimatt und entlang des Linthkanals rasten. Deren Zugrouten sind nicht exakt vorhersehbar je nach Wind und Wetter. Betroffen sind z.B. Kraniche (fliegen nachts) und seltene Limikolen. Standvögel wie z.B. Störche, Eulen, Greifvögel sowie teilweise sehr seltene geschützte Vogelarten fliegen und/oder brüten in diesem Raum. Fledermäuse, die ihre Quartiere oft in Wäldern haben, müssten bei ihren 'täglichen' Flügen zu den Jagdgebieten (entlang von Flüssen und Feuchtgebieten) die Windanlagen passieren. An den beiden Standorten in der Linthebene ist also – angesichts eines mässigen Ertrags im Energiebereich (beide Standorte zählen zu den Schwachwind-Standorten) – mit einer unverhältnismässig hohen Beeinträchtigung der Biodiversität durch Vogelschlag etc. zu rechnen. Unter diesen Umständen ist auch die Umweltbilanz für die Erstellung der WKA negativ einzuberechnen.</p>	<p>"Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren."</p> <p>Die Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					<p>tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Es ist zweifelhaft ob ein wirtschaftlicher Schaden und Verluste von Steuereinnahmen entstehen, genauere Abklärungen können im Rahmen einer weiteren Abklärung geprüft werden.</p> <p>In der Studie «Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser» kommen die Auftraggeber (BFE und Kanton Thurgau) zum Schluss, dass sich aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes wissenschaftlich keine deutlichen Wertverminderungen bei Immobilien in Windparknähe feststellen lassen.</p>	
94627,	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Antrag zu W-2.4.3-01 und -02: Die Pläne für Windenergieanlagen in der Linthebene seien zu streichen.	<p>Die Linthebene ist ein wichtiges Vogelzuggebiet für Vögel, die im Kaltbrunnen Ried, Nuoler Ried, Bätzimatt und entlang des Linthkanals rasten. Deren Zugrouten sind nicht exakt vorhersehbar je nach Wind und Wetter. Betroffen sind z.B. Kraniche (fliegen nachts) und seltene Limikolen. Standvögel wie z.B. Störche, Eulen, Greifvögel sowie teilweise sehr seltene geschützte Vogelarten fliegen und/oder brüten in diesem Raum.</p> <p>Fledermäuse, die ihre Quartiere oft in Wäldern haben, müssten bei ihren ‚täglichen‘ Flügen zu den Jagdgebieten (entlang von Flüssen und Feuchtgebieten) die Windanlagen passieren.</p> <p>An den beiden Standorten in der Linthebene ist also – angesichts eines mässigen Ertrags im Energiebereich (beide Standorte zählen zu den Schwachwind-Standorten) – mit einer unverhältnismässig hohen Beeinträchtigung der Biodiversität durch Vogelschlag etc. zu rechnen.</p> <p>Unter diesen Umständen ist auch die Umweltbilanz für die Erstellung der WKA negativ einzuberechnen.</p>	<p>"Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren."</p> <p>Die Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					<p>tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Es ist zweifelhaft ob ein wirtschaftlicher Schaden und Verluste von Steuereinnahmen entstehen, genauere Abklärungen können im Rahmen einer weiteren Abklärung geprüft werden.</p> <p>In der Studie «Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser» kommen die Auftraggeber (BFE und Kanton Thurgau) zum Schluss, dass sich aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes wissenschaftlich keine deutlichen Wertverminderungen bei Immobilien in Windparknähe feststellen lassen.</p>	
94429	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Alle Pläne für Windenergieanlagen in der Linthebene sind unbedingt zu streichen/zu entfernen/zu verwerfen!	<ol style="list-style-type: none"> 1. wichtiges Gebiet für Zugvögel, die im Kaltbrunner Riet/Nuoler Ried/Bätzimatt/ und entlang des Linthkanals rasten. Die Zugrouten sind nicht exakt vorhersehbar, da abhängig von Wind-und Wetter. Teils fliegen Vögel nachts (z.B. Kraniche) 2. Standvögel, wie Störche, Eulen, Greifvögel, z.B. Rot-und Schwarzmilan fliegen und/oder brüten in der Linthebene. 3. Geschützte Vögel wie z.B. der Grosse Brachvogel pendeln mit 50- über100 Stück, teils täglich vom Kaltbrunner Riet über Tuggen/Wangen ins Nuoler Ried und zurück. 4. Wachtel, Wachtelkönig, Bekassine und andere sehr seltene Vogelarten bewegen sich im Tuggner Gebiet/Linthebene/Bätzimatt. 5. Aussengeschwindigkeit von bis zu 400 km/h schreddert Vögel, Fledermäuse und Insekten. 6. Linthebene hat viel zu wenig Wind! 7. wichtiges Naherholungsgebiet für Menschen wird zerstört. 8. Ca. 2000 m2 Fläche und 1000 Kubikmeter Beton wird für das Fundament nur eines Windrads 	<p>"Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren."</p> <p>Die Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				benötigt. Spätere Entsorgung des Sondermülls nach Laufzeitende nicht geklärt.	<p>tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Es ist zweifelhaft ob ein wirtschaftlicher Schaden und Verluste von Steuereinnahmen entstehen, genauere Abklärungen können im Rahmen einer weiteren Abklärung geprüft werden.</p> <p>In der Studie «Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser» kommen die Auftraggeber (BFE und Kanton Thurgau) zum Schluss, dass sich aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes wissenschaftlich keine deutlichen Wertverminderungen bei Immobilien in Windparknähe feststellen lassen.</p>	
94425	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Auf die Vorhaben W-2.4.3-01 "Linthebene Nord" und W-2.4.3-02 "Linthebene Süd" ist zu verzichten, sind aufgrund von nationalen Schutzzielen nicht bewilligungsfähig und widersprechen dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung gemäss Richtplan Kanton Schwyz.	<p>Die Linthebene ist ein beliebtes Naherholungs- und Freizeitsportgebiet. Windkraftanlagen würden das Gebiet beeinträchtigen und entwerten. Die Linthebene ist eine wertvolle Natur- und Kulturlandschaft mit langer und reichhaltiger Geschichte. Die 10 geplanten Grosswindkraftanlagen würden diese in eine öde Industrielandschaft verwandeln.</p> <p>Im näheren Projektbereich verläuft der Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung Nr. SZ11/SG27. Auch besteht Kollisionsrisiko für Vögel. Die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den übergeordneten Gesetzesbestimmungen gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind nachzuweisen. Die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ist anzuhören.</p> <p>Die Linthebene ist dicht besiedelt, die Windzonen befinden sich in unmittelbarer Siedlungsnähe. Das Windpotential ist zu gering. Windkraftanlagen verstossen gegen das kantonsübergreifende Entwicklungskonzept Linthebene.</p>	<p>"Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren."</p> <p>Die Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					<p>tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Es ist zweifelhaft ob ein wirtschaftlicher Schaden und Verluste von Steuereinnahmen entstehen, genauere Abklärungen können im Rahmen einer weiteren Abklärung geprüft werden.</p> <p>In der Studie «Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser» kommen die Auftraggeber (BFE und Kanton Thurgau) zum Schluss, dass sich aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes wissenschaftlich keine deutlichen Wertverminderungen bei Immobilien in Windparknähe feststellen lassen.</p>	
92903	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Auf die Windenergieanlagen im Kanton Schwyz ist zu verzichten. Speziell sind auf die Windenergieanlagen im Linthgebiet zu verzichten.	<p>Die Schweiz ist kein Windland. Gemäss Windatlas liegt die mittlere Windgeschwindigkeit oft deutlich unterhalb von 5 m/s. Das Gebiet eignet sich damit schlecht für eine Windenergieanlage. Die damit geschaffenen, manigfachen Nachteile überwiegen den Nutzen einer Energieproduktion mittels Wind erheblich.</p> <p>Die Linthebene ist ein Nacherholungsgebiet und auch eine beachtliche Naturlandschaft. Nicht nur Fussgänger, Velofahrer und Scater nutzen die Linthebene oft und gerne, sondern auch viele interessante Vögel wie Milane und Störche. Die Nachteile, welche mit den Windenergieanlagen für Mensch und Tier geschaffen werden, rechtfertigen keine Windnutzung.</p> <p>Die Linthebene ist eine bedeutender Kulturraum und verdient als solcher ungeschmälert erhalten zu bleiben. Ein Eingriff in die Landschaft durch die theoretisch möglichen Windenergieanlagen dürfen nicht hingenommen werden.</p> <p>Die Voraussetzungen in Bezug auf Lärmschutz</p>	<p>"Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren."</p> <p>Die Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				können für die vorhandenen Siedlungen nicht eingehalten werden.	<p>tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Es ist zweifelhaft ob ein wirtschaftlicher Schaden und Verluste von Steuereinnahmen entstehen, genauere Abklärungen können im Rahmen einer weiteren Abklärung geprüft werden.</p> <p>In der Studie «Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser» kommen die Auftraggeber (BFE und Kanton Thurgau) zum Schluss, dass sich aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes wissenschaftlich keine deutlichen Wertverminderungen bei Immobilien in Windparknähe feststellen lassen.</p>	
95637	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Die geplanten Richtplananpassungen Linthebene Nord und Linthebene Süd sind zu streichen.	<p>Die Windkraftanlagen können im Gebiet der Linthebene nicht effizient betrieben werden und leisten keinen relevanten Beitrag zur Stromversorgung.</p> <p>Das Landschaftsbild in einem beliebten Naherholungsgebiet wird verschandelt.</p> <p>Die Windkraftanlagen kommen teilweise nahe an Wohnsiedlungen zu stehen.</p> <p>Der Schutz der Vögel, die zahlreich in diesem Gebiet leben, ist akut gefährdet.</p>	<p>Angesichts der zwingenden Erfordernisse, die durch die aktuelle Klimasituation sich laufend verschärfen, wie trockene und heisse Sommer in der Vergangenheit gezeigt haben, sind Gebiete, welche geeignet sind zusätzlichen erneuerbaren Strom bzw. dringend notwendigen Winterstrom zu erzeugen auf ihre Eignung zu prüfen. Genauere Windmessungen können in einem nächsten Schritt vorgenommen werden.</p> <p>Alle Kantone haben gemäss Energiegesetz Art. 10 und Raumplanungsgesetz Art. 8b dafür zu sorgen, dass in ihren Richtplänen geeignete Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden. Gemäss Konzept Windenergie des Bundes soll der Kanton Schwyz bis 2050 einen Beitrag von mindestens 40-180 GWh/a an die Erreichung der nationalen Windenergieziele leisten. Eine neue Studie vom Bund (BFE August 2022) zur Bestimmung des Windenergiepotenzials in der Schweiz zeigt, dass die Schweiz pro Jahr 29.5 Terawattstunden (TWh) Strom aus Windenergie produziert könnte, 19 TWh davon allein im Winterhalbjahr. Gemäss dieser Studie verfügt der Kanton Schwyz über ein Potenzial von 437 GWh/a. Die neue Potenzialanalyse bestätigt somit, dass der Kanton Schwyz über ein nachhaltiges Windenergiepotenzial verfügt, das es zu untersuchen gilt.</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
95703	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Die Windkraftanlagen "Linthebene Nord und Linthebene Süd" sind ersatzlos zu streichen.	<p>Lärmschutz: Die Linthebene wurde durch den Autobahnbau massiv durchschnitten, der Kanton sträubte sich über Jahrzehnte, den gesetzlich geforderten Lärmschutz entlang der Autobahn einzuhalten. Die Anwohner in unmittelbarer Nähe zur Autobahn sind noch immer von massivem Verkehrslärm, zum Teil über dem Alarmwert, gestört. Dieser Lärm würde sich nun durch die Realisierung von Windkraftanlagen erhöhen, was als unzumutbar zu erachten ist.</p> <p>Denkmal-Kulturlandschaft: Das Gebiet Mülhelen in Tuggen mit den denkmalgeschützten Objekten Kapelle Mülhelen (KSI 23.003) und Haus Mühle (KSI 23.022) würden in Ihrer Stellung in der Landschaft beeinträchtigt. Dies erläuterte der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf ein Postulat mit Beschluss Nr. 75412013 für den Halbanchluss Mülhelen. Die geplanten Windkraftanlagen durchbrechen die offene Kulturlandschaft der Linthebene, in welcher die Objekte stehen und wirken als massive Fremdelemente. Seit Menschengedenken ist die Linthebene flach, früher als See, dann Sumpf und heute als Kulturlandschaft, bildet sie die grösste offene Ebene nach dem überqueren des Alpenhauptkamm von Süden her.</p>	<p>Angesichts der zwingenden Erfordernisse, die durch die aktuelle Klimasituation sich laufend verschärfen, wie trockene und heisse Sommer in der Vergangenheit gezeigt haben, sind Gebiete, welche geeignet sind zusätzlichen erneuerbaren Strom bzw. dringend notwendigen Winterstrom zu erzeugen auf ihre Eignung zu prüfen. Genauere Windmessungen können in einem nächsten Schritt vorgenommen werden.</p> <p>Alle Kantone haben gemäss Energiegesetz Art. 10 und Raumplanungsgesetz Art. 8b dafür zu sorgen, dass in ihren Richtplänen geeignete Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden. Gemäss Konzept Windenergie des Bundes soll der Kanton Schwyz bis 2050 einen Beitrag von mindestens 40-180 GWh/a an die Erreichung der nationalen Windenergieziele leisten. Eine neue Studie vom Bund (BFE August 2022) zur Bestimmung des Windenergiepotenzials in der Schweiz zeigt, dass die Schweiz pro Jahr 29.5 Terawattstunden (TWh) Strom aus Windenergie produziert könnte, 19 TWh davon allein im Winterhalbjahr. Gemäss dieser Studie verfügt der Kanton Schwyz über ein Potenzial von 437 GWh/a. Die neue Potenzialanalyse bestätigt somit, dass der Kanton Schwyz über ein nachhaltiges Windenergiepotenzial verfügt, das es zu untersuchen gilt.</p>	nein
92681	Nachbarkanton	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Die östliche Grenze des Standortes für Windkraft «Linthebene Süd» ist um mindestens 350 Meter in westlicher Richtung von der Kantonsgrenze Schwyz-Glarus zurück zu versetzen. Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass aufgrund der bekannten Erfahrungswerte in Bezug auf Vogelschutz, Fledermausschutz und die möglichen negativen Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt in der Umgebung des Schutzgebietes Niederriet eine vertiefte Prüfung der Konflikte sowie eine deutliche Verschiebung der Grenze des Windenergiegebietes Richtung Westen erforderlich ist. Wir beantragen deshalb, im Raum zwischen Niederriet, Hirschenseeli und Laichsee kein Eignungsgebiet für Windenergie auszuscheiden.	<p>Fliessgewässer: Der Handlungsbedarf zu den Fliessgewässern zeigt auf, welche Gewässer unter anderem revitalisiert werden sollen. Es sind keine Grenzgewässer mit dem Kanton Glarus betroffen. Grundsätzlich begrüsst der Kanton Glarus die Revitalisierung von Fliessgewässern, denn hiervon sind auch Seitengewässer der Konkordatsgewässer Linthkanal und Zürichsee betroffen. Eine Verbesserung und Aufwertung dieser Seitengewässer wird die Aquafauna dieser beiden grossen Gewässer positiv beeinflussen.</p> <p>Wildtiere: Im Synthesebericht zur Windenergienutzung im Kanton Schwyz werden verschiedene Standorte dargestellt, welche als geeignet erscheinen. Einer dieser Standorte, «Linthebene Süd», grenzt unmittelbar an die Kantonsgrenze zu Glarus an. In diesem Bereich befindet sich auf Glar-</p>	<p>Der Regierungsrat hat entschieden, den Koordinationsstand auf "Vororientierung" zu belassen.</p> <p>Weitere Präzisierungen, darunter auch die Konkretisierung des Perimeters, erfolgen im Rahmen der weiteren Planung. Zudem werden die Standortgemeinden in die weitere Planung integriert und die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen initiiert.</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			<p>Zum Dreieckswäldli (Nähe Niederriet) bei der Autobahn A2 ist der minimale Waldabstand von 15 Metern einzuhalten.</p>	<p>ner Seite der überregionale Wildtierkorridor «Reichenburg» 1mit einer Wildunterführung unter der Autobahn A2 im «Dreieckswäldli ». Um die Wildtierwanderung durch diesen Korridor nicht zu beeinträchtigen, muss genügend Abstand zwischen den Windkraftanlagen und dem Korridor vorhanden sein. Es gilt zu bedenken, dass sich Wildtiere auf der Abwanderung im unbekanntes oder wenig vertrautes Gebiet begeben und entsprechend vorsichtiger sind als so genanntes «Standwild», welches die Umgebung kennt und die Gefahren besser einschätzen kann. Aus diesen Gründen ist das Gebiet «Linthebene Süd» im Osten um mindestens 350 Meter von der Kantonsgrenze zurück zu versetzen.</p> <p>Vogelschutz: Für die Artgruppe der Vögel, welche in der Standortbeurteilung berücksichtigt wurde, wurde im gesamten Gebiet der geplanten Windenergienutzungszone ein grosses Konfliktpotential ausgemacht. Auch an der Kantonsgrenze in der Umgebung des Niederriets ist das Konfliktpotential gegeben. Da das Schutzgebiet wie zu erwarten von zahlreichen Vogelarten, die im engeren oder weiteren Sinn an Feuchtlebensräume gebunden sind, wie z.B. verschiedene Rohrsänger, die gefährdeten Arten Schwarzkehlchen und Rohrammer, besiedelt ist, ist eine Minderung der Lebensraumqualität durch eine in nächster Nähe angrenzende Windenergienutzungszone nicht erwünscht. Im Rahmen des Projekts Windpark LinthWind (GL) wurde eine grobe Erhebung der Vogelpopulation um Bilten gemacht. Während der Brutzeit konnten im Gebiet 124 Schweizer Brutvögel nachgewiesen werden, dazu 24 Arten, welche nicht in der Schweiz brüten. Davon sind 22 Arten windkraftsensibel und weitere 40 Arten direkt von Windkraftanlagen gefährdet. Allein im Niederriet wurden 14 windkraftsensible Arten und weiter 21 durch Windkraft gefährdete Arten festgestellt. Eine in unmittelbarer Nähe des Schutzgebiets Niderriet befindliche Windenergienutzungszone ist folglich mit den Schutzziele nicht vereinbar.</p> <p>Wasserhaushalt: Die Böden der Linthebene, weitestgehend degradierte Moorböden, haben im</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Vergleich zu anderen Bodentypen spezielle Eigenschaften. Auf dem Gebiet des Kantons Glarus sind die Böden im Umfeld des Niederrietes oft bis zur Oberfläche porenwassergesättigt. Die Flächen ums Niederriet sind grösstenteils drainiert. Für die Erstellung von Windanlagen ist das Errichten eines soliden Fundaments notwendig, da sonst die Stabilität der Anlage nicht gewährleistet ist. Abklärungen beim Niederriet haben ergeben, dass an verschiedenen Stellen artesisch gespanntes Grundwasser vorhanden ist. Um solide Fundamente auf oder in den Moorböden anlegen zu können, ist zu befürchten, dass entweder um die Anlagen stark drainiert werden muss oder das Fundament der Anlage selbst drainagierende Wirkung ausübt. Es bedarf hier noch fundierter Abklärungen. Da wir negative Auswirkungen auf die wassergesättigten Böden rund um das Schutzgebiet Niederriet befürchten, beantragen wir eine Versetzung der Grenze des Eignungsgebietes nach Westen.		
92967	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Die Pläne für Windenergieanlagen in der Linthebene seien zu streichen. Betrifft W-2.4.3-01 und W-2.4.3-02	Das Gebiet ist wichtig für Zugvögel, die im Kaltbrunnen Ried, Nuoler Ried, Bätzimatt und entlang des Linthkanals rasten. Die Zugrouten sind nicht exakt vorhersehbar, da sie von Wind und Wetter abhängig sind -> Kraniche (fliegen nachts) und seltene Limikolen. Standvögel fliegen und/oder brüten in der Linthebene -> Störche, Eulen, Greifvögel (Rot- und Schwarzmilan). Es pendeln teils täglich 50-100 Individuen geschützter Vogelarten vom Kaltbrunner Riet ins Nuoler Ried und zurück ->; grosser Brachvogel. Sehr seltene Vogelarten bewegen sich im Tuggner Gebiet/Linthebene/Bätzimatt -> Wachtel, Wachtelkönig, Bekassine u.a. Aussengeschwindigkeiten von bis zu 400 km/h schreddern Vögel, Fledermäuse und Insekten. An den beiden Standorten in der Linthebene ist also – angesichts eines mässigen Ertrags im Energiebereich (beide Standorte zählen zu den Schwachwind-Standorten) – mit einer unverhältnismässig hohen Beeinträchtigung der Biodiversität zu rechnen. Unter diesen Umständen ist auch die Umweltbilanz für die Erstellung der WKA negativ einzuberechnen	Der Vogelschutz wurde in der Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» bei der Festlegung der Windenergiegebiete stufengerecht berücksichtigt.	nein
92858	Politische Partei	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Die SP begrüsst die Definition von Eignungsgebieten für Windkraftnutzung.	Eine Windkraftnutzung muss auch im Kanton Schwyz geprüft werden.	Kenntnisnahme	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94577	Politische Partei	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Die SVP beantragt die ersatzlose Streichung der Eignungsgebiete für neue Windenergieanlagen in den Gebieten Linthebene Nord, Linthebene Süd und Hochstuckli (Engelstock) aus dem Richtplan.	<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Windpotenzial in den genannten Gebieten ist viel zu gering - Die ausgeschiedenen Gebiete befinden sich teilweise in besiedeltem Gebiet - Wohnbauten befinden sich teilweise an der Grenze oder sogar innerhalb der Windzonen - In der Linthebene wird ein beliebtes Freizeitsport- und Naherholungsgebiet beeinträchtigt - Im Winter werden Sperrungen aufgrund von Eiswurf unumgänglich sein - Wertvoller Naturraum wird zerstört - Der Standort Hochstuckli befindet sich an einer sehr exponierten Lage und die hohen Windräder wäre weitherum sichtbar, was das unverkennbare Landschaftsbild der Mythenregion stark verändern würde - Die Windzonen führen zu einem Konflikt mit dem Vogelschutz <p>Aufgrund der schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Tier sowie die enormen Veränderungen vom Landschaftsbild entziehen einer Ausscheidung von Windzonen im Kanton Schwyz jede Berechtigung. Umso mehr, wenn man betrachtet, dass allfällige Windenergiekraftwerke de facto keinen relevanten Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten vermögen.</p> <p>In einer Gesamtbetrachtung und Kosten/Nutzen-Abwägung kommt man zwangsläufig zum Schluss, dass der Kanton Schwyz namentlich aufgrund der geografischen und topografischen Lage kein Windkanton ist.</p>	<p>Angesichts der zwingenden Erfordernisse, die durch die aktuelle Klimasituation sich laufend verschärfen, wie trockene und heisse Sommer in der Vergangenheit gezeigt haben, sind Gebiete, welche geeignet sind zusätzlichen erneuerbaren Strom bzw. dringend notwendigen Winterstrom zu erzeugen auf ihre Eignung zu prüfen. Genauere Windmessungen können in einem nächsten Schritt vorgenommen werden.</p> <p>Alle Kantone haben gemäss Energiegesetz Art. 10 und Raumplanungsgesetz Art. 8b dafür zu sorgen, dass in ihren Richtplänen geeignete Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden. Gemäss Konzept Windenergie des Bundes soll der Kanton Schwyz bis 2050 einen Beitrag von mindestens 40-180 GWh/a an die Erreichung der nationalen Windenergieziele leisten. Eine neue Studie vom Bund (BFE August 2022) zur Bestimmung des Windenergiepotenzials in der Schweiz zeigt, dass die Schweiz pro Jahr 29.5 Terawattstunden (TWh) Strom aus Windenergie produziert könnte, 19 TWh davon allein im Winterhalbjahr. Gemäss dieser Studie verfügt der Kanton Schwyz über ein Potenzial von 437 GWh/a. Die neue Potenzialanalyse bestätigt somit, dass der Kanton Schwyz über ein nachhaltiges Windenergiepotenzial verfügt, das es zu untersuchen gilt.</p>	nein
94657	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Die Windenergiezonen Hochstuckli sowie Linthebene Nord und Linthebene Süd sind ersatzlos zu streichen.	<ul style="list-style-type: none"> ► Der Standort Hochstuckli liegt am Engelstock neben der Bergstation der Sattel-Hochstuckli-Bahn. Diese Landschaft ist von herausragender Schönheit und wird touristisch intensiv genutzt. Die Windräder sind vom Schwyzer Talkessel aus sichtbar. Sie würden die Landschaft beeinträchtigen, die Attraktivität des Gebietes herabsetzen und damit der regionalen Wirtschaft schaden. Auch Vögel sind akut gefährdet. ► Die Standorte in der Linthebene liegen in der unmittelbaren Nähe von Siedlungen. Zudem ist das Windpotential auch für Schweizer Verhältnisse unterdurchschnittlich, und es besteht ein 	<p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				grosses Konfliktpotential mit Vögeln. Die berühmten Uznacher Störche halten sich hier regelmässig auf, und der nördliche Teil ist Pufferzone um ein Wasser- und Zugvogelreservat. Die vorgesehenen 10 riesigen Windkraftanlagen würden die Gegend in eine öde Industrielandschaft verwandeln und als Erholungsgebiet für die Bevölkerung unzumutbar beeinträchtigen.		
95436	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Die Windnergiezonen in der Linthebene sind ersatzlos zu streichen.	<p>Sinngemäss, zusammenfassend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erneuerbare Energien sind grundsätzlich zu befürworten, sie dürfen aber nicht auf Kosten wertvoller Landschaftsräume produziert werden - Landschaft: Windenergieanlagen sind von weitem zu sehen, dies hat einen einschneidenden Einfluss auf Landschaften und Ortsbilder und führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landschaftsräume und der Umwelt (immaterieller und ökonomischer Wert) - Windenergieanlagen aufgrund des geringen Windes in Linthebene sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnlos; häuslicher Umgang mit dem Boden nicht gewährleistet; Steuergelder würden praktisch nutzlos, unverantwortlich und verschwenderisch ausgegeben - Widerspruch zu den Grundprinzipien für Tal- und Mittellandebenen gemäss kant. RES (Erhalt Landschaftsbild und Aufwertung der an Siedlungen grenzenden Landschaften als Naherholungs-räume) - Widerspruch zum kantonsübergreifenden Entwicklungskonzept Linthebene (EKL) - Interesse an der Produktion von grüner Energie rechtfertigt eine Beeinträchtigung des natürlich gewachsenen Erbes durch die jetzige Generation nicht - Vogelschutz: Windenergieanlagen führen zu Kollisionsgefahr und einer Veränderung des Lebensraums (Zugvögel und grosse Vögel besonders betroffen); Orte, an denen sich Vögel infolge topografischer und thermischer Bedingungen aus einem grossen Einzugsgebiet konzentrieren sind für Ausbau Windenergie nicht geeignet - Lärm: Lärm wird als störend empfunden, negative Auswirkungen auf menschliche Gesundheit sind nicht ausgeschlossen - Siedlungsabstand: hohe Bautätigkeit in der 	<p>"Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren."</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				March (Linthebene), Lärmschutzgrenzwerte durch ein einziges Kraftwerk in Abständen zu Siedlungsgebieten von unter 1500m können nicht mehr eingehalten werden; Linthebene ist zu klein, um die aktuellen und künftig erforderlichen Abstände einhalten zu können		
95130, 95125, 95117, 95265, 95149, 95043, 95042, 95041, 95039, 95040, 95142, 95145, 95046, 95153, 95047, 95234, 95048, 95255, 95037, 95050, 95121, 95052, 95128, 95053, 95135, 95055, 95143, 95147, 95057, 95151, 95058, 95066, 95174, 95067, 95236, 95242, 95068, 95263, 95070, 95435, 95073, 95112, 95074, 95119, 95075, 95124, 95076, 95127, 95077, 95129, 95081, 95134, 95083, 95138, 95084,	105 Privatpersonen, Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Einwendungen gegen: 1. Windkraftanlagen Gebiet Hochstuckli (Engelstock) 2. Windkraftanlagen Gebiete Linthebene Nord und Linthebene Süd 3. Generelle Einwendungen	Siehe Argumentarium gegen "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen" Weitere genannte Gründe: -Aufwand / Ertrag stehen in keinem Verhältnis, Wirkungsgrad zu klein -Die Erfahrung mit dem H-Rotor auf der Spilmattlen (Kanton ZH) zeigen klar kein Windpotential. Die gewonnene Energie (stochastisch) wurde im Mehrfachen zum Bremsen der Turbine bei hohen Geschwindigkeiten (Wind) verwendet. Genaue Daten liegen vor. -Landschaftsverchandung -Keine Industrieanlagen ausserhalb von Bauzonen. -Unvereinbarkeit mit Richtplan des Kantons Schwyz: Rechtskräftiger kantonaler Richtplan basiert auf exakten Strukturanalysen, Raumneuordnung für Windenergieanlagen in dem sorgsam bewerteten Raumgefüge stellt eine Missachtung der natur- und siedlungsgegebenen Ressourcen Grundlagen dar, Neubewertung kommt einer gesetzeswidrigen Entwertung der ökonomischen und ökologischen Grundlagen des Kantons Schwyz gleich -SF6 ist wohl das stärkste und somit gefährlichste Treibhausgas, das es gibt. Ausgerechnet dieses Gas befindet sich in Schaltanlagen von Windrädern. Es wirkt rund 22'800 mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Windräder sind überhaupt nicht "grün". -Recycling und Entsorgung sind weitgehend ungeklärt. Das Gas Schwefelhexafluorid, kurz SF-6, ist als Treibhausgas tausendmal schädlicher für das Klima als CO2. Windräder müssen nach 20 Jahren wieder abgebaut werden. Es braucht 200-1400 Liter Schmieröl. Der Bau von Windkraftanlagen braucht viel Energie und Betonfundamente, somit verschwindet viel kostbares Land. Benötigt 190 Tonnen Stahl und 2610 Tonnen Beton. Macht Menschen krank in der Umgebung usw.	"Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren."	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
95141, 95086, 95144, 95090, 95146, 95091, 95148, 95093, 95150, 92400, 95095, 95096, 95097, 95164, 95098, 95233, 95099, 95100, 95237, 95102, 95240, 95103, 95245, 95104, 95105, 95264, 95106, 92137, 95107, 95111, 95035, 95721, 95176, 95173, 95260, 95232, 95178, 95180, 95243, 95249, 95172, 95175, 95177, 95179, 95231, 95248, 95259, 95261, 95161, 95045				<p>-Schwyz ist kein Windkanton, das Windpotenzial ist viel zu gering. Windkraftanlagen können daher keinen relevanten Beitrag zur Energieversorgung leisten. Die geringe Stromproduktion steht in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu den massiven negativen Auswirkungen. Die Schäden für Landschaft, Anwohner und Tiere wären viel grösser als der Nutzen. Die Standorte befinden sich viel zu nahe bei dicht bewohntem Gebiet. Es gibt umweltverträglichere und effizientere Lösungen zur Energieerzeugung.</p> <p>- Zur detaillierten Begründung verweise ich im Einzelnen explizit auf die Broschüre der Interessenvereinigung Pro Landschaft Schwyz "Kanton Schwyz, Richtplananpassung 2022 - Stellungnahme zu den Windenergiezonen - Eingabe im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung" vom 14. November 2022.</p> <p>-Besser Wasserkraft fördern und Solar-Balkonkraftwerke</p> <p>-Solaranlagen auf allen möglichen Gebäudedächern zur Energieerzeugung sind sehr viel nützlicher und effizienter als Windkraftanlagen. Förderlich wäre mehr Unterstützung der Photovoltaik auf den Dächern von Industrie- und Privatliegenschaften. In der Solarindustrie liegt die Zukunft unserer nächsten und übernächsten Generation. Für Neubauten zwingend einführen, dass die Nachhaltigkeit der Gebäude gewährleistet ist</p> <p>- Als Tourismusanbieter (Schneeschuhtouren und Bergwanderungen) muss man sich an mehrere Schutzbestimmungen halten (Wildruhezonen, Weggebote in Mooregebieten, Jagdbannbezirke), deren Sinn mir einleuchtet. Wenn nun aber in genau solchen Gebieten riesige WKA's errichtet werden können, machen sich kommunale, kantonale und eidgenössische Institutionen völlig unglaubwürdig und verlieren mein Vertrauen.</p> <p>- Ich weiss, dass unter der Linthebene ehemalige Seeablagerungen (Tone, Silte und Sande, wasser gesättigter Torf) einen ausgesprochen schlechten Baugrund bilden. Für WKA's muss dieser mit viel / noch mehr Beton und aufwendigen Pfählungen beherrscht werden. Beides führt im weiteren Umfeld zu Bodensenkungen und in Gebäuden zu Rissen. Ich kenne dies von einer Bautätigkeit 400m nordöstlich unserer Liegenschaft.</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>-Im Windschatten des Buchberges sind Windräder nutzlos, da dieser uns vor starken Winden schützt.</p> <p>-Als Direkt-Betroffener der Linthebene ist es mir zugunsten der Landwirtschaft ein grosses Anliegen, den Kulturlandverlust aufgrund der Windräder und auch aufgrund von neuen Strassen, welche als Zufahrt zum Bau und für die Wartungsarbeit gebaut werden müssen, zu vermeiden. Neue Strassen und vor allem breitere Strassen erzeugen mehr Verkehr und Raser (Autorennen in der Nacht werden weiter zunehmen). Der Verlust von weiterem Landwirtschaftsland (Kulturland) führt zu einer weiteren Verringerung unserer Landesversorgung mit Grundnahrungsmitteln sowie einer noch grösseren Abhängigkeit vom Ausland.</p> <p>- Gefährlicher Eiswurf im Winter</p> <p>- Marktwertverlust der Immobilien und dadurch fehlende Steuereinnahmen</p> <p>- Die Leistungsversprechen der heute stehenden Anlagen in der CH wurden nie erreicht.</p> <p>-Volatile Stromerzeugung belastet die Netzstabilität. Volatile Stromerzeugung braucht Backup-Kraftwerke. Lebensdauer viel zu kurz, Entsorgung nicht gelöst, Fundamente bleiben im Boden. Strom kann nie in grossen Mengen sinnvoll gespeichert werden. Windräder benötigen seltene Materialien, zum grossen Teil aus "schwierigen" Ländern. Viel zu teuer. Energie darf nicht subventioniert werden. Sollte je z.B. auf dem Sattel Hochstuckli ein Windrad stehen, werde ich dieses Gebiet nie mehr besuchen.</p> <p>- Als ehemaliger Bauer ist der grosse Landverlust für neue Zufahrtsstrassen und für den Bau der Windkraftanlagen ein weiterer Grund für meine Ablehnung von Windkraftanlagen .</p> <p>- Noch grössere Abhängigkeit vom Ausland mit lebenswichtigen Grundnahrungsmitteln.</p> <p>- Bei den Messungen in Bilten wurde aufgezeigt, dass die Linthebene kein Gebiet für Windkraftanlagen ist.</p> <p>- Kosten/Nutzen stehen in keinem Verhältnis.</p> <p>- Der bestehenden Linthkanal könnte einfacher genutzt werden, um dauerhafte Energie zu gewinnen (7/24/365).</p> <p>- Der Bodenmissbrauch könnte besser für die</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Nahrungssicherheit verwendet werden als für Zufahrtsstrassen und Fundamente.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verursacht Minderwerte bei Boden und Immobilienpreisen und führt somit zu Steuerausfällen. - Die Leistungsversprechen der heute stehenden Anlagen wurden nie erreicht. -- Hochstuckli: naturnahe, touristisch hoch geschätzte Landschaft; für Biodiversität wertvolle Waldränder massiv tangiert; Stromertrag und landschaftszerstörender Strassenbau in keinem vernünftigen Verhältnis; Stromtransport durch weitgehend unberührte Landschaft - Linthebene Nord und Linthebene Süd: Gebiet aufgrund fehlendem Windpotenzial, Siedlungsnähe und unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebieten ungeeignet; aufgewertetes Reservat im Norden des Seeplatzes zeigt Potenzial für weitere lohnende, biodiversitätsfördernde Aufwertungen in der Linthebene - Windkraft im Binnenland allgemein: zunehmender Biodiversitätsschwund; im Hinblick auf weiteres Bevölkerungswachstum und Flächenzunahme des umbauten Raumes sind die naturnahen Resträume und Erholungsgebiete zu schützen (keine Industrialisierung naturnaher Resträume) - im Gebiet Engelstock befinden sich u.a. auch botanisch wertvolle Riedwiesen/Moore - die Grosswindkraftanlagen würden den landschaftlichen Charakter der Linthebene tiefgreifend verändern - das Linthgebiet stellt für die Avifauna ein herausragender Hotspot, eine eigentliche Drehscheibe, insbesondere für migrierende Arten (Robin; Geisser, 2022) -Der Mensch muss auch geschützt werden vor Grössenwahnsinn. An alles denkt man, nur nicht an die betroffenen Bürger, denen man so nahe an der Agglomeration Windkraftanlagen zumutet. Es gibt ein Tier-/Naturschutzgesetz. 		
95238	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	<p>Einwendungen gegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Windkraftanlagen Gebiet Hochstuckli (Engelstock) 2. Windkraftanlagen Gebiete Linthebene Nord und Linthebene Süd 3. Generelle Einwendungen 	<p>Siehe Argumentarium gegen "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen"</p> <p>Weitere genannte Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windgeneratoren sind nur Subventionsgeneratoren. - Windkraft braucht immer Backup-Stromerzeugung 	<p>"Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichti-</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				ger. Wieso zwei Systeme, wenn ein Konstantes genügt → Wasserkraft, Atomkraft etc. - Übrigens, ich bin in Schwyz geboren und aufgewachsen.	ger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren."	
95049, 95056, 93003, 95069, 95155, 95160, 95262, 95165	8 Privatpersonen	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Einwendungen gegen: 1. Windkraftanlagen Gebiet Hochstuckli (Engelstock) 2. Generelle Einwendungen	Siehe Argumentarium gegen "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen" Weitere genannte Gründe: Schwyz ist kein Windkanton, das Windpotenzial ist viel zu gering. Windkraftanlagen können daher keinen relevanten Beitrag zur Energieversorgung leisten. Die geringe Stromproduktion steht in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu den massiven negativen Auswirkungen. Die Schäden für Landschaft, Anwohner und Tiere wären viel grösser als der Nutzen. Die Standorte befinden sich viel zu nahe bei dicht bewohntem Gebiet. Es gibt umweltverträglichere und effizientere Lösungen zur Energieerzeugung.	"Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren."	nein
95235	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Einwendungen gegen: 1. Windkraftanlagen Gebiet Hochstuckli (Engelstock) 2. Generelle Einwendungen	Siehe Argumentarium gegen "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen"	"Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren."	nein
95679	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Einwendung gegen die Windenergiezonen auf Kantonsgebiet Schwyz.	Sinngemäss, zusammenfassend: - Negativaspekte der WEA übersteigen den kümmerlichen Stromertrag bei weitem - grosser Aufwand für zu wenig Ertrag, Volatilität,	Angesichts der zwingenden Erfordernisse, die durch die aktuelle Klimasituation sich laufend verschärfen, wie trockene und heisse Sommer in der Vergangenheit gezeigt haben, sind Gebiete, welche geeignet sind zusätzlichen erneuerbaren Strom bzw. dringend notwendigen Winterstrom zu erzeugen auf ihre Eignung zu prüfen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>keine Entlastung auf der Produktionsebene, gesundheitliche Beeinträchtigung auf physischer und psychologischer Ebene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsverschandelung, Zerstörung der intakten Landschaften - klimatische Folgen für Regionen hinter den WEA 	<p>Genauere Windmessungen können in einem nächsten Schritt vorgenommen werden.</p> <p>Alle Kantone haben gemäss Energiegesetz Art. 10 und Raumplanungsgesetz Art. 8b dafür zu sorgen, dass in ihren Richtplänen geeignete Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden. Gemäss Konzept Windenergie des Bundes soll der Kanton Schwyz bis 2050 einen Beitrag von mindestens 40-180 GWh/a an die Erreichung der nationalen Windenergieziele leisten. Eine neue Studie vom Bund (BFE August 2022) zur Bestimmung des Windenergiepotenzials in der Schweiz zeigt, dass die Schweiz pro Jahr 29.5 Terawattstunden (TWh) Strom aus Windenergie produziert könnte, 19 TWh davon allein im Winterhalbjahr. Gemäss dieser Studie verfügt der Kanton Schwyz über ein Potenzial von 437 GWh/a. Die neue Potenzialanalyse bestätigt somit, dass der Kanton Schwyz über ein nachhaltiges Windenergiepotenzial verfügt, das es zu untersuchen gilt.</p>	
95721	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	<p>Einwendungen gegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Windkraftanlagen Gebiet Hochstuckli (Engelstock) 2. Windkraftanlagen Gebiete Linthebene Nord und Linthebene Süd 3. Generelle Einwendungen 	<p>Die in den Richtplan aufgenommenen Standorte erfüllen aus ökonomischen und ökologischen Gründen nicht das Ziel einer umweltfreundlichen Energieerzeugung. Die Standorte eignen sich nicht für die Nutzung der Windenergie aus folgenden Gründen (zusammenfassend):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Windvoraussetzungen sind nicht vorhanden. Es besteht ein krasses Missverhältnis zwischen der geringen Stromproduktion einerseits und den massiven und zahlreichen negativen Auswirkungen andererseits. - Zur Versorgungssicherheit kann die Windenergie aufgrund ihrer Volatilität überhaupt keinen Beitrag leisten. Im Gegenteil entstehen durch den "Flutterstrom" zusätzliche Aufwände und Kosten für den Ausgleich und das Netzmanagement. - Die negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur, Landschaft und Wirtschaft sind völlig unverhältnismässig und die Schäden für Landschaft, Tiere und Anwohner viel grösser als der Nutzen. - Es gibt viel bessere Möglichkeiten zur umweltverträglichen Energieerzeugung. Bspw. Solarenergie, Biomasse/Holz, Wärmepumpen etc. - Der Kanton Schwyz ist kleinräumig und dicht besiedelt. Die Windenergiezonen befinden sich in Siedlungsnähe und gefährden die Anwohner mit negativen Emissionen. - Das Windpotential in der Linthebene ist viel zu gering für eine lohnende Nutzung der Windenergie, auch bei grosszügiger Förderung. 	<p>Angesichts der zwingenden Erfordernisse, die durch die aktuelle Klimasituation sich laufend verschärfen, wie trockene und heisse Sommer in der Vergangenheit gezeigt haben, sind Gebiete, welche geeignet sind zusätzlichen erneuerbaren Strom bzw. dringend notwendigen Winterstrom zu erzeugen auf ihre Eignung zu prüfen. Genauere Windmessungen können in einem nächsten Schritt vorgenommen werden.</p> <p>Alle Kantone haben gemäss Energiegesetz Art. 10 und Raumplanungsgesetz Art. 8b dafür zu sorgen, dass in ihren Richtplänen geeignete Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden. Gemäss Konzept Windenergie des Bundes soll der Kanton Schwyz bis 2050 einen Beitrag von mindestens 40-180 GWh/a an die Erreichung der nationalen Windenergieziele leisten. Eine neue Studie vom Bund (BFE August 2022) zur Bestimmung des Windenergiepotenzials in der Schweiz zeigt, dass die Schweiz pro Jahr 29.5 Terawattstunden (TWh) Strom aus Windenergie produziert könnte, 19 TWh davon allein im Winterhalbjahr. Gemäss dieser Studie verfügt der Kanton Schwyz über ein Potenzial von 437 GWh/a. Die neue Potenzialanalyse bestätigt somit, dass der Kanton Schwyz über ein nachhaltiges Windenergiepotenzial verfügt, das es zu untersuchen gilt.</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<ul style="list-style-type: none"> - Die Windenergiezonen wurden in Bezug die Übereinstimmung mit der kantonalen Landschaftskonzeption und die Ausweisung von Hochstuckli als neuer kant. Tourismusschwerpunkt nicht geprüft. - Der wirtschaftliche Schaden wird nicht berücksichtigt. - Die Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" wurde als Grundlage für die Ausweisung der Windenergiezonen kritiklos verwendet, weist aber wesentliche sachliche Mängel auf. - Bereits auf Richtplanstufe muss berücksichtigt werden: Neuerschliessungen potenzieller Windenergiegebiete mit einem ungünstigen Verhältnis zwischen erwarteter Energieproduktion und negativen Auswirkungen des zu tätigen Eingriffs auf die Landschaft und Ökosysteme sind zu vermeiden. 		
95101, 95133, 95251, 95171, 95256, 95247, 95116, 95113, 95114, 95109, 95108, 95085, 95118, 95120, 95122, 95123, 95258, 95126, 95082, 95131, 95137, 95136, 95139, 95140, 95154, 95157, 95244, 95159, 95253, 95167, 95257, 95168, 95170, 95054, 95132	35 Privatpersonen	W-2.4.3 Windenergieanlagen	<p>Einwendungen gegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Windkraftanlagen Gebiete Linthebene Nord und Linthebene Süd 2. Generelle Einwendungen 	<p>Siehe Argumentarium gegen "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen"</p> <p>Weitere Gründe (sinngemäss):</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Gemeinde Tuggen gibt es nur wenig Wind. Die Anlagen werden aufgrund des fehlenden Winds kaum rentieren. - Die Nutzung von Sonnenenergie ist am Standort Tuggen geeigneter (wenig Nebel). - Die Linthebene ist teilweise besiedelt. Zudem gibt es einen Modellflugplatz. Die Linthebene wird im Weiteren von Hochspannungsleitungen durchquert. - Lärmbelastung und Schattenwurf würden in Tuggen enorm stören, da die Anlagen nahe beim Siedlungsgebiet und der Naturschutzgebiete zu liegen kämen. - Die Linthebene dient der umliegenden Bevölkerung als attraktives Naherholungsgebiet. - Die Linthebene ist Lebensraum von zahlreichen Vogelarten. Diese sind durch die WEA stark gefährdet. - Verlust von Landwirtschaftsland - Zu wenig Wind - Neue Strassen, die unterhalten werden müssen. - In der Linthebene liegen diverse Naturschutzgebiete (z.B. Heuli 4ha, Klettengraben, Danieli Nord und Süd) vor. Naturschutzgebiete, Landschaft 	<p>Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>und Biodiversität sind durch die WEA stark gefährdet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die östlichen Teile der Linthebene auf Boden der Kantone St. Gallen und Glarus wären allenfalls geeigneter für die Nutzung von Windenergie. - Ich bin eine betroffene Pächterin & bin auf diese Pacht angewiesen - Der Verlust von weiterem Landwirtschaftsland ist sehr schade - Nebst dem immensen Wertverlust unserer sowie weiteren Liegenschaften wäre auch das Wohlbefinden der Menschen und Tiere erheblich beeinträchtigt. Der Lärm, der Schattenwurf sowie die Blinklichter würden unserer Liegenschaften nahezu unbewohnbar machen und das Landschaftsbild wäre vollends zerstört. - Die Standorte Linthebene Süd sind zu stark bewohnt, die Abstände könnten nicht eingehalten werden. - Förderungen für Solaranlagen an 1. Stelle. Jedes grössere Dach mit Solarzellen bedecken (weniger sichtbar als riesige Windräder). - Der Schattenwurf und Lärmverschmutzungen sind zu gross. - Da ich m Gebiet wohne, sehe ich, dass die Windaufkommen zu wenig gross sind. - In der Nähe ist das Naturschutzgebiet Reumeren, in welchem man versucht, aussterbende Vögel anzusiedeln. Das Gebiet wäre von den WEA tangiert. - Die Linthebene ist sowohl für Tier als auch für viele Menschen die einzige grössere Freifläche in der Gegend. Der Lärm der Windräder, die unglaubliche Landschaftsverschandlung stehen in keinem Zusammenhang mit dem Nutzen. Einmal mehr sollen wir in Ausserschwyz in den sauren Apfel beissen, der Talkessel von Schwyz wird verschont. - In der Nähe befindet sich das Naturschutzgebiet Reumeren, das ebenfalls tangiert würde. Über Jahre hat man hier mit grossem Aufwand einen Platz geschaffen, um aussterbende Vögel wieder anzusiedeln, dieser Versuch würde zunichte gemacht werden. 		
95115	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	<p>Einwendungen gegen:</p> <p>1. Windkraftanlagen Gebiete Linthebene</p>	Siehe Argumentarium gegen "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen"	Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			Nord und Linthebene Süd 2. Generelle Einwendungen	Weitere Gründe: Der Jägerverein March ist für Biodiversität. Die Linthebene hat viele Vögel, die durch Windräder sehr gefährdet würden. Vogelschützer erzählen, dass im Umkreis von 200m (ums Windrad) keine Würmer zu finden sind. Ob das stimmt, kann ich nicht beurteilen.	für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.	
94425	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Einwendungen gegen: 1. Windkraftanlagen Gebiete Linthebene Nord und Linthebene Süd 2. Generelle Einwendungen	Siehe Argumentarium gegen "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen"	Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.	nein
92091	Unternehmen	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Festsetzung und Durchführung von Informationsanlässen	Firmen und Investoren werden erst aktiv, wenn die Windgebiete festgesetzt sind. Es ist jedoch erst möglich das Umsetzungspotential abzurufen, wenn festgesetzt wird. Der Umkehrschluss, dass erst festgesetzt werden soll, wenn sich Interessenten melden, ist ein Trugschluss ersten Grades. Der Kanton soll signalisieren, dass er keine Hürden wirft, wenn technisch und ökologisch alles stimmt. Das Beispiel bei Biltten mit der SAK, welche in Vorleistung gegangen ist, sitzt tief in den Knochen und Köpfen. Wir regen an; Festzusetzen und Informationsveranstaltungen zu lancieren um dem Austausch von Interessenten und Behörden zu fördern und klare Verhältnisse für alle in allen Belangen zu schaffen.	Der Regierungsrat hat entschieden, dass der Koordinationsstand "Vororientierung" vorerst beibehalten wird. Um die Planung zu konkretisieren, werden die Standortgemeinden in die Planung integriert werden sowie insbesondere für die Gebiete in der Linthebene die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen initiiert, woraus sich das weitere Vorgehen auch bezüglich möglichen Informationsanlässen ergibt.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Das wär ein vorwärtsorientiertes Vorgehen zur Erreichung der Energiewende.		
92827	Politische Partei	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Gebiete zur Windenergie sind mit Zurückhaltung zu benennen. Es sollen neben den drei Gebieten keine weiteren mehr benannt werden.	Schwyz ist kein Windkanton und die sich abzeichnende Strommangellage und die Versorgungssicherheit lässt sich mit un stetigen Windkraftwerken nicht lösen. Weiter bringt die Windenergie viele Nachteile mit sich, welche andere Formen der Stromerzeugung so nicht haben: kommender und gehender Schattenwurf der Rotorblätter, Lärm und Vogelschlag. Nichtsdestotrotz, aus Sicht der Technologieneutralität kann man geeignete Gebiete für Windkraftanlagen ausscheiden. Ob die im aktuellen Entwurf ausgeschiedenen Gebiete aber aufgrund ihrer Nähe zu Siedlungen geeignet sind, ist fragwürdig.	Im diese Richtplanüberarbeitung wurden die drei geeignetsten Gebiete (Gebiete ohne Vorbehalt) gemäss der Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" aufgenommen. Alle weiteren Gebiete wurden nicht aufgenommen.	nein
92928	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Geeignete Standorte für Windenergie sollen ohne Richtplanänderung genehmigt werden können.	Optimale Standorte für Windenergie sollen nicht verhindert und sollen in nützlicher Frist bewilligt werden können.	Vorhaben mit gewichtigen Auswirkung auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.	nein
94648, 94639, 94629, 92152	4 Privatpersonen	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Sinn gemäss, zusammenfassend: Streichen aller Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	<p>1. Hochstuckli (Engelstock)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Hochstuckli ist eine wunderschöne, ökologisch unschätzbar wertvolle Landschaft hoch über dem Schwyzer Talkessel. Windkraftanlagen würden die Landschaft und das Landschaftsbild zerstören. - Die geringe Stromproduktion steht in einem krassen Missverhältnis zu den zahlreichen und massiven negativen Auswirkungen für Landschaft, Anwohner und Tiere. - Die Politik - egal ob auf kommunaler, kantonaler oder nationaler Ebene - kann nicht gleichzeitig den massiven Rückgang der Biodiversität beklagen und gleichzeitig solche Anlagen bewilligen. - Die Zuwegung ist viel zu aufwendig und unrealistisch. Die 5.7 km lange Strasse von Sattel nach Mostelberg müsste gemäss Windstudie um einen Meter schwerlastfähig verbreitert werden. - Die Windkraftanlagen wären schädlich für das beliebte und stark genutzte Erholungs-, Freizeit- und Tourismusgebiet Sattel-Hochstuckli und schädlich für die regionale Wirtschaft. - Hochstuckli wird im Richtplan als Tourismus-Schwerpunkt von kantonaler Bedeutung festgelegt, der gefördert werden soll. Windkraftanlagen sind mit diesem Ansinnen absolut nicht vereinbar, sondern schaden dem Tourismus. 	<p>Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.</p> <p>Im Gebiet Nätschen-Gütsch, Andermatt und Gotthardpassregion stehen Windkraftanlagen ebenfalls in grösseren Tourismusgebieten. In Andermatt befinden sich die Anlagen in unmittelbarer Nähe des Ski- und Wandergebiets. Es gibt Touristen die fühlen sich sehr gut, wenn die Windenergieanlagen laufen. Dann wissen sie, dass sie mit Windstrom auf den Gütsch transportiert werden.</p> <p>2. Die Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>- Die Siedlung Mostelberg liegt nur 350 m entfernt. Dieser Abstand ist VIEL zu gering, die Anwohner sind den negativen Emissionen der Windräder ausgesetzt (Lärm, Schattenwurf, Infraschall und vieles mehr).</p> <p>- Der kommunale Richtplan der Gemeinde Schwyz legt das Gebiet um den Engelstock als "Fördergebiet Landschaftsbild" fest. Windkrafttröder zerstören aber das Landschaftsbild!</p> <p>2. Linthebene Nord und Linthebene Süd</p> <p>- Die Linthebene ist ein beliebtes Naherholungs- und Freizeitsportgebiet. Windkraftanlagen würden das Gebiet beeinträchtigen und entwerten.</p> <p>- Die Linthebene ist eine wertvolle Natur- und Kulturlandschaft mit langer und reichhaltiger Geschichte. Die geplanten Gross-Windkraft-Anlagen drücken der Linthebene den Stempel einer öden Industrielandschaft auf.</p> <p>- Die Linthebene ist dicht besiedelt, die Windzonen befinden sich in unmittelbarer Siedlungsnähe. Die Anwohner wären den Emissionen der Riesenturbinen ausgesetzt (zusätzlicher Lärm, Schattenwurf, optische Bedrängungswirkung, Eiswurf, nächtliche Befeuerung, Infraschall)</p> <p>- Im Gebiet Linthebene Süd befinden sich mehrere bewohnte Gebäude innerhalb der Zone oder an deren Grenze. Das ist wegen dem planerischen Lärmschutz-Mindestabstand von 300 Metern nicht zulässig!</p> <p>- Das Windpotential in der Linthebene ist viel zu gering, die mittlere Windgeschwindigkeit laut Windatlas BFE liegt teils DEUTLICH unterhalb von 5 m/s, das ist auch für Schweizer Verhältnisse miserabel.</p> <p>- Das Gebiet Linthebene Nord hat ein hohes Kollisionsrisiko für Vögel. Der nördliche Teil Seeplatz ist nach der Vorbeurteilung durch die Vogelwarte Sempach Ausschlussgebiet wegen Vogelschutz. Gefährdet sind zudem die berühmten Uznacher Störche.</p> <p>- Die Raumentwicklungsstrategie legt für Tal- und Mittellandebenen fest: Erhaltung des Landschaftsbildes, Aufwertung der an Siedlungen angrenzenden Landschaften als Naherholungsräume, Förderung der Naherholungsfunktionen (RES-2.7 Grundprinzipien).</p>	<p>wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Tötung von Vögeln: Gemäss der einzigen Schweizer Studie aus dem Jura mit 150 m hohen Windräder verunfallen vor allem kleine Vögel auf dem Durchzug, Kollisionen mit Greifvögeln wurden keine festgestellt. Jährlich verunfallten etwa 21 Vögel pro Windrad, im Jahr 2020 gab es 37 solche Gross-Windenergieanlagen in der Schweiz. Zum Vergleich: in der Schweiz sterben laut der Vogelwarte mehrere Millionen Vögel pro Jahr wegen Kollisionen mit Glasfassaden und die Anzahl getöteter Vögel durch Katzen wird auf 2 Mio. geschätzt, je nach Quelle auch bis zu 30 Mal mehr. Gemäss Birdlife International sind 75 % der Vogelarten durch den Klimawandel bedroht. Windräder tragen mit ihrem CO2-neutralen Strom zur Verlangsamung und Abschwächung des Klimawandels bei. Durch eine sorgfältige Planung der Windenergieanlage kann die Anzahl der Kollisionen verringert werden und gleichzeitig können drei Viertel der Vogelarten von den Folgen des Klimawandels geschützt werden. Quelle EnergieSchweiz.</p>	

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>- Windkraftanlagen in der Linthebene verstossen gegen das kantonsübergreifende Entwicklungskonzept Linthebene, in dem die Freihaltung der Ebene festgelegt ist.</p> <p>- Zahlreiche Naturschutzgebiete befinden sich im Perimeter der Windzonen oder in unmittelbarer Nähe. Das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet ist ein Wasser- und Zugvogelgebiet von NATIONALER Bedeutung und ein Feuchtgebiet von INTERNATIONALER Bedeutung nach der Ramsar-Konvention.</p> <p>3. Generelle Einwendungen</p> <p>- Schwyz ist kein Windkanton. Das Windpotential ist viel zu schlecht für eine effiziente Nutzung der Windenergie. Es gibt zu wenig Wind und keinen Platz für Grosswindkraftanlagen.</p> <p>- Die geplanten Windkraftanlagen sind RIESENGROSS, produzieren aber nur vergleichsweise sehr wenig Strom. Sie können keinen relevanten Beitrag zur Stromversorgung leisten.</p> <p>- Aufgrund des geringen Windpotentials können die Windkraftanlagen nur mit massiven Subventionen betrieben werden. Die Zeche zahlt der Steuerzahler.</p> <p>- Der Kanton verstösst mit den Windenergiezonen gegen seine eigenen Grundsätze und Festlegungen im Richtplan, INSBESONDERE zum Schutz der Landschaft und der Biodiversität.</p> <p>- Wirtschaftlicher Schaden: Verringerung der Standortattraktivität, Verlust von Steuereinnahmen für die Gemeinden. Entwertung der Immobilien im Umfeld der Windkraftanlagen.</p> <p>- WINDKRAFTANLAGEN TÖTEN VÖGEL, FLEDERMÄUSE UND INSEKTEN!</p> <p>- Durch die Windkraftanlagen wird der extrem besorgniserregende Biodiversitätsschwund zusätzlich angetrieben. Dies widerspricht dem Raumentwicklungsstrategie-Leitsatz: Die Biodiversität ist zu erhalten (Leitsatz RES-1).</p> <p>Ergänzung ID 48809: Mit zahlreichen Wasserkraftwerken liefert der Kanton Schwyz heute schon einen erheblichen Beitrag an eine sichere und verhältnismässig umweltschonende Stromproduktion und hat dafür auch in landschaftlicher Hinsicht schon einige</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Opfer erbracht. Es besteht kein Anlass für eine vom Bundesrat verordnete Symbolpolitik Landschaften zu zerstören ohne dass damit ein massgeblicher Nutzen erzielt wird.		
94570	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Streichung der Eignungsgebiete für neue Windenergieanlagen Linthebene Nord, Linthebene Süd und Hochstuckli aus dem Richtplan.	Die Linthebene ist ein beliebtes Naherholungs- und Freizeitsportgebiet. Windkraftanlagen würden das Gebiet beeinträchtigen und entwerten. Die 10 geplanten Grosswindkraftanlagen würden die Linthebene in eine öde Industrielandschaft verwandeln. Die Linthebene ist dicht besiedelt, die Windzonen befinden sich in unmittelbarer Siedlungsnähe. Die Anwohner wären den negativen Emissionen der Riesenturbinen ausgesetzt (zusätzlicher Lärm, Schattenwurf, optische Bedrängungswirkung, Eiswurf, nächtliche Befeuern, Infraschall). Im Gebiet Linthebene Süd befinden sich mehrere bewohnte Gebäude innerhalb der Zone oder an der Grenze. Das ist wegen dem planerischen Lärmschutz-Mindestabstandes von 300 Metern nicht zulässig. Das Windpotential in der Linthebene ist viel zu gering, die mittlere Windgeschwindigkeit laut Windatlas BFE liegt zum Teil deutlich unterhalb von 5 m/s, das ist auch für Schweizer Verhältnisse sehr schlecht. Das Gebiet Linthebene Nord hat ein hohes Kollisionsrisiko für Vögel. Der nördliche Teil Seeplatz ist nach der Vorbeurteilung durch die Vogelwarte Sempach Ausschlussgebiet wegen Vogelschutz. Gefährdet sind zudem die berühmten Uznacher Störche. Die Raumentwicklungsstrategie legt für Tal- und Mittellandebenen fest: Erhaltung des Landschaftsbildes, Aufwertung der an Siedlungen grenzenden Landschaften als Naherholungsräume, Förderung der Naherholungsfunktionen (RES-2.7 Grundprinzipien). Windkraftanlagen in der Linthebene verstossen gegen das kantonsübergreifende Entwicklungskonzept Linthebene, in dem die Freihaltung der Ebene festgelegt ist. Zahlreiche Naturschutzgebiete befinden sich im Perimeter der Windzonen oder in unmittelbarer Nähe. Das Benker-, Burger- und Kaltbrunner Riet ist ein Wasser- und Zugvogelgebiet von nationaler Bedeutung und ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention. Schwyz ist kein Windkanton. Das Windpotential ist viel zu	<p>Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.</p> <p>Im Gebiet Näschen-Gütsch, Andermatt und Gotthardpassregion stehen Windkraftanlagen ebenfalls in grösseren Tourismusgebieten. In Andermatt befinden sich die Anlagen in unmittelbarer Nähe des Ski- und Wandergebiets. Es gibt Touristen die fühlen sich sehr gut, wenn die Windenergieanlagen laufen. Dann wissen sie, dass sie mit Windstrom auf den Gütsch transportiert werden.</p> <p>2. Die Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren. Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>schlecht für eine effiziente Nutzung der Windenergie. Es gibt zu wenig Wind und keinen Platz für Grosswindkraftanlagen. Die geplanten Windkraftanlagen sind riesig gross, produzieren aber nur vergleichsweise sehr wenig Strom. Sie können keinen relevanten Beitrag zur Stromversorgung leisten. Aufgrund des geringen Windpotentials können die Windkraftanlagen nur mit massiven Subventionen betrieben werden. Der Kanton verstösst mit den Windenergiezonen gegen seine eigenen Grundsätze und Festlegungen im Richtplan, insbesondere zum Schutz der Landschaft und der Biodiversität. Wirtschaftlicher Schaden: Verringerung der Standortattraktivität, Verlust von Steuereinnahmen für die Gemeinden. Entwertung der Immobilien im Umfeld der Windkraftanlagen.</p>	<p>Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Tötung von Vögeln: Gemäss der einzigen Schweizer Studie aus dem Jura mit 150 m hohen Windräder verunfallen vor allem kleine Vögel auf dem Durchzug, Kollisionen mit Greifvögeln wurden keine festgestellt. Jährlich verunfallten etwa 21 Vögel pro Windrad, im Jahr 2020 gab es 37 solche Gross-Windenergieanlagen in der Schweiz. Zum Vergleich: in der Schweiz sterben laut der Vogelwarte mehrere Millionen Vögel pro Jahr wegen Kollisionen mit Glasfassaden und die Anzahl getöteter Vögel durch Katzen wird auf 2 Mio. geschätzt, je nach Quelle auch bis zu 30 Mal mehr. Gemäss Birdlife International sind 75 % der Vogelarten durch den Klimawandel bedroht. Windräder tragen mit ihrem CO2-neutralen Strom zur Verlangsamung und Abschwächung des Klimawandels bei. Durch eine sorgfältige Planung der Windenergieanlage kann die Anzahl der Kollisionen verringert werden und gleichzeitig können drei Viertel der Vogelarten von den Folgen des Klimawandels geschützt werden. Quelle EnergieSchweiz.</p>	
92830	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Ich stelle den Antrag, die Windenergiezonen Linthebene Nord, Linthebene Süd und Hochstuckli (Engelstock) aus dem Richtplan ersatzlos zu entfernen.	<p>Ich bin regelmässiger Besucher der Innerschwyz und bin entsetzt darüber, dass der Kanton seine wunderbaren Landschaften zerstören will für Windkraftanlagen, die keinen erheblichen Nutzen bringen.</p> <p>1. Das Windpotential ist viel zu gering. Windkraftanlagen lohnen sich nur an Küsten, in grossen Ebenen und auf dem Meer. Eine Windkraftanlage am Meer bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 10m/s erzeugt 8 Mal so viel Strom wie die gleiche Anlage in der Linthebene bei 5 m/s. Der Grund dafür ist das sogenannte v3-Prinzip: Die Leistung steigt nicht linear, sondern mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit. Deshalb eignen sich die Schwachwindgebiete wie Linthebene nicht ansatzweise für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie.</p> <p>2. Tötung von Vögeln und Fledermäusen.</p> <p>3. Zerstörung der Landschaft. Die Linthebene wird zu einer Industriezone verödet, die einzigartig schöne Landschaft Hochstuckli im Bereich der Mythen wird verschandelt. Ich verweise auf die Visualisierung von Pro Landschaft Schwyz, die ich heute erhalten habe:</p>	<p>Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.</p> <p>Im Gebiet Näschen-Gütsch, Andermatt und Gotthardpassregion stehen Windkraftanlagen ebenfalls in grösseren Tourismusgebieten. In Andermatt befinden sich die Anlagen in unmittelbarer Nähe des Ski- und Wandergebiets. Es gibt Touristen die fühlen sich sehr gut, wenn die Windenergieanlagen laufen. Dann wissen sie, dass sie mit Windstrom auf den Gütsch transportiert werden.</p> <p>2. Die Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Windpark Linthebene: https://youtu.be/CM6XX1-ICXU Windpark Hochstuckli: https://youtu.be/UqwJaDe-bFB8</p> <p>4. Windräder entwerfen Immobilien in der Umgebung der Windkraftanlagen.</p> <p>5. Windräder senken die Standortqualität und verringern die Steuereinnahmen der Gemeinden.</p> <p>6. Die Zuwegung Hochstuckli - schwerlastfähige Verbreiterung der Strasse auf Mostelberg, neue schwerlastfähige Strasse durch kommunales Schutzgebiet auf den Engelstock - ist unverhältnismässig aufwendig und auch unrealistisch.</p> <p>7. Die Windenergiezonen widersprechen dem verbindlichen Planungsprinzip: Neuerschliessungen potenzieller Windenergiegebiete mit einem ungünstigen Verhältnis zwischen erwarteter Energieproduktion und negativen Auswirkungen des zu tätigen Eingriffs auf die Landschaft und Ökosysteme sind zu vermeiden.</p> <p>8. Im Übrigen schliesse ich mich der Stellungnahme von Pro Landschaft Schwyz zu den Windenergiezonen (https://www.pro-landschaft-schwyz.ch) vollinhaltlich an.</p>	<p>wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren. Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederuren auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Tötung von Vögeln: Gemäss der einzigen Schweizer Studie aus dem Jura mit 150 m hohen Windräder verunfallen vor allem kleine Vögel auf dem Durchzug, Kollisionen mit Greifvögeln wurden keine festgestellt. Jährlich verunfallten etwa 21 Vögel pro Windrad, im Jahr 2020 gab es 37 solche Gross-Windenergieanlagen in der Schweiz. Zum Vergleich: in der Schweiz sterben laut der Vogelwarte mehrere Millionen Vögel pro Jahr wegen Kollisionen mit Glasfassaden und die Anzahl getöteter Vögel durch Katzen wird auf 2 Mio. geschätzt, je nach Quelle auch bis zu 30 Mal mehr. Gemäss Birdlife International sind 75 % der Vogelarten durch den Klimawandel bedroht. Windräder tragen mit ihrem CO2-neutralen Strom zur Verlangsamung und Abschwächung des Klimawandels bei. Durch eine sorgfältige Planung der Windenergieanlage kann die Anzahl der Kollisionen verringert werden und gleichzeitig können drei Viertel der Vogelarten von den Folgen des Klimawandels geschützt werden. Quelle EnergieSchweiz.</p>	
94567	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Streichung der Windkraftanlagen in der Linthebene	<p>Die Standorte in der Linthebene liegen in der unmittelbaren Nähe von Siedlungen. Weniger Sonne, mehr Lärm und Angst im Winter von einem Eiswurf getroffen zu werden. Zudem ist das Windpotential auch für Schweizer Verhältnisse unterdurchschnittlich, und es besteht ein grosses Konfliktpotential mit Vögeln. Die berühmten Uznacher Störche halten sich hier regelmässig auf, und der nördliche Teil ist Pufferzone um ein Wasser- und Zugvogelreservat. Die vorgesehenen 10 riesigen Windkraftanlagen würden die</p>	<p>Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Gegend in eine trostlose Industriezone verwandeln! Dies ist unser zu Hause, unsere Wohlfühlzone. Solche Windenergiezonen sind hier nicht angebracht! Zudem sollten wir eine Güterabwägung in Betracht ziehen. Es müssen sich mehr positive wie negative Aspekte auszeichnen. In diesem Fall wären es viel mehr negative Aspekte. Dies steht mit der Ethik unserer Bevölkerung nicht im Einklang!</p>	<p>die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.</p> <p>Im Gebiet Nätschen-Gütsch, Andermatt und Gotthardpassregion stehen Windkraftanlagen ebenfalls in grösseren Tourismusgebieten. In Andermatt befinden sich die Anlagen in unmittelbarer Nähe des Ski- und Wandergebiets. Es gibt Touristen die fühlen sich sehr gut, wenn die Windenergieanlagen laufen. Dann wissen sie, dass sie mit Windstrom auf den Gütsch transportiert werden.</p> <p>2. Die Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren. Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Tötung von Vögeln: Gemäss der einzigen Schweizer Studie aus dem Jura mit 150 m hohen Windräder verunfallen vor allem kleine Vögel auf dem Durchzug, Kollisionen mit Greifvögeln wurden keine festgestellt. Jährlich verunfallten etwa 21 Vögel pro Windrad, im Jahr 2020 gab es 37 solche Gross-Windenergieanlagen in der Schweiz. Zum Vergleich: in der Schweiz sterben laut der Vogelwarte mehrere Millionen Vögel pro Jahr wegen Kollisionen mit Glasfassaden und die Anzahl getöteter Vögel durch Katzen wird auf 2 Mio. geschätzt, je nach Quelle auch bis zu 30 Mal mehr. Gemäss Birdlife International sind 75 % der Vogelarten durch den Klimawandel bedroht. Windräder tragen mit ihrem CO2-neutralen Strom zur Verlangsa-</p>	

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					<p>mung und Abschwächung des Klimawandels bei. Durch eine sorgfältige Planung der Windenergieanlage kann die Anzahl der Kollisionen verringert werden und gleichzeitig können drei Viertel der Vogelarten von den Folgen des Klimawandels geschützt werden. Quelle EnergieSchweiz.</p>	
94566	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Streichung der Windenergiezonen in der Linthebene	<p>Die negativen Emissionen der Riesenturbinen (zusätzlicher Lärm, Eiswurf, nächtliche Befeuern, Infraschall), wirken sich negativ auf die Gesundheit der Anwohner und Tiere aus, was zu mehr Krankheiten führen wird.</p> <p>Gemäss Pro Landschaft Schwyz verstösst der Kanton mit den Windenergiezonen gegen seine eigenen Grundsätze und Festlegungen im Richtplan, insbesondere zum Schutz der Landschaft und der Biodiversität.</p> <p>Die Linthebene wurde bereits trockengelegt, was bereits zu einem erheblichen Verlust von Biodiversität führte. Nun sollen noch Windkraftanlagen aufgestellt werden, die Vögel, Fledermäuse und Insekten töten. Wichtige Mitglieder sämtlicher Ökosysteme. In einer Zeit, in der wir gegen Biodiversitätsschwund ankämpfen ist dies nicht der richtige Weg. Ökosysteme sind sehr empfindlich. Die Raumentwicklungsstrategie legt fest: Die Biodiversität ist zu erhalten (Leitsatz RES-1).</p> <p>Zudem befinden sich zahlreiche Naturschutzgebiete im Umkreis der Windzonen oder in unmittelbarer Nähe.</p> <p>Das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet ist ein Wasser- und Zugvogelgebiet von nationaler Bedeutung und ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention (Inkrafttreten 1975).</p> <p>Güterabwägung: Windkraftanlagen produzieren vergleichsweise sehr wenig Strom und können somit keinen relevanten Beitrag zur Stromversorgung leisten. Zudem ist das Windpotential in der Linthebene viel zu gering. Die Windkraftanlagen würden zu wenig Nutzen bringen in direktem Vergleich zum Schaden, den sie anrichten, in der Natur.</p>	<p>Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.</p> <p>Im Gebiet Nättschen-Gütsch, Andermatt und Gotthardpassregion stehen Windkraftanlagen ebenfalls in grösseren Tourismusgebieten. In Andermatt befinden sich die Anlagen in unmittelbarer Nähe des Ski- und Wandergebiets. Es gibt Touristen die fühlen sich sehr gut, wenn die Windenergieanlagen laufen. Dann wissen sie, dass sie mit Windstrom auf den Gütsch transportiert werden.</p> <p>2. Die Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					<p>Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Tötung von Vögeln: Gemäss der einzigen Schweizer Studie aus dem Jura mit 150 m hohen Windräder verunfallen vor allem kleine Vögel auf dem Durchzug, Kollisionen mit Greifvögeln wurden keine festgestellt. Jährlich verunfallten etwa 21 Vögel pro Windrad, im Jahr 2020 gab es 37 solche Gross-Windenergieanlagen in der Schweiz. Zum Vergleich: in der Schweiz sterben laut der Vogelwarte mehrere Millionen Vögel pro Jahr wegen Kollisionen mit Glasfassaden und die Anzahl getöteter Vögel durch Katzen wird auf 2 Mio. geschätzt, je nach Quelle auch bis zu 30 Mal mehr. Gemäss Birdlife International sind 75 % der Vogelarten durch den Klimawandel bedroht. Windräder tragen mit ihrem CO2-neutralen Strom zur Verlangsamung und Abschwächung des Klimawandels bei. Durch eine sorgfältige Planung der Windenergieanlage kann die Anzahl der Kollisionen verringert werden und gleichzeitig können drei Viertel der Vogelarten von den Folgen des Klimawandels geschützt werden. Quelle EnergieSchweiz.</p>	
92244	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Streichung der Eignungsgebiete für neue Windenergieanlagen Linthebene Nord, Linthebene Süd und Hochstuckli aus dem Richtplan (Richtplantext, Kapitel W-2.4.3 Windenergieanlagen)	<p>Die Stromversorgung in der dicht besiedelten Schweiz hatte der Bundesrat mit der Energiestrategie 2050 in keiner Weise ganzheitlich analysiert. Vielmehr wurde aus einer emotionalen Stimmung heraus die Energiewende eingeläutet. Es standen weder die Versorgungssicherheit noch die Nachhaltigkeit im Fokus. Auch werden mit der Energiestrategie 2050 die sozialen und landschaftlichen Kriterien ignoriert.</p> <p>Die nur geringe und nicht steuerbare Stromproduktion der geplanten Windkraftanlagen im Kanton Schwyz, steht in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen an Landschaft, Anwohner und Tiere. Beispielsweise müsste für die Zufahrt von Sattel nach Mostelberg die Strasse für Schwertransporte entsprechend verbreitert werden. Was schon massiven Kosten generiert, bevor nur eine einzige Windkraftanlage steht.</p> <p>Aufgrund der vergleichsweise geringen Abstände zu Wohngebieten sind die Anwohner den negativen Emissionen von Windkraftanlagen wie Lärm, Schattenwurf, Infraschall, nächtliche Befeuern, etc. ausgesetzt. Im Vergleich hierzu Mindestabstände anderer Länder/Regionen: Kärnten (A), Nordrhein-Westfalen (D): 1'500m. Bayern (D),</p>	<p>Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.</p> <p>Im Gebiet Näschen-Gütsch, Andermatt und Gotthardpassregion stehen Windkraftanlagen ebenfalls in grösseren Tourismusgebieten. In Andermatt befinden sich die Anlagen in unmittelbarer Nähe des Ski- und Wandergebiets. Es gibt Touristen die fühlen sich sehr gut, wenn die Windenergieanlagen laufen. Dann wissen sie, dass sie mit Windstrom auf den Gütsch transportiert werden.</p> <p>2. Die Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Polen: 2'000m. Grossbritannien: 3'000m.</p> <p>Im Weiteren verstossen die geplanten Windkraftanlagen in der Linthebene gegen das kantonsübergreifende Entwicklungskonzept Linthebene, in dem die Freihaltung der Ebene festgelegt ist. Der Landrat des Kantons Glarus hat am 24. April 2019 die Streichung der Windenergiezone aus dem kantonalen Richtplan beschlossen.</p>	<p>wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Tötung von Vögeln: Gemäss der einzigen Schweizer Studie aus dem Jura mit 150 m hohen Windräder verunfallen vor allem kleine Vögel auf dem Durchzug, Kollisionen mit Greifvögeln wurden keine festgestellt. Jährlich verunfallten etwa 21 Vögel pro Windrad, im Jahr 2020 gab es 37 solche Gross-Windenergieanlagen in der Schweiz. Zum Vergleich: in der Schweiz sterben laut der Vogelwarte mehrere Millionen Vögel pro Jahr wegen Kollisionen mit Glasfassaden und die Anzahl getöteter Vögel durch Katzen wird auf 2 Mio. geschätzt, je nach Quelle auch bis zu 30 Mal mehr. Gemäss Birdlife International sind 75 % der Vogelarten durch den Klimawandel bedroht. Windräder tragen mit ihrem CO2-neutralen Strom zur Verlangsamung und Abschwächung des Klimawandels bei. Durch eine sorgfältige Planung der Windenergieanlage kann die Anzahl der Kollisionen verringert werden und gleichzeitig können drei Viertel der Vogelarten von den Folgen des Klimawandels geschützt werden. Quelle EnergieSchweiz.</p>	
94553	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Ich erhebe Einwendungen gegen die "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen" und stelle den Antrag, alle Standorte ersatzlos zu streichen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die geplanten Windkraftanlagen sind riesig gross, produzieren aber nur vergleichsweise sehr wenig Strom. Sie können keinen relevanten Beitrag zur Stromversorgung leisten. 2. Aufgrund des geringen Windpotentials können die Windkraftanlagen nur mit massiven Subventionen betrieben werden. 3. Der Kanton verstösst mit den Windenergiezonen gegen seine eigenen Grundsätze und Festlegungen im Richtplan, insbesondere zum Schutz der Landschaft und der Biodiversität. 4. Wirtschaftlicher Schaden: Verringerung der 	<p>Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Standortattraktivität.</p> <p>5. Windkraftanlagen töten Vögel, Fledermäuse und Insekten. Linthebene u.a. ist zudem ein Hort für Störche.</p> <p>6. Windkraftanlagen verschandeln schlicht und einfach die Landschaft.</p>	<p>die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.</p> <p>Im Gebiet Näschen-Gütsch, Andermatt und Gotthardpassregion stehen Windkraftanlagen ebenfalls in grösseren Tourismusgebieten. In Andermatt befinden sich die Anlagen in unmittelbarer Nähe des Ski- und Wandergebiets. Es gibt Touristen die fühlen sich sehr gut, wenn die Windenergieanlagen laufen. Dann wissen sie, dass sie mit Windstrom auf den Gütsch transportiert werden.</p> <p>2. Die Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Tötung von Vögeln: Gemäss der einzigen Schweizer Studie aus dem Jura mit 150 m hohen Windräder verunfallen vor allem kleine Vögel auf dem Durchzug, Kollisionen mit Greifvögeln wurden keine festgestellt. Jährlich verunfallten etwa 21 Vögel pro Windrad, im Jahr 2020 gab es 37 solche Gross-Windenergieanlagen in der Schweiz. Zum Vergleich: in der Schweiz sterben laut der Vogelwarte mehrere Millionen Vögel pro Jahr wegen Kollisionen mit Glasfassaden und die Anzahl getöteter Vögel durch Katzen wird auf 2 Mio. geschätzt, je nach Quelle auch bis zu 30 Mal mehr. Gemäss Birdlife International sind 75 % der Vogelarten durch den Klimawandel bedroht. Windräder tragen mit ihrem CO2-neutralen Strom zur Verlangsa-</p>	

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					<p>mung und Abschwächung des Klimawandels bei. Durch eine sorgfältige Planung der Windenergieanlage kann die Anzahl der Kollisionen verringert werden und gleichzeitig können drei Viertel der Vogelarten von den Folgen des Klimawandels geschützt werden.</p> <p>Quelle EnergieSchweiz.</p>	
92930	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Ich erhebe Einwendung gegen die "Eignungsgebiete für Windkraftanlagen" und stelle den Antrag, die Standorte "Linthebene Nord" und "Linthebene Süd" zu streichen.	<p>1. Die Standorte in der Linthebene sind keine Gebiete mit hohem Windpotenzial, gemäss Wind-data.ch BFE. Das Windpotential in diesen Gebieten viel zu gering, die mittlere Windgeschwindigkeit laut Wind-data.ch (Windatlas) BFE liegt zum Teil deutlich unterhalb von 5 m/s, das ist auch für schweizer Verhältnisse sehr schlecht.</p> <p>2. In der Flächenanalyse 3.1 (Synthesebericht) wurden die Gebiete nicht als Eignungsflächen ausgeschieden.</p> <p>3. Das komplette Wohngebiet Tuggen ist in Richtung Glarnerland ausgerichtet. Windkraftanlagen "Linthebene nord" würden 100% in Sichtweite stehen. Dies hat somit wesentliche negative Auswirkung für eine attraktive Wohngemeinde. Entwertung der Immobilien und Tuggen als Wohngemeinde.</p> <p>4. Die Linthebene ist ein beliebtes Naherholungs- und Freizeitsportgebiet. Windkraftanlagen würden dies entwerten.</p> <p>5. Windkraftanlagen in der Linthebene verstossen gegen das kantonsübergreifende Entwicklungskonzept Linthebene, in dem die Freihaltung der Ebene festgelegt ist.</p> <p>6. Durch die Windkraft wird der Biodiversitätsschwund zusätzlich angetrieben. Das widerspricht dem Raumentwicklungsstrategie-Leitsatz: "Die Biodiversität ist zu erhalten!"</p>	<p>Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.</p> <p>Im Gebiet Näschen-Gütsch, Andermatt und Gotthardpassregion stehen Windkraftanlagen ebenfalls in grösseren Tourismusgebieten. In Andermatt befinden sich die Anlagen in unmittelbarer Nähe des Ski- und Wandergebiets. Es gibt Touristen die fühlen sich sehr gut, wenn die Windenergieanlagen laufen. Dann wissen sie, dass sie mit Windstrom auf den Gütsch transportiert werden.</p> <p>2. Die Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					<p>Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Tötung von Vögeln: Gemäss der einzigen Schweizer Studie aus dem Jura mit 150 m hohen Windräder verunfallen vor allem kleine Vögel auf dem Durchzug, Kollisionen mit Greifvögeln wurden keine festgestellt. Jährlich verunfallten etwa 21 Vögel pro Windrad, im Jahr 2020 gab es 37 solche Gross-Windenergieanlagen in der Schweiz. Zum Vergleich: in der Schweiz sterben laut der Vogelwarte mehrere Millionen Vögel pro Jahr wegen Kollisionen mit Glasfassaden und die Anzahl getöteter Vögel durch Katzen wird auf 2 Mio. geschätzt, je nach Quelle auch bis zu 30 Mal mehr. Gemäss Birdlife International sind 75 % der Vogelarten durch den Klimawandel bedroht. Windräder tragen mit ihrem CO2-neutralen Strom zur Verlangsamung und Abschwächung des Klimawandels bei. Durch eine sorgfältige Planung der Windenergieanlage kann die Anzahl der Kollisionen verringert werden und gleichzeitig können drei Viertel der Vogelarten von den Folgen des Klimawandels geschützt werden. Quelle EnergieSchweiz.</p>	
90221	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Streichung der «Eignungsgebiete für neue Windenergieanlagen» Linthebene Nord, Linthebene Süd und Hochstuckli aus dem Richtplan und Verzicht auf die Nutzung der Windenergie in diesen Gebieten.	<p>Alle Gebiete sind aus mehreren Gründen für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet sind und widersprechen zentralen Bestimmungen und Richtlinien der Nutzungsplanung. Der Schaden für den Kanton Schwyz, die Bevölkerung, die Immobilieneigentümer, die Gemeinden und die regionale Wirtschaft wäre unvergleichlich grösser als der Nutzen. Die Ausweisung der Gebiete widerspricht dem Planungsgrundsatz P3 des Konzeptes Windenergie des BFE: Neuerschliessungen potenzieller Windenergiegebiete mit einem ungünstigen Verhältnis zwischen erwarteter Energieproduktion und negativen Auswirkungen des zu tätigen Eingriffs auf die Landschaft und Ökosysteme sind zu vermeiden.</p> <p>1. Das Windpotential ist viel zu gering: In der Linthebene ist mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von um die 5 m/s in 100m über Grund oder sogar darunter gemäss BFE-Windatlas das voraussichtliche Windpotential viel zu gering. Vor einer Aufnahme in den Richtplan, auch im Status Vororientierung, müsste a) die veralteten, falschen Windgeschwindigkeiten in der Windstudie gemäss aktuellem BFE-Windatlas aktualisiert werden, und b) aufgrund der geringen Windgeschwindigkeiten weitere Abklärungen getroffen werden.</p>	<p>Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.</p> <p>Im Gebiet Näschen-Gütsch, Andermatt und Gotthardpassregion stehen Windkraftanlagen ebenfalls in grösseren Tourismusgebieten. In Andermatt befinden sich die Anlagen in unmittelbarer Nähe des Ski- und Wandergebiets. Es gibt Touristen die fühlen sich sehr gut, wenn die Windenergieanlagen laufen. Dann wissen sie, dass sie mit Windstrom auf den Gütsch transportiert werden.</p> <p>2. Die Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>2. Der bereits in der Richtplanung zu berücksichtigende Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden und Siedlungen wird nicht eingehalten:</p> <p>a) Im Perimeter der Eignungsgebiete Linthebene Nord und Linthebene Süd und an der Grenze befinden sich mehrere bewohnte Gebäude.</p> <p>b) Das Eignungsgebiet Hochstuckli(Engelstock) liegt im Norden in einer Entfernung von nur ca. 300m zur Wohnzone Mostelberg, gemäss Lärmschutzverordnung wären mindestens 500m nötig. Gemäss Konzept Windenergie müssen Siedlungen und bewohnte Gebäude grossräumig ausgeschlossen werden (Kapitel 2.1 Lärmschutz): Im Rahmen der Gebietsausscheidung sollen geschlossene Siedlungen und dauerhaft bewohnte Weiler grossräumig ausgeschlossen werden, indem für GIS-Analysen im Rahmen von Grundlagenarbeiten die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung berücksichtigt werden.</p> <p>Eine Einhaltung dieser behördenverbindlichen Vorschrift führt dazu, dass Linthebene Süd nicht mehr als zusammenhängendes Gebiet ausweisbar ist, und alle drei Gebiete verkleinert werden müssen.</p> <p>3. Die Windenergiezonen in der Linthebene widersprechen dem interkanton vereinbarten Entwicklungskonzept Linthebene, das richtplanverbindlich ist. Dort wird die Freihaltung der Linthebene festgelegt. Aus diesem Grund wurde in Schänis bereits ein Einkaufszentrum verhindert.</p> <p>4. Alle drei Gebiete führen zu einer Zerstörung einer wertvollen Landschaft, beim Engelstock sogar einer einzigartigen Landschaft im Bereich der erweiterten Mythenregion.</p> <p>5. Hochstuckli wird im Richtplan als Tourismusschwerpunkt von kantonaler Bedeutung festgelegt, der gefördert werden soll. Windkraftanlagen schaden aber dem Tourismus.</p> <p>6. Die Zuwegung Hochstuckli(Engelstock) ist viel zu aufwendig, berührt kommunales Schutzgebiet und ist daher unrealistisch. Die Strasse nach</p>	<p>wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Tötung von Vögeln: Gemäss der einzigen Schweizer Studie aus dem Jura mit 150 m hohen Windräder verunfallen vor allem kleine Vögel auf dem Durchzug, Kollisionen mit Greifvögeln wurden keine festgestellt. Jährlich verunfallten etwa 21 Vögel pro Windrad, im Jahr 2020 gab es 37 solche Gross-Windenergieanlagen in der Schweiz. Zum Vergleich: in der Schweiz sterben laut der Vogelwarte mehrere Millionen Vögel pro Jahr wegen Kollisionen mit Glasfassaden und die Anzahl getöteter Vögel durch Katzen wird auf 2 Mio. geschätzt, je nach Quelle auch bis zu 30 Mal mehr. Gemäss Birdlife International sind 75 % der Vogelarten durch den Klimawandel bedroht. Windräder tragen mit ihrem CO2-neutralen Strom zur Verlangsamung und Abschwächung des Klimawandels bei. Durch eine sorgfältige Planung der Windenergieanlage kann die Anzahl der Kollisionen verringert werden und gleichzeitig können drei Viertel der Vogelarten von den Folgen des Klimawandels geschützt werden. Quelle EnergieSchweiz.</p>	

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Mostelberg müsste schwerlastfähig um einen Meter verbreitert werden.</p> <p>7. Vogelschutz: Sowohl die Linthebene als auch Hochstuckli haben ein Kollisionsrisiko mit Vögeln. Die berühmten Uznacher Störche wären als Segelgleiter besonders von den Windrädern gefährdet. Der nördliche Teil des Gebietes Linthebene Nord ist nach der Vorbeurteilung der Vogelschutz-warte Sempach Ausschlussgebiet aus Gründen des Vogelschutzes.</p> <p>8. Alle drei Eignungsgebiete liegen viel zu nahe bei Siedlungsgebieten. Ein ausreichender Abstand kann aufgrund der beengten räumlichen Situation nicht eingehalten werden. Erforderlich ist ein Abstand, der alle negativen Emissionen berücksichtigt, und der viel grösser ist als der Abstand gemäss Lärmschutzverordnung.</p> <p>Anlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. BFE-Windatlas, Windgeschwindigkeit in der Linthebene, aus: Stellungnahme zu den Windenergiezonen - Richtplananpassung 2022, Seite 20, Pro Landschaft Schwyz 2. Eignungsgebiete Linthebene und Lärmschutz, aus: Studie Windenergienutzung Teil 2, Kapitel 3.2.1, Seite 20. 3. Vergleich BFE-Windatlas aktuell und Studie für die Linthebene. Aus: Stellungnahme zu den Windenergiezonen - Richtplananpassung 2022, Seite 21, Pro Landschaft Schwyz 		
92097	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Ich erhebe Einwendungen gegen die «Eignungsgebiete für Windkraftanlagen» (Richtplantext, Kapitel W-2.4.3 Windenergieanlagen) und stelle den Antrag diese ersatzlos zu streichen.	<p>Als Anwohner, wäre ich direkt und täglich von den negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen betroffen.</p> <p>Zu diesen zählen für mich persönlich insbesondere die optische Bedrängungswirkung, die Lichtverschmutzung, der Lärm und die absolut unverhältnismässige Verschandelung einer wunderschönen und einzigartigen Naturlandschaft zum Zweck einer lächerlich geringen Stromproduktion Ausserdem würde mich der nötige Ausbau der Zufahrtsstrasse bei meinem täglichen Arbeitsweg stark behindern.</p>	<p>Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmen-</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Des Weiteren bin ich der Ansicht, dass die geplanten Anlagen den Charakter der Region als Erholungsgebiet negativ beeinträchtigen und damit bei den lokalen Unternehmen (meinen Nachbarn und Bekannten) zu Umsatzeinbussen und Existenzverlust führen würden.</p> <p>Zusätzlich leben 3 Mitarbeiter meines Unternehmens in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen, für uns alle ist der Hochstuckli ein Ort der Erholung und des Ausgleichs. Die Anlagen würden diesen Effekt vermindern.</p>	<p>bedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.</p> <p>Im Gebiet Nätschen-Gütsch, Andermatt und Gotthardpassregion stehen Windkraftanlagen ebenfalls in grösseren Tourismusgebieten. In Andermatt befinden sich die Anlagen in unmittelbarer Nähe des Ski- und Wandergebiets. Es gibt Touristen die fühlen sich sehr gut, wenn die Windenergieanlagen laufen. Dann wissen sie, dass sie mit Windstrom auf den Gütsch transportiert werden.</p> <p>2. Die Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>Tötung von Vögeln: Gemäss der einzigen Schweizer Studie aus dem Jura mit 150 m hohen Windräder verunfallen vor allem kleine Vögel auf dem Durchzug, Kollisionen mit Greifvögeln wurden keine festgestellt. Jährlich verunfallten etwa 21 Vögel pro Windrad, im Jahr 2020 gab es 37 solche Gross-Windenergieanlagen in der Schweiz. Zum Vergleich: in der Schweiz sterben laut der Vogelwarte mehrere Millionen Vögel pro Jahr wegen Kollisionen mit Glasfassaden und die Anzahl getöteter Vögel durch Katzen wird auf 2 Mio. geschätzt, je nach Quelle auch bis zu 30 Mal mehr. Gemäss Birdlife International sind 75 % der Vogelarten durch den Klimawandel bedroht. Windräder tragen mit ihrem CO2-neutralen Strom zur Verlangsamung und Abschwächung des Klimawandels bei. Durch eine sorgfältige Planung der Windenergieanlage kann die Anzahl der Kollisi-</p>	

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					onen verringert werden und gleichzeitig können drei Viertel der Vogelarten von den Folgen des Klimawandels geschützt werden. Quelle EnergieSchweiz.	
92096	Privatperson	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Ich erhebe Einwendungen gegen die «Eignungsgebiete für Windkraftanlagen» (Richtplanteil, Kapitel W-2.4.3 Windenergieanlagen) und stelle den Antrag, diese ersatzlos zu streichen.	<p>Als Anwohner wäre ich direkt und täglich von den negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen betroffen.</p> <p>Zu diesen zählen für mich persönlich insbesondere die optische Bedrängungswirkung, die Lichtverschmutzung, der Lärm und die absolut unverhältnismässige Verschandelung einer wunderschönen und einzigartigen Naturlandschaft zum Zweck einer lächerlich geringen Stromproduktion. Ausserdem würde mich der nötige Ausbau der Zufahrtsstrasse bei meinem täglichen Arbeitsweg stark behindern.</p> <p>Des Weiteren bin ich der Ansicht, dass die geplanten Anlagen den Charakter der Region als Erholungsgebiet negativ beeinträchtigen und damit bei den lokalen Unternehmen (meinen Nachbarn und Bekannten) zu Umsatzeinbussen und Existenzverlust führen würden.</p>	<p>Nach Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft und Windenergie geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.</p> <p>Im Gebiet Nätschen-Gütsch, Andermatt und Gotthardpassregion stehen Windkraftanlagen ebenfalls in grösseren Tourismusgebieten. In Andermatt befinden sich die Anlagen in unmittelbarer Nähe des Ski- und Wandergebiets. Es gibt Touristen die fühlen sich sehr gut, wenn die Windenergieanlagen laufen. Dann wissen sie, dass sie mit Windstrom auf den Gütsch transportiert werden.</p> <p>2. Die Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.</p> <p>In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit: In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					<p>Tötung von Vögeln: Gemäss der einzigen Schweizer Studie aus dem Jura mit 150 m hohen Windräder verunfallen vor allem kleine Vögel auf dem Durchzug, Kollisionen mit Greifvögeln wurden keine festgestellt. Jährlich verunfallen etwa 21 Vögel pro Windrad, im Jahr 2020 gab es 37 solche Gross-Windenergieanlagen in der Schweiz. Zum Vergleich: in der Schweiz sterben laut der Vogelwarte mehrere Millionen Vögel pro Jahr wegen Kollisionen mit Glasfassaden und die Anzahl getöteter Vögel durch Katzen wird auf 2 Mio. geschätzt, je nach Quelle auch bis zu 30 Mal mehr. Gemäss Birdlife International sind 75 % der Vogelarten durch den Klimawandel bedroht. Windräder tragen mit ihrem CO2-neutralen Strom zur Verlangsamung und Abschwächung des Klimawandels bei. Durch eine sorgfältige Planung der Windenergieanlage kann die Anzahl der Kollisionen verringert werden und gleichzeitig können drei Viertel der Vogelarten von den Folgen des Klimawandels geschützt werden. Quelle EnergieSchweiz.</p>	
95687	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Sollte die Projektierung und letztlich die Erstellung von Windenergieanlagen im Bereich des bewilligten Modellfluggeländes dereinst ins Auge gefasst werden, bietet die Modellfluggruppe Buttikon frühzeitig ihre Mithilfe bei der Standortwahl der einzelnen Turbinen an, um den beidseitigen Interessen Rechnung zu tragen.	<p>Die MG Buttikon ist seit dem Jahr 2004 im Besitz einer zeitlich unbefristeten Bewilligung von Seiten Gemeinde und Kanton zum Betrieb dieses Flugplatzes. Im von der Gemeinde Buttikon/Schübelbach genehmigten Betriebsreglement des Modellflugplatzes ist ein zugewiesener Flugraum definiert und festgehalten.</p> <p>Grundsätzlich begrüsst die MG Buttikon, dass verstärkt alternative Lösungen zur Energiegewinnung, wie beispielsweise Windenergie und PV-Anlagen angestrebt werden sollen. Windturbinen und Modellflugbetrieb auf engem Raum vertragen sich allerdings schlecht resp. gar nicht. Durch eine taktisch geschickte Festlegung der Windturbinen-Standorte lässt sich allerdings ein vernünftiges Nebeneinander aus unserer Sicht problemlos realisieren.</p>	Kenntnisnahme	nein
94533	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Streichung der «Eignungsgebiete für neue Windenergieanlagen» Linthebene Nord, Linthebene Süd und Hochstuckli aus dem Richtplan und Verzicht auf die Nutzung der Windenergie in diesen Gebieten.	<p>1. Zu grosse Nähe zu dicht besiedeltem Gebiet (Linthebene). Der Abstand nach der Lärmschutzverordnung ist bei den heutigen Grössen unzureichend. Auch beim Hochstuckli grenzt die Siedlung Mostelberg 350 Meter an die Windzone. Die Auswirkungen (Lärm, Schattenwurf, Infraschall) wären eine Belastung für die Anwohner.</p> <p>2. Landschaftsschutz: Die Windräder würden die Landschaft zerstören. Im Anhang die neueste Visualisierung von Pro Landschaft Schwyz, die das</p>	<p>1. In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutzverordnung berechnet. In Frankreich sind es 500 Meter. In Deutschland haben die Bundesländer die Hoheit. In Hamburg beträgt der Mindestabstand zu Wohnquartieren 500 Meter und zu einzelnen Häusern 300 Meter. In Baden-Württemberg und im Saarland gibt es wie in der Schweiz keine Abstandsregelung.</p> <p>2. Die Landschaftsschutzkonzeption wurde mit Kenntnis der Windenergiestudien erstellt (Zustellung Windenergiestudie nach Startsit-</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>erschreckende Ausmass der Landschaftszerstörung zeigen: Linthebene: https://youtu.be/CM6XX1-ICXU Hochstuckli: https://youtu.be/UqwJaDebFB8 Siehe auch: https://www.pro-landschaftschwyz.ch/visualisierungen</p> <p>3. Windpotential: Die mittlere Windgeschwindigkeit ist in der Linthebene viel zu gering, eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist nicht annähernd möglich.</p> <p>4. Tötung von Vögeln und Fledermäusen: Linthebene und Hochstuckli gibt es viele Vögel. Besonders die grossen Segelgleiter wie z. B. Störche sind gefährdet. Für die Linthebene gibt es eine neue Fachliteratur: Avifauna im Linthgebiet, Klaus Robin und Hanspeter Geisser. In: BERICHTE DER ST. GALLISCHEN NATURWISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT, Band 94, Seite 177ff.</p> <p>5. Der Schaden für den Kanton Schwyz, die Bevölkerung, die Immobilieneigentümer, die Gemeinden und die regionale Wirtschaft wäre unvergleichlich grösser als der Nutzen. Die Ausweisung der Gebiete widerspricht daher dem Planungsgrundsatz P3 des Konzeptes Windenergie des BFE: Neuerschliessungen potenzieller Windenergiegebiete mit einem ungünstigen Verhältnis zwischen erwarteter Energieproduktion und negativen Auswirkungen des zu tätigen Eingriffs auf die Landschaft und Ökosysteme sind zu vermeiden.</p> <p>6. Im Übrigen verweisen wir auf die "Stellungnahme zu den Windenergiezonen" von Pro Landschaft Schwyz mit 29 Punkten gegen die Windenergiezonen, die wir vollinhaltlich übernehmen.</p>	<p>zung vom 12.9.2018). Die Eignungsgebiete für neue Windenergieanlagen befinden sich in keinem kantonalen Schlüsselgebiet der Landschaftskonzeption. Angesichts der zwingenden Erfordernisse, die durch die aktuelle Klimasituation sich laufend verschärfen, wie der trockene und heisse Sommer 2022 gezeigt hat, darf der Landschaftsschutz nicht mehr als unumstösslich angesehen werden.</p> <p>3. Die Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren.</p> <p>4. Gemäss der einzigen Schweizer Studie aus dem Jura mit 150 m hohen Windräder verunfallen vor allem kleine Vögel auf dem Durchzug, Kollisionen mit Greifvögeln wurden keine festgestellt. Jährlich verunfallten etwa 21 Vögel pro Windrad, im Jahr 2020 gab es 37 solche Gross-Windenergieanlagen in der Schweiz. Zum Vergleich: in der Schweiz sterben laut der Vogelwarte mehrere Millionen Vögel pro Jahr wegen Kollisionen mit Glasfassaden und die Anzahl getöteter Vögel durch Katzen wird auf 2 Mio. geschätzt, je nach Quelle auch bis zu 30 Mal mehr. Gemäss Birdlife International sind 75 % der Vogelarten durch den Klimawandel bedroht. Windräder tragen mit ihrem CO2-neutralen Strom zur Verlangsamung und Abschwächung des Klimawandels bei. Durch eine sorgfältige Planung der Windenergieanlage kann die Anzahl der Kollisionen verringert werden und gleichzeitig können drei Viertel der Vogelarten von den Folgen des Klimawandels geschützt werden. Quelle EnergieSchweiz.</p> <p>5. Es ist zweifelhaft ob ein wirtschaftlicher Schaden und Verluste von Steuereinnahmen entstehen, genauere Abklärungen können im Rahmen einer weiteren Abklärung geprüft werden.</p> <p>In der Studie «Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser» kommen die Auftraggeber (BFE und Kanton Thurgau) zum Schluss, dass sich aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes wissenschaftlich keine deutlichen Wertverminderungen bei Immobilien in Windparknähe feststellen lassen.</p>	
92292	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Suisse Eole beantragt die Änderung des Koordinationsstand von Vororientierung auf Festsetzung für die Windenergiegebiete: - Linthebene Süd	Auf Basis des Syntheseberichts «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» von NewEnergyScout vom 08.03.2019 wurden im Richtplan drei Standorte für Windenergienutzung als prädestiniert bewertet und mit Koordinationsstand «Vororientierung» aufgenommen:	Der Regierungsrat hat entschieden, dass der Koordinationsstand "Vororientierung" vorerst beibehalten wird.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			<p>- Linthebene Nord - Hochstuckli (Engelstock)</p>	<p>a. Linthebene Nord b. Linthebene Süd c. Hochstuckli (Engelstock) Begründet wird der Koordinationsstand «Vororientierung» damit, dass noch eine Interessenabwägung durchzuführen ist ohne dabei zu erläutern, was im Rahmen dieser Interessenabwägung genau untersucht werden soll. Diese Einstufung erachten wir als falsch und die Begründung als ungenügend. Nur bei Koordinationsstand Festsetzung der Standorte wäre eine sinnvolle Projektierung der Standortgebiete möglich. Das Vorliegen ausreichender planungsrechtlicher Grundlagen im Richtplan (durch den Koordinationsstand Festsetzung) ist erforderlich, um als Investor Geld in die Hand zu nehmen und ein Projekt konkret zu beplanen. Die jetzt vorgeschlagene Einstufung „Vororientierung“ verzögert die weitere Projektierung deutlich und verhindert, dass der Kanton Schwyz die Versorgungssicherheit im Winter mit Hilfe der Windenergie in absehbarer Zeit verbessern kann. Für uns ist klar, dass eine allfällige Festsetzung im neuen Richtplan zwar eine behördenverbindliche, raumplanerische Einordnung darstellt, nicht aber bereits ein konkretes Projekt begründet. Es ist daher unseres Erachtens selbstverständlich, dass sich jedes künftige Projekt einer fundierten Prüfung zu unterziehen hat und allfällige Auflagen angeordnet werden, um die spezifische Standorteignung festzustellen. Eine Festsetzung würde es einem Entwickler erlauben, die entsprechenden Auflagen auch anzugehen. Solange die Gebiete als Vororientierung eingestuft sind, werden dort aber keine Investitionen getätigt und die Standorte bleiben entsprechend blockiert, was nicht im Sinne der Dringlichkeit des Zubaus von erneuerbaren Energien sein kann. Analog wie andere kantonale Windenergieplanungen (Bsp. Luzern, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden, Region Biel/Seeland etc.), hätte von Seiten des Kantons Schwyz auf Basis des Berichts von NewEnergyScout eine stufengerechte Interessenabwägung stattfinden können und die Gebiete jetzt schon festgesetzt werden sollen.</p> <p>Wir schätzen insbesondere die beiden Gebiete in</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>der Linthebene als gut geeignet ein, da seitens eines Projektentwicklers bereits erste positive Abklärungen und Machbarkeitsstudien erfolgten. Gemäss Angaben des Projektentwicklers sind im gesamten Projektgebiet der Linthebene bis zu 6 Windenergieanlagen der neuesten Generation realisierbar. Die Anlagen könnten 40 bis 50 GWh grünen Strom produzieren (2/3 davon im Winter), was der Haushaltsstromversorgung von 40.000 bis 50.000 Einwohnern entspricht und bereits die Minimalziele des Bundes für den Kanton Schwyz von 40 GWh/a übertreffen könnten. Ein Projekt in der Linthebene hätte zudem den Vorteil, dass der Transport aufgrund der Nähe zur Autobahn sehr unproblematisch durchgeführt werden könnte. Auch die bereits vorhandene Vorbelastung der Region durch Autobahn, Schienennetz, Hochspannungsleitungen sowie Kehrlichtverbrennungsanlage spricht deutlich dafür, dass die Linthebene für ein Windparkprojekt gut geeignet ist. Auf der Glarnerseite der Linthebene wurden ebenfalls erste positive Abklärungen auf Windenergieeignung durchgeführt, was das Potenzial an diesem Standort zusätzlich bekräftigt.</p>		
92292	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	<p>Suisse Eole beantragt die Aufnahme der Windenergiegebiete mit Vorbehalten und Koordinationsstand Vororientierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beristofel /Stöcklichrüz - Ufem Tritt/Amselspitz - Rossberg <p>Die Vorgaben und Kriterien zur Umstufung auf den Koordinationsstand «Festsetzung» sollen erläutert werden.</p>	<p>Im Synthesebericht von NewEnergyScout (2019) sind neben den drei Standorten Linthebene Süd, Linthebene Nord und Hochstückli, drei weitere unter Vorbehalten geeignete Gebiete identifiziert worden, die im Richtplan nicht erwähnt werden (Beristofel/Stöcklichrüz, Ufem Tritt/Amselspitz, Rossberg). Aus unserer Sicht gehören diese Gebiete ebenfalls in den Richtplan aufgenommen und nicht kategorisch ausgeschlossen. Aufgrund der Vorbehalte bezüglich Topografie können diese Gebiete noch mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» in den Richtplan eingetragen werden. Die Vorgaben und Kriterien zur Umstufung auf den Koordinationsstand «Festsetzung» sollen allerdings erläutert werden.</p> <p>Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im</p>	Die Potenzialgebiete Beristofel, Ufem Tritt und Rossberg wurden im Bericht "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" als Gebiete mit Vorbehalt bezeichnet und deshalb nicht in die Richtplanung aufgenommen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.		
91876	Politische Partei	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Unter W-2.4.3 ist als zusätzlicher Standort das als Priorität A-Gebiet bezeichnete Gebiet Beristofel/Stöcklichrüz mit Koordinationsstand "Festsetzung" aufzunehmen.	Die Nutzung der Windenergie kann einen bedeutenden Anteil an die (Winter-)Stromproduktion leisten und damit unsere Versorgungssicherheit stärken. Die Gebiete mit bestehenden Potenzialen für die Windkraftnutzung sollen deshalb möglichst vollständig im Richtplan aufgeführt sein. Auch eventuell absehbare, mögliche Konflikte zukünftiger Interessensabwägungen (z.B. im Bereich Umweltschutz) dürfen nicht zum vorzeitigen Ausschluss von Gebieten mit erheblichem Windkraftpotential führen. Das Gebiet Beristofel/Stöcklichrüz ist gemäss Synthesebericht "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" vom 8. März 2019 geeignet, "wenn eine Lösung im Konflikt mit der Zivilluftfahrt gefunden wird (Primärradar Zürich Holberg)". Ein "vorausseilender" Ausschluss des Gebietes ist aus Sicht der Grünliberalen nicht angebracht.	Der Regierungsrat hat beschlossen die drei gemäss der Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" geeignetsten Gebiete in die laufende Richtplanrevision (Vororientierung) aufzunehmen. Die Potenzialgebiete Beristofel, Ufem Tritt und Rossberg wurden im Bericht "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" als Gebiete mit Vorbehalt bezeichnet und deshalb nicht in die Richtplanung aufgenommen.	nein
91876	Politische Partei	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Unter W-2.4.3 sind auch die Standorte "Ufem Tritt / Amselspitz" und "Rossberg" mit Koordinationsstand "Vororientierung" aufzunehmen.	Das Windenergiepotential im Kanton Schwyz ist möglich vollständig auszuschöpfen. Auch diese beiden Gebiete sind für Windparkprojekte grundsätzlich geeignet, benötigen aber teilweise noch weitere Untersuchungen.	Der Regierungsrat hat beschlossen die drei gemäss der Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" geeignetsten Gebiete in die laufende Richtplanrevision (Vororientierung) aufzunehmen. Die Potenzialgebiete Beristofel, Ufem Tritt und Rossberg wurden im Bericht "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" als Gebiete mit Vorbehalt bezeichnet und deshalb nicht in die Richtplanung aufgenommen.	nein
95716, 95717	Körperschaften	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Verkleinerung des Windenergie-Potenzialgebietes ab der Grenze zum Kanton Glarus bis zum Autobahnzubringer Reichenburg.	Die Erhebungen im Rahmen des Projektes "Linthwind" haben aufgezeigt, dass das Flachmoor und Amphibienlaichgebiet von nat. Bedeutung "Niederriet" ein Hotspot der Biodiversität innerhalb einer sonst weitherum ausgeräumten Landschaft ist. Werden Windkraftanlagen in unmittelbarer Umgebung der Grenze zum Kanton Glarus geplant, haben diese negative Auswirkungen auf die Avifauna. Durch die Verkleinerung des Potenzialgebietes lassen sich dies Konflikte vermeiden. Sollte das Potenzialgebiet nicht verringert werden, sind umfangreiche avifaunistische Abklärungen	Der Regierungsrat hat entschieden, den Koordinationsstand auf "Vororientierung" zu belassen. Weitere Präzisierungen, darunter auch die Konkretisierung des Perimeters, erfolgen im Rahmen der weiteren Planung. Zudem werden die Standortgemeinden in die weitere Planung integriert und die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen initiiert.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				notwendig, um negative Auswirkungen ausschliessen zu können.		
92314	Politische Partei	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Verzicht auf Windkraftanlagen im Kanton Schwyz.	Starke negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Das Verhältnis vom Nutzen steht in keinem Verhältnis zur Verschandelung der Landschaft. Die geringe nicht konstante Stromproduktion bringt unserem Tourismus Kanton Schwyz keine nennenswerten Vorteile.	Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.	nein
95688	Körperschaft	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Wir lehnen alle Standorte ab (Hochstuckli und Linthebene Nord und Süd).	Der Kt. Schwyz ist kein Windkanton. Die negativen Auswirkungen für die Landschaft und Tiere stehen in einem krassen Missverhältnis zum geringen Nutzen für die Stromproduktion. Die NZZ hat den Nutzen von Windrädern analysiert und ein erschütterndes Ergebnis präsentiert. Wir verstehen nicht, dass wider besseren Wissens an dieser Technologie festgehalten wird, die allenfalls im hohen Norden von Deutschland Sinn macht, nicht aber in der Schweiz und schon gar nicht im Kt. Schwyz.	Angesichts der zwingenden Erfordernisse, die durch die aktuelle Klimasituation sich laufend verschärfen, wie trockene und heisse Sommer in der Vergangenheit gezeigt haben, sind Gebiete, welche geeignet sind zusätzlichen erneuerbaren Strom bzw. dringend notwendigen Winterstrom zu erzeugen auf ihre Eignung zu prüfen. Genauere Windmessungen können in einem nächsten Schritt vorgenommen werden. Alle Kantone haben gemäss Energiegesetz Art. 10 und Raumplanungsgesetz Art. 8b dafür zu sorgen, dass in ihren Richtplänen geeignete Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden. Gemäss Konzept Windenergie des Bundes soll der Kanton Schwyz bis 2050 einen Beitrag von mindestens 40-180 GWh/a an die Erreichung der nationalen Windenergieziele leisten. Eine neue Studie vom Bund (BFE August 2022) zur Bestimmung des Windenergiepotenzials in der Schweiz zeigt, dass die Schweiz pro Jahr 29.5 Terawattstunden (TWh) Strom aus Windenergie produziert könnte, 19 TWh davon allein im Winterhalbjahr. Gemäss dieser Studie verfügt der Kanton Schwyz über ein Potenzial von 437 GWh/a. Die neue Potenzialanalyse bestätigt somit, dass der Kanton Schwyz über ein nachhaltiges Windenergiepotenzial verfügt, dass es zu untersuchen gilt.	nein
95738	Nachbarkanton	W-2.4.3 Windenergieanlagen	Wir stellen fest, dass der Standort Rossberg im Kapitel Windenergie nicht aufgenommen wurde und begrüssen diesen Entscheid.	-	Kenntnisnahme	nein
92257	Unternehmen	W-4.2 Abbaustandorte	Abschnitt: Tabelle W-4.2 Abbaustandorte, Zeile 03 Antrag: Anpassung des Abbaumaterials von "Hartgestein, Bahnschotter / Splitt" auf "Festgestein"	Anpassung des Projektes Lünten von Hartgestein auf Festgestein wurde bereits mit der Richtplanrevision 2018 beantragt und vom ARE angenommen, jedoch nicht einheitlich im Richtplandtext angepasst. In der Tabelle der bestehenden Abbaustandorten (Ausgangslage) ist der Standort	Der Richtplandtext wird entsprechend angepasst.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Läntigen richtigerweise mit Festgestein als Abbaumaterial festgehalten.		
92983	Körperschaft	W-4.2 Abbaustandorte	Die Erweiterung des Steinbruchs Zingel in Richtung Westen soll aus dem Richtplan gestrichen werden.	<p>Die Erweiterung des Steinbruchs Zingel widerspricht der Erhaltung der Landschaft um den Lauerzersee und erhöht für die Anwohner im Bereich Otten und Schwändi (Gem. Lauerz) die Lärm- und Schmutzmissionen. Die Lebensqualität für die dort lebenden Menschen wird klar vermindert.</p> <p>Die geplante Erweiterung des Steinbruchs Zingel liegt eindeutig im BLN-Gebiet Lauerzersee 1604. Gemäss Schutzziel 3.1 des BLN Lauerzersee soll: "Die vielfältige Seelandschaft mit der Insel Schwanau, ihren naturnahen Uferbereichen und der bergsturzprägenden Morphologie in ihrem Charakter erhalten" werden. Eine Erweiterung des Steinbruchs Zingel um mehr als die Hälfte seiner jetzigen Grösse würde den Charakter der Seelandschaft stark beeinträchtigen. Die Züggelenflue und der Sitiwald sind ein prägender Bestandteil dieser Seelandschaft, da sie unmittelbar an den See angrenzen. Der starke landschaftliche Eingriff durch die Erweiterung des Steinbruchs ist deshalb abzulehnen.</p>	Die Beeinträchtigung des BLN-Gebiets durch das standortgebundene Abbauvorhaben Zingel III ist im ENHK-Gutachten aufgezeigt und in der Interessenermittlung des ARE dargestellt und berücksichtigt. In der Interessenabwägung ist dargelegt, dass am Hartgesteinsabbau ein übergeordnetes Interesse besteht. Ebenfalls ist aufgezeigt, dass gemäss dem aktuellen Planungsstand dem Gebot der grösstmöglichen Schonung voraussichtlich erfüllt werden kann, wobei die Details - wie auch die Massnahmen zum Lärmschutz und Luftreinhaltung - im Nutzungsplanverfahren aufgezeigt werden.	nein
95732	Unternehmen	W-4.2 Abbaustandorte	Im Sinne der Gleichbehandlung und der bestehenden Versorgungssituation beantragen wir bezüglich dem Objektstandort Muotathal, Selgis III (Nr. W-4.2-04) mit dem Koordinationsstand Festsetzung im Richtplan zu bezeichnen.	<p>Der Abbaustandort Muotathal, Selgis III wurde bereits im Rahmen der Richtplanüberarbeitung 2015 in den Richtplan aufgenommen. Dies jedoch nicht mit dem Koordinationsstand Festsetzung, sondern mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis.</p> <p>Im Schlussbericht "Abbauplanung für Steine und Erden Kanton Schwyz" (Januar 2018) wurde der Standort Selgis III für den Richtplaneintrag empfohlen und mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis auch erneut im Richtplan aufgeführt.</p> <p>Mit Protokoll-Auszug vom 22.08.2018 hat der Gemeinderat Muotathal im Zuge der behördlichen Mitwirkung vermerkt, dass der Koordinationsstand Zwischenergebnis nach Ansicht des Gemeinderates nicht gerechtfertigt ist und beantragt, den Objektstandort Selgis III mit dem Koordinationsstand Festsetzung im Richtplan aufzunehmen.</p> <p>Dieser Antrag wurde seitens des ARE mit der Begründung, dass das Volumen Selgis III erst nach Realisierung der Standorte Zingel III und Läntigen in Anspruch genommen wird, abgelehnt und der</p>	<p>Von der Gemeinde Mutotathal wurde im Rahmen der Richtplananpassung 2022 kein Antrag auf Festsetzung des Abbaustandorts Selgis III gestellt.</p> <p>Zu den Bemerkungen zum Bericht der raumplanerischen Interessenabwägung ist Folgendes anzumerken: Der Bericht Geotest vom 15. Oktober 2015 war nicht Bestandteil der Unterlagen zur Abbauplanung Steine und Erden 2018. In diesen wird lediglich eine Aktennotiz Geotest von 2012 zu den Naturgefahren Selgis II erwähnt, deren Ergebnisse auf Selgis III übertragbar seien.</p> <p>Es ist korrekt, dass der Wald bei Selgis III im Geoportal SZ nicht als Schutzwald gemäss Bundeskriterien eingetragen ist. Mit der "Schutzfunktion gegen Steinschlag" bleibt die Kernaussage im Bericht Interessenabwägung jedoch gültig.</p> <p>Das geologische Gutachten Dr. Wyssling enthält lediglich Angaben zum Gesteinsaufbau (Kieselkalk unter Deckschichten / Gehängeschutt) und zum Perimeter, jedoch keine Angaben zu Volumen und zum Abbauvorgang.</p> <p>Die Genehmigung des Umweltberichts 2016 betrifft Selgis II. In den Unterlagen zur Abbauplanung Steine und Erden 2018 wird lediglich erwähnt, dass die Umweltauswirkungen von Selgis III mit Selgis II vergleichbar seien.</p> <p>Selgis III würde gemäss den Unterlagen zur Abbauplanung 2018</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Koordinationsstand Zwischenergebnis im Richtplan belassen.</p> <p>Bestandteil der Richtplananpassung 2022 ist auch der Bericht Hartsteinbruch Zingel, Seewen SZ, Erweiterung Etappe 3, raumplanerische Interessenabwägung. Dessen Inhalt und Argumentationen zum Standort Selgis III haben uns gelinde gesagt überrascht. Entsprechend erlauben wir uns entsprechend zu einzelnen Aussagen wie folgt Stellung zu nehmen.</p> <p>Bericht Seite 15: Dieses Gebiet (Selgis III) liegt im Stooswald, welcher als Schutzwald ausgewiesen ist und einen Abbau aufgrund der Naturgefahrensituation wohl kaum zulässt.</p> <p>Antwort: Die Naturgefahrensituation im Perimeter Selgis III wurde durch die Firma Geotest geprüft und das Ergebnis sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen für die darunter-liegenden Schiessanlagen festgelegt (Bericht 20. Oktober 2015). Weiter handelt es sich nach Rücksprache mit der OAK nicht um einen Schutzwald sondern um Wald mit Nutzen für die Holzproduktion und Schutzfunktion gegen Steinschlag.</p> <p>Bericht Seite 16: Der Planungsstand und die geotechnischen Grundlagen erlauben noch keine klare Prognose über die wirtschaftliche, betriebliche, umweltrelevante und gesellschaftspolitische Machbarkeit.</p> <p>Antwort: Im Rahmen des per 24.08.2016 bewilligten Baugesuchs Steingewinnung Selgis II, Steinabbau wurden sämtliche erforderlichen Grundlagen erarbeitet. Weiter wurde auch der Umweltverträglichkeitsbericht durch die Gemeinde Muotathal genehmigt.</p> <p>Für die Überprüfung der geologischen Verhältnisse, der Machbarkeit und der Volumenabschätzung wurde unsererseits das geologische Büro Dr. Lorenz Wysling AG beauftragt. Der Bericht ist Bestandteil der eingereichten Unterlagen Oktober 2016.</p> <p>Bericht Seite 18: Die Ausführungen in den vorherigen Kapiteln zeigen auf, dass das Vorhaben nicht ausserhalb der empfindlichen Teile der betroffenen BLN-Gebiete realisiert werden kann, weitere Standorte ausserhalb der BLN-Gebiete keine echte Alternative zum Vorhaben Zingel dar-</p>	<p>lediglich die Produktion von Selgis II verlängern, die Umweltauswirkungen einer Erhöhung der Abbaurate wurden nicht untersucht. Die Abbaurate Selgis II beträgt 20'000 m³/Jahr, also 20% im Vergleich zu Zingel mit 100'000 m³/Jahr.</p> <p>Damit der Standort Selgis wie im Antrag angegeben "mehr als nur eine Alternative" darstellt, müsste folglich die heutige Produktion um das Sechsfache gesteigert werden. Damit würden sich auch Aufbereitungs- und Transportmengen und insbesondere die Verkehrsbelastung mit Strassentransport vom Muotatal in den Talkessel Schwyz mit Ortsdurchfahrten entsprechend erhöhen. Dies wurde bis jetzt nicht annähernd untersucht und es ist mehr als fraglich, ob damit die Vorgaben zum Lärmschutz und Luftreinhaltung eingehalten werden könnten.</p> <p>Die Kernaussage im Bericht Interessenabwägung zu möglichen Alternativen bleibt gültig.</p>	

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				stellen und weiter Bericht Seite 26: Bei einer Produktionsaufgabe am Standort Zingel die Substitution durch Importe und nicht durch anderweitige Produktionssteigerungen erfolgen wird. Antwort: Unseres Erachtens stellt der Objektstandort Selgis III für den Abbau von Hartgestein mehr als nur eine Alternative dar. Dies insbesondere auch im Wissen, dass die Betreiber-gesellschaft Lüntigen AG entschieden hat, die Bahnschotterproduktion im Abbaugbiet Lüntigen vorerst nicht mehr weiter zu verfolgen.		
94548	Körperschaft	W-4.2 Abbaustandorte	Wir beantragen, für das Abbaugbiet «Zingel III» ein Natur- und Landschaftsschutzfonds für Ausgleichsmassnahmen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz und zur Sicherstellung der Rekultivierung des Steinbruchs einzuführen.	Die ENHK kommt zum Schluss, dass auch die dritte Erweiterungsetappe zu einer zusätzlichen schweren Beeinträchtigung» der betroffenen BLN-Objekte führen wird und dass das Vorhaben nicht bewilligungsfähig ist, es sei denn die Entscheidbehörde könne dem Vorhaben ebenfalls nationale Bedeutung zusprechen und in der Interessenabwägung zu Gunsten des Vorhabens entscheiden. Der Kanton zeigt die Standortgebundenheit sowie das nationale Interesse dieses Vorhabens auf. Der LSVV akzeptiert diese Einschätzung, fordert aber zur Sicherstellung von Ersatzmassnahmen die Einrichtung eines Natur- und Landschaftsschutzfonds, wie dies etwa bei den Steinbrüchen Zingel und Rotloch existieren. Mit dem Fonds sollen zwei Zielsetzungen erreicht werden: die Realisierung von Ausgleichsmassnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes, sowie die Sicherstellung der Rekultivierungsmassnahmen. Mit der Errichtung einer Fondskommission sollen alle Stakeholder miteinbezogen werden (Umwelt- und Naturschutzverbände, KIBAG AG, Kanton Schwyz, etc.) und die Sicherstellung der Finanzierung und Durchführung des Fonds bzw. der Massnahmen gewährleistet werden.	Zur Sicherstellung der Wiederinstandstellung resp. Rekultivierung werden im Rahmen der Bewilligung die nötigen Sicherheitsleistungen verlangt.	nein
94478	Körperschaft	W-4.2 Abbaustandorte	Wir unterstützen die Festsetzung des Objektstandortes Zingel III Schwyz als Abbaugbiet von Hartgestein. Der Objektstandort Selgis III ist im Richtplan vom Koordinationsstand Zwischenergebnis zu Festsetzung zu wechseln.	Als Grundeigentümerin der Objektstandorte Zingel III und Selgis III fördern wir gemäss unserem Leitbild und Strategie regionale Wertschöpfungsketten. Der Abbau von Hartgestein im Zingel hat sich bewährt. Die dritte Abbauetappe muss nahtlos erfolgen können. Der Objektstandort Selgis III hat ebenfalls grosses Potenzial für die Bahnschotterproduktion. Mit einer zeitnahen Inbetriebnahme des Abbaustandortes Selgis III kann ein weiterer	Kenntnisnahme	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Anteil des schweizerischen Hartgesteinbedarfs abgedeckt und so ein wichtiger ökologischer Beitrag geleistet werden.		
92522	Privatperson	W-4.2 Abbaustandorte	Zu: Gesteinsabbau im Zingel soll ab 2030 weitergehen. Der Bote der US vom 8 November zitiert u.a.: Die Interessen von Umwelt, Gewässer,... und privaten Interessen stünden dem Abbau nicht entgegen. Dazu Folgendes: Das Seebad Seewen ist eines der wichtigsten Naherholungsgebiete von Schwyz. Die Lärmbelastungen dort sind sehr oft äusserst gravierend. Machen Sie mal (unangemeldet) Messungen vor Ort und befragen Sie Leute mit Saisonabo. Die werden diese Aussage bestätigen.		Die zitierte Aussage "Die Interessen von Umwelt, Gewässer,... und privaten Interessen stünden dem Abbau nicht entgegen." ist nicht korrekt. In der Interessenabwägung ist dargelegt, dass dem Abbauvorhaben Zingel III verschiedene Interessen gegenüberstehen, wobei letztlich am Hartgesteinsabbau ein übergeordnetes Interesse besteht. Die Einhaltung der Lärmschutz- und Luftreinhaltungsvorgaben mit Einhaltung der Immissionsgrenzwerte muss im Rahmen des Nutzungsverfahrens nachgewiesen werden. Gemäss dem aktuellen Planungsstand ist dies voraussichtlich möglich, unter anderem ist die Einhausung von Förderbändern und die Abkapselung des Vorbrechers vorgesehen.	nein
92503	Körperschaft	W-5.2 Deponiestandorte Typ A und B	1. Die Deponieplanung soll durch den Kanton aktiv begleitet werden. Der Bewilligungsprozess ist äusserst kostspielig und unberechenbar. Der Betrieb kann zu einem späteren Zeitpunkt einem privaten Betreiber übergeben werden. 2. Im Gebiet Zingel soll eine Wiederauffüllung mit Inertstoffen Typ B möglich werden.	1. Aufgrund der Komplexität / der hohen Anforderungen ist die Planung einer Deponie für Privatunternehmen kaum zumutbar. 2. Die bestehenden Ressourcen / Möglichkeiten sollten genutzt werden.	1) Bei der Suche von neuen Standorten steht das Amt für Umwelt und Energie beratend zur Seite. Standortvorschläge werden nach einheitlichen Kriterien im Rahmen der kantonalen Deponieplanung bewertet und bei Eignung und Bedarf in periodischen Revisionen in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Gemäss § 10 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetz (PBG) ist das Umweltdepartement neu befugt, zur Wahrung der Versorgungssicherheit kantonale Nutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften für Deponien zu erlassen, soweit der kantonale Richtplan solche vorsieht. Der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans ist erforderlich, wenn es sich um eine Deponie des Typs A mit einem Ablagerungsvolumen von mindestens 250 000 m ³ oder um eine Deponie des Typs B - E handelt. Mit der Möglichkeit kantonale Nutzungsplanungen zu erlassen, konnte der Bewilligungsprozess gekürzt und die Realisierungschance gesteigert werden. Letztlich muss für die Deponie noch ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden, aufgrund welchem die Errichtungsbewilligung und die Betriebsbewilligung erteilt werden. Es bestehen keine gesetzlichen Grundlagen, welche es dem Kanton erlaubt, finanzielle Vorleistungen für die Planung eines Deponiestandorts zu tätigen. Die Schaffung solcher Gesetze ist nicht vorgesehen. 2) Für die Auffüllung des Abbaugebiets Zingel III wird voraussichtlich ausschliesslich sauberes Abraum- und Aushubmaterial verwendet. Der Bedarf an Ablagerungsraum für auf Deponien des Typs B zugelassenen Abfälle im inneren Kantonsteil kann durch die bestehenden Restvolumina laufender Deponien und die im kantonalen Richtplan festgesetzten Deponiestandorte für die nächsten 45 Jahre gedeckt werden.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94505	Körperschaft	W-5.2 Deponiestandorte Typ A und B	Als Grundsatz ist in der Richtplanung zu verankern, dass inskünftig der Aushub auf dem Bauareal selbst zu deponieren ist und nicht mehr weggeführt werden darf. Die Deponiestandorte W-5.2.4-04, W-5.2.4-05, W-5.2.4-06 und W-5.2.4-07 auf Freienbacher Gemeindegebiet sind ersatzlos zu streichen.	Die generelle Null-Wachstums-Planung zugunsten besserer Lebensqualität ermöglicht in Kombination mit dem Verbot des Wegführens von Aushub eine vernunftbasierte, prosperierende, qualitätssteigernde Zukunft im Kanton Schwyz. Die rücksichtslosen Wachstumsexzesse, an denen der ganze Kanton krankt und welche den Kommunen stetig wachsende Infrastruktur- und Finanzprobleme beschert haben, können mit diesen Massnahmen unterbrochen werden. Die Reduzierung der Bauvolumen, die sich allein schon aus dem Verbot des Fremddeponierens von Baustellen-Aushub ergibt, ermöglicht eine schnell wirksame Problemlösung mit vielschichtiger Korrekturwirkung und neuer Attraktion als Lebens- und Wirtschaftsraum.	Dem Antrag kann zum heutigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung sind abzuwarten.	nein
94627, 94658	Körperschaften	W-5.2 Deponiestandorte Typ A und B	Antrag zu W-5.2.2-10: Es sei der Deponiestandort "Arth: Binzenrüti/Buosigen" endgültig zu streichen.	siehe Begründung zum betr. Antrag aus der Stellungnahme SUR vom 26. Oktober 2015.	Dem Antrag kann zum heutigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung sind abzuwarten.	nein
94627, 94658	Körperschaften	W-5.2 Deponiestandorte Typ A und B	Antrag zu W-5.2.4-06: Es sei dieser Standort/dieses Vorhaben zurückstufen des Koordinationsstandes des Standortes Talweid-Erweiterung von bisher "Festsetzung, FS" auf neu "Zwischenergebnis, ZE".	Es handelt sich um ein Vorhaben, das mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bezüglich Gewässer und Artenschutz noch nicht genügend abgestimmt ist. Im Schreiben des Amts für Natur, Jagd und Fischerei vom 5. September 2019 wurde Aqua Viva und dem Kantonal Schwyzerischen Fischereiverband ein Konzept zum Umgang mit der geschützten Steinkrebspopulation zugesichert, welches das Überleben der geschützten Tiere aufzeigen soll. Dieses Konzept ist noch immer ausstehend. Vgl. auch Stellungnahme der Gde. Freienbach im Rahmen der behördlichen Mitwirkung 2022.	Dem Antrag kann zum heutigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung sind abzuwarten.	nein
95724	Privatperson	W-5.2 Deponiestandorte Typ A und B	Der Deponiestandort "Binzenrüti / Buosigen" in der Gemeinde Arth sei aus dem kantonalen Richtplan zu streichen.	Sinngemäss, zusammenfassend: - zwei Deponie-Projekte wurden bereits als nicht bewilligungsfähig beurteilt (schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1604 gemäss ENHK-Gutachten) - Widerspruch zum kommunalen Richtplan der Gemeinde Arth (Verzicht auf die Aufnahme des Deponiestandortes) - Standort gemäss Deponieplanung des Kantons	Dem Antrag kann zum heutigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung sind abzuwarten.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Schwyz, Schlussbericht "Überarbeitung Deponieplanung Kanton Schwyz" ungeeignet - Deponie ist im Richtplan lediglich als "Zwischenergebnis" enthalten (relevante raumwirksame Tätigkeiten wurden noch nicht aufeinander abgestimmt) - im Talkessel Schwyz steht genügend Deponievolumen zur Verfügung, um den Bedarf bis Ende 2034 zu decken - es bestehen verschiedene Hindernisse/Konflikte i.Z. mit der Deponie (Siedlungsgebiet, Fließgewässer, Wildtierkorridor, Geotop von nat. Bedeutung, Schutzziele BLN, Amphibienlaichgebiet, Reptilienkerngebiet etc.)		
94573	Bezirk/Gemeinde	W-5.2 Depo- niestandorte Typ A und B	Der Deponiestandort Allenwinden in Tuggen ist zu streichen.	Nach den neuesten Erkenntnissen wird die der gemeinsame Zweckverband (ZKL) nicht mehr in der weiteren Planung dabei sein. Der Deponiestandort ist deshalb zu streichen. Es handelt sich hier um eine Ergänzung zur öffentlichen Mitwirkung. Für alle weiteren Punkte verweisen wir auf die Stellungnahme der Gemeinde Tuggen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung von Juli 2022.	Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. Die Zürcher Ziegeleien AG beabsichtigt das Projekt weiterzuentwickeln. Das weitere Vorgehen ist Gegenstand von laufenden Abklärungen.	nein
94494	Körperschaft	W-5.2 Depo- niestandorte Typ A und B	Der Hartsteinbruch Zingel ist als Depo- niestandort (Typ B) zu prüfen.	Der Hartsteinbruch Zingel in Seewen kann durch die Wiederauffüllung mit Inertstoffen vom Typ B als Deponie genutzt werden. Die ist angezeigt, da zu wenig Deponien des Typs B vorhanden sind.	Materialabbaustellen müssen nach Abschluss der Tätigkeit wieder aufgefüllt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Dies hat mit unverschmutztem Aushubmaterial zu erfolgen. Eine Wiederauffüllung gilt als Verwertung von Aushubmaterial und ist keine Deponie. Sollte verschmutztes Material zur Wiederauffüllung verwendet werden, muss die Ablagerung als Deponie geführt werden. Der Bedarf an Ablagerungsraum für auf Deponien des Typs B zugelassenen Abfälle im inneren Kantonsteil kann durch die bestehenden Restvolumina laufender Deponien und die im kantonalen Richtplan festgesetzten Depo- niestandorte für die nächsten 45 Jahre gedeckt werden.	nein
94494	Körperschaft	W-5.2 Depo- niestandorte Typ A und B	Die Deponieplanung ist durch den Kan- ton vorzunehmen.	Da der Bewilligungsprozess für eine Deponie langwierig, teuer und zudem das Ergebnis nicht absehbar ist, wird dieser Aufwand von privater Seite her gescheut. Das hat dazu geführt, dass es heute zu wenig Deponien gibt. Hier ist ausnahmsweise der Kanton gefordert, den Lead zu übernehmen. Der Betrieb der bewilligten Deponie ist sodann von privater Seite zu führen. Die vom Kanton vorgeschossenen Kosten sind diesem in der Folge vom Betreiber gestaffelt zurückzuerstatten.	Bei der Suche von neuen Standorten steht das Amt für Umwelt und Energie beratend zur Seite. Standortvorschläge werden nach einheitlichen Kriterien im Rahmen der kantonalen Deponieplanung bewertet und bei Eignung und Bedarf in periodischen Revisionen in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Gemäss § 10 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetz (PBG) ist das Umweltdepartement neu befugt, zur Wahrung der Versorgungssicherheit kantonale Nutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften für Depo- nien zu erlassen, soweit der kantonale Richtplan solche vorsieht. Der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans ist erforderlich, wenn es sich um eine Deponie des Typs A mit einem Ablagerungsvolumen von mindestens 250 000 m3 oder um eine Deponie des Typs	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					<p>B - E handelt. Mit der Möglichkeit kantonale Nutzungsplanungen zu erlassen, konnte der Bewilligungsprozess gekürzt und die Realisierungschance gesteigert werden. Letztlich muss für die Deponie noch ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden, aufgrund welchem die Errichtungsbewilligung und die Betriebsbewilligung erteilt werden.</p> <p>Es bestehen keine gesetzlichen Grundlagen, welche es dem Kanton erlaubt, finanzielle Vorleistungen für die Planung eines Depo-niestandorts zu tätigen. Die Schaffung solcher Gesetze ist nicht vorgesehen.</p>	
94267	Politische Partei	W-5.2 Depo-niestandorte Typ A und B	Es stellt sich hier auch die Frage, ob bei der künftigen Deponie Zingel die Wieder-auffüllung mit Inertstoffen vom Typ B von vorne her in Erwägung zu ziehen ist.	-	Materialabbaustellen müssen nach Abschluss der Tätigkeit wieder aufgefüllt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Dies hat mit unverschmutztem Aushubmaterial zu erfolgen. Eine Wiederauffüllung gilt als Verwertung von Aushubmaterial und ist keine Deponie. Sollte verschmutztes Material zur Wiederauffül-lung verwendet werden, muss die Ablagerung als Deponie geführt werden. Der Bedarf an Ablagerungsraum für auf Deponien des Typs B zugelassenen Abfälle im inneren Kantonsteil kann durch die bestehenden Restvolumina laufender Deponien und die im kantonalen Richtplan festgesetzten Depo-niestandorte für die nächsten 45 Jahre gedeckt werden.	nein
92928	Körperschaft	W-5.2 Depo-niestandorte Typ A und B	Hartsteinabbau Steinbruch Zingel als wichtiger Standort vor Ort. Der volkwirt-schaftliche Aspekte soll hoch gewichtet werden.	Umweltfreundlich, Abtransport vor Ort viel effizi- enter und nachhaltiger, Infrastruktur besteht, ein- ziger Hartsteinbruch in der Schweiz	Kenntnisnahme	nein
94267	Politische Partei	W-5.2 Depo-niestandorte Typ A und B	In der Interessenabwägung Hartstein- bruch Zingel hat sich auf Seite 11 ein Rechtschreibfehler eingeschlichen: „Steinbrücke“ statt Steinbrüche.	-	Die Grundlagen werden entsprechend angepasst.	ja
92834	Nachbarkanton	W-5.2 Depo-niestandorte Typ A und B	Kein Antrag, jedoch Hinweis mit Bitte um Kenntnisnahme: Wir begrüßen die geplanten Festsetzun- gen für Deponien der Typen A/B in der Region Küssnacht. Diese Grenzregion ist nicht nur hinsichtlich der Importe auf Lu- zerner Deponien [aktuell im 5-Jahres- Schnitt rund 30'000m3/a (Aushub) res- pektive 1500m3/a (übrige Bauabfälle)] relevant. Sie deckt auch geographisch sinnvoll die Entsorgung aus den Luzerner Seegemeinden (Greppen, Weggis und Vitznau) ab, welche über keine eigenen Deponien verfügen. Der Kanton Luzern ist dankbar, wenn die Seegemeinden auch weiterhin zum definierten Einzugs-	vgl. Bemerkungen unter "Antrag"	Kenntnisnahme	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			<p>gebiet der Deponieregion Küssnacht gezählt werden, zumal die Erschliessung dank der Zentrumsumfahrung Küssnacht nochmals verbessert werden konnte.</p> <p>Hinsichtlich des Kompartiments Typ B der Deponie Chüelochtobel ist der Kanton Luzern dankbar, wenn der östliche Teil der Stadt und Agglomeration Luzern ebenfalls zum Einzugsgebiet der Deponie gezählt werden kann, da aus diesem Gebiet relevante Mengen anfallen, welche mithelfen werden, die für die rasche und sichere Bachumlegung nötigen Volumina innert geeigneter Frist beizusteuern.</p> <p>Auch die Festsetzung für die Deponie Typ D sowie der erkannte Handlungsbedarf für die Schaffung von Volumina der Deponietypen C/E, welche in einer späteren Überprüfung der Deponieplanung berücksichtigt werden sollen, werden vor dem Hintergrund einer koordinierten Zentralschweizer Deponieplanung sehr begrüsst.</p>			
94267	Politische Partei	W-5.2 Depo- niestandorte Typ A und B	Müsste hier nicht auch die künftige Deponie beim Hartsteinbruch Zingel in Seewen aufgelistet werden?	-	Materialabbaustellen müssen nach Abschluss der Tätigkeit wieder aufgefüllt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Dies hat mit unverschmutztem Aushubmaterial zu erfolgen. Eine Wiederauffüllung gilt als Verwertung von Aushubmaterial und ist keine Deponie. Das Ablagerungsvolumen wird voraussichtlich nicht in den nächsten 20 Jahren (Planungshorizont Deponieplanung) zur Verfügung stehen. Der Standort wird deshalb erst in der übernächsten kantonalen Deponieplanung berücksichtigt.	nein
92967	Körperschaft	W-5.2 Depo- niestandorte Typ A und B	W-5.2.2-01 Arth: Binzenrüti/Buosigen Es sei dieser Deponiestandort endgültig zu streichen.	Siehe Begründung zum betr. Antrag aus der Stellungnahme SUR vom 26. Oktober 2015.	Dem Antrag kann zum heutigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung sind abzuwarten.	nein
94433	Privatperson	W-5.2 Depo- niestandorte Typ A und B	W-5.2.4-05 (Standort Talweid) Der Deponiestandort Talweid ist aus dem Richtplan zu streichen.	<p>Talweid und Talweid-Erweiterung sind ein Depo- niestandort (Überschüttung). Die Voraussetzung für die Gewässerumlegung gemäss Art. 37 GSchG ist wegen der Ablagerung von Typ B nicht gegeben (AfU, Sitzung v. 9.12.20).</p> <p>Bei Festsetzung 2013 sind die Bestimmungen zur Mitwirkung nach RPG sowie auf rechtliches Gehör nach BV massiv verletzt worden (RRB 486/2021). Infolge der diesjährigen neuen Bestimmung im PBGII (§ 10 Abs. 2 Bst. c) können verletzte Rechte nicht durch nachfolgende demokratische Abstimmungsrechte geheilt werden (kantonal</p>	Dem Antrag kann zum heutigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung sind abzuwarten.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Nutzungsplan, d.h. keine Gemeindeabstimmung). Auch die Gemeinde Freienbach wehrt sich gegen die Festsetzung des Standortes im Richtplan und hat 2022 die Zurückstufung beantragt, betr. Geotope, Erschliessung, Gewässer, Artenschutz. Der Standort liegt in der Landschaftskammer «Tal-Talweid-Weingarten-Joch», deren Schutzwürdigkeit die Freienbacher Stimmbürger im Abstimmungsergebnis v. 26.9.2021 zum kommunalen Schutzzonenplan deutlich zum Ausdruck gebracht haben.		
94433	Privatperson	W-5.2 Deponiestandorte Typ A und B	W-5.2.4-06 (Standort Talweid-Erweiterung) Der Deponiestandort Talweid-Erweiterung ist aus dem Richtplan zu streichen	Talweid und Talweid-Erweiterung sind ein Deponiestandort (Überschüttung). Die Voraussetzung für die Gewässerumlegung gemäss Art. 37 GSchG ist wegen der Ablagerung von Typ B nicht gegeben (AfU, Sitzung v. 9.12.20). Die Talweid-Erweiterung wurde bei deren Festsetzung 2018 nicht um 5.5 ha auf 11.2 ha (RRB 486/2021), sondern um 8 ha auf 13.7 ha erweitert. Für 2.5 ha Wiese und Wald wurden keine öffentlichen Interessen ermittelt. Es wurden die Bestimmungen zur Mitwirkung nach RPG sowie auf rechtliches Gehör nach BV massiv verletzt. Infolge der diesjährigen neuen Bestimmung im PBGII (§ 10 Abs. 2 Bst. c) können verletzte Rechte nicht durch nachfolgende demokratische Abstimmungsrechte geheilt werden (kantonaler Nutzungsplan, d.h. keine Gemeindeabstimmung). Es existiert kein Konzept, welches aufzeigt, wie die vom Aussterben bedrohten Steinkrebse die Dephase überleben könnten, obwohl ein solches gegenüber AquaViva und dem KSFV versprochen wurde (ANJF v. 5.09.2019).	Dem Antrag kann zum heutigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung sind abzuwarten.	nein
92967	Körperschaft	W-5.2 Deponiestandorte Typ A und B	W-5.2.4-06 (Standort Talweid-Erweiterung) Es sei dieser Standort/dieses Vorhaben zurückstufen des Koordinationsstandes des Standortes Talweid-Erweiterung von bisher "Festsetzung, FS" auf neu "Zwischenergebnis, ZE".	Es handelt sich um ein Vorhaben, das mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bezüglich Gewässer und Artenschutz noch nicht genügend abgestimmt ist. Im Schreiben des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 5. September 2019 wurde Aqua Viva und dem Kantonal Schwyzerischen Fischereiverband ein Konzept zum Umgang mit der geschützten Steinkrebspopulation zugesichert, welches das Überleben der geschützten Tiere aufzeigen soll. Dieses Konzept ist noch immer ausstehend. Vgl. auch Stellungnahme der Gemeinde Freienbach im Rahmen der behördlichen Mitwirkung 2022.	Dem Antrag kann zum heutigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung sind abzuwarten.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94433	Privatperson	W-5.2 Deponiestandorte Typ A und B	W-5.2.4-07 (Standort Tal) Der Deponiestandort Tal ist aus dem Richtplan zu streichen.	Keine Erschliessung möglich oder absehbar. Betroffene Gemeinden lehnen Standort ab (Protokoll Gemeinde Freienbach, v. 16.12.21). Der Standort liegt in der Landschaftskammer «Tal–Talweid–Weingarten–Joch», deren Schutzwürdigkeit die Freienbacher Stimmbürger im Abstimmungsergebnis v. 26.9.2021 zum kommunalen Schutzzonenplan deutlich zum Ausdruck gebracht haben.	Dem Antrag kann zum heutigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung sind abzuwarten.	nein
Erläuterungsbericht						
94478	Körperschaft	Erläuterungsbericht Ausgangslage	Keiner!	Mit dem vorliegenden Erläuterungsbericht ist es gelungen, den umfangreichen Richtplantext in einer kurzen Übersicht zusammenzufassen.	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
92280	Körperschaft	Erläuterungsbericht Umfang und Schwerpunktthemen	Einbezug des Mountainbike-Konzepts mit konkreten Umsetzungsmassnahmen.	Das Mountainbike-Konzept wurde bisher lediglich erwähnt, jedoch nicht konkretisiert. Da es offenbar bereits vorliegt, sollte es auch berücksichtigt werden.	Das kantonale Mountain-Bike-Konzept hat im Kapitel V-4 des kantonalen Richtplans sowohl in der Ausgangslage / Erläuterungen als auch im Beschluss V-4.1 inkl. der dazugehörigen thematischen Karte Eingang gefunden. Da der Kanton Schwyz zurzeit an der Erarbeitung neuer Grundlagen im Zusammenhang mit dem Veloverkehr ist, welche voraussichtlich im Rahmen der nächsten Richtplananpassung im kantonalen Richtplan verankert werden sollen, verzichtet der Kanton derzeit auf eine entsprechende Anpassung des Richtplankapitels.	nein
94400	Körperschaft	Erläuterungsbericht Umfang und Schwerpunktthemen	Es seien alle Anträge abzulehnen, die auf eine Schwächung des Schutzes von Natur, Landschaft und Ressourcen abzielen.	Nationale und kantonale Schutzvorgaben haben Vorrang vor privaten und / oder öffentlichen kommunalen und regionalen Interessen.	Der Kanton ist nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) dazu verpflichtet, für die Schonung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes, von geschichtlichen Stätten sowie von Natur- und Kulturdenkmälern oder, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, für deren ungeschmälerete Erhaltung zu sorgen. Dies verpflichtet ihn dazu, bei der Raumentwicklung auch landschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Andererseits wird aufgrund der vielen Anträge gegen die Schlüsselgebiete und der diesbezüglich noch nicht ausgeprägten Aussagen vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Es wird somit jeder einzelne Antrag betreffend "Schwächung" des Landschaftsschutzes geprüft und Einzelfallweise darüber entschieden, ob und wie darauf einzugehen ist.	teilweise
94652, 92529	2 Privatpersonen	Erläuterungsbericht Umfang und Schwerpunktthemen	Keine Schlüsselgebiete im Siedlungsgebiet. Die gesamten Flächen der Streusiedlungslandschaft und landwirtschaftliche Nutzfläche sollen aus dem vorgesehenen Schlüsselgebieten entlassen werden.	Bereits heute sind Gebäudegruppen in diesem Gebiet unter Denkmalpflege. Einschränkende und kostentreibende Massnahmen für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude und Wohnhäuser in diesem Gebiet, können damit mehrheitlich vermieden werden.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung/Verankerung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Der Text im Erläuterungsbericht ist diesbezüglich anzupassen. Die verlangte Änderung des Perimeters eines evtl. zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja
94274, 94474, 94500, 94652, 94555, 94489	Politische Partei, Körperschaft, 4 Privatpersonen	Erläuterungsbericht Umfang und Schwerpunktthemen	Wir beantragen, dass Energieanlagen im gesamten Kantonsgebiet, also auch im BLN oder im Schlüsselgebieten der Landschaftskonzeption, unbürokratisch bewilligt werden.	Zudem müssen Blechdächer für landwirtschaftliche Baute generell wieder zugelassen werden. Der Kanton Schwyz verfolgt eine unabhängigere, umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung. Er nutzt die Potenziale an einheimischer,	Die Bewilligung von Energieanlagen richtet sich auch in BLN- und allfälligen kantonalen Schlüsselgebieten nach der übergeordneten eidgenössischen Gesetzgebung (RPG, EnG, NHG). Die vorgesehenen Aussagen zum Landschaftsschutz im Richtplan haben keinen	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				erneuerbarer Energie und trifft Massnahmen für eine effizientere Energienutzung in den verschiedenen Bereichen. Obengenannte Formulierung ist im Richtplandtext enthalten. Die Landwirtschaft kann einen Beitrag zur Energieversorgung leisten. Sei diese mit Biogas- oder Photovoltaikanlagen.	Einfluss darauf. Allerdings wird vorläufig auf eine Bezeichnung/Verankerung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, so dass sich diesbezüglich eine Anpassung des Textes im Erläuterungsbericht ergibt.	
92529	Privatperson	Erläuterungsbericht Umfang und Schwerpunktthemen	Wir beantragen, dass Energieanlagen im gesamten Kantonsgebiet, also auch im BLN oder im Schlüsselgebieten der Landschaftskonzeption, unbürokratisch bewilligt werden.	Der Kanton Schwyz verfolgt eine unabhängige, umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung. Er nutzt die Potenziale an einheimischer, erneuerbarer Energie und trifft Massnahmen für eine effizientere Energienutzung in den verschiedenen Bereichen.	Die Bewilligung von Energieanlagen richtet sich auch in BLN- und allfälligen kantonalen Schlüsselgebieten nach der übergeordneten eidgenössischen Gesetzgebung (RPG, EnG, NHG). Die vorgesehenen Aussagen zum Landschaftsschutz im Richtplan haben keinen Einfluss darauf. Allerdings wird vorläufig auf eine Bezeichnung/Verankerung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, so dass sich diesbezüglich eine Anpassung des Textes im Erläuterungsbericht ergibt.	ja
92280	Körperschaft	Erläuterungsbericht Ablauf	Laufende Aktualisierung des Terminplans mit Bekanntgabe an die Bevölkerung in geeigneter Form.	Es ist bereits nahezu die Regel, dass sich Terminpläne ändern, die Änderungen der Bevölkerung jedoch nicht bekannt gegeben werden. Dies ist zu verbessern.	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
94505	Körperschaft	Erläuterungsbericht Berichterstattung	Die pauschale "Lenkung des Wachstums in den urbanen Raum" ist zu streichen und zu ersetzen durch Lenkungsmaßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der Raumplanung.	Der vorgeblich "urbane Raum" ist der am stärksten emissionsbelastete Raum des Kantons. Er besitzt keine gesunden Wachstumsvoraussetzungen mehr. Die Schwerpunktsetzung "Wachstum" ist falsch. Qualitätsverbesserung im "urbanen Raum" ist das Erfordernis, alles andere bewirkt sowohl kommunal und regional als auch kantonal lediglich Problemverschärfung, Lebensqualitätszerstörung und Kostenexplosion zugunsten des Gewinns weniger Einzelner ohne Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg für das Gemeinwesen.	Das hauptsächlichliche Wachstum von Einwohnern und Beschäftigten wird in den urbanen Räumen des Kantons stattfinden. Einer qualitätsvollen Innenentwicklung mit Grünräumen für die Siedlungsökologie ist dabei verstärkt nachzuleben. Es handelt sich dabei um einen Auszug aus der Würdigung des Bundes zur Berichterstattung.	nein
92280	Körperschaft	Erläuterungsbericht Berichterstattung	Es sei eine Push-Benachrichtigungsmöglichkeit zu sämtlichen laufenden kantonalen Projekten einzurichten und der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.	Die Erfahrung zeigt, dass viele Projekte von Interesse an der Bevölkerung vorbeigehen, ohne geeignete Kommunikation. Wir erleben dies bei Vernehmlassungen regelmässig mit Bezug auf die weitere Behandlung der Vorlagen. Es erscheint auch nicht angemessen, dass lediglich der Kantonsrat darüber informiert ist. Dies ist zu verbessern.	wird zur Kenntnis genommen.	nein
94399	Privatperson	Erläuterungsbericht B-2 Siedlungsgebiet	Das geplante Siedlungsgebiet ist um mehr zu reduzieren.	Bevölkerungswachstum ist ein Minusspiel für die Ansässigen. Mehr Verkehr. Mehr Kosten für die Infrastruktur. Und um dem Diskurs der Gegenwart zu folgen, es ist unökologische. Es sind keine Anreize mehr zu setzen, sondern anstatt dessen eine andere Finanzplanung zu machen. Die Wachstumsziele sind gänzlich aufzugeben, auch in den Gemeinden. Das ist ökologischer Blödsinn.	Das Wachstum und die damit verbundene Dimensionierung des Siedlungsgebietes ist nicht Gegenstand der Richtplananpassung 2022, sondern ist bei einer nächsten Richtplanüberarbeitung zu diskutieren.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94399	Privatperson	Erläuterungsbericht B-4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität	Der Kanton unterbindet klimaschädigende Massnahmen. Darum gibt es keine weiteren Einzonungen mehr. Durch das Unterbinden weiterer Siedlungsflächen, vermindert sich der Zuzug von Menschen, die alle den Verkehr und andere klimaschädigende Massnahmen erbringen.	Der Mensch macht das Klima. Je mehr Menschen desto mehr Emissionen. Und nein ein Elektroauto bewirkt rein gar nichts, im Gegenteil es kommen einfach andere schädigende Umweltmassnahmen hinzu, wenn vielleicht möglicherweise das CO2 ein bisschen zurückgeht.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Dimensionierung des Siedlungsgebietes ist nicht Gegenstand der Richtplananpassung 2022, sondern ist in einer nächsten Richtplanüberarbeitung zu prüfen sein. Dies in Abstimmung mit weiteren Sektoralpolitiken des Kantons.	nein
94505	Körperschaft	Erläuterungsbericht B-5 Arbeitszonen	Die Festsetzung der 1. Priorität für "überkommunale Arbeitsplatzgebiete" ist zu lösen. Die Formulierung: "Im kantonalen Richtplan soll zudem ein Planungsauftrag an die Gemeinden formuliert werden, um die für die angestrebte Entwicklung notwendigen Aufgaben zu klären" ist zu lösen.	Die Prioritäten-Behauptung zu den "überkommunalen Arbeitsplatzgebieten", wonach "jene der 1. Priorität (...) ein kurz- bis mittelfristiges Entwicklungspotenzial besitzen" ist falsch. Für die "angestrebte Entwicklung" besteht keine tatsächliche und rechtliche Grundlage. Fundierte und umfassende Abklärungen und Volksentscheide zur behaupteten "angestrebten Entwicklung" und vorgeblicher "notwendiger Aufgaben" existieren nicht. Hier handelt es sich um einen unhaltbaren Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Den Gemeinden kann kein entsprechender Planungsauftrag mit hohen Kostenfolgen erteilt werden.	Die überkommunalen und kantonalen Arbeitsplatzgebiete bezeichnen wichtige Gebiete mit einem aktuellen oder künftigen Entwicklungspotenzial. Sie betten sich in die kantonale wirtschaftliche Entwicklungsstrategie ein, wonach im Kanton weitere Arbeitsplätze geschaffen werden sollen. Kanton und Gemeinden sind gemeinsam zuständig für ihre Entwicklung. Die überkommunalen Arbeitsplatzgebiete der 1. Priorität besitzen eine günstigere Ausgangslage, als jene der 2. Priorität, und der kantonale Richtplan gibt sektorbezogene Hinweise oder Vorgaben zum weiteren Vorgehen vor. Der kantonale Richtplan übernimmt hierbei eine übergeordnete strategische Lenkung. Die konkrete, verbindliche Umsetzung erfolgt auf der Gemeindeebene. Hierfür sind allerdings je nach Gebiet weitergehende Planungen nötig. An einer Priorisierung von Arbeitsplatzgebieten (inkl. Hinweise für das weitere Vorgehen) wird festgehalten.	nein
94505	Körperschaft	Erläuterungsbericht B-5 Arbeitszonen	Die Verankerung von ESP-Arbeitsgebieten und Umstrukturierungsgebieten im Richtplan ist zu streichen.	Die Klassierung der Arbeitsplatzgebiete von "überkommunaler und kantonaler Bedeutung" darf erst erfolgen, wenn die entsprechenden kommunalen Grundlagen erarbeitet sind. Sie erfolgte unter Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zentralistisch und ohne Berücksichtigung der prioritären kommunalen Rahmenbedingungen und Erfordernisse (Beschaffung der Planungsgrundlagen, UVP, grundsätzliche Interessenabwägungen, öffentliche Diskussion, Abstimmung).	Gemäss Raumplanungsgesetz nehmen Bund, Kanton und Gemeinden gemeinsam raumwirksame Tätigkeiten wahr und stimmen die Planungen aufeinander ab. Eine gesamtheitliche Koordination zwischen Kanton und Gemeinden stellt eine optimale Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung dieser Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sicher und stärkt damit die Standortattraktivität des Kantons. Insbesondere hat der Kanton seine hoheitlichen Aufgaben bei den Kantonsstrassen, beim öffentlichen Verkehr, beim Orts- und Denkmalschutz, bei der Wirtschaftsförderung, bei der Raumplanung und ganz allgemein koordinierend wahrzunehmen. Die Standortgemeinden sind aber für die Umsetzung von ESP verantwortlich. Die Festlegung von prioritären Standorten werden mit den Gemeinden abgestimmt. Das Engagement des Kantons bei der Umsetzung wird grossmehrheitlich begrüsst. Insofern stellt die ESP-Politik des Kantons keine Verletzung der kommunalen Planungshoheit dar, zumal die Beschlüsse des Richtplans «nur» behördenverbindlich sind. Für die grundeigentümergehörige Umsetzung bleiben die erwähnten Erfordernisse und Rahmenbedingungen gewahrt.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94267	Politische Partei	Erläuterungsbericht B-11 Tourismus- schwerpunkte	Auf Seite 78 wird der gebräuchliche Ortsname Ufenau (Freienbach) als Spezialfall aufgelistet. Einheimische und ortskundige bezeichnen die Insel mit Ufenau.	Ursprünglich hiess die Insel Ufnau. Erst Conrad Ferdinand Meyers Gedichtzyklus über den 1523 auf der Insel verstorbenen Humanisten Ulrich von Hütten änderte dies, denn er schrieb zugunsten der besseren Reimform einfach „Ufenau“.	Die Nomenklatur von Flurnamen stützt sich grundsätzlich auf jene der Landeskarten der Swisstopo. Hier wird die Schreibweise "Ufenau" angewendet.	nein
94267	Politische Partei	Erläuterungsbericht B-11 Tourismus- schwerpunkte	Im Richtplan werden Gebiete und Anlagen von kantonaler touristischer Bedeutung aufgezählt und in einer thematischen Karte visuell dargestellt. Unseres Erachtens fehlen Strassen und Wege mit touristischer Bedeutung wie z.B. der Jakobsweg für Pilger, Grand Tour oder der Schweizerweg.	-	Nicht stufengerecht: Der Richtplan hat die Aufgabe, die gesamt-räumliche Entwicklung zu steuern und die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen. Bei touristisch genutzten Wegen wird keine solche Abstimmung benötigt.	nein
92993	Unternehmen	Erläuterungsbericht B-11 Tourismus- schwerpunkte	Wir betrachten die Definition dieser Tourismusschwerpunkte im Richtplan grundsätzlich als zielführend. Jedoch stellen wir fest, dass die Glattalp in keiner Weise im Richtplan als Tourismusgebiet erwähnt wird. Sicher muss die Glattalp nicht als Tourismusschwerpunkt definiert werden, jedoch eine Erwähnung als Tourismusgebiet im Richtplan betrachten wir als zielführend.	Es dürfte bekannt sein, dass die ebs Energie AG die Kraftwerksbahn Sahli-Glattalp in den Sommermonaten auch für den Transport von Touristen betreibt. Diese wird sogar sehr intensiv genutzt. (Anzahl Transporte im Sommer 2022 ca. 20'000)	Zur Zeit wird das touristische Raumkonzept erarbeitet, auf dessen Grundlage das Kapitel überarbeitet wird. Entsprechend kann in dieser Richtplananpassung nicht auf den Antrag eingegangen werden.	nein
95640	Privatperson	Erläuterungsbericht B-12 Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Der Hauptplatz Schwyz und das Regierungsgebäude des Kantons Schwyz ist im Richtplan aufzunehmen.	-	Nicht stufengerecht. Ferner ist das Rathaus im Kantonalen Schutzinventar unter der Nummer KSI 01.041 aufgeführt (B-12.3). Zudem befindet sich das Rathaus und der Hauptplatz in Schwyz im Perimeter des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), das Schwyz als Ortsbild von nationaler Bedeutung einstuft, mit dem Erhaltungsziel A, das heisst dem Erhalten der Substanz (B-12.1).	nein
95688	Körperschaft	Erläuterungsbericht B-12 Ortsbilder und Kulturdenkmäler	Der Satz: "Dem kantonalen Schutzinventar (KSI) kommt im jetzigen Zeitpunkt keine abschliessende Wirkung zu" ist, da irreführend, zu streichen.	Mit diesem Satz wird zu Unrecht vorgegeben, dem Inventar komme einmal eine abschliessende Wirkung zu. Das Schutzinventar ist dynamisch ausgerichtet, da neue Erkenntnisse und geänderte Ansichten zur Schutzwürdigkeit dazu führen können, dass neue Objekte hinzukommen und Objekte entlassen werden. Zudem können Personen und Verbände, welche im KSI-Prüfungsverfahren nicht Partei waren, die Schutzwürdigkeit eines Gebäudes im Bewilligungsverfahren überprüfen lassen.	RRB 708/2017 vom 19. September 2017: § 8 Kantonales Schutzinventar e) Vorsorgliche Massnahmen (Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie vom 6. Februar 2019 (SRSZ 720.100, DSG) Es kann nie restlos ausgeschlossen werden, dass sich ausserhalb des kantonalen Schutzinventars Objekte befinden, welche den Schutzanforderungen nach §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Bst. a entsprechen. Sollten solche «Trouvaillen» zu Tage treten, können die zuständigen Behörden (in erster Linie die Gemeinden als Baubewilligungsbehörde sowie der Regierungsrat) vorsorgliche Massnahmen ergreifen, um die Frage der definitiven Schutzwürdigkeit abklären zu können. Diese Abklärungen sowie der Entscheid, ob das betreffende Objekt ins Schutzinventar aufgenommen wird oder nicht, haben innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Das Ergreifen von vorsorglichen Massnahmen soll nicht die Regel, sondern die Ausnahme sein.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94505	Körperschaft	Erläuterungsbericht V-3 Öffentlicher Verkehr	Die Falschbehauptung V-3.3.3-08 Pfäffikon: "Die erwünschte langfristige Weiterentwicklung des Busbahnhofs ist unbestritten" ist zu löschen. Die Vorgabe "Für den definitiven Busbahnhof muss noch ein alternativer Standort gesucht werden" ist zu löschen. Der Koordinationsstand "Festsetzung" ist zu streichen.	Es liegt keine tatsächliche und rechtliche Grundlage für die Behauptung vor, es sei die langfristige Weiterentwicklung des Busbahnhofs ERWÜNSCHT. Auch kann keine Rede davon sein, dies sei UNBESTRITTEN. Die Verlegung des Busbahnhofs weg vom Bahnhof wurde in der Gemeinde Freienbach nie öffentlich zur Diskussion gestellt. Es gibt hierzu keine "Wünsche" und Zielvorgaben durch die Stimmbürger. Die Verlegung des Busbahnhofs vom heutigen Standort ist aus raumplanerischer und ökologischer Sicht unhaltbar. Ebenso die Behauptung, es handle sich beim kostenintensiv und stabil gebauten heutigen Busbahnhof Pfäffikon nur um ein Provisorium. Für einen Koordinationsstand "Festsetzung" fehlen sämtliche Voraussetzungen.	Mit dem Masterplan der SBB wurde aufgezeigt, dass bei einem allfälligen langfristigen Ausbau der Bahninfrastruktur der Busbahnhof nicht mehr an seiner heutigen Position bleiben kann. Für den Busbahnhof wird dann eine neue Position (Standort) benötigt. Diese soll weiterhin kurze, sichere und bequeme Umsteigemöglichkeiten zwischen Bus - Bahn und Bus - Bus erlauben. Die Weiterentwicklung des Busbahnhofs ist bei Kanton, Gemeinde und SBB unbestritten. Für die langfristige Entwicklung des Busbahnhofs Pfäffikon SZ ist der Koordinationsstand auf Zwischenergebnis zu belassen.	nein
92403	Unternehmen	Erläuterungsbericht V-3 Öffentlicher Verkehr	Hinweis zu V-3.3.3.-08 Pfäffikon	Die Weiterentwicklung des Bushof in Pfäffikon SZ ist nicht Bestandteil des Masterplan Pfäffikon SZ. Im Masterplan wurde lediglich die zweite Querungsachse grob festgelegt um einen optimalen Anschluss an einen künftigen Standort des Bushofs zu ermöglichen.	Die Thematisierung des Busbahnhofs betrifft die Interessenlinie und die zweite Querungsachse. Anpassung Text: ... wie auch mit dem Masterplan der SBB Infrastruktur abgestimmt. statt ... wie auch im bestehenden Masterplan der SBB Infrastruktur thematisiert.	ja
92280	Körperschaft	Erläuterungsbericht V-4 Rad- und Fussverkehr	Das kantonale Mountainbikekonzept, sowie der Beschluss V-4.1 seien offenzulegen.	Eine gehörige Mitwirkung ohne diese Informationen ist nicht möglich. Der Verweis auf den Beschluss V-4.1 verwirrt, zumal dort nichts ersichtlich ist. Die ist zu korrigieren. Sollte der Unterzeichnete etwas übersehen haben, bitte ich um entsprechende Rückmeldung.	Das Mountainbike Konzept ist auf der Home Page des Tiefbauamts unter Langsamverkehr / Velo und Mountainbike öffentlich zugänglich.	nein
94508	Privatperson	Erläuterungsbericht V-4 Rad- und Fussverkehr	Es soll ein Radweg von Bäch bis Reichenburg erstellt werden. Der Radweg soll über die Aa-Brücke (Grosskreisel) im Zentrum von Siebnen führen. Der Radweg sollte die Bedürfnisse des Radverkehrs in den einzelnen Dörfern berücksichtigen.	Die topografisch idealen Verhältnisse in dieser Region sind gerade einladend für diesen Radweg von Bäch bis Reichburg. Damit können einerseits die Radfahrten zum Arbeitsplatz als auch das Radfahren in der Freizeit gefördert werden. Die bereits existierenden Teilabschnitten können in das Netz integriert werden. Als Brückenübergang über die Wägitaler Aa kann die Aa-Brücke (Grosskreisel) im Zentrum von Siebnen genutzt werden.	Eine ähnliche Strecke ist bereits im kantonalen Richtplan abgebildet. Bei der Erarbeitung des kantonalen Velowegnetzplans wird die Anregung geprüft.	nein
94487	Privatperson	Erläuterungsbericht L Natur und Landschaft	Wir bitten den Regierungsrat bzw. das Amt für Raumentwicklung eindringlich, das Schlüsselgebiet «Mythen» ausserhalb des Siedlungsgebiets festzulegen bzw. auf das Schlüsselgebiet «Mythen» zu verzichten und von einer Grenzziehung durch besiedeltes Gebiet abzusehen. Dem Landschaftsschutz und der Erhaltung des Erholungsgebiets kann auch	Im Anhang	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung/Verankerung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Der Text im Erläuterungsbericht ist diesbezüglich anzupassen. Die verlangte Änderung des Perimeters eines evtl. zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			mit der hier vorgeschlagenen Lösung genügend Rechnung getragen werden.			
95658	Körperschaft	Erläuterungsbericht Kantonale Landschaftskonzeption	Die Agglo Obersee begrüsst die Erarbeitung der kantonalen Landschaftskonzeption, nimmt dazu jedoch keine Stellung. Wenn die Ziele für die Landschaftstypen und Schlüsselgebiete in einer nächsten Phase zu räumlich konkreten Strategien und Massnahmen weiterentwickelt werden, wird die Agglo Obersee dazu Stellung nehmen.	Sowohl für die Landschaftstypen als auch für die Schlüsselgebiete wurden Qualitätserhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert. Aufgenommen in den kantonalen Richtplan wurden lediglich die Schlüsselgebiete inkl. dazugehörige Qualitätsziele. Keines der Schlüsselgebiete tangiert die Agglo Obersee.	wird zur Kenntnis genommen	nein
92945	Privatperson	Erläuterungsbericht Kantonale Landschaftskonzeption	Die festgelegten Schlüsselgebiete sind aus dem Richtplan zu entfernen, da sie nicht repräsentativ sind.	Gemäss dem Bericht zur Analysephase der Landschaftskonzeption des Kanton Schwyz, Abschnitt 1.1.2 (Seite 5), wurden die Grundlagen für die kantonalen Schlüsselgebiete mit drei Aussagen festgelegt. Zitat: "In einem zweiten Schritt wurden die kantonalen Schlüsselgebiete identifiziert. Diese prioritären Landschaften sind überdurchschnittlich bedeutende Landschaftsräume, die als besonders wertvoll und schön aus nationaler Sicht gelten (BLN-Objekte und Moorlandschaften), oder einen charakteristischen Landschaftstyp des Kantons Schwyz repräsentieren, oder ausgeprägte Qualitäten mehrerer überlagerter Landschaftstypen aufweisen." Nun hat die Arbeitsgruppe, welche sich mit der Festlegung der Schlüsselgebiete befasst hat, sich einfach über einen der drei Grundsätze hinweg gesetzt, indem sie beschlossen hat, dass sich die Schlüsselgebiete nicht mit BLN-Gebieten überlagern dürfen. Absatz 1.2.3 (Seite8) Zitat: " 5. Keine Überlagerung mit nationalen Landschaftsschutzgebieten (BLN und Moorlandschaften)" Das heisst, dass sehr viele Gebiete nicht berücksichtigt wurden, welche sehr wohl für ein Schlüsselgebiet geeignet wären und weniger Nutzungskonflikte zur Folge haben würden, als die vorgeschlagenen Schlüsselgebiete.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung/Verankerung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Der Text im Erläuterungsbericht ist diesbezüglich anzupassen.	ja
94431	Privatperson	Erläuterungsbericht Kantonale	Kein landwirtschaftliches Kulturland im Schlüsselgebiet "Sunnehalb" im Muotathal	In der Landwirtschaft gibt es schon genug Gesetze. Mit dem Schlüsselgebiet befürchte ich noch mehr Vorschriften. Umbauten und Erweiterungen	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung/Verankerung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Sunnehalb. Der Text im Erläuterungsbericht ist diesbezüglich anzupassen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
		nale Landschaftskonzeption		rungen an bestehenden Gebäuden könnten erschwert werden. Landverbesserungen würden in Zukunft noch mehr erschwert oder gar verunmöglichlicht. Auch Neubauten wären nur noch schwer zu realisieren. Eine zeitgemässe Bewirtschaftung würde verunmöglichlicht. Ich bin der Meinung dem Gebiet "Sunnehalb wird jetzt schon Sorge getragen, darum ist das Schlüsselgebiet überflüssig. Es muss auch in Zukunft auf dem Gebiet Landwirtschaft betrieben werden, sonst wird die schöne Landschaft verschwinden. Wieso also zukünftigen Generationen noch mehr Steine in den Weg legen?		
94505	Körperschaft	Erläuterungsbericht L-4 Fruchtfolgefleichen	Der ERHALT der Fruchtfolgefleichen ist im Richtplan als Grundsatz OHNE AUSNAHMEN zu verankern. Jegliche Kompensation für Einzonungen (B-3.2 und B-5.2) ist zu streichen, die Kompensationspflicht muss wegfallen zugunsten einer Erweiterung der noch vorhandenen Bestände im Kanton Schwyz. Ergeben sich Möglichkeiten zur Erweiterung der Fruchtfolgefleichen, so sind diese im kantonalen Richtplan aufzuführen und genau zu bezeichnen. Für die entsprechenden Erweiterungen sind Anreize zu schaffen. Diese im übergeordneten Interesse der Landesversorgung notwendigen planerischen Vorleistungen sind zeitnah zu erbringen.	Der schlechte Selbstversorgungsgrad der Schweiz erfordert dringend einen prioritären Schutz der wenigen, noch verbliebenen Fruchtfolgefleichen. Kompensationslösungen zugunsten von Bauland-Einzonungen sind deshalb inakzeptabel. Hingegen ist mit dem Richtplan eine kontinuierliche Wiederherstellung ehemaliger und Gewinnung neuer FFF zu beschreiben und ohne Verzögerung gemäss RPG voranzutreiben.	Der Sachplan FFF überlässt den Kantonen festzulegen, in welchen Fällen kompensiert werden muss. Da der Kanton Schwyz über Reserven gegenüber dem vom Bund geforderten minimalen Kontingent verfügt, wird der Spielraum genutzt, bestimmte Vorhaben oder Flächen von der Kompensationspflicht zu befreien.	nein
92993	Unternehmen	Erläuterungsbericht L-12 Fließgewässer und stehende Gewässer	Wir bedanken uns ganz herzlich, dass unsere Anliegen, die wir im Rahmen der Mitwirkung zum Handlungsbedarf Fließgewässer eingebracht haben, praktisch alle in den Richtplan aufgenommen wurden.	-	Keine Bemerkungen	nein
92292	Körperschaft	Erläuterungsbericht W-2.4 Erneuerbare Energien	In den Erläuterungen zum Kapitel W-2.4 des Richtplanberichts soll darauf hingewiesen werden, dass die Windenergie dank ihrer hohen Winterproduktion eine wichtige Rolle für die Versorgungssicherheit im Winter leisten kann.	In diesem Zusammenhang ist aus unserer Sicht auch nochmals wichtig darauf hinzuweisen, dass für die Gewährleistung einer unabhängigen und treibhausgasarmen Energieversorgung der Zubau von erneuerbaren Energieträgern, die zuverlässig „sauberen“ Winterstrom produzieren, unabdingbar. Einheimische Windenergie, welche 2/3 ihres Stroms im Winter produziert, eignet sich hierfür optimal als Ergänzung zur Photovoltaik und Wasserkraft. Der Kanton Schwyz sollte entsprechend	Dass die Windenergie einen Beitrag zur Winterstromversorgung leistet, ist allgemein bekannt und muss hier nicht speziell erwähnt werden.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				ein grosses Interesse haben, sich betreffend Zubau von Windenergie möglichst hohe Ziele zu setzen.		
92292	Körperschaft	Erläuterungsbericht W-2.4 Erneuerbare Energien	In den Erläuterungen zum Kapitel W-2.4 des Richtplanberichts sollen betreffend Windenergie sowohl die qualitativen und quantitativen Bundesziele (40-180 GWh/a Windenergie für den Kanton Schwyz), als auch die kantonalen Zielsetzungen gebührend berücksichtigt und ausgewiesen werden.	<p>Im ersten Abschnitt des Kapitels W-2.4 Erneuerbare Energien (Richtplanbericht) wird, bezugnehmend auf die Energiestrategie 2050 des Bundes, auf die Wichtigkeit des Ausbaus von erneuerbaren Energien (Wasser, Photovoltaik und Wind) hingewiesen, um die drohende Stromlücke zu verhindern.</p> <p>Aus unserer Sicht ist dabei der Bezug zu den Bundes- wie auch Kantonszielen noch eindeutiger zu beschreiben.</p> <p>Der Bund sieht für den Windenergiezubau bis 2050 ein Mindestziel von 4.3 TWh/a vor. Dabei wurde im Rahmen des Konzeptes Windenergie vom ARE (2020) eine Zielbandbreite für alle Kantone definiert. Gemäss des Konzeptes Windenergie hat der Kanton Schwyz bis 2050 einen Beitrag von mindestens 40-180 GWh/a an die Erreichung der nationalen Windenergieziele zu leisten. Diese Ziele sind in den Richtplanunterlagen nicht erwähnt.</p> <p>Eine neue Studie vom Bund (BFE August 2022) zur Bestimmung des Windenergiepotenzials in der Schweiz zeigt, dass die Schweiz pro Jahr 29.5 Terawattstunden (TWh) Strom aus Windenergie produziert könnte, 19 TWh davon allein im Winterhalbjahr. Der Grossteil dieses Potenzials liegt im Mittelland mit 17.5 TWh. Im Jurabogen und in den grossen Alpentälern könnten zusammen über 7.8 TWh sowie im Alpenraum über 4.2 TWh pro Jahr produziert werden.</p> <p>Gemäss dieser Studie verfügt der Kanton Schwyz alleine über ein Potenzial von 437 GWh/a. Das wären 50% des heutigen Stromverbrauchs des Kantons (880 GWh).</p> <p>Die neue Potenzialanalyse bestätigt somit eindeutig, dass der Kanton Schwyz über mehr als genügend Windenergiepotenzial verfügt, um seinen Beitrag von 40-180 GWh/a an die Windenergieziele des Bundes zu leisten.</p> <p>Ebenfalls fehlt ein klarer Zusammenhang zu den kantonalen Zielsetzungen (Energiestrategie Kanton Schwyz):</p>	Die Bundesziele werden in den Richtplan aufgenommen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<ul style="list-style-type: none"> • die Energieversorgung soll sicher, nachhaltig und wirtschaftlich sein • die Energieproduktion soll verstärkt auf inländischen und regionalen Energiequellen beruhen. <p>In diesem Zusammenhang ist aus unserer Sicht auch nochmals wichtig darauf hinzuweisen, dass für die Gewährleistung einer unabhängigen und treibhausgasarmen Energieversorgung der Zubau von erneuerbaren Energieträgern, die zuverlässig „sauberen“ Winterstrom produzieren, unabdingbar. Einheimische Windenergie, welche 2/3 ihres Stroms im Winter produziert, eignet sich hierfür optimal als Ergänzung zur Photovoltaik und Wasserkraft. Der Kanton Schwyz sollte entsprechend ein grosses Interesse haben, sich betreffend Zubau von Windenergie möglichst hohe Ziele zu setzen.</p>		
92292	Körperschaft	Erläuterungsbericht W-2.4 Erneuerbare Energien	<p>Suisse Eole beantragt die Änderung des Koordinationsstand von Vororientierung auf Festsetzung für die Windenergiegebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Linthebene Süd - Linthebene Nord - Hochstückli (Engelstock) 	<p>Auf Basis des Syntheseberichts «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» von NewEnergyScout vom 08.03.2019 wurden im Richtplan drei Standorte für Windenergienutzung als prädestiniert bewertet und mit Koordinationsstand «Vororientierung» aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Linthebene Nord b. Linthebene Süd c. Hochstückli (Engelstock) <p>Begründet wird der Koordinationsstand «Vororientierung» damit, dass noch eine Interessenabwägung durchzuführen ist ohne dabei zu erläutern, was im Rahmen dieser Interessenabwägung genau untersucht werden soll.</p> <p>Diese Einstufung erachten wir als falsch und die Begründung als ungenügend. Nur bei Koordinationsstand Festsetzung der Standorte wäre eine sinnvolle Projektierung der Standortgebiete möglich. Das Vorliegen ausreichender planungsrechtlicher Grundlagen im Richtplan (durch den Koordinationsstand Festsetzung) ist erforderlich, um als Investor Geld in die Hand zu nehmen und ein Projekt konkret zu beplanen. Die jetzt vorgeschlagene Einstufung „Vororientierung“ verzögert die weitere Projektierung deutlich und verhindert, dass der Kanton Schwyz die Versorgungssicherheit im Winter mit Hilfe der Windenergie in absehbarer Zeit verbessern kann. Für uns ist klar, dass eine allfällige Festsetzung im neuen Richtplan</p>	Der Regierungsrat hat entschieden, den Koordinationsstand auf "Vororientierung" zu belassen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>zwar eine behördenverbindliche, raumplanerische Einordnung darstellt, nicht aber bereits ein konkretes Projekt begründet. Es ist daher unseres Erachtens selbstverständlich, dass sich jedes künftige Projekt einer fundierten Prüfung zu unterziehen hat und allfällige Auflagen angeordnet werden, um die spezifische Standorteignung festzustellen. Eine Festsetzung würde es einem Entwickler erlauben, die entsprechenden Auflagen auch anzugehen. Solange die Gebiete als Vororientierung eingestuft sind, werden dort aber keine Investitionen getätigt und die Standorte bleiben entsprechend blockiert, was nicht im Sinne der Dringlichkeit des Zubaus von erneuerbaren Energien sein kann.</p> <p>Analog wie andere kantonale Windenergieplanungen (Bsp. Luzern, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden, Region Biel/Seeland etc.), hätte von Seiten des Kantons Schwyz auf Basis des Berichts von NewEnergyScout eine stufengerechte Interessenabwägung stattfinden können und die Gebiete jetzt schon festgesetzt werden sollen.</p> <p>Wir schätzen insbesondere die beiden Gebiete in der Linthebene als gut geeignet ein, da seitens eines Projektentwicklers bereits erste positive Abklärungen und Machbarkeitsstudien erfolgten. Gemäss Angaben des Projektentwicklers sind im gesamten Projektgebiet der Linthebene bis zu 6 Windenergieanlagen der neuesten Generation realisierbar. Die Anlagen könnten 40 bis 50 GWh grünen Strom produzieren (2/3 davon im Winter), was der Haushaltsstromversorgung von 40.000 bis 50.000 Einwohnern entspricht und bereits die Minimalziele des Bundes für den Kanton Schwyz von 40 GWh/a übertreffen könnten. Ein Projekt in der Linthebene hätte zudem den Vorteil, dass der Transport aufgrund der Nähe zur Autobahn sehr unproblematisch durchgeführt werden könnte. Auch die bereits vorhandene Vorbelastung der Region durch Autobahn, Schienennetz, Hochspannungsleitungen sowie Kehrichtverbrennungsanlage spricht deutlich dafür, dass die Linthebene für ein Windparkprojekt gut geeignet ist. Auf der Glarnerseite der Linthebene wurden ebenfalls</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				erste positive Abklärungen auf Windenergieeignung durchgeführt, was das Potenzial an diesem Standort zusätzlich bekräftigt.		
92292	Körperschaft	Erläuterungsbericht W-2.4 Erneuerbare Energien	Suisse Eole beantragt die Aufnahme der Windenergiegebiete mit Vorbehalten und Koordinationsstand Vororientierung: - Beristofel /Stöcklichrüz - Ufem Tritt/Amselspitz - Rossberg Die Vorgaben zur Umstufung auf den Koordinationsstand «Festsetzung» sollen erläutert werden.	Im Synthesebericht von NewEnergyScout (2019) sind neben den drei Standorten Linthebene Süd, Linthebene Nord und Hochstückli, drei weitere unter Vorbehalte geeignete Gebiete identifiziert worden, die im Richtplan nicht erwähnt werden (Beristofel/Stöcklichrüz, Ufem Tritt/Amselspitz, Rossberg). Aus unserer Sicht gehören diese Gebiete ebenfalls in den Richtplan aufgenommen und nicht kategorisch ausgeschlossen. Aufgrund der Vorbehalte bezüglich Topografie können diese Gebiete noch mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» in den Richtplan eingetragen werden. Die Vorgaben und Kriterien zur Umstufung auf den Koordinationsstand «Festsetzung» sollen allerdings erläutert werden. Aufgrund des Stromversorgungsproblems im Winter, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen.	Der Regierungsrat hat beschlossen die drei gemäss der Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" geeignetsten Gebiete in die laufende Richtplanrevision (Vororientierung) aufzunehmen.	nein
95688	Körperschaft	Erläuterungsbericht W-4 Materialabbau	Zingel III: Wir sind mit einer 3. Erweiterungsetappe nicht einverstanden. Das Vorhaben ist aus der Richtplanung zu streichen.	Schon die 2. Erweiterungsetappe im Steinbruch Zingel ist ENHK-widrig. Insbesondere die vorgesehene Menge ist völlig unrealistisch	Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Gemäss Art. 7 NHG ist bei einer möglichen Beeinträchtigung eines BLN-Gebiets ein Gutachten zu erstellen, was im vorliegenden Fall durch die ENHK gemacht, in der Interessenermittlung dargestellt und in der Interessenabwägung berücksichtigt wurde. Die vorgesehene Abbaumenge wurde dem schweizweiten Bedarf gegenübergestellt und als erforderlich beurteilt. Details zur Gesamtbaumenge werden im Nutzungsplanverfahren erarbeitet.	nein
94505	Körperschaft	Erläuterungsbericht W-5 Deponien	Die Richtplanung betr. Deponien ist zu sistieren, bis die erforderlichen Bedarfsnachweise und aktualisierte Vorgaben/Leitlinien durch die Stimmbürger in den Gemeinden festgelegt sind. Für die Planungsprognosen sind vor der	Plebiszite über Materialabbau und Deponien im kommunalen Bereich dürfen nicht durch zentralistische Zwangsanordnungen unterminiert werden. Der behauptete, extrem hohe, langfristige Deponie-Bedarf beruht nicht auf aktuellen Grund-	Im Rahmen der vorliegenden Richtplan-Anpassung gibt es nur eine Anpassung im Bereich der Deponien, namentlich die Festsetzung der Deponie Lehweid Erweiterung in der Gemeinde Unteriberg. Die Festsetzung der Deponie Lehweid Erweiterung hat insofern Priorität, da die Erweiterung Auswirkungen auf die Fortset-	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			Weiterbearbeitung der Deponie-Richtplanung aktuelle Daten zu beschaffen und offenzulegen. Die vorliegenden, offensichtlich unrealistischen Bedarfszahlen sind zugunsten besserer Planungssicherheit und -Qualität sowie zugunsten der Ressourcenschonung massiv nach unten zu korrigieren.	lagen, sondern bezieht sich auf grob falsche Kontext-Einschätzungen und Zahlen, die völlig aus der Luft gegriffen oder schlichtweg veraltet sind. Auch missachtet die kantonale Richtplanung, dass der Aushub inskünftig auf den Bau-Arealen belassen werden muss, was die Volumina der zukünftigen Neubauten evident reduzieren wird. Die heutigen, grossflächigen Baugruben werden absehbar aus mehreren Gründen (Geänderte Marktbedingungen, fehlende Ressourcen, neue Technologien etc.) nicht mehr möglich sein und das Fremddeponieren von Aushub wird massiv zurückgehen. Die gravierend negativen ökologischen Auswirkungen der Deponietätigkeiten und die extrem hohen Altlasten-Entsorgungskosten stehen im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung.	zung des Deponiebaus der bestehenden Deponie Lehweid hat. Darum konnte nicht auf die Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung bzw. auf die darauffolgende Richtplananpassung gewartet werden.	
92930	Privatperson	Erläuterungsbericht W-5 Deponien	Neue Deponiestandorte sollen durch den Kanton gesucht und betrieben werden	Sämtliche Deponien sind im Kanton Schwyz durch private Gesellschaften betrieben. Jedoch wird so der Wettbewerb und Zugang teilweise eingeschränkt. Um die Chancen für alle Player auf dem Markt zu sichern, wäre hier eine neue Strategie zu prüfen. Dies soll bei neuen Deponiestandorten der Fall sein und könnte teilweise mit Verträgen an Drittfirmen zur Ausführung delegiert werden, wobei der Kanton die Kontrolle behält.	Bei der Suche von neuen Standorten steht das Amt für Umwelt und Energie beratend zur Seite. Es bestehen keine gesetzlichen Grundlagen, welche es dem Kanton erlaubt, finanzielle Vorleistungen für die Planung eines Deponiestandorts zu tätigen. Die Schaffung solcher Gesetze ist nicht vorgesehen. Das Erstellen und Betreiben einer Deponie unterliegt den Regeln der Privatwirtschaft, der Kanton kann nur eine beratende Funktion übernehmen. Jedem Unternehmer ist es freigestellt, dem AfU Vorschläge zu neuen Deponiestandorten zu unterbreiten.	nein
Richtplankarte						
94579	Privatperson	Richtplankarte	<p>1. Rickenbach SZ sei als ländliches Gebiet zu qualifizieren und nicht dem periurbanen Raum zuzuordnen.</p> <p>2. Die Parzelle Nr. 4629 Rickenbach Schwyz ist als Entwicklungsgebiet teilweise der Wohn-, Misch und Zentrumszone zugewiesen. Die davon betroffene Teilparzelle sei daraus zu entlassen und dem Nichtsiedlungsgebiet zuzuweisen.</p> <p>3. Ergänzend sei die Parzelle 4629 der Fruchtfolgefläche zuzuweisen.</p>	<p>Zum Antrag 1: Rickenbach SZ erfüllt Anforderungen für periurbanen Raum nicht</p> <p>Der kantonale Richtplan stipuliert die Anforderungen für die Zuordnung eines Gebiets zum periurbanen Raum (Entwurf kantonalen Richtplantext 2022 (fortan EKR), S. 23). Diese Erfordernisse werden von Rickenbach SZ allesamt nicht erfüllt:</p> <p>Rickenbach SZ ist seit jeher ländlich und landwirtschaftlich geprägt, ist teils stark zersiedelt und hat weder ein Zentrum noch eine Infrastruktur zur Versorgung der Bevölkerung. Rickenbach SZ ist ein reiner Wohnort, ist bedeutungslos hinsichtlich Arbeitsplätze und weist keinerlei Merkmale einer Verstädterung auf.</p> <p>Der Anschluss an den öffentlichen Verkehr ist</p>	Die Anliegen sind teilweise nicht stufengerecht und in die derzeit laufende Revision der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Schwyz einzubringen. Rickenbach kann seinen dörflichen Charakter bewahren, trotz der Zuteilung in den periurbanen Raum gemäss kantonalem Richtplan. Die Siedlungsplanung erfolgt mit der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Schwyz.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>mangelhaft. Die einzige Verbindung des öffentlichen Verkehrs bedient ausschliesslich die Rickenbachstrasse in einem Takt zwischen 30-60 Minuten, was die Anforderungen an den öffentlichen Verkehr im periurbanen Raum von 15-30 Minuten gemäss EKR (S. 104) nicht erfüllt.</p> <p>Ein Grossteil der Siedlungsgebiete befindet sich weit entfernt von einer ÖV Haltestelle. Das widerspiegelt sich klar in der überwiegenden Nutzung des Autos, auch für kurze Distanzen. Die Anordnung der Siedlungsgebiete und die engen Platzverhältnisse verhindern die Erschliessung weiterer Gebiete mit den ÖV, um so den Modal Split zu Gunsten des ÖV zu verschieben. Folglich kann auch eine Takterhöhung der bestehenden Verbindung keine Verbesserung der Erschliessung von Rickenbach durch den ÖV bewirken.</p> <p>Auch für den Ausbau des Radverkehrs besteht kein Potential. Vielmehr verfügt das Strassennetz in Rickenbach insgesamt über keine Kapazitätsreserven und kann auch aufgrund der engen Platzverhältnisse an der stark befahrenen Rickenbachstrasse nicht für einen verkehrssicheren Radverkehr ausgebaut werden. Die Erstellung von alternativen Routen ist ebenfalls nicht möglich. Darüber hinaus ist die ausgeprägte Hanglage für Veloverkehr generell weder attraktiv noch alltags-tauglich.</p> <p>Die Entfernung von Rickenbach zum Bahnhof Seewen von 3.5 km ist weitaus grösser als bei anderen als periurban bezeichneten Orten wie zum Beispiel Siebnen (1.2 km) und Steinen (500 m), ja sogar weiter als in dem ländlichen Gebiet zugeordneten Steinerberg. Dazu kommt die zu überwindende Höhendistanz von Seewen nach Rickenbach.</p> <p>Demzufolge erfüllt Rickenbach die Kriterien für eine Zuordnung zum ländlichen Raum, nicht jedoch jene um als periurbanen Raum qualifiziert zu werden.</p> <p>Entsprechend ist Rickenbach SZ gemäss der Strategie für ländlichen Raum zu entwickeln und hat nur 10% statt der für den periurbanen Raum vor-</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>gesehenen 30% des allfälligen Wachstums zu absorbieren (EKR S. 21).</p> <p>Zum Antrag 2: 2a) Ungenügende Erschliessung und überlastete Infrastruktur Die Erschliessung der betreffenden Parzelle Nr. 4629 Rickenbach SZ würde zwangsläufig via Zentrum Schwyz, die Rickenbachstrasse und die Bergstrasse erfolgen. Eine der Einzonung und Überbauung dieser Parzelle folgende zusätzliche Mehrbelastung kann durch die Infrastruktur nicht bewältigt werden.</p> <p>Durch den ländlichen Charakter von Rickenbach (vgl. Ausführungen unter Punkt 1), und die lokal nicht vorhandene Infrastruktur müssen alle Anwohner zwecks Arbeit, Einkauf, Schule (Oberstufe, aber teilweise auch bereits Primarschüler) etc. zwangsläufig mindestens bis ins Zentrum Schwyz pendeln. Durch die schlechte Erschliessung vieler Gebiete durch den ÖV und weil das Velo keine taugliche Alternative ist (vgl. dazu ebenfalls die Ausführungen unter Punkt 1), erfolgt dieser Pendelverkehr zwangsläufig mit dem Auto.</p> <p>Bereits heute sind die Strassenverhältnisse im Zentrum Schwyz, im Bereich der Kirche und beim Sonnenplätzli, eng und äusserst prekär. Das Kreuzen von zwei Fahrzeugen oder das Überholen eines Velos mit dem Auto ist an gewissen Stellen im Zentrum nicht möglich, das Trottoir kaum breit genug um mit einem Kinderwagen darauf zu gehen. Der gesamte Verkehr nach Rickenbach fliesst (oder besser stockt) zwangsläufig durch diese Nadelöhre im Zentrum von Schwyz und danach über die ebenfalls eher enge Rickenbachstrasse.</p> <p>Die Verkehrsinfrastruktur zwischen dem Zentrum Schwyz und Rickenbach ist schon heute durch den gewöhnlichen Anwohnerverkehr überlastet und die Verkehrssicherheit für sämtliche Verkehrsteilnehmer nicht genügend gewährleistet. Zusätzlich verschärft wird die Problematik durch eine weitere erhebliche Belastung der Infrastruktur mit Freizeitverkehr (Rotenfluebahn, Skigebiet</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Mythen, Töffahrer Ibergereggsstrasse etc.).</p> <p>Die Einzonung weiterer Gebiete in Rickenbach und den dadurch verursachten Mehrverkehr würde die bereits jetzt überlastete Infrastruktur im Zentrum Schwyz und in Rickenbach nicht verkraften.</p> <p>Gleiches gilt für die schmale, steile Bergstrasse in Rickenbach, über welche die Erschliessung der besagten Parzelle zwangsläufig erfolgen würde. Auf der Bergstrasse können Personenwagen nur kreuzen, wenn einer davon auf das Trottoir ausweicht. Wie im Zentrum Schwyz ist auch hier kein unproblematisches Nebeneinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmer möglich, was wiederum zu einer ungenügenden Verkehrssicherheit führt. Auch diese Gefahrenlage würde sich bei Mehrverkehr weiter verschärfen. Darum kann auch die Bergstrasse keinen zusätzlichen Verkehr absorbieren.</p> <p>Nicht förderlich unter den vorliegenden Bedingungen ist dabei die ungelöste Parkierungssituation der Rotenfluebahn: Die aktuell ungenügende Anzahl Parkplätze bei der Talstation generiert zusätzlichen Suchverkehr. Der Bau eines grossen Parkhauses bei der Talstation würde den Suchverkehr einschränken, jedoch das Verkehrsaufkommen generell erhöhen. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass es nicht nachvollziehbar ist, dass eine touristische Transportanlage laut EKR S. 53 die Kriterien einer verkehrssensitiven Einrichtung nicht erfüllen muss.</p> <p>Die Verkehrsinfrastruktur im Zentrum Schwyz und an der Bergstrasse Rickenbach wird bereits mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen überstrapaziert und hat negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Diese Situation widerspricht den Grundsätzen des Verkehrskonzepts, wonach ein Nebeneinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmer möglich sein muss (EKR S. 85 Punkt V-1.1a), negative Wirkungen des Verkehrs zu minimieren und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten sind (EKR S. 17 Punkt RES-1.7 c).</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Die künftige Siedlungsentwicklung muss besser auf den Verkehr abgestimmt werden (EKR S. 15, Schlüsse für die Siedlungsentwicklung). Es wurde verpasst, rechtzeitig eine Umfahrungsstrasse zur Entlastung des Zentrums Schwyz zu realisieren. Eine solche ist nicht mehr möglich. Auch die schmale Bergstrasse (und die Rickenbachstrasse) lässt sich nicht mehr verbreitern, um den verschiedenen Verkehrsteilnehmern den nötigen Raum und die erforderliche Verkehrssicherheit zu bieten. Wie in Punkt 1 erläutert kann die überlastete Verkehrsinfrastruktur auch nicht durch eine Erhöhung des Takts der bestehenden ÖV Linie entlastet werden. Zudem ist in und nach Rickenbach weder ein Ausbau von Velowegen noch das Erschliessen von weiteren Gebieten mit ÖV möglich.</p> <p>Der Handlungsspielraum für die Lösung dieser Problematik ist somit stark eingeschränkt. Es gilt Schadensbegrenzung zu betreiben und die Weichen so zu stellen, dass jeglicher Mehrverkehr und somit eine noch stärkere Überlastung der Verkehrsinfrastruktur im Zentrum Schwyz, in Rickenbach und an der Bergstrasse verhindert wird. Die Einzonung weiterer Gebiete in Rickenbach hätte zwangsläufig zusätzlichen Mehrverkehr zur Folge. Auch würde durch zusätzlichen Mehrverkehr die ohnehin schon stark befahrene Ortsdurchfahrt vom Zentrum Schwyz und von Rickenbach weiter abgewertet, was der Strategie für die Entwicklung der Siedlungsräume des kantonalen Richtplans ebenfalls klar widerspricht. Dieser gibt vor, Ortsdurchfahrten aufzuwerten.</p> <p>Der Richtplan ist das Instrument des Kantons, um für eine nachhaltige, optimale Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu sorgen. Somit ist der Kanton verpflichtet, solchen sich abzeichnenden, unerwünschten Entwicklungen, welche überdies im Widerspruch zu den Grundsätzen des Richtplans stehenden, frühzeitig entgegenzuwirken. Mangels fehlendem Handlungsspielraum kann der Kanton seiner Pflicht im Falle der Parzelle 4629 Rickenbach SZ nur hinreichend nachkommen, indem er diese wie beantragt aus der Wohn- Misch und</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Zentrumszone entlässt und dem Nichtsiedlungsgebiet zuweist.</p> <p>2b) Wachstum und Reserven in Rickenbach Die Siedlungen Chappelweid und Magdalena in Rickenbach (und auch weitere Gebiete in der Gemeinde Schwyz) wurden im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanrevision im Jahr 2010 eingezont, ohne dass dabei Lösungen hinsichtlich Verkehrsproblematik aufgezeigt und umgesetzt wurden.</p> <p>Durch den Bau der Siedlung Chappelweid (erschlossen via Bergstrasse) und jüngst der Siedlung Magdalena (erschlossen via Rickenbachstrasse), ist Rickenbach in den letzten Jahren überdurchschnittlich stark gewachsen. Daneben wurde die Rotenfluebahn wieder in Betrieb genommen.</p> <p>Dieses Wachstum und der Betrieb Rotenfluebahn haben die Überlastung der Verkehrsinfrastruktur zwischen dem Zentrum Schwyz, Rickenbach und der Bergstrasse begünstigt, da parallel zu diesem Wachstum die Infrastruktur keine Kapazitätserweiterung erfahren hat.</p> <p>Gemäss RPG und Vorgaben des Bundes muss die künftige Bauzonenplanung stärker auf die Innenentwicklung ausgerichtet werden. Es sind primär Potenziale in den bestehenden Bauzonen auszuschöpfen, bevor neue Einzonungen geprüft werden können. Zudem müssen Neueinzonungen künftig besser mit dem Verkehr abgestimmt werden. (EKR S. 16 Punkt RES-1.2a und S. 37)</p> <p>Rickenbach verfügt mit dem «Semi Rickenbach» sowie mit dem «Areal Bolfig» über sich bereits in der Bauzone befindenden Gebiete, welche in absehbarer Zukunft entwickelt werden können, und ein zusätzliches wie auch hinreichendes Wachstum ermöglichen.</p> <p>Mit dem starken Wachstum in jüngster Vergangenheit und dem Wachstumspotential der zu entwickelnden Areale, wird in Rickenbach den Vorgaben der Aufnahme eines allfälligen künftigen</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Bevölkerungswachses genügend Rechnung getragen. Jedoch hat auch dieses Wachstum wiederum eine zusätzliche Belastung der Infrastruktur zur Folge und wird die diesbezüglich bestehende Problematik weiter verschärfen.</p> <p>Die Schaffung von darüberhinausgehenden Baulandreserven in Rickenbach sind im Hinblick auf ein allfälliges künftiges Wachstum somit nicht erforderlich und in Anbetracht der unlösbaren Verkehrsinfrastrukturproblematik auch nicht zielführend.</p> <p>Wie unter Punkt 1 und 2a) erläutert, ist die notwendige Kapazitätserweiterung der bereits überlasteten Infrastruktur für die Absorbierung noch weiteren Wachstums in Rickenbach gar nicht mehr möglich.</p> <p>Die zusätzliche Einzonung von Parzelle 4629 (gemäss kommunalem Zonenplan derzeit in der Landwirtschaftszone) wäre ein klarer Verstoß gegen das RPG, die Vorgaben des Bundes und auch die Grundsätze des kantonalen Richtplans Schwyz, und ist darum im kantonalen Richtplan dem Nichtsiedlungsgebiet zuzuweisen.</p> <p>2c) Bevölkerungswachstum Gemeinde Schwyz Das Bevölkerungswachstum der Gemeinde Schwyz betrug zwischen 2010 und 2022 ca. 1'000 Personen. Dabei gab es während zweier Jahre sogar einen negativen Saldo. Dies bedeutet einen Zuwachs von jährlich 0.64% was erheblich unter dem kantonalen Durchschnitt von ca. 1.1% liegt.</p> <p>Das kantonale Bevölkerungswachstum betrug zwischen 2011 und 2022 ca. 12%, jenes in der Gemeinde Schwyz lediglich ca. 7%, dies obwohl in der Gemeinde Schwyz genügend Bauland zur Verfügung stand und augenscheinlich auch gebaut wurde (zwischen 2017 und 2022 ca. 565 Wohnungen). Weitere Baulandreserven sind in der Gemeinde vorhanden.</p> <p>Dies zeigt, dass die Erwartungshaltungen betreffend Wachstum der Gemeinde Schwyz zu hoch angesetzt wurden und auch weiterhin werden. Die</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>kantonalen Wachstumsraten wiesen in den letzten Jahren einen abflachenden Trend auf. Es ist nicht zu erwarten, dass in der Gemeinde Schwyz ein gegenläufiger Trend eintritt.</p> <p>Eine Ausweitung der Bauzonen in der Gemeinde Schwyz ist entsprechend nicht notwendig. Zusätzliche Bauzonen dürfen nur geschaffen werden, wenn die bestehenden Baulandreserven vollständig ausgeschöpft sind.</p> <p>2d) Entwicklung entlang der Hauptverkehrsachsen und in den dafür geeigneten und vorgesehenen Zentren Ibach und Seewen</p> <p>Da die Möglichkeiten zum Ausbau der Infrastruktur stark begrenzt sind, muss sich die künftige Siedlungsentwicklung stärker auf die bereits heute gut erschlossenen Räume konzentrieren (EKR S. 15, Mobilität und S. 16 Punkt RES-1.2b). Eine gute Erschliessung trifft wie bereits ausführlich erläutert auf Rickenbach, insbesondere auf die Bergstrasse, nicht zu.</p> <p>Der Bahnhof liegt in Seewen. Die Hauptverkehrsachse für MIV und ÖV verbindet Seewen, Ibach, das Zentrum Schwyz und Brunnen. Schwyz, Seewen und Ibach gehören laut EKR (S. 21 Punkt RES-2.1b und S. 30 Punkt B1-1) korrekterweise denn auch zu den Zentren der ersten Stufe des Kantons. Sie sind bedeutende Wohn- und Arbeitsstandorte, gut erschlossen und verfügen über Infrastruktur zur Versorgung der Bevölkerung.</p> <p>Diese Gebiete bieten grosses, überaus genügendes und geeignetes Potential für Innenentwicklung und Verdichtung bei gleichzeitiger Beachtung von genügend Siedlungsfreiraum (EKR S. 16 Punkt RES-1.2, a und b). Anders als an der höherpreisigen Wohnlage Rickenbach sind diese Gebiete zudem geeignet, um die gemäss kantonalem Richtplan geforderten günstigen Voraussetzungen für Wohnungsbau mit moderaten Mietpreisen zu schaffen (EKR S. 41 Punkt B-4.2 b). Auch kann in diesen Gebieten der Verkehrsstrate-</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>gie gemäss Richtplan hinreichend Rechnung getragen werden, was wiederum in Rickenbach nicht möglich ist. Dies zeigt sich unter anderem im beabsichtigten Neubau der Muotabrücke und dem Ausbau der Bahnhofstrasse Schwyz (EKR, S. 91).</p> <p>FAZIT: Das Entwicklungsgebiet auf der Parzelle Nr. 4629 Schwyz stellt nach obigen Ausführungen einen Fremdkörper in der kantonalen Siedlungsentwicklung dar. Dieser Umstand ist durch die beantragte Anpassung des kantonalen Richtplanes zu korrigieren.</p> <p>Zum Antrag 3: Fruchtfolgefläche Die ländlichen und periurbanen Gebiete müssen unter Wahrung ihrer ländlichen Charakteristika entwickelt werden. Rickenbach soll dementsprechend seinen ländlichen Charakter und auch den dazu notwendigen Siedlungsfreiraum behalten (EKR S. 14, Siedlung).</p> <p>Auch wird damit eine wertvolle Landwirtschaftsfläche erhalten, was einem weiteren Ziel des Richtplanes entspricht (EKR S. 15, Landwirtschaft), weshalb die Fläche im Bau und Zonenplan der Gemeinde Schwyz sodann auch der Landwirtschaftszone zugewiesen ist.</p> <p>Die Fläche eignet sich auch als landwirtschaftliche Produktionsfläche im Sinne einer Fruchtfolgefläche. Allenfalls lässt sich damit der Flächenbedarf von zentral gelegenen, und damit besser als Bauzonen geeignete Flächen, kompensieren.</p>		
94499	Bezirk/Gemeinde (Nachbarkanton)	Richtplankarte	Antrag der Gemeinde Glarus Nord: Windenergienutzung sei gemeinde- und kantonsübergreifenden zu koordinieren. Auch im Hinblick auf die Tatsache, da der Kanton Glarus nun aktuell durch den Bund aufgefordert ist, das Kapitel 2.6 Windenergie des kantonalen Richtplans zu überarbeiten und Eignungsgebiete für Windenergie zu definieren oder zumindest ein Vorgehen für die Festlegung von Eignungsgebieten aufzuzeigen.	<p>Begründungen: Die Windkraft wird bisher im Kanton Glarus und in der Gemeinde Glarus Nord noch nicht kommerziell genutzt. Auf privater Basis wurde ein Projekt zur Erstellung und zum Betrieb von 4-5 Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal 21 MW und einer Produktionserwartung von 33 GWh pro Jahr im Raum Bilten-Ziegelbrücke lanciert. Im Gemeindegerichtplan ist das Potenzialgebiet Windenergieanlagen mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis verzeichnet.</p>	Die Koordination mit den Nachbarkantonen und Nachbargemeinden erfolgt im Rahmen der Abklärungen, zur Erreichung des Koordinationsstandes "Festsetzung".	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Der Kantonale Richtplan 2018 wurde von der Regierung zuhänden des Landrats verabschiedet und vom Landrat im Jahr 2019 beschlossen. Im Gebiet zwischen Niederurnen und Bilten hat sich der Landrat im Rahmen des Beschlusses gegen die Ausscheidung eines Potenzialgebiets Windenergie entschieden. Vor diesem Hintergrund ist die Ausscheidung einer entsprechenden Windenergiezone westlich und östlich von Bilten nicht richtplankonform. Die Gemeinde verzichtet deshalb auf entsprechende Festlegungen im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung.		
92967	Körperschaft	Richtplankarte	Antrag gilt für alle WTK: Wildtierkorridore farblich etwas mehr hervorheben.	Man sieht den Wildtierkorridor fast nicht wenn er mit dieser Farbe dargestellt wird.	Die Richtplankarte bildet viele überlagernde Inhalte ab, was sich auch in der Darstellungsart widerspiegelt. Entsprechend werden die Wildtierkorridore nicht stärker hervorgehoben.	nein
94546	Privatperson	Richtplankarte	Auf die Ausscheidung der Schutzzone Landschaftskonzeption (LSK), Schlüsselgebiete (L-1/L-9), im Bereich Halteli-Loo-Klösterli, Schwyz, sei zu verzichten. Eventualiter sei die Schutzzone Landschaftskonzeption (LSK), Schlüsselgebiete (L-1/L-9), im Bereich Halteli-Loo-Klösterli, Schwyz, so auszuschneiden, dass keine Flächen der rechtskräftig ausgedehnten Bauzone von der Schutzzone erfasst werden.	<p>Bauen ausserhalb der Bauzone ist bereits heute nur sehr eingeschränkt möglich. Soweit sich die Schutzzone auf Nichtbaugelände erstreckt, ist die Landschaft bereits ausreichend dadurch raumplanungsrechtlich geschützt, dass es sich um Nichtbaugelände handelt. Die angedachte Schutzzone im Nichtbaugelände ist unnötig und nicht erforderlich.</p> <p>Im Bereich Halteli-Loo-Klösterli, Schwyz, geht die Schutzzonengrenze unsystematisch mitten durch die rechtskräftige Bauzone, d.h. durch das Siedlungsgebiet. Es gibt keinen Grund, warum ein Teil der Bauzone im Schutzbereich liegen soll, ein anderer Bereich indes nicht. Die angedachte Schutzzonenausdehnung ist willkürlich und nicht sachgerecht.</p> <p>Für Landschaftsschutz im Baugebiet ist es zu spät. Hätte man früher ein Landschaftsschutzinteresse gehabt, dann hätte das Gebiet nicht als Bauzone ausgeschieden und bebaut werden dürfen. Im überbauten Gebiet besteht kein Landschaftsschutzinteresse.</p> <p>Mit der Schutzzonenauscheidung sind Einschränkungen der Baufreiheit möglich (wenn dies später in der Nutzungsplanung so umgesetzt wird). Dies führt zu einer Wertverminderung der betroffenen Grundstücke. Damit greift die Schutzzonenauscheidung in die Eigentumsfreiheit der betroffenen Grundeigentümer ein. Es bestehen</p>	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die Richtplankarte ist diesbezüglich anzupassen. Die verlangte Änderung des Perimeters eines evtl. zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>keine öffentlichen Interessen am Landschaftsschutz im Baugebiet. Die Schutzzonenausscheidung im Baugebiet ist für die Grundeigentümer unzumutbar. Die Schutzzonenausscheidung im Bereich der Bauzone ist unverhältnismässig.</p> <p>Auf die Ausscheidung der Schutzzone Landschaftskonzeption (LSK), Schlüsselgebiete (L-1/L-9), im Bereich Halteli-Loo-Klösterli, Schwyz, ist deshalb zu verzichten, jedenfalls soweit dadurch Flächen mit rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen erfasst werden.</p>		
92969	Privatperson	Richtplankarte	Auf die Einzonung der Liegenschaft Grundstück Nr. 198, Gemeinde Feusisberg, sei zu verzichten.	<p>Das Bauland ist nicht erschlossen und zumindest über die Wollerauerstrasse auch nicht erschliessbar. Nach meinem aktuellen Kenntnisstand erteilt das Kantonale Tiefbauamt keine neuen Einfahrtsbewilligungen oder Ausbaubewilligungen für bestehende Einfahrten von östlich der Wollerauerstrasse ungefähr im Bereich Liegenschaft Grundstück Nr. 203 bis Liegenschaft Grundstück Nr. 823.</p> <p>Nach meinem aktuellen Kenntnisstand ist das Bauland nicht erhältlich. Zudem sind Fruchtfolgeflächen von der geplanten Einzonung betroffen. Die vorgesehene Einzonung im Quartier Aesch anstatt im Dorfzentrum widerspricht den Zielen der Raumplanung, namentlich der kompakten Siedlungsentwicklung (Art. 1 Abs. 2 lit. b RPG) und der Siedlungsentwicklung nach innen (Art. 1 Abs. 2 lit. abis RPG).</p> <p>Darum ist auf die Einzonung der Liegenschaft Grundstück Nr. 198, Gemeinde Feusisberg, zu verzichten.</p>	Das Grundstück KTN 198 ist als SEG definiert und entspricht dem rechtskräftigen kommunalen Richtplan der Gemeinde Feusisberg. Das Anliegen wäre bei der Gemeinde Feusisberg vorzubringen; nicht stufengerecht.	nein
92324	Privatperson	Richtplankarte	Bahnhof Siebnen wird Standort für Freiverlad. Bahnhof Siebnen-Wangen wird ein SBB CARGO Hup.	<p>Vielen Dank, dass in der Richtplankarte vorgesehen wird, dass der Bahnhof Siebnen-Wangen für den Freiverlad vorgesehen ist. Der Standort ist für dieses Angebot ideal. Wird einmal die Zubringerstrasse zum Autobahnvollanschluss Siebnen erstellt oder teil-erstellt sein, hat der Bahnhof Siebnen-Wangen direkten Autobahnanschluss. Die Erreichbarkeit des Bahnhofes mit grösseren Lastenzügen kann dann sichergestellt werden. SBB CARGO plant eine Erhöhung der Aktivitäten zum Transport von Gütern auf der Schiene. Dazu will SBB CARGO neue und mehrere Umlade—Hups in der Schweiz planen. Siebnen-Wangen muss einer davon werden.</p>	<p>Wir danken für den Hinweis.</p> <p>Der Eintrag im Richtplan entspricht dem langfristigen Kantonalen Konzept Gütertransport Schiene und soll den Freiverlad im äusseren Kantonsteil sicherstellen. Die definitiven Standorte der Freiverladeanlagen liegen jedoch in der Kompetenz des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Der Güterverkehr auf der Schiene ist liberalisiert. So sind die Eisenbahnverkehrsunternehmen (z.B. SBB Cargo) nicht verpflichtet, jegliche Freiverladestationen zu bedienen. Die SBB erstellt des Konzepts SBB CARGO Hub unabhängig und nach eigener Abschätzung der Bedürfnisse. Bisher hat das BAV eine Freiverladeanlage in Siebnen-Wangen in ihrer Planung nicht berücksichtigt.</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94508	Privatperson	Richtplankarte	Bahnhof Siebnen-Wangen wird Standort für Freiverlad mittels der Zufahrt über den Zubringer des Autobahnvollanschlusses Siebnen (Wangen-Ost) Bahnhof Siebnen-Wangen wird SBB CARCO Hub mittels der Zufahrt über den Zubringer des Autobahnvollanschlusses Siebnen (Wangen-Ost)	Die Grösse des Bahnhofareals, der Ausbaus der SBB-Infrastruktur sowie der Autobahnvollanschluss mit dem Zubringer zum Bahnhofareal sind die besten Voraussetzungen für den Ausbau zum Freiverlad oder SBB CARCO Hub. Die Erreichbarkeit des Bahnhof Siebnen-Wangen mit grossen Lastenzügen ab dem Autobahnvollanschluss Siebnen (Wangen Ost) kann sichergestellt werden ohne ein Wohngebiet zu tangieren. Die Planung der SBB CARCO Hubs sind im Gange und in Siebnen-Wangen mit vielen Vorteilen umsetzbar.	Wir danken für den Hinweis. Der Eintrag im Richtplan entspricht dem langfristigen Kantonalen Konzept Gütertransport Schiene und soll den Freiverlad im äusseren Kantonsteil sicherstellen. Die definitiven Standorte der Freiverladeanlagen liegen jedoch in der Kompetenz des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Der Güterverkehr auf der Schiene ist liberalisiert. So sind die Eisenbahnverkehrsunternehmungen (z.B. SBB Cargo) nicht verpflichtet, jegliche Freiverladestationen zu bedienen. Die SBB erstellt des Konzepts SBB CARGO Hub unabhängig und nach eigener Abschätzung der Bedürfnisse. Bisher hat das BAV eine Freiverladeanlage in Siebnen-Wangen in ihrer Planung nicht berücksichtigt.	nein
92969	Privatperson	Richtplankarte	Bei der H8 sei ein Tunnel vom Chaltenboden bis zum Kreuzkreisel zur Umfahrung des Dorfes Schindellegi vorzusehen.	Insbesondere aber nicht nur zu den Stosszeiten herrscht regelmässig Stau rund um den Doppelspurkreisen in Schindellegi. Der Kreisel hat bereits heute seine Kapazitätsgrenze erreicht. Mit der zu erwartenden Verkehrszunahme im Zuge der Eröffnung des Vollanschlusses Halten ist permanenter Stau in Schindellegi zu erwarten. Im Dorf Schindellegi sind Steuerzahler von kantonalen Bedeutung ansässig. Eine gute Erschliessung ist ein wichtiger Standortvorteil. Wenn diese Personen (oder bei juristischen Personen deren Mitarbeiter) immer im Stau stehen, besteht die Gefahr eines Wegzugs an einen verkehrstechnisch besser erschlossenen Ort. Für Schindellegi und den Kanton ist es deshalb wichtig, das Stauproblem rund um den Doppelspurkreisel in Schindellegi zu lösen beispielsweise mit dem vorgeschlagenen Tunnel.	Für das Dorf Schindellegi wurde in den siebziger Jahren eine Umfahrung gebaut. Zur Verbesserung des Verkehrsflusses wird im «Soleil-Kreisel» ab ca. Mai 2023 ein Versuchsbetrieb für einen «Turbokreisel» eingeführt. Die Resultate werden über das diesbezügliche weitere Vorgehen entscheiden. Eine zusätzliche Umfahrung Schindellegi ist nicht vorgesehen.	nein
92314	Politische Partei	Richtplankarte	Beim Zubringer Stegacker die Variante der Tiefbaukommission Wollerau im Richtplan bevorzugen. (ohne Querung der A3)	Grundlage für eine zukünftige Verkehrsentlastung des Wollerauer Dorfkerns. Die Variante TBK fügt sich besser in das Verkehrssystem ein das zur Zeit von der TBK entwickelt wird.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen zum Autobahnanschluss Wollerau sind sistiert. Das federführende Bundesamt für Strassen ASTRA will und kann (Kapazitäten und Kosten) vorerst nicht den Wünschen des Kantons Schwyz entsprechen. Falls das Projekt jedoch wieder weiterentwickelt werden sollte, kann dem Antrag allenfalls nach weiteren Abklärungen entsprochen werden.	nein
90254	Privatperson	Richtplankarte	Breiten / Steinegg nicht als Arbeitszone in den neuen Richtplan vorsehen.	Es hat in Altendorf mehr als genug Landfläche im Bereich Halden direkt der Autobahn entlang welche sich allenfalls besser eignen. Zumal das Industrieareal der ehemaligen Stehlin Hostag seit Jahren ungenutzt ist. Man plant jetzt einfach neu auf der grünen Wiese dies scheint billiger und einfacher. Schon vor einigen Jahren hat man versucht in diesem Gebiet mit dem Bau von Schulen usw. zu beginnen. Auch damals gab es zurecht	Das Siedlungserweiterungsgebiet Breiten in Altendorf ist als mögliches künftiges Arbeitsplatzgebiet im Richtplan verankert. Eine allfällige Anpassung dieses Richtplaneintrags muss in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden erfolgen. Am Richtplaneintrag wird daher festgehalten. Ein entsprechendes Anliegen wäre bei der Gemeinde Altendorf vorzubringen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				massiven Widerstand. Es ist auch hier mit Widerstand seitens der Bevölkerung zu rechnen denn es ist Landverschwendung pur. Die eidg. Kontrollbehörde der Raumplanung in Bern wird da sicher involviert werden und Gemeinde und Kanton nicht einfach machen lassen. Ich empfehle daher eine geeignetere Nutzungsfläche für Industrie und Arbeiten in Altendorf auszusondern.		
92324, 94508	2 Privatpersonen	Richtplankarte	Das Grundstück Kataster 78, das sich östlich vom Trafohaus des Kraftwerkes Wägital AG (AKW) befindet, soll auf seiner ganzen Fläche in die öffentliche Zone umgezont werden.	Auf diesem zentrumsnahen Gelände kann die Standortgemeinde Schübelbach verschiedene öffentliche Infrastruktureinrichtungen erstellen und betreiben. Konkret angedacht sind ein Freibad, kombiniert mit Hallenschwimmbad mit Lehr und Trainingsschwimmbekken. Eine öffentliche Parkanlage mit Kinderspielplatz und Adventurepark etc. sind ebenfalls möglich. Eine damit einhergehende Standortaufwertung ist wünschenswert. Das Gelände ist mit dem ÖV durch die Haltestellen Siebnen Mühle, Siebnen Schulhaus und Siebnen Neudörfli erschlossen. Öffentliche Parkierungsanlagen sind im Gebiet hinter der Mühle Siebnen angedacht.	Der Antrag ist nicht stufengerecht und wäre der Gemeinde Schübelbach vorzubringen.	nein
94508	Privatperson	Richtplankarte	Das Grundstück Kataster Nr. 171 wird als öffentliche Zone vorgesehen.	Damit die bestehenden Fussballfelder auch in Zukunft turnierfähig betrieben werden können und der bestehende Fussballplatz weiterhin als Sportplatz und Trainingsort genutzt werden kann, wird es schon in naher Zukunft erforderlich sein, zusätzliche Sportinfrastruktur an diesem geeigneten Ort zu ergänzen. Um dannzumal die nötige Fläche zur Verfügung zu haben, geht es jetzt darum, diese Fläche als öffentlichen Zone für diesen Verwendungszweck zu sichern.	Nicht stufengerecht: Das Anliegen ist bei der Gemeinde Schübelbach vorzubringen.	nein
94425	Körperschaft	Richtplankarte	Das Grundstück Nr. 803 ist im kantonalen Richtplan nicht als Fruchtfolgefläche definiert. Wir stellen den Antrag, dieses Gebiet zukünftig als Arbeitsplatzzone im kantonalen Richtplan zu berücksichtigen.	Da dieses vis-à-vis des Chappelstückes (SEG Arbeitsplatzzone) liegt und ebenfalls direkt beim Autobahnanschluss, empfiehlt sich dies als zusätzliches Arbeitsplatzzonengebietes ebenfalls vorzusehen. Die vorgesehene Arbeitszonenerweiterung in der Betti eignet sich für Industrie, nicht für Arbeitsplätze (keine Anbindung an Autobahn oder öffentlichen Verkehr).	Nicht stufengerecht: Das Anliegen ist bei der Gemeinde Tuggen vorzubringen.	nein
92503	Körperschaft	Richtplankarte	Der Autobahnanschluss Halten (Vollanschluss) ist essentiell und unbedingt zu forcieren.	Die Erschliessungen von Wohn- und Arbeitszonen ist die Basis für eine nachhaltige Entwicklung im Kanton.	Der Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen zum Zubringer Freienbach (Halten) und Vollanschluss Schindellegi sind am Laufen. Mit dem aktuell geplanten Tagbautunnel sollen die negativen Folgen für die Umwelt gesenkt werden. Damit steigert sich die Bewilligungsfähigkeit.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94529	Bezirk/Gemeinde	Richtplankarte	Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, dass die Flächen «Hirschenmatt» und «Bauernhof» im Gemeindegebiet von Sattel im Richtplan nicht mehr als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen werden.	Die Gemeinde Sattel muss nach der Schliessung des Alters- und Pflegeheims St. Anna in Steinerberg (März 2023) neue Langzeitpflegeplätze für die älteren Einwohnerinnen und Einwohner zur Verfügung stellen. Eine Möglichkeit ist der Bau eines neuen Alterszentrums. Als mögliche Standorte kommen die Flächen «Hirschenmatt» und «Bauernhof» in Frage, welche im Richtplan beide als FFF ausgewiesen sind. Dies dürfte zu einem Interessenkonflikt führen.	Eine generelle Befreiung von der Kompensationspflicht lässt der revidierte Sachplan Fruchtfolgeflächen nicht mehr zu. Allerdings muss nicht auf dem eigenen Gemeindegebiet kompensiert werden. Es genügt, wenn die Kompensationsfläche in der gleichen Region bzw. im gleichen Tal liegt, sich mindestens im gleichen klimatischen Nutzungsgebiet befindet und die gleiche ackerbauliche Nutzung aufweist.	nein
94529	Bezirk/Gemeinde	Richtplankarte	Der Gemeinderat Sattel beantragt dem Regierungsrat, dass die Flächen «Hirschenmatt» und «Bauernhof» im Gemeindegebiet von Sattel im Richtplan nicht mehr als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen werden.	Die Gemeinde Sattel muss nach der Schliessung des Alters- und Pflegeheims St. Anna in Steinerberg (März 2023) neue Langzeitpflegeplätze für die älteren Einwohnerinnen und Einwohner zur Verfügung stellen. Eine Möglichkeit ist der Bau eines neuen Alterszentrums. Als mögliche Standorte kommen die Flächen «Hirschenmatt» und «Bauernhof» in Frage, welche im Richtplan beide als FFF ausgewiesen sind. Dies dürfte zu einem Interessenkonflikt führen.	Eine generelle Befreiung von der Kompensationspflicht lässt der revidierte Sachplan Fruchtfolgeflächen nicht mehr zu. Allerdings muss nicht auf dem eigenen Gemeindegebiet kompensiert werden. Es genügt, wenn die Kompensationsfläche in der gleichen Region bzw. im gleichen Tal liegt, sich mindestens im gleichen klimatischen Nutzungsgebiet befindet und die gleiche ackerbauliche Nutzung aufweist.	nein
94650, 94655, 94653	3 Privatpersonen	Richtplankarte	Die Parzelle 4882 Vorder Lützelmat/Der gesamte als zukünftiges Siedlungsgebiet markierte (braun schraffierte) Bereich der Liegenschaft "Vorder Lützelmat" in Schwyz soll wie der restliche Bereich der Liegenschaft "Vorder Lützelmat" ausschliesslich als landwirtschaftliche Fruchtfolgefläche ausgewiesen werden und nicht als Siedlungsgebiet vorgesehen werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Die gesamte Liegenschaft "vorder Lützelmat" wird als Landwirtschaftsfläche intensiv genutzt und grenzt ihrerseits wieder an intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen / -betriebe (Viehhaltung / intensiver Obstbau). Aufgrund der davon ausgehenden Emissionen sollte das Siedlungsgebiet nicht zu nahe an diese Betriebsstandorte kommen. - Die gesamte Liegenschaft "vorder Lützelmat" als auch die Liegenschaft "hinter Lützelmat" trennen als letzte Liegenschaften (auch zusammen mit den benachbarten landwirtschaftlichen Liegenschaften Hirschi / Lücken / Sodlücken) das Siedlungsgebiet von Schwyz und Seewen. Sollen die Siedlungsgebiete weiterhin deutlich voneinander getrennt werden, dürfen diese letzten trennenden Grünflächen nicht noch weiter reduziert werden. - Die gesamte Liegenschaft "vorder Lützelmat" dient zusätzlich als siedlungsnaher Grünfläche, welche gerade für den Hauptort Schwyz charakteristisch sind und eine hohe Lebensqualität ermöglichen. 	Nicht stufengerecht: Das Anliegen ist in die derzeit laufende Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Schwyz einzubringen. Zudem ist im Rahmen der kantonsweiten Bodenkartierung zu klären, ob die qualitativen Voraussetzungen für die Aufnahme der Fläche in das FFF-Inventar gegeben sind. Diese startet demnächst.	nein
94478	Körperschaft	Richtplankarte	Der Glattalpsee soll auf der Richtplankarte ebenfalls als Kraftwerksanlage bezeichnet werden. Zudem fehlt auf dem Richtplan das Stollensystem Glattalp-Sahli. Dieses ist zu ergänzen.	Als Grundeigentümerin haben wir ein Interesse, dass der Glattalpsee als zentrales Kraftwerkselement (Winterproduktion) auch im Richtplan als Kraftwerksanlage aufgenommen wird. Auch das	Der Glattalpsee ist ein natürlicher See, welcher zu Teilen durch das Kraftwerk genutzt wird, jedoch auch natürliche Funktionen wahrnehmen zu hat, im Gegensatz zu den Speicherbecken. Der Stollen wird aufgenommen.	teilweise

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Stollensystem Glattalp-Sahli fehlt und sollte entsprechend ergänzt werden.		
91955	Körperschaft	Richtplankarte	Der Korridor der elektrischen Übertragungsleitung muss nach Osten verlegt werden, damit die Übertragungsleitung nicht nur vom Siedlungsgebiet, sondern auch von den Landwirtschaftsbetrieben ferngehalten werden kann.	Viele Menschen und auch Tiere reagieren sensibel, teilweise mit gesundheitlichen Problemen, auf die durch den Stromfluss erzeugten elektrischen und magnetischen Felder. Es ist deshalb notwendig, Übertragungsleitungen nach Möglichkeit von bewohnten Gebieten zu entfernen, um die Langzeitbelastung von Personen und Tieren durch Strahlungen niedrig zu halten. Eine alternative Leitungsführung wurde von der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz zusammen mit der Gemeinde Rothenthurm erarbeitet. Für diese östliche Leitungsführung in Richtung Hang, wurde von allen Grundeigentümern bereits eine Einwilligung für die Durchleitung eingeholt. Das Festhalten des Bundes an der dargestellten Linienführung ist nicht nachvollziehbar und zeugt von mangelnder Empathie gegenüber der betroffenen Bevölkerung.	Der Korridor für die Übertragungsleitung wurde bereits im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundes festgelegt. In der Richtplankarte ist nach wie vor der Korridor für die Planung der neuen Stromleitung festgelegt. Inzwischen ist das Plangenehmigungsverfahren für die neue Stromleitung weit fortgeschritten und vor der öffentlichen Auflage.	nein
92874	Privatperson	Richtplankarte	Der Retentionsraum ist zu streichen	Tuggen hat mit dem anfallenden Regenwasser vom Gemeinde- Gebiet Tuggen kein Problem. Die grosse Menge Wasser fällt bei einem Starkniederschlag über dem Gebiet Tostel- Stockberg an. Es kann nicht sein, dass die Gemeinde Tuggen für die Retention anderer zuständig ist. Das Projekt REP OM hat leider gar nichts gebracht und ist gestorben. Es gibt eine Grobstudie die aufzeigt; Wenn bei der alten ARA in Tuggen ein kleines bis mittleres Pumpwerk mit einem Schott erstellt würde, der Rückstau (fluss) vom Zürichsee her gelöst werden könnte. Die Ableitung des vielen Wassers ist auch auf der Schübelbacher Seite in einen Vorfluter möglich.	Der Retentionsraum wird im Rahmen der Erarbeitung des Inventars zu Beschluss L-13.1 f) geprüft. Hochwasserschutzmassnahmen am Tuggenerkanal zum Schutze des Gemeindegebiets Tuggen werden mit dem Objekt M11 aus dem Handlungsbedarf an den Fliessgewässern Beschluss L-12.3 eingehender untersucht. Die Vorgeschlagene Lösung aus der Studie von Boffa Tognacca GmbH bildet sicherlich Grundlage für die Planungsarbeiten.	nein
92682	Körperschaft	Richtplankarte	Der Siedlungstrenngürtel ist um das Grundstück Nr. 2995 sowie der nördlichen Fläche dieses Grundstücks bis zum Waldrand zu reduzieren und die im Richtplan geplante Wohn-, Misch- und Zentrumszone um diese Flächen zu erweitern (braun umrandete Fläche gemäss Planbeilage «Frohmat»).	Auf dem Grundstück Nr. 2995 stehen seit je her Gewächshäuser und das Grundstück wurde und wird von Gartenbaubetrieben genutzt. Die jetzige Nutzung wurde damals seitens der Gemeinde Freienbach ermöglicht und die Bauten bewilligt. Die bestehenden Bauten werden einem Siedlungstrenngürtel nicht gerecht und der Trenngürtel ist daher entsprechend anzupassen.	Mit der Richtplanüberarbeitung 2016 wurden die Siedlungstrenngürtel der Richtplanergänzungen 2008, 2010, 2012 unverändert übernommen. Die Siedlungstrenngürtel stammen ursprünglich aus kommunalen Planungen und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung 2022.	nein
92874	Privatperson	Richtplankarte	Der Wildtierkorridor ist zu streichen	Es ist mir keine Statistik bekannt die aufzeigt, dass auf der Autobahn Lachen-Reichenburg oder auf der Hauptstrasse Wangen-Uznach übermässige Tierunfälle gibt. Wenn man die Kosten und die Umweltbelastung bis zur Fertigstellung der	Beim WTK SZ 11 / SG 27 handelt es sich um einen überregionalen Wildtierkorridor. Eine Streichung ist nicht möglich, da er im Bundesinventar der überregionalen WTK aufgeführt ist.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Wildtierkorridore berücksichtigt steht das in keinem Verhältnis. Gemäss WebGis Kanton Schwyz besteht das halbe Gemeindegebiet aus Wildtierschutzzonen.		
92847	Unternehmen	Richtplankarte	Die Auswirkungen des Eintrags "Zugvogelreservat" sind genauer darzulegen.	Irrtum vorbehalten sind die Erläuterungen zum "Zugvogelreservat" im Kapitel L-11 sehr allgemein gehalten und die Auswirkungen auf die betroffenen Gebiete nicht klar.	Das Kapitel "L-11 Weitere Naturinventare" ist nicht Gegenstand dieser Richtplananpassung	nein
92682	Körperschaft	Richtplankarte	Die braun umrandeten Flächen gemäss Planbeilage «Chrummen, Waldegg» auf den Grundstücken 300, 301, 1827, 1906, 1883, 1720, 1278, 1097, 2725 sind als Wohn-, Misch- und Zentrumzone vorzusehen.	<p>Im Ortsteil Freienbach sind die Bauzonen ausgelastet. Der vorliegende Richtplan sieht ebenfalls nur eine geringfügige Ausweitung der bestehenden Bauzonen vor.</p> <p>Das Gebiet oberhalb des Fussballplatzes bietet ein substanzielles und qualitatives Wachstum des Orts Freienbach, welches sich durch eine attraktive Wohnlage und eine sehr gute Erschliessung mit dem künftigen Zubringer Halten auszeichnet. Die Korporation Freienbach stellte bereits vor über 41 Jahren am 3. Juli 1981 erstmals bei der Gemeinde Freienbach das Begehren, das Gebiet oberhalb des Fussballplatzes einzuzonen. Trotz damaligen Versprechungen wurde die Einzonung immer wieder aus verschiedenen Gründen hinausgezögert oder abgelehnt. Aufgrund der Zonen- und Siedlungsentwicklung in den letzten Jahrzehnten und dem geplanten Zubringer Halten sind die in den letzten vierzig Jahren aufgeführten Einwände nicht mehr statthaft. Das damalige Einzonungsbegehren besteht nach wie vor.</p> <p>Die Grundstücke 301, 1827, 1906, 1883, 1720, 1278, 1097 sind bereits bebaut und dienen Wohnzwecken.</p> <p>Gemäss vorliegendem Richtplan handelt es sich beim Gebiet Chrummen - Waldegg um keinen Siedlungstrenngürtel.</p> <p>Je nach Ausführungsvariante des geplanten Zubringer Halten trennt dieser die Landfläche zwischen Autobahn und Fussballplatz weiter auf. Das betroffene Grundstück wurde bereits beim damaligen Autobahnbau untertrennt, was eine landwirtschaftliche Nutzung bedeutend erschwert.</p> <p>Die Erschliessungen sind vorhanden.</p> <p>Mit einer etappenweise Einzonung vom Fussballplatz her hinauf zur Autobahn im Rahmen künftiger kommunaler Nutzungsplanungen ist der direkte Anschluss an die bestehende Gewerbezone und Zone für Sport und Erholung vorhanden.</p>	Nicht stufengerecht: Das Anliegen ist bei der Gemeinde Freienbach vorzubringen. Die Darstellung im kantonalen Richtplan entspricht dem rechtskräftigen kommunalen Richtplan aus dem Jahr 2019.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Das dadurch geschaffene Wohngebiet würde aufgrund seiner Grösse nicht einer Kleinbauzone entsprechen. Bei der beschriebenen etappenweisen Einzonung würden die möglich werdenden Bauzonen stets direkt an das bestehende Siedlungsgebiet anschliessen.		
92682	Körperschaft	Richtplankarte	Die braun umrandeten Flächen gemäss Planbeilage «Fähndri» auf den Grundstücken 488, 2101, 491, 492, 536, 534 sind als Wohn-, Misch- und Zentrumszone vorzusehen.	Die Flächen erlauben ein substanzielles und qualitatives Wachstum der Gemeinde Altendorf. Entlang der Bilstenstrasse kann dadurch in Zukunft attraktiver Wohnraum entstehen. Die Erschliessung ist vollständig vorhanden. Die Fläche entspricht von der Lage her geografisch und topografisch dem bereits gemäss kommunaler Nutzungsplanung eingezonten Gebiet Steinweidli. Bezüglich der Erschliessung (z.B. Schulbus) und den Unterhalt bestehen Synergien zum höher gelegenen Höhgaden.	Nicht stufengerecht: Das Anliegen ist bei der Gemeinde Freienbach vorzubringen. Die Darstellung im kantonalen Richtplan entspricht dem rechtskräftigen kommunalen Richtplan aus dem Jahr 2019.	nein
94538	Privatperson	Richtplankarte	Die Eingabe dient dazu, den mit Sicherheit auftretenden Klagen zu begegnen, wenn der geplante Deponiestandort „W-5.2.4-07 Freienbach: Tal“ tatsächlich im Richtplan bestehen bleibt. Ein wichtiger Planungsfaktor ist die fundierte Abklärung entstehender Emissionen und auftretende Langzeitschäden verbunden mit nicht tolerierbaren Einschränkungen der Landwirtschaftlichen Nutzung. Die geplante Deponie Tal überlagert Landwirtschaftliche Fruchtfolgeflächen und Rebareale. Des Weiteren gefährdet die Deponie Tal bestehende Gewässer und Quellen. Wir beantragen den vorgesehenen Deponiestandort W-5.2.4-07 Freienbach: Tal“ zu streichen.	Als Grundlage der Eingabe dienen die einschlägigen Gesetze: A.) Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) Art. 1-4 und folgende. Die Umweltverträglichkeit ist gemäss Art. 10a möglichst frühzeitig zu prüfen. B.) Raumplanungsgesetz (RPG), Revision, Erläuternder Bericht vom 12. Dezember 2008. „Es ist - gerade auch mit Blick auf Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Nahrungsmitteln - von zentraler Bedeutung, dass der Landwirtschaft dauerhaft genügend Flächen für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen. Während diese Flächen schliesslich im Rahmen der Nutzungsplanung grundeigentümergehörig auszuscheiden sein werden (vgl. Art. 48 Abs. 3 E-REG), soll auf Richtplanstufe aufgezeigt werden, welche Gebiete sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen. Der Richtplan soll aber vor allem auch über jene Massnahmen Aufschluss geben, mit denen diese Gebiete auf Dauer erhalten werden sollen (Bst. a). Die Kantone sollen sich in ihren Richtplänen ausdrücklich auch der Thematik der Biodiversität annehmen.“	Dem Antrag kann zum heutigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung sind abzuwarten.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Die Landwirtschaft als wirtschaftlich und gesellschaftlich wesentlicher Bereich ist vom Kanton im Rahmen der Kantonalen Richtplanung neben Natur und Landschaft als eigenständiger Bereich zu bewerten.</p> <p>C.) Raumentwicklungsgesetz (REG) Der Begriff „Kulturlandzone“ umfasst Zonen für Landwirtschaft, Naturschutz, Gewässer, sowie unproduktive Gebiete und lassen sich zur Erholungsnutzung mit Landwirtschaftlicher Nutzung optimal kombinieren.</p> <p>D.) Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG) Dieses Gesetz bezweckt die Gewässer (Quellen) vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Im geplanten Einzugsgebiet der Deponie W-5.2.4-07 befinden sich im Grundbuch eingetragene Quellen. Diese sind einer Quellschutzzone zuzuordnen.</p> <p>Im Rahmen der kantonalen Richtplanung würden nebst der Zerstörung einer intakten Landschaft Fruchtfolgeflächen unwiederbringlich entzogen, sowie die wirtschaftlichen Grundlagen für unser landwirtschaftliches Gewerbe vernichtet. Deshalb drängt sich eine Neubeurteilung auf. Die kantonale Richtplanung beansprucht infolge der Regeldichte hohe Anforderungen an die Machbarkeit. Abfallplanungen müssen sowohl in qualitativer als auch in rechtlicher Hinsicht einer sorgfältigen Evaluation unterzogen werden.</p>		
94538	Privatperson	Richtplankarte	Die Eingabe dient dazu, den mit Sicherheit auftretenden Klagen zu begegnen, wenn die geplanten Deponiestandorte „W-5.2.4-05 Freienbach: Talweid und W-5.2.4-06 Freienbach: Talweid tatsächlich im Richtplan bestehen bleiben. Ein wichtiger Planungsfaktor ist die fundierte Abklärung entstehender Emissionen und auftretende Langzeitschäden verbunden mit nicht tolerierbaren Einschränkungen der Landwirtschaftlichen Nutzung. Die geplante Deponien Talweid überlagern Landwirtschaftliche Fruchtfolgeflächen und gefährden bestehende Gewässer	<p>Als Grundlage der Eingabe dienen die einschlägigen Gesetze:</p> <p>A.) Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) Art. 1-4 und folgende. Die Umweltverträglichkeit ist gemäss Art. 10a möglichst frühzeitig zu prüfen.</p> <p>B.) Raumplanungsgesetz (RPG), Revision, Erläuternder Bericht vom 12. Dezember 2008. „Es ist - gerade auch mit Blick auf Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Nahrungsmitteln - von zentraler Bedeutung, dass der Landwirtschaft dauerhaft genügend Flächen</p>	Dem Antrag kann zum heutigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung sind abzuwarten.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			<p>und Quellen</p> <p>Wir beantragen die vorgesehenen Standorte der Deponien „W-5.2.4-05 Freienbach: Talweid und W-5.2.4-06 Freienbach: Talweid Erweiterung“ zu streichen.</p>	<p>für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen. Während diese Flächen schliesslich im Rahmen der Nutzungsplanung grundeigentümergebunden auszuscheiden sein werden (vgl. Art. 48 Abs. 3 E-REG), soll auf Richtplanstufe aufgezeigt werden, welche Gebiete sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen.</p> <p>Der Richtplan soll aber vor allem auch über jene Massnahmen Aufschluss geben, mit denen diese Gebiete auf Dauer erhalten werden sollen (Bst. a).</p> <p>Die Kantone sollen sich in ihren Richtplänen ausdrücklich auch der Thematik der Biodiversität annehmen.“</p> <p>Die Landwirtschaft als wirtschaftlich und gesellschaftlich wesentlicher Bereich ist vom Kanton im Rahmen der Kantonalen Richtplanung neben Natur und Landschaft als eigenständiger Bereich zu bewerten.</p> <p>C.) Raumentwicklungsgesetz (REG) Der Begriff „Kulturlandzone“ umfasst Zonen für Landwirtschaft, Naturschutz, Gewässer, sowie unproduktive Gebiete und lassen sich zur Erholungsnutzung mit Landwirtschaftlicher Nutzung optimal kombinieren.</p> <p>D.) Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG) Dieses Gesetz bezweckt die Gewässer (Quellen) vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Im geplanten Einzugsgebiet der Deponien W-5.2.4-05, W-5.2.4-06, befinden sich im Grundbuch eingetragene Quellen. Diese sind einer Quellschutzzone zuzuordnen (Deponie Typ B bereits festgelegt bei Deponie W-5.2.4-05).</p> <p>Im Rahmen der kantonalen Richtplanung würden nebst der Zerstörung einer intakten Landschaft Fruchtfolgeflächen unwiederbringlich entzogen, sowie die wirtschaftlichen Grundlagen für unser landwirtschaftliches Gewerbe bedroht. Deshalb drängt sich eine Neubeurteilung auf. Die kantonale Richtplanung beansprucht infolge der Regeldichte hohe Anforderungen an die Machbarkeit. Abfallplanungen müssen sowohl in</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				qualitativer als auch in rechtlicher Hinsicht einer sorgfältigen Evaluation unterzogen werden.		
94478	Körperschaft	Richtplankarte	Die elektrische Übertragungsleitung des Leitungszug Steinen – Etzelwerk soll im Gebiet Rothenthurm entweder nach Osten oder in den Boden verlegt werden.	Eine alternative Leitungsführung wurde von betroffenen Landwirten zusammen mit der Gemeinde Rothenthurm erarbeitet. Als eine von einer Verschiebung betroffenen Grundeigentümerin haben wir dieses Anliegen der örtlichen Bevölkerung unterstützt.	Der Korridor für die Übertragungsleitung wurde bereits im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) des Bundes festgelegt. In der Richtplankarte ist nach wie vor der Korridor für die Planung der neuen Stromleitung festgelegt. Inzwischen ist das Plangenehmigungsverfahren für die neue Stromleitung weit fortgeschritten und vor der öffentlichen Auflage.	nein
92503	Körperschaft	Richtplankarte	Die Erneuerung der H8 ist auch für den H+I von grosser Bedeutung. Die rote Markierung sollte die gesamte Streckenführung bis und mit Altmatt erfassen.	Generell ist zu bemerken, dass dieser Infrastruktur eine zentrale Bedeutung für den Kanton zukommt.	Die Hauptstrasse Nr. 8 hat eine grosse Bedeutung für den Kanton Schwyz. Jedoch werden nur die künftig geplanten Ausbauschritte als rote Strassenabschnitte bezeichnet. Wie richtig festgestellt wurde, wird die Strasse bis zum Ortsbeginn Dritte Altmatt ausgebaut. Folgerichtig sollte auch der Strich im Richtplan angepasst werden.	ja
94267	Politische Partei	Richtplankarte	In der Richtplankarte müsste die Hauptstrasse H8 analog zum Beschrieb im Richtplantext (V-2.3) von Biberbrugg bis zur Dritten Altmatt ebenfalls in Rot markiert werden.	Im Beschrieb wird die Hauptstrasse H8 von Biberbrugg bis Dritte Altmatt mit überregionaler Bedeutung aufgeführt. So wird im Richtplan die Strasse von Biberbrugg bis zum Bahnübergang Hölle in Rot dargestellt.	Die Hauptstrasse Nr. 8 hat eine grosse Bedeutung für den Kanton Schwyz. Jedoch werden nur die künftig geplanten Ausbauschritte als rote Strassenabschnitte bezeichnet. Wie richtig festgestellt wurde, wird die Strasse bis zum Ortsbeginn Dritte Altmatt ausgebaut. Folgerichtig sollte auch der Strich im Richtplan angepasst werden.	ja
92874	Privatperson	Richtplankarte	Die Fläche für Windenergie ist zu streichen	Erzeugt nur Strom, wenn es Wind hat und ohne Wind müssen wir den Strom einkaufen. Gemäss Windkarte vom Bund hat dieses Gebiet sehr wenig Wind. Die Energiespeicherung für Solaranlagen müsste zwingend gefördert werden. Ist es nicht Sinnvoller Erdsonden- Anlagen zu prüfen?	Die Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren. Der Kanton fördert alle erneuerbaren Energien, je nach Akzeptanz ist ein mehr oder weniger schneller Zubau möglich. Ein zentrales Ziel ist die Sicherung der Versorgungssicherheit.	nein
94649	Körperschaft	Richtplankarte	Die Flächenausscheidung für Windenergie sei auf KTN 1071, 1073, 1144 und 1147 der Genossame Schübelbach nicht in den Richtplan aufzunehmen.	Diese Katasternummer sind gemäss Richtplan als Fruchtfolgeflächen ausgeschieden und insbesondere KTN 1071 und 1073 zudem noch von einer Hochspannungsleitung gemäss Richtplan durchzogen. Zusätzliche Bauten und Anlagen auf diesen Flächen, beeinträchtigen die Nutzung und Ausscheidung als Fruchtfolgeflächen, was nicht im Interesse der Genossame Schübelbach und deren Pächter ist, welche auf sehr gutes Landwirtschaftsland angewiesen sind. Zusätzliche Nutzungen beeinträchtigen die Qualität der Landwirtschaftsflächen und widersprechen auch der Ausscheidung als Fruchtfolgeflächen. Zudem bestehen auf der andern Seite der Autobahn A3, auch	Kenntnisnahme	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				auf Boden der Genossame Schübelbach noch genügend Landflächen, welche im Perimeter für Windenergie ausgeschieden sind.		
94425	Körperschaft	Richtplankarte	Die Fruchtfolgefläche im kommunalen Richtplan ist gemäss kantonalem Richtplan anzupassen.	Bei Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen sind Art. 30 Abs. 1 bis RPV sowie des Beschluss L-4 zu berücksichtigen. Kompensationsmassnahmen sind im Rahmen der betroffenen Nutzungsplanung festzulegen. Gemäss kommunalem Richtplan der Gemeinde Tuggen befindet sich im Chappelstück/Rüschenzopf ein strategisches Entwicklungsgebiet (SEG) Arbeitszonen (analog kantonalem Richtplan). Die Festlegung der Fruchtfolgeflächen ist überlagert und widerspricht dem SEG. Das SEG ist für die künftige Entwicklung der Gemeinde für Industrie- und Gewerbe im Bereich des Autobahnanschlusses essenziell.	Soweit Siedlungserweiterungsgebiete Fruchtfolgeflächen überlagern, hat die Interessenabwägung noch nicht abschliessend stattgefunden. Sie hat abschliessend im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu erfolgen. Ferner ist eine generelle Befreiung von der Kompensationspflicht lässt der revidierte Sachplan Fruchtfolgeflächen nicht mehr zu. Allerdings muss nicht auf dem eigenen Gemeindegebiet kompensiert werden. Es genügt, wenn die Kompensationsfläche in der gleichen Region bzw. im gleichen Tal liegt, sich mindestens im gleichen klimatischen Nutzungsgebiet befindet und die gleiche ackerbauliche Nutzung aufweist.	nein
92324, 94508	2 Privatpersonen	Richtplankarte	Die Grundstücke Kataster Nr. 324 und 328 (Siebnen Galgenen) sind als Arbeitszonen vorzusehen. Sie eignen sich zur Einzonung als Industriezone.	Es ist angedacht, auf diesen Flächen ein Depot für die Marchbusse zu erstellen, also ein Busdepot für den öffentlichen Verkehr. Weitere Parkieranlagen können zum Abstellen von Reise-cars, LKWs und PWs erstellt werden. Mit dem Ausbau dieser Flächen verbunden ist eine Geländebefestigung gegen die Wägitaler Aa, womit gleichzeitig eine Einrichtung für den Hochwasserschutz erstellt werden kann.	Die Parzelle KTN 328 ist im Richtplan richtigerweise nicht als Bauzone ausgewiesen, da sie gemäss Art. 38 BauR der Gemeinde Galgenen den Nichtbauzonen zugewiesen ist. Ansonsten ist der Antrag nicht stufengerecht und wäre bei der Gemeinde Galgenen vorzubringen.	nein
92847	Unternehmen	Richtplankarte	Die heute bestehenden (rechtmässig erstellten) Wohngebäude sind mit ihrer Parzellierung in eine Wohn- oder Wohn/Gewerbezone zu überführen.	Die heute bestehenden Bauten südlich der Bahnlinie sollen in ihrem Bestand geschützt und ein massvoller Umbau / Erweiterung weiterhin möglich sein. Insofern ist eine Arbeitszone zu begrüssen, sofern auch Wohnbauten weiterhin möglich sind.	Der Antrag ist nicht stufengerecht. Das Anliegen wäre bei der Gemeinde Freienbach vorzubringen.	nein
94508	Privatperson	Richtplankarte	Die Kataster Nr. 110, 115 und 116 sollen als Arbeitszonen vorgesehen werden. Nicht als Wohn Misch und Zentrumszone. Sie sollen zum Arbeitsentwicklungsgebiet Bahnhof SiebnenWangen zugehörig angeschlossen werden.	Diese Grundstücke eignen sich ideal für die Ansiedlung von Industrie, Dienstleistungsbetrieben und Gewerbe. Die Grundstücke sind hervorragend erschlossen vor allem auch hinsichtlich des Zubringer zum Autobahnvollanschluss Siebnen (Wangen Ost). Hier sollen sich Arbeitsplätze für hoch qualifizierte Beschäftigte ansiedeln können. Als Wohngebiete sind sie nicht geeignet, da die Schulen in Wangen im Dorf sind.	Der Antrag ist nicht stufengerecht und wäre der Gemeinde Wangen vorzubringen.	nein
92324	Privatperson	Richtplankarte	Die Kataster Nr.110 und Nr. 115 sollen als Arbeitszonen vorgesehen werden. Nicht als Wohn- Misch- und Zentrumszone. Sie sollen zum Arbeitsentwicklungsgebiet	Diese Grundstücke eignen sich ideal für die Ansiedlung von Industrie, Dienstleistungsbetrieben, Gewerbe. Die Grundstücke sind hervorragend erschlossen. Hier sollen sich Arbeitsplätze für hoch qualifizierte Beschäftigte ansiedeln können. Als Wohngebiet eignen sich diese Flächen nicht.	Der Antrag ist nicht stufengerecht und wäre der Gemeinde Wangen vorzubringen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			Bahnhof Siebnen-Wangen zugehörig angeschlossen werden.			
92682	Körperschaft	Richtplankarte	Die südliche Fläche hinter den Grundstücken 1193 und 3182 bis hin zur Steilzone des ehemaligen Steinbruchs ist gemäss Planbeilage «Steinbruch» (braun umrandet) als Arbeitszone vorzusehen.	Flächen für Gewerbe sind in der Gemeinde Freienbach rar. Die braun eingezeichnete Fläche bietet die Möglichkeit, die bestehenden Gewerbeflächen behutsam und ohne Auswirkungen auf Dritte auszuweiten. Die Fläche eignet sich aufgrund der Lage und der vorhandenen Erschliessung gut für gewerbliche Zwecke. Die Fläche schliesst unmittelbar an die bestehende Gewerbezone an. Auf dem sich in der Nachbarschaft gelegenen Grundstück-Nr. 2672 befindet sich ebenfalls ein ehemaliger Steinbruch. Die ebene Fläche dieses Steinbruchs ist gemäss kommunaler Nutzungsplanung ebenfalls der Gewerbezone zugeteilt und bietet dem lokalen Gewerbe nutzbare Fläche.	Nicht stufengerecht: Das Anliegen ist bei der Gemeinde Freienbach vorzubringen. Die Darstellung im kantonalen Richtplan entspricht dem rechtskräftigen kommunalen Richtplan aus dem Jahr 2019.	nein
92898	Privatperson	Richtplankarte	Die Zone ist zu weit ausgedehnt und betrifft Siedlungsgebiete welche in keinem Fall in das Schlüsselgebiet eingeschlossen werden darf.	In diesem Gebiet handelt es sich mehrheitlich um Privatgrundstücke und mit der Beschliessung des Schlüsselgebietes werden bei möglichen Projekten unüberwindbare Hindernisse geschaffen, da die Konsequenzen nicht voraussehbar sind und schon ausreichende Vorschriften zum schonenden Umgang des Siedlungsgebietes und Landwirtschaft vorhanden sind. Aus diesem Grund kann ich das Schlüsselgebiet in dieser Form nicht akzeptieren.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die Richtplankarte ist diesbezüglich anzupassen. Die verlangte Änderung des Perimeters eines evtl. zukünftigen ähnlichen Schlüsselgebiets wird geprüft.	ja
92862	Körperschaft	Richtplankarte	Diese Grenze des Schlüsselgebietes sollte bei der Waldgrenze liegen.	Da im eingezeichneten Schlüsselgebiet mehrere Höfe liegen, die in Ihrer späteren Entwicklung eingeschränkt werden.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die Richtplankarte ist diesbezüglich anzupassen. Die verlangte Änderung des Perimeters eines evtl. zukünftigen ähnlichen Schlüsselgebiets wird geprüft.	ja
92874	Privatperson	Richtplankarte	Diese Standort ist für Arbeitszone zu streichen	Die Erschliessung wird zu sehr grossen Kosten führen (die Gemeinde Tuggen ist im Besitze eine Kostenschätzung). Regen- und Schmutzwasser müssten im sehr schlechten Baugrund mit Pumpen abgeführt werden. Mit den hohen Erschliessungskosten wird das Bauland zu teuer und für Firmen nicht mehr finanzierbar.	Der Antrag ist nicht stufengerecht und wäre der Gemeinde Tuggen vorzubringen.	nein
92874	Privatperson	Richtplankarte	Diese Zone ist der Wohnzone zu zuführen.	Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sind neu zu überdenken. Im Moment sind diese mitten im Wohnquartier. Es müsste eine einheitliche Zone für Sportanlagen geschaffen werde (z. Bsp. an der Linthstrasse).	Diese SEG Zone für öffentliche Bauten und Anlagen entspricht dem rechtskräftigen kommunalen Richtplan der Gemeinde Tuggen. Der Antrag ist nicht stufengerecht und wäre bei der Gemeinde Tuggen vorzubringen.	nein
94490	Privatperson	Richtplankarte	Entfernung der Fruchtfolgefäche auf der Parzelle Nr. 903.	Die Parzelle ist im KbS Nr. 04_B103 eingetragen und eignet sich daher nicht als Fruchtfolgefäche.	Ob das Gebiet die qualitativen Voraussetzungen für FFF erfüllt, ist im Rahmen der kantonsweiten Bodenkartierung zu klären. Es ist	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
					beabsichtigt für die ganze Schweiz eine einheitliche Bodenkartierung zu erstellen. Das Vorgehen und die Finanzierung werden derzeit zwischen Bund und Kantonen geklärt.	
94543	Privatperson	Richtplankarte	Es sei auf der Richtplankarte die Grundwasserschutzzone (genehmigt / provisorisch) korrekt wiederzugeben, insbesondere auf den Grundstücken Nr. 168 und 169, Gemeinde Schübelbach. Nach aktuellem Planungsstand kommt insbesondere keines der Gebäude auf den Grundstücken Nr. 168 und 169 in der Gewässerschutzzone zu liegen.	Es sei auf der Richtplankarte die Grundwasserschutzzone (genehmigt / provisorisch) korrekt wiederzugeben, insbesondere auf den Grundstücken Nr. 168 und 169, Gemeinde Schübelbach. Nach aktuellem Planungsstand kommt insbesondere keines der Gebäude auf den Grundstücken Nr. 168 und 169 in der Gewässerschutzzone zu liegen.	Die Schutzzonengrenze der Schutzzone S3 reicht gemäss Schutz-zonenplan über Gebäudeteile hinaus. Die Aussage, dass kein Gebäude in der Schutzzone S3 liegt, stimmt so nicht.	nein
94543	Privatperson	Richtplankarte	Es sei darauf zu verzichten, das Gebiet "Siebnen (Gemeinde Galgenen, Schübelbach, Wangen)" im Richtplantext, B-8.1, als Entwicklungsschwerpunkt "Arbeitsplatzgebiete" (ESP-A) zu bezeichnen und es sei im Richtplantext der Beschluss B-8.2 ESP-A "Siebnen" ersatzlos aufzuheben. Es sei auf der Richtplankarte im Gebiet Siebnen (Gemeinde Galgenen, Schübelbach, Wangen) der Richtplaninhalt "Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten" aufzuheben.	In den Entwicklungsschwerpunkten Siebnen (Arbeitsgebiet und Bahnhof) werden Aufwertungs- und Verdichtungsmassnahmen angestrebt und es sind grössere Arbeitsplatzgebiete vorgesehen. Mit diesen sind infrastrukturelle (Bahn, Bus und Strasse) sowie städtebauliche Massnahmen (öffentlicher Raum, Zugänglichkeit) verbunden. Sie sollen dem traditionellen Gewerbe und der Schaffung von arbeitsplatz- und öV-orientierten Nutzungen dienen. Für die Erschliessung des Arbeitsplatzgebiet-Areals ist der vorgesehene Autobahnanschluss Wangen-Ost Voraussetzung. Die Gestaltung und Anbindung des Bahnhofgebiets an die angrenzenden Dörfer umfassen insbesondere den Bahnhofplatz, einen Busbahnhof, Fuss- und Radverkehrsverbindungen und weitere Geleise. Im Zusammenhang mit der Schaffung des um den Bahnhof Siebnen herum liegenden Arbeitsplatzgebietes geht Kulturland verloren. Im geänderten Richtplantext wird zwar nicht mehr wie bisher ausdrücklich die kompensationsfreie Inanspruchnahme von FFF in Betracht gezogen. Ob die Streichung auf S. 56 des Richtplantextes bedeutet, dass dies tatsächlich nicht mehr in Betracht kommt, ist hingegen nicht klar. Zwar sind die Kulturlandverluste zu Gunsten eines Arbeitsplatzgebietes nicht direkt auf den Grundstücken des Landwirtschaftsbetriebs der Familie Schätti vorgesehen. Die Beeinträchtigung auf diesen Grundstücken ist aber dennoch massiv: Die Erschliessung dieses Areals soll zwingend über den vorgesehenen Autobahnanschluss Wangen-Ost und damit über den durch den Landwirtschaftsbetrieb Schätti führenden Zubringer erfolgen.	Der ESP-A Siebnen-Wangen ist einer von zwei grösseren, vorgesehenen Standorten für die Entwicklung eines Arbeitsplatzgebiets. Die Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen ist im Kanton Schwyz nach wie vor sehr gross. Gefragt sind grössere zusammenhängende Flächen an gut erschlossenen Lagen. Mit der Schaffung von ESP kann die kantonale Wirtschaftsentwicklung auf wenige, konzentrierte und räumlich abgestimmte Standorte gelenkt werden. Er trägt auch – durch die gezielte Entwicklung am richtigen Ort – zum Erhalt der hohen Lebensqualität und zum sorgsamem Umgang mit dem Boden bei. Bei der Dimensionierung der (bestehenden oder neuen) Zonen ist auf einen 10- bis 15-jährigen regionalen Bedarf auszurichten. Die Potenziale und Reserven in den bestehenden Zonen sind auszuweisen und mitzuberücksichtigen. Der Richtplan wird vom Bundesrat genehmigt. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Richtplaneintrag per se der Raumplanung oder raumplanerischen Zielen gemäss RPG widerspricht. Für die aufgeworfenen Fragen müssten im Rahmen einer Nutzungsplanung (Einzonung) entsprechende Lösungen gefunden werden (FFF-Kompensation, Erschliessung für motorisierten Individualverkehr, Fuss- und Veloverkehr). Die erwähnte Interessensabwägung erfolgt jedoch nicht auf Stufe kantonaler Richtplan, sondern auf Stufe Nutzungsplanung.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Sodann dürfte die heute praktisch verkehrsfreie Breitfeldstrasse (Allgemeines Fahrverbot, Zubringerdienst gestattet) mittelfristig der Erschliessung des westlich liegenden Baugebietes samt Arbeitsplatzgebiet dienen, was weitere Beeinträchtigungen mit sich bringt.</p> <p>Die beschriebene Bedrohung des Landwirtschaftsbetriebs der Familie Schätti ist nun aber (bei weitem) nicht der einzige Grund, warum auf den ESP-A "Siebnen" zu verzichten ist. Indem der ESP-A zu Lasten vorhandenen Kulturlandes verwirklicht werden soll, widerspricht eine solche Raumplanung auch raumplanerischen Zielen und Grundsätzen wie namentlich dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a RPG) und der Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. d RPG). Entsprechend den raumplanerischen Planungsgrundsätzen ist die Landschaft weiter zu schonen (vgl. Art. 3 Abs. 2 RPG) und es sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben sowie sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG). Auch diesbezüglich fehlt es an der erforderlichen Interessenabwägung.</p>		
94543	Privatperson	Richtplankarte	<p>Es sei darauf zu verzichten, das Gebiet "Siebnen (Gemeinde Wangen)" im Richtplankarte, B-9.1, als Entwicklungsschwerpunkt "Bahnhofsgebiete" (ESP-B) zu bezeichnen und es sei im Richtplankarte der Beschluss B-9.3 ESP-B "Siebnen" ersatzlos aufzuheben.</p> <p>Es sei auf der Richtplankarte im Gebiet Siebnen (Gemeinde Wangen) der Richtplankarteinhalt "Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof" aufzuheben.</p>	<p>In den Entwicklungsschwerpunkten Siebnen (Arbeitsgebiet und Bahnhof) werden Aufwertungs- und Verdichtungsmassnahmen angestrebt und es sind grössere Arbeitsplatzgebiete vorgesehen. Mit diesen sind infrastrukturelle (Bahn, Bus und Strasse) sowie städtebauliche Massnahmen (öffentlicher Raum, Zugänglichkeit) verbunden. Sie sollen dem traditionellen Gewerbe und der Schaffung von arbeitsplatz- und öv-orientierten Nutzungen dienen. Für die Erschliessung des Arbeitsplatzgebiet-Areals ist der vorgesehene Autobahnanschluss Wangen-Ost Voraussetzung. Die Gestaltung und Anbindung des Bahnhofgebiets an die angrenzenden Dörfer umfassen insbesondere den Bahnhofplatz, einen Busbahnhof, Fuss- und Radverkehrsverbindungen und weitere Geleise.</p> <p>Das Bahnhofgebiet, welches für die verdichtete</p>	<p>Beim ESP-B Bahnhof geht es im Sinne einer Verkehrsdrehscheibe primär um die optimale Abstimmung zwischen den Verkehrsträgern und die Förderung der Umsteigebeziehungen sowie Aufenthaltsqualität. Daneben bieten Bahnhöfe generell die Chance, das künftige Wachstum an den gut erschlossenen Lagen im Sinne der Innenentwicklung abzuwickeln.</p> <p>Am Bahnhof Sieben-Wangen besteht ausserdem Handlungsbedarf hinsichtlich der besseren Erschliessung des Fuss- und Veloverkehrs (FVV).</p> <p>Die beschriebene Beeinträchtigung mit Mehrverkehr und Immissionen wird per se nicht geteilt, zumal die konzeptionellen Grundlagen für eine bessere FVV-Erschliessung erst noch erstellt werden müssen.</p> <p>führen, indem die Erschliessung dieses Areals zwingend zu Mehrverkehr in der Umgebung und so auch zu Immissionen führen würde.</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Siedlungsentwicklung eine Verbesserung der Zugänglichkeit für den Fuss- und Radverkehr sowie die Anbindung an die Dörfer Wangen und Siebnen erfahren soll, würde auf den Grundstücken der Familie Schätti zu Beeinträchtigungen führen, indem die Erschliessung dieses Areals zwingend zu Mehrverkehr in der Umgebung und so auch zu Immissionen führen würde.</p> <p>Sodann dürfte die heute praktisch verkehrsfreie Breifeldstrasse (Allgemeines Fahrverbot, Zubringerdienst gestattet) mittelfristig der Erschliessung des westlich liegenden Baugebietes samt Arbeitsplatzgebiet dienen, was weitere Beeinträchtigungen mit sich bringt.</p> <p>Die neuen Fahr- und Parkierungsmöglichkeiten samt Schaffung von öffentlichem Raum mit angrenzender Bebauung dürften sich auf den gesamten äusseren Betrachtungsperimeter (vgl. Richtplantext, S. 69, thematische Karte) beziehen und grenzen östlich an die westliche Grenze des Grundstücks Nr. 168 an. Auch damit ist mit erheblichen Immissionen zu rechnen.</p> <p>Die beschriebene Bedrohung des Landwirtschaftsbetriebs der Familie Schätti ist nun aber (bei weitem) nicht der einzige Grund, warum auf den ESP-B "Siebnen" zu verzichten ist. Indem der ESP-B zu Lasten vorhandenen Kulturlandes verwirklicht werden soll, widerspricht eine solche Raumplanung auch raumplanerischen Zielen und Grundsätzen wie namentlich dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a RPG) und der Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. d RPG). Entsprechend den raumplanerischen Planungsgrundsätzen ist die Landschaft weiter zu schonen (vgl. Art. 3 Abs. 2 RPG) und es sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben sowie sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG). Auch diesbezüglich fehlt es an der erforderlichen Interessenabwägung.</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94649	Körperschaft	Richtplankarte	<p>Es sei eine Umfahrung für den Motorfahrzeugverkehr von Buttikon und Schübelbach (analog Lachen und Rothen thurm) und ein Konzept für den örtlichen Langsamverkehr, insbesondere für Velos usw. in den Richtplan aufzunehmen.</p> <p>Es sei die Erschliessung der Dörfer Schübelbach und Buttikon durch den Busverkehr erheblich zu verbessern und entsprechende Konzepte in den Richtplan auszunehmen.</p>	<p>Mit dem neuen Autobahnanschluss in Wangen SZ und der neuen Strasse von Siebnen nach Wangen zum Autobahnanschluss werden die Dörfer Schübelbach und Buttikon einen massiven Mehrverkehr erfahren. Schon heute sind zu den Stosszeiten nicht mehr tolerierbare Staus, Autoschlangen durch die Dörfer anzutreffen. Eine Überquerung der Strassen, wie auch der Verkehr innerhalb der Ortschaften ist schon massiv gestört und nicht mehr zu tolerieren. Dies betrifft einerseits der tägliche Verkehr, andererseits der Wochenendverkehr. Hat es auf der A3 zwischen Lachen und Reichenburg Stau, zwingt sich der Verkehr ab Lachen durch die Dörfer anstelle, dass er auf der Autobahn bleibt. Mit dem Autobahnanschluss Wangen wird sich diese Situation verschärfen, da insbesondere das Autobahnkreuz in Reichenburg den Verkehr vom Anschluss Schmerikon-Tuggen her nicht mehr aufnehmen kann. Bei den wöchentlichen Staus insbesondere im Winter, aber nicht nur, kommt es dann zum Umfahrvverkehr ab Lachen und dann neu auch ab Wangen, der sich durch die Dörfer quält und die Strassen verstopft.</p> <p>Langsamverkehr: Heute bestehen praktisch keine vernünftigen Velowege zwischen den Dörfern und innerhalb der Dörfer entlang der Kantonsstrasse.</p> <p>Busverkehr: Heute haben wir in der Stunde in Buttikon und Schübelbach mindestens 4 Busse in jeder Richtung. Pech ist, dass diese Busse praktisch einander nachfahren, da sie innerhalb von ein paar Minuten in der gleichen Richtung verkehren. Eine bessere Verteilung der Busverkehrszeiten wäre daher angebracht. Weiter ist die Abnahme und Zuführung von und zu den Zügen in Siebnen besser auf den Busverkehr, welcher zu den Dörfern Buttikon und Schübelbach führt, abzustimmen bzw. es sollte auch jeder Zug mit dem Bus abgenommen werden. Dann würde sich auch ein Bahnhof Schübelbach erübrigen, der seit Jahren praktisch nicht mehr bedient wird und für die Teilnehmer des öffentlichen Verkehrs nutzlos ist.</p>	<p>Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Mit dem Vollanschluss Wangen-Ost sowie dem Zubringer Wangen-Ost ändern sich die Verkehrsströme in der March massgeblich. Die Ortskerne werden durch das neue Zubringersystem sowie zusätzlichen Massnahmen entlastet.</p> <p>Mit Massnahmen auf den Ortsdurchfahrten wird auch die Attraktivität gesenkt, um die Autobahn zu verlassen und durch die Dörfer zu fahren.</p> <p>Für den Langsamverkehr sind gemäss Strassenbauprogramm Massnahmen entlang der Kantonstrasse vorgesehen.</p>	nein
95678	Körperschaft	Richtplankarte	Für die ARA Untermarch soll südöstlich, im angrenzenden Landwirtschaftsgebiet, das zudem von der Landschaftsschutzzone überlagert wird und im BLN-Gebiet	Durch das nach wie vor stark anhaltende Bevölkerungswachstum im Einzugsgebiet der ARA Untermarch müssen demnächst die noch vorhandenen Landreserven für die Kapazitätssteigerung der biologischen Reinigungsstufe beansprucht werden.	Die ARA Untermarch ist einer der wichtigsten ARA im Kanton. Als erste ARA im Kanton ist sie derzeit im Ausbau und realisiert die zusätzliche Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen. ARA's müssen i.d.R. alle rund 30 Jahre saniert werden. Aufgrund der nach wie vor steigenden Bevölkerungszahl wird die	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			liegt, die erforderliche Entwicklungsmöglichkeit geschaffen werden. Die Richtplankarte ist im bezeichneten Gebiet mit einer überlagernden Nutzung für den Ausbau der Kläranlage zu markieren (schraffieren).	Um weitere Reinigungsstufen zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, sind weitere Landreserven notwendig.	ARA Untermarch wohl früher oder später ihre Kapazität ausbauen müssen, was möglicherweise nicht mehr im Rahmen der heutigen Anlagenflächen möglich ist. Die Abwasserreinigung von überwiegendem öffentlichen Interesse, womit künftige Ausbauschritte möglich bleiben müssen. Ein Ersatzneubau einer ARA, um anderweitige und ggf. auch hoch zu gewichtende Interessen zu wahren, ist wirtschaftlich und meist auch technisch nicht zweckmässig. Sobald zeitlich absehbar ist, dass eine entsprechende Erweiterung notwendig wird ist ein entsprechender Richtplaneintrag vorzunehmen.	
92403	Unternehmen	Richtplankarte	Hinweis	Die Zusammenlegung der Verladeanlagen in Schwyz ist geplant. Die Aufhebung der Anlagen in Arth-Goldau und Brunnen erfolgt erst nach Realisierung der neuen Anlage in Schwyz.	Wir danken für den Hinweis.	nein
92324	Privatperson	Richtplankarte	Kataster Nr. 171 wird als öffentliche Zone vorgesehen.	Damit die bestehenden Fussballfelder auch in Zukunft turnierfähig betrieben werden können, und der bestehende Fussballplatz weiterhin als Sportplatz und Trainingsort genutzt werden kann, wird es schon in naher Zukunft erforderlich sein, zusätzliche Sportinfrastruktur an diesem Ort zu ergänzen. Um dannzumal die nötige Fläche zur Verfügung zu haben, geht es jetzt darum, diese Fläche als öffentliche Zone für diesen Verwendungszweck zu sichern.	Der Antrag ist nicht stufengerecht und wäre der Gemeinde Schübelbach vorzubringen	nein
94646	Körperschaft	Richtplankarte	Kein Schlüsselgebiet im Sonnenhalb	Wir als Genossame Muotathal vertreten die Bevölkerung der Gemeinde Muotathal. Wir verstehen den Sinn des Schlüsselgebiets nicht, es konnten uns weder Vor- noch Nachteile aufgezeigt werden. Etwas zu machen was keine Veränderung mit sich zieht ist völliger Blödsinn. Wir haben in diesem Gebiet mit dem aktuellen Raumplanungsgesetz (bauen ausserhalb Bauzone) genügend Vorschriften um die Landschaft in ihrer Schönheit zu erhalten. Wir befürchten, dass es in Zukunft durch das Schlüsselgebiet weitere Einschränkungen geben wird. Wenn es eine schriftliche und verbindliche Vereinbarung gibt, dass es in naher und ferner Zukunft keine zusätzlichen Einschränkungen zu den aktuellen Gesetz gibt, sind wir bereit darüber zu diskutieren. Wir kaufen die Katze nicht im Sack... Im Gebiet Mäusenbalm Kreuz Fruttli ist nach der aktuellen Karte immer noch BLN-Gebiet. Im Restaurant Alpenrösli wurde eine Karte gezeigt wo	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Sunnehalb. Die Richtplankarte ist diesbezüglich anzupassen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				dieses Gebiet von BLN zu Schlüsselgebiet wechselt. Seit über 10 Jahren sind wir in Verhandlung damit BLN Gebiet im Raum Kreuz wegfällt. Nun sind wir kurz davor? und schon kommt eine neue Einzonung mir uns unbekanntem Einschränkungen.		
9195	Körperschaft	Richtplankarte	Landschaftskonzeption: Das kantonale Schlüsselgebiet soll sich auf Wildheu-, Wald-, Alp- und Hochgebirgs-Felsenlandschaft beschränken.	Die gesamten Flächen der Streusiedlungslandschaft und der mosaikreichen Streusiedlungslandschaft sollen aus dem Schlüsselgebiet entlassen werden. Bereits heute sind Gebäudegruppen in diesem Gebiet unter Denkmalpflege. Einschränkende und kostentreibende Massnahmen für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude und Wohnhäuser in diesem Gebiet, können damit mehrheitlich vermieden werden.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die Richtplankarte ist diesbezüglich anzupassen. Die verlangte Änderung des Perimeters eines evtl. zukünftigen ähnlichen Schlüsselgebiets wird geprüft.	ja
91955	Körperschaft	Richtplankarte	Landschaftskonzeption: die «Mosaiklandschaft mit Wald-Offenland Muster» in Richtung Schwyz soll nicht ins Schlüsselgebiet aufgenommen werden. Das Schlüsselgebiet Mythen soll südlich entlang der Waldgrenze verlaufen und ist entsprechend zu reduzieren.	Das Schlüsselgebiet erstreckt sich in Richtung Schwyz in das intensiv bewirtschaftete Landschaftsland des Obdorfs. In dieser Region befinden sich grössere Tierhaltungsbetriebe, welche bei Bauprojekten mit Mehrkosten zu rechnen hätten. Die Grenze des Schlüsselgebietes soll somit entlang der Waldgrenze führen. Einschränkende und kostentreibende Massnahmen für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude und Wohnhäuser können damit mehrheitlich vermieden werden.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die Richtplankarte ist diesbezüglich anzupassen. Die verlangte Änderung des Perimeters eines evtl. zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja
94490	Privatperson	Richtplankarte	Parzelle Nr. 903 soll im Richtplan als mögliche Erweiterung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen B3 ergänzt werden.	Um dem Ried auch in Zukunft die Möglichkeit zu geben sich entwickeln zu können werden zusätzliche Bauzonen benötigt. Wenn im Richtplan bereits Gebiete für die Entwicklung vorgesehen sind hätte man bei der nächsten Zonenplananpassung die Möglichkeit dies zu Prüfen.	Der Antrag ist nicht stufengerecht und wäre der Gemeinde Muotathal vorzubringen.	nein
93015	Körperschaft	Richtplankarte	Richtplaneintrag rot "A" Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten B 8 → Ändern in B 3 Wohnzone	optimale ÖV- Verfügbarkeit	Das Siedlungserweiterungsgebiet (SEG) nördlich der Bahngleise in Siebnen-Wangen ist als Entwicklungsschwerpunkt von kantonaler Bedeutung für ein Arbeitsplatzgebiet vorgesehen. Eine Änderung in ein SEG Wohnen ist nicht erwünscht.	nein
94646	Körperschaft	Richtplankarte	Schlüsselgebiet Glattalp muss so gewählt werden, damit EBS in Zukunft keine zusätzlichen Einschränkungen zur Nutzung des Wassers für erneuerbare Energie haben. Alpwirtschaft darf in diesem Gebiet nicht eingeschränkt werden.	Muotathal lebt vom EBS, Wasserzinsen, Arbeitsplätze, und erneuerbarem Strom. Es gibt in diesem Gebiet Alpen welche zu gegebener Zeit eine Sanierung der Gebäude vornehmen müssen. Wir wollen das Risiko nicht eingehen, dass es wir da noch stärker eingeschränkt werden mit Auflagen und Pflichten.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, also auch auf das Schlüsselgebiet Glattalp. Die Richtplankarte ist diesbezüglich anzupassen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
92848	Privatperson	Richtplankarte	Vor kurzem habe ich von dem kantonalen Richtplan erfahren. Ich habe festgestellt, dass das obere Baugebiet Loo in einer neuen Zone "Schlüsselgebiet Landschaftskonzeption" vorgesehen ist. Ich bitte Sie, dieses Gebiet aus dieser Zone herauszunehmen.	Auswirkung auf eine mögliche Bautätigkeit ist unbekannt.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die Richtplankarte ist diesbezüglich anzupassen. Die verlangte Änderung des Perimeters eines evtl. zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja
94649	Körperschaft	Richtplankarte	Soweit die Flächen für Retention die landwirtschaftliche Nutzung und die Aufwertung der Böden auf Gebiet der Genossame Schübelbach, insbesondere auf KTN 1147 und 1149 beeinträchtigen, sei die ausgeschiedene Fläche für Retention zu streichen.	Die Genossame Schübelbach und deren Pächter sind auf sehr gutes landwirtschaftliches Land angewiesen, die der Ausscheidung von Retentionsflächen auf den als Fruchtfolgeflächen ausgeschiedenen Flächen zuwiderläuft. Damit gutes und sehr gutes Landwirtschaftsland nicht weiter beeinträchtigt wird und auch Aufwertungen nicht verhindert werden, sind zusätzliche Belastungen durch Retention zu unterlassen.	Der Retentionsraum wird im Rahmen der Erarbeitung des Inventars zu Beschluss L-13.1 f) geprüft.	nein
90221	Privatperson	Richtplankarte	Streichung der Windenergiezone Linthebene Nord	Die Zone ist aus folgenden Gründen ungeeignet: Zu grosse Nähe zu Siedlungsgebiet und bewohnten Gebäuden, zu letzteren wird teilweise der planerische Mindestabstand von 300 m nicht eingehalten. Beeinträchtigung eines Naherholungsgebietes, das von der umliegenden Bevölkerung intensiv genutzt wird. Seeplatz: Ausschlussgebiet wegen Vogelschutz (Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2019: Ornithologische Beurteilung der Windenergieprüfräumen im Kanton Schwyz. Schreiben von Dr. Stefan Werner, 18. Juni 2019. In: Industrielle Grosswindkraftanlagen im Kanton Schwyz? Pro Landschaft Schwyz, 2019). Windpotential ist viel zu gering, die in der Studie angenommenen Werte beruhen noch auf den alten, zu hohen Potentialwerten, die später nach unten korrigiert werden mussten. Laut Windatlas BFE beträgt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit auf 100 m nur 4.4-4.6 m/s.	In der Schweiz gibt es keine festen Mindestabstände. Sie werden aufgrund der Windenergie-Bestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung berechnet. Gemäss der einzigen Schweizer Studie aus dem Jura mit 150 m hohen Windräder verunfallen vor allem kleine Vögel auf dem Durchzug, Kollisionen mit Greifvögeln wurden keine festgestellt. Jährlich verunfallten etwa 21 Vögel pro Windrad, im Jahr 2020 gab es 37 solche Gross-Windenergieanlagen in der Schweiz. Zum Vergleich: In der Schweiz sterben laut der Vogelwarte mehrere Millionen Vögel pro Jahr wegen Kollisionen mit Glasfassaden und die Anzahl getöteter Vögel durch Katzen wird auf 2 Mio. geschätzt. Gemäss Birdlife International sind 75 % der Vogelarten durch den Klimawandel bedroht. Windräder tragen mit ihrem CO2-neutralen Strom zur Verlangsamung und Abschwächung des Klimawandels bei (Quelle EnergieSchweiz). Die Studie «Windenergienutzung im Kanton Schwyz» weist darauf hin, dass der Windatlas Schweiz nur bedingt für die Abschätzung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden kann. Deshalb wurden bei der Eignungsprüfung die minimalen Schwellwert entsprechend tief angesetzt, um auf Grund unsicherer Winddaten geeignete Gebiete nicht zu verlieren. Bei der ARA Bilten wurden die Messungen auf 30 m Höhe gemacht. Die Messungen in derselben Studie am Standort Niederurnen auf 50 m Höhe ergaben höhere Werte (Mittelwert 4.45 m/s). Zudem wurde in der Studie erwähnt, dass die untersuchte Messperiode eher Windschwach war im Vergleich zum langjährigen Mittel.	nein
92930	Privatperson	Richtplankarte	Streichung der Retentionsfläche	Auf Grund des Autobahnanschlusses Wangen-Ost wird der Verkehr (PW und LKW) zwangsläufig von der St. Galler Seite her zunehmen. Siehe Antrag "Aufnahme im Richtplan "Entlastung Tuggner	Der Retentionsraum wird im Rahmen der Erarbeitung des Inventars zu Beschluss L-13.1 f) geprüft.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Dorfkern" Die ausgewiesene Retentionsfläche würde einen möglichen Korridor für eine Umfahrungsstrasse der Gemeinde Tuggen beeinträchtigen. Eine Retention wenn immer möglich weiter vom Siedlungsgebiet erstellt werden.		
92814	Privatperson	Richtplankarte	Verschiebung der neu geplanten Richtplangrenze hoch bis nach der Liegenschaft Rätigs(Betschart Peter), also das gesamte Siedlungsgebiet soll davon ausgenommen werden!	Falls dadurch irgendwelchen baulichen Massnahmen vorsorglich entgegengewirkt werden sollte, könnte man das mit der betreffenden Bevölkerung diskutieren und nicht klammheimlich durchs Hintertürchen irgendwelche Bestimmungen erlassen! Es hinterlässt nicht wirklich einen vertrauenswürdigen Eindruck, wenn betroffene Personen nicht informiert werden und dann abschliessend einfach alles Beschlossene akzeptieren müssen! Man erfährt nirgends was das für Auswirkungen mit sich bringt und das ist sehr schade! Ich finde das oberste Organ der zuständigen Behörde müsste den Finger heben und sich dafür einsetzen, dass alle Betroffenen richtig informiert werden. Man möchte einfach nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden!	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die Richtplankarte ist diesbezüglich anzupassen. Die verlangte Änderung des Perimeters eines evtl. zukünftigen ähnlichen Schlüsselgebiets wird geprüft.	ja
92931	Privatperson	Richtplankarte	Verschiebung der talseitigen Grenze des Schlüsselgebietes "Mythen"	Aktuell liegt die stark überbaute Zone der Loostrasse, sowie auch der Klösterliboden, Sagirain und weitere Gebiete in der Schlüsselzone. Diese Region passt sicher nicht in die landschaftlich erhaltenswerte Umgebung welche oberhalb liegt (Obdorf/Mythen). Auch als Randzone des Dorfes Schwyz wäre schon ein Gebiet vom Feldli/ Kollegium anzusehen. In den letzten Jahren und bis heute würde im erwähnten Gebiet stark gebaut. Die zu schützende Landschaft ist also sowieso entfallen. Meine Liegenschaft, welche gemäss Grenzziehung halbiert wurde, liegt wie viele Nachbarn in der Landwirtschaftszone. In diesen sind die Anforderungen an Bauten und Anpassung der Landschaft bereits genügend gegeben. Eine Verschiebung der Grenze der Schlüsselzone "Mythen" an die bestehende Grenze des Jagdbanngebietes wäre z.B. ein Vorschlag. Gruss und besten Dank für Möglichkeit der Mitwirkung, Roland Ott. Bitte nehmen sie zur Kenntnis, dass die betroffenen Grundstückbesitzer gerne vorab von diesem Projekt gewusst hätten.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die Richtplankarte ist diesbezüglich anzupassen. Die verlangte Änderung des Perimeters eines evtl. zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
92960	Privatperson	Richtplankarte	Wir bitten den Regierungsrat bzw. das Amt für Raumentwicklung eindringlich, das Schlüsselgebiet «Mythen» ausserhalb des Siedlungsgebiets festzulegen bzw. auf das Schlüsselgebiet «Mythen» zu verzichten und von einer Grenzziehung durch besiedeltes Gebiet abzusehen. Dem Landschaftsschutz und der Erhaltung des Erholungsgebiets kann auch mit der hier vorgeschlagenen Lösung genügend Rechnung getragen werden.	Wie definiert sich diese Zone? Für die Eigentümer ist nicht erkennbar, welche Konsequenzen dies für ihre Liegenschaften hat. Es muss mit Einschränkungen gerechnet werden. Dabei erscheint es nicht nachvollziehbar, warum der Regierungsrat diese Zone nicht ausserhalb des Siedlungsgebiets verlaufen lässt und das Schlüsselgebiet «Mythen» deckungsgleich mit dem Jagdbanngebiet ansiedelt. Weiter ist anzufügen, dass das Schlüsselgebiet «Mythen» das einzige Schlüsselgebiet ist, welches besiedeltes bzw. bebauten Gebiet beinhaltet. Auffallend erscheint, dass beim Schlüsselgebiet «Mythen» gewisse Quartiere/Grundstücke «umfahren» bzw. ausgelassen werden, so z.B. das Quartier Mangelegg. Ein anderes Bild ergibt sich im Bereich Obdorf/Loo/Halteli/Klösterli: In diesen Bereichen verläuft die Grenze des Schlüsselgebiets ohne verständliche oder sachliche Gründe quer durch die Bauzone.	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die Richtplankarte ist diesbezüglich anzupassen. Die verlangte Änderung des Perimeters eines evtl. zukünftigen Schlüsselgebiets "Mythen" wird geprüft.	ja
92944	Privatperson	Richtplankarte	Wir bitten um eine Stellungnahme zu folgenden Punkten: 1) Gibt es zum geplanten Strassenverlauf / Gestaltung des Autobahnanschlusses beim Bahnhof Siebnen aktuelle Informationen? 2) Ist der Zubringer vom Autobahnanschluss Wangen-Ost südlich der Geleise zum Bahnhof Siebnen als Sackgasse geplant oder als Durchfahrtsstrasse mit Anschluss an die Bahnhofstrasse? 3) Gibt es bereits Annahmen / Gutachten zur erwarteten Lärm- und Verkehrsbelastung des neuen Autobahnanschlusses im Bereich Bahnhofplatz Siebnen/Hallenstrasse? 4) Sind verkehrsberuhigende, bzw. lärm-mindernde Massnahmen im Zusammenhang mit dem Autobahnzubringer Wangen-Ost vorgesehen? Welche?	In der Richtplananpassung 2022 ist der geplante Autobahnanschluss Wangen Ost teilweise unterirdisch eingezeichnet und der Zubringer zum Bahnhof Siebnen-Wangen ist anders eingezeichnet als im bestehenden Richtplan. Die Informationsseite «Autobahnanschluss Wangen-Ost (https://www.sz.ch/mobilitaet-verkehr/tiefbauamt/strassenbauprojekte/wangen-ost/wangen-ost.html/72-512-450-447-3625-3600-8373) ist seit Monaten inaktiv. Als eine der am direktesten betroffenen privaten Landeigentümer der neuen Zufahrt zum Bahnhof Siebnen möchten wir über die konkreten Auswirkungen für uns frühestmöglich informiert zu werden.	Der Zubringer Wangen-Ost (unterirdisch) ist aktuell in Planung. Dabei werden alle Aspekte des Verkehrs, der Siedlung sowie auch der Landschaft berücksichtigt. Dabei werden natürlich auch die Umweltaspekte, wie der Bodenverschleiss, der Lärm, das Verkehrsaufkommen etc. beachtet. Die notwendigen Massnahmen zum Schutz aller Umweltaspekte fliesen in Rahmen der obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung in die Planungen ein. In den gesamten Planungen zum Zubringer Wangen-Ost ist auch die Erschliessungsstrasse zum Bahnhof Siebnen-Wangen geplant. Dabei soll die Strasse im Bereich der bestehenden Park&Ride-Anlage an das bestehende Strassennetz anschliessen. Wie erwähnt werden auch hier die umweltrechtlichen Aspekte (z.B. Lärm) geprüft. Das Vorprojekt wird in kommender Zeit abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Bevölkerung über den Stand der Arbeiten informiert.	nein
Allgemeine Rückmeldungen						
92596	Politische Partei	Allgemeine Rückmeldungen	1. Allgemeine Bemerkungen • Die Mitte-Partei des Kantons Schwyz unterstützt den Grundgedanken, den kantonalen Richtplan laufend aktuell zu halten. Die Hauptthemen Landschaft, er-	Keine weitere Begründung.	Wird zur Kenntnis genommen, Alle Anträge im angehängten pdf sind als E-Mitwirkungsanträge bereits erfasst.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			<p>neuerbare Energien und Arbeitszonenbewirtschaftung sind für die Mitte-Partei zentral.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dabei ist aber in allen Bereichen mit Augenmass zu handeln. Nebst der Schonung der Landschaft, der Erhaltung der Erholungsräume und der nachhaltigen Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist darauf zu achten, dass keine zusätzlichen Vorschriften und Einschränkungen für die landwirtschaftliche Produktion, die Bautätigkeiten und für die Bevölkerung allgemein verursacht werden. Dies gilt insbesondere bezüglich der Landschaftskonzeption und damit verbunden bezüglich der ausgeschiedenen Schlüsselgebiete, aber auch bezüglich der erneuerbaren Energien und damit verbunden bezüglich der Nutzung der Wind- und Wasserkraft. • Bereits heute ist der Fokus auf eine räumliche Gesamtsicht zum Tourismus zu entwickeln, um so das Potential für den Tourismus besser auszuschöpfen. Insbesondere die Verbindungsmöglichkeiten der einzelnen Regionen (z.B. Hoch-Ybrig, Brunni - Mythen - Ibergereg - Hochstuckli, usw.) sind zu fördern und entsprechend im Richtplan zu verankern. • Bezüglich der Arbeitszonenbewirtschaftung unterstützt die Mitte-Partei die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen und die Ausscheidung von überkommunalen Arbeitsplatzgebieten als Ergänzung zu den kantonalen Arbeitsplatzgebieten (ESP-A). Es ist aber auch zu gewährleisten, dass auch bei kommunalen Arbeitsplatzgebieten in der Zuständigkeit der Gemeinden der Entwicklungsspielraum gewährt wird, d.h. dass bei Bedarf ansässige und lokal verankerte Betriebe erweitert und neue 			

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			Betriebe und Wirtschaftszweige angesiedelt werden können.			
92881	Bezirk/Gemeinde (Nachbarkanton)	Allgemeine Rückmeldungen	1. Die Standorte für Windenergie im Linthgebiet sind überregional und gemeinsam zwischen den Kantonen Schwyz, Glarus und St.Gallen zu planen. 2. Der Gemeinderat Benken SG beantragt, das Gebiet March/Höfe nochmals zu überprüfen, ob es nicht noch andere geeignete Standorte für Windenergieanlagen gibt.	Der Gemeinderat Benken SG erkennt, dass alternative Energien notwendig sind. Er ist sich unsicher, ob die Windenergie den notwendigen und erwarteten Effekt erzielen kann oder ob die Einschnitte in die Landschaft und in die natürlichen Lebensräume der Vögel und des Wildes (Wildtierkorridor) nicht höher zu gewichten sind. Der Gemeinderat will sich dem Thema nicht gänzlich verschliessen, erachtet eine überregionale, koordinierte Planung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz und St.Gallen als zwingend notwendig. Es kann nicht sein, dass sich die Windenergiezonen jedes Kantons an die Randregionen, angrenzend an die jeweiligen Nachbarkantone, konzentrieren und alle Windräder im selben Gebiet, vor oder in Benken SG zu stehen kommen.	Die Koordination mit den Nachbarkantonen und Nachbargemeinden erfolgt im Rahmen der weiteren Abklärungen. Die überregionale Planung mit den Nachbarkantonen wurde im Rahmen der Oberseekonferenz in die Wege geleitet. Diese Richtplanüberarbeitung betrifft die drei Gebiete Linthebene Nord und Süd sowie Hochstuckli. Weitere Potenzialgebiete wie beispielsweise Beristofel, Ufem Tritt und Rossberg wurden im Bericht "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" als Gebiete mit Vorbehalt bezeichnet und deshalb nicht in die Richtplanung aufgenommen.	nein
93012, 94635, 94630, 94643, 94632, 94552, 94559, 94583, 94568	Unternehmen, 8 Privatpersonen	Allgemeine Rückmeldungen	1. Rickenbach SZ sei als ländliches Gebiet zu qualifizieren und nicht dem periurbanen Raum zuzuordnen. 2. Die Parzelle Nr. 4629 Rickenbach Schwyz ist als Entwicklungsgebiet teilweise der Wohn-, Misch und Zentrumszone zugewiesen. Die davon betroffene Teilparzelle sei daraus zu entlassen und dem Nichtsiedlungsgebiet zuzuweisen. 3. Ergänzend sei die Parzelle 4629 der Fruchtfolgefläche zuzuweisen.	1. Rickenbach erfüllt Anforderungen für periurbanen Raum nicht. 2. Ungenügende Erschliessung und überlastete Infrastruktur, welche durch Wachstum weiter begünstigt wird (Wachstum in Rickenbach). Erwartungshaltung des Wachstums in der Gemeinde Schwyz ist zu hoch angesetzt, entsprechend ist die Ausweitung der Bauzonen in der Gemeinde Schwyz nicht notwendig. Die Entwicklung soll in den Hauptverkehrsachsen und in den dafür geeigneten und vorgesehenen Zentren lbach und Seewen stattfinden. 3. Rickenbach soll unter Wahrung ihrer ländlichen Charakteristika entwickelt werden und den dazu notwendigen Siedlungsfreiraum beibehalten. Weitere Ausführungen/Stellungnahme im Anhang	Der Antrag ist nicht stufengerecht: Das Anliegen ist in die derzeit laufende Revision der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Schwyz einzubringen.	nein
94434	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Antrag 1: Der rote Text auf Seite 26 «RES-2.9 Generelle Landschaftsqualitätsziele für landschaftliche Schlüsselgebiete» ist wegzulassen und zu ersetzen mit einem Text, der auf die im nationalen Vergleich stark überdurchschnittlich vorhandenen grossflächigen Landschaftsschutzobjekte hinweist, womit sich die Etablierung weiterer flächiger Schutzobjekte, welche die bisherige Pflege und	Vorbemerkungen: 1. Jeder Richtplan-Inhalt stellt eine potenzielle Freiheitseinbusse für die Betroffenen dar und darf daher nur bei ausgewiesener Notwendigkeit und Effektivität erfolgen. Gerade bei rein Behördenverbindlichen Grundlagen, die der basisdemokratischen Entscheidungsfindung entzogen sind, ist die Behörde deshalb zu grösster Zurückhaltung aufgerufen. Alles andere widerspricht dem Grundsatz des schwyzerischen Freiheitsverständnisses und schadet letztlich unserem Staatswesen, welches	Antrag 1: Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Der Richtplan wird dementsprechend angepasst. Antrag 2: Der Regierungsrat hat beschlossen die drei gemäss der Studie "Windenergienutzung im Kanton Schwyz" geeignetsten Gebiete in die laufende Richtplanrevision (Vororientierung) aufzunehmen.	ja

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			<p>Bewirtschaftung künftig erschweren, erübrigt.</p> <p>Antrag 2: Die Windmühle-Standortgebiete sind bis zum Vorliegen gefestigter, für die Windstromproduktion wesentlicher Grundlagen nicht im Richtplan festzulegen. Die vorgesehenen Standorte sind aus dem Richtplan ersatzlos zu streichen.</p>	<p>prioritär von der Basis getragene Entscheide vorsieht und nicht behördlich verordnete Vorschriften. Vor dem Hintergrund der bereits starken Einflussmöglichkeiten von NGO's kommt dieser Feststellung im aktuellen Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>2. Das Kantonsgebiet weist mehrere grossflächige nationale landschaftliche Schutzperimeter auf. So liegen 225.5 km² (¼ der Kantonsfläche!) innerhalb von BLN-Perimetern, und rund 10 % der nationalen Moorflächen der Schweiz liegen auf Kantonsgebiet. Hinzu kommen knapp 85 km² eidgenössische Jagdbanngebiete. Damit nimmt der Kanton Schwyz im nationalen Vergleich einen Spitzenplatz ein. Vor diesem Hintergrund erscheint die zusätzliche Ausscheidung von zusätzlichen Landschaftsschutzperimetern alles andere als zwingend, sondern vielmehr als unnötig. Dies umso mehr, als deren Auswahl völlig willkürlich getroffen wurde (s. nachstehende Bemerkungen zum Bericht «Grundlagen..»).</p> <p>Zu Antrag 1: Die Methodik erscheint vordergründig wissenschaftlich. Die vielen Zitierungen der ETH und ihrer EDV-gestützten Instrumente und Institutionen (z.B. Forschungsgruppe PLUS des IRL der ETHZ, PALM-Daten, Random-Forest-Modell, etc) wirken bemüht-hergeholt. Gerade angesichts dieser insgesamt pseudo-wissenschaftlichen Bemühungen wird beim Lesen des Berichts klar, dass keine wissenschaftliche Bewertungsmethoden möglich sind, sondern dass die Bewertung von Landschaftsbildern eine rein subjektive Angelegenheit ist. Mit dem Zitieren wissenschaftlicher Autoritäten und wissenschaftlich klingenden Instrumenten wird eine Objektivität vorgetäuscht, die letztlich doch nur völlig willkürliche Resultate zeitigt. Dies bewirkt eine tiefe Glaubwürdigkeit und mitunter einen erheblichen demokratischen Vertrauensverlust bei der betroffenen Bevölkerung. Es war offenbar anlässlich der Mitwirkung zur Landschaftskonzeption Ende 2019/Anfang 2020 möglich, einzelne der mit den oben geschilderten pseudo-wissenschaftlichen Methoden evaluierten Objekte mittels regionalpolitischem Druck aus der Vorlage zu entfernen. Damit sind die Eigentümer</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>und Bewirtschafter der verbliebenen vier «Schlüsselgebiete» offensichtlich «Die Dummen». 2. Die Abgrenzung der Schlüsselgebiete ist völlig willkürlich und steht teilweise im Widerspruch zu den Bemerkungen in den Objektblättern. So erschliesst sich z.B. im Fall des Schlüsselgebiets Mythen nicht, weshalb nicht gleich die ganze Ortschaft Schwyz einbezogen wurde, angesichts der Beschreibung im Objektblatt («Zentraler Bestandteil der Landschaftsansicht ist auch der den Mythen zu Füssen liegende Talkessel mit dem schützenswerten Ortsbild von Schwyz mit seinen Herrnhäusern»).</p> <p>Zu Antrag 2: In Kap. 4.3. des Syntheseberichts wird die Abschätzung der Anzahl Anlagen und der möglichen Stromproduktion als «rein technisch möglich» bezeichnet. Explizit wird darauf hingewiesen, dass weder Windmessungen vorliegen, noch die grundbautechnische Machbarkeit («schlecht tragfähige Flyschböden») und die fehlenden Zufahrten (insbesondere beim Standort Hochstuckli) geklärt sind. Es wird lediglich festgehalten, dass «die drei Standorte nach heutiger Auslegung und Wissensstand als geeignet erachtet werden können» (!). Angesichts der tatsächlich völlig fehlenden objektiven Grundlagen ist die richtplanerische Festlegung von Windmühlen- Standorten eindeutig verfrüht.</p>		
90238	Nachbarkanton	Allgemeine Rückmeldungen	Aus Sicht des TBA SG, Abt. Mobilität und Planung, ergeben sich zum Kapitel "V Verkehr" keine Anträge oder Hinweise.	Die aufgezeigten Änderungen/Ergänzungen sind konfliktfrei zu den geplanten Vorhaben des Kantons St. Gallen.	Wird zur Kenntnis genommen	nein
92136	Unternehmen	Allgemeine Rückmeldungen	B-11.1 Kantonale Tourismusschwerpunkte, Region Stoos Richtplan Seite: 75f. Das Vorgehen des Kantons aus den bereits bestehenden Schwerpunkten zu schliessen, was auch künftig sein soll, wird als «naturalistischer Fehlschluss» bezeichnet, und gilt als nicht zulässiges Denkmuster. Wenn der Kanton seine in diversen Erlassen festgelegte Nachhaltigkeitsstrategie demnach tatsächlich umsetzen will, müsste er bezogen auf die bestehenden Tourismusschwerpunkte, unter Einbezug der im Anhang unter	Eine kurze Extrapolation der Gästefrequenzen im Verhältnis zur Einwohnerzahl (=Tourismusintensität) ist geeignet, schlaglichtartig die Problematik unserer Destination zu veranschaulichen. Diese beträgt für unsere Destination SMT mit 5500 Einwohnern gemäss der Studie «rütter soceco 2020» 163 Gäste auf einen Einwohner (zum Vergleich Rigi 79 G/Einw.; Junfrauoch 299 G/Einw.). Nun ist es ja so, dass sich die 890 000 Gäste in unserer Destination SMT vor allem in der Gemeinde Morschach mit ca. 1200 Einw. bewegen. Das ergäbe dann für die Gemeinde Morschach eine Gästedichte von 741 G/Einw.	Kommentar wir zur Kenntnis genommen. Das touristische Raumkonzept wird aktuell erarbeitet und ist nicht Teil der Richtplananpassung 2022. Der Kanton bildet mit dem touristischen Raumkonzept eine Grundlage für die zukünftige räumliche Entwicklung des Tourismus und zeigt auch Massnahmen zur Besucherlenkung sowie zur themenübergreifenden Abstimmung des Tourismus auf. Erst auf Grundlage dieses Konzeptes können allfällige Anpassungen des Richtplans bzgl. Tourismusschwerpunkte oder ihrer Perimeter geprüft werden.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			Massnahmen aufgeführten Aspekte, die Frage stellen, ob der Bestandesehalt der Tourismushotspots im touristischen Raumkonzept tatsächlich nachhaltig bzw. zukunftsträchtig ist. Der Kantons muss die bestehenden Tourismusschwerpunkte in der Gemeinde Morschach auf deren Nachhaltigkeit prüfen und vor allem dem Overtourismus auf dem Stoos Schranken setzen, in dem er die im Anhang aufgezeigten Massnahmen zur Umsetzung bringt.	Eine solche Gästeanballung verkehrt die angestrebte Nachhaltigkeit ins Gegenteil, indem sie Umweltrisiken schafft und Klimaschutzbemühung sowie Energiemassnahmen in der Destination beschädigt. Auch wird durch ein solch geballtes Gästeaufkommen die Tourismusakzeptanz in der einheimischen Bevölkerung mehr als strapaziert. Die Besucherstromführung hat bereits an den Talstationen der Stoosbahnen zu greifen.		
92289	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	B-2.1 Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzung Die Ortschaft Siebnen soll als urbaner Raum definiert werden. Ergänzung: c) Gemeinden mit hohem Anteil an urbane Räumen (Lachen, Schwyz, Wolle- rau) sowie der Spezialfall Ortschaft Siebnen	Der Ort Siebnen hat sich historisch urban entwickelt. Bereits in der Zeit der Industrialisierung (19. Jahrhundert) wurde in Siebnen verdichtet gebaut. Der ehemals ländliche Charakter des Dorfes ging auch in den nachfolgenden Generationen verloren. Die bestehenden Bauten dokumentieren urbanes Zentrum. Die vom Kanton als regionales Zentrum bezeichnete Ortschaft Siebnen wäre das einzige regionale Zentrum des Kantons, das nicht als urban deklariert wird. Die heute wichtige Verkehrsanbindung von Siebnen unterstreicht das urbane Ortszentrum zusätzlich. Bereits heute verfügt Siebnen über den Viertelstundentakt im öV. Täglich verkehren rund 230 Busse. Mit dem soeben fertig gestellten Grosskreisel wurde mitten in Siebnen ein städtebauliches Element verwirklicht, das den urbanen Raum betont.	Die Einteilung der Raumtypen im Kapitel "RES-2 Raumtypen und Zentrenstruktur" ist nicht Gegenstand dieser Richtplananpassung. Diese Überlegungen sind bei der nächsten Gesamtüberarbeitung der Richtplanung anzustellen.	nein
92944	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	betrifft: Richtplantext, B-8.22 ESP-A / B-9.3 EPS-B « Siebnen» - Hinweise / Grundlagen Neu wird unter «Grundlagen» der Bericht «Siedlungsentwicklung Fokusraum March» aufgeführt. Darin ist im Anhang unter A2 «Grobprofile für die potenziellen Entwicklungsschwerpunkte» / «Standortprofil: Bahnhof Siebnen-Wangen» ein «mögliches Erschliessungs- und Bebauungskonzept» dargestellt. In diesem verbindet ein Fuss- & Veloweg über den Stationsweg und über Kat. 114 und Kat. 110/115 den Bahnhof mit der Breitfeldstrasse. In den Erläuterungen Nr. 3 dazu steht:	Die Umsetzung dieses Erschliessungskonzept würde einen schwerwiegenden Eingriff in das Eigentum darstellen.	Die erwähnte Grundlage «Siedlungsentwicklung Fokusraum March» ist nicht verbindlich. Sie bietet lediglich einen ersten Anhaltspunkt für mögliche Lösungen. Für die bessere Integration des Bahnhofs Siebnen-Wangen in die bestehenden Siedlungen besteht jedoch Handlungsbedarf. Die heutigen Fuss- und Veloverbindungen zum Bahnhof sind nicht ideal und sollten optimiert werden, damit eine Verschiebung vom motorisierten Individualverkehr hin zum Langsamverkehr erfolgen kann. Die genaue Ausgestaltung sowie die Umsetzung erfolgt nicht auf Stufe Richtplanung.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			<p>«Das Siedlungserweiterungsgebiet Wohnen befindet sich zum heutigen Stand in der Landwirtschaftszone. Die Erschliessung des MIV kann über die Breitfeldstrasse erfolgen. Mit einer Verlängerung des Stationsweg durch das Gebiet Richtung Osten zur Breitfeldstrasse soll eine direkte Fuss- und Veloverbindung zum Bahnhof geschaffen werden.»</p> <p>Wir bitten diesbezüglich um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen:</p> <p>1) Inwiefern bildet dieses Erschliessungs- und Bauungskonzept Bestandteil des überarbeiteten Richtplans, bzw. inwiefern entfaltet dieses Rechtswirkung mit Inkrafttreten des überarbeiteten Richtplans?</p> <p>2) Beim Stationsweg handelt es sich um eine sehr schmale Strasse, die heute als Erschliessungsstrasse und einzigen Zubringer für 7 Liegenschaften (EFH) inkl. einem Kinderhort und einer Herberge dient. Eine zusätzliche Nutzung als Velo- und Fussgängerzubringer zum Bahnhof scheint mir nicht möglich.</p> <p>2a - Was sind hierzu die Überlegungen?</p> <p>2b - Wie will man genügend Kapazität auf dem Stationsweg schaffen, um diese Zusatznutzung zu bewerkstelligen, bzw. die Strassensicherheit zu gewährleisten?</p> <p>3) Beim letzten Grundstück am Stationsweg (Stationsweg 7 / Haslenstrasse 2, Kat. 114) handelt es sich um ein privates Grundstück in der Bauzone. Der geplante Fussweg geht mitten durch den Garten dieses Grundstücks. Zudem ist das Grundstück auf dem Plan rosa eingefärbt und wird damit als Baufeld im Rahmen des Erschliessungs- & Bauungskonzeptes betrachtet.</p> <p>3a - Ist das ein Fehler oder ist tatsächlich geplant, dieses Grundstück zu überbauen und durch einen Fuss- / Veloweg zu teilen?</p>			

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			3b - Wie/wann ist vorgesehen die Landeigentümer in dieses Vorhaben miteinzubeziehen?			
94637	Unternehmen	Allgemeine Rückmeldungen	Das Unternehmen begrüsst und unterstützt die Überführung der Windgebiete in den kantonalen Richtplan.	<p>Neben mehreren konkreten Wind-Projekten in den Kantonen Luzern und Aargau haben wir auch erste Abklärungen im Kanton Schwyz getroffen und sind interessiert, den Ausbau der Windenergie auch hier aktiv voranzutreiben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns folgende generelle Bemerkungen zur geplanten Richtplananpassung 2022:</p> <p>- Die Windenergie ist eine perfekte Ergänzung zur Wasserkraft und Photovoltaik, da die Turbinen etwa zwei Drittel des Stroms im Winterhalbjahr produzieren. Die Daten unserer eigenen Windanlage Lutersarni im Entlebuch zeigen dies eindrücklich. Die effektive Produktion liegt deutlich über den Prognosen – insbesondere in den Wintermonaten.</p> <p>- Wir begrüßen deshalb die Überführung der Windgebiete in den kantonalen Richtplan. Dies stärkt die Planungssicherheit für die Projektentwickler deutlich. Dies gilt aufgrund der guten Windverhältnisse insbesondere auch für das Gebiet Hochstuckli Engelstock.</p> <p>- Die Festsetzung im Richtplan ist ein wichtiger erster Schritt – die Länge und Komplexität der anschliessenden Bewilligungsverfahren bleibt aber eine grosse Herausforderung. Hier können kantonale Plangenehmigungsverfahren – wie sie beispielsweise der Kanton Luzern aktuell gerade in die Vernehmlassung geschickt hat – teilweise Abhilfe schaffen. Wir würden es begrüßen, wenn auch der Kanton Schwyz ein kantonales Plangenehmigungsverfahren in Betracht ziehen würde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein kantonales Plangenehmigungsverfahren ist im Kanton Schwyz nicht vorgesehen.</p>	nein
95722	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Dass sich die Gemeinde Morschach hinreissen konnte, mit einseitigen Grundbuchanmeldungen Eigentum sich anzueignen bedarf der Klärung.	Der genehmigte Wegrodel weist offenbar krasse Mängel auf. Diese Probelbatik wurde durch den Hausjuristen der Gemeinde Morschach im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2016+ im Wortprotokoll vom 9.9.2021 unmissverständlich bestätigt. Die Gemeinde Morschach wird dabei behaftet,	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				dass sie nicht bestreitet, dass die Gemeinde Morschach anfangs der 1970er Jahre überhaupt kein Eigentum Strasse hatte.		
95722	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Der Bedarf für rechtswirksame Erschliessungen unter den vorliegenden Mängeln betreffend die konzessionierten Wasserversorgungen in der Gemeinde Morschach ist allgemeinverbindlich durch die Fachstellen an die Hand zu nehmen.	-	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein
92273	Bezirk/Gemeinde	Allgemeine Rückmeldungen	Der Bezirk Gersau verzichtet auf eine Mitwirkung.	Beschluss des Bezirkrates vom 7. November 2022.	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
94267	Politische Partei	Allgemeine Rückmeldungen	Der Deponiebedarf könnte vermindert werden, wenn anstelle von unterirdischen Bauten mehr überirdisches Volumen bewilligt würde, sprich eine höhere Ausnutzung und eine grössere Gebäudehöhen zugelassen würden.	Der Kanton Schwyz ist mit einer immer grösser werdenden Menge von Aushub- oder Abbruchmaterial konfrontiert. Entsprechend braucht es immer mehr Deponievolumen.	Kenntnisnahme	nein
92273	Bezirk/Gemeinde	Allgemeine Rückmeldungen	Der Gemeinderat Unteriberg schlägt vor, eine Neuordnung des Siedlungsentwicklungsgebiets im Bereich Obernidlau, Unteriberg, in der Richtplananpassung vorzusehen. Dieses Ersuchen kann durch die Entwicklungsstrategie der Gemeinde Unteriberg begründet werden. Weiter beantragt der Gemeinderat Unteriberg eine Erweiterung der Deponie Lehweid zu berücksichtigen.	Entwicklungsstrategie der Gemeinde Unteriberg	Der Antrag basiert auf der "Entwicklungsstrategie" vom 7. Februar 2020, worin die SEG gegenüber dem Zustand im kantonalen Richtplan neu angeordnet werden. Grundsätzlich kann der Eintrag des SEG WMZ im Gebiet Stöckenen unter Berücksichtigung des flächengleichen Abtauschs des SEG WMZ im Gebiet Plangg erfolgen, wie dies in der "Entwicklungsstrategie" dargelegt wird. Die Erweiterung der Deponie Lehweid wurde bereits aufgenommen.	ja
94547	Nachbarkanton	Allgemeine Rückmeldungen	Der Kanton Nidwalden dankt für die Gelegenheit zur Mitwirkung. Er hat die Richtplanänderungen zur Kenntnis genommen. Besonders positiv würdigt er die Integration der Landschaftskonzeption mit der Festsetzung der vier landschaftlichen Schlüsselgebiete. Auf eine ausführliche Stellungnahme mit Anträgen wird verzichtet.	Keine unmittelbare Betroffenheit und Abhängigkeit in den Kanton Nidwalden festzustellen.	wird zur Kenntnis genommen	nein
95722	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Der Mangel der Grundvoraussetzungen werden im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision und Erkenntnis von Grundeigentum der Grundbuchberechtigung in Morschach vorgängig zu konfrontieren sein im Zusammenhang des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts.	Die Gemeinde Morschach behauptet weiterhin, sie habe nichts mit den einseitigen Grundbucheintragen zu tun. Wie bereits mit der Grundbuchberichtigungsklage dargelegt, ist dies offensichtlich falsch.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94485	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Der Regierungsrat soll sich erst im Verlauf Frühjahr 2023 mit den einzelnen Richtplananpassung befassen.	Es ist geplant, dass sich der RR schon Anfang Jahr mit den Richtplananpassungen befasst. Die einzelnen Stellungnahmen zur öffentlichen Auflage können so nicht berücksichtigt bzw. im Detail geprüft werden (Eingabe bis 20. Dezember 2022). Wenn die Stellungnahmen nicht geprüft werden können, ist die öffentliche Auflage zwecklos.	Nach dem Abschluss der Vernehmlassung wurden alle Anträge von den entsprechenden Amtsstellen des Kantons beurteilt. Die bereinigte Richtplananpassung 2022 wird dem Regierungsrat voraussichtlich im zweiten Quartal 2023 zusammen mit dem Mitwirkungsbericht zum Erlass vorgelegt. Den eingebrachten Anträgen wird damit gebührend Rechnung getragen.	nein
92856	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Der Richtplan muss detaillierter aufgesetzt werden.	Der Richtplan ist sehr schwammig verfasst. Eine genaue Absicht ist nicht zu erkennen. Je nach Person, welche zukünftige Projekte beurteilt, können der Texte sehr streng ausgelegt und angewandt werden. Was hier harmlos erscheint, verunmöglicht unter Umständen eine gesunde und nachhaltige Entwicklung. Wir kennen das leider aus der Vergangenheit. Zuerst wird alles sehr blumig dargestellt und uns wird gesagt, solche Schutz- oder Schlüsselgebiet haben keine Auswirkungen auf uns. Sind sie jedoch in Kraft, darf man dies nicht oder das nicht. Vielen Dank, dass es überhaupt möglich ist, seine Ansicht darzulegen. Es würde und freuen, wenn die Anliegen positiv aufgenommen werden.	Soweit diese Einwendung die Schlüsselgebiete betrifft, ist festzuhalten, dass vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet wird. Die Richtplankarte ist diesbezüglich anzupassen.	ja
94494	Körperschaft	Allgemeine Rückmeldungen	Der Vollanschluss Halten ist ohne Verzug umzusetzen.	Der Vollanschluss Halten bringt für Private und für das Gewerbe und damit für den Kanton Schwyz einen enormen Mehrwert, weswegen dieser ohne Verzögerung umzusetzen ist.	Diese Rückmeldung nehmen wir zur Kenntnis. Der Kanton Schwyz bemüht sich dieses Anliegen umzusetzen.	nein
94485	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Die öffentliche Auflage der Richtplananpassung ist mindestens bis Februar 2023 zu verlängern.	Grundsätzlich sind Richtplananpassungen nur behördenverbindlich. Das Vernehmlassungsverfahren bei den Behörden wurde schon abgeschlossen. Bei den Richtplananpassungen gibt es allerdings durchaus auch Aspekte, die verbindlich für die Grundeigentümer sind. So wurde an der Rigi-Nordlehne der Perimeter des BLN Gebietes 1606 teilweise falsch in der Karte eingetragen. Befindet sich ein Grundstück im BLN Perimeter, hat das massive Einschränkungen auch für private Bauherrschaften zur Folge. Die Grundeigentümer müssen genügend Zeit haben, um sich mit der äusserst komplexen Materie auseinander zu setzen.	Es handelt sich um eine gesetzliche Frist von 60 Tagen (§ 7 PBG). Die Frist kann nicht verlängert werden.	nein
94267	Politische Partei	Allgemeine Rückmeldungen	In unserem Milizsystem stossen wir mit einer Bearbeitungszeit von nur 2 Monaten	Mit dem Mitwirkungsverfahren zur Richtplananpassung werden Unterlagen im Umfang von 14	Es handelt sich um eine gesetzliche Frist von 60 Tagen (§ 7 PBG). Die Frist kann nicht verlängert werden.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			ten und einer so umfangreichen Dokumentation an die Grenzen des Machbaren.	Dokumenten mit insgesamt über 600 Seiten mitgeliefert.		
94627	Körperschaft	Allgemeine Rückmeldungen	Die Rückmeldungen von Gemeinden und Bezirken der behördlichen Mitwirkung seien zusammenfassend für die öffentliche Vernehmlassung darzustellen. Die Vorprüfung des Entwurfs durch den Bund sei künftig aufzuschieben, bis das innerkantonale Mitwirkungsverfahren abgeschlossen ist und dessen Ergebnisse (Stellungnahmen der Vernehmlassenden) zusammengestellt sind.	siehe Begründungen aus der Stellungnahme SUR vom 26. Oktober 2015.	Das Vorgehen des Kantons Schwyz bezüglich der Mitwirkung entspricht dem Informationsauftrag gemäss Art. 4 RPG sowie den Richtlinien der Bundesstellen für die Erstellung der Richtpläne. Bezüglich der Vorprüfung richtet sich der Kanton Schwyz nach Art. 10 RPV. Eine nachgelagerte Vorprüfung würde die Verfahrensdauer unnötig verlängern.	nein
95722	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Die Vernehmlassung vom 29. November 2018 zur Richtplananpassung 2018 wird zum integrierenden Bestandteil der vorliegenden Eingabe erklärt.	-	Soweit auf die Eingabe im Rahmen der Richtplananpassung 2018 verwiesen wird, wurden die Anträge im damaligen Verfahren geprüft. Eine Anpassung des Richtplans war und ist nicht angezeigt.	nein
92503	Körperschaft	Allgemeine Rückmeldungen	Die Wirtschaft braucht mehr Platz.	Generell ist festzuhalten, dass die Arbeitsplatzgebiete zu wenig Gewicht haben. Die verfügbaren Flächen sind äusserst beschränkt. Vernünftig erschlossene und verfügbare Areale sind kaum vorhanden, was für die Entwicklung nachteilig ist. Aufgrund des eingeschränkten Angebots, sind die Preise für Industrie und Gewerbeland sehr hoch.	Die wirtschaftliche Entwicklung ist eine gemeinsame Aufgabe zwischen Kanton und Gemeinden. Nicht alle Gebiete werden auf Stufe der kantonalen Planung behandelt. Im kantonalen Richtplan gilt es, die planerischen Prioritäten zu bündeln und die Ressourcen dort zu fokussieren, wo grössere Entwicklungen möglich und sinnvoll sind. Die zahlreichen verbleibenden kommunalen Arbeitsplatzgebiete besitzen ebenfalls noch Entwicklungspotenziale und bleiben in der Kompetenz der Gemeinden.	nein
91954	Unternehmen	Allgemeine Rückmeldungen	Ersatzlose Streichung der Windenergiezonen.	Schwyz verfügt über keine geeigneten Standorte für Windkraftanlagen. Viel Geld, wenig und unzeitiger Strom nach dem Vorbild der deutschen Ampelregierung. Diese ökonomisch und ökologisch schädliche Verschandelung der Tourismuslandschaft kann weder im Interesse des Kantons liegen, noch entspricht sie seiner geschichtlichen Tradition.	Angesichts der zwingenden Erfordernisse, die durch die aktuelle Klimasituation sich laufend verschärfen, wie trockene und heisse Sommer in der Vergangenheit gezeigt haben, sind Gebiete, welche geeignet sind zusätzlichen erneuerbaren Strom bzw. dringend notwendigen Winterstrom zu erzeugen auf ihre Eignung zu prüfen.	nein
94491	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Es scheint mir, dass Ihr gar nicht wollt, dass das Volk mitwirkt oder ich bin mir eigentlich sogar sicher, dass es so ist. Bin enttäuscht von der Regierung.	Schlechte / unzureichende Informationen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Auflage wurde über das Amtsblatt und die Medien publiziert sowie auf der Kantonswebseite aufgeschaltet.	nein
94543	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Es sei darauf zu verzichten, das Gebiet "Siebnen (Gemeinde Galgenen, Schübelbach, Wangen)" im Richtplantext, B-8.1, als Entwicklungsschwerpunkt "Arbeitsplatzgebiete" (ESP-A) zu bezeichnen und es sei im Richtplantext der Beschluss B-8.2 ESP-A "Siebnen" ersatzlos aufzuheben. Es sei auf der Richtplankarte im Gebiet	In den Entwicklungsschwerpunkten Siebnen (Arbeitsgebiet und Bahnhof) werden Aufwertungs- und Verdichtungsmassnahmen angestrebt und es sind grössere Arbeitsplatzgebiete vorgesehen. Mit diesen sind infrastrukturelle (Bahn, Bus und Strasse) sowie städtebauliche Massnahmen (öffentlicher Raum, Zugänglichkeit) verbunden. Sie sollen dem traditionellen Gewerbe und der Schaffung von arbeitsplatz- und öv-orientierten Nutzun-	Der ESP-A Siebnen-Wangen ist einer von zwei grösseren, vorgesehenen Standorten für die Entwicklung eines Arbeitsplatzgebiets. Die Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen ist im Kanton Schwyz nach wie vor sehr gross. Gefragt sind grössere zusammenhängende Flächen an gut erschlossenen Lagen. Mit der Schaffung von ESP kann die kantonale Wirtschaftsentwicklung auf wenige, konzentrierte und räumlich abgestimmte Standorte gelenkt werden. Er trägt auch – durch die gezielte Entwicklung am richtigen Ort – zum Erhalt der hohen Lebensqualität und zum sorgsamem	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			<p>Siebnen (Gemeinde Galgenen, Schübelbach, Wangen) der Richtplaninhalt "Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten" aufzuheben.</p>	<p>gen dienen. Für die Erschliessung des Arbeitsplatzgebiet-Areals ist der vorgesehene Autobahnanschluss Wangen-Ost Voraussetzung. Die Gestaltung und Anbindung des Bahnhofgebiets an die angrenzenden Dörfer umfassen insbesondere den Bahnhofplatz, einen Busbahnhof, Fuss- und Radverkehrsverbindungen und weitere Geleise.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Schaffung des um den Bahnhof Siebnen herum liegenden Arbeitsplatzgebietes geht Kulturland verloren. Im geänderten Richtplandtext wird zwar nicht mehr wie bisher ausdrücklich die kompensationsfreie Inanspruchnahme von FFF in Betracht gezogen. Ob die Streichung auf S. 56 des Richtplandtextes bedeutet, dass dies tatsächlich nicht mehr in Betracht kommt, ist hingegen nicht klar. Zwar sind die Kulturlandverluste zu Gunsten eines Arbeitsplatzgebietes nicht direkt auf den Grundstücken des Landwirtschaftsbetriebs der Familie Schätti vorgesehen. Die Beeinträchtigung auf diesen Grundstücken ist aber dennoch massiv: Die Erschliessung dieses Areals soll zwingend über den vorgesehenen Autobahnanschluss Wangen-Ost und damit über den durch den Landwirtschaftsbetrieb Schätti führenden Zubringer erfolgen. Sodann dürfte die heute praktisch verkehrsfreie Breitfeldstrasse (Allgemeines Fahrverbot, Zubringerdienst gestattet) mittelfristig der Erschliessung des westlich liegenden Baugebietes samt Arbeitsplatzgebiet dienen, was weitere Beeinträchtigungen mit sich bringt.</p> <p>Die beschriebene Bedrohung des Landwirtschaftsbetriebs der Familie Schätti ist nun aber (bei weitem) nicht der einzige Grund, warum auf den ESP-A "Siebnen" zu verzichten ist. Indem der ESP-A zu Lasten vorhandenen Kulturlandes verwirklicht werden soll, widerspricht eine solche Raumplanung auch raumplanerischen Zielen und Grundsätzen wie namentlich dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a RPG) und der Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. d RPG). Entsprechend den raumplanerischen Planungsgrundsätzen ist die Landschaft</p>	<p>Umgang mit dem Boden bei. Bei der Dimensionierung der (bestehenden oder neuen) Zonen ist auf einen 10- bis 15-jährigen regionalen Bedarf auszurichten. Die Potenziale und Reserven in den bestehenden Zonen sind auszuweisen und mitzuberücksichtigen. Der Richtplan wird vom Bundesrat genehmigt. Somit kann ausgeschlossen werden, dass der Richtplaneintrag per se der Raumplanung oder raumplanerischen Zielen gemäss RPG widerspricht.</p> <p>Für die aufgeworfenen Fragen müssten im Rahmen einer Nutzungsplanung (Einzonung) entsprechende Lösungen gefunden werden (FFF-Kompensation, Erschliessung für motorisierten Individualverkehr, Fuss- und Veloverkehr). Die erwähnte Interessensabwägung erfolgt jedoch nicht auf Stufe kantonaler Richtplan, sondern auf Stufe Nutzungsplanung.</p>	

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				weiter zu schonen (vgl. Art. 3 Abs. 2 RPG) und es sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben sowie sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG). Auch diesbezüglich fehlt es an der erforderlichen Interessenabwägung.		
94543	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Es sei darauf zu verzichten, das Gebiet "Siebnen (Gemeinde Wangen)" im Richtplankarte, B-9.1, als Entwicklungsschwerpunkt "Bahnhofsgebiete" (ESP-B) zu bezeichnen und es sei im Richtplankarte der Beschluss B-9.3 ESP-B "Siebnen" ersatzlos aufzuheben.</p> <p>Es sei auf der Richtplankarte im Gebiet Siebnen (Gemeinde Wangen) der Richtplankarteinhalt "Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof" aufzuheben.</p>	<p>In den Entwicklungsschwerpunkten Siebnen (Arbeitsgebiet und Bahnhof) werden Aufwertungs- und Verdichtungsmassnahmen angestrebt und es sind grössere Arbeitsplatzgebiete vorgesehen. Mit diesen sind infrastrukturelle (Bahn, Bus und Strasse) sowie städtebauliche Massnahmen (öffentlicher Raum, Zugänglichkeit) verbunden. Sie sollen dem traditionellen Gewerbe und der Schaffung von arbeitsplatz- und öv-orientierten Nutzungen dienen. Für die Erschliessung des Arbeitsplatzgebiet-Areals ist der vorgesehene Autobahnanschluss Wangen-Ost Voraussetzung. Die Gestaltung und Anbindung des Bahnhofgebiets an die angrenzenden Dörfer umfassen insbesondere den Bahnhofplatz, einen Busbahnhof, Fuss- und Radverkehrsverbindungen und weitere Geleise.</p> <p>Das Bahnhofgebiet, welches für die verdichtete Siedlungsentwicklung eine Verbesserung der Zugänglichkeit für den Fuss- und Radverkehr sowie die Anbindung an die Dörfer Wangen und Siebnen erfahren soll, würde auf den Grundstücken der Familie Schätti zu Beeinträchtigungen führen, indem die Erschliessung dieses Areals zwingend zu Mehrverkehr in der Umgebung und so auch zu Immissionen führen würde.</p> <p>Sodann dürfte die heute praktisch verkehrsfreie Breitfeldstrasse (Allgemeines Fahrverbot, Zubringerdienst gestattet) mittelfristig der Erschliessung des westlich liegenden Baugebietes samt Arbeitsplatzgebiet dienen, was weitere Beeinträchtigungen mit sich bringt.</p> <p>Die neuen Fahr- und Parkierungsmöglichkeiten samt Schaffung von öffentlichem Raum mit angrenzender Bebauung dürften sich auf den gesamten äusseren Betrachtungsperimeter (vgl. Richtplankarte, S. 69, thematische Karte) beziehen</p>	<p>Beim ESP-B Bahnhof geht es im Sinne einer Verkehrsdrehscheibe primär um die optimale Abstimmung zwischen den Verkehrsträgern und die Förderung der Umsteigebeziehungen sowie Aufenthaltsqualität. Daneben bieten Bahnhöfe generell die Chance, das künftige Wachstum an den gut erschlossenen Lagen im Sinne der Innenentwicklung abzuwickeln.</p> <p>Am Bahnhof Sieben-Wangen besteht ausserdem Handlungsbedarf hinsichtlich der besseren Erschliessung des Fuss- und Veloverkehrs (FVV). Die beschriebene Beeinträchtigung mit Mehrverkehr und Immissionen wird per se nicht geteilt, zumal die konzeptionellen Grundlagen für eine bessere FVV-Erschliessung erst noch erstellt werden müssen.</p> <p>führen, indem die Erschliessung dieses Areals zwingend zu Mehrverkehr in der Umgebung und so auch zu Immissionen führen würde.</p>	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>und grenzen östlich an die westliche Grenze des Grundstücks Nr. 168 an. Auch damit ist mit erheblichen Immissionen zu rechnen.</p> <p>Die beschriebene Bedrohung des Landwirtschaftsbetriebs der Familie Schätti ist nun aber (bei weitem) nicht der einzige Grund, warum auf den ESP-B "Siebnen" zu verzichten ist. Indem der ESP-B zu Lasten vorhandenen Kulturlandes verwirklicht werden soll, widerspricht eine solche Raumplanung auch raumplanerischen Zielen und Grundsätzen wie namentlich dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a RPG) und der Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis des Landes (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. d RPG). Entsprechend den raumplanerischen Planungsgrundsätzen ist die Landschaft weiter zu schonen (vgl. Art. 3 Abs. 2 RPG) und es sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben sowie sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG). Auch diesbezüglich fehlt es an der erforderlichen Interessenabwägung.</p>		
94543	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass im Falle einer durch die im Richtplan vorgesehenen raumwirksamen Tätigkeiten erfolgenden Enteignung Realersatz zur Verfügung zu stellen ist, die Inanspruchnahme des Grundeigentums und entsprechende Minderwerte voll zu entschädigen sowie sämtliche Kosten- und Entschädigungsfolgen seitens des Staates zu tragen sind.	Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass im Falle einer durch die im Richtplan vorgesehenen raumwirksamen Tätigkeiten erfolgenden Enteignung Realersatz zur Verfügung zu stellen ist, die Inanspruchnahme des Grundeigentums und entsprechende Minderwerte voll zu entschädigen sowie sämtliche Kosten- und Entschädigungsfolgen seitens des Staates zu tragen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
94627, 94658	Körperschaften	Allgemeine Rückmeldungen	Es sei der Grundsatz "Planung vom freizuhaltenden Raum her" in allen Teil-Planungen konsequenter anzuwenden.	Wenn der freizuhaltende Raum z.B. für einen Wildtierkorridor oder für einen noch bestehenden Siedlungstrenngürtel u.ä. auch nur teilweise zugebaut werden soll oder wenn in (potenziell oder tatsächlich) wildökologisch sensiblen Gebieten neue störende touristische Nutzungen vorangetrieben werden sollen, sind Nutzungskonflikte und juristische Probleme vorprogrammiert. Eine wirklich vorausschauende Planung berücksichtigt dies und entschärft solche Konflikte durch ausreichende -	Räume können nicht ganzheitlich von weiteren Nutzungen freigehalten werden. Um den vielfältigen Ansprüche an den Raum gerecht zu werden, bedarf es -unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Voraussetzungen- eine Interessenabwägung, welche zu Nutzungsüberlagerungen führen kann.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				vorsorgliche ! - planerische Schutzvorkehrungen, was bis dato kaum der Fall ist.		
94627, 94658, 92967	Körperschaften	Allgemeine Rückmeldungen	Es seien alle Anträge abzulehnen, die auf eine Schwächung des Schutzes von Natur, Landschaft und Ressourcen.	Nationale und kantonale Schutzvorgaben haben Vorrang vor privaten u/o öffentlichen kommunalen und regionalen Interessen.	Eine allfällige Interessenabwägung ist im Einzelfall vorzunehmen.	nein
94554	Körperschaft	Allgemeine Rückmeldungen	Es sollte erwähnt werden das der Schutz und Nutzen von Quellwasser vor den Landschaftsschutz gestellt wird.	Es ist heute schon schwierig Analgen für die Wasserversorgung zu erschliessen, schützen oder zu bauen. Mit dem neuen Richtplan wird das noch mehr erschwert. Jeder will aber Qualitativ einwandfreies Trinkwasser nutzen. Darum muss die Wasserversorgung höher als jeglicher Schutz gestellt werden. Solche Erwähnungen fehlen gänzlich in dem Richtplan.	Bei Nutzungs- oder Interessenkonflikten (beispielsweise Landschaftsschutz und Trinkwassernutzung) ist immer eine Interessenabwägung vorzunehmen. Aufgrund der hohen Relevanz und des hohen Stellenwerts von einwandfreiem Trinkwasser geniesst dessen Nutzung ein gewichtiges Interesse. Sofern kein Ausschlusskriterium (beispielsweise Moorschutz) vorhanden ist, kann eine Trinkwassernutzung samt Schutzzonenausscheidung in der Regel realisiert werden.	nein
95666	Körperschaft	Allgemeine Rückmeldungen	Für die zeitgerechte Umsetzung der im Richtplan platzierten Forderungen, namentlich im Bereich der Fruchtfolgeflächen und der Gewässerrevitalisierungen, wird es notwendig sein, sämtliche wichtigen Betroffene von Beginn weg als Beteiligte zu begrüßen. Andernfalls droht Schiffbruch. Der Einwander macht beliebt, dass man sie in den bezeichneten Bereichen als Beteiligte anerkennt und also solche im Richtplan auch erwähnt.	Im Bereich der Entwässerung der Siedlungen und der Verlandungsböden nimmt die Linthebene-Melioration eine zentrale Stellung ein. Einerseits stellt sie mit ihrem Kanalsystem sicher, dass das überschüssige Meteorwasser aus den überbauten Gebieten aber auch von der Autobahn A3 und A15 schadlos abgeführt werden kann. Andererseits wird mittels Drainagen das überschüssige Bodenwasser entzogen, so dass die intensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung überhaupt möglich ist. Diesem Umstand wird in den Unterlagen des Richtplanes nicht Rechnung getragen.	Der Einbezug der durch ein Projekt Betroffenen wird situativ erfolgen. Eine Erwähnung der Beteiligten ist nicht stufengerecht.	nein
90238	Nachbarkanton	Allgemeine Rückmeldungen	Hinweis	Das Amt für Wasser und Energie nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass der Kanton Schwyz mit der Anpassung 2022 des kantonalen Richtplans die planerischen Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen schaffen will. Aufgrund Abklärungen für den Kanton St.Gallen ist die Eignung der Priorität-A-Standorte Linthebene Nord und Linthebene Süd sind unter dem Blickwinkel «Windangebot» nachvollziehbar.	Kenntnisnahme	nein
90238	Nachbarkanton	Allgemeine Rückmeldungen	Hinweis zu RES-2 / Landschaftsraum Die Differenzierung der Landschaftstypen basiert auf der kantonalen Landschaftskonzeption. Diese Formulierung ist unklar.	In der Raumentwicklungsstrategie RES ist unter RES-2 "Ausgangslage und Erläuterungen" festgehalten, dass der umgebende Landschaftsraum in verschiedene Landschaftstypen unterteilt wird. Es sind dies gemäss RES-2.1c) Landschaftsräume verschiedener Prägung (Alpen- und Berglandschaft, Hügellandschaft, Tal- und Mittellandebenen, wald- und moorgeprägte Landschaften). Im Kapitel "Landschaftsraum" steht, dass die Differenzierung der Landschaftstypen neu auf der kantonalen Landschaftskonzeption basiere. Weiterhin werden aber die Raumtypen von RES 2.1c)	Die Feststellung ist korrekt. Die Abstimmung des Landschaftsraumes der RES und der Landschaftstexturen der Landschaftskonzeption hat noch nicht stattgefunden. Die Überführung wird in der nächsten Richtplananpassung vorgenommen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Alpenlandschaft, Berglandschaft, Hügellandschaft, Tal- und Mittellandebene sowie moorgeprägte Landschaft aufgelistet; mithin basiert die Differenzierung der Landschaftstypen auf RES-2.1c). Die Landschaftskonzeption führt ganz andere Landschaftstypen auf, die nicht mit den Richtplantypen übereinstimmen. Ist vorgesehen, später die Typologie der Landschaftskonzeption in den Richtplan zu überführen?		
92834	Nachbarkanton	Allgemeine Rückmeldungen	Hinweis zum ESP Fänn: Wir betrachten betriebsbezogene Mobilitätskonzepte nicht als «Möglichkeit», sondern als zwingender Bestandteil zur verträglichen Abwicklung der Mobilitätsbedürfnisse.	Abstimmung von Siedlung und Verkehr im ESP Fänn	Die hohe Bedeutung von Mobilitätskonzepten wird grundsätzlich geteilt. Für die zwingende Umsetzung von Mobilitätskonzepten fehlt derzeit die kommunale, gesetzliche Grundlage.	nein
92403	Unternehmen	Allgemeine Rückmeldungen	Hinweis zum Kapitel W-2.3 Elektrische Übertragungsleitungen	Betreffend der beschränkten Möglichkeiten zur Verkabelung im Bereich der Übertragungsleitungen Bahnstromversorgung verweisen wir auf den Sachplan Infrastruktur Schiene, Kap. 4.9.	Es ist kein Widerspruch zwischen dem Richtplankapitel W-2.3 und dem Kapitel 4.9 des Sachplans Verkehrs, Teil Schiene auszumachen. Soweit die Verkabelung des Bahnstroms und die damit verbundenen technischen Schwierigkeiten gemeint sind, stehen diese Feststellung nicht in Widerspruch zu den Richtplanbeschlüssen.	nein
94627, 94658	Körperschaften	Allgemeine Rückmeldungen	Hinweis: Wir verweisen explizit auf die früheren Stellungnahmen zu Richtplanergänzungen etc.: - Stellungnahme SUR vom 26. Oktober 2015 zur Richtplanüberarbeitung 2015; - Stellungnahme WWF und Pro Natura vom 3. Dezember 2018 zur Richtplananpassung 2018; - Stellungnahme WWF und Pro Natura vom 17. Januar 2020 zur Landschaftskonzeption Kanton Schwyz 2019; - Stellungnahme SUR vom 5. Oktober 2021 zum kantonalen Mountainkonzept.	Die dort gestellten Anträge und Begründungen sind nach wie vor gültig, soweit sie nicht inzwischen berücksichtigt wurden oder nicht durch separate Verfahren im Sinne der betr. Natur- und Landschaftsschutzziele bereinigt und erledigt werden konnten.	Sofern sich die Rahmenbedingungen nicht massgeblich verändert haben, gelten die vom Kanton bereits verfassten Beurteilungen zu den Anträgen.	nein
92486	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Ich finde es gut, dass die Natur geschützt wird, aber nicht immer auf Kosten der Bewohner. Wenn jemand in diesem Gebiet wohnt, soll er trotzdem Bauen und Umbauen dürfen, sowie über Zufahrten, Bewirtschaftung, Landnutzung etc. bestimmen können. Es gibt schon mehr als genug Gesetze vom Kanton die manchmal gegen den gesunden Menschenverstand sind. Wir wollen nicht noch mehr Einschränkungen, sondern mehr selber auf Gemeindeebene bestimmen.	Ich habe im Antrag alles erwähnt. Die Gemeinde soll bestimmen.	Soweit sich die Einwendung gegen den Landschaftsschutz im Allgemeinen richtet, ist dazu festzuhalten, dass der Kanton nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) dazu verpflichtet ist, für die Schonung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes, von geschichtlichen Stätten sowie von Natur- und Kulturdenkmälern oder, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, für deren ungeschmälerter Erhaltung zu sorgen. Dies verpflichtet ihn dazu, bei der Raumentwicklung auch landschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Diesbezüglich sind keine Richtplananpassungen vorzunehmen. Soweit sich die Einwendung gegen die Schlüsselgebiete richtet, ist festzuhalten, dass vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet wird. Der Richtplan ist entsprechend anzupassen.	teilweise

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
94654	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Ich finde, Windpärke gehören nicht ins Landschaftsbild des Kt SZ.	Die Wasserkraft ist zu fördern. Windpärke verhandeln unsere schöne Landschaft! Windenergie ist in unsere Gegend auch zu wenig effizient.	Nebst der Windenergie wird auch die Wasserkraft gefördert. Die aktuelle Strommangellage zeigt deutlich auf, dass die Schweiz im Winter ein Stromversorgungsproblem hat, das sich in Zukunft nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und treibhausgasarme Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Entsprechend ist es unabdingbar im Rahmen der kantonalen Richtplanung für die zukünftigen Projekte möglichst optimale Rahmenbedingungen zu schaffen und einen geeigneten sowie verhältnismässigen Untersuchungsrahmen zu definieren.	nein
92796	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Ich stelle den Antrag, dass alle involvierten Liegenschaften über diese Richtplanänderung proaktiv informiert werden und Ihnen die Konsequenzen einer Einzäunung in die Schutzzone "Mythen" persönlich aufgezeigt werden und wo der Handlungsspielraum für jede einzelne Liegenschaft zu liegen kommt.	Wir akzeptieren keine stille Wertminderung der Liegenschaften durch Anpassung des Richtplanes. Respektive wir fordern ansonsten einen finanziellen Ausgleich.	Soweit sich die Einwendung gegen die Schlüsselgebiete richtet, ist festzuhalten, dass vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet wird. Der Richtplan ist entsprechend anzupassen.	ja
92403	Unternehmen	Allgemeine Rückmeldungen	Kapitel B-9 Entwicklungsschwerpunkte «Bahnhofsgebiete». Bei den folgenden Vorhaben ist die SBB unter «Koordination/Beteiligte» aufzunehmen (analog SOB beim ESP-B «Einsiedeln»): Seite 68, ESP-B «Pfäffikon» Seite 69, ESP-B «Siebnen» Seite 70, ESP-B «Brunnen» Seite 71, ESP-B «Seewen-Schwyz» Seite 72, ESP-B «Arth-Goldau»	Analog SOB beim ESP-B "Einsiedeln"	Entspricht der gelebten Praxis, darum wird die Änderung vorgenommen.	ja
90238	Nachbarkanton	Allgemeine Rückmeldungen	Keine Anträge oder Hinweise (Fachbereich Deponien, Entsorgung, Rohstoffe)	Es bestehen keine Konflikte zu bestehenden oder geplanten Vorhaben im Kanton St.Gallen. Ebenso ist kein akuter Abstimmungsbedarf zu erkennen.	Wird zur Kenntnis genommen	nein
92946	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Keine Windkraft im Kanton SZ	Die Linthebene ist ein Naherholungsgebiet, einst schwer von unseren Grossvätern bewirtschaftbar gemacht. Sie bietet unglaublich vielen Tierarten Heimat, seltene Pflanzen breiten sich wieder aus und die vielen kleinen Gewässer ziehen immer mehr Artenvielfalt an. Die Windkraft in der Linthebene halte ich nicht für besonders effizient und die Module selbst sind Sondermüll. Der Ertrag steht in keinem Verhältnis zum Schaden den die Windkraft anrichten würde. Nicht zu Letzt werden	Angesichts der zwingenden Erfordernisse, die durch die aktuelle Klimasituation sich laufend verschärfen, wie trockene und heisse Sommer in der Vergangenheit gezeigt haben, sind Gebiete, welche geeignet sind zusätzlichen erneuerbaren Strom bzw. dringend notwendigen Winterstrom zu erzeugen auf ihre Eignung zu prüfen.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				auch unsere Immobilien abgewertet und die Auserschwyzergemeinden an der Linthebene werden um einiges unattraktiver. Dies alles für einen kaum spürbaren Energienutzen! Das einzige was hier nachhaltig wäre, wäre der Schaden den wir unseren Kindern überlassen.		
92999	Unternehmen	Allgemeine Rückmeldungen	Landschaft, Landwirtschaft, Tourismus, S. 15: Die Biodiversität sei möglichst zu erhalten.	Der Kanton geht selbst von einem Bevölkerungswachstum aus. Es ist daher illusorisch davon auszugehen, dass diese Entwicklung keinen Einfluss auf die Biodiversität haben wird.	Es ist richtig, dass die Bevölkerungsentwicklung einen Einfluss auf die Biodiversität haben wird. Unabhängig davon ist der Kanton nach Art. 18 NHG verpflichtet, durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Gemäss der im Jahr 2012 vom Bundesrat erlassenen Strategie Biodiversität Schweiz ist die Biodiversität u.a. mit der Schaffung einer ökologischen Infrastruktur zur Vernetzung von Lebensräumen und Arten zu erhalten und zu fördern. Auch die Biodiversität im Siedlungsraum soll so gefördert werden, dass sie zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt. Diese Ziele müssen deshalb Gegenstand des kantonalen Richtplans bleiben.	nein
94492, 94514	2 Privatpersonen	Allgemeine Rückmeldungen	Meine Anträge und Begründungen im Richtplantext gelten auch für den Erläuterungsbericht.	Ich schreibe nicht dasselbe 2 mal.	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
95722	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Privatrechtliche Grundbucheinträge sind zu konfrontieren.	Gemäss dem regierungsrätlichen Richtplanergebnis der öffentlichen Mitwirkung werden die Anträge nicht berücksichtigt, bzw. nicht fair und nachhaltig konfrontiert.	Offenbar handelt es sich um einen Konflikt grundbuchrechtlicher Natur mit der Gemeinde Morschach und Privaten. Es ist nicht ganz klar, in welcher Weise hier der kantonale Richtplan betroffen sein soll. Grundbuchrechtliche Probleme können nicht im kantonalen Richtplan gelöst werden. Hierfür sind die Gemeinde und/oder allfällig direkt betroffene Private anzugehen.	nein
92834	Nachbarkanton	Allgemeine Rückmeldungen	Richtplantext S. 15: Tiefbahnhof Luzern ersetzen durch Durchgangsbahnhof Luzern	Korrekte Bezeichnung: Durchgangsbahnhof Luzern (DBL)	Die Bezeichnung ist anzupassen.	ja
94145	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Rückmeldung zur Orientierungsversammlung im Rest. Alpenrösli, Muotathal	siehe Anhang	Wird zur Kenntnis genommen.	nein
92219	Unternehmen	Allgemeine Rückmeldungen	S. 71 Richtplantext: B-9.5 ESP-B "Seewen-Schwyz", Antrag zu B-9.5 c): Industrieflächen mit standortgebundenen Anlagen sowie damit verbundene Anlagflächen wie Anschluss- und Rangiergleise sind bis auf Weiteres von Umnutzungs- und Verdichtungsmassnahmen auszunehmen.	Insbesondere im äusseren Betrachtungsperimeter befinden sich nicht verschiebbare und unersetzbare Aufbereitungsanlagen wie auch standortgebundene Logistikanlagen der Hartsteinindustrie. Die Nutzung und der langfristige Bestand dieser Anlagen sind von übergeordnetem Interesse, denn sie dienen langfristig der nationalen Versorgungssicherheit mit Hartsteinprodukten wie Bahnschotter und Hartsplitten. Ferner ist es Ziel des Richtplans, dass der Schienengüterverkehr im Kanton über zweckmässige Anlagen verfügen soll, sodass er den Anteil am Modal Split zumindest halten kann. "Sowohl für den Wagenladeverkehr als auch für den Transport von Massengütern	Die unter c) erwähnte Verdichtung und Umnutzung (z.B. Verlagerung von Lager- und industrieller Nutzung) betrifft weder die erwähnten Aufbereitungsanlagen noch die standortgebundenen Logistikanlagen der Hartsteinindustrie.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				(z.B. Kies, Sand) werden hierfür geeignete Verladestationen benötigt." (vgl. V-3.2 Bahn, S. 98 ff).		
94485	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Sämtliche Anträge zur Richtplananpassung sind im Rahmen der öffentlichen Auflage zu prüfen. Falls ein Antrag abgelehnt wird, ist das kurz dem Antragsteller zu begründen.	Bei öffentlichen Vernehmlassungen, so auch bei den Richtplananpassungen im Kanton Schwyz ist die nötige Transparenz zu schaffen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage zur Landschaftskonzeption Kanton Schwyz habe ich am 16. Januar 2020 eine umfassende Stellungnahme zur Rigi-Nordlehne / Landschaftschutz / Autobahnauffahrt Arth eingereicht. Bis heute habe ich keine Antwort erhalten. Es wäre gut, wenn Personen die sich für den Kanton Schwyz engagieren wenigstens ein Feedback erhalten.	Die Mitwirkungsberichte zu den Richtplänen, in welchen die Anträge beurteilt werden, sind nach der Genehmigung des Bundes öffentlich auf der Webseite des Kantons einsehbar (unter: Raumentwicklung/Kantonale Planung/Richtplanung/Richtplananpassung genehmigt). Das im Jahr 2019 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegte Dokument zur Landschaftskonzeption wurde unterdessen als Grundlagenbericht (Ergebnisse Analysephase) vom Regierungsrat verabschiedet. Die Erarbeitung der eigentlichen Landschaftskonzeption mit konkreten Erhaltungs- und Entwicklungszielen, insbesondere auch die Konkretisierung der Umsetzung des Schutzes der BLN-Gebiete, steht noch aus. Auf den Antrag des Einwenders, die an der Rigi-Nordlehne vorkommenden Landschaftstypen zu präzisieren, wurde nicht eingegangen, weil die vorliegende Landschaftstypologisierung bereits sehr detailliert ist, und sich der Schutz der Landschaft im Rigi-Gebiet im Wesentlichen nach den BLN-Schutzzielen des Bundes richtet.	nein
94634	Nachbarkanton	Allgemeine Rückmeldungen	Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir geprüft. Aus Sicht des Amtes für Raumentwicklung Uri haben wir keine Einwände.	Keine Bemerkungen. Siehe Abschnitt "Antrag"	wird zur Kenntnis genommen	nein
94399	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Sie schreiben S. 15 zu Landschaft, Landwirtschaft Tourismus Die Biodiversität ist zu erhalten auch im Siedlungsgebiet. Landwirtschaft und Siedlungsentwicklung im Konflikt. Landschaft als Ressource für den Tourismus. Diese gilt es zu schonen und die Konflikte zwischen Mensch und Natur zu reduzieren.	Sie wollen einerseits die Landschaften erhalten, aber fördern immer noch mehr Tourismusprojekte. Sie wollen die Landwirtschaft erhalten, bewilligen und Zonen aber immer noch neue Siedlungsprojekte. Sie wollen Ressourcen schonen aber gleichzeitig fördern sie immer noch mehr deren Zerstörung. Sie wollen etwas tun für die Landschaft und für die Natur? Dann beginnen Sie den Tourismus zu beschränken und stoppen Sie sofort jegliche neu geplanten Überbauungen. Sie fördern die Zerstörung unserer Landschaft. Sie haben es geschafft in den vergangenen 30 Jahren auch den inneren Kantonsteil zu einer ekligen Agglo verkommen zu lassen. Sie fördern und fördern ständiges Wachstum. Ständiges Wachstum ist nichts anderes als ein Krebsgeschwür. Sie wollen die Landschaften erhalten, dann beginnen Sie endlich, wie es so schön im neuen Richtplan geschrieben ist, auch in den Menschensilos	Bereits das RPG Art. 3 besagt, dass die Landschaft zu schonen ist. Diesem Grundsatz wird entsprochen. Neben den Interessen der Natur und Landschaft gibt es weitere Nutzungsansprüche, wie beispielsweise der Wirtschaft. Um den vielfältigen Ansprüchen an den Raum zu genügen, benötigt es eine umfassende Interessenabwägung.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Erholungsflächen zur Verfügung zu stellen. Fordern Sie es von den Bauunternehmen. Sie wollen etwas tun für die Natur, dann beschränken Sie die Anzahl Touristen in den Schlüsselgebieten.		
92292	Körperschaft	Allgemeine Rückmeldungen	Suisse Eole, die Vereinigung zur Förderung der Windenergie in der Schweiz, begrüsst, dass der Kanton Schwyz im Rahmen der Richtplanrevision der Planungspflicht des Bundes nachkommen möchte und das Thema Windenergie im Kapitel W-2.4 «Erneuerbare Energien» und dem Unterkapitelkapitel W-2.4.3 neu aufgreift. Der Umfang, die Spezifikationen, die Zielsetzungen sowie die Erläuterungen der relevanten Kapitel sind allerdings aus der Sicht von Suisse Eole ungenügend und werden der aktuellen nationalen wie auch kantonalen energiepolitischen Lage nicht gerecht.	<p>Aufgrund der drohenden Strommangellage im Winter, die sich in Zukunft mit dem Atomausstieg, der Elektrifizierung des Verkehrs, der Dekarbonisierung der Heizsysteme sowie der fortschreitenden Digitalisierung nochmals zusätzlich verschärfen wird, ist es heute wichtiger denn je, möglichst rasch die Weichen für eine lokale und nachhaltige Winterstromproduktion zu stellen. Dabei spielt die Windenergie eine zentrale Rolle, denn sie produziert 2/3 ihres Stroms im Winterhalbjahr und ergänzt somit die Wasserkraft und die Photovoltaik, die im Winter weniger produzieren, optimal. Neben der hohen Relevanz für die Versorgungssicherheit im Winter, verfügt die Windenergie auch über eine ausgezeichnete Ökobilanz. Nach der Wasserkraft ist die Windenergie die ökologischste Art der Stromerzeugung und kann einen wertvollen Beitrag an die Klimaziele leisten. Die Nutzung der Windenergie ist nicht zuletzt aus den genannten Gründen sowohl fester Bestandteil der Energiestrategie 2050 des Bundes als auch von nationalem Interesse (Art. 12 EnG / Art. 9 EnV). Die Windenergienutzung ist zudem auch für die kantonalen Ziele von höchster Bedeutung. Mit der eigenen Energiestrategie formulierte der Kanton Schwyz das Ziel, bei der Energieproduktion verstärkt auf inländische und regionale Energiequellen zu setzen. Gleichzeitig anerkennt er im neuen aufgelegten Richtplantext, dass der Ausbau von erneuerbarer Energie (Wasser, Photovoltaik, Wind) notwendig ist, um die drohende Stromlücke zu verhindern.</p> <p>Der vorliegende Richtplan weist leider nur Windenergiegebiete mit Koordinationsstand "Vororientierung" aus. Das verzögert die weitere Projektierung deutlich und verhindert, dass der Kanton Schwyz die Versorgungssicherheit im Winter mit Hilfe der Windenergie in absehbarer Zeit verbessern kann. Solange die Gebiete als Vororientierung eingestuft sind, werden dort aber keine Investitionen getätigt und die Standorte bleiben entsprechend blockiert, was nicht im Sinne der</p>	Auf weitergehende Erläuterungen im Richtplantext wird verzichtet. Der Erläuterungsbericht wird allerdings entsprechend mit den Zielen und Grundsätzen zur Windenergie ergänzt.	teilweise

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				<p>Dringlichkeit des Zubaus von erneuerbaren Energien sein kann.</p> <p>Der Kanton Schwyz ist ebenfalls gemäss Energiegesetz Art. 10 übergeordnet verpflichtet, geeignete Gebiete für die Nutzung von Windkraft in den kantonalen Richtplänen festzusetzen und somit die nötigen planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Das gelingt ihm mit der Einstufung der Gebiete auf "Vororientierung" nicht.</p> <p>Gemäss des Konzeptes Windenergie des Bundes hat der Kanton Schwyz bis 2050 einen Beitrag von mindestens 40-180 GWh/a an die Erreichung der nationalen Windenergieziele zu leisten. Gemäss einer neuen Studie vom BFE verfügt der Kanton Schwyz alleine über ein Potenzial von 437 GWh/a. Das wären 50% des heutigen Stromverbrauchs des Kantons (880 GWh). Die neue Potenzialanalyse bestätigt somit eindeutig, dass der Kanton Schwyz über mehr als genügend Windenergiepotenzial verfügt, um seinen Beitrag von 40-180 GWh/a an die Windenergieziele des Bundes zu leisten.</p>		
92091	Unternehmen	Allgemeine Rückmeldungen	<p>Um die Interessen der Industrie und von Investoren zu wecken und Ideen und Vorschläge auch von Politik, Wirtschaft, Privaten und auch Gemeinden/Bezirken zu erhalten, sollten vermehrt Projektwettbewerbe und Zukunftsprogramme (Projektförderungen) zu Zukunftsthemen gemacht werden.</p>	<p>Für Projektwettbewerbe und Zukunftsprogramme (Projektförderungen) könnte das Modell der Aggloprogramme ein Vorbild sein. Es gibt aber auch andere Möglichkeiten von anregenden Aktionen. Der Kanton soll sich orientieren.</p> <p>Zukunftsthemen: Hierzu zählen nicht nur (scheinbar rein) ökologische wie zum Beispiel zur Verbesserung der Biodiversität oder zum Ausbau der erneuerbaren Energien, sondern auch wirtschaftliche wie Kreislaufwirtschaft, Belebung von Dorfkernen, Ausbau von ESP-Arbeitsgebieten, Optimierung Verkehrswege, verdichtetes Bauen, sowie soziale und kulturelle Themen.</p>	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Es ist jedoch nicht stufengerecht.	nein
92289	Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	<p>W-2.3 Elektrische Übertragungsleitungen Unter Ausgangslage und Erläuterungen ist der erste Satz des dritten Absatzes: „Die Netze sind weitgehend gebaut.“ zu streichen. Stattdessen ist im Text des dritten Absatzes ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Hochspannungstrassen durch Siedlungsgebiete und Wohnzonen zu Konflikten mit anderen öffentlichen</p>	<p>Mit dem Richtplantext „Die Netze sind weitgehend gebaut.“ wird unterstellt, dass die bestehenden Korridore im Rahmen der laufenden Richtplanung unangetastet bleiben und raumplanerisch als gegeben erachtet werden.</p> <p>Es ist allerdings nicht die Aufgabe der Raumplanung, Leitungskorridore für die Netzbetreiber zu sichern. Vielmehr muss sie solche Korridore hinterfragen. Es ist somit Aufgabe der Raumplanung, den Konfliktbereich zwischen Siedlungsgebiet und</p>	Die beantragte Streichung ("Die Netze sind weitgehend gebaut.") wurde bereits mit der Richtplanüberarbeitung 2016 vorgenommen. Des Weiteren ist das Kapitel W-2.3 nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			<p>Interessen führen, wie: Schutz vor Immissionen und Landschaftsschutz, Beeinträchtigungen in der Bebaubarkeit und der Möglichkeit einer weiteren Siedlungsentwicklung sowie Verunmöglichen einer Einzonung in diesem Bereich. Hinsichtlich der Formulierung ist auf den Richtplanktext 2004, RM-20 Elektrische Übertragungsleitungen, zu verweisen, wo diese Konfliktsituation wie folgt beschrieben wird: „Elektrische Übertragungsleitungen wie auch damit verbunden Unterwerke bzw. Umformerstationen erschweren Neueinzonungen, schränken Hochbauten ein und erschweren die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Zudem beeinträchtigen sie das Landschaftsbild.“ Dieser Text zur Konfliktsituation ist auch im neuen Richtplanktext W-2.3 ausdrücklich aufzunehmen, ergänzend mit dem Hinweis, dass „der Konfliktbereich Siedlungsgebiet-Hochspannungsleitungen in der Richtplankarte bezeichnet ist.“ (vgl. Antrag und Begründung zur Richtplankarte).</p> <p>Elektrische Übertragungsleitungen Unter Ausgangslage und Erläuterungen ist als neuer sechster Absatz zusätzlich der Hinweis auf folgendes Plangenehmigungsverfahren mit dem Text aufzunehmen: „Aktuell läuft ein Plangenehmigungsverfahren für die 220 kV-Leitung „Siebnen-Samstagern“. Es handelt sich bei dieser Leitung um einen Teilabschnitt der elektrischen Übertragungsleitung „Obfelden-Thalwil-Grytau“, auf deren Netzausbau Swissgrid im Rahmen des „Strategischen Netzes 2025“ verzichtet. Gemäss Swissgrid wird das Netzausbauprojekt gestoppt und sind die Konsequenzen der Nichtweiterführung des Netzausbauprojekts zu evaluieren.“</p> <p>Elektrische Übertragungsleitungen Unter Ausgangslage und Erläuterungen ist der letzte Absatz („Der Trend zur Verkabelung ...“) wie folgt umzuformulieren:</p>	<p>Hochspannungsleitungen zu lösen, und zwar in der Weise, dass das Interesse des Gemeinwesens an einer nachhaltigen, weiteren Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen weder eingeschränkt noch verhindert wird.</p> <p>Es muss somit das Ziel der Raumplanung sein, dass bestehende Hochspannungstrassen in und entlang von Siedlungen in Gebiete ausserhalb der Siedlungen und Siedlungsentwicklung verlegt werden, d.h. Siedlungsgebiete und Siedlungsentwicklungsgebiete von Hochspannungsleitungen entlastet werden. Eine solche Entlastung des Siedlungsgebietes ist nicht nur im Hinblick auf den Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach innen (verdichtetes Bauen) notwendig sondern auch deshalb, weil im Bereich des Siedlungsgebietes, welche von Hochspannungsleitungen tangiert werden, gemäss NISV keine Einzonungen mehr möglich sind, wodurch eine weitere Siedlungsentwicklung verhindert wird.</p> <p>Der besagte Richtplanktext erweckt den Eindruck, dass bei bestehenden Korridoren keine alternativen Korridorvarianten zu prüfen sind. Dies widerspricht nicht nur raumplanerischen Grundsätzen, sondern auch denjenigen des im Richtplanktext ebenfalls erwähnten Bewertungsschemas zu den Übertragungsleitungen, BFE 2013 (Entlastung von Siedlungsgebieten, Bündelung mit anderen Infrastrukturen und mit anderen Hochspannungsleitungen, namentlich bei mehreren Trassen im gleichen Gebiet etc.).</p> <p>Vom Plangenehmigungsverfahren der 220 kV-Leitung „Siebnen-Samstagern“ und vom während dieses Verfahrens von der Swissgrid gefällten Entscheidung, im Rahmen ihrer Strategieplanung auf den Ausbau dieses Leitungsnetzes zu verzichten, ist das Gemeindegebiet Galgenen in besonderer Weise betroffen. Galgenen ist von insgesamt drei Hochspannungstrassen tangiert, wobei zwei der Hochspannungstrassen durch Siedlungsgebiet führen. Neben der im Plangenehmigungsverfahren zur Frage stehenden 220 kV-Leitung „Siebnen-Samstagern“ führt auch die 110 kV-Leitung „Siebnen-Freienbach-Wädenswil“ (als 16/50 kV-Leitung betrieben) durch Siedlungsgebiet. Wie die im Richtplanktext unter Hinweise/Grundlagen auf-</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			<p>„Der Trend zur Verkabelung ist gesamtschweizerisch vor allem im Mittelspannungsbereich (Netzebene 5, 10-35 kV) sowie vermehrt bei Spannungen ab 50 kV (Netzebene 3; 50-150 kV) ausgeprägt.“</p> <p>Elektrische Übertragungsleitungen Unter Beschlüsse W-2.3.1 lit. a) ist der Text wie folgt umzuformulieren: „Die zuständigen Stellen des Kantons Schwyz setzen sich dafür ein, dass in und entlang von Siedlungen (insb. entlang von ausgeschiedenen und im Rahmen der Siedlungsentwicklung künftig auszuscheidenden Bauzonen) die Netzbetreiber verpflichtet werden, die elektrischen Übertragungsleitungen unterirdisch zu führen, in Gebiete ausserhalb von bestehenden und künftigen Siedlungen zu verlegen und mit anderen Infrastrukturen, u.a. insbesondere mit anderen Hochspannungsleitungen und Trassen ausserhalb der Siedlungsgebiete zu bündeln.“</p> <p>Elektrische Übertragungsleitungen Unter Beschlüsse W-2.3.1 ist unmittelbar nach lit. b) zusätzlich ein Beschluss (neu als lit. c)) mit dem Text aufzunehmen: „Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für die 220 kV-Leitung „Siebnen-Samstagern“ und des im Rahmen des „Strategischen Netzes 2025“ von der Swissgrid beschlossenen Verzichts auf den Netzausbau der Leitung „Obfelden-Thalwil-Grynau“ ist von den Behörden neben einer Verkabelung eine Bündelung der Hochspannungsleitung (220 kV-Leitung „Siebnen-Samstagern“) mit anderen ebenfalls durch das Siedlungsgebiet führenden Hochspannungsleitungen (110 kV-Leitung „Siebnen-Freienbach-Wädenswil“) ausserhalb des Siedlungsgebietes anzustreben.“</p> <p>Elektrische Übertragungsleitungen Unter Beschlüsse W-2.3.1 lit. c) (neu als lit. d))</p>	<p>geführte Machbarkeitsstudie der Gemeinde Galgenen zur Verlegung der Hochspannungsleitungen 2012 aufzeigt, sind vor diesem Hintergrund neben einer unterirdischen Leitungsführung (Verkabelung) auch die Möglichkeiten einer alternativen Trassenführung und einer Bündelung der Hochspannungsleitungen unter sich ausserhalb des Siedlungsgebietes gegeben. Diese Möglichkeiten sind von den zuständigen kantonalen Stellen sowohl im Rahmen des besagten Plangenehmigungsverfahrens als auch gestützt auf den von Swissgrid beschlossenen Verzicht auf den Netzausbau und der von ihr vorgesehenen Evaluierung weiterzuverfolgen (vgl. auch Antrag und Begründung zu den Beschlüssen W-2.3.1, zusätzlicher Beschluss neu als lit.c)).</p> <p>In der Medienmitteilung ESTI vom 10.2.2015 wird ausdrücklich festgehalten: „ Bei Spannungen ab 50 kV (Netzebene 3; über Hochspannungsleitungen von 50 bis 150 kV wird der Strom zur überregionalen Energieversorgung an kantonale, regionale und städtische Verteilnetzbetreiber sowie an grosse Industrieanlagen verteilt) wird ebenfalls vermehrt verkabelt ... “</p> <p>So wie der Richtplantext formuliert ist, wird der Eindruck erweckt, dass nicht einmal auf der Netzebene 3 Verkabelungen vorgenommen werden. Eine solche Aussage ist falsch.</p> <p>Die Verkabelung von Hochspannungsleitungen in Siedlungsgebieten ist eine mögliche Variante der Konfliktlösung. Es ist allerdings nicht die einzige Variante. Eine Verlegung in Gebiete ausserhalb von Bauzonen und die Bündelung mit anderen Infrastrukturen sowie die Bündelung von Hochspannungsleitungen unter sich, können ebenso zu einer Entlastung der Siedlungsgebiete führen. Solche Varianten sind allein schon gestützt auf das Bewertungsschema zu den Übertragungsleitungen, BFE 2013, zu prüfen und deshalb von den zuständigen Stellen des Kantons ebenfalls zu unterstützen.</p> <p>Dass verschiedene alternative Lösungsmöglichkeiten möglich sind, zeigt auch die Machbarkeitsstudie der Gemeinde Galgenen zur Verlegung der Hochspannungsleitungen, 2012. So ist gerade auf dem Gemeindegebiet Galgenen, neben einer unterirdischen Leitungsführung, auch jede Art einer</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			<p>ist der Text des ersten Satzteils („Neue grössere Vorhaben im Bereich elektrischer Übertragungsleitungen sind in erster Linie in bestehenden Korridoren zu planen, ...“) wie folgt umzuformulieren: „Neue Vorhaben oder Änderungen und Anpassungen im Bereich elektrischer Übertragungsleitungen sind ausserhalb von Siedlungs- und Siedlungsentwicklungsgebieten zu planen,“</p>	<p>Bündelung der drei durch das Gemeindegebiet Galgenen führenden Freileitungen zu prüfen. Eine Unterstützung der kantonalen Stellen ist ausserdem nicht nur im Sachplan- oder Plangenehmigungsverfahren notwendig, sondern ebenso - namentlich wenn es um eine Bündelung von Infrastrukturen und Hochspannungsleitungen unter sich geht - unabhängig von einem solchen Verfahren. Raumplanung im Konfliktbereich der Hochspannungsleitungen kann nicht davon abhängen, dass zuerst der Netzbetreiber ein Verfahren lanciert und erst dann raumplanerisch agiert wird. Raumplanung ist ein steter Prozess, der auch dann greifen muss, wenn andere Vorhaben in solchen Gebieten geplant werden (z.B. Strassenbauprojekte des Gemeinwesens, Sanierung und Neubau von Strassen, Sanierung und Neuerstellung von Werkleitungen wie Kanalisation, Verkabelungen im Bereich Telekommunikation etc.).</p> <p>Die besagte Hochspannungsleitung (220 kV-Leitung „Siebnen-Samstager“) wie auch die in unmittelbarer Nähe verlaufende 110 kV-Leitung „Siebnen-Freienbach-Wädenswil“) führen durch Siedlungsgebiet. Betroffen ist dabei insbesondere das Gemeindegebiet Galgenen. Im Zusammenhang mit dem besagten Plangenehmigungsverfahren und dem „Strategischen Netz 2025“ und den damit zu evaluierenden Konsequenzen, liegt neben einer Verkabelung eine Verlegung bzw. eine Bündelung der Hochspannungsleitungen ausserhalb des Siedlungsgebietes auf der Hand (vgl. Antrag und Begründung unter Ausgangslage und Erläuterungen mit dem als sechsten Absatz zusätzlich aufzunehmenden Hinweis auf das Plangenehmigungsverfahren der 220 kV-Leitung „Siebnen-Samstager“).</p> <p>Zum gleichen Ergebnis kommt die Machbarkeitsstudie der Gemeinde Galgenen zur Verlegung der Hochspannungsleitungen 2012.</p> <p>Ein Anspruch des Netzbetreibers auf Fortbestand bestehender Korridore durch Siedlungsgebiete, ohne dass die raumplanerischen Interessen der Siedlungsentwicklung, des Immissions-, Landschaftsschutzes etc. berücksichtigt werden, stellt die Interessen der Raumplanung hinter diejenigen des Netzbetreibers. Dies kann nicht sein.</p>		

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
				Das ebenfalls im Richtplangentext zitierte Bewertungsschema zu den Übertragungsleitungen, BFE 2013, schliesst einen solchen Vorrang auch aus. Es sind gemäss diesem Schema stets immer mehrere Korridorvarianten zu prüfen, wobei Siedlungsgebiete zu entlasten und eine künftige Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen ist sowie der Grundsatz der Bündelung der Infrastrukturen und der Hochspannungsleitungen unter sich beachtet werden muss. Es gibt deshalb im Bereich der Hochspannungsleitungen keine Vorhaben - weder grössere noch kleinere - die ausschliesslich oder auch nur primär in bestehenden Korridoren zu planen sind. Ein Vorrang solcher Trassen durch Siedlungsgebiete widerspricht dem besagten Bewertungsschema.		
92999	Unternehmen	Allgemeine Rückmeldungen	W-5 Deponien, S. 179: Löschung des bestehenden Deponiestandortes "Oberiberg, Jessenen" (Deponieregion Ybrig / Einsiedeln.	Die Deponie Jessenen ist rekultiviert und befindet sich in der Nachsorgephase gemäss VVEA und ist dementsprechend nicht mehr raumplanerisch relevant.	Gemäss Art. 67b BauR der Gemeinde Oberiberg gelten die Zonenvorschriften der Landwirtschaftszone erst wieder nach Abschluss der Rekultivierung. Derzeit läuft die Nachsorgephase. Daher kann dem Antrag zum heutigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden.	nein
94400	Körperschaft	Allgemeine Rückmeldungen	W-5.2.4-06 (Standort Talweid-Erweiterung) Zurückstufen des Koordinationsstandes des Standortes Talweid-Erweiterung	W-5.2.4-06 (Standort Talweid-Erweiterung) Zurückstufen des Koordinationsstandes des Standortes Talweid-Erweiterung von bisher "Festsetzung, FS" auf neu "Zwischenergebnis, ZE", da es sich um ein Vorhaben handelt, das mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bezüglich Gewässer und Artenschutz noch nicht genügend abgestimmt ist. Im Schreiben des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 5. September 2019 wurde Aqua Viva und dem Kantonal Schweizerischen Fischereiverband ein Konzept zum Umgang mit der geschützten Steinkrebspopulation zugesichert, welches das Überleben der geschützten Tiere aufzeigen soll. Dieses Konzept ist noch immer ausstehend. Wir weisen darauf hin, dass auch die Gemeinde Freienbach im Rahmen der behördlichen Mitwirkung 2022 die Zurückstufung der Deponiestandorte Talweid und Erweiterung auf Stufe "Zwischenergebnis" beantragt hat, weil es sich um ein Vorhaben handle, das mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen (z.B. Geotope, Erschliessung, Gewässer, Artenschutz) noch nicht genügend abgestimmt sei (Protokollauszug der Gemeinde Freienbach vom 16.12.2021).	Dem Antrag kann zum heutigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Ergebnisse der laufenden Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung sind abzuwarten.	nein

ID	Antragstellende	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
91955, 92878, 94492	Köperschaften, Privatperson	Allgemeine Rückmeldungen	Wir beantragen, dass Energieanlagen im gesamten Kantonsgebiet, also auch im BLN oder im Schlüsselgebiet der Landschaftskonzeption, unbürokratisch bewilligt werden. Zudem müssen Blechdächer für landwirtschaftliche Baute generell wieder zugelassen werden.	Der Kanton Schwyz verfolgt eine unabhängige, umweltverträgliche und wirtschaftliche Energieversorgung. Er nutzt die Potenziale an einheimischer, erneuerbarer Energie und trifft Massnahmen für eine effizientere Energienutzung in den verschiedenen Bereichen. Obengenannte Formulierung ist im Richtplandtext enthalten. Die Landwirtschaft kann einen Beitrag zur Energieversorgung leisten. Sei diese mit Biogas- oder Photovoltaikanlagen. Die Bewilligung solcher Anlagen muss künftig im gesamten Kantonsgebiet, also auch im BLN oder im Schlüsselgebiet der Landschaftskonzeption, unbürokratisch erteilt werden können. Zudem müssen Blechdächer in der Landwirtschaft generell wieder zugelassen werden, da diese am unproblematischsten mit PV-Aufdachanlagen bestückt werden können. Der Aufbau solcher Grossanlagen auf Eternit oder Ziegeldächer ist aufwändiger und die Dichtheit des Daches weniger gut gewährt. Dieser Antrag betrifft zwar nicht explizit den Richtplan, allerdings Gesetze und Verordnungen, welche im Richtplan zusammengefasst werden.	Die Bewilligung von Energieanlagen richtet sich auch in BLN- und allfälligen kantonalen Schlüsselgebieten nach der übergeordneten eidgenössischen Gesetzgebung (RPG, EnG, NHG). Die vorgesehenen Aussagen zum Landschaftsschutz im Richtplan haben keinen Einfluss darauf. Allerdings wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet, so dass der Richtplan diesbezüglich anzupassen ist.	teilweise
92994	Kanton Zürich	Allgemeine Rückmeldungen	Wir haben die vorgesehenen Anpassungen mit Interesse zur Kenntnis genommen und geprüft. Es bestehen keine Widersprüche zu unseren Planungen. Wir haben daher keine Einwände vorzubringen und wünschen viel Erfolg bei der weiteren Umsetzung.	-	Wird zur Kenntnis genommen.	nein

* Kapitel ist nicht Gegenstand der Richtplananpassung 2022

Bundesamt für Raumentwicklung (Vorprüfung)

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
RES-1.13 Energie	Bemerkung: Es ist zu prüfen, ob der neue Punkt b) des Beschlusses RES-1.13, welcher die klimaangepasste Siedlungsentwicklung in den nachgelagerten Verfahren behandelt, unter dem Beschluss RES-1.2 Siedlungsentwicklung passender wäre.	-	Der Beschluss basiert auf der derzeit in Erarbeitung befindlichen Energie- und Klimaplanung 2022+. Eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung umfasst neben der "klassischen Siedlungsentwicklung" auch weitere Themenbereiche wie "Verkehr", "Landwirtschaft", "Waldwirtschaft", "Tourismus" etc. Die Verortung des Querschnittsthemas Klimawandel ist im entsprechenden Kapitel "Energie" zweckmässig, weshalb der Kanton auf eine Anpassung verzichtet. Die Ergänzung unter RES-1.13 Energie ist daher richtig.	nein
RES-2 Raumtypen und Zentrenstruktur *	Hinweis: Der Bund empfiehlt dem Kanton Schwyz betreffend der Raumtypen im Richtplankapitel RES-2 die Differenzierung aus der Landschaftskonzeption einfließen zu lassen und unter RES-2.9 die Zielsetzung der Schlüsselgebiete klar zu definieren.	Die Arbeiten zur flächendeckenden Typologisierung, die im Rahmen der kantonalen Landschaftskonzeption durchgeführt wurden, könnten für eine Differenzierung der Raumtypen des Landschafts- und Siedlungsraums (vgl. Richtplankapitel RES-2, Beschlüsse RES-2.5 bis RES-2.8), verwendet werden. Es ist unklar, ob es sich bei den generellen Landschaftsqualitätszielen für die Schlüsselgebiete um das Potenzial der Wertschöpfung für einen naturnahen Tourismus oder um die Qualitätsentwicklung und Schonung von charakteristischen Landschaften geht.	Die Übersetzung der Landschaftstypologien der LSK für die Integration in die Karte der Raumentwicklungsstrategie ist Gegenstand der nächsten Richtplananpassung.	nein
B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung für die Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung Arth, Einsiedeln und Lachen sicherzustellen, dass die Interessen der benachbarten ISOS-Objekte angemessen berücksichtigt werden.	Die ENHK weist darauf hin, dass durch die Entwicklung der neu bezeichneten Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung Arth (Festsetzung), Einsiedeln (Festsetzung) und Lachen (Zwischenergebnis) negative Auswirkungen auf die Schutzziele von benachbarten ISOS-Objekten nicht auszuschliessen sind.	Bei den im Richtplankapitel B-5.3 bezeichneten Arbeitsplatzgebieten handelt es sich um Gebiete von überkommunaler Bedeutung, welche sich weitgehend innerhalb der rechtskräftigen Bauzone befinden. Die (Weiter-)Entwicklung der Arbeitsgebiete liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Gemeinden (kommunale Richtplanung und kommunale Nutzungsplanung). Es wird daher lediglich in der Arbeitshilfe "Arbeitszonenbewirtschaftung" bei den betroffenen Gebieten ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	teilweise
B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die beiden Standorte Chaltenboden und Betti nochmals auf ihre Eignung als «Arbeitsplatzgebiet von überkommunaler Bedeutung» zu überprüfen.	In der Arbeitshilfe zur Arbeitszonenbewirtschaftung werden auf Seite 10 die Kriterien genannt, die bei der Evaluation der Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung zur Anwendung kommen. Aus Sicht Bund treffen diese Kriterien – prima vista – auf die beiden Standorte Chaltenboden (Gemeinde Feusisberg) und Betti (Gemeinde Tuggen) nur bedingt zu, insbesondere was die Siedlungslage und die Erschliessungsqualität anbelangt.	Bei den überkommunalen Arbeitsplatzgebieten "Betti" in der Gemeinde Tuggen und "Chaltenboden" in der Gemeinde Feusisberg handelt es sich um bereits eingezonte Arbeitszonengebiete, welche (zurzeit) komplett genutzt werden. Aufgrund der isolierten Siedlungslage, der vorliegenden Erschliessungsqualität (vorwiegend durch den MIV erschlossen), aber des gleichzeitig aus Sicht des Kantons strategisch interessanten Standorts werden die beiden Gebiete als Spezialfälle beurteilt. Die Entwicklung der Gebiete ist, insbesondere auf deren (künftiges/langfristiges) Nutzungsprofil bezogen, sorgfältig auf die Erschliessungssituation abzustimmen.	nein
B-5.3 Arbeitszonenbewirtschaftung	Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung zu prüfen, ob der Beschluss B-5.3 zur	Es ist nicht klar, welche konkreten Planungsziele (z.B. Nutzungsverdichtung, Siedlungsqualität, Abstimmung Siedlung und Verkehr) damit verfolgt werden. Auch was die Einbettung der Arbeitshilfe	Bei den im Richtplankapitel 5.3 bezeichneten Arbeitsplatzgebieten handelt es sich um Gebiete von überkommunaler Bedeutung, welche sich weitgehend innerhalb der rechtskräftigen Bauzone befinden. Die entsprechende (Weiter-)Entwicklung der Arbeitsgebiete	ja

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
	Arbeitszonenbewirtschaftung mit konkreten Planungsanweisungen an die kantonalen und kommunalen Behörden, insbesondere was die Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung anbelangt, ergänzt werden könnte.	zur Arbeitszonenbewirtschaftung und deren Inhalte in den kantonalen Richtplan anbelangt, könnte die Bestimmung unter Buchstabe a noch etwas klarer sein und beispielsweise konkrete Planungsanweisungen formulieren.	liegt primär in der Zuständigkeit der einzelnen Gemeinden (kommunale Richtplanung und kommunale Nutzungsplanung). Im Übrigen gelten auch für die überkommunalen Arbeitsplatzgebiete die Prinzipien gemäss Beschluss 5.1, welche unter anderem eine bodensparende Nutzung und die Sicherstellung der Verfügbarkeit verlangen. Der Beschluss B-5.2 Arbeitszonenbewirtschaftung wird mit Anweisungen für das Ansiedlungsmanagement und das Monitoring ergänzt.	
B-6.2 Tourismus- und Freizeitzone	Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die Erläuterungen betreffend das Vorhaben B-6.2-02 zu ergänzen, falls die Erweiterung der Sportanlage Wintersried zu einer Beanspruchung von FFF führt.	Es ist nicht klar, ob die Erweiterung der Sportanlage zu einer Beanspruchung von FFF führt.	Von der geplanten Siedlungsgebietserweiterung zugunsten der Sportanlage Wintersried sind Fruchtfolgefleichen betroffen. Diese werden in der Richtplankarte nach wie vor bezeichnet und verbleiben im kantonalen Inventar der FFF. Für den Verbrauch von FFF bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung auf allen Planungsebenen. Auf kantonomer Planungsebene erfolgt die Interessenabwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung. Vorbehalten bleibt die abschliessende Interessenabwägung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Der Kanton erachtet weitergehende Erläuterungen als nicht zweckmässig.	nein
B-6.2 Tourismus- und Freizeitzone	Bemerkung: Der südliche Teil der Siedlungserweiterung (Erweiterung Sportanlage Wintersried, B-6.2-02), auf welche angeblich verzichtet werden soll, wird in der Richtplankarte nach wie vor als Siedlungserweiterungsgebiet dargestellt.	-	Gemäss kommunaler Raumentwicklungsstrategie der Gemeinde Schwyz kann der südliche Teil der Siedlungserweiterung Sportanlage Wintersried entfernt werden. Die Richtplankarte wird entsprechend angepasst.	ja
B-8.4 ESP-A "Seewen-Schwyz" *	Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Hinblick auf die Festsetzung des ESP-A «Seewen-Schwyz» den Beschluss B-8.4 mit einem Koordinationshinweis betreffend das im Sachplan Asyl festgelegte Bundesasylzentrum Schwyz zu ergänzen.	Das SEM stellt fest, dass der Perimeter des ESP-A «Seewen-Schwyz» das im Sachplan Asyl (SPA) festgesetzte Bundesasylzentrum (BAZ) Schwyz umfasst. Da der Kanton Schwyz ein BAZ an diesem Standort ablehnt, laufen zurzeit politische Gespräche zur Findung einer einvernehmlichen Alternativlösung. Vor diesem Hintergrund weist der Bund den Kanton Schwyz darauf hin, dass der im SPA festgesetzte Perimeter im Rahmen der Umsetzung aus dem Gebiet des ESP auszuklammern ist, solange diese Gespräche laufen. Sobald eine einvernehmliche Lösung gefunden wird und ein neuer Standort feststeht, der in den SPA aufgenommen wird (und gleichzeitig der Perimeter für das BAZ Schwyz aus dem SPA herausgenommen wurde), kann der Perimeter des BAZ Schwyz ebenfalls in die Umsetzung des ESP-A Seewen-Schwyz aufgenommen werden.	Der Beschluss B-8.4 wird wie folgt ergänzt: "d) Bei der Entwicklung ist der im Sachplan Asyl enthaltene Standort für das Bundesasylzentrum zu berücksichtigen. Der Perimeter des Bundesasylzentrums Schwyz kann erst nach einer allfälligen Entlassung des Standorts aus dem Sachplan Asyl für eine anderweitige Entwicklung beansprucht werden." Zudem unter Hinweis / Grundlagen - Sachplan Asyl	ja

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
B-9 Entwicklungsschwerpunkte "Bahnhofsgebiete" *	Detailbemerkung: Bei den ESP-Vorhaben ESP-B «Pfäffikon», ESP-B «Siebnen», ESP-B «Brunnen», ESP-B «Seewen-Schwyz», ESP-B «Arth-Goldau», ESP-B «Pfäffikon» sind die SBB unter «Koordination/Beteiligte» aufzunehmen (analog SOB beim ESP-B «Einsiedeln»).	-	Der Richtplantext wird entsprechend ergänzt.	ja
B-9.2 ESP-B "Pfäffikon" *	Detailbemerkung: Der auf S. 68 des Richtplantes unter «Hinweise/Grundlagen» verwendete Begriff «Knotenrahmenplan» soll durch den Begriff «Regionaler Masterplan» ersetzt werden.	-	Entspricht der neuen Planungsgrundlage der SBB.	ja
V-3.2 Bahn	Detailbemerkung: Die Zusammenlegung der Freiverlade Reichenburg (bereits aufgehoben) und Pfäffikon SZ (Aufhebung beim BAV beantragt) in Siebnen-Wangen steht in Konflikt mit dem geplanten Überholungsgleis in Siebnen-Wangen (V-3-2.1-15). Es besteht gemäss Konzept für den Gütertransport auf die Schiene (BAV, 02.12.2020) kein Bedürfnis für eine Freiverladeanlage in Siebnen-Wangen.	-	Die Standorte der im kantonalen Richtplan verankerten Freiverladeanlagen basieren auf dem kantonalen Konzept Gütertransport Schiene. Das Thema ist nicht Gegenstand der Richtplananpassung 2022. Das Anliegen wird aber aufgenommen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans geprüft.	nein
V-6 Luftverkehr*	Detailbemerkung: Das BAZL empfiehlt im Sinne der räumlichen Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Nutzungen und Ansprüchen an den Raum, auch für die beiden Heliports Haltikon und Schindellegi das «Gebiet mit Lärmbelastung» so-wie zusätzlich für alle drei Anlagen das «Gebiet mit Hindernisbegrenzung» in der Richtplankarte darzustellen. Für den Wasserflugplatz Wangen wird vorgeschlagen, den Taxiway mit der Start- und Landefläche auf dem See in der Richtplankarte (soweit diese das Territorium des Kantons Schwyz betrifft) darzustellen.	Für das Flugfeld Wangen-Lachen sind in der Richtplankarte sowohl der Flugplatzperimeter wie auch das «Gebiet mit Lärmbelastung» als «Ausgangslage» abgebildet. Die übrigen zivilen Luftfahrtanlagen sind in der Richtplankarte lediglich mit einem Symbol vermerkt.	In der Richtplankarte wird einheitlich für alle Luftverkehrsanlagen das «Gebiet mit Lärmbelastung» sowie das «Gebiet mit Hindernisbegrenzung» dargestellt. Der Taxiway beim Wasserflugplatz Wangen ist nicht stufengerecht und wird nicht dargestellt.	ja
V-6 Luftverkehr*	Detailbemerkung: Es wird empfohlen, unter Ausgangslage und Erläuterungen sowie unter Hinweise /Grundlagen den Begriff «Sachplan Ver-	-	Der Richtplantext wird entsprechend angepasst.	ja

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
	kehr Teil Infrastruktur Luftfahrt» SIL anstelle von «Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt» SIL zu verwenden.			
L-4.1 Fruchtfolgeflächen	Detaillbemerkung: In der Arbeitshilfe «Umgang mit Fruchtfolgeflächen» 2022 sind die Qualitätskriterien des überarbeiteten Sachplans FFF vom 8. Mai 2020 als verbindlich zu erklären anstelle denjenigen der Vollzugshilfe 2006.	In Kapitel 1.2 «Was sind Fruchtfolgeflächen?» werden die Qualitätskriterien der Vollzugshilfe 2006 als verbindlich erklärt (S. 6). Diese wurden inzwischen durch diejenigen des überarbeiteten Sachplans FFF vom 8. Mai 2020 abgelöst (vgl. Erläuterungsbericht Sachplan FFF, Grundsatz 6, Tabelle 1, S. 16).	Die Arbeitshilfe «Umgang mit Fruchtfolgeflächen» wird entsprechend angepasst.	ja
L-6 BLN-Gebiete *	Bemerkung: Der Bund fragt sich, ob die Bezeichnung «Landschaftsschutzkonzeption» im erläuternden Richtplantext korrekt ist und ob nicht «Landschaftskonzeption» stehen sollte.	-	Wird redaktionell bereinigt.	ja
L-9 Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte *	Bemerkung: Der Bund stellt sich die Frage, ob die thematische Karte zu den landschaftlichen Schlüsselgebieten nicht besser zum Beschluss RES-2.9 als zum Richtplankapitel L-9 passt.	-	Es wird vorläufig auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan verzichtet. Die Themenkarte wird gestrichen.	ja
L-12.2 Handlungsbedarf Fließgewässer: Allgemeine Grundsätze	Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung den Beschluss L-12.2 unter Buchstabe a) mit dem Wort «Wasserkraftnutzung» und allenfalls auch die weiteren Texte des Kapitels sinngemäss zu ergänzen.	Unter dem Beschluss L-12.2 werden zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der Renaturierung der Fließgewässer allgemeine Planungsgrundsätze auf. Gemäss Buchstaben a) sind die Fließgewässerbeispielsweise als Gesamtsystem zu betrachten. Hierzu gehört neben den aufgeführten Nutzungen auch die Wasserkraftnutzung.	Der Antrag wird berücksichtigt, das Richtplankapitel wird entsprechend angepasst. Der Kanton weist jedoch darauf hin, dass die dem Handlungsbedarf zugrundeliegenden strategischen Arbeiten noch nicht spezifisch mit den Interessen der Wasserkraftnutzung abgestimmt wurden.	ja
L-12.2 Handlungsbedarf Fließgewässer: Allgemeine Grundsätze	Hinweis: Der Bund empfiehlt dem Kanton Schwyz den unter Beschluss L-12.2 Buchstaben e) erwähnten Grundsatz so zu formulieren, dass er in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 41c Absatz 5 des GSchV steht.	Das BAFU weist darauf hin, dass der unter Beschluss L-12-2 Buchstaben e) formulierte Satz «Die Ufer sind so weit zu sichern, dass unkontrollierter Landverlust durch Ufererosion verhindert wird», in der vorliegenden Form keine klare Interpretation erlaubt. Wortwörtlich genommen würde dieser Grundsatz bedeuten, dass Revitalisierungen mit Eigendynamik nicht zulässig sind. So interpretiert würde dieser Grundsatz im Widerspruch zu Artikel 41c Absatz 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) stehen. Die Revitalisierung mit Eigendynamik besteht darin, dass in einem dafür geeigneten Gebiet ein Landverlust (Waldfläche, extensiv oder kaum mehr genutztes Landwirtschaftsland) entsteht, der nicht kontrolliert wird und auch nicht kontrolliert werden muss. Der Bund empfiehlt dem Kanton Schwyz,	Der Beschluss L-12.2 Ziff. e) wird entsprechend dem Vorschlag des Bundes angepasst.	ja

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
		den unter Beschluss L-12.2 Buchstabe e) erwähnten Grundsatz in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art 41c Abs. 5 GSchV) umzuformulieren, z.B. wie folgt: «Die Ufer sind so weit zu sichern, dass ausserhalb des Gewässerraums ein unkontrollierter und unverhältnismässiger Landverlust durch Ufererosion verhindert wird.»		
L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Bemerkung: Der Bund empfiehlt dem Kanton Schwyz, die Objektliste L-12.3 der Fließgewässer mit prioritärem Handlungsbedarf auf alle Inventarobjekte nach Artikel 5 NHG (BLN, ISOS und IVS) abzustimmen und die Spalte «Koordinationshinweis» gegebenenfalls zu ergänzen.	Das BAK erwartet, dass gewisse Wasserbaumassnahmen auch Objekte des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) tangieren. Ob oder inwieweit die konkreten Massnahmen in einem möglichen Konflikt mit den für die ISOS-Objekte stipulierten Erhaltungszielen stehen, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Die Objekte der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG (BLN, ISOS und IVS) unterliegen jedoch grundsätzlich alle den gleichen rechtlichen Vorgaben.	Die Objektliste der Fließgewässer mit prioritärem Handlungsbedarf wird entsprechend ergänzt	ja
L-12.3 Handlungsbedarf Fließgewässer: Objektbezogene Grundsätze	Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung: Die Festsetzung der Revitalisierungs- und Hochwasserschutzvorhaben stellt kein Präjudiz für eine spätere gesamthafte Evaluation und Interessenabwägung zur Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken dar. Der Bund beauftragt den Kanton Schwyz bei der Gesamtbetrachtung der Fließgewässer 2024, die Strecken für Revitalisierung und Hochwasserschutz auch auf ihre Eignung für Wasserkraftnutzung zu überprüfen.	Der Bund stellt fest, dass der Kanton Schwyz im Rahmen der Richtplananpassung 2022 neun Fließgewässer mit Handlungsbedarf bezüglich Hochwasserschutz und / oder Renaturierung festsetzt, ohne dazu eine Abwägung mit den möglichen Interessen an einer zukünftigen Wasserkraftnutzung zu machen. Aus Sicht des Bundes handelt es sich bei allen drei Themen (Hochwasserschutz, Renaturierung und Wasserkraft) um wichtige öffentliche Interessen, die aufeinander abzustimmen sind.	Ergänzung Beschluss L-12.3 mit Ziff f): "Im Rahmen der Interessenabwägung sind sämtliche Fließgewässer auf ihre Eignung für eine Renaturierung, den Hochwasserschutz und die Wasserkraftnutzung oder, wenn immer möglich, auf eine Kombination der Nutzungen zu überprüfen."	ja
W-2.1.1 Energiestrategische Ziele	Detaillbemerkung: Dem Kanton wird empfohlen, das Wort «sicher» unter W-2.1.1 Bst. a nicht zu streichen.	In der Aufzählung, dass die Energieversorgung und -nutzung «effizient, sparsam, wirtschaftlich und umweltverträglich» sein soll, streicht der Kanton Schwyz das Adjektiv «sicher». Aus Sicht BFE ist es in der heutigen Zeit nicht nachvollziehbar, weshalb eine sichere Energieversorgung kein Ziel mehr sein soll.	Der Kanton Schwyz stimmt dem BFE zu, dass das Ziel einer sicheren Energieversorgung in der heutigen Zeit unumstritten und damit auch Ziel des Kantons Schwyz ist. Auch vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 ist die "sichere" Stromversorgung wieder aufzunehmen.	ja
W-2.1.2 Kantonale Energie- und Klimaplanung	Bemerkung: Der Kanton wird aufgefordert, das Thema Klima umfassend anzugehen und auch die weiteren Richtplankapitel auf allenfalls notwendige Anpassungen oder Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Thema Klima zu überprüfen.	Der Bund weist darauf hin, dass die Kantone in der Arbeitshilfe «Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan» (ARE 2022) aufgefordert werden, die Thematik breit zu betrachten und sowohl die relevanten Aspekte des Klimaschutzes als auch der Anpassung an den Klimawandel abzudecken. Unter dem Beschluss W-	Der Kanton Schwyz ist zurzeit an der Erarbeitung der kantonalen Energie- und Klimaplanung 2022+. Die konkreten Ergebnisse werden im Rahmen der nächsten Richtplananpassung verankert. In welcher Art und Weise die kantonale Energie- und Klimaplanung im Richtplan umgesetzt wird, ist dannzumal zu klären.	nein

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
		2.1.2 werden zwar die Themenbereiche (Raumplanung, Mobilität, Naturgefahren, Energie und Energieversorgung sowie weitere Nutzungen) erwähnt, die Verankerung beim Thema Energie könnte allerdings vermuten lassen, dass der Kanton Schwyz darauf den Fokus legen wird.		
W-2.2.3 Vorhaben	Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz auf, dem Bund im Hinblick auf die Festsetzung der beiden Wasserkraftvorhaben Etzel- und Muotakraftwerk stufengerecht darzulegen, welche räumlichen Auswirkungen diese haben und wie er die Interessenabwägung vorgenommen hat.	Im Prüfungsbericht vom 18. Juni 2020 des ARE fordert der Bund den Kanton Schwyz auf, im Hinblick auf die Festsetzung der beiden Vorhaben (Etzel- und Muotakraftwerke) im kantonalen Richtplan, die Erläuterungen mit dem Nachweis der erfolgten räumlichen Abstimmung zu ergänzen. Die stufengerechte Darlegung der räumlichen Auswirkungen ist nach Ansicht des Bundes noch nicht erfolgt.	Der Nachweis der räumlichen Abstimmung ist Voraussetzung für eine Festsetzung im kantonalen Richtplan. Die räumliche Abstimmung der Vorhaben und Projekte im Bereich Wasserkraft erfolgt durch das Miteinbeziehen der kantonalen Fachämter und der betroffenen Bundesstellen in die Verfahrensprozesse. Bezüglich Interessenabwägung verweisen wir auf die bereits im Erteilungsprozess befindliche Konzession (Etzelwerk) und die Vorprüfung der Konzession der Muotakraftwerke. Dort finden die umfassenden Interessenabwägungen (UVP mit diversen Zusatzberichten) unter Beizug des Bundes statt.	teilweise
W-2.2.3 Vorhaben	Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Hinblick auf die Festsetzung der verschiedenen Wasserkraftvorhaben im kantonalen Richtplan die im Konzessionsverfahren oder im ökologischen Sanierungsverfahren festgelegte Variante darzustellen oder aber auf das Verfahren zu verweisen und keine Variante darzustellen.	Aus Sicht Bund ist die räumliche Abstimmung der Projektvarianten nicht im Richtplan festzulegen, da sie ohnehin im nachgelagerten Konzessionsverfahren oder dem ökologischen Sanierungsverfahren ablaufen und beschlossen werden. Zudem geht der Bund davon aus, dass diese Abstimmung im kantonalen Richtplan nur bedingt stufengerecht vorgenommen werden kann.	Bei den Vorhaben unter W-2.2.3 mit dem Koordinationsstand "Festsetzung" sind keine Varianten dargestellt, sondern nur noch die Bestvariante oder das Ausbaurvorhaben. Einzig bei den Vorhaben W-2.2.3 Nr. 13 und 19 ist das Variantenstudium noch nicht abgeschlossen, weshalb der Koordinationsstand auf "Zwischenergebnis" gesetzt ist. Die räumliche Abstimmung ist aufgrund des Bundesgerichtsentscheides 1C_356/2019 erforderlich (gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt).	nein
W-2.4 Erneuerbare Energien *	Hinweis: Der Bund empfiehlt dem Kanton Schwyz, auf Stufe Richtplanung jeweils den Begriff «Gebiete» bzw. «Windenergiegebiete» zu verwenden.	Mit der Verwendung des Begriffes "Gebiete" bzw. "Windenergiegebiete" anstelle des Begriffs "Standort" können Missverständnisse mit der Bezeichnung von konkreten Mastenstandorten für die Windenergieanlagen in der nachgeordneten Planung vorgebeugt werden.	Die Unterlagen werden entsprechend angepasst (Verwendung Begriff "Windenergiegebiete").	ja
W-2.4.3 Windenergieanlagen	Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass die konkreten Mastenstandorte im Windenergiegebiet «Linthebene Süd» die An- und Abflugrouten des Flugplatzes Schänis nicht beeinträchtigen.	Das BAZL stellt fest, dass der südliche Teil des Windenergiegebiets «Linthebene Süd» aus Sicht der Hindernisbegrenzung einen marginalen Konflikt mit den An- und Abflugrouten des Flugplatzes Schänis aufweist.	Der Regierungsrat hat entschieden, den Koordinationsstand auf Vororientierung zu lassen. Die weitere Konkretisierung wird in der nachgelagerten Planung erfolgen.	nein
W-2.4.3 Windenergieanlagen	Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass die Mastenstandorte in den Windenergiegebieten «Linthebene Nord» und «Hochstuckli» so gewählt werden, dass sie die	Das BAK stellt bezüglich der Schwyzer Windenergiegebiete einen möglichen Konflikt mit Objekten des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) fest, auch wenn die Windenergiegebiete ausserhalb des ISOS-Perimeters liegen. Die potenziellen Windturbinen zweier Windenergiegebiete könnten	Der Regierungsrat hat entschieden, den Koordinationsstand auf Vororientierung zu lassen. Die weitere Konkretisierung wird in der nachgelagerten Planung erfolgen.	nein

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
	visuelle Integrität benachbarter ISOS-Objekte mit besonderer Lagequalität nicht wesentlich beeinträchtigen oder gegebenenfalls geeignete Massnahmen ergriffen werden, damit die Beeinträchtigung der Schutzinteressen reduziert wird.	eine direkte und dominierende visuelle Wirkung auf benachbarte ISOS-Objekte mit einer besonderen Lagequalität haben.		
W-2.4.3 Windenergieanlagen	Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der potenzielle Konflikt mit dem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. SZ60 «Reumeren» ist im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.	Die Biotope von nationaler Bedeutung gelten gemäss Konzept Windenergie als «Schutzgebiete ohne Interessenabwägung».	Der Regierungsrat hat entschieden, den Koordinationsstand auf Vororientierung zu lassen. Die weitere Konkretisierung wird in der nachgelagerten Planung erfolgen.	nein
W-2.4.3 Windenergieanlagen	Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die Auswirkungen potenzieller Windenergieanlagen auf die Schutzinteressen des BLN-Objekts Nr. 1416, insbesondere was die Qualität der Lebensräume für Durchzugs-, Rast- und Brutvögel sowie Zugvögel betrifft, sind im Rahmen der nachgeordneten Planung abschliessend zu behandeln. Dem Kanton wird empfohlen, falls nötig frühzeitig die Erstellung eines ENHK-Gutachtens zu den Auswirkungen auf das BLN-Objekt Nr. 1416 zu beantragen.	Das Windenergiegebiet «Linthebene Nord» umfasst die Gebiete «Seeplätz» und «Zwüscheffach» in der Gemeinde Tuggen, welche ca. 1.2 km südwestlich des BLN-Objekts Nr. 1416 «Kaltbrunner Riet» entfernt liegen. Die Schutzziele dieses BLN-Objekts, welches sich mit dem Objekt Nr. 127 «Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet (SG)» der Wasser- und Zugvogelreservate (WZZV) überlagert, betreffen u.a. die Qualität als störungsarmes Durchzugs-, Rast- und Brutgebiet für Wasser- und Zugvögel (vgl. Schutzziel 3.5). Die ENHK weist darauf hin, dass aus heutiger Sicht nicht abschliessend beurteilt werden kann, inwiefern sich potenzielle Windenergieanlagen im Gebiet «Linthebene Nord» auf die Qualität dieser Lebensräume für Durchzugs-, Rast- und Brutvögel sowie Zugvögel auswirken würden.	Der Regierungsrat hat entschieden, den Koordinationsstand auf Vororientierung zu lassen. Die weitere Konkretisierung wird in der nachgelagerten Planung erfolgen.	nein
W-2.4.3 Windenergieanlagen	Auftrag für die nachgeordnete Planung: Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist mit dem BAZL Kontakt aufzunehmen, um die Interessen der zivilen Luftfahrt bei der Wahl der Mastenstandorte und der Mastenhöhen zu berücksichtigen.	Das BAZL weist darauf hin, dass der Bau potentieller Windenergieanlagen in den Windenergiegebieten «Linthebene Nord», «Linthebene Süd» und «Hochstuckli» aus Flugsicherheitsgründen Anpassungen an CNS-Systemen und/oder Instrumentenflugverfahren (IFR-Verfahren) voraussetzen würde. Der Konflikt könnte ebenfalls mit einer spezifischen Höhenlimitation in den drei Windenergiegebieten bereinigt werden. Bezüglich des Gebiets Hochstuckli müsste beim Bau der Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 1'505 m.ü.M. (Blattspitzenhöhe) eingehalten werden. Bei den beiden Gebieten in der Linthebene würde diese maximale Höhe 200 m über Grund betragen.	Der Regierungsrat hat entschieden, den Koordinationsstand auf Vororientierung zu lassen. Die weitere Konkretisierung wird in der nachgelagerten Planung erfolgen.	nein
W-2.4.3 Windenergieanlagen	Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, aufgrund der fortgeschrittenen	Aus Sicht Bund basiert die vom Kanton Schwyz durchgeführte Positivplanung und die damit ver-	Der Regierungsrat hat entschieden, dass die der Koordinationsstand "Vororientierung" vorerst beibehalten wird.	nein

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
	räumlichen Abstimmung bei den drei Windenergiegebieten (zurzeit im Koordinationsstand «Vororientierung») zu prüfen, ob sie – nach Klärung der möglichen Konflikte – in den Koordinationsstand «Festsetzung» oder mindestens in den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» überführt werden könnten.	bundene Ausscheidung der drei Windenergiegebiete auf einer für den Richtplan stufengerechten Interessenabwägung. Um die bisherigen Abklärungen zu würdigen und dem Stand der räumlichen Abstimmung gerecht zu werden, kann eine Änderung des Koordinationsstands geprüft werden. So könnte bereits eine behördenverbindliche Grundlage für die nachgeordnete Planung sowie die Ausarbeitung von konkreten Windenergieprojekten geschaffen werden, was im Sinne eines Anreizes den Ausbau der Windenergie beschleunigen könnte.		
W-2.4.3 Windenergieanlagen	Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die Biotop von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 18a NHG als Schutzgebiete ohne Interessenabwägung einzustufen und dies entsprechend in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.	Gemäss Artikel 12 Absatz 2 EnG sind in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.	Die Biotop von nationaler Bedeutung werden im Rahmen der weiteren Planung der Windenergiegebiete als Schutzgebiete ohne Interessenabwägung berücksichtigt. Die Grundlagen werden dann zumal entsprechend angepasst. Ferner werden in diesem Zusammenhang dann zumal allfällige Anpassungen an den Perimeterabgrenzungen der Eignungsgebiete für Windenergie geprüft. Die Biotop von nationaler Bedeutung werden in der Interessenabwägung entsprechend berücksichtigt.	nein
W-2.4.3 Windenergieanlagen	Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung die Unterlagen mit konkreten, stufengerechten Informationen betreffend Fledermausschutz zu ergänzen.	Gemäss Konzept Windenergie des Bundes wird empfohlen, im erläuternden Bericht einer Richtplanvorlage stufengerechte Aussagen zur Berücksichtigung allfälliger Fledermausaktivitäten (Vorabklärungen) zu machen.	Der Regierungsrat hat entschieden, den Koordinationsstand auf Vororientierung zu lassen. Die weitere Konkretisierung wird in der nachgelagerten Planung erfolgen.	nein
W-2.4.3 Windenergieanlagen	Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der Überarbeitung zu prüfen, ob die Gebiete «Beristofel/Stöcklichrüz» und «Ufem Tritt/Amselspitz» mindestens mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» oder «Zwischenergebnis» in den Richtplan überführt werden könnten.	Aus Sicht Bund macht es aufgrund der Projekt mortalität und vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundes Sinn, auf Stufe Richtplanung möglichst viele der Eignungsgebiete als Windenergiegebiete in den Richtplan zu überführen. Der Bund erkennt aufgrund der möglichen Konflikte gemäss der Studie Teil 2 diesbezüglich vor allem Potenzial bei den beiden Standorten «Beristofel/Stöcklichrüz» und «Ufem Tritt/Amselspitz».	Die beiden Gebiete "Beristofel / Stöcklichrüz" und "Ufem Tritt / Amselspitz" sind gemäss Windenergienutzung im Kanton Schwyz, Synthesebericht "unter Vorbehalt als Windenergiegebiet geeignet". Auf das Windenergiegebiet "Beristofel / Stöcklichrüz" hat der Kanton Schwyz aufgrund des bestehenden Konfliktes mit der Zivilluftfahrt (Primärradar Zürich Holberg) verzichtet. Auf das Windenergiegebiet "Ufem Tritt / Amselspitz" ist aufgrund der schwierigen Erschliessungssituation und der Problematik des Vogelschutzes im Südtel verzichtet. Da für die obengenannten Konflikte noch keine Lösungen gefunden werden konnten und die zusätzlichen Potentialgebiete bisher nicht öffentlich auflagen, hält der Kanton Schwyz an den ausgeschiedenen Windenergiegebieten fest. Die Gebiete werden im Rahmen der nächsten Richtplananpassung erneut überprüft.	nein
W-2.4.3 Windenergieanlagen	Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Hinblick auf eine Festsetzung der Windenergiegebiete «Linthebene Süd» und Hochstuckli» die Peri-	Aus Sicht des VBS wurden konfliktbehafteten Teilgebiete der Windenergiegebiete «Hochstuckli» (nördlicher Teil) und «Linthebene Süd» (Teil im östlichen Bereich) nicht vom Perimeter ausgenommen. Das VBS verweist dabei auf seine Stellungnahme vom 7. November 2018 im Rahmen einer Anfrage des Kantons Schwyz beim Guichet	Der Regierungsrat hat entschieden, den Koordinationsstand auf Vororientierung zu lassen. Die weitere Konkretisierung wird in der nachgelagerten Planung erfolgen.	nein

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
	meter in Bezug auf die Konflikte mit militärischen Systemen stufengerecht zu bereinigen.	Unique zur Prüfung von fünf Windenergiegebieten.		
W-2.4.3 Windenergieanlagen	Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, sich bei der Weiterentwicklung der beiden Windenergiegebiete in der Linthebene gut mit den Nachbarkantonen (St. Gallen und Glarus) sowie deren Windenergieplanungen abzustimmen.	Der Bund erachtet die Abstimmung der Windenergiegebiete und der Windenergieplanung im Generellen mit den Nachbarkantonen St. Gallen und Glarus als wichtig, zumal insbesondere der Kanton St. Gallen das Thema Windenergie in seiner laufenden Richtplananpassung 2023 ebenfalls aufgreift.	Der Beschluss W-2.4.3 wird wie folgt angepasst: b) Die notwendige Interessenabwägungen müssen im Rahmen der weiteren Planungen noch erbracht werden. c) Die weitere Planung der Windenergiegebiete erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Standortgemeinden. Der Kanton koordiniert die weitere Planung der Windenergiegebiete in der Linthebene mit den Nachbarkantonen St. Gallen und Glarus.	ja
W-4 Materialabbau *	Detailbemerkung: Im ersten Abschnitt auf Seite 175 des Richtplantextes wird der «Sachplan Verkehr, Teil Programm, mit Grundsätzen zur Versorgung mit Hartgestein» erwähnt. Diese Version des Sachplans (2008) ist heute nicht mehr in Kraft und wurde durch den 2021 aktualisierten Sachplan Verkehr, Teil Programm «Mobilität und Raum 2050» ersetzt. Die im Richtplantext erwähnten Grundsätze zur Versorgung mit Hartgestein sind teilweise im neuen Sachplan unter Entwicklungsstrategie und Handlungsgrundsatz U5 des Sachplans (s. Seite 47) integriert und ergänzt. Die Wichtigkeit des Rohstoffs Hartstein und dessen gesicherten Versorgung aus inländischen Quellen wird in der Aktualisierung weiterhin hervorgehoben.	-	Der Richtplantext (Ausgangslage und Erläuterungen) wird entsprechend angepasst.	ja
W-4 Materialabbau *	Detailbemerkung: Im zweiten Abschnitt auf Seite 175 des Richtplantextes wird der durchschnittliche Bedarf an Steinen und Erden von circa 3 – 4 m ³ pro Einwohner und Jahr genannt. Hier fehlt eine Quellenangabe, woher diese Zahlen stammen. Möglicherweise wurden diese aus einer Statistik des BFS abgeleitet (vgl. DMC BFS 2021).	-	Der Richtplantext wird mit der entsprechenden Quellenangabe ergänzt.	ja
W-4.2 Abbaustandorte	Auftrag für die nachgeordnete Planung: Das BAFU fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung (Abbaukonzept) des Abbaubereiches Zingel III sicherzustellen, dass der Abbau und die Endgestaltung so ausgeführt werden, dass die landschaftliche	Das projektierte Abbauvolumen wurde im Rahmen der Anpassung 2022 gegenüber dem Stand der Anpassung 2018 deutlich erhöht (von 2'000'000 m ³ auf 5'000'000 m ³). Das BAFU hält fest, dass sich diese Erweiterung zusätzlich nega-	Bei der Endgestaltung werden das Gutachten der ENHK resp. die Schutzziele der BLN-Gebiete berücksichtigt. Das bisherige Volumen von 2 Mio. m ³ wurde für die "Abbauplanung für Steine und Erden Kanton Schwyz", Januar 2018, abgeschätzt. Das Projekt sieht einen tieferen Abbau vor als die damalige Schätzung und da-	nein

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
	Beeinträchtigung soweit wie möglich minimiert wird.	tiv auf die ungeschmälernte Erhaltung der betroffenen BLN-Objekte (vgl. Art. 6 Abs. 1 NHG) auswirken könnte.	mit deutlich mehr Volumen (5 Mio. m ³). Der tiefere Abbau hat keinen Einfluss auf die Endgestaltung, da der Perimeter unverändert ist.	
W-5.2 Depo- niestandorte Typ A und B	Auftrag für die Überarbeitung: Der Bund fordert den Kanton Schwyz dazu auf, im Hinblick auf die Festsetzung der Deponie W-5.2.3-02 Lehwid den Erläuterungsbericht mit zusätzlichen Informationen betreffend Bedarfsnachweis, Interessenabwägung und temporärer Waldrodung zu ergänzen oder die kantonale Deponieplanung als Grundlagenbericht mitzuliefern.	Gemäss Erläuterungen des Kantons Schwyz ist die Erweiterung der Deponie Lehwid Bestandteil der laufenden kantonalen Deponieplanung. Der Bund geht davon aus, dass dieser Grundlage die wichtigsten Informationen betreffend Bedarfsnachweis und Interessenabwägung zu entnehmen sind. Des Weiteren stellt das BAFU fest, dass die Erweiterung der Deponie eine zusätzliche temporäre Rodung benötigt, vermisst in den Unterlagen des Kantons allerdings entsprechende Informationen (z.B. Umfang der Rodung).	Der Erläuterungsbericht wird entsprechend mit zusätzlichen Informationen ergänzt.	ja
Erläuterungs- bericht Kanto- nale Land- schaftskon- zeption	Bemerkung: Es wäre wünschenswert, wenn zum Beispiel im Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung exemplarisch aufgezeigt würde, wie Inhalte des LKS im Richtplan aufgenommen bzw. umgesetzt werden.	-	Aufgrund der Rückmeldungen aus der öffentlichen Auflage hat der Regierungsrat beschlossen, auf eine Bezeichnung von Schlüsselgebieten im Richtplan zu verzichten. Stattdessen wird ein Beschluss aufgenommen, wonach ein neuer Prozess gestartet werden soll, in dem die Schlüsselgebiet mit allen Betroffenen neu ermittelt werden. Zudem erarbeitet der Kanton die Landschaftskonzeption 2. Etappe. Alle Ergebnisse fliessen in die nächste Richtplananpassung ein. Eine Ergänzung des Erläuterungsberichts ist zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht erforderlich.	nein
Allgemeine Rückmeldun- gen	Detailbemerkung: Das BAFU empfiehlt dem Kanton Schwyz die Moorlandschaftsverordnung wie folgt zu zitieren: Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung; SR 451.35).	Das BAFU weist daraufhin, dass «Moorlandschaftsverordnung» bereits eine Abkürzung darstellt und MLV nicht die Abkürzung für Moorlandschaftsverordnung ist. Dasselbe gilt für «Flachmoorverordnung» und «Hochmoorverordnung».	Die Richtplandokumente werden entsprechend angepasst.	ja
Allgemeine Rückmeldun- gen	Detailbemerkung: Auf S. 11 des Grundlagenberichts «Hartsteinbruch Zingel, Erweiterung Etappe 3, Raumplanerische Interessenabwägung» schreibt der Kanton, dass selbst bei einer Erhöhung des Recycling-Anteils von Hartstein zukünftig eine grössere Versorgungslücke bestehen könnte. Diese Aussage ist eine Interpretation des Kantons. Im Rohstoffsicherungsbericht «Hartstein» 2021 wurde keine entsprechende Hypothese formuliert.	-	Der Verweis im Bericht Interessenabwägung ist zu wenig präzise. Der Bericht swisstopo verweist bezüglich Recycling lediglich auf eine spätere Aktualisierung, siehe Zitate unten. Korrekte Formulierung (angepasst): Selbst bei einer Erhöhung des Recycling-Anteils bleibt jedoch zukünftig eine grössere Versorgungslücke bestehen. An der Kernaussage des Berichts Interessenabwägung ändert sich nichts. Zitat Bericht swisstopo: "Der vorliegende Bericht lässt die Schlussfolgerung zu, dass ohne neue Bewilligungen an den von den Hartsteinwerken beantragten Abbauerweiterungsgebieten und sofern sich der Recyclinganteil oder die Gesamtproduktion in den nächsten Jahren nicht weiter er-	teilweise

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Beurteilung	Anpassung KRP
			höht, die Deckung des nationalen Bedarfs durch die schweizerische Produktion ab 2023 für Gleisschotter auf 66 % (2018: 74 %) und für Hartsplitt auf 92 % (2018: 100 %) sinken würde. ... Inwiefern sich das Recycling, insbesondere von Gleisschotter, weiterentwickeln lässt, ist Bestandteil laufender Untersuchungen und wird in einer Aktualisierung des vorliegenden Rohstoffsicherungsberichts aufgegriffen."	
Allgemeine Rückmeldungen	Detailbemerkung: Auf S. 16 des Grundlagenberichts «Hartsteinbruch Zingel, Erweiterung Etappe 3, Raumplanerische Interessenabwägung» schreibt der Kanton, dass gemäss der aktuellen Version des Rohstoffsicherungsberichts bei den übrigen untersuchten Potenzialgebiete gemäss Beurteilung 2012 ein Abbau vor allem aufgrund von politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen weiterhin nicht realistisch erscheint. Dabei handelt es sich um eine unpräzise Umformulierung aus dem Rohstoffsicherungsbericht «Hartstein» 2021.	-	Die Aussage im Bericht Interessenabwägung wurde redaktionell etwas zusammengefasst, was von den Autoren der Studie offenbar als Unpräzision wahrgenommen wird. Angepasste Formulierung mit genauerem Wortlaut gemäss der Studie: Für die übrigen 31 Potenzialgebiete war gemäss der damaligen Beurteilung ein Abbau vor allem aufgrund von politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht realistisch. An der Kernaussage des Berichts Interessenabwägung ändert sich nichts.	teilweise
Allgemeine Rückmeldungen	Detailbemerkungen: Im Erläuterungsbericht zu den Objektblättern Fliessgewässer wird in Kap 2.2.8 erwähnt, dass die Bezeichnung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Strecken sowie der für die Windenergie geeigneten Gebiete zu koordinieren und gemeinsam vorzunehmen sind. Aus Sicht ARE ist eine Koordination der beiden Planungen nicht notwendig, solange sie der übergeordneten Energiestrategie des Kantons entsprechen.	-	Wird zur Kenntnis genommen.	nein

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumentwicklung

Bahnhofstrasse 14

Postfach 1186

6431 Schwyz

Telefon 041 819 20 55

E-Mail are@sz.ch

Internet www.sz.ch